

Ulrika Mientus
*Missachtete
Menschenrechte*
Opferverbände
und die Legitimation
eugenischer Gewalt



Missachtete Menschenrechte

Zeitgeschichte

Herausgegeben von Hannah Ahlheim, Nicolai Hannig, Fabian Klose, Christiane Reinecke und Malte Thießen

Band 5

Ulrika Mientus, Dr. phil., ist Historikerin und Politikwissenschaftlerin. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Projekt »Opferverbände und Anerkennungsdynamiken in Westdeutschland, 1945–1975« an der Universität Marburg und arbeitet als politische Bildnerin.

Ulrika Mientus

Missachtete Menschenrechte

Opferverbände und die Legitimation eugenischer Gewalt
in der frühen Bundesrepublik

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Dissertation Philipps-Universität Marburg (2024)
Ausgezeichnet mit dem Promotionspreis der Uni Marburg (2024)

Diese Publikation geht aus dem DFG-geförderten Projekt »Opferverbände und Anerkennungsdynamiken in Westdeutschland, 1945–1975« hervor.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein, gefördert von der Stiftung Zeitlehren und aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Philipps-Universität Marburg mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International« (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Verwertung, die den Rahmen der CC BY-SA 4.0 Lizenz überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



ISBN 978-3-593-52208-1 Print
ISBN 978-3-593-46396-4 E-Book (PDF)
DOI 10.12907/978-3-593-46396-4

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

© 2026 Verfasserin: Ulrika Mientus. Publikation: Campus Verlag in der Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG, Werderstr. 10, 69469 Weinheim, info@campus.de.

Umschlaggestaltung: Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG

Umschlagmotiv: Skizze ohne Titel von Elfriede Lohse-Wächtler (1899–1940) um 1934, Inv. Nr. 8600/03.0015 (2020). Die Künstlerin wurde 1935 zwangssterilisiert und 1940 in Pirna-Sonnenstein ermordet. © Sammlung Prinzhorn, Universitätsklinikum Heidelberg

Satz: le-tex xerif

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag (ID 15985-2104-1001).

Printed in Germany

Campus Verlag® / www.campus.de

Wir erzählen nicht nur für uns selbst.

Wir erzählen immer auch für die, die vor uns waren und die es selbst nicht mehr können. Wir erzählen, um an sie zu erinnern, wir erzählen, um anders an sie zu erinnern als die, die sie geleugnet und getötet haben, sie erinnert sehen wollten:
als menschliche Wesen.

Carolin Emcke, Was wahr ist 2024: 9.

Inhalt

Einleitung	11
Fragestellung und Gegenstand	13
Forschungskontexte	17
Theoretischer Rahmen und methodische Bezüge	34
Quellen und Anmerkungen zur Sprache	39
Aufbau der Arbeit	43
 I. Weichenstellung: Ordnungsgemäße Gewalt und falsche Opfer (1945–1949)	
Die »Erbgesundheit« der »Volksgemeinschaft«	49
1. Betroffene ergreifen das Wort	51
1.1 Individuelle Erzählungen über die unrechtmäßige Zwangssterilisation	52
1.2 Reaktionen auf die Betroffenen	68
2. Grundsteinlegung: Die Entnazifizierung der Zwangssterilisationen ...	77
2.1 Ausdifferenzierung der Zwangssterilisierten	78
2.2 Schutz des beteiligten Personals	104
3. Der (ab)wertende Blick auf die »Euthanasie«-Opfer	117
4. Die doppelte Nachgeschichte des GzVeN	133
4.1 Kontrolle weiblicher Sexualität und Reproduktion	134
4.2 Kontrolle »erbkranker« Körper durch ein neues Sterilisationsgesetz	149

Zwischenfazit I	161
 II. Formierung: Erste Verbände und die Frage der Menschenrechte (1950–1954)	
»Vollwertiges Menschsein«	165
5. Der Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten ..	167
5.1 Vertretungsanspruch	168
5.2 Gescheiterte Bemühungen um Anerkennung	179
5.3 Kollektives Engagement jenseits des Zentralverbands	198
6. Die neue alte Entschädigungspolitik	213
6.1 Differenzierte Menschen(rechte)	214
6.2 Keine Alternativlosigkeit: Der Stuttgarter Alleingang	235
7. Der delegitimierende Expertenblick	253
Zwischenfazit II	279
 III. Konsolidierung: Ein neuer Verband und konträre Opferkonstruktionen (1954–1970)	
Eugenische Schreckbilder	283
8. Der Bund der Opfer des Faschismus	285
8.1 Umstrittene Gründung und begrenzte Handlungsmacht	286
8.2 Entschädigungsengagement mit exzeptionellen Opferbildern	309
8.3 Individuelle, chancenlose Anerkennungsversuche	337
9. Die Entschädigungsfrage wird brisanter	351
9.1 Politischer Handlungsdruck und ministerialer Widerstand	351
9.2 Eine schleppende und erfolglose Suche	372
10. Die Persistenz eugenischen Denkens	401
11. »Vollwertige Menschen«?! Gehörlose in der westdeutschen Gesellschaft	433
Zwischenfazit III	455

Schluss

Das uneingelöste Versprechen gleicher Menschenrechte	461
Die Handlungs- und Deutungsmacht der Opfer(verbände)	462
»Erbkrank« und »minderwertig« als zentrale Aushandlungskategorien	466
Gewaltlegitimation in einer sich demokratisierenden Gesellschaft	470

Anhang

Abkürzungen	479
Abbildungen	481
Quellen und Literatur	483
Archivgut	483
Gedruckte Quellen	485
Periodika	488
Interview	489
Literatur	489
Dank	513

Einleitung

»Wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, aus welchem Grunde auch, unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte, im Vollzug des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 oder ohne gesetzliche Grundlage verfolgt und geschädigt worden ist und hierdurch oder im Zuge der Verfolgung unmittelbar oder mittelbar Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen, oder in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat, hat Anspruch auf gesetzliche Entschädigung.«¹

Mit diesen Worten leitete im Oktober 1957 der *Bund der Opfer des Faschismus und des Krieges e. V.* (OdF) einen Gesetzentwurf über die Entschädigung der NS-Zwangssterilisierten ein, den er an die Bundesregierung, den Bundespräsidenten, den Präsidenten des Deutschen Bundestags sowie die Fraktionsvorsitzenden adressierte. Unabhängig von den Motiven, die während der NS-Zeit zu einer Zwangssterilisation geführt hatten, aber unter dem klaren Bekenntnis, dass es sich hierbei um eine Menschenrechtsverletzung handelte, strebte der OdF für seine Mitglieder eine Entschädigung an und orientierte sich dabei am *Bundesentschädigungsgesetz* (BEG), das die Anerkennung und Wiedergutmachung der NS-Verfolgten regelte.² Wie hinlänglich bekannt ist, setzte sich der Verband mit

1 Vgl. Antrag des OdF auf Erlass eines Gesetzes für die Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts an den Opfern der Zwangssterilisation, Euthanasie und Menschenversuche vom 06.10.1957, in: BArchiv, B 136/1154.

2 Als NS-Verfolgte:r gilt, wer »aus Gründen politischer Gegnerschaft [...], aus Gründen der Rasse, des Glaubens, oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist«. Diese Formel machte die Motivation der Täter:innen und nicht die individuelle Leiderfahrung der Betroffenen zum Ausgangspunkt der Verfolgten-Anerkennung und begründete den Ausschluss zahlreicher Personengruppen, deren Verfolgung als nicht-NS-spezifisch betrachtet wurde. Neben den Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten zählen hierzu unter anderem als Homosexuelle, »Zigeuner:innen«, Bibelforscher:innen, »Asoziale« und »Kriminelle« markierte Personen sowie

dieser Deutung nicht durch, denn bis Januar 2025 wurde den Betroffenen die Anerkennung als NS-Verfolgte im Sinne des Entschädigungsgesetzes verweigert,³ wenngleich sie seit 1988 Ansprüche nach dem *Allgemeinen Kriegsfolgendengesetz* (AKG) geltend machen konnten.⁴ Die westdeutsche NS-Wiedergutmachungspolitik produzierte damit eine Opferhierarchie, die auf einer Grenzziehung zwischen NS-spezifischer Verfolgung (BEG), übrigem Diktaturenrecht (AKG) und grundsätzlich nicht anerkannten Verletzungen fußt(e).⁵ Diese Differenzierung war indes keine Selbstverständlichkeit, sondern Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, der während des Krieges einsetzte, in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre an Fahrt aufnahm und 1965 mit dem *BEG-Schlussgesetz* (BEG-SG) seinen formellen Abschluss fand. In den 1980er Jahren wurde dieser Prozess mit dem Schlagwort »vergessene Opfer« wieder aufgegriffen, die NS-Aufarbeitung neu in die Wege geleitet und insbesondere auf die Ausschlüsse von der Verfolgtenanerkennung geblickt. Die meisten überlebenden NS-Opfer verstarben ohne diese Anerkennung.⁶

Die Gesetzesinitiative des OdF veranschaulicht, dass es innerhalb dieses Aushandlungsprozesses Akteur:innen gab, die sich für eine Anerkennung der Zwangssterilisationen als NS-Unrecht einsetzten und dies mit dem Rekurs auf die *gröbliche Missachtung der Menschenrechte* begründeten. Wie es gelang, diese menschenrechtsgestützte Argumentation zurückzuweisen, legt die vorliegende Arbeit offen, indem sie nachzeichnet, wie Entschädigungsbefürworter:innen und -gegner:innen ihren jeweiligen Standpunkt plausibel zu machen versuchten. Herausgearbeitet werden dafür divergierende Opferbilder, durch die in der NS-Aufarbeitung eine Gesellschaftsordnung sichtbar wird, in der Gewalt über die Zuschreibung körperlicher und geistiger Andersartigkeit legitimierbar war. Die Arbeit leistet daher einen Beitrag zur Historisierung von Gewalt und Opferschaft, in deren Kern es um nichts weniger als die Frage geht, wer in der jungen Bundesrepublik für sich in Anspruch nehmen konnte, Träger:in unverletzbarer Menschenrechte zu sein.

Zwangsarbeiter:innen. § 1 (1) Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) vom 29.06.1956, in: BGBl., Nr. 31, 1956: 563.

³ Vgl. BT, Antrag: Opfer von NS-»Euthanasie« und Zwangssterilisation – Aufarbeitung intensivieren, 20. Wahlperiode, Antrag vom 25.06.2024 (BT-Drs. 20/11945); BT, Plenarprotokoll, 20. Wahlperiode, 209. Sitzung am 29.01.2025.

⁴ Seit 1980 konnten Zwangssterilisierte eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000 DM erhalten. Bei den 1988 im Rahmen von Härterichtlinien zum AKG eingeführten Ansprüchen handelt es sich um fortlaufende Zahlungen.

⁵ Diese Hierarchisierung wurde vom *Bund der »Euthanasie«-Geschädigten und Zwangssterilisierten* (BEZ), der 1987 von Betroffenen in Detmold gegründet wurde, kritisiert. Vgl. Scheulen, Von der Verfolgung zur Entschädigung 2017: 175–176.

⁶ Vgl. Schüler-Springorum, Unerwünscht 2025: 195.

Fragestellung und Gegenstand

Die Aushandlung der westdeutschen Wiedergutmachungspolitik erfolgte allen voran zwischen Ministerialbürokratie, Regierung und Parlament.⁷ Dennoch konnten sich auch Opferverbände in die Diskussionen einbringen und taten dies teilweise auf explizite Einladung in den Wiedergutmachungsausschuss des Deutschen Bundestages, in der Regel jedoch auf Eigeninitiative etwa in Form von Gesetzesanträgen und Stellungnahmen, die an die Regierungsmitglieder, die Bundestagsfraktionen, einzelne Politiker:innen oder den Bundespräsidenten gerichtet waren. Diese Bemühungen werden hinsichtlich folgender Leitfrage in den Blick genommen: Welche Handlungs- und Deutungsmacht besaßen Opferverbände der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten in der westdeutschen Nachkriegszeit? Diese Frage zielt, erstens, darauf ab, welche Deutungen die Verbände selbst vorlegten: Wie beschrieben sie die Verbrechen, ihre Ursachen und Folgewirkungen? Wen begriffen sie als Opfer und welche Ausschlüsse produzierten sie? Zweitens gilt es, ihr konkretes Handeln zu untersuchen: Wie und warum strebten sie nach Opferanerkennung? Welche Rolle kam ihnen im Kampf um die »richtige« Deutung der NS-Vergangenheit zu? Drittens werden die Möglichkeiten und Grenzen ihres Engagements betrachtet: Inwiefern konnten Opferverbände die NS-Aufarbeitung (mit)gestalten? Von wem wurden sie wann warum gehört? Und wodurch – oder vielmehr: durch wen – wurden ihrem Handeln und Sprechen Grenzen gesetzt?

Mit dieser Frageperspektive werden die Betroffenen in den Fokus gerückt, denn es sind ihre Perspektiven auf die Gewalterfahrungen, die hier offengelegt und zum Maßstab für die westdeutsche Entschädigungspolitik gemacht werden. Im Mittelpunkt stehen dabei Verbände und damit die kollektive Interessenvertretung der Überlebenden. Hierzu zählen zunächst jene, die nach 1945 eigens für die Anerkennung und Entschädigung gegründet wurden und die daher hier als Opferverbände bezeichnet werden. In den einschlägigen ministerialen Akten zur Entschädigungsfrage waren dies vor allem der *Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten e. V.* (1950–1954) sowie der *Bund der Opfer des Faschismus und des Krieges e. V.* (OdF, 1954–1984). Indem ihr Handeln und Sprechen aufgezeigt und mit den Akteur:innen der Entschädigungspolitik kontrastiert wird, wird deutlich, wie sehr die Anerkennung von der Produktion des Kollektivs der »Erbkranken« abhing. So zeichneten die Befürworter:innen und Gegner:innen einer Entschädigung sich diametral gegenüberstehende Bilder von den Betroffenen, mit denen eine Verletzung der Menschenrechte begründet beziehungsweise zurückge-

⁷ Vgl. zu den Vorarbeiten während des Kriegs sowie der Aushandlung der Wiedergutmachungspolitik seit 1945: Goshler, Wiedergutmachung 1992; Goshler, Schuld und Schulden 2008.

wiesen wurde. Wie Gewalt rezipiert wurde, war damit abhängig davon, wem sie widerfahren war. Gleichzeitig diente die Produktion der »Erbkranken« zur fortlaufenden Abwertung der Opferverbände im Entschädigungsdiskurs durch vermeintlich legitimere Sprecher:innen aus der Ministerialbürokratie, Medizin und Psychiatrie. Insofern handelt es sich hier um einen Aushandlungsprozess über die Opferanerkennung *und* den Zugang zum Entschädigungsdiskurs.

Wird damit sichtbar, warum und wie Überlebende nach Anerkennung streben, geht die Arbeit auch der Frage nach, warum dies nicht alle taten, da auch dies Aussagen über (die Grenzen) ihre(r) Handlungs- und Deutungsmacht ermöglicht.⁸ So ist zwar bemerkenswert, dass es überhaupt Verbände gab, die sich über zwei Jahrzehnte für die Entschädigung einsetzten. Da diese jedoch maximal 2.000 Mitglieder hatten und nur einen Bruchteil der bis zu 400.000 Zwangssterilisierten vertraten, bleibt es erklärungsbedürftig, warum sich die überwiegende Mehrzahl der Überlebenden nicht zusammenschloss und für eine Opferanerkennung engagierte. Vor allem gewinnt die Frage angesichts einer überraschenden Leerstelle an Dringlichkeit: Denn während sich Zentralverband und OdF eigens für die Aufarbeitung gründeten, fielen unter das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) auch Personengruppen,⁹ die vor der NS-Zeit auf eine jahrzehntelange Verbandstradition zurückgreifen konnten, daher verhältnismäßig einfach eugenischen Maßnahmen ausgeliefert waren, auch in der jungen Bundesrepublik einen hohen Organisationsgrad aufwiesen und zumindest die strukturellen Voraussetzungen für eine kollektive Interessenvertretung erfüllten. Hierzu zählten blinde und sehbeeinträchtigte sowie taube und schwerhörige Personen, die das GzVeN unter »erbliche Blindheit« und »erbliche Taubheit« subsumiert hatte.¹⁰ Trotz ihres etablierten Verbandswesens finden sich in den Entschädigungsakten der Bundesministerien nur vereinzelt Zuschriften von ihren Interessenvertretungen. Da sich Gehörlosenverbände in den 1920er Jahren aktiv in die Diskussion um (Zwangs)Sterilisationen eingebracht hatten und Mitte der 1970er Jahre die Entschädigungsdiskussion wieder entfachten,¹¹ wird an ihrem Beispiel analysiert, warum sie sich kaum in die Ent-

8 Stefanie Westermann machte bereits darauf aufmerksam, dass in der Analyse der Aufarbeitungsprozesse dadurch eine Disbalance entsteht, dass nur Aussagen über jene getroffen werden können, die die Zwangssterilisation als Unrecht betrachteten, sich Hoffnungen auf Anerkennung des Unrechts machten und deshalb um eine solche Anerkennung bemühten, wodurch nur sie Spuren in den Archiven hinterließen. Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 235–236.

9 Vgl. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.07.1933, in: Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 86, 1933: 529–532.

10 Vgl. zur Verbandsgeschichte tauber Personen: Schlingheider, »Wo bleibst du Reichsverband der Gehörlosen« 2024.

11 Vgl. Söderfeldt/Schwanke, Die »Lex Zwickau« 2019; Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 251–271.

schädigungsdiskussion einbrachten: Wie gingen sie mit der NS-Vergangenheit um und welche Rückschlüsse erlaubt dies auf die Handlungs- und Deutungsmacht der Überlebenden der (tödlichen) NS-»Erbgesundheitspolitik«? Indem hierbei berücksichtigt wird, welche Themen und Probleme die westdeutsche Gehörlosengemeinschaft beschäftigten, gerät die symbolische Ordnung in den Blick, aufgrund derer nur bestimmte Personen(gruppen) nach Anerkennung strebten.¹²

Das Handeln der Überlebenden fand nicht im luftleeren Raum statt, vielmehr reagierten sie auf politische Entscheidungen und stießen (in)direkt Verwaltungshandeln, politische Diskussionen sowie eine rege medizinisch-psychiatrische Wissensproduktion an. Daraus resultieren weitere Fragen für diese Arbeit: Welche politischen und staatlichen Akteur:innen beantworteten die Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten wie und warum auf die jeweilige Art und Weise? Wie reagierten sie auf die Betroffenen, ihre Berichte und Argumente? Welche Strategien wurden aufgeföhren, um insbesondere die menschenrechtsgestützte Argumentation zurückzuweisen? Welche ideologischen und personellen Kontinuitäten, welche etablierten Netzwerke wirkten hier? Und wie wurde das wissenschaftliche Wissen produziert, mit dem die Entschädigungsforderungen abgewehrt wurden?

Für die Beantwortung dieser Fragen werden die Debatten und Entwicklungen zwischen Kriegsende und den frühen 1970er Jahren in den Blick genommen, womit der Untersuchungszeitraum weniger den politischen Zäsuren als vielmehr den Aktivitäten der Opferverbände folgt: Die Untersuchung setzt im Sommer 1945 ein und nimmt die Vorbedingungen in den Blick, unter denen Betroffene Anfang der 1950er Jahre Verbände gründeten. Dadurch kann gezeigt werden, dass Überlebende den Systemwechsel frühzeitig als Möglichkeit begriffen, die als Unrecht wahrgenommenen Zwangseingriffe zu thematisieren und sich nach einer Entschädigung zu erkundigen. Dabei wird für die Besatzungsjahre der Fokus auf Bayern gelegt, wo 1950 und 1954 die zwei wichtigsten Opferverbände gegründet wurden, die vor Ort und im Bund aktiv waren. Die entscheidende Phase des Verbandsengagements wie auch der politischen Aushandlung zog sich über knapp zehn Jahre von der Verkündung des *Bundesergänzungsgesetzes* (BERG) 1953 über das Bundesentschädigungsgesetz 1956 bis zum Erlass des BEG-Schlussgesetzes 1965, das den formellen Abschluss der Entschädigungspolitik markierte. Da sich der ODF darüber hinaus für eine Opferanerkennung einsetzte, werden die Ausläufer der Debatte bis zum Versanden der Verbandsaktivitäten um 1970 berücksichtigt. Ersichtlich wird so, dass sich über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren Personen individuell und kollektiv an unterschiedliche Staats- und Regierungsorgane

12 Vgl. McNay, *The trouble with recognition* 2008.

in Bayern und auf Bundesebene wandten, die durchweg mit der Entschädigungsfrage konfrontiert waren. Die Abwehr von Entschädigungsansprüchen war daher kein punktuellere Ereignis, sondern eine wiederholt getroffene Entscheidung – gegen die fortlaufend vorgebrachten Erfahrungsberichte der Opfer(verbände).

Ist der zeitliche und geopolitische Rahmen abgesteckt, ergibt sich aus dem Quellenmaterial und der Entschädigungsdiskussion eine zweifache inhaltliche Schwerpunktsetzung. In dieser Arbeit werden die Handlungs- und Deutungsmacht Zwangssterilisierter und »Euthanasie«-Geschädigter untersucht und erstmals in dieser Form die Aufarbeitung der beiden Verbrechen in der frühen Bundesrepublik zusammengeführt.¹³ Dies erscheint nicht nur angesichts des eugenischen Begründungszusammenhangs, sondern insbesondere mit Blick auf die personellen Überschneidungen bei den Betroffenen und Täter:innen geboten.¹⁴ Gleichwohl liegt der Fokus quellenbedingt auf den Zwangssterilisierten, denn obwohl die Verbände immer wieder auf beide Verbrechen rekurrierten, widmeten sie sich vornehmlich dieser Personengruppe. Auch im Kontext der westdeutschen NS-Aufarbeitung gab es diese Diskrepanz: Das GzVeN wurde vornehmlich in der Entschädigungsdebatte und opferzentriert diskutiert, wohingegen eine Auseinandersetzung mit der »Euthanasie« vor allem vor Gericht und täterzentriert erfolgte.¹⁵ Daher gilt es auszuloten, wie die Opfer- und Gehörlosenverbände mit diesem Ungleichgewicht umgingen: Inwiefern trennten sie Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte, welche jeweiligen Opferbilder lagen dem zugrunde und inwiefern wurde der eugenische Kontext thematisiert? Dabei wird hier der Begriff der »Euthanasie«-Geschädigten vom 1987 gegründeten *Bund der »Euthanasie«-Geschädigten und Zwangssterilisierten* (BEZ) übernommen, da er die Ermordeten, Überlebenden und ihre Angehörigen einschließt. Wer von ihnen durch die Entschädigungsdiskussionen tangiert wurde, wird in den Blick genommen.

Die zweite Schwerpunktsetzung liegt innerhalb der Gruppe der Zwangssterilisierten und folgt abermals den Opferverbänden und der Entschädigungsdebatte: Im Folgenden werden vornehmlich jene thematisiert, die im Kontext des GzVeN aus sogenannten eugenischen Gründen zwangssterilisiert worden sind. Sie standen in der Entschädigungsdiskussion in unmittelbarer Konkurrenz zu jenen, die ebenfalls zwangssterilisiert worden waren, deren Erfahrungen jedoch als NS-spezifisches Unrecht anerkannt wurde, da sie aus rassistischen Motiven

13 Vgl. zur Aufarbeitung der »Euthanasie«: Westermann/Kühl/Ohnhäuser (Hrsg.), NS-»Euthanasie« und Erinnerung 2011.

14 Vgl. zum Zusammenhang von Zwangssterilisation und »Euthanasie«: Hamm (Hrsg.), Lebensunwert 2008; Hamm (Hrsg.), Ausgegrenzt! Warum? 2017.

15 Vgl. Benzler, Justiz und Anstaltsmord 1988.

und insbesondere im Rahmen von »Menschenversuchen« in Konzentrationslagern zwangssterilisiert worden waren.¹⁶ Wie diese Differenzierung begründet wurde und welche Auswirkungen sie auf die Betroffenen hatte, fließt in die Analyse der Entschädigungspolitik ein. Gegenüber dieser explizit verhandelten Konkurrenzsituation lassen sich ferner drei Leerstellen benennen: Weder die im Rahmen des GzVeN eugenisch begründeten Zwangsabtreibungen,¹⁷ noch die rassistisch motivierten und ab 1943 durchgeführten Zwangsabtreibungen bei osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen fanden eine nennenswerte Beachtung.¹⁸ Das gleiche gilt für die Zwangssterilisationen, die 1937 aus rassistischen Gründen und in der Logik des NS-Zwangssterilisationssystems illegal an bis zu 800 Rheinlandkindern durchgeführt worden sind.¹⁹ Und auch die Zwangssterilisationen und -kastrationen an Personen, die durch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* vom November 1933 in das Blickfeld kriminalbiologischer Diskurse geraten sind, fanden keinen nennenswerten Eingang in die Entschädigungsdiskussion.²⁰ Wo dies möglich ist, werden die Genannten dennoch berücksichtigt und dargelegt, unter welchen Bedingungen wann und warum diese Verbrechenskomplexe Gegenstand der Entschädigungsdiskussion wurden.

Forschungskontexte

Die Nachgeschichte der Zwangssterilisationen und »Euthanasie« in der frühen Bundesrepublik und der Fokus auf die Handlungs- und Deutungsmacht der Überlebenden und ihrer Verbände knüpft an vier Forschungskontexte an: die

16 Vgl. Baumann, Opfer von Menschenversuchen 2006: 25, 30; Riechert, Schatten von Auschwitz 1995; Bock, Zwangssterilisation 1986: 452–456.

17 Bislang liegen über ihre Anzahl nur Schätzungen vor, die von 7.000 bis 30.000 schwanken. Vgl. Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 637–651, hier: 644.

18 Vgl. Frobenius, Abtreibungen bei »Ostarbeiterinnen« 2004.

19 Die Kinder wurden seit den 1920er Jahren gesamtgesellschaftlich und international als »Schwarze Schmach« und »Rheinlandbastarde« diffamiert. Die rassistische Terminologie wird im Folgenden nicht reproduziert. Vgl. Roos, Die »farbigen Besatzungskinder« 2022: 14–18.

20 Das im November 1933 erlassene Gesetz gegen »Gewohnheitsverbrecher« sah unter anderem die Unterbringung von Personen in Heil- und Pflegeanstalten vor, wodurch diese zur Zielscheibe von Zwangssterilisationen wurden, sowie die euphemistisch umschriebene »Entmannung« von Männern, die nach Reichsstrafgesetzbuch unter anderem wegen sogenannter »Unzucht«, »Schändung« oder »Notzucht« (§§ 176 bis 178), wegen »unzüchtiger Handlungen« oder Körperverletzung verurteilt worden waren (§§ 183, 223 und 226). Vgl. Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, in: Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 133, 1933: 995–999.

Historisierung von Gewalt und Opferschaft, die Aufarbeitung der NS-Entschädigungspolitik, die Analyse eugenischer Kontinuitäten sowie die Dis/ability Studies und Deaf History. Diese Kontexte laufen hier in der Geschichte der Menschenrechte zusammen.

Gewalt und Opferschaft

Die Historisierung von Gewalt und Opferschaft wird im deutschsprachigen Raum und unter Berücksichtigung internationaler (Menschenrechts)Entwicklungen von Svenja Goltermann aus wissenschaftlicher Perspektive vorangetrieben.²¹ Ihr zufolge war das 20. Jahrhundert von einem Wahrnehmungswandel geprägt, der sich, erstens, in einer Delegitimierung von Gewalt niederschlug, die noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts positiv mit Macht assoziiert war und erst im Lauf der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmend im Sinne einer unrechtmäßigen Verletzung negativ konnotiert wurde.²² Parallel hierzu erfolgte, zweitens, eine Aufwertung individueller (Gewalt)Erfahrungen, durch die die Figur des Opfers von Gewalt in der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung überhaupt erst sagbar und plausibel wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg schlug sich dies in der Anerkennung NS-Verfolgter durch das Bundesentschädigungsgesetz und der Ehrung der Kämpfer und Opfer des Faschismus in der DDR nieder. Hierfür wiederum war, drittens, ein Wandel medizinisch-psychiatrischen Wissens über die menschliche Gewaltverarbeitungsfähigkeit notwendig: Die naturwissenschaftlichen Humanwissenschaften erklärten im 20. Jahrhundert psychische Erkrankungen der Kriegsversehrten beider Weltkriege mit vorübergehenden körperlichen Mängelercheinungen etwa durch Unterernährung oder mit den individuellen Erbanlagen und damit als »selbstverschuldet«. Dem lag die Annahme einer enormen (psychischen) Verarbeitungsfähigkeit des Menschen zugrunde und Betroffene, die Versorgungsansprüche geltend machen wollten, wurden als »Rentenneurotiker« diffamiert. Angesichts der NS-Verfolgten und KZ-Überlebenden ließ sich dieses Wissen nicht mehr aufrechterhalten. Die Ablösung der alten Neurose-Vorstellungen und die Etablierung eines neuen Trauma-Konzepts, das der Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung den Weg bereitete, führte schließlich zu einer moralischen Aufwertung des Opfers.²³ Infolgedessen

21 Vgl. zum Folgenden: Goltermann, Gesellschaft der Überlebenden 2011; Goltermann, Gewalt und Trauma 2013; Goltermann, Der Markt der Leiden 2015; Goltermann, Opfer 2017; Goltermann, Gewaltwahrnehmung 2020.

22 Der Wahrnehmungswandel zeigt sich besonders in der Kodifizierung des humanitären Völkerrechts.

23 Gestützt wurde diese Aufwertung – viertens – durch die Vereinten Nationen (UN), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das UN-Kinderhilfswerk (UNICEF) und die Internationale Arbeitsorganisation

konnte sich seit den 1980er Jahren international die Vorstellung vom Opfer »als eines verletzten, hilfsbedürftigen und in seinen Rechten missachteten Akteurs« durchsetzen,²⁴ den es in seinem Heilungsprozess zu unterstützen gilt.²⁵

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat sich das Sprechen über Gewalt und das Verständnis davon, was Gewalt ist, massiv verändert. So befasst sich die gegenwärtige Gewaltforschung neben unmittelbaren physischen Verletzungen auch mit Sprechakten, Strukturen der Missachtung und Diskriminierung sowie der verweigerten Anerkennung, die als symbolische, epistemische und strukturelle Gewalt beschrieben werden.²⁶ Dabei ist sich die historische und sozialwissenschaftliche Forschung einig, dass soziale Ordnungen nicht ohne Gewalt denkbar sind,²⁷ wenngleich sich moderne Gesellschaften in dem »Trugbild der Gewaltfreiheit« konstituieren.²⁸ Vielmehr kann Gewalt eine ordnungsstiftende Funktion zukommen, wie die Konstruktion der NS-»Volksgemeinschaft« und die hier im Fokus stehende antinatalistische Politik mit ihren Zwangsmaßnahmen gegenüber bestimmten Personen veranschaulichen.²⁹ Diese Funktion macht die Analyse ihrer Rechtfertigung umso notwendiger, denn die Anerkennung von Opferschaft im 20. Jahrhundert, so Goltermann, stellt das Ergebnis einer Aushandlung und Anerkennung illegitimer Gewalt(anwendung) dar.³⁰ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es Gewalt gibt, die nicht als illegitim betrachtet wird, weshalb verletzte Individuen keine Ansprüche geltend machen können. Hier setzt das vorliegende Projekt an und fragt, warum und wie es plausibel *gemacht* wurde, die Erfahrungen der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten nicht als illegitime Gewalt zu betrachten, um auf Basis dessen eine Opferanerkennung verweigern zu können. Daher leistet die Arbeit einen Beitrag zur Historisierung von Gewalt und Opferschaft, wobei sie zugleich für den von Goltermann beschriebenen Wahrnehmungswandel steht, da Opferanerkennung im Anschluss an die *Transitional Justice* (TJ) Forschung untersucht wird.

Als Transitional Justice werden seit Mitte der 1990er Jahre Maßnahmen beschrieben, die Gesellschaften ergreifen, um Unrecht aus Diktaturen und Krie-

(ILO), die Gewalt als gesundheitliches und ökonomisches Problem adressierten und so der Thematik auf internationalem Parkett Relevanz verschafften.

24 Vgl. Bonacker, Globale Opferschaft 2012: 9.

25 Vgl. Renner, Producing the subjects of reconciliation 2015: 1114.

26 Vgl. Christ, Gewaltforschung – Ein Überblick 2017; Goltermann, Gewaltwahrnehmung 2020.

27 Teresa Koloma Beck fasst dies treffend zusammen: »Willentliche Verletzungshandlungen stellen also für die sie ausübende Instanz immer ein Legitimitätsrisiko dar.« Koloma Beck, Sozialwissenschaftliche Gewalttheorie 2015; vgl. Martschukat, Gewalt 2013; Koloma Beck, (Staats-)Gewalt und moderne Gesellschaft 2017; die Beiträge in: Labouvie (Hrsg.): Geschlecht, Gewalt, Gesellschaft 2023.

28 Hartmann/Hoebel, Neue Sensibilitäten 2022: 4.

29 Vgl. Wildt, Die Ambivalenz des Volkes 2019.

30 Vgl. Goltermann, Opfer 2017: 101–119.

gen aufzuarbeiten.³¹ Hierzu zählen Strafprozesse, Entschädigungen, Wahrheitskommissionen und Gedenkstätten, die auf die Aushandlung von Wahrheit und die Produktion von Gerechtigkeit zielen.³² Seit den ausklingenden 1980er Jahren lässt sich international ein Wandel von eher Täterzentrierten Instrumenten, deren Vorbild die Nürnberger Prozesse waren, hin zu einer eher Opferzentrierten Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen beobachten.³³ Für den Kontext der westdeutschen NS-Aufarbeitung ist dieser Wandel deutlich früher zu verzeichnen: Während NS-Strafverfolgung und Entnazifizierung ihren Höhepunkt in der Besatzungszeit erlebten und mit Gründung der Bundesrepublik vor allem eine Politik der Integration der NS-Täter:innen einsetzte,³⁴ wurde die Wiedergutmachungspolitik in den 1950er und 1960er Jahren ausgehandelt.

Mit dieser Gegenüberstellung ist zugleich angedeutet, dass Aufarbeitungsprozesse und die Implementierung von TJ-Maßnahmen eine Übersetzung unterschiedlicher Konfliktakteur:innen in die dichotomen Kategorien *Opfer* und *Täter:in* bedingen. Dabei hat die TJ-Forschung diese Zuschreibungen kritisiert und weiterentwickelt,³⁵ insofern sie einerseits die Komplexität und die mitunter erzwungenen Doppelrollen von Personen als Opfer *und* Täter:in nicht erfassen.³⁶ Zum anderen suggeriert der Begriff des Opfers mitunter eine Passivität, fehlende Handlungsfähigkeit und Handlungsmacht der so gekennzeichneten Personen, mit der nicht zuletzt die Abwertung durch die Täter:innen bestätigt würde, wie Dorothee Roer für die »Euthanasie«-Aufarbeitung skizziert.³⁷ Aufgrund dieser Beobachtungen wird der Begriff des Opfers im Folgenden zwar als analytische Oberkategorie – etwa zur Kennzeichnung der Opferverbände – gebraucht, aber als Zuschreibung gegenüber konkreten Personen vermieden. Für den westdeutschen Kontext ermöglicht der Begriff zudem eine klare Abgrenzung: Wenn im Folgenden von NS-Opfern gesprochen wird, sind alle Personen gemeint, die unabhängig von der Begründung der Täter:innen Verfolgung und Gewalt während des Nationalsozialismus erfahren haben. Demgegenüber wird als NS-Verfolgte:r bezeichnet, wer nach den Kriterien des Bundesentschädigungsgesetzes NS-spezifisches Unrecht erfahren hat und daher einen mit Entschädigungsansprüchen

31 Vgl. auch zum Folgenden: Buckley-Zistel, *Vergangenes Unrecht* 2013; Fischer, *Transitional Justice* 2023: 255–259.

32 Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Gesellschaften Unrecht adressieren müssen, um längerfristig zu Versöhnung, Frieden, Demokratie und der Garantie der Menschenrechte zu finden, worin sich die normative Stoßrichtung der TJ-Praktiker:innen und Forschenden klar und deutlich widerspiegelt.

33 Vgl. Bonacker/Safferling (Hrsg.), *Victims of international Crimes* 2013.

34 Vgl. Frei, *Vergangenheitspolitik* 1996.

35 Vgl. Mientus, *Normalität und verweigerter Opferschaft* 2019: 6–7; Wilke, *Recognizing Victimhood* 2007.

36 So wurden Anstaltspatient:innen mit Aufgaben betreut, die die Umsetzung der »Euthanasie« mit ermöglichen. Vgl. Herzog, *Eugenische Phantasmen* 2024: 91–93.

37 Vgl. Roer, *Zeugenschaft als subjektive und soziale Herausforderung* 2011: 34.

einhergehenden Status innehatte. In diesem Sinne sind Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte NS-Opfer, die erst im Januar 2025 als NS-Verfolgte anerkannt wurden.

NS-Entschädigungspolitik

Wie der westdeutsche Staat mit den Überlebenden der NS-Verbrechen umging, hat in den letzten 20 Jahren, nachdem die historische Forschung zunächst die Verbrechen selbst erschließen musste, ein großes Forschungsinteresse erzeugt.³⁸ Dabei stand die Wiedergutmachungspolitik im Fokus, zu der die Rückerstattung enteigneten Eigentums, die Entschädigung und globale Abkommen zählen und für deren Ausgestaltung und Umsetzung die Relevanz internationalen Drucks auf die junge Bundesrepublik nicht zu unterschätzen ist.³⁹ Die westdeutsche Wiedergutmachung ist infolge ihrer Aufarbeitung als Umwandlung von moralischer »Schuld in Schulden« und als Ergebnis von »Komplizierte[n] Lernprozesse[n]« beschrieben worden.⁴⁰ Einzelfallstudien zur verweigten oder verspäteten Entschädigung bestimmter Opfergruppen geben ferner Einblicke in die Ein- und Ausschlussmechanismen der Anerkennung und dekonstruierten das Narrativ der »vergessenen Opfer«, das in den 1980er Jahren entstand und zu einer erneuten Thematisierung der NS-Verbrechen beitrug.⁴¹ In der Summe zeigt sich, dass die Formel vom NS-spezifischen Unrecht im Bundesentschädigungsgesetz nur bestimmte Verbrechen – ausgehend von den Begründungen der Täter:innen – als anerkennungswürdig und entschädigungsrelevant markierte. In Verbindung mit der impliziten Maxime, mit der Entschädigung den individuellen sozialen

38 Bezeichnend hierfür ist, dass die erste wichtige Publikation zur »Euthanasie« 1983 nicht aus der Geschichtswissenschaft, sondern vom Journalisten Ernst Klee publiziert wurde. Die erste umfassende Studie zur Zwangssterilisationspolitik war Gisela Bocks 1984 vorgelegte Habilitation, 1986 reichte Hans-Walter Schmuhl seine Dissertation über die Rassenhygiene, Zwangssterilisation und »Euthanasie« ein. Vgl. Klee, »Euthanasie« im NS-Staat 1983; Bock, Zwangssterilisation 1986; Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie 1987.

39 Vgl. zur Kritik und Verteidigung des Begriffs *Wiedergutmachung* sowie für einen Überblick über die deutsche Wiedergutmachungspolitik: Hockerts, Wiedergutmachung 2001.

40 Goschler, Schuld und Schulden 2008; Frei/Brunner/Goschler, Komplizierte Lernprozesse 2010; vgl. außerdem die Beiträge in: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik 1988; Hockerts/Kuller (Hrsg.), Nach der Verfolgung 2003; Frei/Brunner/Goschler (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung 2010.

41 Bereits 1992 bemerkte Constantin Goschler zu diesem Begriff: »Offenbar »vergaß« man diese Gruppen keineswegs einfach, ihr weitgehender Ausschluss aus der Entschädigung war vielmehr eine Folge gezielter politischer Handlungen.« Goschler, Wiedergutmachung 1992: 134; vgl. auch die Beiträge in: Hockerts/Moisel/Winstel (Hrsg.), Grenzen der Wiedergutmachung 2006.

Status der Verfolgten vor ihrer Verfolgung wiederherzustellen,⁴² führte dies zum Ausschluss von Personengruppen, die bereits vor der Machtübergabe an die NSDAP etwa wegen des Verdachts der »Asozialität«, der Homosexualität oder einer Anstaltsunterbringung an den Rändern der Gesellschaft lebten. Sie blieben auch in der Nachkriegsgesellschaft stigmatisiert und ausgegrenzt, da ihre Verfolgung – mal implizit, mal explizit – als rechtmäßig betrachtet wurde.⁴³

Auch für die NS-Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten liegen Studien vor, die sich mit den erfolglosen Bemühungen um Anerkennung befassen und diese als fortgesetzte Diskriminierung und »Unrecht zweiter Ordnung« beschreiben.⁴⁴ Allen voran sind die Arbeiten von Stefanie Westermann und Henning Tümmers zu nennen, die die individuellen Anerkennungskämpfe in den Ländern der britischen Besatzungszone anhand der sogenannten Wiederaufnahmeverfahren und der Anträge auf Verfolgtenanerkennung untersuchten.⁴⁵ Sie konnten die Persistenz eugenischen Denkens sowie das Zusammenspiel von bremsender Ministerialbürokratie und medizinisch-psychiatrischen Autoritäten herausarbeiten, die die Anerkennung der Zwangssterilisierten als NS-Verfolgte verhinderten. Angesichts dieses Befunds irritiert jedoch die Beschreibung der Entschädigungsdiskussion als ein »intermittierender Lernprozess«, wie sie Tümmers vorschlägt.⁴⁶ Ob diese These auch noch Plausibilität beanspruchen kann, wenn zum einen die Deutungsangebote der Betroffenen(verbände) in den Fokus gerückt und zum anderen neben den Abwehrstrategien auch Alternativen innerhalb der Ministerialbürokratie und Fachwissenschaften berücksichtigt werden, gilt es daher zu prüfen.

Sind die individuellen Anerkennungsbemühungen für die britische Zone grundlegend erforscht und werden hier für die Besatzungsjahre durch den bayerischen Fokus um Erkenntnisse über die amerikanische Besatzungszone erweitert, fanden die konkreten Deutungsangebote der Opfer und Verbände in der

42 Vgl. Goshler, Schuld und Schulden 2008: 89.

43 Vgl. Robel, Verhandlungssache Genozid 2013; Reuss, Kontinuitäten der Stigmatisierung 2015; Lotto-Kusche, Der Völkermord an den Sinti und Roma 2022; Nonnenmacher (Hrsg.), Die Nazis nannten sie »Asoziale« und »Berufsverbrecher« 2024.

44 Braun/Herrmann, Unrecht zweiter Ordnung 2015.

45 Vgl. Westermann, Verschwiegenes Leid 2010; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011.

46 Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 13. Tümmers reiht sich in den Wiedergutmachungsforschungskontext um Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goshler ein, die die Geschichte der westdeutschen Wiedergutmachungspolitik als »komplizierte Lernprozesse« im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz der Wiedergutmachung beschreiben, wenngleich sie einschränkend konstatierten, es bestünde »nicht der geringste Grund, die Geschichte der Wiedergutmachung zu einer simplen Erfolgsgeschichte umzuschreiben.« Frei/Brunner/Goshler, Komplizierte Lernprozesse 2010: 47.

Entschädigungsdiskussion bislang kaum Berücksichtigung.⁴⁷ Dies überrascht, wurden doch die Überlebenden der NS-Verbrechen längst als Akteur:innen der NS-Aufarbeitung »entdeckt« und der Beitrag von Verbänden der politisch und jüdisch Verfolgten für die Erinnerung und Entschädigung herausgearbeitet.⁴⁸ Die Geschichte des Zentralverbands und des OdFs hingegen wird bislang vor allem mit Verweis auf ihr erfolgloses Engagement dargelegt, während eine tatsächliche Auseinandersetzung mit diesem Engagement und den Bedingungen, unter denen es scheiterte oder scheitern musste, aussteht.⁴⁹ Damit wird hier eine doppelte Lücke geschlossen: Zum einen werden Betroffenen(verbände) von Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten als Akteur:innen in der Entschädigungsdiskussion ernst genommen. Zum anderen kann anhand von Opferverbänden, die aus der Retrospektive als doppelt erfolglos zu bezeichnen sind, da sie in ihrem Kampf um Anerkennung als legitime Interessenvertretung und im Kampf um die Entschädigung ihrer Mitglieder scheiterten, das Wissen über die Grenzen der Handlungs- und Deutungsmacht von NS-Opferverbänden erweitert werden.

Darüber hinaus werden die Entschädigungsdebatte und die wissenschaftliche Wissensproduktion neu in den Blick genommen, um aufzuzeigen, welche Akteur:innen die Interessen der Überlebenden unterstützten, auf welche Widerstände sie stießen und welche Strategien zur Abwehr von Entschädigungsforderungen entwickelt wurden. Allein Dauer und Umfang der Diskussion über die Entschädigung der Zwangssterilisierten in Bayern und im Bund zeugen davon, dass ein immenser Aufwand betrieben werden musste, um Ansprüche abzuwehren und die Nicht-Anerkennung der Betroffenen argumentativ abzusichern. Indem dieser Aushandlungsprozess offengelegt wird, werden konkrete Entschädigungsmöglichkeiten sichtbar, die in den 1950er und 1960er Jahren entwickelt, diskutiert, angewandt oder verworfen wurden. Dies relativiert die Bedeutung einer Anhörung von Experten im Wiedergutmachungsausschuss 1961, die in der Litera-

47 Katja Neppert hat auf diese Lücke bereits Mitte der 1990er Jahre verwiesen. Vgl. Neppert, Warum sind die Zwangssterilisierten nicht entschädigt worden? 1997. Durch den Zusammenschluss von Überlebenden und Angehörigen im BEZ wurden in den letzten 30 Jahren systematisch Interviews durchgeführt, die sowohl die individuellen Narrationen als auch Langzeitfolgen der eugenischen Verbrechen – insbesondere Stigmatisierung und Scham – offenlegen. Vgl. Wierling, Scham und Lebenswille 2017; Polten, Zwangssterilisation und Euthanasie im Erinnern und Erzählen 2020.

48 Vgl. Stengel/Konitzer (Hrsg.), Opfer als Akteure 2008; Kühling, Erinnerung an nationalsozialistische Verbrechen 2016; März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016; Neumann-Thein et al. (Hrsg.), Organisiertes Gedächtnis 2022; Stengel, Die Überlebenden vor Gericht 2022.

49 Vgl. Goschler, Wiedergutmachung 1992: 196; Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 89–106; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 98–105; Topp, »Vor dem Scherbenhaufen menschlicher Ungerechtigkeit« 2012; Topp, Geschichte als Argument 2013: 202–213; Brückner, Beschwerden, Proteste, Revolten 2023: 258–260.

tur kanonisch als Schlüsselereignis interpretiert wird, und rückt demgegenüber die Rolle der Ministerialbürokratie in den Fokus, womit die Abwehr der Entschädigung als mühsam begründete und wiederholt getroffene Entscheidung sichtbar wird, zu der es ausformulierte Alternativen und Praktiken gab.

Eugenik vor und nach 1945

Auf Basis des GzVeN wurden bis zu 400.000 Personen im Anschluss an ein sogenanntes Erbgesundheitsgerichtsverfahren zwangssterilisiert, da man ihnen eine der acht im Gesetz gelisteten »Erbkrankheiten« oder schweren Alkoholismus zuschrieb.⁵⁰ Die Verfahren nach GzVeN wurden in der Regel von Amtsärzten⁵¹ und den Leitungen von Heil- und Pflege- sowie von Strafanstalten eingeleitet. Potenzielle »Erbkranke« wurden außerdem unter anderem von Hebammen und Lehrkräften der unterschiedlichen Sonderschulen gemeldet. Die meisten Verfahren wurden zwischen 1934 und 1936 durchgeführt, wohingegen die Anzahl der Operationen mit dem deutschen Überfall auf Polen und der Priorisierung der Kriegsführung sank. Parallel setzte die systematische Ermordung von Anstaltspatient:innen ein, die keine notwendige, aber eine ideologisch bedingte Folge der Zwangssterilisationspolitik war und euphemistisch wie auch verharmlosend als »Euthanasie« bezeichnet wurde.⁵² Allein auf dem Gebiet des Deutschen Reiches hatte dies die Ermordung von schätzungsweise 200.000 Menschen durch Gas, Medikamente, Vernachlässigung und Unterernährung zur Folge.⁵³ Dabei wurden Anstaltspatient:innen mitunter erst zwangssterilisiert und später ermordet wie

50 Vgl. auch zum Folgenden einführend: Schmidt/Wilhelmy, Nationalsozialistisches (Un)Recht 2023; sowie ausführlich: Bock, Zwangssterilisation 1986; Ley, Zwangssterilisation und Ärzteschaft 2004; Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021.

51 Der Berufsstand wird hier mit dem generischen Maskulinum erfasst, um der NS-Personalpolitik Rechnung zu tragen, die Frauen in leitenden Funktionen doppelt benachteiligte: Zum einen wurden verheiratete Beamtinnen aufgrund des sogenannten Doppelverdienergesetzes ab 1933 entlassen, zum anderen wurde die Verbeamtung von ledigen Ärztinnen erschwert und der Nachweis gefordert, dass die Stelle mit einer Frau zu besetzen sei. Dem gegenüber wird von Ärzt:innen gesprochen, da Frauen nach wie vor als solche arbeiteten, angesichts des Krieges Personalbedarf auch mit Frauen gedeckt wurde und sie sich ebenfalls rege an NS-Verbrechen beteiligten. Vgl. Friedl, Demokratie lernen 2024: 355.

52 Während die Zwangssterilisationen mit dem GzVeN in ein legales Gewand gekleidet wurden, war die »Euthanasie« auch nach gültigem Recht als Mord zu klassifizieren, wurde aber nicht strafrechtlich verfolgt. Vgl. Gruchmann, Euthanasie und Justiz 1972.

53 Nimmt man die besetzten Gebiete Europas hinzu, wurden schätzungsweise 300.000 Menschen ermordet, da sie als behindert oder psychisch krank und daher »minderwertig« eingeordnet wurden. Die deutsche NS-Entschädigungspolitik folgte von Beginn an einem Territorialitätsprinzip, so dass Angehörige anderer Staaten nicht inkludiert wurden. Auch die Opferverbände befassten sich allein mit den deutschen Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten. Vgl. einführend zur Zwangssterilisa-

Elfriede Lohse-Wächtler, von der ein Werk auf dem Cover dieser Arbeit zu sehen ist und deren Biographie zur Reflexion von Geschlechterrollen und -beziehungen, zum achtsamen Umgang mit psychischen Krisen wie auch zur Erinnerung an die NS-Verbrechen mahnt.

Sowohl in der Begründung als auch bei der Durchführung dieser Verbrechen spielten humanwissenschaftliche Expert:innen als euphorische Planungsautorist:innen und Sozialingenieur:innen eine entscheidende Rolle, »die die Jahre der NS-Diktatur als Zeit relativ großer Gestaltungsspielräume und Zukunftsentwürfe erlebten.«⁵⁴ Dabei stützten sie sich auf die jahrzehntelange Differenzierung von Menschen nach Nützlichkeits- und Bildungsfähigkeitsaspekten, mit denen eine Hierarchisierung einherging, die durch die Eugenik – im deutschen Kontext als Rassenhygiene bezeichnet – radikalisiert wurde.⁵⁵ Wie Pascal German konstatiert, genießt die Eugenik ein großes (historisches) Forschungsinteresse, das die »globale und transnationale Dimension«, ihre diversen »lokalen Erscheinungsformen« und die »Adaption an unterschiedliche ideologische, epistemische und technologische Kontexte« sichtbar gemacht hat.⁵⁶ Demnach konnte sich die Eugenik international dank einer Bedrohungskommunikation durchsetzen,⁵⁷ die seit dem ausklingenden 19. Jahrhundert geschürt wurde: Unter dem Eindruck der sich rasant urbanisierenden und industrialisierenden Gesellschaften sahen Eugeniker:innen eine Verelendung der Bevölkerung (vor- aus), die sie mit einer Zunahme von »Erbkrankheiten« – nicht zufällig in den unteren Gesellschaftsschichten – zu erklären suchten.⁵⁸ Soziale Probleme wie Armut, Arbeitslosigkeit, Alkoholismus, Obdachlosigkeit, eklatante Unterschiede in der Bildung und Gesundheitsfürsorge sowie schließlich »kriminelles« Verhalten wurden biologistisch gedeutet und schienen durch (präventive) Zwangsmaßnahmen vor allem im Bereich der Reproduktion lösbar. Diese Gesellschaftsanalyse war für unterschiedliche Disziplinen, Konfessionen und politische Strömun-

tion und »Euthanasie« die Beiträge in: Henke (Hrsg.): *Tödliche Medizin* 2008; Osterloh/Schulte/Steinbacher (Hrsg.), »Euthanasie«-Verbrechen im besetzten Europa 2022.

54 Raphael, *Experten im Sozialstaat* 1998: 245; vgl. Raphael, *Radikales Ordnungsdenken* 2001; vgl. am Beispiel der bayerischen Gesundheitsverwaltung: Christians, *Amtsgewalt und Volksgesundheit* 2013.

55 Vgl. zur Etablierung, Tradierung und Radikalisierung der Hierarchisierung menschlichen Lebens: Herzog, *Eugenische Phantasmen* 2024: 27–59.

56 German, *Jenseits von Darwin und Galton* 2024: 168. Vor diesem Hintergrund ist die Geschichte der Eugenik als spezifisches Projekt der Moderne beziehungsweise als Musterbeispiel einer Biopolitik im Sinne Foucaults erzählt worden. Vgl. Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* 2000; Braun, *Biopolitics and Historic Justice* 2021: 29–54.

57 Vgl. zur Konstruktion von Bedrohung und zur Funktion von Bedrohungskommunikation: Bröckling, *Prävention* 2017: 75–80; Conze, *Geschichte der Sicherheit* 2018: 82–101, 123–126.

58 Vgl. auch zum Folgenden: Schmuhl, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie* 1987: 49–70.

gen anschlussfähig, wurde durch bestimmte Techniken der Wissensproduktion abgesichert und galt als wissenschaftlich.

Voraussetzung für diese Analyse und Problemlösung war die Imagination eines Kollektivs der »Erbkranken«, das durch seine »Minderwertigkeit« sowie seine gleichzeitig vermeintlich gesteigerte Reproduktion zur Gefahr des »Volkskörpers« von innen avancierte.⁵⁹ Daher erschien die Anwendung der Instrumente negativer Eugenik im Sinne der »Volksgemeinschaft«, ihres »Schutzes« und ihrer »Gesundheit« gerechtfertigt.⁶⁰ Wie Alexander Bastian argumentiert, entpuppen sich die Erbgesundheitsgerichtsverfahren als Orte und Prozesse, in denen die »Minderwertigkeit« der Betroffenen überhaupt erst produziert, das heißt, argumentativ und narrativ hervorgebracht wurde, um die Zwangssterilisationen begründen zu können.⁶¹ Der Rekurs auf die vermeintlich kollektive Gefahr legitimierte wiederum die Ausweitung von Zwangssterilisationen und -kastrationen auf Personen, die als »asozial«, »Gewohnheits-« oder »Sittlichkeitsverbrecher« markiert wurden und verknüpfte den biologistischen Determinismus mit kriminalpolitischen Logiken.⁶² Mit der Zuschreibung einer »Erbkrankheit« wurden im Gewand wissenschaftlicher Terminologie jedoch weniger Aussagen über körperliche und geistige Merkmale getroffen – geschweige denn über Vererbungsrealitäten. Vielmehr wurden unter dem Deckmantel medizinisch-psychiatrischer Diagnostik die soziale Angepasstheit der Betroffenen, ihre ökonomische Verwertbarkeit sowie die Einhaltung bestimmter (Geschlechter)Normen und bürgerlicher Leistungserwartungen beurteilt.⁶³ Dabei bewerteten in der Regel akademisierte Expert:innen Personen aus prekären sozialen Verhältnissen mit kurzen und brüchigen Bildungsbiographien. »Erbkrankheit« und »Minderwertigkeit« erweisen sich daher als Konstrukte, in denen sich Gewalt- und Machtverhältnisse entladen und deren Analyse im Folgenden einen intersek-

59 Dies unterscheidet die eugenisch begründeten Zwangssterilisationen aus Täter:innen-Logik von jenen an Juden und Jüdinnen, an Sinti:zze, Rom:nja und Jenischen sowie an den Rheinlandkindern, die zur externen Gefahr des »Volkskörpers« erklärt wurden.

60 Dagegen wurde die »erbgesunde« Bevölkerung durch Instrumente der positiven Eugenik gefördert.

61 Vgl. Bastian, Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert menschlichen Lebens 2012; Bastian, Staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsräume 2023.

62 Im Kontext der NS-Herrschaft schlug sich dies 1933 in der gleichzeitigen Implementierung von eugenisch motivierten Zwangssterilisationen mithilfe des GzVeN sowie der Zwangspsychiatisierung und Zwangskastration von »Gewohnheitsverbrechern« nieder. Vgl. Baumann, Winkel-Züge 2010; Endres, Ungebildet, »asozial« – zwangssterilisiert 2011; Recktenwald, Räume der Obdachlosen 2024: 166; Lachnitt, Patient*innenakten der nach § 42 RStGB verurteilten Personen 2023.

63 Westermann hat dies für die sogenannten Wiederaufnahmeverfahren en détail nachgewiesen: Vgl. Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 142–149.

tionalen Zugang notwendig macht, der das Zusammenspiel von klassistischen, ableistischen und Geschlechternormen berücksichtigt.⁶⁴

Die politische Zäsur von 1945 hatte auf eugenisches Denken kaum Auswirkungen: International und unabhängig von Parteibüchern blieb es bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts plausibel, was durch gefestigte Expert:innen-Netzwerke und die Übersetzung eugenischen Vokabulars in den zeitgenössischen Menschenrechtsdiskurs begünstigt wurde.⁶⁵ Im deutschen Kontext fand ein semantischer Wandel von der Rassenhygiene zur (Human)Genetik statt, im Übrigen blieben eugenische Positionen aber sagbar und eugenisches Wissen gesellschaftlich gefragt, wie Anne Waldschmidt und Anne Cottebrune anhand der Geschichte der westdeutschen Humangenetik, Britta-Marie Schenk mit Blick auf die humangenetische Beratungspraxis der 1970er bis 1990er Jahre und Claudia Roesch am Beispiel der *Pro Familia* darlegen.⁶⁶ Hier setzt die Studie an und fragt, wie Opfer(verbände) die Kategorie »erbkrank« aufgriffen, welche Akteur:innen nach 1945 wie auf das Kollektiv der »Erbkranken« rekurrierten und wie sie sich zur eugenischen Bedrohungskommunikation verhielten. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, wie mit den Betroffenen, ihren Erfahrungen, Erzählungen und Argumenten umgegangen wurde, um Deutungshoheit über die Verbrechen sowie (wissenschaftliche) Sprechautorität zu reklamieren.

Dis/ability und Deaf History

Der Fokus auf die Konstruktion und Zuschreibung von »Erbkrankheiten« orientiert sich an der Dis/ability History, die in den letzten knapp 20 Jahren einen Aufstieg in der deutschen Forschungslandschaft erlebte, aus dem eine Erweiterung des historischen Wissens um die Erfahrungen, Lebenswelten und Kontexte von

64 Analog zu Rassismus und Sexismus adressiert *Klassismus* die Reduktion einer Person auf ihren (antizipierten) sozialen Status oder ihre Klassenherkunft, auf deren Basis ein strukturelles Diskriminierungs- und Herrschaftssystem aufgebaut ist. *Ableismus* beschreibt die Reduktion auf den (nicht)behinderten Körper und mit ihm assoziierte Fähigkeiten, mit der die Abwertung der als behindert markierten Personen zugunsten der Nicht-Behinderten gerechtfertigt wird. Analog zu Rassismus, Klassismus und Sexismus zielt die Analyse von Ableismus auf die Offenlegung struktureller Unterdrückung.

65 Vgl. Kühl, Internationale der Rassisten 2014; Birke, Geburtenkontrolle als Menschenrecht 2020; vgl. auch die jüngste Zusammenschau in: Braun, Biopolitics and Historic Justice 2021: 29–54. Eine Historisierung dessen, was als »Eugenik« bezeichnet wird, und warum etwas von wem als »eugenisch« geframt wird, steht noch aus. Vgl. zur Aktualität der Eugenik: Lemke, Regierung der Risiken 2012; Herzog, Eugenische Phantasmen 2024; German, Jenseits von Darwin und Galton 2024: 167–168.

66 Vgl. Waldschmidt, Das Subjekt in der Humangenetik 1996; Cottebrune, Der planbare Mensch 2008; Cottebrune, Eugenische Konzepte in der westdeutschen Humangenetik 2012; Schenk, Behinderung verhindern 2016; Roesch, Wunschkinder 2022.

Menschen mit Behinderung resultiert.⁶⁷ Elementar ist die Annahme, bei Behinderung handle es sich um ein soziales Konstrukt beziehungsweise eine *naturalisierte Differenzkategorie*, mit der die Be-, Auf- und Abwertung von Individuen aufgrund körperlicher oder geistiger Merkmale begründet wird.⁶⁸ Damit grenzt sich die Dis/ability History einerseits vom individualisierenden, defizit-orientierten und auf Heilung ausgerichteten medizinischen Behinderungsmodell sowie andererseits vom sozialen Modell ab, das die Erfahrung gesellschaftlicher Barrieren in einer behindernden Gesellschaft adressiert. Dagegen wird untersucht,

»wie (mit welchen symbolischen und materialen Praktiken) warum (mit welchen Legitimationen) und wann (in welchen historischen Epochen ebenso wie in welchen Alltagssituationen) eine körperliche Differenz zwischen Menschen zu einer Behinderung des einen in Relation zur Normalität des anderen wird.«⁶⁹

Dies lenkt den Blick auf die Funktion von Behinderung als ordnungsstiftender Kategorie, mit der Trennlinien zwischen normal/gesund und anormal/krank/behindert gezogen werden. Auch die vorliegende Arbeit folgt dieser Perspektive und geht der Konstruktion der Kategorie »erbkrank« und ihrer Funktion für die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft nach. Im Hinblick auf die Zwangssterilisationen und »Euthanasie« bedeutet dies, dass es bei den Diagnosen der Betroffenen nicht um die potenzielle Feststellbarkeit eines Wahrheitswertes geht – und zwar unabhängig davon, dass dies in der Retrospektive kaum möglich wäre. Vielmehr wird ihre Funktion im System der eugenisch begründeten Abwertung und Entmenschlichung von Personen adressiert, weshalb die Betroffenen in dieser Arbeit nicht als »erbkrank«/krank und/oder behindert markiert werden. So wird beispielsweise für die »Euthanasie« nicht von »Krankenmorden« gesprochen, sondern der Begriff Patient:innenmorde genutzt, da dieser nicht den (vermeintlichen) Gesundheitszustand in den Fokus rückt, sondern die institutionelle Verfügbarkeit der Betroffenen und damit Macht- und Gewaltverhältnisse, die die Ermordung ermöglichten. Dass dabei die Perspektive der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten ins Zentrum der Analyse gestellt wird, knüpft ebenfalls an die Dis/ability History an, die sich »mit den Erfahrungen und dem Handeln der gesellschaftlich als deviant Kategorisierten« befasst und

»Menschen mit Behinderungen [...] weniger als Objekte des Handelns etwa von Mediziner*innen oder anderen Expert*innen konzeptionalisiert, sondern als Subjekte ihrer eigenen Geschichte, die versuchten, ihre Lebenswirklichkeiten aktiv mitzugestalten [...]. Es sind so-

67 Vgl. einführend die Beiträge in: Bösl/Klein/Waldschmidt (Hrsg.), Disability History 2010; Lingelbach/Waldschmidt (Hrsg.), Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche 2016.

68 Vgl. einführend: Waldschmidt/Schneider (Hrsg.), Disability Studies 2007; Waldschmidt, Symbolische Gewalt, Normalisierungsdispositiv und/oder Stigma 2011; Dederich, Körper, Kultur, Behinderung 2012.

69 Gugutzer/Schneider, Der ›behinderte‹ Körper 2007: 47.

mit Szenarien von Selbstermächtigung und agency, die in der Disability History besondere Aufmerksamkeit erfahren.«⁷⁰

Hinsichtlich der »Erbkrankheiten«, die im GzVeN gelistet waren, wird zudem eine Forschungslücke geschlossen, da bislang der Konstruktionscharakter von »Erbkrankheit« und »Minderwertigkeit« vornehmlich für psychiatrische Diagnosen nachgewiesen wurde.⁷¹ Diesem Fokus liegen zwei oftmals implizite Annahmen zugrunde: Erstens werden die psychiatrischen Diagnosen heute als sozial konstruiert betrachtet, da sich in ihnen bürgerliche Normen unter anderem über die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit sowie über Geschlecht und Sexualität zu Krankheitsbildern verdichteten.⁷² Dagegen werden die im GzVeN gelisteten Diagnosen zu körperlichen Behinderungen als vermeintlich objektive Tatsachen (über)lesen, bei denen – wenn überhaupt – die Erbllichkeit zur Disposition gestellt wird. Dass indes auch mit Beschreibungen wie »erbliche Taubheit« Annahmen über die Normangepasstheit und den Wert der Diagnostizierten verknüpft sind, übergeht die Forschung zur NS-Aufarbeitung, wenn sie sich nicht explizit in der Deaf History verortet.⁷³ Dabei verweist die Geschichte Gehörloser im deutschsprachigen Raum auf die Verbindung zwischen einer nicht sichtbaren, körperlichen Normabweichung und Annahmen über die Intelligenz und Sprechfähigkeit tauber Personen, die sich in der abwertenden Bezeichnung als »taubstumm« manifestierte.⁷⁴ Dies bedingte nicht nur eine negativ konnotierte Identität, sondern legitimierte die Aberkennung von Autonomie und die Verweigerung bestimmter (Menschen)Rechte. In den 1920er Jahren engagierten sich Gehörlose daher für die Gründung einer reichsweiten Interessenselbstvertretung, deren Ziel ihre Anerkennung als »vollwertige« Mitglieder der Gesellschaft war.⁷⁵ Aus diesen Beobachtungen folgt zum einen, dass die Zuschreibung als »taubstumm« in Anführungszeichen genutzt wird, primär aber auf die nach

70 Borck/Lingelbach, *Psychiatrie und Behindertenhilfe* 2023: 13–14.

71 Vgl. Bastian, *Nationalsozialistische Zwangssterilisation* 2021.

72 Vgl. zur visuellen Konstruktion in der Psychiatrie: Holschbach, *K(l)eine Differenzen?* 2008; Regener, *Die pathologische Norm* 2005; Regener, *Visuelle Konstruktionen von Anormalität* 2012; Regener, *Fotografien wider Willen* 2013.

73 Vgl. Biesold, *Klagende Hände* 1988; Ryan/Schuchman (Hrsg.), *Deaf People in Hitler's Europe* 2002; Büttner, *Nicht minderwertig, sondern mindersinnig* 2005; Groschek, *Unterwegs in eine Welt des Verstehens* 2008; Landerer, *Das sprachheilpädagogische Arbeitsfeld* 2012; Brodehl, *Rolle der Taubstummenpädagogik* 2014; Vogel, *Zur Geschichte der Diskriminierung gehörloser Menschen* 2016; Greier, *Zwangssterilisation und das Verhalten der Gehörlosenseelsorge* 2017; Söderfeldt/Schwanke, »Lex Zwickau« 2019; Brockmann/Kozelka, *Forced sterilization of deaf people* 2021; Werner, *Otologie, Taubheit und das Erbe des Nationalsozialismus* 2021.

74 Vgl. auch zum Folgenden: Hetzel/Hetzel, *Zur Sprache der Sprachlosen* 2007.

75 1927 wurde der *Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands* (REGEDE) gegründet, der für ihre Anerkennung als »vollwertige« Menschen 1932 den Film *Verkannte Menschen* herausbrachte. Vgl. Kap. 11.

Kriegsende hegemoniale Selbstbezeichnung der Verbände »gehörlos« zurückgegriffen wird, auch wenn diese Beschreibung selbst nicht problemlos ist.⁷⁶ Zum anderen wird untersucht, inwiefern die Frage der »Vollwertigkeit« in der westdeutschen Nachkriegszeit virulent blieb und die NS-Aufarbeitung innerhalb der Gehörlosencommunity prägte. Wie Gehörlosigkeit und die Identität als gehörlose Person verhandelt wurde, gilt es im Blick zu behalten, insofern dadurch die Handlungs- und Deutungsmacht der Überlebenden und Verbände innerhalb der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft beeinflusst wurde.

Die Marginalisierung der Körperbehinderten durch die Erforschung der NS-Verbrechen und ihrer Aufarbeitung fußt, zweitens, auf einem quantitativen Argument, denn in den sogenannten Erbgesundheitsgerichtsverfahren war der »angeborene Schwachsinn« die mit Abstand häufigste Diagnose. Schätzungsweise sechs Prozent aller Eingriffe erfolgten wegen »erblicher Taubheit«, »erblicher Blindheit« oder »schweren körperlichen Missbildungen«.⁷⁷ Blickt man jedoch auf den konkreten Anteil innerhalb der Gehörlosengemeinschaft, wird deutlich, wie massiv sie von den eugenisch begründeten NS-Verbrechen betroffen war: Horst Biesold, der sich in den 1980er Jahren für eine Entschädigung der gehörlosen Zwangssterilisierten einsetzte, schätzte die Anzahl der Eingriffe wegen »erblicher Taubheit« auf etwa 15.000 – was einem Drittel der Gehörlosengemeinschaft in der NS-Zeit entspräche.⁷⁸ Weitere mindestens 1.600 Personen seien bei der »Euthanasie« ermordet worden. Vor diesem Hintergrund und der bereits beschriebenen Abwesenheit von Gehörlosenverbänden in der Entschädigungsdiskussion nimmt die vorliegende Arbeit diese Personengruppe in den Blick, um der Frage nachzugehen, warum sich Gehörlosenverbände trotz massiver Betroffenheit nicht um Opferanerkennung bemühten. Indem den Themen und Problemen nachgegangen wird, die für Gehörlosenverbände (stattdessen) in den 1950er und 1960er Jahren virulent waren, wird auch ein Beitrag zur Gehörlosengeschichte geleistet, die im deutschsprachigen Raum seit knapp zehn Jahren an Sichtbarkeit gewinnt.⁷⁹

76 Unter gehörlos wurden unterschiedliche Abweichungen von der hörenden Norm (taub – schwerhörig – hörbeeinträchtigt) sowie unterschiedliche Ursachen und Zeitpunkte, zu denen eine Person normabweichend wurde (angeboren – durch Krankheit, Unfall oder Krieg – vor oder nach dem Erwerb der Lautsprache), subsumiert.

77 Vgl. Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 486–487.

78 Vgl. Biesold, Klagende Hände 1988: 59; Friedlander, Holocaust Studies and the Deaf Community 2002: 22.

79 Vgl. die Beiträge in: Schmidt/Werner (Hrsg.), Zwischen Fremdbestimmung und Autonomie 2019; Werner/Schmidt (Hrsg.), Unsichtbare Geschichte(n) sichtbar machen 2024.

Menschenrechte in der frühen Bundesrepublik

Der eingangs zitierte Gesetzentwurf des Bundes der Opfer des Faschismus mit seinem Rekurs auf die Verletzung der Menschenrechte ebenso wie die Anerkennungsbemühungen der Gehörlosen führen die skizzierten Forschungsstränge in der Frage zusammen, wer als Träger:in unverletzbarer Menschenrechte Geltung finden konnte und wem dies durch welche Akteur:innen, mit welchen Argumenten, Strukturen und Praktiken verwehrt wurde. So setzt die Anerkennung von Opferschaft die Beantwortung der Frage voraus, wessen Körper durch wen legitimerweise verletzt werden können, was sich in der NS-Aufarbeitung in der Definition des NS-spezifischen Unrechts und der NS-Verfolgten manifestierte. Auch die Eugenik als Angebot zur Analyse und biopolitischen Regierung der Gesellschaft fußt(e) auf der Differenzierung und Hierarchisierung von Menschen, die eine Negation universeller Menschenrechte erforderte und erzeugte.⁸⁰

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der hierarchisch strukturierten NS-»Volksgemeinschaft«⁸¹ und der mit ihr legitimierten Massenverbrechen wurde der westdeutsche Staat 1949 mit dem Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen gegründet, stellte elementare Grundrechte an prominente Stelle im Grundgesetz und verpflichtete sich dort auch der Einhaltung der international verabschiedeten Menschenrechte.⁸² Zuvor hatten die Westalliierten in ihren Besatzungszonen Prozesse zur *Demokratisierung* angestoßen, die die Veränderung der politischen und staatlichen Rahmenbedingungen, die Herausbildung einer demokratischen Kultur und die Erziehung demokratischer Staatsbürger:innen umfassen sollten,⁸³ wobei selbstredend umstritten war, wer was unter Demokratie verstand.⁸⁴ Infolgedessen habe zwischen den 1950er und 1970er Jahren ein politisch-kultureller Wertewandel stattgefunden, der durch eine Ablösung von autoritären Traditionslinien, die Durchsetzung liberal-demokratischer Ideen und eine außenpolitische Westorientierung gekennzeichnet war und in der zeithistorischen Forschung als *Liberalisierung*,

80 Wie tief diese Negation in Gesellschaften und individuelle Körper eingeschrieben ist, zeigt sich an der Aberkennung von Autonomie aufgrund körperlicher und/oder geistiger Merkmale, aus der seit der europäischen Aufklärung eine Ungleichverteilung elementarer Rechte abgeleitet wurde. Vgl. Hetzel/Hetzel, Zur Sprache der Sprachlosen 2007; Bernet, Mündigkeit und Mündlichkeit 2008; Mientus, Normalität und verweigte Opferschaft 2019: 12.

81 Vgl. Wildt, Die Ambivalenz des Volkes 2019.

82 Vgl. Hammerstein, Blick zurück nach vorn 2024: 19.

83 Gemeint ist damit also »Demokratie als Staatsform und Regierungssystem« sowie als »Prinzip gesellschaftlicher und kultureller Ordnung«. Heinemann/Steber, Geschlecht und Demokratie 2021: 672. Exemplarisch für die Einflüsse des *Reeducation*-Programms steht die politische Bildung: Vgl. Gagel, Geschichte der politischen Bildung 2005.

84 Vgl. Morina, Tausend Aufbrüche 2023: 25.

Westernisierung und *Demokratisierung* beschrieben worden ist.⁸⁵ Für die 1970er und 1980er Jahre hätten sich solche Meistererzählungen »erschöpft«, vielmehr kennzeichneten diese Jahrzehnte »eine Epochenschwelle, an der ökonomische und gesellschaftliche Ordnungsprinzipien der industriellen ›Hochmoderne‹ in einen krisenhaften Umbruchprozess eintraten, während zugleich die ersten Anzeichen unserer gegenwärtigen, ›postindustriellen‹ Gesellschaftsformation hervorgetreten seien.«⁸⁶

Die jüngste Forschung bietet Anlass, »die gängigen Narrative der Erfolgs-, Liberalisierungs- und Demokratisierungsgeschichte kritisch zu hinterfragen«,⁸⁷ denn gerade der Blick auf den Umgang mit Differenz, Devianz und Marginalisierung hat das Bild deutlich diversifiziert. Ein Beispiel hierfür ist die Auseinandersetzung mit gängigen Periodisierungen und Metanarrativen durch die Dis/ability History:⁸⁸ So spricht Britta-Marie Schenk ab den 1970er Jahren, »wenn es um das Verhältnis von Behinderung und selbstbestimmter Fortpflanzung in der Bundesrepublik geht«, »von einem Weiterwirken janusköpfiger Liberalisierungsprozesse«, insofern die Ausweitung sexueller Freiheiten nach 1968 mit der Einschränkung reproduktiver Rechte, eugenischen Kontinuitäten und illiberalen Praktiken gegenüber Mädchen und Frauen mit der Diagnose einer geistigen Behinderung zusammenging.⁸⁹ Auch die Situation der überlebenden NS-Opfer – Verfolgungskontinuitäten bei männlicher Homosexualität⁹⁰ und bei »Asozialität«⁹¹ oder der ungebrochene Antisemitismus⁹² und Antiziganismus⁹³ – verweisen auf die Grenzen einer 1945 einsetzenden euphorisch-teleologischen Erzählung und stehen für die Notwendigkeit einer Perspektiverweiterung, mit

85 Vgl. Haus-Rybicki, *Eine Seuche regieren* 2021: 25. Diese Erzählperspektiven mündeten 2024 angesichts der Jubiläen zur Verabschiedung des Grundgesetzes und der Friedlichen Revolution in euphorischen Reden wie bei der Bundesratspräsidentin Manuela Schwesig (SPD): »Die deutsche Demokratie ist eine Erfolgsgeschichte. [...] Ein Rechtsstaat, in dem die Menschenrechte gelten. [...] Eine stabile Demokratie.« Schwesig, *Erfolgsgeschichte* 2024.

86 Haus-Rybicki, *Eine Seuche regieren* 2021: 26.

87 Schüler-Springorum, *Unerwünscht* 2025: 16; vgl. Gatzka/Levsen, *Neue Wege zu einer Geschichte der Bundesrepublik* 2025.

88 Vgl. einführend: Lingelbach/Waldschmidt, *Einleitung* 2016: 17–22; sowie weiterführend die Beiträge in: Lingelbach/Waldschmidt (Hrsg.), *Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche* 2016.

89 Schenk, *Selbstbestimmte Fortpflanzung?* 2019: 87.

90 Vgl. Gammerl, *Anders fühlen* 2021; Munier, *Lebenswelten und Verfolgungsschicksale* 2021; Zinn (Hrsg.), *Homosexuelle in Deutschland* 2020.

91 Vgl. Schenk, *Eine Geschichte der Obdachlosigkeit* 2018; Nonnenmacher (Hrsg.), *Die Nazis nannten sie »Asoziale« und »Berufsverbrecher«* 2024; Recktenwald, *Räume der Obdachlosen* 2024.

92 Vgl. Schüler-Springorum, *Unerwünscht* 2025: 74–90, 112–120.

93 Vgl. Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung* 2015; Lotto-Kusche, *Der Völkermord an den Sinti und Roma* 2022.

der »die Geschichte der Bundesrepublik [...] uneinheitlicher, widersprüchlicher, kurzum: demokratischer« wird.⁹⁴

Dabei handelt es sich bei den skizzierten Ambivalenzen keineswegs um ein genuin deutsches Phänomen, denn auch international ging die Verkündung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (1948) Hand in Hand mit illiberalen Praktiken, die den universellen Anspruch (weiterhin) unterliefen.⁹⁵ National wie international setzten sich etwa sexuelle und reproduktive Selbstbestimmungsrechte erst seit den 1970er Jahren durch.⁹⁶ Zuvor wurde das Menschenrechtsvokabular aber schon genutzt, um global noch immer eugenische und rassistische Reproduktionspolitiken zu legitimieren, wie Roman Birke am Beispiel der Geburtenkontrollbewegung darlegt.⁹⁷ Da sich hierin eine Anpassung an veränderte Sagbarkeiten widerspiegelt, stellt sich auch angesichts der Aufarbeitung der eugenisch begründeten NS-Verbrechen und der expliziten Menschenrechtsreklure der Opferverbände die Frage, wie die veränderten politischen Rahmenbedingungen Sagbarkeiten verschoben und es zugleich ermöglichten, Anerkennung und Entschädigung zu verwehren.

Um die jeweiligen Bezüge zu den Menschenrechten analytisch greifbar zu machen, werden mit Sophie Friedl zwei Dimensionen unterschieden:⁹⁸ die *strategisch-formelle Anpassung an den neuen politischen Rahmen*, den die demokratischen Verfassungen auf Länder- und Bundesebene bedingten, sowie die *Verinnerlichung demokratischer Werte*. Ein Beispiel für diese Zweidimensionalität im Hinblick auf Dis/ability und Nachkriegsordnung bietet Frank Sparings Analyse zur Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt:⁹⁹ Das Grundgesetz schob den bis dahin gängigen illiberalen Praktiken einen Riegel vor, weshalb Anstalten und Wissenschaft Strategien entwickelten, um die neuen individuellen Schutzrechte (potenzieller) Patient:innen zu torpedieren, ehe 1953 gerichtlich festgestellt wurde, dass Personen mit psychiatrischen Erkrankungen keinen freien Willen besäßen und daher auch nicht zwangseingewiesen werden könnten. Anschaulich wird hier, wie Mediziner:innen und Jurist:innen gemeinsam neue demokratische Rechte für die *kranken Anderen* abwehrten und etablierte Zwangspraktiken demokratiekompatibel *gemacht* haben, ohne sie zu verändern. Daran anknüpfend

94 Schüler-Springorum, *Unerwünscht* 2025: 196.

95 Lasse Heerten argumentiert, dass die Vereinten Nationen mit der Menschenrechtserklärung nicht vordergründig individuelle Schutzrechte verfolgten, sondern auf die problematische Umsetzung der Minderheitenrechte in den 1920er Jahren reagierten und zugleich ein Instrument gegen den Antikolonialismus zur Verfügung stellten. Vgl. Heerten, *Menschenrechte* 2017.

96 Vgl. Herzog, *Das späte Menschenrecht* 2010; Birke, *Kleine Geschichte der modernen Reproduktionspolitik* 2024.

97 Vgl. Birke, *Geburtenkontrolle als Menschenrecht* 2020.

98 Vgl. Friedl, *Demokratie lernen* 2024: 7–8, 424–438.

99 Vgl. Sparings, »zu einem freiwilligen Aufenthalt bereit« 2023.

wird aufgezeigt, welche Akteur:innen sich wo und wie an den demokratischen Rahmen anpassten und wie sie sich zu den im Grundgesetz verankerten Grundrechten verhielten. Angesichts der hierarchisch strukturierten und alltäglich gelebten »Volksgemeinschaft« steht für die Analyse der westdeutschen Nachkriegszeit die Idee der Gleichheit im »Sinne einer Gleichwertigkeit der Menschen« im Fokus.¹⁰⁰ Dabei ist zunächst festzustellen, dass die junge Bundesrepublik auf keine Gleichheitstradition zurückgreifen konnte und dass die Rechte von Menschen mit Behinderung national und international verspätet Berücksichtigung fanden.¹⁰¹ Im Sinne des Gleichheitsversprechens wird daher einerseits dargelegt, welche Partizipations- und Teilhabechancen Überlebende der eugenisch begründeten Verbrechen bei der Aushandlung und Ausgestaltung der NS-Entschädigungspolitik hatten. Andererseits wird die grundlegende Ebene der Anerkennung adressiert, indem für die Zwangssterilisierten, »Euthanasie«-Geschädigten und Gehörlosen aufgezeigt wird, wie sie ungleich gemacht wurden, um ihnen elementare Grund- und Menschenrechte zu verweigern, womit an die nachstehend skizzierten anerkennungstheoretischen Überlegungen aus den Gender und Dis/ability Studies angeknüpft wird.

Theoretischer Rahmen und methodische Bezüge

Der Analyse der Handlungs- und Deutungsmacht der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten liegt die forschungsleitende Hypothese zugrunde, dass die Anerkennung als NS-Verfolgte die vorherige Anerkennung der Opfer als »vollwertige« Menschen voraussetzte, denn erst dieser Status ließ die individuell erfahrene Verletzung der körperlichen Unversehrtheit als illegitime Gewaltmaßnahme erkennbar werden. Diese Hypothese greift auf anerkennungstheoretische Überlegungen zurück, die in Subjekttheorien der Gender Studies aufgestellt und durch die Dis/ability Studies ergänzt wurden.¹⁰²

¹⁰⁰ Vgl. Friedl, *Demokratie lernen* 2024: 12.

¹⁰¹ Vgl. Morina, *Tausend Aufbrüche 2023*: 34–37; Buggeln, *Das Versprechen der Gleichheit 2022*: 32–33, 42–47. Wenngleich die Vereinten Nationen 1981 das Jahr der Behinderung ausriefen, wurde das Gleichheitsversprechen in Artikel 3 des Grundgesetzes erst 1994 um die Benachteiligung wegen einer Behinderung ergänzt. Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde wiederum erst 2006 verabschiedet.

¹⁰² Vgl. zum Folgenden ausführlich: Mientus, *Normalität und verweigte Opferschaft* 2019: 9–14.

Wie Judith Butler¹⁰³ angesichts der divergierenden Wahrnehmung von Kriegstoten konstatiert, sind Menschen – und vor allem ihr Tod – unterschiedlich betrauernswert, da »spezifische Leben nur dann als beschädigt oder zerstört wahrgenommen werden können, wenn sie zuvor überhaupt als lebendig wahrgenommen worden sind.«¹⁰⁴ Diese Beobachtung evoziere die »Frage nach dem Menschlichen« und danach, »wer als Mensch gilt, [...] wessen Leben als ein Leben zählt.«¹⁰⁵ Die (implizit) angeregte Historisierung des Menschen bildet den Ausgangspunkt dieser Arbeit, die nach dem Zusammenhang der Anerkennung der Betroffenen (als betrauernswertes Leben) und des an ihnen verübten Unrechts fragt. Dabei beschreibt der Begriff der Anerkennung bei Butler den Akt der Anrufung des Individuums durch Andere, mit dem das Subjekt seinen sozialen Ort zugewiesen bekommt und so als Subjekt überhaupt erst konstituiert wird.¹⁰⁶ Diese Theorie der Subjektwerdung setzt voraus, dass Individuen in eine symbolische Ordnung geworfen werden, in der sie nach Anerkennung ihrer »eigenen Existenz in Kategorien, Begriffen und Namen« streben müssen, die sie »nicht selbst hervorgebracht« haben, weshalb der »Preis der Existenz« die Unterordnung unter diese Normen der Anerkennung ist.¹⁰⁷ In dieser Unterordnung liege zugleich der Ausgangspunkt für die Möglichkeit individueller Handlungsfähigkeit, denn gerade, weil das Subjekt an seiner eigenen Unterwerfung beteiligt ist, kann es sich die Normen aneignen, sie verändern und unterwandern.¹⁰⁸

Für die vorliegende Untersuchung sind diese Annahmen relevant, da die beschriebene Subjektordnung Ausschlüsse und Verletzungen produziert, wo Individuen den Normen der Anerkennung nicht gerecht werden (können).¹⁰⁹ Solche Ausschlüsse wurden durch Vertreter:innen der Dis/ability Studies herausgearbeitet, die die modernen bürgerlich-kapitalistischen Leistungsgesellschaften als Normalitätsordnungen beschreiben, innerhalb derer *Behinderung* als Störfaktor

103 Im Anschluss an Jule Govrin sei auf die Diskrepanz zwischen Butlers Philosophie und den verharmlosenden Aussagen über die Hamas infolge des Massakers gegen israelische Juden und Jüdinnen vom 7. Oktober 2023 verwiesen. Dabei könne Kritik an Butlers Positionen gerade mit den Schriften zum betrauernswerten Leben und der Ethik der Betrauerbarkeit formuliert werden, ohne »Butlers gesamte Philosophie zu verwerfen«. Vgl. Govrin, Universalismus von unten 2025: 314–316, hier: 316.

104 Butler, Raster des Krieger 2010: 9.

105 Butler, Macht der Geschlechternormen 2015: 35.

106 Butlers Anerkennungsbegriff hat gewisse Anknüpfungspunkte an das von Axel Honneth geprägte Verständnis, zielen sie doch beide auf die Frage, wer soziale Sichtbarkeit erlangen und wessen Leben als lebbar gelten können. Doch während Honneth davon ausgeht, dass durch die Analyse der Anerkennungsordnung immer mehr Personen und Eigenschaften anerkennbar werden, setzt Butlers Verständnis voraus, dass die symbolische Ordnung immer ein Äußeres hat, das zu Ausschlüssen führt. Vgl. Deines, Soziale Sichtbarkeit 2007.

107 Butler, Psyche der Macht 2017: 25.

108 Vgl. Butler, Haß spricht 2013: 221–248.

109 Vgl. Dhawan, Transitions to Justice 2011.

und das Andere der Ordnung gilt.¹¹⁰ Behinderung wird in diesem Kontext als naturalisierte Differenzkategorie beschrieben, da sie an den vermeintlich objektiv gegebenen körperlichen oder geistigen Merkmalen des Individuums ansetzt und auf deren Basis zu seiner Abwertung führt.¹¹¹ Der »Beurteilung von Körper und Geist danach, was jemand ›kann‹ oder ›nicht kann‹« liegt »ein biologistischer, essentialisierender Bewertungsmaßstab« zugrunde, »der anhand einer erwünschten körperlichen oder geistigen Norm Menschen be-, auf- und abwertet.«¹¹² Die Betroffenen werden dafür auf ihren Status als behinderte Person reduziert und einem Kollektiv der Behinderten zugeordnet. Durch derartige Zuschreibungsprozesse aber werden Körper überhaupt erst unterschiedlich verletzbar gemacht, indem sie als anders markiert und ausgesondert werden wie die Geschichten der Anstaltspsychiatrie und der sogenannten »Taubstummschulen« anschaulich belegen.¹¹³ Um dies analytisch zu schärfen, führt Jule Govrin das »Begriffspaar der universellen Verwundbarkeit und der strukturellen Verwundbarmachung« ein: »Wir sind gleich darin, verwundbar zu sein, doch wie sich unsere Verwundbarkeit jeweils materialisiert, ist abhängig von den Verhältnissen, in denen wir leben und die uns ungleich machen.«¹¹⁴ Daran anschließend werden hier die Bedingungen der strukturellen Verwundbarmachung rekonstruiert, die über die politische Zäsur von 1945 hinauswirkten und das Gleichheitsversprechen der Menschenrechte und des Grundgesetzes unterliefen.

Für Verletzungen, die aus diesen Prozessen der Abwertung und Ausschließung folgen, hat Kathrin Braun den Begriff der *injuries of normality* vorgeschlagen. Umschrieben werden Verletzungen, die Personen erfahren, die aufgrund der Normen der Normalität als »anormal«, deviant, defizitär oder »minderwertig« wahrgenommen werden.¹¹⁵ In der Aufarbeitung von Krieg, Makrokriminalität und Diktatur kämen diese Verletzungen, so Braun, zu kurz. So beschreibt Torsten Bonacker Opferschaft als illegitime Verletzung eines Akteurs-Status, was voraussetzt, »eigentlich handlungsfähig zu sein, Bedürfnisse und Rechte zu haben, Ziele verfolgen zu können«, »aber gerade in Bezug auf diese wichtigen Elemente moderner Akteurschaft unverschuldet verletzt« zu sein.¹¹⁶ Dies korrespondiert mit der von Constantin Goschler beschriebenen impliziten Maxime

110 Vgl. Hetzel/Hetzel, Zur Sprache der Sprachlosen 2007; Gugutzer/Schneider, Der ›behinderte‹ Körper 2007.

111 Vgl. Waldschmidt, Macht – Wissen – Körper 2007; Meißner, Jenseits des autonomen Subjekts 2010: 41–46; Waldschmidt, Symbolische Gewalt, Normalisierungsdispositiv und/oder Stigma 2011.

112 Maskos, Was heißt Ableism? 2010.

113 Vgl. Coché, Psychiatrie und Gesellschaft 2017; Hoffstadt, Gehörlosigkeit als »Behinderung« 2018.

114 Govrin, Universalismus von unten 2025: 326–327; vgl. Govrin, Politische Körper 2022: 72.

115 Braun, Biopolitics and Historic Justice 2021: 22, 87.

116 Bonacker, Globale Opferschaft 2012: 18, 17.

der Wiedergutmachungspolitik, den sozialen Status der verletzten Personen vor ihrer Verfolgung wiederherzustellen. In Hinblick auf die NS-Zwangssterilisationen und die »Euthanasie« sind diese Überlegungen gewinnbringend, da sie die Verbrechen nicht nur als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, sondern auch als Verletzung der Person und dadurch als »doppelte Verletzung« begreifbar machen.¹¹⁷ So diene die Zuschreibung einer »Erbkrankheit« dazu, Zwangseingriffe zu legitimieren, die gegenüber den »erbgesunden« Angehörigen der »Volksgemeinschaft« nicht legitimierbar waren und daher zunächst die Abwertung der Betroffenen voraussetzte, wofür (vermeintliche) körperliche oder geistige Merkmale den Ausgangspunkt bildeten. Die Gruppe der »Erbkranken« entstand und materialisierte sich also erst durch die Umsetzung eugenischer Zwangsmaßnahmen im NS-Staat.¹¹⁸ Die Stigmatisierung als »erbkrank« erweist sich daher als fremdzugeschriebene (kollektive) Identität. Wo aber Gewalt auf einer fremdzugeschriebenen Identität beruht, argumentiert Carolin Emcke, müsste ihre Aufarbeitung zwei Dimensionen umfassen: Einerseits muss die körperliche Verletzung adressiert und die soziale Ausgrenzung behoben werden, andererseits gilt es, dem Individuum Möglichkeiten zu eröffnen, die fremdzugeschriebene Identität abzulegen.¹¹⁹

Daraus folgen zwei forschungsleitende Überlegungen. Zum einen gilt es, die konstruierte kollektive Identität der »Erbkranken« und den Umgang mit ihr nach Kriegsende im Blick zu behalten: Inwiefern identifizierten sich Betroffene mit ihr? Inwiefern wurde sie thematisiert? Wurde Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, sich von ihr zu befreien? Und inwiefern nutzten unterschiedliche Akteur:innen dieses Konstrukt weiter für die Durchsetzung welcher Interessen? Zum anderen gilt es, Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte dem Status als abgewertete Andere zu entheben und sie als Subjekte ihrer Geschichte zu würdigen. Auch aus diesem Grund wird nach ihrer Handlungs- und Deutungsmacht gefragt und ihr Erzählen über die Verbrechen zum Maßstab für die Entschädigungspolitik gemacht.

Im Umgang mit den erlebten Verletzungen kann Sprechen eine genauso legitime Strategie sein wie das Schweigen über die Erlebnisse. Gerade dieses Schweigen aber sollte aufhorchen lassen, wie Emcke anmerkt, denn es verweist möglicherweise auf eine symbolische Ordnung, die Sprechen verunmöglicht.¹²⁰ Ange deutet haben dies Betroffene immer wieder, wenn sie Scham als Argument für Verschwiegenheit vorbrachten und sowohl selbst empfundene Scham als auch fa-

117 Braun/Herrmann/Brekke, *Zwischen Gesetz und Gerechtigkeit* 2012: 299.

118 Vgl. Schüler-Springorum, *Unerwünscht* 2025: 29.

119 Vgl. Emcke, *Kollektive Identitäten* 2018: 259–274; Chaumont, *Konkurrenz der Opfer* 2001: 310.

120 Vgl. Emcke, *Weil es sagbar ist* 2016: 13–110, insb.: 76–96.

miliär an sie herangetragene schilderten, die die Erlebnisse zu einem Tabuthema machten.¹²¹ Nicht-Sprechen war hier eine Notwendigkeit, um erneuter Diskriminierung entgegen zu wirken, und verweist auf die Angst vor Diskriminierung.¹²² Insofern ist es notwendig, sowohl diejenigen Bedingungen aufzuzeigen, die ein Handeln von Opferverbänden ermöglichten, als auch jene zu rekonstruieren, unter denen ein Sprechen über die NS-Ereignisse nicht möglich war.

Um diesen Bedingungen, den Erzählungen und letztlich der Handlungs- und Deutungsmacht der Opfer(verbände) nachzugehen, wird anschließend an Goltermanns Historisierung von Gewalt und Opferschaft der Ansatz einer kulturwissenschaftlich geprägten Wissensgeschichte verfolgt.¹²³ Dafür wird die Aushandlung der Entschädigung als Prozess der »gesellschaftliche[n] Produktion und Zirkulation von Wissen« verstanden, womit zwei Annahmen verbunden sind.¹²⁴ Erstens setzt dies voraus, »dass Wissen in seinem ›Funktionieren‹ auf Zirkulation angewiesen ist, dass es auf ›Anstöße‹ aus anderen Wissensfeldern aus unterschiedlichen sozialen Räumen reagiert, an anderen Orten wieder aufgegriffen und umgeformt wird.«¹²⁵ Zweitens wird Wissen als »ein historisches Phänomen« betrachtet, womit explizit die Frage ausgeblendet wird, ob es »wahr oder falsch, besser oder schlechter« ist. Vielmehr zielt die Analyse darauf, »wie, wann und gegebenenfalls warum ein bestimmtes Wissen auftaucht – und wieder verschwindet« und »welche Effekte es hat, in welchen Zusammenhängen es funktioniert, wer seine Träger sind, in welchen Formaten es erscheint.«¹²⁶ Dies verweist auf den Konstruktionscharakter von Wissen und eröffnet eine breite Perspektive auf die Wissensproduktion, die von diversen Akteur:innen mit unterschiedlichen Erfahrung- und Erwartungshorizonten sowie unterschiedlicher Diskursmacht betrieben wird.

Die Aushandlung der Opferanerkennung und die Konstruktion der »Erbkranken« wird also als Prozess verstanden, in dem unterschiedliche Wissensbestände zirkulierten, miteinander konkurrierten und einander ausbooteten.¹²⁷ Daher gilt es weniger, die »richtige« Deutung der NS-Vergangenheit zu finden, als vielmehr aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen Argumente beanspruchen konnten, als plausibel oder wahr zu gelten: Wie wurde etwas im Kontext der Entschädi-

121 Vgl. Illiger, »Sprich nicht darüber« 2004: 84–88; Wierling, Scham und Lebenswille 2017.

122 Vgl. Hechler, Diagnosen von Gewicht 2018: 211.

123 Vgl. Goltermann, Gesellschaft der Überlebenden 2011: 22–43; Goltermann, Opfer 2017: 22–25.

124 Herv. i.O., Sarasin, Was ist Wissensgeschichte? 2011: 164.

125 Ebd.: 164.

126 Ebd.: 165.

127 Wie gewinnbringend der wissensgeschichtliche Ansatz für die Analyse der NS-Aufarbeitung ist, illustriert Yvonne Robel, die die Aushandlungsprozesse im Parlament und den Printmedien untersuchte. Vgl. Robel, Verhandlungssache Genozid 2013: 26

gungsdebatte sagbar? Welche Medien und Akteur:innen transportierten, unterdrückten oder veränderten dieses Wissen? Welche Akteur:innen erhielten Zugang zum Entschädigungsdiskurs, konnten eine legitime Sprech:erinnenposition einnehmen und zu Expert:innen der Aufarbeitung von Zwangssterilisation und »Euthanasie« avancieren? Gerade angesichts der politischen Zäsur 1945 kann Sprechautorität nicht einfach vorausgesetzt werden, sondern muss als Resultat diskursiver Prozesse begriffen werden.¹²⁸ Diese Frageperspektive setzt die verweigerter Anerkennung von Opferschaft als Resultat eines zunächst offenen Aushandlungsprozesses voraus und legt dar, wie die Durchsetzung von Wissen mit der diskursiven Macht der beteiligten Akteur:innen zusammenhing und in welche Machtbeziehungen dieses Wissen eingebettet war.¹²⁹ Vor allem folgt diese Perspektive einer »Methode der Gleichheit [...]«, die den vermeintlich unwissenden Unterdrückten ihr Wissen nicht abspricht«, sondern aktiv nach ihren Erfahrungen und Interpretationen fragt.¹³⁰ Damit wird die Geschichte der Nicht-Anerkennung von Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten nicht einfach *wieder* erzählt, sondern *anders*, indem Gegenwissen und alternative Deutungen der Verbrechen ebenso berücksichtigt werden wie die Bedingungen, unter denen sie zurückgedrängt wurden.

Quellen und Anmerkungen zur Sprache

Die Überlebenden und Verbände trafen in der Entschädigungsdiskussion auf Länder- und Bundesebene auf das Personal der Ministerialbürokratie, Regierungsvertreter:innen sowie Abgeordnete. Am Rande waren auch nachgeordnete Behörden insbesondere der öffentlichen Gesundheitsverwaltung involviert. Darüber hinaus wurden die Betroffenen mit medizinisch-psychiatrischem Personal in Anstalten sowie im Kontext der wissenschaftlichen Wissensproduktion konfrontiert. Im Hinblick auf die westdeutschen Gehörlosen spielten neben der Medizin die sogenannte »Taubstummepädagogik« und »Taubstummenseelsorge« eine wichtige Rolle. Die diversen Akteursgruppen begegneten sich selten direkt, sondern waren miteinander in der Regel durch ihr Einschreiben in die Entschädigungs-, Eugenik- und »Vollwertigkeits«-Diskurse verwoben, die hier durch einen breiten Quellenkorpus erschlossen werden.

128 Vgl. ebd.: 38–39.

129 Vgl. Sarasin, Was ist Wissensgeschichte? 2011: 167–172.

130 Govrin, Universalismus von unten 2025: 22.

Ausgangspunkt für die Analyse der Handlungs- und Deutungsmacht der Opferverbände bildet der interne Schriftverkehr in Form von Mitgliederinformationen und Versammlungsprotokollen sowie die verbandsexterne Kommunikation mit Staats- und Regierungsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, Behördenvertreter:innen, den parlamentarischen Fraktionen auf Bundes- und Landesebene, mit anderen Interessenvertretungen und Fachgesellschaften. Dabei liegt der Quellenanalyse eine besondere Herausforderung zugrunde: Da es weder vom Zentralverband, noch vom OdF eine eigenständige Überlieferung gibt,¹³¹ wurden die einschlägigen Bestände zur Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten in unterschiedlichen Archiven auf kommunaler, Landes- und Bundesebene nach der berühmten Nadel im Heuhaufen durchsucht.¹³² Neben dem *Bundesarchiv in Koblenz* waren dies das *Bayerische Hauptstaatsarchiv*, das *Staatsarchiv München* sowie das *Stadtarchiv München*. Anfragen in den anderen westdeutschen Landesarchiven brachten vereinzelte Quellenfunde wie unter anderem im *Hauptstaatsarchiv Stuttgart*, die um unvollständige Überlieferungen von OdF-Akten im *Institut für Zeitgeschichte*, in der *Deutschen Nationalbibliothek*¹³³ sowie im Archiv der *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)* und der *Gedenkstätte Deutscher Widerstand* ergänzt wurden. Erschwert wurde die Quellenrecherche dadurch, dass aus anderen Forschungsprojekten bekanntes Archivgut im Bayerischen Hauptstaatsarchiv seit knapp zehn Jahren vermisst wird, was insbesondere eine Akte zum Münchener Zentralverband betrifft.¹³⁴ An dieser Stelle gilt mein besonderer Dank Stefanie Westermann, die unter Pandemiebedingungen in Form zweier Interviews Einblick in ihre Rechercheergebnisse aus den vermissten Akten gewährte.¹³⁵

Auf Basis dieses Quellenkorpus wird das Handeln und Sprechen einzelner Betroffener (1945–1949) und der Verbände (ab 1950) dargelegt und aufgezeigt, wodurch ihre Handlungs- und Deutungsmacht beschränkt wurde. So finden sich in den Akten unmittelbare Reaktionen anderer Interessenorganisationen, der Ministerialbürokratie oder Regierungsvertreter:innen auf die Vorschläge, Argumente und Narrative der Opfer(verbände). Hierbei zeichnete sich die

131 Von Friedrich Haugg, dem Vorsitzenden des OdF, liegt im Institut für Zeitgeschichte ein unvollständiger Nachlass, der eine äußerst lückenhafte Sammlung von Verbandsaktivitäten enthält.

132 Aufgrund der spezifischen Überlieferungssituation sind künftige Quellenfunde keineswegs ausgeschlossen. Seit 2022 stellt das Bundesarchiv (BArch) online ein Themenportal zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zusammen, das Forschungsarbeiten deutlich vereinfachen und möglicherweise weitere Quellen zutage fördern wird. Auch im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (BayHStA) wurde ein Digitalisierungsprojekt aufgenommen, das den Aktenzugang erleichtern wird.

133 Hier liegt eine unvollständige Überlieferung des OdF-Mitteilungsblatts *Sprachrohr – Notschrei* vor.

134 Folgende Akten gelten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv als vermisst: MInn 105158; MInn 105163; MInn 105175; Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte vorl. 70b.

135 Im Folgenden zitiert als: Interview Westermann 2020/21.

Unterstützung der Zwangssterilisierten durch die *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes* ab, weshalb deren Wochenzeitung *Die Tat* ebenfalls systematisch ausgewertet wurde. Mit den genannten Beständen und der parlamentarischen Überlieferung im *Archiv des Deutschen Bundestags* sowie im *Archiv des Bayerischen Landtags* wird auch die Aushandlung der Entschädigungspolitik nachvollzogen, die maßgeblich vom Wiedergutmachungsausschuss sowie den Bundesministerien der Finanzen, des Inneren und der Justiz ausgetragen wurde. Da sich in der Quellenauswertung die Relevanz bestimmter (wiederkehrender) medizinischer, psychiatrischer und juristischer Publikationen für die Abwehr von Entschädigungsansprüchen herauskristallisierte, wurden diese insbesondere im Hinblick auf die Techniken der Wissensproduktion analysiert. Wo es sich um nichtveröffentlichte Arbeiten handelte, wurde auf die Sammlung im *Horst Biesold-Archiv* zurückgegriffen.

In der Analyse von Verbandsquellen sowie von staatlichen, politischen und wissenschaftlichen Erzeugnissen entpuppte sich die »Euthanasie« vielfach als Leerstelle. Um diese zu begreifen, wurden die publizierten Gerichtsurteile der »Euthanasie«-Strafverfahren aus der Besatzungszeit hinzugezogen, anhand derer die Nachkriegsdeutung der Verbrechen und insbesondere der Ermordeten und Überlebenden offengelegt wird.¹³⁶ Dadurch lässt sich im Verlauf der Arbeit die Leerstelle »Euthanasie« beziehungsweise ihre Funktion als Argument in der NS-Aufarbeitung erfassen.

Weder das Handeln der Opfer(verbände), noch die Entschädigungsdiskussion oder der Umgang mit der »Euthanasie« fanden im luftleeren Raum statt. Um ihre Position in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft auszuloten, wurde einerseits die veröffentlichte Meinung bezüglich der eugenisch motivierten NS-Verbrechen im *Spiegel*, der *Zeit*, der *Süddeutschen Zeitung* und der *Frankfurter Allgemeinen* berücksichtigt. Andererseits wurden zeitgenössische Debatten über Sexualität, Reproduktion und Behinderung einbezogen, die (un)mittelbare Bezugspunkte zur Aufarbeitung von Zwangssterilisation und »Euthanasie« hatten. Hierunter fallen die Diskussion eines neuen Sterilisationsgesetzes sowie die strafrechtliche Regelung von Abtreibungen, weshalb auch hier die einschlägigen ministerialen Akten und die veröffentlichte Meinung konsultiert wurden.

Die Frage, warum sich kollektiv organisierte Betroffene nicht um Opferanerkennung bemühten, wurde schließlich am Beispiel der westdeutschen Gehörlosen und insbesondere mithilfe der *Deutschen Gehörlosen-Zeitung* (DGZ) beantwortet. Diese wurde ab 1. Juli 1950 vom *Deutschen Gehörlosen-Bund e. V.* (DGB) herausgebracht, erschien zunächst monatlich, später zweimal im Monat und war das wichtigste Publikationsorgan der Gehörlosen, das über Vereinstätigkeiten und

¹³⁶ Vgl. De Mildt, Tatkomplex: NS-Euthanasie 2009.

aktuelle politische Themen informierte. Die Zeitung gibt einen Einblick, welche Rolle die NS-Aufarbeitung vor dem Hintergrund tagesaktueller Probleme für die Gehörlosengemeinschaft spielte.¹³⁷

Angesichts zweier Verbrechen, die auf der jahrzehntelangen Abwertung von Personen basierten, gilt es hinsichtlich der Quellennutzung drei Anmerkungen zu machen: Erstens wurden sämtliche Zitate in die neue deutsche Rechtschreibung übernommen, was in den meisten Fällen eine marginale Anpassung (»daß« zu »dass«) bedeutet. Mitunter war hiermit aber auch eine Korrektur von Rechtschreibfehlern verbunden, die als Eingriff in die Quellen missverstanden werden kann, jedoch zur Vorbeugung einer erneuten Diskreditierung der Betroffenen dient. Bei den Zwangssterilisierten handelte es sich – nicht nur, aber oftmals – um sozial schlecht(er) gestellte Personen mit zum Teil kurzen oder brüchigen Bildungsbiographien.¹³⁸ Sie stießen in der Entschädigungsdebatte vornehmlich auf akademisierte Gegner:innen, die auch den Bildungsgrad der Betroffenen als Argument ihrer vermeintlichen Unwürdigkeit heranzogen. So publizierte das *Berliner Gesundheitsblatt* 1950 absichtlich die Schreiben zweier Opferverbände ohne das normalerweise übliche Lektorat und setzte sie dem klassistischen Spott und Hohn der Entschädigungsgegner:innen aus.¹³⁹ Demgegenüber wird hier der Orthographie und dem Bildungsgrad keine Aussagekraft über die Betroffenen, ihre Erzählungen und vor allem nicht über die Rechtmäßigkeit der Zwangssterilisationen zugeschrieben und kann daher übergangen werden. Dies korrespondiert, zweitens, mit der Anonymisierung all jener, die nicht explizit die Öffentlichkeit suchten, sondern sich – mitunter um Verschwiegenheit bittend – hilfesuchend an die Verbände oder staatliche Organe wandten. Eine solche Anonymisierung ist zum Teil archivrechtlich bedingt, folgt aber auch der Annahme, dass die Verbrechen stets und unabhängig von der individuellen Person, ihres Charakters, ihrer Lebensumstände und sozialen Position Unrecht waren.¹⁴⁰

137 Vgl. Mientus, Normalisierungsdruck und Anerkennungskämpfe 2024.

138 Vgl. Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 585–586; Bastian, Staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsräume 2023: 244; Recktenwald, Räume der Obdachlosen 2024: 166, 224–225.

139 Vgl. Hahn, Modernisierung und Biopolitik 2000: 56–68; Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 91–92; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 92.

140 Die Veröffentlichung der Namen von »Euthanasie«-Opfern und Zwangssterilisierten wurde unter anderem auf einer Tagung im Sommer 2016 diskutiert. Befürworter:innen verweisen auf die Vergleichbarkeit mit den Shoa-Opfern und erhoffen sich von einer Veröffentlichung ein breiteres gesellschaftliches Wissen über die Verbrechen, weshalb das Bundesarchiv 2018 die Namen der Ermordeten der »Aktion T4« online stellte. Der BEZ positionierte sich hingegen mit dem Hinweis auf die Persistenz der Stigmatisierung gegen eine Veröffentlichung. Ich überlasse die Entscheidung der Veröffentlichung von Namen den Hinterbliebenen. Indem ihnen die Entscheidung über das Sprechen oder Schweigen zuerkannt wird, behalten sie die Deutungshoheit über ihre familiären Geschichten, auch wenn dies bedeu-

Eine letzte Bemerkung betrifft grundsätzlich die Sprache dieser Arbeit:¹⁴¹ Eugenisches Denken fußt(e) auf der Abwertung und Entmenschlichung bestimmter Personen, die maßgeblich über die eugenische Bedrohungskommunikation, über Bilder und Sprache vermittelt wurde, um Verbrechen zu legitimieren. Diese abwertend-verharmlosende Sprache wird hier aufgebrochen, indem sie auf der einen Seite vermieden wird. So wird beispielsweise ausschließlich von Zwangssterilisationen statt »Unfruchtbarmachungen« oder dem GzVeN statt dem Erbgesundheitsgesetz gesprochen, auch wenn dies die quellentypischen Begriffe der 1950er und 1960er Jahren waren. Auf der anderen Seite werden bestimmte Wörter in distanzierenden Anführungszeichen genutzt, um Kontinuitäten sowie die Funktion bestimmter Terminologien sichtbar zu machen. So geht es etwa im Fall der Kategorie »erbkrank« hier zu keinem Zeitpunkt um einen möglicherweise feststellbaren Wahrheitswert oder im Fall der »Volksgesundheit« um ein real existierendes Phänomen, sondern stets darum, wer diese Begriffe in welchem Kontext nutzte und wie sie ausgefüllt wurden, um bestimmte Ziele durchzusetzen.

Aufbau der Arbeit

Ein wesentliches Ziel dieser Arbeit ist es, die Betroffenen als Akteur:innen ernst zu nehmen, sie also einer Betrachtung als Objekte der Entschädigung zu entziehen und sie stattdessen in der Ambivalenz als handelnde Subjekte und regierte Objekte wahrzunehmen. Aus diesem Grund werden sie in den Fokus gerückt, indem *erstens* die chronologische Gliederung in drei Hauptteile dem Auftreten der kollektiven Akteur:innen wie auch dem Versanden ihrer Tätigkeiten folgt. So widmet sich Teil I den Entwicklungen, die der Gründung von Verbänden vorausgingen (1945–1949), Teil II umfasst die Jahre, in denen der Zentralverband aktiv war (1950–1954), und Teil III betrachtet die aktiven Jahre des OdF (1954–1970). Die Geschichte der gescheiterten Anerkennung wird also nicht entlang der üblichen politischen Zäsuren erzählt, wenngleich ihre Relevanz für die Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten durchaus reflektiert wird.

Innerhalb dieser chronologischen Dreiteilung erfolgt *zweitens* eine Fokussierung auf die Betroffenen, indem jeweils zuerst ihr Handeln und Sprechen dargelegt wird, um in den darauffolgenden Kapiteln offenzulegen, welche Topoi, Narrationen und Argumente der Opfer(verbände) von welchen Akteur:innen aufge-

tet, auszuhalten, dass Familien über ihre NS-Opfer unwissend bleiben. Vgl. Aly, Die Belasteten 2013: 9–18, vgl. die Beiträge in: Nachama/Neumärker (Hrsg.), Gedenken und Datenschutz 2017.

¹⁴¹ Vgl. auch zum Folgenden: Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie 2009: 26–36.

nommen, ignoriert oder umgedeutet wurden. Mit dieser Schreibentscheidung wird kein Urteil darüber getroffen, ob und inwiefern die Betroffenen(verbände) angemessen mit der NS-Vergangenheit umgingen. Sie in den Fokus zu rücken, bedeutet aber, die etablierten Akteur:innen aus der Ministerialbürokratie, Justiz, Medizin und Psychiatrie ihrer vermeintlich legitimeren Sprecher:innenpositionen zu entheben, ihr Handeln vor dem Hintergrund der Betroffeneninteressen sowie ihrer Deutungsangebote über die NS-Verbrechen und ihre Folgewirkungen betrachtbar zu machen und so hegemoniale Deutungsmuster aufzubrechen. In jedem Hauptteil folgt daher auf die Analyse der Opfer(verbände) die Betrachtung der Entschädigungspolitik. Hieran schließt in Teil I die »Euthanasie«-Strafverfolgung sowie die doppelte Nachgeschichte des GzVeN an, während in Teil II der Blick auf die medizinisch-psychiatrische Wissensproduktion gelenkt wird. Teil III umfasst mit knapp 15 Jahren den größten Zeitraum, weshalb die Entschädigungsdiskussion hier kontextualisiert und mit der Analyse der Handlungs- und Deutungsmacht der Gehörlosengemeinschaft abgerundet wird. Diese akteurszentrierte Erzählstruktur ermöglicht es, die Produktion und Zirkulation von Wissen durch unterschiedliche Akteur:innen sowie die Gleichzeitigkeit divergierender Wissensbestände sichtbar zu machen.

So wird aufgezeigt, dass sich individuelle Zwangssterilisierte unmittelbar nach Kriegsende an bayerische Behörden wandten, die individuellen Eingriffe als Unrecht beschrieben und sich nach Möglichkeiten einer Unrechtsanerkennung erkundigten (Kap. 1). Gleichzeitig widmeten sich die bayerischen Behörden nach Aufhebung des GzVeN in Bayern im Herbst 1945 der Entnazifizierung des Gesetzes und dem Schutz des an seiner Umsetzung beteiligten (medizinischen) Personals (Kap. 2). Noch bevor das US-Entschädigungsgesetz den Umgang mit den Betroffenen regelte, wurde eine Differenzierung der Zwangssterilisationen anhand der zugrundeliegenden Motivationen der Täter:innen implementiert. Parallel hierzu produzierte die »Euthanasie«-Strafverfolgung ein Bild von den ermordeten Anstaltspatient:innen, das abwertende Annahmen über ihre Handlungs(un)fähigkeit und ihren Lebenswert reproduzierte, wodurch der Einbezug der Ermordeten und Überlebenden in die künftige Ausgestaltung der NS-Aufarbeitung obsolet wurde (Kap. 3). In den Ländern der amerikanischen Besatzungszone genossen in dieser Zeit indes andere Themen Priorität, denn die Aufhebung des GzVeN in Bayern erzeugte aus Perspektive der öffentlichen Gesundheitsverwaltung einen doppelten Regulationsbedarf in Fragen des Abtreibungs- und Sterilisationsrechts (Kap. 4). Während das Kriegsende Sprechmöglichkeiten für Zwangssterilisierte eröffnete, wurden frühzeitig die Weichen für den Umgang mit den Opfern, Täter:innen und eugenisch motivierten Maßnahmen gestellt, die auf einer Differenzierung der NS-Verbrechen danach basierte, wem aus welchem Grund Gewalt widerfahren war.

Nachdem sich individuelle Bemühungen um eine Entschädigung als erfolglos erwiesen, wurde 1950 in München der Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten gegründet, der die Eingriffe als Menschenrechtsverletzungen interpretierte (Kap. 5). Mit dieser Deutung setzte sich der Verband nicht durch, da ihm eine Anerkennung als legitimer Akteur im Entschädigungsdiskurs verwehrt blieb. Unterdessen wurde in der Entschädigungspolitik die Vorstellung gefestigt, dass nur Zwangssterilisationen aus NS-spezifischen Gründen entschädigungswürdig waren, wohingegen Eingriffe nach GzVeN als ordnungsgemäße bevölkerungspolitische Maßnahme interpretiert wurden (Kap. 6). Die Entschädigungsbürokratie differenzierte also zwischen den Ursachen der Eingriffe und den jeweils tangierten Menschen(rechten). Dass dieses Vorgehen nicht unausweichlich war, zeigt der Alleingang der Wiedergutmachungsabteilung im Stuttgarter Justizministerium, der die Handlungsspielräume der Ministerialbürokratie sowie die Relevanz des hinzugezogenen medizinisch-psychiatrischen Wissens offenlegt. Parallel setzte vor allem in der britischen Besatzungszone, wo in sogenannten Wiederaufnahmeverfahren die Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse überprüft werden konnten, eine rege Wissensproduktion ein, die auf die Rechtfertigung des GzVeN und seiner Anwendung ausgerichtet war (Kap. 7). Im Zusammenspiel von Forschungsdesign und eugenischer Bedrohungskommunikation wurden hier der Ausschluss, die Abwertung und Umdeutung des Erfahrungswissens der Zwangssterilisierten über die Ereignisse und ihre Folgewirkungen abgesichert. Daher lassen sich diese vier Jahre als Phase der Formierung beschreiben, in der Betroffene erstmals kollektiv agierten, Entschädigungsgegner:innen ihre Positionen zu festigen suchten und sich die Fachdisziplinen zur Verteidigung der eugenischen Zwangsmaßnahmen wappneten.

Mit dem Bund der Opfer des Faschismus und des Krieges trat 1954 ein neuer Verband auf die Bühne der Entschädigung, der ein Opferbild präsentierte, das den eugenischen Schreckbildern diametral gegenüberstand (Kap. 8). Dafür verband der OdF auf einmalige Weise die Zwangssterilisierten (und »Euthanasie«-Geschädigten) mit dem Gedenken an den NS-Widerstand. Dennoch fristete er unter den Zwangssterilisierten, die sich weiterhin vornehmlich individuell um eine Unrechtsanerkennung bemühten, sowie unter den Verfolgtenverbänden ein Nischendasein. Auch die staatliche Anerkennung blieb ihm verwehrt. Die geringe Relevanz seines Engagements spiegelt sich insbesondere darin wider, dass die Entschädigungsdiskussion auf Landes- und Bundesebene nicht durch den OdF, sondern durch einzelne Abgeordnete wachgehalten wurde, die schließlich so viel Druck auf die Ministerialbürokratie ausübten, dass diese verschiedene Strategien und Maßnahmen zur Abwehr der Entschädigung ergriff (Kap. 9). Dabei kollidierten hier rechtsstaatliche Argumente für eine Entschädigung mit dem Schreckbild der »Erbkranken«, das die Entschädigungsgegner:innen selektiv aus Medi-

zin und Psychiatrie übernahmen. Dass sich diese Positionen nach wie vor halten und durchsetzen konnten, lag nicht zuletzt daran, dass eugenisches Denken in der Mehrheitsgesellschaft unhinterfragt blieb (Kap. 10). Allein die staatliche Regulation von Sexualität und Reproduktion war nur noch eingeschränkt plausibel. Trotz einschneidender Ereignisse wie Contergan, die zu einer Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderung führten, wurde ein behindertenfeindliches Klima reproduziert, das sich in zweifacher Hinsicht auf die Entschädigung auswirkte: Zum einen verunmöglichte es die Anerkennung der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten. Zum anderen beeinträchtigte es ihre Handlungs- und Deutungsmacht, wie das Beispiel der westdeutschen Gehörlosengemeinschaft zeigt, die vor allem damit befasst war, die Anerkennung als »vollwertige« Mitglieder der Gesellschaft zu erlangen (Kap. 11). Die Jahre 1954 bis etwa 1970 erwiesen sich als Zeit der Konsolidierung, in der ein Opferverband langfristig aktiv war, die jeweiligen Akteur:innen der Entschädigungsdiskussion ihre Positionen stabilisierten und in der unterschiedliche Opferkonstruktionen kollidierten. Gleichzeitig erwies sich auch das behinderungsfeindliche Klima als gefestigt, das sich unmittelbar auf die Gehörlosen auswirkte.

I.

Weichenstellung: Ordnungsgemäße Gewalt
und falsche Opfer (1945–1949)

Die »Erbgesundheit« der »Volksgemeinschaft«

»Hier trägst Du mit« titelte ein Plakat Mitte der 1930er Jahre, um für die NS-»Erbgesundheitspolitik« zu werben.¹ Die Abbildung zeigte einen jungen, blonden, kräftigen, deutschen Mann, der auf seinen Schultern zwei deutsche Personen stemmte, die durch die Bildbeschreibung als »erbkrank« markiert wurden. Unterstützt wurde diese Problemvisualisierung durch den Hinweis auf die Kosten, die »Erbkranke« im Schnitt verursachen würden. Ähnlich argumentierte auch anderes NS-Propagandamaterial, das den »Erbkranken« mal medizinisches Personal, mal »erbgesunde« Familien sowohl ästhetisch als auch in den vermeintlichen Lebenserhaltungskosten gegenüberstellte.² Ziel dieser Visualisierungen war die Konstruktion der »erbkranken« in Abgrenzung zu den »erbgesunden« Deutschen und die Produktion der auf Inklusion und Exklusion basierenden »Volksgemeinschaft«. Ergänzend rekurrierte die NS-Propaganda auf die vermeintliche Gefahr durch »asoziale« Personen und ihr angeblich ungehemmtes Reproduktionsverhalten.³ Mithilfe derartiger Problemskizzen und durch das im tatsächlichen Wortsinn *gezeichnete* eugenische Bedrohungsszenario wurden die Maßnahmen zur »Pflege« des »Volkskörpers« plausibel gemacht, zu denen die Zwangssterilisationen im Rahmen des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) sowie die Zwangssterilisationen und -kastrationen infolge des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* zählten, die nicht zufällig am selben Tag in Kraft traten. Zugleich bereitete die Propaganda den Weg für die Ermordung durch Gas, Medikamente, Vernachlässigung, Mangelernährung und Erschießungen von Menschen, die im Deutschen Reich und den besetzten Gebieten etwa in Heil- und Pflegeanstalten, Altenheimen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge verwahrt wurden.

1 NS-Propaganda: Hier trägst du mit (Schaubild) 1936.

2 Eine Zusammenstellung von Plakaten findet sich in: Baader/Cramer/Winter (Hrsg.), Verlegt nach Hadamar 2009: 38–41.

3 Vgl. NS-Propaganda: Das furchtbare Erbe einer Trinkerin (Schaubild) 1936.

Wie unmittelbar nach der bedingungslosen Kapitulation 1945 sowie in den Jahren der Besatzungszeit mit der Bedrohungserzählung und den Maßnahmen, die auf die »Erbgesundheit« des »Volkskörpers« abzielten, umgegangen wurde, wird im Folgenden am Beispiel Bayerns herausgearbeitet. Dabei rücken zunächst die Narrationen einzelner NS-Zwangssterilisierter in den Fokus, die sich bereits unmittelbar nach Kriegsende an bayerische Behörden wandten, die Verletzung ihrer körperlichen Integrität als Unrecht markierten und auf Basis dessen nach diversen Aufarbeitungsmöglichkeiten fragten (Kap. 1). Dadurch lag frühzeitig Material vor, das eine Reflexion der Notwendigkeit und Plausibilität eugenischer Zwangssterilisationen ermöglicht hätte. Die bayerischen Ministerien verteidigten jedoch nicht nur das GzVeN, sondern auch seine Umsetzung, was sich in der Ausdifferenzierung der Zwangssterilisierten sowie in der Abwehr von jeglicher Täterschaft niederschlug (Kap. 2). Die darin zum Ausdruck kommende (implizite) Annahme, die Verletzung der körperlichen Integrität bestimmter Personen lasse sich unter dem Primat der »Volksgesundheit« rechtfertigen, prägte auch die strafrechtliche Aufarbeitung der »Euthanasie«, die im Herbst 1945 einsetzte (Kap. 3). Doch nicht nur der Blick in die nahe NS-Vergangenheit bediente diese Topoi. Vielmehr verweist die Nachgeschichte des GzVeN darauf, dass eugenische Maßnahmen auch für Gegenwart und Zukunft als dringlich erachtet wurden und ihre ordnungsstiftende Funktion behielten (Kap. 4).

1. Betroffene ergreifen das Wort

Im Oktober 1945 wandte sich Professor Dr. A.B. an das bayerische Innenministerium mit der Bitte, ihm eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.¹ Diese war nötig, wie er in einem späteren Schreiben ausführte, da A.B. 1936 wegen angeblicher Schizophrenie zwangssterilisiert worden war, was gemäß des sogenannten NS-Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 als Heiratshindernis galt.² Zudem sei A.B. seinerzeit nicht nur zwangssterilisiert, sondern auch einige Monate in der Münchener psychiatrischen Klinik sowie der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar seiner Freiheit beraubt worden. Aufgrund dieser Erfahrungen habe er körperliche und seelische Schäden erlitten, so dass sich seine »günstige Lebenserwartung« »nur zum geringsten Teil« erfüllen konnte.³ Und so kündigte er schon in seinem ersten Schreiben im Oktober 1945 an, dass er auf eine materielle Wiedergutmachung bestehe. Dafür hatte er bereits zur NS-Zeit Nachweise über Schadenersatzansprüche zusammengetragen (u.a. bezüglich Verdienstausschlag, Schädigung der Berufslaufbahn, Schmerzensgeld), die damals »wegen der Ungunst der Zeitverhältnisse« nicht zu einer Klage führen konnten.⁴ Dem ersten Schreiben A.B.s folgten weitere, in denen er seine Bitte wiederholte, ihm eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen beziehungsweise ihn bei der Partnerinnensuche zu unterstützen.⁵ Schon auf das erste Schreiben reagierte das bayerische Innenministerium abweisend, es könne kein Weg für eine Wiedergutmachung aufgezeigt werden. Immerhin ließ diese erste Beantwortung eines Betroffenenbriefes aber noch die Möglichkeit offen, anzuerkennen, dass es einen Schaden »in materieller Hinsicht, der [...] durch die Sterilisationen entstanden ist«, geben konnte.⁶

1 A.B. an BayStMI vom 19.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

2 A.B. an BayStMI vom 02.08.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

3 Ebd.

4 A.B. an BayStMI vom 19.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

5 Vgl. A.B. an BayStMI vom 07.01.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

6 BayStMI an A.B. vom 07.11.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

Wie A. B. schrieben bis August 1949, als das Entschädigungsgesetz der US-Zone erlassen wurde, über 40 Zwangssterilisierte, ihre Angehörigen, rechtlichen Vertreter:innen oder Verbände an die bayerische Staatsregierung, berichteten zum Teil mehrfach von den Erfahrungen mit der NS-»Erbgesundheitspolitik« und fragten nach Entschädigung.⁷ Dabei unterscheiden sich die Zuschriften hinsichtlich ihres qualitativen und quantitativen Umfangs. So gab es auf Seiten der Betroffenen wenige Sätze umfassende Anfragen nach Entschädigungsmöglichkeiten wie auch Ausführungen über mehrere Seiten und Briefe. Die unterschiedlichen Erzählungen signalisierten unmissverständlich, dass die Überlebenden ihre Zwangssterilisationen als unrechtmäßige Eingriffe wahrnahmen (Kap. 1.1). Auf Seiten des Innenministeriums lassen sich demgegenüber unterschiedliche Antwortstrategien aufzeigen, in denen sich jeweils eine Deutung darüber widerspiegelt, für wie glaubwürdig man die jeweilige Person und für wie legitim man die artikulierten Forderungen erachtete (Kap. 1.2).

1.1 Individuelle Erzählungen über die unrechtmäßige Zwangssterilisation

Neben A. B. waren die Zwangssterilisationen weiterer 28 männlicher und zehn weiblicher Personen Gegenstand der Zuschriften. Zwangsabtreibungen infolge des GzVeN wurden nicht erwähnt. Angesichts der geschlechterneutralen quantitativen Umsetzung des GzVeN überrascht diese Ungleichheit.⁸ Hinsichtlich der Angaben zu den konkreten Personen, zum Alter, Beruf, sozialen Status, den diagnostizierten »Erbkrankheiten«, der Durchführung der Zwangseingriffe sowie den Operationsfolgen unterscheiden sich die Eingaben. Zudem waren sie mal von den Betroffenen selbst, mal von Rechtsvertreter:innen, Familienangehörigen oder Bekannten und sogar vom *Bayerischen Blindenverband* sowie dem *Bayerischen*

⁷ Vgl. BayHStA, MInn 105159; BayHStA, MInn 105162; BayHStA, MInn 105167. Die »Euthanasie« spielte in diesen Zuschriften keine Rolle. Es ist aber zu vermuten, dass in der vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv vermissten Akte MInn 105158 (Tötung von Geisteskranken (Euthanasieverfahren) in den bayerischen Heil- und Pflegeanstalten) Zuschriften zu finden sind, insofern die strafrechtlichen Ermittlungen zu diesem Verbrechenskomplex im Spätsommer 1945 begannen und in der Besatzungszeit erste Prozesse vor (deutschen) Gerichten stattfanden, die wiederum auch mediales Interesse genossen. Vgl. Kap. 3.

⁸ Hinsichtlich der absoluten Zahlen der Zwangssterilisationen war die Umsetzung des GzVeN geschlechtsneutral. Die Diagnosestellung, die Folgen der Eingriffe sowie das beteiligte Personal verweisen jedoch auf klare Geschlechterdifferenzen. Vgl. Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 796–797, 804–810.

Gewerkschaftsbund verfasst.⁹ Es ist daher nicht möglich, die Betroffenen en bloc zu charakterisieren und sie jenseits der geteilten Gewalt- und Nachkriegsschreib- erfahrung als Gruppe zu konstituieren. Lediglich zwei Beobachtungen geben Aufschlüsse über ihre Handlungs- und Deutungsmacht: Keine:r der Betroffe- nen scheint zum Zeitpunkt der Zuschrift in einer psychiatrischen Klinik oder einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht gewesen zu sein, wenngleich es neben A.B. weitere Personen gab, die einen Anstaltsaufenthalt während des Na- tionalsozialismus im Zusammenhang mit der Zwangssterilisation erwähnten. Diese Beobachtung deckt sich mit dem Befund von Henning Tümmers, dass ab 1949 nur Personen Anträge auf Anerkennung als NS-Verfolgte stellten, die im Moment der Antragstellung nicht anstaltsuntergebracht waren.¹⁰ Insofern fun- gierte die »Schwelle zur Anstalt« im Kontext der NS-Aufarbeitung als essenzielle Barriere für die Sprech- und Handlungsfähigkeit Zwangssterilisierter.¹¹ Dies festzuhalten, ist umso wichtiger, da das Kriegsende aufgrund der Kontinuitäten in Behandlungsmethoden, Ausstattung und Personal für Anstaltspatient:innen keine Zäsur bedeutete.¹²

Ferner kann angenommen werden, dass alle Schreibenden aufgrund eines Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses gemäß GzVeN zwangssterilisiert worden sind, wiewohl dies nicht alle thematisierten. Es liegt jedoch die Vermutung na- he, dass ein Eingriff ohne vorheriges Verfahren explizit erwähnt worden wäre, insofern dies andere Argumentationsmöglichkeiten für eine Reklamation von Anerkennungs- und Entschädigungsansprüchen eröffnet hätte.¹³ Während die Briefe nur vereinzelte Hinweise auf die Biographien oder die NS-Zwangssteri- lisationspraxis geben, offenbaren sie, wie Überlebende die Unrechtmäßigkeit der (individuellen) Zwangssterilisation darstellten und begründeten. Die nach- stehend zusammengeführten Erzählungen sind daher als Argumente zu lesen, mit denen die Unrechtmäßigkeit belegt wurde, um den jeweiligen Eingriff zu

9 Vgl. Bayerischer Blindenbund e. V. an BayStMI vom 24.01.1946, in: BayHStA, MInn 105162; Bayerischer Blindenbund e. V. an BayStMI vom 20.02.1946, in: BayHStA, MInn 105162; Bayerischer Gewerkschafts- bund an BayStK vom 21.07.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

10 Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe 2011*: 177. Dass die Anstaltsentlassung eine Voraussetzung dar- stellte, um sich um Aufarbeitung zu bemühen, zeigt auch das Engagement der ehemaligen und zum Teil zwangssterilisierten Patient:innen Dorothea Buck, Paul Wulf und Paul Brune für die Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts wie auch für eine Psychiatriereform. Vgl. zu Dorothea Buck u.a. die Sammlung beim BEZ, in: LAV NRW OWL, D 107/73 Nr. 30 und 31; zu Wulf und Brune: Freundeskreis Paul Wulf, *Lebensunwert?* 2007.

11 Brink, *Grenzen der Anstalt 2010*: 20–26.

12 Vgl. ebd.: 9; Dörner, *NS-Medizin und die ›Stunde Null‹* 2014.

13 In Bayern wurde mit *Gesetz Nr. 9 betreffend sozialrechtliche Wiedergutmachung von Schäden, die durch das na- tionalsozialistische System verschuldet worden sind* im Oktober 1945 eine erste Grundlage für die Wiedergut- machung für körperliche Schäden geschaffen. Vgl. Goschler, *Wiedergutmachung 1992*: 95.

delegitimieren. Die Schreiben spiegeln so wider, was die Autor:innen in der Besatzungszeit wie für sagbar, welche Ansprüche sie für reklamierbar und plausibel hielten.¹⁴ Im Umkehrschluss veranschaulichen sie aber auch, dass eben jene Argumente in der folgenden Entschädigungsdiskussion für ignorierbar gehalten wurden und daher keine Wirkungsmacht entfalteten.

Diagnose, Zwangssterilisation und materielle Folgen

Der eingangs zitierte A.B. wandte sich zunächst mit der Bitte an das Innenministerium, ihn hinsichtlich der Eheuntauglichkeitsbescheinigung zu unterstützen. Er merkte an, dass er schon während der NS-Zeit Schadenersatzansprüche hatte stellen wollen. Über seine Zwangssterilisation selbst, die konkreten Umstände des Erbgesundheitsgerichtsverfahrens wie auch den Auslöser für das Verfahren geben seine Schreiben keinen Aufschluss. A.B. erwähnte lediglich die vermeintliche Diagnose Schizophrenie und seinen Zwangsaufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt. Wie bei A.B. stellen die Verfahren an den Erbgesundheitsgerichten sowie die operative Durchführung der Zwangssterilisation eine Leerstelle in den Berichten dar. Angedeutet wurden diesbezüglich lediglich die fehlende Zustimmung der Betroffenen und die angedrohte Polizeigewalt.¹⁵ Somit unterlagen zu diesem Zeitpunkt weder die eigens eingerichteten Gerichtshöfe, noch die Verfahren oder die grundsätzliche medizinische Praxis der unfreiwilligen Sterilisation einer Kritik, sondern allein der individuelle Einzelfall.

Nur wenige Personen nannten die diagnostizierte »Erbkrankheit«. Wurde sie angesprochen, dann wie bei A.B. mit einem expliziten Verweis darauf, dass sie gar nicht vorliege und man selbst nicht krank sei.¹⁶ Bis auf eine Ausnahme handelte es sich bei den Erwähnungen – die Zwangssterilisationspraxis widerspiegelnd – um psychiatrische Diagnosen, die entweder aufgrund bestimmter Krankheitsverläufe fälschlicherweise angenommen worden waren oder nur als Vorwand gedient hätten. So berichtete der Rechtsbeistand E.S. im März 1946 von drei Fällen, in denen die Betroffenen durch einen Bürgermeister wegen angeb-

14 Stefanie Westermann und Dorothee Wierling machen darauf aufmerksam, dass die Erzählungen einen bestimmten Rechtfertigungsdruck widerspiegeln: Betroffene berichteten nicht nur, dass sie zwangssterilisiert waren, sondern gaben auch Gründe an, warum ihr individueller Eingriff zu Unrecht erfolgt war. Dabei bedienten sie antizipierte Normalitätsvorstellungen, um das über sie gefällte Unwerturteil zu widerlegen. Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 215; Wierling, *Scham und Lebenswille* 2017: 67, 77; Mientus, *Normalität und verweigerter Opferschaft* 2019: 20–21.

15 Vgl. A.S. an BayStMI vom 24.06.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

16 Vgl. K.-R. D. an das Gesundheitsamt München vom 22.07.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

lichen Schwachsinn denunziert worden seien.¹⁷ W.S. wiederum, der für seine Schwester und seinen Schwager einstand, schilderte eine gewisse Einfachheit und geringe Intelligenz seiner Angehörigen, sah hierin aber keine Rechtfertigung für eine Zwangssterilisation, sondern lediglich die Ursache dafür, dass sie beide durch ihre Dienstherrn ausgenutzt und ebenfalls denunziert worden seien.¹⁸ Dass hierbei die Meldung der »Erbkranken« als Denunziation beschrieben wurde, spiegelt die Relevanz dieser Technik für die Produktion der NS-»Volksgemeinschaft« und die Stabilität des NS-Machtgefüges wider, denn erst durch das Zusammenspiel verschiedener Akteur:innen und Methoden ließen sich Maßnahmen wie die NS-Zwangssterilisationspolitik in der Breite durchsetzen.¹⁹ Zudem dominierten Denunziationsverfahren die deutsche NS-Strafverfolgung in der Besatzungszeit und mögen die Erzählungen beeinflusst haben.²⁰

Wenn eine psychiatrische Krankheit erwähnt und zurückgewiesen wurde, geschah dies auch mit Verweis auf den Beruf der Betroffenen, wobei dieses Argument nur von/über männliche(n) Zwangssterilisierte(n) bedient wurde. Neben Professor A.B. meldeten sich Beamte, ein Verwaltungssekretär, ein Buchhändler sowie ein Kriegsinvalide des Ersten Weltkrieges (geb. 1892), die ihren Dienst stets gewissenhaft vollzogen und/oder sich nach der Zwangssterilisation noch im Kriegsdienst bewährt hätten.²¹ Aus Betroffenenperspektive stellten bestimmte berufliche Entwicklungen einen gültigen Beleg gegen das Vorhandensein einer psychiatrischen Krankheit dar.²² So vermitteln die Schreiben, in denen überhaupt eine Diagnose erwähnt wurde, den Eindruck, es meldeten sich nur Personen, die innerhalb der Logik des GzVeN zu Unrecht zwangssterilisiert worden waren.

Zudem beinhalteten die Briefe nähere Ausführungen zu den diversen Folgen. Die meisten von ihnen waren unmittelbar durch das NS-Regime selbst implementiert worden und verstärkten das durch die Zwangssterilisationen in die Körper eingeschriebene Stigma »erbkrank« durch weitere Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmechanismen. Dazu zählten Einschnitte in der beruflichen Laufbahn sowie in ökonomisch-finanzieller Hinsicht. Wie A.B. beschrieben auch andere Betroffene, dass sie wegen des Zwangseingriffs im beruflichen Fortkommen

17 E.S. an BayStMJ vom 16.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

18 W.S. an BayStMI vom 10.03.1947, in BayHStA, MInn 105167.

19 Vgl. Diewald-Kerkmann, Die Bedeutung von Denunziation im Kontext der Sterilisationsverbrechen 2023; Wildt, Die Ambivalenz des Volkes 2019: 44, 81.

20 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 2008: 628.

21 Vgl. H.B. an BayMPr im November 1945, in: BayHStA, MInn 105167; A.W. an BayStMI vom Februar 1949, in: BayHStA, MInn 105167; H.A. an BayStMI vom 05.03.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

22 Vgl. Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 118.

gehindert wurden.²³ Der Rechtsbeistand E.S. wiederum erkundigte sich, ob die Aufhebung des GzVeN auch die Bestimmungen zu Erbhöfen tangierte,²⁴ denn »Erbkrankheit« und Zwangssterilisation waren gemäß des im September 1933 erlassenen *Reichserbhofgesetzes* ein Hinderungsgrund für die Anerkennung der Bauernfähigkeit.²⁵ Infolgedessen hatte der Mandant von E.S., zwangssterilisiert wegen angeblichen Schwachsinn, den Erbhof an seine Schwester verloren. Seinem späteren Einzug zur Wehrmacht hätte dies nicht im Weg gestanden.

Finanzielle Beeinträchtigungen folgten aber nicht allein aus den beruflich-wirtschaftlichen Benachteiligungen, sondern konnten auch in direktem Zusammenhang mit der Zwangssterilisation stehen. So führten die Eltern E. aus, die Zwangssterilisation der Tochter M.E. habe die Familie mit nicht mehr tragbaren finanziellen Lasten belegt, denn infolge des Eingriffs seien zahlreiche und kostspielige Heilmaßnahmen notwendig geworden. Dass M.E. ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten könne, sei durch die Zwangssterilisation unmöglich geworden.²⁶ Wie im Fall von M.E. wurde auch in anderen Schreiben mal mehr, mal weniger explizit auf die körperlichen Folgen der Eingriffe eingegangen. So berichtete ein Betroffener von jahrelangen Hodenschmerzen.²⁷ Diese Berichte verweisen darauf, dass die Eingriffe abhängig von der jeweiligen Konstitution der zwangssterilisierten Personen, aber insbesondere auch vom chirurgischen Geschick des beteiligten medizinischen Personals längerfristige körperliche Folgen hatten. Dabei ist zu beachten, dass die Operationen geschlechtsspezifische Risiken und Folgeprobleme umfassten, wie die Schilderung über M.E. andeutet: Der Eingriff an Männern erfolgte binnen weniger Minuten unter lokaler Betäubung, wohingegen bei Frauen eine mindestens 30-minütige Bauchoperation unter Vollnarkose notwendig war, die anschließend einen etwa sieben- bis zehntägigen Krankenhausaufenthalt zur Verheilung der Wunde des Bauchschnitts erforderte und eine lebenslang sichtbare Narbe hinterließ.²⁸ Erst in den 1960er Jahren wurden weniger invasive Eingriffe für Frauen möglich, womit auch die langfristige Sichtbarkeit am individuellen Körper abnahm. Auch wenn die Zwangssterilisationspolitik Männer und Frauen formell gleich adressierte, provozierten die unterschiedlichen Eingriffe hinsichtlich der Mor-

23 L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167. Annemone Christians führt einen Betroffenen an, der aufgrund des Stigmas nicht mehr studieren und Beamter werden konnte. Vgl. Christians, »Erbgesund und rasserein« 2017: 68–69.

24 E.S. an BayStMJ vom 16.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

25 Vgl. Blaschke, »Dorfgemeinschaft« und »Volksgemeinschaft« 2018: 197–225; Bock, Zwangssterilisation 1986: 267.

26 Vgl. Eltern E. an BayStMA vom 04.03.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

27 Vgl. H.B. an BayMPr im November 1945, in: BayHStA, MInn 105167.

28 Vgl. Hahn, Modernisierung und Biopolitik 2000: 106–109.

talität und körperlichen Folgen daher eine klare Geschlechterdiskrepanz. Gisela Bock schätzt, dass von den etwa 5.000 Personen, die während oder infolge des Eingriffs verstarben, 90 Prozent weiblich waren.²⁹

Die skizzierten beruflichen, finanziellen und körperlichen Auswirkungen deckten sich mit den im Entschädigungsgesetz der US-Zone im August 1949 – und später auch auf Bundesebene – definierten Schadenskategorien, für die anerkannte NS-Verfolgte finanziellen Ausgleich erhalten konnten. Hinzu kamen Schilderungen, die die Persistenz der erbbiologischen Abwertung betrafen und offenlegten. In der späteren Wiedergutmachungsdiskussion wurden sie als Schäden immaterieller Natur bezeichnet, um sie als nicht entschädigungsrelevant deklarieren und zurückweisen zu können.³⁰

Immaterielle Folgen: ein Mensch zweiter oder dritter Klasse

Dem bayerischen Innenministerium lagen in der Besatzungszeit die zitierten Schreiben von A.B. vor, der mehrfach um eine Eheunbedenklichkeitsbescheinigung und Unterstützung bei der Partnerinnensuche bat. An ihm wird ersichtlich, welche Schwierigkeiten Zwangssterilisierte hatten, dem Bedürfnis nach Eheschließung nachzukommen – auch und gerade über die politische Zäsur 1945 hinaus. Im NS-Staat war mit dem *Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes* (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 die Eheschließung zwischen »erbgesunden« und »erbkranken« Heiratswilligen mit Rekurs auf die Bestimmungen des GzVeN untersagt worden. Erb- und Ehegesundheitsgesetz folgten denselben pro- und antinatalistischen Prämissen des NS-Regimes, das auch durch die Kontrolle der eingegangenen Ehen die Regulation (un)erwünschten Nachwuchses verfolgte.³¹ Während das Ehegesundheitsgesetz zunächst die Überprüfung sämtlicher Paare auf ihre »Ehetauglichkeit« vorsah, blieb es in der Praxis auf diejenigen beschränkt, deren Eheschließung dem einzelnen zuständigen Standesbeamten unerwünscht erschien. Wurde Personen die Ehetauglichkeitsbescheinigung versagt, konnten sie sich an die Erbgesundheitsgerichte wenden, die hierfür als Beschwerdeinstanz fungierten. Aufgrund dieser Verzahnung sind Gisela Bock zufolge manche Heiratswillige überhaupt erst zu

²⁹ Vgl. Bock, Gleichheit und Differenz 1993: 278–279.

³⁰ Bis auf den Freiheitsentzug war keine Entschädigung für sogenannte immaterielle Schäden vorgesehen, wie in den 1960ern bei den Diskussionen über die Inklusion der Zwangssterilisierten in die Wiedergutmachung mehrfach vom Bundesfinanzministerium hervorgehoben wurde. Siehe Kap. 9.

³¹ Dass diese Annahmen weder NS-spezifisch, noch trennbar waren, zeigen auch die Diskussionen auf Landes- und Bundesebene über ein neues Sterilisationsgesetz sowie eine (Wieder)Einführung von Ehetauglichkeits- beziehungsweise Ehegesundheitszeugnissen. Vgl. Kap. 4.2.

Zwangssterilisationskandidat:innen geworden.³² Dass aus diesem Grund Ehen während der NS-Zeit gar nicht erst beantragt wurden, beschrieb E.B. im März 1946 gegenüber dem bayerischen Ministerpräsidenten.³³

Die Ehe fungierte während der NS-Zeit nicht allein als Ort der Reproduktion »Erbgesunder«, sondern auch als Versorgungsgemeinschaft, weshalb das Ehegesundheitsgesetz Verbindungen zwischen zwangssterilisierten »Erbkranken« und/oder »erbgesunden« unfruchtbaren Personen erlaubte. 1941 wurden dafür eigens Ehevermittlungsstellen eingerichtet.³⁴ Ob und inwiefern diejenigen, die sich nach 1945 an die Ministerien und unteren Behörden wandten, das Prozedere zum Erhalt der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung durchlaufen oder ob sie das »Angebot« der Ehevermittlungsstellen wahrgenommen hatten, geht aus den vorliegenden Schreiben nicht hervor. Lediglich ein Betroffener erwähnte, dass seine Ehe durch das NS-Regime genehmigt worden war.³⁵ Dagegen gab es wie A.B. weitere Personen, die ungewollt und unglücklich ledig waren. Während A.B. noch hoffte, durch einen amtlich bestätigten Nachweis über seine »Erbgesundheit« doch noch eine »vollwertige Ehe« eingehen zu können,³⁶ war F.L. skeptischer und konstatierte, dass für sie eine Heirat »vielleicht gar nicht mehr« möglich sei, da ihre »Zeugungsfähigkeit stark behindert« war.³⁷ Wie F.L. annahm, verhinderte die fehlende Aussicht auf eigene Kinder zahlreiche Eheschließungen für zwangssterilisierte Frauen und Männer in der Nachkriegszeit und jungen Bundesrepublik.³⁸

Aber nicht allein die Frage der Reproduktion wirkte sich auf die Heiratschancen aus. Die grundsätzliche Abwertung und Stigmatisierung, die das Label »erbkrank« implizierte, prägte den Alltag zahlreicher Zwangssterilisierter. Es gab Betroffene, die nur vage andeuteten, dass »dieses Unglück [...] oft genug vorge-tragen« wurde.³⁹ Andere dagegen benannten und kritisierten deutlich die erlebte Abwertung: L.M. forderte schon im Oktober 1945 eine Gleichberechtigung mit

32 Vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986: 103.

33 E. B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

34 Ein Bericht des Gesundheitsamtes Stuttgart weist im September 1941 auf die rege Nachfrage bei der Ehevermittlung hin, wonach sich bereits 306 heiratswillige »Erbkranke« sowie unfruchtbare »Erbgesunde« gemeldet hätten. 112 wurden nach Überprüfung durch das Gesundheitsamt für nicht fähig erklärt, eine geordnete Ehe zu führen, und daher von der Ehevermittlung ausgenommen. Unter den übrigen 119 Männern und 75 Frauen hatte man 32 Verlobungen/Ehen herbeigeführt, weitere 64 befanden sich in der Phase der Kontaktaufnahme. Vgl. Bericht des Gesundheitsamtes Stuttgart vom 16.09.1941, in: LABW HStAS, E 151/53, Bü 167.

35 L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

36 A.B. an BayStMI vom 07.01.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

37 F.L. an BayStMI vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

38 Davon berichteten Betroffene gegenüber dem BEZ.

39 W.G. an Bayerische Ministerium für Landesaufgaben vom 03.06.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

»erbgesund« Menschen und seine Rehabilitierung als solcher.⁴⁰ W.F. schrieb im September 1949, er sei »ein Mensch u. kein Stück Vieh« und wolle »nicht als Versuchskaninchen oder Mensch zweiter Klasse« gesehen werden.⁴¹ Auch E.B. führte im März 1946 aus, dass Personen wegen ihrer Zwangssterilisation »zu Menschen 3. Klasse degradiert wurden«.⁴² Betroffen seien davon nicht nur die tatsächlich Zwangssterilisierten, sondern auch Personen, die sich während der NS-Zeit im Bewusstsein ihrer potenziellen Betroffenheit versteckten oder unauffällig verhielten und daher etwa eine Eheschließung umgingen. Allein die Möglichkeit der Zwangssterilisation hatte also disziplinierende Effekte. Verstärkt wurde diese Gefahrenlage durch die Omnipräsenz der Stigmatisierung und Abwertung, die dank der NS-Propaganda insbesondere auch Heranwachsende prägte und eine »ganz krasse und empfindliche Schädigung des gesellschaftlichen Ansehens« bedingte, wie E.B. ausführte:

»Denn es war doch tatsächlich so, dass besonders der junge Mensch mit Rücksicht auf die in Schule (Biologieunterricht) und HJ stark betriebene »Aufklärung« über dieses Problem Bescheid wusste und sagte, oder zumindest dachte: Das ist ein Erbkranker, kein Vollwertiger! Oder, das ist ein Mädchen, deren Bekanntschaft zu machen sich nicht lohnt, da an eine etwaige Ehe doch nicht zu denken ist usw. usw.

Man wird doch wohl im Ernste nicht bestreiten wollen, dass diese Dinge keine Beeinträchtigungen schlimmster Art für einen Menschen bedeuteten, um so mehr, wenn er im besten Alter steht.«⁴³

Das NS-Regime hatte medial, aber insbesondere auch in Schulen intensive Propaganda für die Abwertung »Erbkranker« betrieben. Wie Gisela Bock zeigt, begrüßten Wissenschaft und Publizistik den Erlass des GzVeN im Sommer 1933 euphorisch und betonten, dass diese Form der »Erbgesundheitspolitik« ohne die NS-Machtübernahme nicht zustande gekommen wäre.⁴⁴ Der breite Rückhalt für diese Politik, die Lobpreisung der Aktivitäten des NS-Regimes auf diesem Feld und die intensiv propagierte Abwertung von Menschen sind nach 1945 nicht mehr thematisiert worden – sieht man von den zitierten Betroffenen ab. Gerade, da dadurch die omnipräsente Stigmatisierung nicht delegitimiert wurde, konnten sich Annahmen über sogenannte »Erbkranke« nach 1945 halten, wodurch wiederum die Stigmatisierungen über die unmittelbare NS-Zeit hinaus wirkten. Die Wirkmächtigkeit dieser Propaganda spiegelte sich in den Schreiben der Betroffenen

40 L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

41 W.F. an BayReg vom 25.09.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

42 E.B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

43 Herv. i.O., E.B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

44 Vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986: 89–94.

wider, die zwar gegen ihre individuelle Zwangssterilisation Einspruch erhoben, damit aber nicht zwangsläufig eine Kritik am GzVeN oder den Prämissen eugenischen Denkens verbanden. So verzichtete L.M. in seinem »Aufruf zur Sammlung an alle Geschädigten der nat. soz. Gesundheitsgesetzgebung in Bayern« komplett auf die Begriffe (Zwangs)Sterilisation und Unfruchtbarmachung, während er das GzVeN als »das erste einschneidende sozialpolitische Gesetz, das [...] sich hauptsächlich gegen kranke deutsche Volksgenossen« gerichtet hätte, beschrieb.⁴⁵ Da sich L.M. mit diesen Worten um einen Zusammenschluss mit anderen Betroffenen bemühte, verweist seine Wortwahl auf die Grenzen des öffentlich Sagbaren. Die von den Betroffenen beschriebenen Abwertungen sind daher ebenfalls als Folgen der Zwangseingriffe zu werten und begründeten unmittelbare Erwartungen hinsichtlich einer Anerkennung, Entschädigung und Aufarbeitung des erlebten Unrechts.

Individuelle Forderungen nach Entschädigung, Rehabilitation und Strafverfolgung

Den Schreiben der Überlebenden war grundsätzlich gemein, dass sie auf eine Anerkennung der Unrechtmäßigkeit ihrer Zwangssterilisation abzielten, wobei die Begründungen und daraus abgeleiteten Forderungen divers waren. So benannte L.M. die Zwangssterilisationen im April 1946 klar als »Gewaltakte, die mit nichts entschuldbar sind!!«⁴⁶ Die Schreiben offenbarten zunächst eine Sicht auf die Grenzen legitimer staatlicher Maßnahmen, die hinsichtlich der individuellen körperlichen Unversehrtheit im Widerspruch zu dem bis zuletzt vom NS-Regime propagierten, ganzheitlichen Anspruch auf den Vorrang des Volks gegenüber dem individuellen Körper stand. Dabei gab es jene, die nur die individuelle Zwangssterilisation als Unrecht beschrieben und/oder die Umsetzung des Gesetzes bemängelten. Es gab aber auch Betroffene, die sich grundsätzlich zur Zwangssterilisationspolitik äußerten. E.B. kritisierte schon im März 1946 gegenüber dem bayerischen Ministerpräsidenten, dass das Gesetz »oft wegen den unscheinbarsten körperlichen Fehlern (an Gebrechen des Geistes sei hier gar nicht gedacht)« angewendet worden war.⁴⁷ Er war in der Besatzungszeit der einzige, der ferner auf das zugrunde gelegte Vererbungswissen einging: Die-

45 E.B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167; vgl. Aufruf zur Sammlung, angehängt an: L.M. an BayStMS vom 16.04.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

46 L.M. an BayStMS vom 16.04.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

47 E.B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167; vgl. Aufruf zur Sammlung, angehängt an: L.M. an BayStMS vom 16.04.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

ses sei unzureichend gewesen und von den Nationalsozialisten »in der Absicht einer kulturschöpferischen Rasseverbesserung« in eine bestimmte Richtung gedrängt worden.⁴⁸ Wie das *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* (Blutschutzgesetz) vom September 1935 seien auch das GzVeN und Ehegesundheitsgesetz »zur ›Pflege‹ der Rasse« erlassen worden,⁴⁹ weshalb man sie zu den Nürnberger Gesetzen zählen müsste.⁵⁰ Zwangssterilisierte wurden daher auch als »Opfer der Willkürherrschaft des Nationalsozialismus«⁵¹ und die Zwangssterilisationen als »Verbrechen gegen die Menschlichkeit«⁵² bezeichnet.

Offenkundig griffen die Schreibenden hier die Deutungen der inzwischen vorhandenen Wiedergutmachungsmaßnahmen sowie die Terminologie der alliierten NS-Strafverfolgung auf. Dies kann nicht allein als zweckorientierte Aneignung und ein Einschreiben in die entschädigungsrelevante Verfolgungssemantik betrachtet werden, sondern verweist auf eine antizipierte Offenheit des Begriffes vom NS-typischen Unrecht in der Besatzungszeit. So fragte W.G. im Juni 1946, ob ihre zwangsweise durchgeführte Sterilisierung »als rassisch verfolgt bezeichnet werden kann«.⁵³ Zumindest für die Betroffenen war ihre Exklusion von Wiedergutmachungsmaßnahmen nicht selbstverständlich, denn auch die Beurteilung der Zwangssterilisationen war noch nicht (abschließend) vollzogen. Daher richteten einige von ihnen Entschädigungsanträge an das bayerische Landesentschädigungsamt (BLEA), in denen sie ihre Eingriffe als verfolgungsbedingt darstellten.⁵⁴ Alliierte wie auch deutsche Maßnahmen boten plausible Anknüpfungspunkte für die individuelle Bewertung der Zwangssterilisation. Und selbst die Zuordnung der Zwangssterilisationen zu den Nürnberger Gesetzen war nicht völlig abwegig, denn auch Philipp Auerbach, bayerischer Staatskommissar für rassisch, religiös und politisch Verfolgte, nahm sie im Januar 1947 vor und plädierte für eine Wiedergutmachung, da er selbst im Rahmen seiner Zuständigkeit nichts für die Betroffenen machen könne.⁵⁵

Dieser Interpretationsspielraum resultierte aus der spezifischen Besatzungssituation und den alliierten Bemühungen, die deutsche (Rechts)Ordnung vor dem 30. Januar 1933 wiederherzustellen. Am 20. September 1945 hob der Alliierte Kontrollrat durch das *Kontrollratsgesetz Nr. 1* jene Gesetze der NS-Zeit auf, die

48 E.B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

49 Herv. i. O., E.B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

50 Vgl. L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167; vgl. R.P. an BayStMI vom 17.05.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

51 E.B. an BayMPr vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

52 W.F. an Bay. Regierung vom 25.09.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

53 W.G. an das Bayerische Ministerium für Landesaufgaben vom 03.06.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

54 Vgl. Christians, *Amtsgewalt und Volksgesundheit* 2013: 323–328.

55 Vgl. Auerbach an BayStMJ vom 25.01.1947, in: Interview Westermann 2020/21.

als typisch für das Regime betrachtet wurden. Darunter fielen unter anderem die Nürnberger »Rassegesetze«, wohingegen das GzVeN unberührt blieb. Auf Drängen der amerikanischen Besatzungsmacht wurde es jedoch in Bayern mit *Gesetz Nr. 4* vom 20. November 1945 aufgehoben.⁵⁶ Zuvor waren bereits am 15. Oktober erste Bestimmungen erlassen worden, die Wiedergutmachungsleistungen für körperliche Schäden in Aussicht stellten, wenn diese durch das NS-Regime entstanden waren.⁵⁷ Im Mai 1946 folgte das *Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung (...) in der Strafrechtspflege*, aufgrund dessen politisch motivierte Gerichtsurteile aus der NS-Zeit aufgehoben werden konnten.⁵⁸ Diese gesetzlichen Maßnahmen zum Umgang mit der NS-Vergangenheit riefen Irritation bei Zwangssterilisierten hervor. So erkundigte sich H.B. im November 1945, ob er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten »eine Entschädigung fordern kann«.⁵⁹ Andere, wie L.M. im April 1946, kritisierten scharf, dass »diese Geschädigten [...] in den bisherigen Maßnahmen und Anordnungen vollständig übersehen und vergessen wurden«⁶⁰, obwohl es sich bei ihnen – wie W.N. im Juli 1948 konstatierte – um einige der schlimmsten Naziopfer handelte.⁶¹ Und nicht allein Betroffene forderten eine Berücksichtigung, sondern auch ihre Rechtsanwälte, wie ein Beispiel aus Württemberg-Baden zeigt: Im Juni 1947 wandte sich der Mannheimer Rechtsanwalt Dr. H.H. an den Justizminister in Stuttgart und erkundigte sich nach den Entschädigungsmöglichkeiten, da bei seinem Mandanten »während der Nazi-Zeit eine erzwungene Sterilisation stattgefunden hat«, obwohl dieser »stets fleißig und arbeitsam war und sich keineswegs unnormale zeigte [...]«.⁶² »Zweifelloso haben diese Personen doch einen Wiedergutmachungsanspruch«, weshalb H.H. Auskunft über den künftigen Umgang mit ihnen erbat.

Die unklare Situation begünstigte auch eine Opferkonkurrenz, die sich insbesondere gegenüber verfolgten Juden und Jüdinnen ausdrückte:

⁵⁶ Vgl. Kap. 2.1.

⁵⁷ Körperliche Behinderungen, die aus einer Behandlung im NS-Regime u.a. wegen Verfolgung aus Gründen der »Rasse« oder wegen Tätigkeiten gegen das Regime resultierten, sollten analog zu Betriebsunfällen gemäß Reichsversicherungsordnung entschädigt werden, vgl. *Gesetz Nr. 9 betreffend sozialrechtliche Wiedergutmachung von Schäden, die durch das nationalsozialistische System verschuldet worden sind*, in: BayGVBl., Nr. 3, 1946: 21; Goshler, Wiedergutmachung 1992: 95.

⁵⁸ Vgl. *Gesetz Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege*, in: BayGVBl., Nr. 11, 1946: 180. Obwohl mit den genannten Gesetzen die Versorgung der NS-Verfolgten nur begrenzt sichergestellt wurde, entstand in der Mehrheitsgesellschaft der Eindruck ihrer bevorzugten Behandlung, weshalb sie missgünstig betrachtet wurden. Vgl. Goshler, Schuld und Schulden 2008: 81.

⁵⁹ H.B. an BayMPr im November 1945, in: BayHStA, MInn 105167.

⁶⁰ Aufruf zur Sammlung, angehängt an: L.M. an BayStMS vom 16.04.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

⁶¹ Vgl. W.N. an BayStMI vom 20.07.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

⁶² H.H. an BayStMI vom 06.06.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

»Wenn man schon andauernd völlig landfremde Juden auf das allerbeste unterstützt, bloß weil sie ein paar Jahre hinter dem Stacheldraht saßen [...], dann könnte man doch endlich auch an jene denken, die ihr ganzes Leben an einer niederträchtigen Operation zu leiden haben.«⁶³

Dass Betroffene Unmut und Unverständnis darüber äußerten, dass es – vielleicht nur zunächst – lediglich für bestimmte Personengruppen Wiedergutmachungsleistungen gab, wirft Fragen danach auf, wie gut über diese Maßnahmen und insbesondere ihre Begründung berichtet wurde. So scheint es einen unterschiedlichen Zugang zu Informationen gegeben zu haben, denn Betroffene baten auch grundsätzlich um Auskünfte über die Fortgeltung bestimmter Gesetze oder die zuständigen Ansprechpartner:innen.⁶⁴ Auch der Rechtsanwalt Dr. H.K. wandte sich im September 1946 Auskunft erbetend an das Innenministerium, da ihm unklar war, inwiefern das Gesetz Nr. 21 auf seinen Mandanten zutraf.⁶⁵ Dass Betroffenen 1948 vom Innenministerium mitgeteilt wurde, es würde ein Gesetz »für die aus politischen Gründen Zwangssterilisierten« erlassen, mag die Unsicherheiten bezüglich des Unrechtsbegriffs und der bestehenden Entschädigungschancen nicht beseitigt haben.⁶⁶

In den Zuschriften finden sich zudem unterschiedliche Forderungen zum Umgang mit den Zwangssterilisationen und ihren Folgen, die auf die diversen Bedürfnisse Betroffener verweisen. A.B. hatte bereits während des Nationalsozialismus Nachweise für Schadenersatzansprüche gesammelt, mit denen er unter anderem für seinen Verdienstausschlag entschädigt werden wollte. Für andere war angesichts der Nachkriegssituation eine Alltagsunterstützung in Form von Steuerfreiheit, bevorzugter Arbeitsplatzvermittlung und Befreiung von der Notabgabe von Vorrang.⁶⁷ Für wieder andere standen Kompensationszahlungen für die erlittenen körperlichen Schäden sowie die Operationsfolgen im Vordergrund. So hatten die schon erwähnten Eltern E. die Kostenübernahme für die Heilbehandlung ihrer Tochter gefordert.⁶⁸ Und wieder andere wünschten eine Zuzahlung zu ihrer künftig gering ausfallenden Pension, da ihnen wegen des Eingriffs der berufliche Aufstieg in der NS-Zeit verwehrt worden war.⁶⁹ Prioritäres Anliegen vieler Betroffener aber war es, das Stigma »erbkrank« und

63 W.N. an BayStMI vom 20.07.1948, in: BayHStA, MInn 105167; vgl. L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

64 Vgl. F.L. an BayStMI vom 12.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167; H.B. an BayMPr vom 17.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

65 H.K. an BayStMI vom 25.09.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

66 BayStMI an W.S. vom 26.08.1948, in: BayHStA, MInn 105167; vgl. Kap. 2.1.

67 Vgl. L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

68 Vgl. Eltern E. an BayStMA vom 04.03.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

69 Vgl. L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MInn 105167; L.M. an BayStK vom 16.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

den Makel der Minderwertigkeit abzulegen.⁷⁰ Der bayerische Staat sollte wieder einen Menschen mit Rechten aus ihm machen, forderte W.F., der kein Mensch zweiter Klasse und kein Versuchskaninchen mehr sein wollte.⁷¹ Eine Möglichkeit, dies umzusetzen, benannte L.M., der die Aufhebung der Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte forderte und hierin als einziger in dieser Zeit eine Form der Rehabilitierung der zwangssterilisierten Frauen und Männer erachtete.⁷²

Zudem ersehnten einige Zwangssterilisierte eine operative Behebung der Unfruchtbarkeit. Geschürt wurde diese Hoffnung durch den Umgang mit den Zwangssterilisationen in der britischen Besatzungszone, obwohl sie für Männer geringfügig, für Frauen jedoch kaum Erfolg versprechend waren.⁷³ Dennoch erkundigten sich Betroffene nach den Möglichkeiten wie auch der Finanzierung sogenannter Refertilisierungen. So fragte der Rechtsbeistand E.S. im März und Mai 1946 an, ob die Staatskasse die Kosten übernehme, nachdem er von erfolgreichen Operationen an der Berliner Charité Kenntnis erlangt hatte.⁷⁴ Auch der fast 29-jährige, verheiratete Buchhändler H.A. fragte im März 1949 beim Innenministerium nach den Möglichkeiten zur Wiederherstellung seiner Zeugungsfähigkeit.⁷⁵ Nachdem er aus der Presse erfahren habe, dass für die Zwangssterilisationen keine Wiedergutmachung vorgesehen sei, unterstrich er die Dringlichkeit, ihm eine Operation zu ermöglichen: »Es würde das Ansehen des Staates heben, wenn er von sich aus einen Weg suchen würde, der den zahlreich Betroffenen wieder ein normales Leben ermöglichen würde.«⁷⁶

Diese Aussage verweist nicht nur darauf, dass Fruchtbarkeit und Reproduktion als Eckpfeiler einer normalen Biographie gedacht wurden, die den Zwangssterilisierten genommen war. H.A. adressierte zudem bewusst die staatlichen Behörden und argumentierte dafür, dass sie ihre Diskontinuität zum NS-Regime über einen bestimmten Umgang mit der Vergangenheit sichtbar machten. Am Beispiel von H.A. zeigt sich anschaulich, was die Zwangssterilisierten einte, die sich in der Besatzungszeit an die staatlichen Organe wandten: Die Betroffenen, für die bis Kriegsende eine Schweigepflicht über die Erbgesundheitsgerichtsver-

70 Dies war auch für die schulische und berufliche Entwicklung relevant, denn der Aktenvermerk »erkrank« hatte diese erheblich beeinträchtigt. Vgl. Christians, »Erbgesund und rasserein« 2017: 68–69.

71 Vgl. W.F. an BayReg vom 25.09.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

72 Vgl. Aufruf zur Sammlung, angehängt an: L.M. an BayStMS vom 16.04.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

73 Vgl. Kap. 2.1. Die geringen Erfolgsaussichten wurden wiederum als Argument gegen die Ansprüche der Betroffenen genutzt. Vgl. Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen 1951: 67.

74 Vgl. E.S. an BayStMJ vom 16.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167; E.S. an BayStMI vom 26.05.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

75 Vgl. H.A. an BayStMI vom 05.03.1949, in: BayHStA, MInn 105167; vgl. auch: A.H. an die Regierung Unterfranken vom 07.04.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

76 H.A. an BayStMI vom 18.07.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

fahren gegolten hatte,⁷⁷ die im engen Rahmen des GzVeN nahezu keinen Widerstand gegen die Zwangseingriffe leisten konnten,⁷⁸ ergriffen nun das Wort. Und nicht nur das. Sie wandten sich an die staatlichen Organe. Eine gewisse Hoffnung, gar ein gewisses Vertrauen in den Systemwechsel und die Entnazifizierung ist damit nicht von der Hand zu weisen, insofern sie in dem Glauben, nun legitime Ansprüche stellen zu können, die staatlichen Organe als ansprechbare Adressat:innen betrachteten. Die Eltern E. begründeten so auch ihr Schreiben mit Blick darauf, dass »im demokratischen Staatswesen an den Möglichkeiten gesetzlich gebaut und gearbeitet wird, begangenes Unrecht an den Ärmsten der Armen, darunter auch an den Sterilisierten, wieder halbwegs erträglich zu gestalten«.⁷⁹

Als Maßstab für die demokratische Entwicklung diene Betroffenen der Umgang mit den Opfern und Täter:innen, zu denen sich einige ebenfalls in einer Konkurrenzsituation um die geringen Ressourcen der Besatzungszeit wählten. So wurde beklagt, dass die Zeit der Entbehrungen mit dem Kriegsende noch nicht vorbei sei, wohingegen für die Nationalsozialist:innen der »Notweg« nun beginnen müsste.⁸⁰ Und L.M. führte aus:

»Wenn der Begriff – Demokratie und Freiheit – nicht bloß eine Schale ist, sondern auch einen Inhalt hat, dann ist es wohl an der Zeit all der stillen Opfer zu gedenken und sie nicht [...] bloß mit der großen Masse von Nazis mit- und weiterverhungern zu lassen.«⁸¹

Ein Überlebender vermutete, die Wiedergutmachung verzögere sich vielleicht, da das Wissen über die Tragweite der Zwangssterilisationsmaßnahmen noch nicht ausreichend verbreitet sei.⁸² Andere führten dies auf personelle Kontinuitäten zurück. So kritisierte L.M. im April 1946 die Entnazifizierung, dass ihm der Umgang mit Mitläufer:innen und minderbelastetem Personal zu nachlässig sei und den beruflichen Aufstieg der NS-Opfer verhindere.⁸³ Wie aus seinem Schreiben hervorgeht, resultierte seine Kritik unmittelbar aus den eigenen biographischen Erfahrungen. Wie andere Betroffene forderte L.M. daher nicht nur Anerkennung und Entschädigung, sondern auch eine Verurteilung der Verantwortlichen.

77 Diese war in den Paragraphen 7 und 15 des GzVeN geregelt, eine Zuwiderhandlung konnte mit Gefängnis- oder Geldstrafe sanktioniert werden.

78 Formell bestand die Möglichkeit, gegen den Erbgesundheitsgerichtsbeschluss Einspruch zu erheben, womit das NS-Regime den Schein eines legalen Verfahrens zu wahren suchte. Dass in 94 Prozent der eingeleiteten Erbgesundheitsgerichtsverfahren die Zwangssterilisation durchgeführt wurde, verweist indes auf die geringen Chancen der Betroffenen, vor Gericht Gehör zu finden und sich gegen die Kategorisierung als »erbkrank« zu wehren. Vgl. Ley, Zwangssterilisation und Ärzteschaft 2004: 19; Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 49; Christians, »Erbgesund und rasserein« 2017: 64–66.

79 Eltern E. an BayStMA vom 04.03.1947, in: BayHStA, MIInn 105167.

80 Vgl. L.J.M. an BayReg vom 28.10.1945, in: BayHStA, MIInn 105167.

81 Herv. i.O., L.M. an BayStk vom 16.03.1946, in: BayHStA, MIInn 105167.

82 Vgl. J.F. an BayStMI vom 10.04.1947, in: BayHStA, MIInn 105167.

83 L.M. an BayStMS vom 16.04.1946, in: BayHStA, MIInn 105167.

Grundsätzlich wurden Schuld und Täterschaft nur in wenigen Schreiben thematisiert.⁸⁴ Wenn aber Strafverfolgung gefordert und sogar Namen genannt wurden, dann bezog sich dies auf denunzierende Bürgermeister, Dienstherren und Ärzte, während das Personal der Erbgesundheitsgerichte außen vor blieb. Dies lässt vermuten, dass die eigens eingerichteten Gerichte und das juristische Personal von den Betroffenen als weniger verantwortlich betrachtet wurden. Auch die Forderungen von L.M. deuten hierauf hin, der als einziger in dieser Zeit eine Beteiligung der Überlebenden beim Wiederaufbau und der Neugestaltung des Gesundheitswesens verlangte, aber nichts Vergleichbares für das Justizwesen forderte. Das später in der Entschädigungsdebatte stark gemachte Argument der unpolitischen und unbelasteten Justiz wurde damit zum Teil auch von NS-Opfern bedient.

Erste Bemühungen um kollektives Auftreten

L.M. war in dieser Zeit einer von zweien, der sich – erfolglos – um einen Zusammenschluss Betroffener bemühte. Seinem Schreiben vom April 1946 war ein Aufruf zur Sammlung angehängt, um die »Interessenvertretung für Geschädigte der nat. soz. Gesundheitsgesetzgebung« ins Leben zu rufen.⁸⁵ Begründet wurde das Engagement unter anderem damit, dass die Vergangenheit gezeigt hätte, »dass der Einzelne nichts ist im großen Rad des Geschehens, seine Wünsche und Forderungen verhallen ungehört, wenn nicht eine machtvolle Organisation dahintersteht.« Trotz L.M.s aktiver Forderungen nach einer Abgrenzung zum NS-Regime, nach Strafverfolgung und nach einem Einbezug in die Neuordnung des Gesundheitswesens sollte der Verband offen sein für jede:n, »ob er von rechts oder von links« sei, »wenn nur seine Ansichten und Absichten rein und sauber sind, denn wir wollen nur vertretbare Ansichten« – was vertretbare Ansichten wären, blieb offen. Strebte L.M. eine Verbandsgründung an, wollte H.M. 1949 ohne eine solche als Fürsprecher der Betroffenen auftreten. Dafür formulierte er im Sommer 1949 einen Aufruf an »Sterilisierte«, in dem er sie um finanzielle Unterstützung seiner Bemühungen bat.⁸⁶ Wie zuvor schon L.M. sprach auch H.M. nicht von Zwangssterilisierten, sondern betitelte die »Opfer menschlicher Verbrechen« als »körperlich Geschädigte«. Dabei versuchte er, neben finanziellen Leistungen

84 Vgl. W.S. an BayStMI vom 10.03.1947, in: BayHStA, MInn 105167. Auch Henning Tümmers beobachtet, dass die Betroffenen nur die Ärzt:innen als Täter:innen wahrnahmen, was er mit dem Moment der Operation verbindet. Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 54–55.

85 Aufruf zur Sammlung, angehängt an: L.M. an BayStMS vom 16.04.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

86 »Sterilisierte«, Aufruf von H.M. 05.08.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

auch einen »Schutz vor gewissenloser Ausbeutung der Arbeitskraft« durchzusetzen, worin sich die Erfahrungswelt Zwangssterilisierter widerspiegelt, die sich durch Abhängigkeitsverhältnisse etwa in der landwirtschaftlichen Tätigkeit benachteiligt sahen.

Diese ersten zwei in Bayern sichtbaren Versuche von Zwangssterilisierten, sich zu organisieren, scheiterten, was auch daran lag, dass es kaum eine Möglichkeit gab, weitere Betroffene ausfindig zu machen. So versuchte H.M. mithilfe der bayerischen Ministerialbürokratie, andere Zwangssterilisierte zu kontaktieren, was diese jedoch »aus grundsätzlichen Erwägungen« abwehrte.⁸⁷ Im Gegensatz zu anderen Verfolgten Gruppen, die wie die politisch oder religiös Verfolgten auf eine größere Organisationserfahrung zurückgreifen konnten,⁸⁸ blieben die Aktivitäten für Zwangssterilisierte daher weitestgehend vereinzelt und individuell.

Allein zwei etablierte und traditionsreiche Verbände wandten sich an die staatlichen Behörden: der *Bayerische Blindenbund e. V.* sowie der *Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg-Baden e. V.* Schon im Januar 1946 schrieb der Blindenbund an das Innenministerium, um in Erfahrung zu bringen, ob das GzVeN zu den für nichtig erklärten Gesetzen gehörte, »ob die [...] gesetzlich vorgeschriebenen Benachteiligungen [...] auch weiterhin wirksam bleiben«, und, »inwieweit die [...] über die persönliche Schädigung hinaus auch noch in all den verflossenen Jahren wirtschaftlich geschädigten Personen Anspruch darauf hätten, unter die Opfer des Dritten Reiches gezählt zu werden.«⁸⁹ In einem zweiten Schreiben erkundigte man sich nach den geplanten Wiedergutmachungsmaßnahmen und wies auf berufliche und wirtschaftliche Nachteile sowie körperliche Schädigungen hin, »die nach Ansicht der behandelnden Ärzte auf die Sterilisation zurückzuführen sind. Diese Leute möchten natürlich sobald wie möglich wieder in den Vollbesitz ihrer körperlichen Funktion gelangen.«⁹⁰ Zweieinhalb Jahre später, im September 1948, schrieb der Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt die Länder der westlichen Besatzungszone an, um ihren Umgang mit dem GzVeN, das »fraglos einen nationalsozialistischen Inhalt hat«, in Erfahrung zu bringen und erneuten Zwangssterilisationsbestrebungen entgegenzuwirken.⁹¹

Die Verbände formulierten ähnliche Deutungen und Forderungen wie diejenigen Zwangssterilisierten, die den Behörden individuell schrieben. Ein wichtiger Unterschied lag in den thematisierten Diagnosen, die den Zwangssterilisa-

87 BayStMI an H.M. vom 27.08.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

88 Vgl. Goschler, Schuld und Schulden 2008: 79.

89 Bayerischer Blindenbund e. V. an BayStMI vom 24.01.1946, in: BayHStA, MInn 105162.

90 Bayerischer Blindenbund e. V. an BayStMI vom 20.02.1946, in: BayHStA, MInn 105162.

91 Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg und Hohenzollern e. V. an BayStMI vom 16.09.1948, in: BayHStA, MInn 105162.

tionen zugrunde lagen und einen anderen Blick auf die grundsätzliche Legitimität der Eingriffe bedingen. In den individuellen Zuschriften wurden vor allem – und wenn überhaupt – Schizophrenie und Schwachsinn genannt und damit zwei psychiatrische Krankheitsbilder in den Fokus gerückt, die implizit soziale Normvorstellungen verhandelten und implementierten, deren korrekte Zuschreibung daher für den Einzelfall diskutierbar war.⁹² Zwangssterilisierte Frauen und Männer konnten also ihren Einzelfall vorbringen, ohne grundlegende Kritik an den eugenischen Zwangsmaßnahmen zu äußern. Die kollektiven Akteure vertraten dagegen Personen mit einer körperlichen, leichter objektivierbaren Abweichung von der Norm, was eine grundsätzliche Stellungnahme zum GzVeN und seiner Umsetzung erforderte. Dadurch wiederum lagen in der bayerischen Ministerialbürokratie bereits in der Besatzungszeit diverse Stellungnahmen aus Perspektive der Zwangssterilisierten vor.

1.2 Reaktionen auf die Betroffenen

Wie aber reagierten die Behörden, bei denen individuelle Erfahrungsberichte eintrafen, die auf eine Unrechtswahrnehmung bei den Betroffenen verwiesen? Wie reagierten die Verantwortlichen unmittelbar auf die Überlebenden, die sich Hilfe suchend an sie wandten und keine Menschen zweiter Klasse mehr sein wollten? Auffällig ist, dass die Berichte und Argumente der Betroffenen keinen sichtbaren Widerhall in den bayerischen Diskussionen über die Entschädigung sowie künftige Sterilisationsgesetze gefunden haben. Zudem lassen sich in der Bearbeitung der Briefe drei Antwortstrategien identifizieren, deren Übergänge zum Teil fließend sind und an denen sich widerspiegelt, dass die behördliche Reaktion aus der jeweiligen Wahrnehmung der Schreibenden resultierte. So wurde aus den Zuschriften auf den jeweiligen Gesundheits- beziehungsweise Krankheitszustand der Zwangssterilisierten geschlossen, die dadurch mehr oder weniger glaubwürdig erschienen und deren Ansprüche mehr oder weniger Legitimität genossen.

⁹² Laut Stefanie Westermann wurde in den Wiederaufnahmeverfahren der britischen Zone vor allem wegen der Diagnose angeborener Schwachsinn verhandelt und überwiegend das Kriterium der »Lebensbewährung« herangezogen: Ob und inwiefern Zwangssterilisierte bestimmte Normen erfüllten, entschied über die Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses. Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 142–149; Endres, *Ungebildet, »asozial« – zwangssterilisiert* 2011: 246. Vgl. zur Konstruktion der Diagnose Schizophrenie: Bernet, *Schizophrenie* 2013; sowie zu geschlechterspezifischen Normerwartungen am Beispiel der geistigen Behinderung: Schenk, *Behinderung – Genetik – Vorsorge* 2013: 441–447.

Abwarten und Vertrösten

Der nun schon mehrfach zitierte A.B. hatte sich wiederholt in Fragen der Entschädigung und Eheschließung an die bayerischen Behörden gewandt. Wie eingangs beschrieben, stellte sich A.B. als Professor vor und erhielt dadurch unmittelbare und sachliche Antworten aus dem Innenministerium: So schrieb man ihm im November 1945, dass es keine materielle Wiedergutmachung für Zwangssterilisationen geben werde, während er im August 1946, April 1947 und Januar 1949 aufgefordert wurde, eine gesetzliche Regelung und die laufenden Beratungen im Länderrat abzuwarten.⁹³ Anderen Zwangssterilisierten antwortete man grundsätzlich ähnlich, verwies aber ab 1947 zunehmend darauf, sie mögen die Informationen der Presse entnehmen.⁹⁴ Manchen teilte man mit, dass ein Wiedergutmachungsgesetz für aus politischen Gründen Zwangssterilisierte in der Vorbereitung sei und man nach Bekanntgabe durch die Presse einen entsprechenden Antrag stellen könnte.⁹⁵ Diese Antworten waren standardisiert und der Regelfall, bei dem eine unmittelbare Kommunikation zwischen Schreibenden und zuständigem, antwortenden Innenministerium bestand. Diese Form der Interaktion veränderte sich in den nächsten Jahr(zehnt)en nicht mehr wesentlich und wurde analog auch auf Bundesebene durchgeführt. Anders verhielt es sich bei Schreiben, deren Autor:innen für das Ministerium auffällig waren und daher Anlass zu weiteren Recherchen gaben. Zum Teil entstand dadurch ein reger Austausch zwischen Innenministerium, jeweiligen unteren Regierungsbehörden und Gesundheitsämtern, wobei insbesondere der Gesundheitszustand der Betroffenen interessierte, bevor auf die Zuschriften geantwortet wurde. Die vorhandenen Narrationen der Zwangssterilisierten wurden in diesem Austauschprozess für *unglaublich* erklärt und/oder die Betroffenen *(re)pathologisiert*.

Unglaublichkeit und Ignoranz

Betroffene schilderten gegenüber den staatlichen Organen unter anderem körperliche und immaterielle Folgen der Zwangssterilisationen. Erstere wurden zumindest hinsichtlich des kausalen Zusammenhangs zwischen Operation und Auswirkungen hinterfragt. Dagegen wurden die immateriellen Folgen ignoriert. Dabei gilt es an dieser Stelle nicht, zu beurteilen, ob die Skepsis der Behör-

⁹³ Vgl. BayStMI an A.B. vom 07.11.1945, in: BayHStA, MIInn 105167; BayStMI an A.B. vom 07.08.1946, in: BayHStA, MIInn 105167; BayStMI an A.B. vom 23.04.1947, in: BayHStA, MIInn 105167.

⁹⁴ Vgl. BayStMI an H.A. vom 29.06.1949, in: BayHStA, MIInn 105167.

⁹⁵ BayStMI an W.N. vom 26.08.1948, in: BayHStA, MIInn 105167.

den (un)angemessen war, sondern die Widerlegungsstrategien offenzulegen, insofern diese die Entschädigungsdiskussionen über Jahrzehnte prägten.

Als die bereits zitierten Eltern E. sich im März 1947 wegen ihrer Tochter an das Ministerium für Arbeit und Fürsorge wandten, berichteten sie von kostspieligen Heilmaßnahmen. Diese waren notwendig geworden, da die epileptischen Anfälle der Tochter infolge der Zwangssterilisation zugenommen hatten. Das Innenministerium beauftragte daraufhin das zuständige Gesundheitsamt, zu prüfen, ob die konstatierten Folgen in Zusammenhang mit der Zwangssterilisation stehen könnten. Für die Beurteilung bezog sich das Gesundheitsamt auf eine ärztliche Untersuchung der Betroffenen, bei der man zu folgendem Urteil kam:

»Fräulein [... E.] ist dem Alter entsprechend normal entwickelt und ernährt. Das seelische Verhalten ist ruhig, klar und geordnet, so dass man der Kranken während der kurzen Beobachtung in der Sprechstunde ihren Zustand nicht anmerkt.«⁹⁶

Zur Beschreibung des wegen der kurzen Untersuchungszeit nicht sichtbaren *Zustandes* griff das Gesundheitsamt ergänzend auf die Akten des Erbgesundheitsgerichtes zurück, aus denen hervorging, dass die Betroffene wegen erblicher Fallsucht sterilisiert worden war. Während die Eltern die Zunahme der Anfälle auf die Zwangssterilisation zurückführten und dem Eingriff die Macht zusprachen, nachhaltige körperliche Veränderungen zu bewirken, sah das Gesundheitsamt in den gehäuften epileptischen Anfällen lediglich einen Beleg für die bereits erwiesene »Erbkrankheit«. In diesen unterschiedlichen Interpretationen zeigen sich deutlich die Grenzen des zeitgenössischen psychiatrischen Wissens, denn wie Svenja Goltermann argumentiert, war es aus hegemonialer psychiatrischer Perspektive in der Mitte des 20. Jahrhunderts undenkbar, dass gewaltvolle Ereignisse einen langfristigen physischen oder psychischen Einfluss auf die Betroffenen nehmen konnten.⁹⁷ Gleichzeitig teilten Eltern und Gesundheitsamt, das im Jahr zuvor der Tochter M.E. eine Erholungskur genehmigt hatte, die Annahme, klimatische Bedingungen könnten einen positiven Effekt auf den epileptischen Körper haben. Am Beispiel der Familie E. bestätigt sich auch für Bayern, was Stefanie Westermann und Henning Tümmers für die Länder der (ehemaligen) britischen Besatzungszone darlegen: Der Wahrheitswert der Akten blieb unbestritten und ihr Zustandekommen einer kritischen Reflexion entzogen, was sich zum Nachteil der Betroffenen auswirkte.⁹⁸ Dass dies kein Alleinstellungsmerkmal für die Zuschreibung einer »Erbkrankheit« war, zeigt Nadine Recktenwald hinsichtlich der Pathologisierung und Psychiatrisierung

96 Gesundheitsamt Landsberg (Lech) an BayStMI vom 07.06.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

97 Vgl. Goltermann, Gesellschaft der Überlebenden 2011: 165–341; Goltermann, Opfer 2017: 197–233.

98 Westermann, Verschwiegene Leid 2010: 131–135; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 212.

von Obdachlosigkeit nach 1945, bei der ebenfalls Diagnosen aus der NS-Zeit unhinterfragt übernommen wurden.⁹⁹

Eine selbstverständliche und unreflektierte Reproduktion der Erkenntnisse aus dem Erbgesundheitsgerichtsverfahren erfolgte auch bei L.S., die eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens anstrebte, um durch die Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses rehabilitiert zu werden. Grundlage dafür bildete die im GzVeN vorgesehene Möglichkeit, das Erbgesundheitsgerichtsverfahren wiederaufzunehmen, um eine Zwangssterilisation zu verhindern.¹⁰⁰ Nachdem die britische Besatzungsmacht 1947 diese Regelung auf bereits erfolgte Zwangssterilisationen ausgeweitet hatte, bemühte sich L.S. in Bayern ebenfalls um Wiederaufnahme. Infolgedessen klärten das Münchener Innen- und Justizministerien im Herbst 1948, ob dies trotz Aufhebung des GzVeN möglich war.¹⁰¹ Neben grundsätzlichen Bedenken, ob eine damalige Diagnose »einwandfrei« überprüft werden könnte, gaben formalrechtliche Aspekte den Ausschlag zur Ablehnung: Durch die Aufhebung des GzVeN mangelte es schlicht an einer Gesetzesgrundlage.¹⁰² Im konkreten Fall von L.S. zitierte man darüber hinaus das Berliner Erbgesundheitsgericht, an dem die Betroffene bereits 1944 mit einem Antrag auf Wiederaufnahme abgewiesen worden war: Ihr Antrag hätte lediglich zu theoretischen Überlegungen führen können, ob der schon durchgeführte Eingriff recht- oder unrechtmäßig gewesen sei. Da »die Unfruchtbargemachte nicht der Rehabilitierung bedürfe, weil durch den Eingriff eine Beeinträchtigung an Ehre und des Ansehens der Betroffenen nicht erfolgt sei«, bedurfte es weder aus Berliner Sicht 1944, noch aus bayerischer Perspektive 1948 eines Wiederaufnahmeverfahrens. Obwohl L.S. zu diesem Zeitpunkt nicht die einzige Person war, die auf die immateriellen Schäden durch die Zwangssterilisationen und das Stigma »erbkrank« hinwies, wehrte das Innenministerium diese Lesart ab.

(Re)Pathologisierung

Während auf manche Narrationen über die Eingriffe und deren Folgen eher mit Unglaubwürdigkeit und Ignoranz reagiert wurde, wurde bei anderen Betroffenen das Sprechen per se delegitimiert, indem die Erzählungen und geäußerten Ansprüche als Ausdruck der bereits bewiesenen »Erbkrankheit« gedeutet wurden. Hierfür wurde unter anderem die Kategorisierung Betroffener als »Querulant:in-

⁹⁹ Vgl. Recktenwald, Räume der Obdachlosen 2024: 170.

¹⁰⁰ Diese Möglichkeit war in Paragraph 12 (2) geregelt.

¹⁰¹ Vgl. Kap. 2.

¹⁰² BayStMI an BayStMJ vom 13.10.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

nen« genutzt. Diese Kategorie firmierte spätestens seit dem ausklingenden 19. Jahrhundert zur Pathologisierung und Abwertung von Personen, die sich rechtliches Gehör verschaffen und ihre Ansprüche durchzusetzen suchten, deren Bemühungen jedoch als zu ausufernd und unangemessen betrachtet und daher delegitimiert wurden.¹⁰³ Während des Nationalsozialismus wurde mit dieser Bezeichnung auch die Verfolgung politisch andersdenkender oder missliebiger Personen gerechtfertigt. So schildert Claudia Schaaf exemplarisch die Geschichte von Ernst Putzki, der als »Querulant« pathologisiert, psychiatrisiert und im Rahmen der »Euthanasie« ermordet worden war.¹⁰⁴ Der »Querulant« stellt dabei eine über politische Systemwechsel hinausgreifende soziale Ordnungskategorie dar, die auch für die Behörden nach 1945 im Umgang mit den Zwangssterilisierten plausibel und praktikabel blieb. So befasste sich das bayerische Innenministerium im Oktober 1948 mit dem Fall von Herrn B., über den intern ausgeführt wurde:

»Die schwulstige verschrobene Ausdrucksweise [...], die ausgesprochen querulatorischen Ideen, die wahnhaft gesteigerten Ansichten über Verbesserung der Menschen, seine Prädestinierung zur Völkerrassen- und -Klassenversöhnung, seine Ansicht über göttliche Vorsehung, sein Suchen nach ›Moses‹ sind ärztlicherseits Beweise genug, dass es sich bei [...] B.] eindeutig um eine Schizophrenie gehandelt hat, wegen der er seinerzeit sterilisiert wurde. Es liegt noch mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ein Defektzustand nach Schizophrenie vor, der die verschrobene Ideenwelt des B. erklären lässt.«¹⁰⁵

Das ursprüngliche Schreiben B.s wurde demnach als Beleg für seine Diagnose gelesen, die durch den religiösen Wahn bekräftigt wurde, weshalb ihm abgesprochen wurde, legitime Kritik an und Ansprüche wegen seiner Zwangssterilisation zu stellen. Da B. unter anderem um Arbeitsvermittlung gebeten hatte, empfahl man aber, ihn als Schreibkraft in einer (psychiatrischen) Klinik einzusetzen, wo er dann praktischerweise auch »in ärztlicher Überwachung« bliebe. Ähnlich interpretierte man die Schreiben anderer Zwangssterilisierter, deren Anliegen durch Hinweise auf eine »gewisse Neigung zum Querulieren«¹⁰⁶ oder einen vermuteten »pathol. Einschlag«¹⁰⁷ entkräftet wurden.

In solchen Fällen kam den Gesundheitsämtern die Deutungshoheit über die Betroffenen, ihren Gesundheitszustand und die daraus abgeleitete Rechtmäßig-

¹⁰³ Vgl. Mählmann/Borck, Querulantenwahn 2016.

¹⁰⁴ Vgl. Schaaf, »Psychiatisierung« von »Querulanten« 2016. In seiner Patientenakte sind zahlreiche Bleistiftzeichnungen erhalten, die seine Kritik am Nationalsozialismus eindrücklich widerspiegeln und zugleich die Kenntnisse von Anstaltspatient:innen über die Zwangssterilisationen und die Patient:innenmorde belegen. Vgl. Arias/Stöcker, Ernst Putzki. Biographie 2021.

¹⁰⁵ BayStMI Vermerk vom 18.10.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

¹⁰⁶ Gesundheitsamt Starnberg an die Regierung Oberbayern vom 06.09.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

¹⁰⁷ Gesundheitsamt Mindelheim an den Regierungspräsidenten Schwaben vom 29.04.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

keit der Zwangssterilisation zu, da sie konsultiert wurden, um (antizipierte) Diagnosen zu bestätigen. Im Februar 1949 wandte sich A.W. erstmals an das Innenministerium, wobei sein Schreiben optisch, quantitativ und inhaltlich hervorsticht, insofern er auf dreieinhalb Seiten in feiner und kleiner Schreibschrift seine Erfahrungen als psychiatrisierte Person schilderte.¹⁰⁸ Neben der Fehldiagnose Schizophrenie und der namentlichen Nennung einzelner Täter berichtete A.W. von der unrechtmäßigen Behandlung, die er seit über 20 Jahren erführe und die nun Philipp Auerbach in seiner Funktion als Leiter des bayerischen Entschädigungsamtes wiederholte. Einen Monat später wandte sich A.W. erneut an das Innenministerium und kritisierte, dass man seine Akte nicht nur als zu dick bezeichnet, sondern sie sogar an die Täter weitergeleitet hätte, womit er den zuständigen Arzt und/oder Vorsitzenden in seinem Erbgesundheitsgerichtsverfahren meinte.¹⁰⁹ A.W.s Versuch, seinen Anspruch auf Wiedergutmachung durch eine ausführliche Schilderung seiner Erfahrungen und entsprechende Belege zu untermauern, stieß im Innenministerium auf Abwehr und bekräftigte seine im Februar geschilderte Wahrnehmung, Behörden würden seine Beschwerden als Belästigung werten und seine Zuschrift als »eine sehr umfangreiche Beschwerde mit einem dicken Aktenstück von Auszügen und Bescheinigungen« diskreditieren. Tatsächlich nahm das Innenministerium seine Ausführungen zum Anlass, das Gesundheitsamt nach Informationen über A.W. zu konsultieren, da seine »Eingabe völlig einen Schizophrenen verrät«.¹¹⁰ Einen Monat später sandte man A.W. seine Unterlagen wegen fehlender Zuständigkeit zurück.¹¹¹

Auch unabhängig von einem konkreten Krankheitsverdacht holte man Informationen der Gesundheitsämter ein, um die Schreibenden einzuordnen. Dies geschah unter anderem bei H.M., der 1949 versuchte, sich über Werbezettel mit anderen Betroffenen für die Wiedergutmachung zusammenzuschließen.¹¹² Die hier wirkmächtige Deutungshoheit der Gesundheitsämter ist nicht allein vor dem Hintergrund der zurückhaltenden Entnazifizierung und daher vorhandenen personellen Kontinuitäten im Gesundheitswesen problematisch,¹¹³ sondern auch hinsichtlich der schon im Fall der Familie E. und der bei L.S. ersichtlichen Praxis der Überprüfung: Gestützt auf die Akten der Erbgesundheitsgerichte bestätigten die erneuten Untersuchungen nur die bereits in der NS-Zeit gefällten Urteile über die »Erbkrankheit«.

108 Vgl. A.W. an BayStMI vom Februar 1949, in: BayHStA, MInn 105167.

109 Vgl. A.W. an BayStMI 23.03.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

110 BayStMI an das Gesundheitsamt München vom 19.02.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

111 BayStMI an A.W. vom 31.03.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

112 BayStMI an die Regierung Schwaben vom 03.11.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

113 Vgl. Kap. 2.2.; sowie Christians, Amtsgewalt und Volksgesundheit 2013: 296–303.

Diese Urteilsbestätigungspraxis hatte zwei weitreichende Folgen: Zum einen besaßen die Betroffenen im Gegensatz zu den formalrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten im Erbgesundheitsgerichtsverfahren weniger Verfahrensrechte, das über sie getroffene Urteil anzufechten, und wurden so auf den Status der Untersuchungsobjekte reduziert. Zum anderen sammelten dadurch die beteiligten Ministerien und Behörden die Erfahrung, die Diagnosen seien korrekt zugeschrieben worden und daher eine Wiederaufnahme von Erbgesundheitsgerichtsverfahren für etwaige Entschädigungsansprüche redundant. Für die Möglichkeit, dass Zwangssterilisierte auch bei korrekter Diagnostik legitime Ansprüche hinsichtlich ihrer körperlichen Unversehrtheit haben konnten, gab es in dieser Logik keinen Raum.

Mit den bislang skizzierten Reaktionsweisen des bayerischen Innenministeriums wurden individuelle Bedürfnisse vertagt oder entkräftet. Eine tatsächliche Auseinandersetzung mit der Legitimität der Zwangssterilisationen sowie den möglichen Folgeschäden hatten die einzelnen Schreibenden nicht bewirken können. Auch die Zuschriften von Blindenverein und Gehörlosen-Wohlfahrt blieben diesbezüglich effektivlos und wurden verschleppend beantwortet. Und so wurden die Schreiben, die die bayerischen Regierungsorgane direkt adressiert hatten, nach ihrer Beantwortung sang- und klanglos abgeheftet. Demgegenüber erzeugten Eingaben, die 1948 und 1949 im Landtag eingingen, einen anderen Handlungsdruck.

Kollektiv erzeugter parlamentarischer Handlungsdruck

1948 wandte sich ein gewisser Kurt Königer gemeinsam mit anderen Zwangssterilisierten mehrfach an den Eingabeausschuss des bayerischen Landtags und zeigte sein Unverständnis darüber, dass die Betroffenen bei den bisherigen Maßnahmen zur Behebung von NS-Unrecht unberücksichtigt geblieben waren, »obgleich wir in manchen Fällen schlechter daran sind als andere[...], die in KZ's, Arbeitslagern usw. untergebracht waren.«¹¹⁴ Die Zwangssterilisationen seien, wie es in den Eingaben hieß, an vormals gesunden Personen durchgeführt worden, die infolge des Eingriffs Abwertung und Stigmatisierung erfahren hätten:

»Infolge dieser an uns vorgenommenen Manipulation sind wir keine vollwertigen, sondern nur noch halbe Menschen. Wir haben hier besonders jene Fälle im Auge, bei welchen Erbkrankheiten und ähnliches nicht mitsprach, sondern nur der pure Hass und die Gemeinheit der Schergen des

114 Kurt Königer an den Eingabeausschuss des BayLt vom 28.07.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

Nazismus. [...]

Wir stehen auf dem unverrückbaren Rechtsstandpunkt, dass kein Mensch das Recht hat, einen geistig und körperlich gesunden Menschen unfruchtbar zu machen.«

Der Eingabeausschuss übergab die Stellungnahmen von Königer und zwei weiteren Personen an das Justizministerium und setzte eine Überprüfung in Gang, wie sie durch die individuellen Zuschriften nicht zustande gekommen war. Diese Prüfung wurde dadurch begünstigt, dass man fälschlicherweise von der Gründung eines Opferverbands ausging, »so dass der Frage eine nicht unerhebliche politische und finanzielle Bedeutung zukommen dürfte«, wie das Justizministerium gegenüber dem konsultierten Innen- und Finanzministerium anmerkte.¹¹⁵ Damit signalisierte das Ministerium Sorge vor einer kollektiven Opfervertretung, die sich in den folgenden Jahren hinsichtlich des Zusammenschlusses als begründet, mit Blick auf die erfolgreiche Abwehr von Opferverbänden durch die Ministerialbürokratie als unbegründet erweisen sollte. Auf den Eingabeausschuss reagierte das Ministerium indes abwartend und antwortete erst nach Erlass des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes, obwohl auf Länderratsebene der Ausschluss der Zwangssterilisierten zuvor feststand.¹¹⁶ Dieser wiederum führte 1950 zur Gründung des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. unter dem Vorsitz von Kurt Königer.

Zwischenbilanz

Bereits in den ersten Nachkriegsmonaten wandten sich Zwangssterilisierte, ihre Angehörigen, Rechtsbeistände und jeweils ein Blinden- und Gehörlosenverband an die bayerischen Behörden, um von den als Unrecht erlebten Ereignissen zu berichten und sich über Entschädigungsmöglichkeiten zu informieren. Die Betroffenen fokussierten ihre eigenen Erfahrungen, während eine grundsätzliche Kritik an (Zwangs)Sterilisationen kaum sichtbar wurde. Auffällig ist, dass sie sich frühzeitig nach der Kapitulation sowie dem Einsetzen des Alliierten Kontrollrats und der vorläufigen bayerischen Regierung an die deutschen Ministerien und Verwaltungsbehörden wandten, die NS-Zwangssterilisationspraxis problematisierten und ein breites Spektrum an Schäden skizzierten. Der politische Bruch scheint von den überlebenden Zwangssterilisierten als Zäsur wahrgenommen worden zu sein, die Sprechmöglichkeiten eröffnete, worin sich

¹¹⁵ BayStMJ an BayStMI und BayStMF vom 21.08.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

¹¹⁶ Vgl. BayStMJ an BayLt vom 12.10.1949, in: ABayLt, AZ 3530/4646/11717; Kap. 2.1.

die Nachgeschichte der NS-Zwangssterilisationen deutlich von den Praktiken demokratischer Staaten unterschied, deren Aufarbeitung Jahrzehnte später einsetzte.¹¹⁷ Gleichzeitig erweist sich diese Öffnung mit Blick auf die Reaktionen des Innenministeriums als einseitige, wurden doch die Schreibenden nicht nur getröstet und erneut pathologisiert, sondern ihre Schilderungen aus der Entschädigungsdebatte grundsätzlich herausgehalten. Dieser Ausschluss war umso leichter, wenn sich die Betroffenen direkt an die Ministerien wandten, deren Abwehrhaltung Aufschluss über das Selbstverständnis der Ministerialverwaltung gibt, die trotz der von den Alliierten angestoßenen Demokratisierung nicht auf eine partizipative Bürger:innenkommunikation ausgerichtet war.¹¹⁸ Dagegen rief der Weg über den Landtag zumindest eine gewisse Resonanz hervor, die wiederum durch die Sorge vor einem Zusammenschluss der zwangssterilisierten Frauen und Männer bestärkt wurde. Gleichwohl entfalteten auch diese Bestrebungen keine Wirkungsmacht.

117 Die Zwangseingriffe in Schweden und der Schweiz wurden erstmals Mitte der 1990er Jahre thematisiert. Zu dieser Zeit galten Zwangssterilisationen als NS-Maßnahmen, was zu einem doppelten Schock der jeweiligen Gesellschaften führte, die nicht nur die Tatsache der Eingriffe, sondern ihren Zusammenhang mit der Konsolidierung des Sozial- und Wirtschaftssystems erkennen mussten. Vgl. Wecker, *Vom Verbot, Kinder zu haben* 2003: 104–109.

118 Vgl. Morina, *Tausend Aufbrüche* 2023: 52.

2. Grundsteinlegung: Die Entnazifizierung der Zwangssterilisationen

Als die Alliierten das deutsche Recht von NS-spezifischen Gesetzen zu bereinigen suchten und die deutschen Gerichte noch geschlossen waren, wandte sich Dr. jur. E.B. an das bayerische Innenministerium. Ausführlich begründet forderte er die Aufhebung des GzVeN wie auch des *Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes*. E.B. ließ offen, ob und inwiefern er selbst unmittelbar, das heißt durch Zwangssterilisation oder Eheverbot, von den Gesetzen betroffen war. Vielmehr fußte sein Plädoyer für die Aufhebung der Gesetze auf dem Nachweis, es handle sich bei ihnen um Elemente »der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung«¹, weshalb man sie mit den Nürnberger Gesetzen im Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 hätte aufheben müssen. Denn in Analogie zur politischen Verfolgung, durch die Gegner:innen des Regimes aus Ämtern entlassen, in Konzentrationslager interniert und gefoltert worden waren, durften diejenigen, die den »militärischen Anforderungen körperlich nicht gewachsen waren«, nicht heiraten und wurden brutal zwangssterilisiert. Dass nun die deutschen Behörden, nachdem die Voraussetzung dieser Maßnahmen – die nationalsozialistische Weltanschauung – beseitigt war, erkannten, dass jene Maßnahmen gegenstandslos waren, hielt er für »keineswegs selbstverständlich«. So fänden zwar keine Ermordungen mehr statt und es sei davon auszugehen, dass die Erbgesundheitsgerichte nicht wiedereröffnet würden, so dass keine Zwangssterilisationen mehr beantragt werden könnten. Der Nachweis von Eheunbedenklichkeitsbescheinigungen würde aber nach wie vor verlangt. Dies sei aus zweierlei Gründen bedenklich: Zum einen gäbe es im Vergleich zum NS-Staat bei einer verweigerten Ausstellung der Bescheinigung keine Einspruchsmöglichkeiten, so dass es nun noch weniger individuellen Rechtsschutz gäbe. Zum anderen, und dies war das zweite Kernargument E.B.s, sei die Anwendung gerade vor dem Hintergrund der Entnazifizierung bedenklich, da die nun in die Behörden eingesetzten demokratischen Beamt:innen und Angestellten, die gerade wegen ihrer antifaschistischen

1 E.B. an BayStMI vom September 1945, in: BayHStA, MInn 105159.

Haltung eingestellt würden, diese NS-Ideen anwenden und umsetzen müssten. Unter Berufung auf die Grundsätze von Menschenwürde und Freiheit, die Grundlagen eines demokratischen Staates, seien die Gesetze dringend aufzuheben.

Die Ausführungen E.B.s sind exzeptionell, insofern sie zugleich den Blick auf die Betroffenen und diejenigen eröffneten, die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt waren. Zudem führte E.B. Argumente an, die in der Entschädigungsdiskussion von den deutschen Behörden und anderen Verfolgten Gruppen stets zum Nachteil der Zwangssterilisierten umgekehrt wurden, indem er Verfolgung und Zwangssterilisationserfahrung verglich, den Sinnzusammenhang von Zwangssterilisation, Eheverbot und »Euthanasie« darlegte und sie als Bestandteile der nationalsozialistischen »Rassegesetzgebung« deutete. Eine Antwort des Innenministeriums auf dieses Schreiben ist nicht überliefert. Im November 1945 aber wurde das GzVeN in Bayern aufgehoben und drei Monate später folgte das alliierte Ehegesetz, womit diese Forderungen E.B.s umgesetzt waren. Seine Deutung hinsichtlich des rassenideologischen Kontextes sowie seine Problematisierung der Rolle der durchführenden Beamten und Angestellten blieben hingegen eine Minderheitenmeinung. In der Entschädigungsdiskussion in Bayern und auf Länderratsebene wurde jeglicher Zusammenhang zwischen der NS-Ideologie und der Zwangssterilisationspolitik und -praxis aktiv abgewehrt, indem die Eingriffe im Rahmen des GzVeN als Maßnahmen beschrieben wurden, die im Einklang mit Demokratie, Menschen- und Freiheitsrechten standen, weshalb sie nicht als unrechtmäßige Gewaltanwendungen anerkannt wurden (Kap. 2.1). Noch ehe diese Deutung durch Erlass des Entschädigungsgesetzes für die Betroffenen sichtbar implementiert wurde, entfaltete sie bereits ihre Wirkung für die Tatbeteiligten (Kap. 2.2). Dieser Umgang mit dem GzVeN ist als Prozess der »Normalisierung« der NS-Zwangssterilisationen beschrieben worden.² Analog zum Umgang mit der NS-Belastung der Mehrheitsgesellschaft wird hier der Begriff der Entnazifizierung genutzt, insofern vereinzelte Aufarbeitungsbemühungen zwar sichtbar sind, jedoch sukzessive torpediert wurden und in der Entpolitisierung der Zwangssterilisationen und der Definition einiger weniger Unrechtsmaßnahmen mündeten.

2.1 Ausdifferenzierung der Zwangssterilisierten

Für die Zwangssterilisierten und die Entschädigungsfrage bildete der alliierte Umgang mit dem GzVeN den Ausgangspunkt, auf den sich die Entschädigungs-

2 Herrmann/Braun, Systematisches Unrecht oder individuelles Schicksal 2012: 110.

gegner:innen fortan bezogen: Denn als der Alliierte Kontrollrat das deutsche Recht von NS-Normen bereinigte, wurde das GzVeN nicht aufgehoben und daher anschließend in den vier Besatzungszonen unterschiedlich gehandhabt. Die Westalliierten einte eine grundsätzliche Offenheit für eugenisch motivierte (Zwangs)Eingriffe, die in unterschiedlichen demokratischen Ländern nach wie vor durchgeführt wurden.³ Dieser Umgang mit dem GzVeN bot schlagkräftige Argumente, um die Zwangssterilisationen zu unterteilen in recht- und unrechtmäßige Gewalterfahrungen, woraufhin die Mehrheit der Betroffenen von der Entschädigung ausgeschlossen wurde. Richtungsweisend waren hierfür die Entwicklungen in der US-Zone, deren Entschädigungsgesetz nach Gründung der Bundesrepublik auf die anderen Bundesländer ausgeweitet wurde. Die alternative Vorgehensweise der britischen Besatzungsmacht fand dagegen keinen Eingang in die übrigen Gesetz- und Verordnungsblätter. Dadurch wurden in der Besatzungszeit einerseits eine Unterscheidung der Zwangssterilisationserfahrungen und andererseits länderspezifische Aufarbeitungschancen implementiert.

Die amerikanische Besatzungsmacht als Wegbereiterin für die Entnazifizierung des GzVeN

Wiewohl es schon in den ersten Nachkriegsmonaten auch unter den Deutschen Stimmen gab, die sich wie E. B. ablehnend zum GzVeN positionierten, war es die amerikanische Besatzungsmacht, die in ihrem Einflussgebiet eine Aufhebung des Gesetzes und seiner Durch- und Ausführungsverordnungen beziehungsweise zumindest deren vorläufige Nichtanwendung herbeiführte und zugleich eine sukzessive Entnazifizierung des Gesetzes begünstigte. Zuerst tätig wurde Bayern, wo die vorläufig eingesetzte Regierung unter Wilhelm Hoegener mit *Gesetz Nr. 4* vom 20. November 1945 das GzVeN mit seinen Aus- und Durchführungsverordnungen aufhob.⁴ Dem war wenige Tage zuvor eine Aufforderung der amerikanischen Militärregierung vorausgegangen: Das Gesetz sei aufzuheben, damit das Volk selbst und auf demokratischem Wege darüber entscheiden könnte, ob es eine gesetzliche Regelung von Zwangssterilisationen im Interesse des Gemeinwohls für gerechtfertigt halte. Einleitend begründet wurde diese Aufforderung als Mittel »to restore [...] respect for the liberty and dignity of the

3 Vgl. Timm, *Legacy of Bevölkerungspolitik* 1998: 176, FN 5.

4 Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 20. November 1945, in: BayGVBl., Nr. 1, 1946: 1.

individual«.⁵ Die Anweisung der amerikanischen Besatzungsmacht diene in den folgenden Jahren – ergänzend zur Nichtaufhebung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 – als Argument dafür, dass es sich beim GzVeN nicht um ein NS-typisches Gesetz gehandelt habe, da es lediglich wegen seines außerparlamentarischen Zustandekommens, nicht wegen des Inhalts oder der Anwendungspraxis aufgehoben werden musste.⁶ Der einleitende Verweis auf die Freiheit und Würde des Individuums fand entweder keine Erwähnung mehr oder wurde als Beleg genutzt, dass die amerikanische Besatzungsmacht das Gesetz für vereinbar mit diesen Werten gehalten hatte.⁷ Bekräftigt wurde diese Vereinbarkeit auch – und dies war das dritte schlagkräftige Entnazifizierungsargument – mit Verweis auf die (Zwangs)Sterilisationsgesetze demokratischer Staaten. Insbesondere die US-amerikanische Demokratie fungierte als beliebtes Referenzobjekt, dessen Vorbildfunktion und Deutungshoheit antizipiert und zugleich festgeschrieben wurde. Dass gerade auch in dieser Demokratie Menschenrechte und Lebenswert unterschiedlich verteilt waren, konnte den Eindruck erhärten, Zwangseingriffe, die die körperliche Unversehrtheit bestimmter Menschen unterliefen, seien mit demokratischen Freiheitsrechten vereinbar.⁸

Nachdem Bayern mit der Aufhebung des GzVeN vorangegangen war, folgten Hessen und Württemberg-Baden im (Früh)Sommer 1946, wobei hier nicht das Gesetz selbst aufgehoben, sondern lediglich seine Anwendung ausgesetzt wurde. Hessen erließ am 16. Mai 1946 eine Verordnung, die die Anwendung »bis auf weiteres« unterband und die »Zwangsmaßnahmen« als »rechtswidrig« bezeichnete.⁹ Diese Formulierung implizierte eine Offenheit, das Gesetz oder ähnliche Bestimmungen künftig wieder einzusetzen. Im Gegensatz zu Bayern und Hessen nahm Württemberg-Baden mit Erlass des *Gesetzes Nr. 34* vom 24. Juli 1946 explizit Bestimmungen von der Nichtanwendung des GzVeN aus, die

5 Headquarter U.S. Forces vom 14.11.1945, in: BayHStA, StK 13659.

6 Vgl. WüBaMI an den Landesausschuss der vom Naziregime politisch Verfolgten vom 23.07.1946, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

7 Vgl. Kap. 9.1.

8 Affirmative Rekurse auf die amerikanische Demokratie sind kein Spezifikum für den Umgang mit den Zwangssterilisationen, sondern prägten beispielsweise auch die Sonderwegsdebatte. Vgl. Conze, Schatten des Kaiserreiches 2020: 212–213. Vgl. zur Differenzierung von Schutzrechten in demokratischen Staaten am Beispiel Schwedens: Etzemüller, Ewigwährender Untergang 2007: 121–139; Woellert, Sexualitäts- und Reproduktionsdiskurse 2009: 67; sowie grundsätzlich zur Gleichzeitigkeit von Demokratie und Planungsutopien: Raphael, Radikales Ordnungsdenken 2001: 39. Bekannt ist diese Logik auch aus dem Nürnberger Ärzteprozess, wo die Verteidigung mit dem tu-quoque-Argument die Angeklagten zu entlasten versuchte, in US-Gefängnissen würden ebenfalls »Menschenexperimente« an Häftlingen durchgeführt. Vgl. Mitscherlich, Bericht über Nürnberger Ärzteprozess 1947: 52.

9 Verordnung über die vorläufige Außerkraftsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 16.05.1946, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen, Nr. 14, 1946: 117.

weiterhin rechtsgültig bleiben sollten. Dies betraf die Genehmigung von Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüchen aus medizinischer Indikation gemäß Paragraphen 14 Absatz 1 des GzVeN in seiner geänderten Fassung von 1935 und die 4. Ausführungsverordnung.¹⁰ Der zeitliche Abstand erlaubte es Stuttgart, von den bayerischen Erfahrungen mit der Aufhebung des GzVeN zu lernen und die gesetzlichen Regelungsprobleme für medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche zu umgehen, die sich dort ergeben hatten.¹¹ Infolgedessen gab es aber nicht einmal innerhalb der amerikanischen Besatzungszone einen einheitlichen Umgang mit dem GzVeN.

Was die bayerischen, hessischen und württemberg-badischen Zugänge einte, war die Unterbindung der Möglichkeit, neue GzVeN-Verfahren einzuleiten. Gleichzeitig fehlte in allen drei Gesetzen eine Begründung für den jeweiligen Umgang mit dem GzVeN. So gab es weder eine Stellungnahme zur Haltung gegenüber den eugenischen Eingriffen, noch Erläuterungen, welche Konsequenzen der Umgang mit dem GzVeN für die NS-Zwangssterilisierten haben sollte. Auch eine Beurteilung der Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse war damit nicht verbunden. Dies begünstigte eine Unsicherheit auf Seiten der Betroffenen über die fortbestehende Gültigkeit der eugenisch motivierten Maßnahmen, wie die zitierten Zuschriften an die bayerische Regierung zeigten. Ob und inwiefern sich die disziplinierende Funktion des GzVeN auf potenzielle Zwangssterilisationskandidat:innen änderte, lässt sich zwar nicht rekonstruieren, ein Klima der Sicherheit vor den Eingriffen wurde so jedoch nicht geschaffen. Dass eine eindeutige Positionierung ausblieb, erklärt sich daraus, dass die deutschen Behörden selbst nicht wussten, ob es einer Entschädigungsregelung bedurfte und ob künftig eugenisch motivierte (Zwangs)Sterilisationen möglich wären. Dies zeigen die nachstehend dargelegten Diskussionen in Bayern und im Länderrat.

Zunächst aber lieferte eine Aussage im Nürnberger Juristenprozess im Juli 1947 ein weiteres Argument zur Entnazifizierung der Zwangssterilisationen: Der amerikanische Militärgerichtshof stellte fest, dass Sterilisationsgesetze für »Geisteskranke« und Träger:innen von »Erbkrankheiten« »vernünftigerweise diskutierbar« seien.¹² Eine »Befürwortung, Inkraftsetzung oder Durchführung« derartiger Maßnahmen falle nicht unter die Verbrechen in der Zuständigkeit des Gerichtshofes, »wenn die in Frage stehenden Gesetze entsprechende Vorkehrun-

10 Gesetz Nr. 34 über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24.07.1946, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, Nr. 17, 1946: 207; vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.06.1935, in: Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 65, 1935: 773.

11 Vgl. Kap. 3.1.

12 Verfügung des Amerikanischen Militärtribunals im Fall III vom 02.07.1947, zitiert nach: Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 62.

gen für den Schutz der Rechte der in Frage stehenden Personen auf juristischem Wege enthalten.« Das Militärtribunal signalisierte nicht nur ein grundsätzliches Einverständnis mit den Zwangssterilisationen, es ließ zudem offen, unter welchen Bedingungen diese erfolgen sollten, denn ob und inwiefern das GzVeN ausreichend Schutz geboten hatte, beurteilte der Nürnberger Gerichtshof nicht. Dass das GzVeN weder hier, noch zuvor im Hauptkriegsverbrecher- oder Ärzteprozess bei der strafrechtlichen Ahndung von Verbrechen gegen die Menschheit/Menschlichkeit behandelt wurde, nutzten Entschädigungsgegner:innen fortan als weiteres Argument für eine Entnazifizierung des Gesetzes.¹³ Edith Raim weist allerdings zurecht darauf hin, dass es sich hier um einen »Denkfehler« – oder vielmehr eine bewusst günstige Interpretation – der Deutschen handelte, die übergingen, dass die Alliierten die Strafverfolgung bei NS-Verbrechen an deutschen Opfern der deutschen Gerichtsbarkeit überließen.¹⁴ Ähnlich argumentiert auch Henning Tümmers, dass die Entnazifizierung des deutschen Rechts von den Deutschen bestimmt wurde und anders möglich gewesen wäre, aber gerade deshalb zu einer nicht geringfügigen Übernahme der NS-Rechtsnormen in die junge Bundesrepublik geführt habe.¹⁵ So diene das Ausbleiben einer alliierten Verurteilung des GzVeN und/oder seiner Anwendungspraxis als willkommenes und vermeintlich autorisiertes Argument, das Gesetz zu entnazifizieren. Diese Strategie wurde nicht nur für die eugenisch motivierten Verbrechen genutzt, sondern auch bei anderen NS-Opfern wie den männlichen Homosexuellen, denen man nicht nur eine Verfolgtenanerkennung verweigerte, sondern die mit Paragraph 175 weiterhin massiv verfolgt wurden.¹⁶

Abwarten, Aufschieben und Ablehnen: Die Entschädigungsfrage in Bayern und im Länderrat

Die auch bei den deutschen Behörden und Verwaltungen vorherrschende Unklarheit, welche Folgen die Aufhebung des GzVeN haben sollte, zeigte sich in Bayern bereits zehn Tage nach Erlass des Gesetzes Nr. 4, als sich das Münchener Gesundheitsamt beim Innenministerium erkundigte, wie es mit Personen umgehen sollte, die wegen einer Entschädigung oder Rehabilitierung vorgesprochen hatten.¹⁷ Dem Münchener Gesundheitsamt wie auch den zahlreichen oben zitierten Betroffenen antwortete das Innenministerium, es seien vorerst keine Maß-

13 Vgl. Schmidt, Das Sterilisationsproblem 1951: 68; Hanack, Die strafrechtliche Zulässigkeit 1959: 78.

14 Vgl. Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie 2013: 1044.

15 Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 41–43.

16 Schüler-Springorum, Unerwünscht 2025: 130–131.

17 Vgl. Gesundheitsamt München an BayStMI vom 30.11.1945, in: BayHStA, MInn 105167.

nahmen etwa in Form von Entschädigung, Steuererleichterung oder Prüfung von Zwangssterilisationsverfahren vorgesehen.¹⁸ Dabei deuten die Antwortschreiben darauf hin, dass es in Bayern keine lauten Fürsprecher:innen für eine umfassende Anerkennung der Zwangssterilisationen als entschädigungswürdiges Unrecht gab.¹⁹ Gleichwohl drängte sich auch innerhalb des Ministeriums die Frage auf, wie es um die Wiedergutmachung stehe: »Man wird den zwangsweise Sterilisierten wohl irgend eine Entschädigung oder Wiedergutmachung gewähren müssen«, konstatierte Heinrich Wirschinger, der knapp ein Jahr die Abteilung für öffentliche Gesundheit und Wohlfahrt leitete.²⁰ Auch Philipp Auerbach, Leiter des bayerischen Entschädigungsamtes, hielt eine Regelung für notwendig und bemängelte die Grenzen der bestehenden Wiedergutmachungsrichtlinien, aufgrund derer er Betroffenen nicht helfen könne, obwohl dies menschlich geboten sei.²¹ Auerbach forderte eine »Wiedergutmachung für Erbkrankte« und nahm folgende Ereignisse in den Blick:

»Sterilisierung, Einlieferung in geschlossene Anstalten, Verfolgung derjenigen, die sich oftmals jahrelang durch Versteckthalten einer Unfruchtbarmachung zu entziehen versuchten. Hinzu kommen die Fälle der gewaltsamen Herbeiführung des Todes, der Folterungen der Opfer durch Anstellen von Versuchen in den Anstalten.«

Auerbach scheint die Zwangssterilisationen und »Euthanasie« mit den Menschenversuchen in Konzentrationslagern zusammengedacht zu haben. Er plädierte daher für »eine besondere Regelung« »angesichts der verhältnismäßig großen Anzahl der Unglücklichen und unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Schlechterstellung sowie der körperlichen und physischen Eigenschaft der Geschädigten«. Unklar ist – und dies wird bei den Fürsprecher:innen einer Entschädigungsregelung auf Bundesebene in den 1950er und 1960er Jahren so bleiben –, wen Auerbach und Wirschinger in das Sprechen über »zwangsweise Sterilisierte« inkludierten. Waren alle im Rahmen des GzVeN Zwangssterilisierten gemeint oder nur jene ohne Erbgesundheitsgerichtsverfahren? Handelte

18 Vgl. BayStMI an das Gesundheitsamt München vom 21.12.1945, in: BayHStA, MIInn 105167; BayStMI an den Regierungspräsidenten München vom 12.06.1946, in: BayHStA, MIInn 105167.

19 Die Schreiben der Betroffenen wie auch einzelne Behördenanfragen setzten keine Handlungen in Gang, die Rückschlüsse auf einen grundsätzlichen Entschädigungswillen in den bayerischen Behörden erlauben. Möglicherweise geben die vermissten Akten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv weitere Einblicke: Insbesondere folgender Akt dürfte mit Blick auf seine Laufzeit (1947–1951) sowie seine Beschreibung (Wiedergutmachung gegenüber Zwangssterilisierten, enthält u.a. Entschädigungsansprüche, Rückgängigmachung der Sterilisierungen) aufschlussreich sein, ist aber seit September 2016 nicht einsehbar: BayHStA, Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte, 70b.

20 BayStMI Vermerk vom 13.04.1946, in: BayHStA, MIInn 105167.

21 Vgl. auch zum Folgenden: Philipp Auerbach an BayStMJ vom 25.01.1947, in: Interview Westermann 2020/21.

es sich um eine ausschließende Kategorie, die etwa noch zwischen Zwangs- und freiwilligen Eingriffen oder zwischen bestimmten »Erbkrankheiten« differenzierte? In den 1960er Jahren setzte sich zwar zunehmend der Gebrauch der Begriffe »Zwangssterilisation« und »Zwangssterilisierte« durch, aber auch hier blieb oft unklar, ob alle Personen unabhängig von der ihnen zugeschriebenen »Erbkrankheit« mitgedacht wurden.²²

Demgegenüber gestaltete sich die Identifizierung und Differenzierung verschiedener Gruppen von Zwangssterilisierten für die Gegner:innen einer Entschädigungsregelung deutlich einfacher, wie die Beratungen im Länderrat widerspiegeln. Der Länderrat diskutierte über den adäquaten Umgang mit den Überlebenden der NS-Gewaltmaßnahmen.²³ Dies betraf akute Versorgungsfragen, aber auch die Rückerstattung enteigneten Eigentums sowie die Entschädigung für erlittenes Unrecht, wobei auf (inter)nationale Überlegungen aus der Kriegszeit zurückgegriffen wurde. Nachdem in der US-Zone unterschiedliche Maßnahmen zugunsten der Überlebenden umgesetzt worden waren, wurde im August 1949 schließlich das US-Zonen-Entschädigungsgesetz (US-EG) verkündet, infolgedessen die Zwangssterilisationen über Jahrzehnte in unrecht- und rechtmäßige Eingriffe differenziert wurden. Dem lag die Definition der NS-Verfolgten zugrunde, wonach entschädigungsberechtigt war,

»wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.«²⁴

Aus dieser Definition folgte, dass nicht die individuelle, subjektive Erfahrung der Betroffenen zum Entscheidungskriterium für eine Anerkennung und Entschädigung gemacht wurde, sondern das vermeintlich objektivierbare, von den Täter:innen vorgegebene Setting, unter dem eine Gewaltmaßnahme stattgefunden hatte und (ex post) gelabelt wurde. So entschied beispielsweise bei den Überlebenden der Konzentrationslager die Häftlingskategorie, die den Betroffenen von der SS zugeschrieben worden war, über ihre Entschädigungs(un)würdigkeit: Der rosa, schwarze und grüne Winkel zur Markierung von Personen als »Homosexuelle«, »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Konzentrationslagern rechtfertigte über Jahrzehnte den Ausschluss von der Entschädigung. Dadurch blieb

22 Vgl. Süß, Versuche der »Wiedergutmachung« 2011: 290; Christians, Amtsgewalt und Volksgesundheit 2013: 318.

23 Vgl. zur Diskussion des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes: Goschler, Wiedergutmachung 1992: 131–148.

24 § 1 (1) Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz – US-EG) vom 12.08.1949, in: BayGVBl., Nr. 20, 1949: 197–202.

die Deutungshoheit über die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendungen bei den Täter:innen.²⁵ Für die Zwangssterilisierten resultierte hieraus eine Trennung in, erstens, Eingriffe aus den genannten NS-spezifischen Verfolgungsgründen mit grundsätzlichem Entschädigungsanspruch, zweitens Eingriffe im Rahmen des GzVeN, aber aufgrund eines falschen oder leichtfertigen Beschlusses mit potenziellen Schadenersatzanspruch sowie, drittens, in der Logik des GzVeN ordnungsgemäß durchgeführte Zwangssterilisationen aus eugenischen Gründen ohne jeglichen Anspruch.²⁶ Damit wurden Zwangssterilisationen nicht per se als illegitime Eingriffe in die Körper der Betroffenen gewertet, sondern nur jene Maßnahmen, die als Verfolgungsinstrumente etwa aus rassistischen Motiven oder gegen politisch Andersdenkende begriffen wurden.

Diese Position – der aktive Ausschluss der meisten Zwangssterilisierten von der Entschädigung für NS-Unrecht – war weder selbstverständlich noch unumstritten. Im Länderrat sprachen sich die beteiligten Finanzministerien aus fiskalischen Gründen sowie andere Verfolgtengruppen gegen eine Inklusion aller Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Betroffenen aus. Wenn überhaupt, so sollte ihre Entschädigung in einem eigenen Gesetz geregelt werden.²⁷ Otto Küster hingegen, der dort Württemberg-Baden vertrat, forderte einen differenzierten Blick auf die Zwangssterilisationen. Küster erkannte das GzVeN zwar selbst nicht per se als NS-Unrecht,²⁸ hielt aber für diskussionswürdig, ob und inwiefern es im Rahmen des GzVeN unrechtmäßige Eingriffe gegeben hatte. Auf Druck Württemberg-Badens wurde daher der Paragraph 50 in das Entschädigungsgesetz der US-Zone aufgenommen, der den Ländern die Möglichkeit eröffnete, (einzelne) Entschädigungsvorschriften »auf andere Personen, die unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte verfolgt wurden«, auszuweiten.²⁹ Wiewohl die Entschädigung also nur für NS-spezifisches Unrecht vorgesehen war, eröffnete dieser Paragraph den Blick auf weitere Gewaltmaßnahmen, die als Menschenrechtsverletzungen geframt werden konnten. Während Bayern diese Frage nach Erlass des Entschädigungsgesetzes 1949 auf eine künftige Regelung vertagte, setzte sich Küster in Württemberg-Baden aktiv für eine großzügige Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein.³⁰ Für die Betroffenen bewirkte

25 Vgl. Kuller, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung 2003: 50.

26 Vgl. BayStMJ an BayStMI und BayStMF vom 21.08.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197. Alternativ unterscheidet etwa Paul Weindling nur nach legalen Eingriffen im Rahmen des GzVeN und illegalen ohne gesetzliche Grundlage (u.a. die Röntgenstrahlenversuche). Vgl. Weindling, Entschädigung der Sterilisations- und »Euthanasie«-Opfer 2008: 248.

27 Vgl. Goschler, Wiedergutmachung 1992: 134.

28 Vgl. Auszug aus dem Monatsbericht für Juni 1947 vom 03.07.1947, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

29 § 50 (1) US-EG vom 12.08.1949, in: BayGVBl., Nr. 20, 1949: 204.

30 Vgl. BayStMI an H.A. vom 22.09.1949, in: BayHStA, MIInn 105167; BayStMI an H.A. vom 18.02.1950, in: BayHStA, MIInn 105167; vgl. Kap. 6.2.

die Unterscheidung der Zwangssterilisationsmotive langfristig divergierende Rechtsansprüche und Sagbarkeiten, weshalb die drei Gruppen näher zu betrachten sind.

Erstens: Entschädigungswürdige Zwangssterilisierte

Zu den Zwangssterilisationen aus Verfolgungsgründen zählten die Menschenversuche an Jüd:innen und »Zigeuner:innen«, die unter der Leitung von Carl Clauberg und Horst Schumann ab Dezember 1942 in Auschwitz-Birkenau und später Ravensbrück durchgeführt worden waren, um eine »effektive« Methode für Massenzwangssterilisationen zu finden.³¹ Die Eingriffe waren antisemitisch und rassistisch motiviert und werden von Stefanie Baumann daher als Teil der genozidalen Politik beschrieben. Die Ansprüche dieser Personengruppe wurden ab 1951 durch die Sonderregelung für Opfer der Menschenversuche geregelt, deren Anerkennung Baumann untersucht hat.³² In der Entschädigungsdiskussion blieben sie Bezugspunkt für die Differenzierung recht- und unrechtmäßiger Zwangssterilisationen. Demgegenüber wurden Eingriffe, die im Rahmen des GzVeN an der jüdischen Bevölkerung zwischen 1934 und 1938 erfolgt waren,³³ kaum thematisiert, obwohl durchaus geprüft wurde, ob sich Hinweise auf einen Missbrauch des Gesetzes finden ließen und verfolgungsbedingte Eingriffe unter dem Deckmantel des GzVeN erfolgt waren.³⁴

Für die beteiligten Entschädigungsakteur:innen gestaltete sich die Differenzierung zwischen Verfolgungs- und eugenischen Gründen bisweilen diffizil. So wies der Öffentliche Anwalt für Wiedergutmachung in Heilbronn, an den sich mehrere Frauen wegen ihrer Zwangssterilisationen und damit verbundenen Schmerzen gewandt hatten, darauf hin, dass die Motive für die Eingriffe zwar bekannt seien, »aber häufig an Verfolgungen, besonders rassischer Art«

31 Vgl. Baumann, Opfer von Menschenversuchen 2006: 25, 30; Riechert, Schatten von Auschwitz 1995; Bock, Zwangssterilisation 1986: 452–456.

32 Zwischen Juli 1951 und Oktober 1955 haben 345 Personen – davon 283 Frauen – einen Antrag im Rahmen dieser Sonderregelung gestellt, von denen 294 genehmigt und 51 abgelehnt wurden. Die Zwangssterilisierten bildeten die mit Abstand größte Gruppe der insgesamt 707 Anträge der Überlebenden. Vgl. Baumann, Opfer von Menschenversuchen 2006: 66.

33 Vgl. Hinz-Wessels, Antisemitismus und Krankenmord 2013: 68.

34 BayStMJ an BayStMI und BayStMF vom 21.08.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197. Entsprechend belehrte man einen Betroffenen, der Nachweis des Gesetzesmissbrauchs sei Voraussetzung für eine Entschädigung. Vgl. BayStMI an H.A. vom 18.02.1950, in: BayHStA, MIInn 105167.

grenzten.³⁵ Die Zwangssterilisation der Rheinlandkinder tauchte in diesem Kontext weder in den bayerischen noch in den späteren Bundesdiskussionen auf, obwohl sie aus rassistischen Gründen durchgeführt worden waren und selbst innerhalb des NS-Rechtssystems illegal waren.³⁶ Zudem konnte eine Zwangssterilisation nach GzVeN und zugleich aus rassistischen Gründen erfolgt sein: So berichtet Christian Pross von dem gescheiterten Entschädigungsverfahren einer zwangssterilisierten »Zigeunerin«, der bis 1965 die Verfolgung abgesprochen wurde, während die von ihr beschriebenen Folgen des Eingriffs auch danach noch abgestritten wurden.³⁷

Auch wenn verfolgungsbedingte Zwangssterilisationen formell als NS-spezifisches Unrecht galten, ging dies nicht automatisch mit einer Entschädigung einher. Vorurteile gegenüber den Überlebenden und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung körperlicher Folgen begrenzten die Entschädigungschancen enorm. Gerade die Anerkennung der überlebenden Sinti:zze, Rom:nja oder Jenischen als NS-Verfolgte hing vom Druck der Alliierten ab, weshalb mit deren schwindendem Interesse die Entschädigung systematisch verunmöglicht und ein Weiterleben strukturell erschwert wurde.³⁸ Allen voran zählt hierzu die Verweigerung, den etwa 5.000 deutschen Überlebenden die vom NS-Regime entzogene Staatsbürgerschaft zurückzugeben. Vielmehr begegneten sie in der Nachkriegszeit und Bundesrepublik tradierten antiziganistischen Vorurteilen und personellen Kontinuitäten, sie unterlagen als »Landfahrer« »einer möglichst strengen Segregation und Kontrolle« und wurden »vor und nach 1945 als *kriminallistisches Problem*« behandelt.³⁹ Bis weit in die 1960er Jahre wurden infolge eines Urteils des Bundesgerichtshofs 1956 jene Gewaltformen als »legitime Sicherheitsmaßnahmen« betrachtet, die vor dem »Auschwitz-Erlass« vom Dezember 1942 erfolgt waren.⁴⁰ Der sukzessiven Entrechtung ab 1933, den individuellen und kollektiven Deportationen in Sammel- und Konzentrationslager wie auch den Zwangssterilisationen wurde die rassistische Motivation zugunsten kriminalbiologischer Rechtfertigungsmuster abgesprochen. Erst die Einrichtung des »Zigeunerfamilienlagers« in Auschwitz-Birkenau und die nahe-

35 Öffentlicher Anwalt für Wiedergutmachung Heilbronn an die Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung Stuttgart vom 12.05.1948, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

36 Weiterführend wäre zu prüfen, ob ihre Situation im Länderdreieck Wiesbaden-Koblenz-Ludwigshafen diskutiert wurde, von wo ihre Zwangssterilisation 1937 koordiniert worden war.

37 Vgl. Pross, Wiedergutmachung 1988: 266–272.

38 Vgl. auch zum Folgenden: Schüler-Springorum, Unerwünscht 2025: 102–111.

39 Herv. i.O., ebd.: 121.

40 Sparing, NS-Verfolgung von »Zigeunern« 2011: 14; vgl. hierzu ausführlich: Lotto-Kusche, Der Völkermord an den Sinti und Roma 2022: 27–40.

zu vollständige Ermordung der dorthin Deportierten im August 1944 wurden als NS-spezifisches Unrecht anerkannt.

Darüber hinaus wurde die Entschädigung dadurch begrenzt, dass die Gewalterfahrung durch das Entschädigungsgesetz in eine Schadenskategorie übersetzt wurde, deren Ausmaß wiederum anhand der Erwerbsminderung bemessen wurde. Gesundheitliche Folgen wurden erst bei einer erwiesenen Erwerbsminderung von 30 % entschädigungsrelevant. Erschwerend kam hinzu, dass in der Praxis stets ein Nachweis über den kausalen Zusammenhang von Gewalteingriff auf der einen und wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Folgen auf der anderen Seite gefordert wurde. Diesen Nachweis zu erbringen, stellte für alle NS-Verfolgten eine große bürokratische Hürde dar.⁴¹ Stefanie Schüler-Springorum beschreibt den Umgang mit gesundheitlichen Folgen daher zurecht als ein »strukturell« gemachtes »Eldorado für unwillige Bürokraten« und eine »für die Betroffenen oftmals undurchschaubare Odyssee von Arzt zu Arzt, wobei die Gutachter nicht frei gewählt werden konnten.«⁴²

Aufgrund der besonderen Hürden wurde diskutiert, ob man die Übernahme der Kosten für Heilmaßnahmen, insbesondere für die sogenannten Refertilisierungsoperationen, als Wiedergutmachungsmaßnahmen verstehen konnte.⁴³ Die Krankenkassen, die an einer Abwehr auf sie zukommender Ausgaben interessiert waren, lehnten die Deutung der Refertilisierung als Heilmaßnahme ab, da die Unfruchtbarkeit keinen Krankheitszustand darstellte.⁴⁴ Während das bayerische Innenministerium diese Position teilte,⁴⁵ wies Stuttgart die fiskalischen Beweggründe zurück. Otto Küster führte aus, dass für ihn der »Zustand nach Sterilisation eine Krankheit« markiere, wenn die Zwangssterilisation »nicht sozial-hygienisch veranlasst war«.⁴⁶ Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass Unfruchtbarkeit in der NS-Zeit bei eugenisch-erwünschten Paaren durchaus als Krankheitszustand gewertet worden war, für deren Beseitigung die Krankenkassen die Kosten übernommen hatten.⁴⁷

Die Frage der Refertilisierung wurde auch vom Gesundheitsausschuss des Länderrates aufgegriffen, der 1947/48 ein *Gesetz über Sterilisierung und Refertilisie-*

41 Vgl. Schüler-Springorum, *Unerwünscht* 2025: 133–148.

42 Ebd.: 158.

43 Vgl. BayStMI Vermerk vom 16.11.1947, in: BayHStA, MInn 105162. Daher wurden sie auch als »Wiedergutmachungsoperationen« bezeichnet. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 67.

44 Vgl. Landesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen Bayern an BayStMI vom 02.03.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

45 BayStMI an den Landesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen Bayern vom 22.03.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

46 WüBaMJ an den Verband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden vom 30.04.1948, in: LABW HS-tAS, EA 4/202 Bü 104/1.

47 Vgl. Woellert, *Sexualitäts- und Reproduktionsdiskurse* 2009: 195.

runge diskutierte.⁴⁸ Dass es sich hierbei um ein völlig neues, wenig vielversprechendes und weitestgehend unbekanntes Feld handelte, veranschaulicht schon die Diversität der – bisweilen skurril anmutenden – Bezeichnungen.⁴⁹ Als handelte es sich bei den geplanten Operationen um kleine, technische und unkomplizierte Veränderungen am Körper, sprach man von einer »Rückgängigmachung der Sterilisation«⁵⁰, von einer »Refertilisierung (Wiederfruchtbarmachung)«⁵¹, »Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit«⁵² und »Entsterilisierung«⁵³. Bemerkenswert ist, dass die Gesetzentwürfe auch die Möglichkeit vorsahen, Betroffenen eine Bescheinigung über die Unrechtmäßigkeit ihrer Zwangssterilisation auszustellen.⁵⁴ Dies trug den geringen Erfolgschancen der Operationen Rechnung, denn insbesondere die – um in der zeitgenössischen Terminologie zu bleiben – Wiederherstellung der Gebärfähigkeit war nahezu unmöglich. Gleichzeitig deutet die Bescheinigungsidee darauf hin, dass man ein entsprechendes Bedürfnis auf Seiten der Betroffenen kannte und berücksichtigen wollte.

Zweitens: Fälschlicherweise Zwangssterilisierte

Die zweite Gruppe der Zwangssterilisierten umfasste Personen, die zwar ein Erbgesundheitsgerichtsverfahren durchlaufen hatten, deren Eingriff jedoch innerhalb der Logik des GzVeN zu Unrecht erfolgt war. Betroffene mussten hierfür den Nachweis erbringen, dass die Diagnose ihrer »Erbkrankheit« oder der Erbgesundheitsgerichtsbeschluss leichtfertig oder fälschlicherweise getroffen worden waren. Im Rahmen der vom Bürgerlichen Gesetzbuch definierten Amtspflichtverletzung konnten sie dann von den Verantwortlichen Schadenersatz einklagen, sofern es sich um Ärzt:innen, Richtende und andere in einem öffentlichen Dienstverhältnis Beschäftigte handelte.⁵⁵ Wie viele Fälle dies in Bayern betraf, sollte

48 Vgl. Kap. 4.2.

49 Diskussionen lassen sich bereits für die Weimarer Zeit nachvollziehen, in der medizinischen Praxis aber scheinen derartige Eingriffe keine große Rolle gespielt zu haben. Vgl. Woellert, Sexualitäts- und Reproduktionsdiskurse 2009: 180–181.

50 Landesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen Bayern an BayStMI vom 02.03.1948, in: BayHStA, MIInn 105167.

51 BayStMI an H.A. vom 08.04.1949, in: BayHStA, MIInn 105167.

52 BayStMI an H.A. vom 22.09.1949, in: BayHStA, MIInn 105167.

53 WüBaMJ an H.H. vom 14.06.1947, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

54 Vgl. § 11 (2) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 28.01.1948, in: BArchiv, Z 1/1163.

55 Für den Schadenersatz bei Amtspflichtverletzung kommt die entsprechende Körperschaft auf. Wie kompliziert dies war, zeigt der Fall von Anton Horchem, der 1955 bundesweit Aufmerksamkeit erregte. Vgl. Kap. 8.3.

die Gesundheitsabteilung des Innenministeriums in Erfahrung bringen.⁵⁶ Ob in Bayern tatsächlich jemand Schadenersatz geltend machen konnte, geht weder aus den Unterlagen der Besatzungszeit, noch aus den späteren Diskussionen im Bund hervor. Die Zahl dürfte sich angesichts der Schwierigkeiten, die ein solches Verfahren bereitete, gering gehalten haben.⁵⁷

Eine andere Möglichkeit, die Anwendung des GzVeN im Einzelfall zu überprüfen, eröffnete die britische Militärregierung in ihrer Zone mit der *Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen* vom 28. Juli 1947.⁵⁸ Sogenannte Wiederaufnahmeverfahren waren bereits durch das GzVeN geregelt und dort für jene Fälle vorgesehen, in denen der Eingriff noch nicht erfolgt war. Die britische Verordnung erweiterte diese Option auf bereits vollstreckte Beschlüsse. Die individuelle Überprüfung erfolgte explizit unter den Vorschriften des GzVeN, dessen Prämissen und Normen so in der Nachkriegszeit reproduziert wurden.⁵⁹ War ein Beschluss aufgehoben, so regelte die Verordnung auch die Kostenfrage für diejenigen, die eine Refertilisierung vornehmen lassen wollten. Diese Möglichkeit war für Betroffene eine wichtige Motivation, ein Wiederaufnahmeverfahren anzustrengen. Hinzu kam die Hoffnung, das Stigma »erbkrank« ablegen und eine Entschädigung erhalten zu können.⁶⁰

Auch in der amerikanischen Zone wurde diese Option diskutiert. Im Herbst 1948 war hierfür eine Anfrage der Regierung Oberbayerns im zitierten Fall L.S. Auslöser, die wegen angeboren Schwachsinn sterilisiert worden war und die 1944 sowie 1948 eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens anstrebte.⁶¹ Das Innenministerium wies die Anfrage schließlich nach zweieinhalb Monaten Bearbeitungszeit in Absprache mit dem Justizministerium zurück,⁶² wobei diese Zurückweisung die diffizile Verflechtung wiederkehrender, aufeinander rekurrierender Ablehnungsargumente sichtbar macht. Zum einen wurde mit dem Hinweis auf die Aufhebung des GzVeN in Bayern das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für ein Wiederaufnahmeverfahren konstatiert. Ferner stellte man infrage, ob man zum gegenwärtigen Zeitpunkt die damaligen Diagnosen überprüfen könnte. Und schließlich wurde darauf verwiesen, dass Fragen der Wiedergutmachung und

56 BayStMJ an BayStMI und BayStMF vom 21.08.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

57 Vgl. Kap. 8.3.

58 Vgl. Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen vom 28.07.1947, in: Ordnungsblatt für die Britische Zone, Nr. 14, 1947: 110.

59 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 108–186.

60 Vgl. ebd.: 117–127; vgl. zur zeitgenössischen Bewertung: Kap. 7.

61 Regierung Oberbayern an BayStMI vom 21.09.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

62 BayStMI an BayStMJ vom 13.10.1948, in: BayHStA, MInn 105167; BayStMJ an BayStMI vom 15.11.1948, in: BayHStA, MInn 105167; BayStMJ an die Regierung Oberbayern vom 02.12.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

Rehabilitierung von Zwangssterilisierten erst in einer künftigen gesetzlichen Regelung vorgesehen seien. Ein eigenes Aktivwerden für eine solche gesetzliche Regelung wurde implizit dadurch für obsolet erklärt, dass die Begründung des Erbgesundheitsgerichtes von 1944 rezipiert wurde, mit der das damalige Wiederaufnahmeersuchen der L.S. abgelehnt worden war: Eine Rehabilitierung der Betroffenen sei nicht nötig. In den Stellungnahmen der Ministerien zeigt sich so eine Ignoranz gegenüber den von Betroffenen artikulierten Folgen der Zwangssterilisationen, die in Form der nachhaltigen Stigmatisierung deutlich über die eigentliche Unfruchtbarkeit hinausgingen. Zehn Jahre später, als auf Bundesebene die Frage der Wiederaufnahmeverfahren geprüft wurde, wiederholte die bayerische Regierung ihre Ansicht, es bedürfe aus ihrer Sicht keiner bundesweiten gesetzlichen Regelung.⁶³

In Bayern fiel man dadurch auch hinter die im Länderrat geführten Diskussionen zurück, denn im Zuge der Überlegungen zur gesetzlichen Regelung der Refertilisierung zwangssterilisierter NS-Verfolgter hatte man bereits eine Bescheinigung über unrechtmäßige Eingriffe in Erwägung gezogen. Otto Küster bemühte sich, diese Möglichkeit auch für Zwangssterilisierte zu eröffnen, die keine NS-Verfolgten waren. Im Dezember 1947 erkundigte er sich bei seinen Kollegen im Stuttgarter Innenministerium nach einer Rehabilitierung, »wo eine tatsächliche Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit, namentlich bei Frauen, nicht in Betracht kommt, [...], wenn während des Nationalsozialismus eine »Erbkrankheit« willkürlich oder leichtfertig festgestellt worden war.«⁶⁴ Damit verwies Küster nicht nur, was selten vorkam, auf die geschlechterspezifischen Folgen der Zwangssterilisationen, sondern legte implizit dar, dass es einer Form der Rehabilitierung bedurfte.

Küster sah allerdings nicht nur eine Handlungsnotwendigkeit für diejenigen, die entweder ohne ein Erbgesundheitsgerichtsverfahren oder im Rahmen des GzVeN zu Unrecht zwangssterilisiert worden waren. Darüber hinaus warf er die Frage auf, ob das GzVeN zu weit gegangen war und dort Diagnosen zu Unrecht gelistet waren, die zu Zwangssterilisationen geführt hatten, die »nicht mehr in den Rahmen dessen [... fallen], was auch in Kulturstaaten für vertretbar gehalten wird.«⁶⁵ Als Beispiele nannte er die Epilepsie und das manisch-depressive Irresein. Ferner stellte er infrage, ob – wie oftmals angenommen – die Zwangssterilisationsoperationen tatsächlich stets medizinisch korrekt verlaufen waren. Aufgrund dieser Unsicherheiten brachte das Stuttgarter Justizministerium den Vorschlag in die Länderratsdiskussionen ein, im Entschädigungsgesetz eine

⁶³ Vgl. Kap. 9.1.

⁶⁴ WüBaMJ an WüBaMI vom 05.12.1947, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

⁶⁵ WüBaMJ an WüBaMI vom 01.08.1947, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

Regelung für Ansprüche von Personen in Aussicht zu stellen, »die unter der Gewaltherrschaft entgegen den Grundsätzen der Kulturstaaten unfruchtbar gemacht wurden.«⁶⁶ Diese ungewöhnlich offene Infragestellung des GzVeN und seiner Anwendung durch Vertreter der Ministerialbürokratie blieb im Länderrat eine Minderheitenposition. Küster setzte sich aber mit der Aufnahme des bereits erwähnten Paragraphen 50 durch, der eine Ausweitung der Entschädigungsvorschriften auf Menschenrechtsverletzungen ermöglichte.

Während Küster die Berücksichtigung bestimmter Zwangssterilisierter in der Entschädigung vorschlug, brachte Justizminister Josef Beyerle (CDU) – und das ist noch bemerkenswerter – die Inklusion von »hirnverletzten, geisteskranken oder für geisteskrank erklärten oder anderen gesundheitlich nicht vollwertigen Personen« ins Spiel, die durch das NS-Regime geschädigt worden waren.⁶⁷ Bemerkenswert ist diese Forderung, da einerseits die durch eine Diagnose bestimmte unterschiedliche »Vollwertigkeit« von Menschen bestätigt wurde. Andererseits wurde diese Differenzierung aber nicht als Argument akzeptiert, Personen aus dem Kreis entschädigungswürdiger Opfer auszuschließen.

Ersichtlich wird, dass die vermeintliche Selbstverständlichkeit, mit der die Zwangssterilisierten in drei Gruppen differenziert wurden, gar nicht so selbstverständlich war, sondern auch in der gegebenen historischen Situation anders hätte erfolgen können. Es bedurfte also nicht erst neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder daraus abgeleiteter Diskurse über »Vollwertigkeit«. Die Anerkennung illegitimer Gewalt war auch schon in der Besatzungszeit unabhängig von der gesundheitlichen Ausgangslage der Betroffenen sagbar und Diskussionsgegenstand, wenngleich es sich um eine Minderheitenposition handelte.

Drittens: Ordnungsgemäß Zwangssterilisierte

Die weitaus größte Gruppe der Zwangssterilisierten umfasste jene, die »seinerzeit ordnungsgemäß auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes« zwangssterilisiert worden waren und für die daher weder Entschädigungs-, noch Schadenersatzansprüche gesehen wurden.⁶⁸ Die Annahme, es habe ordnungsgemäße Zwangseingriffe gegeben, stützte sich auf die dafür notwendige und bereits skizzierte Entnazifizierung des GzVeN, das als vereinbar mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien gedeutet wurde. Stillschweigend, aber umso wirkmächtiger wur-

66 WüBaMJ an WüBaMI vom 26.08.1947, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

67 Ebd.

68 BayStMJ an BayStMI und BayStMF vom 21.08.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

de aus der antizipierten formellen Kompatibilität auf die materielle Wirklichkeit geschlossen, denn einen Anlass, die Anwendung und Umsetzung des GzVeN zu hinterfragen, sah man grundsätzlich nicht. So wurde mit Blick auf die NS-Verfolgten zwar nach Hinweisen politischen Missbrauchs gesucht, aber im Großen und Ganzen von einer einwandfreien Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte ausgegangen, wie nicht zuletzt der nachstehend skizzierte Umgang mit den beteiligten medizinischen und juristischen Akteur:innen zeigt. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die westdeutsche »Vergangenheitspolitik« und insbesondere über die (personellen) Kontinuitäten im Justiz- und Gesundheitssystem mag dies nicht überraschen.⁶⁹ Gleichwohl zeugen die ausführlichen und über die nächsten mehr als zwanzig Jahre hinweg auftretenden Bemühungen, die Zwangssterilisationen als rechtmäßige Verletzungen der körperlichen Integrität bestimmter Personen argumentativ abzusichern, von Deutungs Offenheit und Rechtfertigungsdruck. Zusätzlich zu den bereits dargelegten Entnazifizierungstopoi führten Gegner:innen einer Entschädigungsregelung und Befürworter:innen eugenischer Maßnahmen dafür drei weitere Argumente an: internationale Vergleichbarkeit, wissenschaftliche Fundierung und sicheres Vererbungswissen.

Der Rekurs auf die (Zwangs)Sterilisationsgesetze demokratischer Staaten wie Dänemark, Schweden und einzelner US-Bundesstaaten war für die Entnazifizierung der Zwangssterilisationen essenziell. Um dieses Argument plausibel bedienen zu können, musste eine Vergleichbarkeit der Erbgesundheitsgerichtsverfahren in der NS-Diktatur mit jenen der Demokratien unterstellt werden. Dass im Nationalsozialismus in der Hochphase der Zwangssterilisationen zwischen 1934 und 1936 und damit binnen zwei Jahren knapp 170.000 Eingriffe durchgeführt worden waren,⁷⁰ während in den USA bis einschließlich 1950 52.233 Eingriffe gezählt wurden,⁷¹ bot keinen Anlass zur kritischen Reflexion. Zudem sparte der Rekurs auf die Gesetze einzelner US-Bundesstaaten zweierlei Entwicklungen aus: Zum einen wandte sich die US-amerikanische Psychiatrie der 1940er Jahren vermehrt umweltbezogenen Krankheitserklärungen zu, womit Zwangssterilisationen an Relevanz verloren.⁷² Zum anderen und durch ersteres begünstigt distan-

69 Frei, *Vergangenheitspolitik* 1996; vgl. Görtemaker/Safferling, *Akte Rosenberg* 2016; Richter, *Von Seilschaften und Netzwerken* 2018; Kreller/Kuschel, *Vom »Volkskörper« zum Individuum* 2022; Friedl, *Demokratie lernen* 2024.

70 Vgl. Bastian, *Staatliche Gewaltssysteme als Macht- und Handlungsräume* 2023: 243.

71 Diese Zahl nennt Hans Nachtsheim, prominentester Befürworter der eugenisch motivierten Zwangseingriffe: Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 16; vgl. Kap. 7. In Schweden wurden zwischen 1930 und 1970 schätzungsweise 63.000 Zwangssterilisationen durchgeführt, die zu 95 Prozent Frauen betrafen. Vgl. Wecker, *Vom Verbot, Kinder zu haben* 2003: 104.

72 Vgl. Roelcke, *Etablierung der psychiatrischen Genetik* 2012: 131. Im Gegensatz zur deutschen Rassenhygiene wurden im schwedischen Bevölkerungsdiskurs Umweltfaktoren berücksichtigt. Ferner waren hier für die Zwangssterilisation »nur« »Geisteskranke« und »Schwachsinnige« vorgesehen, wobei nicht

zierten sich amerikanische Eugeniker:innen nach einer anfänglichen Begeisterung für das GzVeN gerade auch in Abgrenzung zur rigorosen NS-Praxis von dieser eugenischen Maßnahme – ein Aspekt, der auf die Entschädigungsdiskussion keinerlei Auswirkungen hatte.⁷³

Auffällig ist schließlich auch, dass in den Äußerungen über internationale eugenische Maßnahmen nur jene Länder Erwähnung fanden, in denen vergleichbare Gesetze erlassen worden waren. Dass und warum aber Nationen wie Frankreich, wo Eugeniker:innen eher auf eine allgemeine Verbesserung von Lebensbedingungen statt individueller Eingriffe setzten, oder Großbritannien, aus dem mit Francis Galton ein führender Begründer der Eugenik stammte, keine vergleichbaren Maßnahmen implementiert hatten, war nicht diskussionsrelevant.⁷⁴ Zudem wurde auch die bereits 1934 auf der internationalen Eugenik-Konferenz geäußerte Kritik am GzVeN, die insbesondere aus den Niederlanden und Frankreich vorgebracht worden war, unterschlagen.⁷⁵ Dieser einseitige Rekurs auf die internationale eugenische Situation knüpfte unmittelbar an die NS-Propaganda an, wie sie sich exemplarisch im Schaubild »Wir stehen nicht allein« von 1936 niedergeschlagen hatte.⁷⁶

Die Ausblendung alternativer Umgangsweisen mit eugenischen Prämissen ging einher mit der Diskreditierung und Marginalisierung inländischer Gegenstimmen zur NS-Zwangssterilisationspolitik. Diese wurden einerseits als weltanschauliche oder religiöse Befindlichkeiten aus dem wissenschaftlichen Diskurs ausgegrenzt.⁷⁷ Andererseits – dies werden insbesondere die folgenden Jahre zeigen – wurden Positionen von bekennenden Eugeniker:innen und

nur erbbiologische Motive entscheidend waren, sondern auch die Frage, ob man den Betroffenen die Erziehung von Kindern zutrauen wollte. Hier wie in der Schweiz wurde Wert auf den Anschein der Freiwilligkeit gelegt. Vgl. Woellert, Sexualitäts- und Reproduktionsdiskurse 2009: 122–123, 140–141; Küsterling, »Zudem sei die Sterilisation Anormaler nicht das [D]ümmste« 2025: 92–93.

⁷³ Vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986: 114–115; Kühl, Internationale der Rassisten 2014: 173–177.

⁷⁴ Vgl. Etzemüller, Suche nach dem Nordischen Menschen 2015: 92; Bock, Zwangssterilisation 1986: 114–116. Die Gleichsetzung der GzVeN-Anwendung mit der Sterilisationspraxis anderer Staaten erfolgte nicht nur aus vergangenheitspolitischen Gründen durch deutsche Akteur:innen nach 1945. Wie Sophie Küsterling darlegt, relativierten und ignorierten auch die Schweizer Behörden das GzVeN, um aus eugenisch-ökonomischen Gründen Schweizer Staatsbürger:innen, die im Deutschen Reich ansässig waren, Schutz vor einer Zwangssterilisation nach GzVeN zu verwehren. Vgl. Küsterling, »Zudem sei die Sterilisation Anormaler nicht das [D]ümmste« 2025.

⁷⁵ Vgl. Kühl, Internationale der Rassisten 2014: 176.

⁷⁶ Das Schaubild zeigte ein junges Paar mit Säugling vor den Umrissen des Deutschen Reiches und geschützt durch ein Schild mit der Aufschrift »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 33«. Sie wurden von den Nationalflaggen jener Staaten umgeben, die Sterilisationsgesetze umgesetzt hatten oder planten. Vgl. NS-Propaganda: Wir stehen nicht allein (Schaubild) 1936.

⁷⁷ Vgl. BayStMJ an BayStMI und BayStMF vom 21.08.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197; vgl. Kap. 3.2.

Befürworter:innen von Zwangsmaßnahmen marginalisiert, die die NS-Praxis kritisierten, da der NS-Staat die Eugenik in ein schlechtes Licht gerückt habe.⁷⁸ Diese die Eugenik explizit verteidigenden Stimmen aus der Fachdisziplin verdeutlichen, dass der spezifische Umgang mit den Zwangssterilisationen, wie er in der Besatzungszeit etabliert wurde, verhandelbar war. Auch für die Diskussion eines neuen Sterilisationsgesetzes war die Annahme ordnungsgemäßer Verfahren an den Erbgesundheitsgerichten nicht nötig, schlossen sich die Infragestellung der konkreten NS-Zwangssterilisationspolitik und die Befürwortung eugenisch motivierter Sterilisationsgesetze doch keineswegs aus.

Für diese Gleichzeitigkeit – Kritik am Vergangenen und Befürwortung für Gegenwart und Zukunft – war die Annahme essenziell, das bereits vorhandene Wissen über die menschliche Vererbung sei ausreichend, um Träger:innen von »Erbkrankheiten« sicher identifizieren zu können. Den Akteur:innen aus Medizin und Psychiatrie war dabei bewusst, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für den Nachweis der Erbllichkeit nicht ausreichten.⁷⁹ Dafür fehlten in den Laboren der Rassenhygieniker:innen und (Human)Genetiker:innen zunächst schlichtweg die technischen Voraussetzungen, mit denen die Prozesse der Vererbung überhaupt erst mikrobiologisch sichtbar gemacht werden konnten: 1944 wurde die DNA als Trägerin der Vererbungsinformationen entdeckt und erst 1959 gelang es erstmals, die genetische Ursache einer Krankheit zu beschreiben (Trisomie 21). Für die von Ernst Rüdin etablierte und international anerkannte Methode der *empirischen Erbprognose*, die auch in den Zwangssterilisationsverfahren genutzt worden war, hatte dies keine Konsequenzen: Mittels Familienforschung und Stammbäumen wurden Wahrscheinlichkeitsaussagen über die Erbllichkeit diagnostizierter Krankheiten getroffen und Vererbung überhaupt erst sichtbar gemacht.⁸⁰ Als argumentative Wunderwaffe diente der von Mendel beschriebene rezessive Erbgang, der es erlaubte, sowohl familiäre Häufigkeiten wie auch deren Ausbleiben als Beleg für die Erbllichkeit einer Krankheit zu nutzen, wiewohl es für jede im GzVeN gelistete Krankheit an Belegen mangelte, dass diese tatsäch-

78 Aus Opportunitätsgründen vertrat selbst Hans Nachtshiem zunächst die These vom Missbrauch des GzVeN durch den NS-Staat. Vgl. Kap. 7.

79 Volker Roelcke weist darauf hin, dass das »Auseinanderklaffen zwischen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis, praktischer Anwendung von medizinischem Wissen und öffentlicher Proklamation [...kein] Spezifikum von Medizin und Wissenschaft im Nationalsozialismus« waren. Roelcke, Etablierung der psychiatrischen Genetik 2012: 128.

80 Vgl. Gütt/Rüdin/Rutke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1934. Vgl. zur empirischen Erbprognose: Roelcke, Etablierung der psychiatrischen Genetik 2012. Vgl. exemplarisch die Versuche, die Erbllichkeit der »Taubstummheit« zu belegen: Biesold, Klagende Hände 1988: 58–63. Vgl. zu den Praktiken zur Herstellung der »Evidenz der wissenschaftlichen Objektivität«: Etzemüller, Suche nach dem Nordischen Menschen 2015: 181–195.

lich erblich bedingt war und (!) rezessiv vererbt wurde.⁸¹ Die »Schwächen der Diagnostik« und daraus resultierende falsche oder voreilige Zwangssterilisationsbeschlüsse waren in der NS-Zeit durchaus bekannt und mündeten 1936 in »heftigen Fachdiskussionen«, die für die Betroffenen jedoch folgenlos blieben.⁸² Das rudimentäre wissenschaftliche Vererbungswissen hätte einen Ansatzpunkt bilden können, die ordnungsgemäße Durchführung der Erbgesundheitsgerichtsverfahren im Hinblick auf den Nachweis der Vererbungswahrscheinlichkeit zu hinterfragen. Stattdessen sollte das vorhandene Wissen bis in die 1960er Jahre als sicher und ausreichend und die beteiligten Fachvertreter:innen als unanfechtbare Expert:innen gelten.⁸³

Gestützt auf das skizzierte Argumentationsbündel lehnte die bayerische Regierung nach Erlass des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes eine Ausweitung der Wiedergutmachung auf die nach GzVeN Zwangssterilisierten mit der Begründung ab, in ihnen keine Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Paragraphen 50 erkennen zu können.⁸⁴ Ein Vertreter des Finanzministeriums führte im Ausschuss für Verfassungsfragen aus, dass eine Erweiterung auch wegen der Frage schwierig sei, wie man den berechtigten Personenkreis eingrenzen und definieren sollte.⁸⁵ Eine Inklusion aller Zwangssterilisierten war demnach undenkbar, während sich ihre einmal etablierte Differenzierung nach Täterlogiken als unantastbar erweisen sollte. Ergänzt wurde die ablehnende Haltung mit dem Nachweis, dass die Eingriffe gar keine Folgewirkungen hätten und demnach nicht entschädigungsrelevant sein könnten.

Die frühe Abwehr der Anerkennung von Zwangssterilisationsfolgen

In den zitierten Schreiben der Überlebenden an Regierungs- und Verwaltungsorgane waren neben den expliziten Hinweisen auf Stigmatisierungen auch Auswirkungen auf die Eheschließung, das berufliche und wirtschaftliche Fortkommen sowie körperliche Schmerzen beschrieben. Was letztere anging, so hatte der Umgang mit Betroffenen schon gezeigt, dass man in der Ministerialbürokratie skeptisch auf den Zusammenhang von Zwangssterilisation und »behaup-

81 Vgl. Christians, »Erbgesund und rasserein« 2017: 60–62. Vgl. zur Bedeutung der rezessiven Vererbung: Endres, Ungebildet, »asozial« – zwangssterilisiert 2011: 244; Bock, Zwangssterilisation 1986: 38; sowie zeitgenössisch: Nachtsheim, Für und Wider die Sterilisierung 1952: 26–29.

82 Christians, »Erbgesund und rasserein« 2017: 62.

83 Vgl. Kap. 4.2, 9.1 und 10.

84 Auszug aus dem BayLtDienst Nr. 31 vom 17.10.1949, in: BayHStA, MInn 105162.

85 BayLt, Ausschuss für Verfassungsfragen, 1. Wahlperiode, 114. Sitzung am 22.11.1949.

teten Beschwerden« blickte.⁸⁶ Um zu klären, ob die Zwangseingriffe den medizinischen Operationsstandards entsprochen hätten und ob die vorgebrachten körperlichen Beeinträchtigungen auf diese zurückführbar wären, wurden 1950 anlässlich der Eingaben an den Rechts- und Verfassungsausschuss des Landtages fachärztliche Gutachten eingeholt.⁸⁷

Hinsichtlich der Anerkennung anderer Folgen verhielt man sich durchweg abwehrend. In der Diskussion über Wiederaufnahmeverfahren wurde das Bedürfnis, das Stigma »erbkrank« abzulegen, zurückgewiesen. Dabei wurde wiederholt argumentiert, die konstatierten Beschwerden und Auswirkungen lägen nicht ursächlich in der Zwangssterilisation, sondern in der durch den Eingriff manifest gewordenen »Erbkrankheit« und damit in den Betroffenen selbst. Exemplarisch demonstriert dies die Frage nach wirtschaftlichen und beruflichen Schäden, die in Verbindung von Zwangssterilisations- und Erbhofgesetz aufgetreten waren. Obwohl sich ein Rechtsbeistand im März 1946 diesbezüglich an das bayerische Justizministerium wandte, ist in den gesichteten Akten keine Auseinandersetzung mit dieser Problematik überliefert.⁸⁸ In Württemberg-Baden kam dieses Thema aber auch auf. Nachdem die Alliierten schon im März 1947 das Reichserbhofgesetz aufgehoben hatten,⁸⁹ erkundigte sich Küster im November 1948 im Justiz- wie auch im Landwirtschaftsministerium nach den Möglichkeiten, die durch Erbhofgesetz und GzVeN bedingten Besitzverhältnisse rückgängig zu machen oder Zwangssterilisierte zumindest für den Eigentumsverlust zu entschädigen. Auf der einen Seite erkannte er an, dass landwirtschaftlicher Besitz bei nicht angemessener Bewirtschaftung wegen »Erbkrankheit« nicht im Interesse der Gemeinschaft war. »Auf der anderen Seite«, so Küster, »stellt die Erbkrankheit keinen rechtlichen oder moralischen Grund für die Zufügung von Vermögensschädigungen dar.«⁹⁰ Beide konsultierten Ministerien widersprachen mit dem Hinweis, der landwirtschaftliche Besitz sei dereinst nicht wegen der Zwangssterilisation, sondern der ihr zugrundeliegenden »Erbkrankheit« entzogen worden. Zudem riet man eindringlich davon ab, die Besitzverhältnisse infrage zu stellen, um nicht noch weitere Ansprüche anderer Gruppen zu wecken.⁹¹ Nicht nur die Zwangssterilisationen, sondern auch die Veränderung der

86 BayStMI an das Gesundheitsamt Weilheim vom 31.03.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

87 Vgl. Kap. 6.1.

88 Vgl. E.-S. an BayStMJ vom 16.03.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

89 Erbhofgesetz von den Alliierten mit Gesetz Nr. 45 aufgehoben, in: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Nr. 14, 1947: 256–261.

90 Vgl. WüBaMJ Vermerk (auch an das Ministerium für Landwirtschaft) vom 16.11.1948, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

91 Vgl. WüBaMJ Vermerk vom 27.11.1948, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; Ministerium für Landwirtschaft an WüBaMJ vom 02.07.1949, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

Vermögens- und Eigentumsverhältnisse wurden so für rechtmäßig befunden. Die Frage wirtschaftlicher und finanzieller Einbußen rückte in den folgenden Jahren zugunsten der Nichtanerkennung körperlicher Folgen in den Hintergrund der Entschädigungsdebatte.

Reglementierung des Informationsflusses: Einsicht in die Akten der Erbgesundheitsgerichte

Der unterschiedliche Einfluss von Zwangssterilisierten, die sich an die Ministerialbürokratie oder den Landtag wandten, ihre Wahrnehmung als mehr oder weniger glaubwürdig, die Strategien der (Re)Pathologisierung und Ignoranz gegenüber reklamierten Folgeerscheinungen sowie die Ausdifferenzierung der Zwangseingriffe nach Täterlogik hatten unmittelbaren Einfluss auf die Handlungs- und Deutungsmacht der Überlebenden, die deutlich beschränkt und im Rahmen der Entschädigungsdiskussion kaum vorhanden war. Dabei erfolgte die Begrenzung von Handlungsmöglichkeiten auch unter dem Vorzeichen paternalistischer Fürsorge, wie der Umgang mit den Erbgesundheitsgerichtsakten veranschaulicht.

Die Aufhebung des GzVeN erzeugte in Bayern vielfältigen Regelungsbedarf und warf auch die Frage auf, wem Akteneinsicht zu gewähren sei. Einerseits prüfte das bayerische Innenministerium im Kontext der Entnazifizierung, ob die Spruchkammern Akteneinsicht erhalten *dürften*.⁹² Andererseits war die Problematik auch für Betroffene bedeutsam, um den Nachweis über eine Verfolgung oder Amtspflichtverletzung erbringen und Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. So beantragte der Buchbinder W.H. im April 1947 Akteneinsicht, um herauszufinden, wer dereinst die für ihn unrechtmäßige Zwangssterilisation vorangetrieben hatte.⁹³ Hier erkundigte sich das Innenministerium, ob man diese »verweigern« könne.⁹⁴ Der wenig subtile Unterschied in der Formulierung deutet bereits an, wessen Interessen für legitim erachtet wurden: Akteneinsicht zur Entlastung der Tatbeteiligten und Verweigerung für die Betroffenen.

Das Innenministerium wollte im Spätherbst 1947 die Auskunftserteilung zunächst auf Gerichte, Spruchkammern und Gesundheitsämter im Kontext der Spruchkammerverfahren sowie der vom Länderrat diskutierten Prüfung von

⁹² Vgl. Gesundheitsamt Passau an die Regierung Niederbayern-Oberpfalz vom 09.04.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

⁹³ BayStMI an die Personalabteilung im Haus vom 24.04.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

⁹⁴ Ebd.

Erbgesundheitsgerichtsbeschlüssen beschränken.⁹⁵ Woran sich ein Missbrauch oder eine falsche Anwendung des GzVeN in den Akten hätte zeigen können, wurde nicht thematisiert, was mit dem antizipierten Wahrheitsgehalt der Akten und der Annahme ordnungsgemäß durchgeführter Verfahren korrespondierte und diese Annahmen zugleich reproduzierte. Anderen als den genannten Stellen wollte man indes keinen Aktenzugang gewähren, da nur wenige Personen die Komplexität der eugenischen Angelegenheiten verstünden und andere Stellen »wie immer wieder ersichtlich« werde, »über den Inhalt des Gesetzes überhaupt nicht Bescheid wissen und damit Missbrauch getrieben werden kann.«⁹⁶ Das Innenministerium witterte die Gefahr einer falschen Aufarbeitung und betonte deshalb, dass es nur wenige Expert:innen gebe, die sich mit der »Erbgesundheitspolitik« auskannten.

Daher wurde die Einsicht in die Erbgesundheitsakten in Bayern streng reglementiert. Sie wurden zentral in den Oberlandesgerichten (OLG) gesammelt und Aktenauskunft nur durch deren Präsidenten erteilt,⁹⁷ wobei diese nur erfolgte, »wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und die Interessen der Öffentlichkeit oder dritter Personen an der Geheimhaltung des Akteninhaltes nicht entgegenstehen.«⁹⁸ Explizit wies das Justizministerium die OLG-Präsidenten im Juni 1948 an, »Auskünfte an Privatpersonen [...] nur ausnahmsweise und nach besonders sorgfältiger Prüfung der vorbezeichneten Voraussetzungen zu erteilen.«⁹⁹ Handelte es sich bei den Akteneinsicht Beantragenden um Zwangssterilisierte, so war erst das zuständige Gesundheitsamt zu konsultieren, welches beurteilen sollte, »ob durch die Auskunftserteilung infolge Persönlichkeitsveränderungen und sonstiger geistiger Störungen der Betroffenen etwa Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.«¹⁰⁰ So wurden die Zwangssterilisierten als besonders schützenswert dargestellt, da sie vermeintlich anfälliger für die in den Erbgesundheitsgerichtsakten gesammelten Informationen waren. Diese Beobachtung ist auch deshalb bemerkenswert, da sich parallel zu den innerbehördlichen Überlegungen zahlreiche Zwangssterilisierte an jene Behörden wandten und ihre Zwangssterilisationen infrage stellten. Der erschwerte Zugang zu ihren eigenen Akten fußte dagegen auf den vom Erbgesundheitsgericht gefällten Urteil über ihre »Erbkrankheit«, die sie besonders anfällig und daher vor bestimmten Informationen – nicht vor der Zwangssterilisation selbst – schützenswert mach-

95 Der Länderrat diskutierte ein neues Sterilisationsgesetz und eine darin enthaltene Überprüfungsmöglichkeit für die Zwangssterilisationsbescheide aus der NS-Zeit. Vgl. Kap. 2.2.

96 BayStMI Vermerk vom 16.11.1947, in: BayHStA, MInn 105162.

97 Vgl. BayStMI an BayStMJ vom 30.04.1948, in: BayHStA, MInn 105162; siehe auch: BayHStA, MInn 105157.

98 BayStMJ an die OLG-Präsidenten vom April 1948, in: BayHStA, MInn 105162.

99 BayStMJ an die OLG-Präsidenten vom 19.06.1948, in: BayHStA, MInn 105162.

100 BayStMI an die Regierungen vom 16.07.1948, in: BayHStA, MInn 105162.

te. Diese paternalistische Fürsorge sah nur in der bereits bewiesenen »Erbkrankheit« und damit in der Person selbst Anlass für eine Bedrohung des weiteren Zustandes der Betroffenen, nicht in der Gewaltmaßnahme, wobei dafür großzügig bei allen Zwangssterilisierten psychische Besonderheiten oder fragile psychische Zustände unterstellt wurden.

Die strenge Regelung der Akteneinsicht wurde Anfang der 1950er Jahre revidiert. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Nürnberg argumentierte gegenüber dem Justizministerium, dass nicht die Akteneinsicht, sondern die falschen Versprechungen der Interessenvertretung der Zwangssterilisierten zu Rentenneurosen führen würden. Er warnte davor, dass die Verweigerung der Akteneinsicht bei den Betroffenen den Eindruck erhärten könne, es sollte ein an ihnen begangenes staatliches Unrecht vertuscht werden.¹⁰¹ Das Innenministerium schloss sich dieser Deutung an und die Einsichtnahme wurde schließlich vereinfacht, blieb aber ein sensibles Thema.¹⁰²

Die Entwicklung in den anderen Besatzungszonen

Die skizzierten Entwicklungen in Bayern und der amerikanischen Zone deuten darauf hin, dass der durch das Entschädigungsgesetz eingeschlagene Weg auch anders hätte beschritten werden können. Dies bestätigt auch ein kurzer Blick in die anderen Besatzungszonen. So hatten die Alliierten zwar gemeinschaftlich die Schließung der Erbgesundheitsgerichte herbeigeführt und deren Wiedereröffnung unterbunden, eine gemeinsame Linie für den weiteren Umgang mit dem GzVeN gab es aber nicht.

Bereits am 20. August 1945 hob Thüringen das GzVeN auf und war Bayern damit drei Monate voraus. Am 8. Januar 1946 folgte ein Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht (SMAD), mit dem das Gesetz »in Anbetracht des antidemokratischen Charakters und der faschistisch tendenziösen Auslegung der Lehre über die Erbkrankheiten« in der gesamten sowjetischen Besatzungszone aufgehoben wurde.¹⁰³ Die Entwicklungen, dies zeigen Christoph Hölscher und Annette Hinz-Wessels, deuteten zunächst darauf hin, dass auch die eugenisch indizierten Zwangssterilisationen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst werden

101 OLG-Präsident Nürnberg an BayStMJ vom 13.04.1951, in: Interview Westermann 2020/21.

102 BayStMI an BayStMJ vom 11.05.1951, in: Interview Westermann 2020/21; BayStMI an die Regierungen vom 06.06.1951, in: BayHStA, MInn 105157; BayStMI an die Regierung von Mittelfranken vom 20.10.1953, in: BayHStA, MInn 105164.

103 Befehl der Sowjetischen Besatzungsmacht zitiert nach: Hinz-Wessels, Erbgesundheitsgerichte und Zwangssterilisation in Brandenburg 2004: 219.

sollten.¹⁰⁴ So habe der *Hauptausschuss für die Opfer des Faschismus* für wenige Monate auch aus eugenischen Gründen nach GzVeN Zwangssterilisierte als *Opfer des Faschismus* anerkannt, während die sowjetische Besatzungsmacht kurzzeitig Interesse an einer strafrechtlichen Aufarbeitung signalisierte.¹⁰⁵ Im Februar 1946 erging ein Runderlass der Provinzialverwaltung Brandenburg, auf Basis dessen das Landgericht Cottbus im März 1946 an Erbgesundheitsgerichtsverfahren beteiligte Ärzt:innen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilte. Das Landgericht stellte zwar nicht grundsätzlich die Legitimität von eugenischen Zwangssterilisationen infrage, warf den Angeklagten aber vor, dass ein solches Gesetz im Nationalsozialismus nur politischen und rassistischen Missbrauch bewirken konnte.¹⁰⁶ Mit dieser Deutung war die deutsche Zentralverwaltung nicht einverstanden und intervenierte im April 1946 bei der Besatzungsmacht. Vor dem Hintergrund der medizinischen Notlage in der sowjetisch besetzten Zone und angesichts des drohenden Ärzt:innenmangels, der die Abwanderung in die Westzonen bei einer konsequenten Strafverfolgung verschärfen würde,¹⁰⁷ erging einen Monat später ein SMAD-Befehl, der die Aufarbeitung auf Zwangssterilisationen aus politischen oder rassistischen Gründen beschränkte.¹⁰⁸ In der Folge endeten noch anhängige Verfahren mit milden Urteilen, während die Strafverfolgung schließlich eingestellt wurde.¹⁰⁹ Dies schlug sich auch in der *Richtlinie für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes* nieder, die 1950 in der DDR erlassen wurde und explizit »Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen sterilisiert wurden«, inkludierte, die eugenisch motivierten Eingriffe indes übergang.¹¹⁰ So wurde auch in der sowjetischen Besatzungszone und DDR eine Trennlinie zwischen legitimen und illegitimen NS-Zwangseingriffen gezogen. Gleichzeitig wird hier ein früher Ansatz und ein kurzes Zeitfenster sichtbar,

104 Vgl. Hölscher, NS-Verfolgte im »antifaschistischen« Staat 2002: 85–91; Hinz-Wessels, Erbgesundheitsgerichte und Zwangssterilisation in Brandenburg 2004: 219–225.

105 Im Sommer 1945 entstanden in allen Besatzungszonen sogenannte Ausschüsse für die Opfer des Faschismus, die sich insbesondere der unmittelbaren Versorgung der ehemals Verfolgten widmeten und im Juni 1945 in Berlin offiziell den Hauptausschuss gründeten, der in der Ausformulierung von Anerkennungsrichtlinien eine gewisse Vorreiterrolle übernahm. Vgl. Hölscher, NS-Verfolgte im »antifaschistischen« Staat 2002: 42–60.

106 Vgl. Hinz-Wessels, Erbgesundheitsgerichte und Zwangssterilisation in Brandenburg 2004: 222–223.

107 Vgl. zur eingeschränkten Entnazifizierung im ostdeutschen Gesundheitswesen: Hirschinger, »Zur Ausmerzungen freigegeben« 2001; Weinke, Nachkriegsbiographien 2005.

108 Christoph Hölscher gibt an, dass man zunächst auch die Entwicklungen in den Westzonen abgewartet habe und sich in der Begrenzung des berechtigten Personenkreises am US-Entschädigungsgesetz orientierte. Vgl. Hölscher, NS-Verfolgte im »antifaschistischen« Staat 2002: 85–91.

109 Den Umgang mit dem GzVeN und die Frage nach (Dis)Kontinuitäten eugenischen Denkens in der sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik untersucht Stefan Jehne.

110 Vgl. § 1 (18) Richtlinie für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes vom 10.02.1950, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 14, 1950: 92–94.

in dem die Anwendungspraxis des GzVeN vor dem Hintergrund der Spezifika des NS-Herrschaftssystems hinterfragt wurde.

Daneben machte Berlin in der Besatzungszeit zonenübergreifend dadurch auf sich aufmerksam, dass sich Zwangssterilisierte an der Berliner Charité für eine Refertilisierungsoperation begutachten lassen konnten. Voraussetzung war der Nachweis, dass der Eingriff aus politischen Motiven erfolgt war. Die *Rhein-Neckar-Zeitung* kommentierte, dass es dadurch möglich wäre, »Ärzte festzustellen, die medizinische Verbrechen begangen haben.«¹¹¹ Die Entwicklungen in der sowjetischen Besatzungszone und Berlin spiegeln so eindrücklich die Verwobenheit der Fragen wider, wie mit Opfern und Täter:innen umzugehen sei.

In der britischen Besatzungszone wurde das GzVeN nicht aufgehoben und seine Anwendung auch nicht ausgesetzt, sondern mit der *Verordnung über die Wiederaufnahme von Erbgesundheitsachen* eine Möglichkeit zur Überprüfung der Zwangssterilisationsbeschlüsse geschaffen. Die britische Militäradministration griff dafür auf die im GzVeN vorgesehene Option der Wiederaufnahme zurück, nahm aber die ordentlichen Gerichte in die Pflicht und erweiterte den Kreis der Berechtigten um jene, deren Eingriff bereits erfolgt war. Diese Situation hatte zwei Konsequenzen: Zum einen waren die Bewohner:innen der britischen Besatzungszone die einzigen, die einen rechtsgültigen Nachweis darüber erlangen konnten, dass sie aufgrund eines falschen oder leichtfertigen Beschlusses zwangssterilisiert worden waren. Somit herrschten für die Zwangssterilisierten im späteren Bundesgebiet unterschiedliche Rechtsmöglichkeiten. Zum anderen aber bedeutete die Wiederaufnahme der Verfahren auf Basis des GzVeN eine Wieder-Anwendung des Gesetzes und eine Bestätigung seiner Logik.¹¹² Und wie in den Verfahren zur NS-Zeit lag die Beweislast bei den Betroffenen, die auch im Wiederaufnahmeverfahren nachweisen mussten, dass die diagnostizierte »Erbkrankheit« nicht vorlag.¹¹³ Ferner ist hervorzuheben, dass die Wiederaufnahmeverfahren nicht als grundsätzliche Überprüfung der Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse, sondern für eine nachträgliche Aufhebung in Einzelfällen vorgesehen waren.

Wie in der französischen Besatzungszone mit den Zwangssterilisierten verfahren wurde, stellt bislang ein Desiderat der Forschung dar.¹¹⁴ Die Besatzungsmacht scheint kein besonderes Aufarbeitungsinteresse gehabt zu haben, was angesichts der in den 1920er Jahren geborenen Kinder deutscher Frauen und franzö-

111 Sterilisierte fruchtbar gemacht, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 02.03.1946, in: HHStAW, 505/2068.

112 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010; Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011.

113 Vgl. Simon, »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« 1998: 190–191.

114 Laut Henning Tümmers orientierte sich die französische Besatzungszone an den amerikanischen Herangehensweisen. Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 43, FN 15.

sischer Besatzungssoldaten, die aus Nordafrika und Indochina stammten, erklärungsbedürftig ist. Seit den 1920er Jahren wurden die Kinder als »Rheinlandbastarde« und »Schwarze Schmach« diffamiert, wobei die Entsendung nicht-weißer Soldaten auch international als besondere Schmähung der besiegten deutschen Gesellschaft galt. Im April 1937 ordnete das Reichsinnenministerium auf Grundlage eines Hitler-Befehls die Zwangssterilisation der Rheinlandkinder an. Julia Roos schätzt, dass allein im Sommer 1937 400 bis 600 Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren – koordiniert aus Wiesbaden, Ludwigshafen und Koblenz – zwangssterilisiert wurden.¹¹⁵ Obwohl die Eingriffe einer gesetzlichen Grundlage entbehrten und rassistisch motiviert waren, sind Fälle bekannt, in denen Betroffene in der Besatzungszeit und frühen Bundesrepublik mit ihren Wiedergutmachungsanträgen scheiterten. Begründet wurde dies auch mit dem Argument, es habe sich um Eingriffe im Rahmen des GzVeN gehandelt, obwohl dies nicht der Fall war.¹¹⁶ Sowohl in der Aufarbeitung der NS-Verbrechen – wie im Verlauf dieser Arbeit sichtbar wird – als auch in der Diskussion, wie mit den Kindern aus der Besatzung infolge des Zweiten Weltkrieges umzugehen war, wurden die Rheinlandkinder nach 1945 marginalisiert und unsichtbar gemacht.¹¹⁷ Dabei korrespondierte der Umgang mit den Betroffenen auch hier mit einer Milde gegenüber den Täter:innen. Wie Gisela Tascher darlegt, wurden im August 1947 am Landgericht Saarbrücken drei Ärzte wegen Verbrechen gegen die Menschheit/Menschlichkeit nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 angeklagt.¹¹⁸ Ein Verfahren wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt, obwohl der Angeklagte inzwischen eine Praxis leitete, die anderen wurden im April 1949 freigesprochen.

Der kursorische Blick in die vier Besatzungszonen macht deutlich, dass sich im Umgang mit den Zwangssterilisationen nach GzVeN Interpretations- und Handlungsspielräume ergaben, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Besat-

115 Vgl. Roos, Die »farbigen Besatzungskinder« 2022: 14–15. Das jüngste bekannte Kind ist das sechsjährige Mädchen Y., über das zwar in der Ausstellung des Wiesbadener Frauenmuseums berichtet wurde, deren Geschichte jedoch im zugehörigen Katalog fehlt. Vgl. *frauen museum wiesbaden* (Hrsg.), Margot und die Anderen 2024.

116 Vgl. Roos, *The Race to Forget* 2019: 535.

117 Vgl. ebd. Paul Weindling problematisiert, dass über ihre Verfolgung, ihre Namen und Biographien auch im Vergleich zu anderen Opfern medizinischer NS-Verbrechen bis heute nahezu nichts bekannt ist. Jüngst widmete sich das *frauen museum wiesbaden* in einer Ausstellung den Rheinlandkindern, die Dr. Wolfgang Abel im Auftrag des Reichsinnenministeriums erfasst hatte und deren Photographien (international zur propagandistischen Visualisierung der »Schmach« und der vermeintlichen Rassenunterschiede ohne Einverständnis der Betroffenen genutzt wurden. Vgl. Weindling, *The Dangers of White Supremacy* 2022: 252–253; *frauen museum wiesbaden* (Hrsg.), Margot und die Anderen 2024.

118 Vgl. Tascher, *Handeln auf Befehl des Führers* 2016: 420–421.

zungsmacht eröffnet oder begrenzt wurden.¹¹⁹ Dem überwiegend restriktiven Umgang mit den Überlebenden stand eine Milde für das Personal gegenüber, das sowohl für die Umsetzung des GzVeN, als auch für Eingriffe aus rassistischer Motivation von einer Strafverfolgung verschont blieb.

2.2 Schutz des beteiligten Personals

Am 5. März 1946 unterzeichneten die Ministerpräsidenten in der US-Zone das *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus*, mit dem die Mitglieder der NS-Organisationen erfasst und in unterschiedliche Belastungskategorien eingestuft wurden.¹²⁰ Dies warf die Frage auf, wie mit den Akteur:innen der Erbgesundheitsgerichtsverfahren umzugehen sei, da laut Klassifizierungssystem der Alliierten Präsident und Vizepräsident des Reichserbgesundheitsgerichts als Hauptschuldige galten.¹²¹ Einen Monat später forderte L.M. im April 1946 die konsequente Entnazifizierung und Strafverfolgung derjenigen, die an den Erbgesundheitsgerichtsverfahren beteiligt gewesen waren. Dazu zählten zunächst die im GzVeN genannten zuständigen Amtsrichter, Amtsärzte und approbierten Ärzt:innen sowie die ebenfalls antragsberechtigten Leitungen von Kranken-, Heil- und Pflege- sowie Strafanstalten, wobei insbesondere den Amtsärzten bei der Begutachtung und Zuschreibung einer »Erbkrankheit« eine besondere Definitionshoheit zukam.¹²² Ferner waren niedergelassene Ärzt:innen, in deren Behandlung sich als »erbkrank« Verdächtige befanden, Fürsorgerinnen, die Polizei und das Krankenhauspersonal in die Zwangssterilisationen involviert.¹²³ Darüber hinaus haben auch nicht explizit vom GzVeN vorgesehene Akteur:innen wie Bürgermeister und Mitglieder der NS-Organisationen vermeintlich »Erbkranke« gemeldet.¹²⁴ Und schließlich eröffnet der Blick auf einzelne Betrof-

119 Auch in Österreich wurde das GzVeN bereits im Mai 1945 aufgehoben, wobei auch hier die Sinnhaftigkeit der »Erbpflege« außer Zweifel stand. Vgl. Spring, *Zwischen Krieg und Euthanasie* 2009: 277.

120 Vgl. Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, in: BayGVBl., Nr. 10, 1946: 145–174.

121 Vgl. Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, in: BayGVBl., Nr. 10, 1946: 171.

122 Vgl. Christians, »Erbgesund und rasserein« 2017: 65–66; Bastian, *Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert des menschlichen Lebens* 2014: 54.

123 Vgl. zur Durchführung des GzVeN u.a. Ley, *Zwangssterilisation und Ärzteschaft* 2004: 67–99; Vossen, *Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen* 2008.

124 So konstatierte das Innenministerium, dass diese zwar »gesetzlich nicht eingeschaltet [waren]. Das schließt jedoch keineswegs aus, dass Bürgermeister und politische Funktionäre von sich aus bzw. auf Veranlassung von Parteistellen das Verfahren angeregt und gefördert haben.« [Hervor. i.O.] BayStMI an G.S. vom 26.03.1947, in: BayHStA, MIInn 105167.

fenengruppen, wie die Gehörlosen, ein weiteres Feld Beteiligter: das Personal der »Taubstummenschulen« und der Interessenorganisation *Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands e. V.* (ReGeDe).¹²⁵ Angesichts dieser vielfältigen Akteur:innen spricht Alexander Bastian hinsichtlich der Konstruktion der »Erbkranken« zurecht von einer »partizipativen Bewertungspraxis« und lenkt den Blick auf die interaktive Produktion der »Volksgemeinschaft«.¹²⁶ Trotz dieser vielfältigen Beteiligungsformen nahmen Überlebende, die sich wie L.M. gegenüber den bayerischen Behörden überhaupt zur Strafverfolgung äußerten, vor allem den Moment der Anzeige und deshalb Bürgermeister, Dienstherren und Ärzt:innen ins Visier. Das bayerische Innenministerium bemühte sich frühzeitig um die Entlastung der Amtsärzte, die bei der Durchführung des GzVeN eine Schlüsselrolle gespielt hatten, dem Ministerium unterstanden und nun im Interesse der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung von individueller Verantwortung freizusprechen waren.

Beteiligung, Belastung und Strafverfolgung?

Bereits zwei Wochen nach Erlass des Gesetzes zur Entnazifizierung der Deutschen sandte das Innenministerium »Material zur Entlastung der Amtsärzte, Erbgesundheitsrichter usw.« an den Länderrat in Groß-Hessen, wiewohl in Bayern das Ministerium für Sonderaufgaben für die Entnazifizierung zuständig war.¹²⁷ Begründet wurde die Entlastung mit der internationalen Vergleichbarkeit des GzVeN: So sei es einem Gesetz nachempfunden, das 1930 in den USA auch »gegen N[...] und fremdrassige Einwanderer« erlassen worden war. Und zudem gebe es in Schweden und Dänemark ebenfalls Sterilisationsgesetze »auch für Asoziale!«. Dass bestimmte Personengruppen als zwangssterilisierungswürdig galten und dies insbesondere auch unabhängig von einer sogenannten »Erbkrankheit«, sei demnach kein NS-Unrecht, sondern eine demokratiekompatible, legitime Praxis öffentlicher Gesundheitsvorsorge.

Für die Spruchkammern war diese Position nicht von Anfang an handlungsleitend, sondern wurde durch die bayerische Regierung oktroyiert. So forderte der Öffentliche Ankläger in Würzburg mit einer Anzeige in der *Main-Post* im Oktober 1946 alle Zwangssterilisierten auf, sich zwecks Täter-Strafverfolgung zu melden, wie der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar dem Ministerium

125 Vgl. Biesold, *Klagende Hände* 1988: 104–149.

126 Bastian, *Staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsräume* 2023: 243.

127 BayStMI an den Länderrat Groß-Hessen vom 18.03.1946, in: BayHStA, MInn 105162.

für Sonderaufgaben beunruhigt berichtete.¹²⁸ Im Juli 1947 ließ die Spruchkammer Ochsenfurth ähnliches bekannt machen und führte aus, dass die beteiligten Amtsärzte unabhängig von einer Parteimitgliedschaft als »Belastete« im Sinne des Befreiungsgesetzes zu begreifen seien. Die Zwangssterilisationen bezeichnete der Öffentliche Ankläger als »Grundlage für Angriffskriege« und konstatierte:

»Diese vom sittlichen und medizinischen Standpunkt aus durch nichts gerechtfertigten Eingriffe in die Rechtsgüter von Personen, d. h. in die Gesundheit der Einzelnen, hat wesentlich dazu beigetragen, dass die von allen religiösen und ethischen Bindungen gelöste ungeistige Weltanschauung des Nationalsozialismus unser Leben beherrschen konnte.«¹²⁹

Diese Deutung spiegelte jedoch in keiner Weise den Ansatz der Regierung in München wider, weshalb beide Spruchkammern von dort zurechtgewiesen wurden. Tonangebend war das Innenministerium, dessen Gesundheitsabteilung sich schützend vor die beteiligten Amtsärzte stellte. Dies geschah nicht zufällig, sondern weil die verbeamteten Ärzte überproportional für die Einleitung und Durchführung von Erbgesundheitsgerichtsverfahren verantwortlich waren.¹³⁰ Um dies zu überdecken, sprach die Gesundheitsabteilung des Innenministeriums den Spruchkammern die Kompetenz ab, die Verfahren angemessen beurteilen zu können. Und daher wandte sich das Innenministerium im Fall der Ochsenfurter Ermittlungen an das zuständige Ministerium für Sonderaufgaben und drängte auf eine Intervention, sei es doch abermals ersichtlich, dass die Spruchkammern »über den Inhalt des Gesetzes [...] nicht genügend orientiert sind.«¹³¹ Der Öffentliche Ankläger in Ochsenfurth wurde hiernach ermahnt, dass nicht jeder Fall von Erbgesundheitsgerichtsverfahrensbeteiligung ein Spruchkammerverfahren rechtfertigte, denn grundsätzlich gelte die Prämisse, die Amtsärzte hätten »eine reine Pflichtaufgabe« erfüllt, weshalb ihre Beteiligung nicht als politische Belastung zu werten sei.¹³² Noch bevor die Entschädigungsfrage beantwortet war, implementierte man auf diese Weise eine Deutung der Zwangssterilisationspraxis, die die Annahme ordnungsgemäßer Zwangssterilisationen voraussetzte und verfestigte.

Diese Position wurde auch in den Länderrat eingebracht. Dort schlug die bayerische Regierung vor, dass eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem GzVeN »nicht als politische Belastung gelten soll und damit der Entscheidung

128 Vgl. Anton von Braunmühl an BayStMS vom 28.10.1946, in: BayHStA, MInn 105162.

129 Bekanntmachung der Spruchkammer, Abschrift aus: Anzeigentafel des Landkreises Ochsenfurth vom 05.07.1947, in: BayHStA, MInn 105162.

130 Vgl. Christians, »Erbgesund und rasserein« 2017: 168–183.

131 BayStMI an BayStMS vom 08.09.1947, in: BayHStA, MInn 105162.

132 BayStMI an den Generalkläger in München vom 09.07.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

der Spruchkammern entzogen werden soll.«¹³³ Begründet wurde der Vorschlag mit Verweis auf die US-Militärregierung, die das GzVeN nur aufheben ließ, um das deutsche Volk hierüber bestimmen zu lassen. Während Bayern die reine Pflichterfüllung als Regelfall darstellte, gestand man insbesondere vor dem Hintergrund der im Nürnberger Ärzteprozess thematisierten Medizinverbrechen ein, dass es mitunter zu einer missbräuchlichen Anwendung der Zwangssterilisationen gekommen war. Für fragwürdige Fälle wurde daher die Einrichtung eines Fachausschusses empfohlen, der beurteilen sollte, ob der einzelne Amtsarzt »politische, weltanschauliche oder rassische Motive habe mitsprechen lassen.«¹³⁴

In Bayern wurde dieser Vorschlag umgesetzt. So berichtete im Oktober 1947 Staatsanwalt Kurz dem Innenministerium von der handlungsleitenden Maxime: »Die Unfruchtbarmachung kann, muss aber nicht in ihrem Ziel auf die nationalsozialistische Rassenlehre zurückgeführt werden.«¹³⁵ Ferner hätten sich die Spruchkammern seinem Vorschlag angeschlossen, die Akten dahingehend zu prüfen, ob jemand das GzVeN oder die Zwangssterilisationen »aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen missbraucht hat, z.B. Sterilisierung von Mischlingen oder Zigeunern, bloß um der Rasse willen.« Zuvor war die Spruchkammer Ochsenfurth angewiesen worden, nicht in Erbgesundheitsangelegenheiten aktiv zu werden, »es sei denn, dass die Ärzte sich von politischen oder rassischen Beweggründen leiten ließen.«¹³⁶ Zweifelhafte Fälle aber sollten an eine Kommission abgegeben werden, die bei den obersten Gesundheitsböörden eingerichtet und mit fünf Medizinalreferenten besetzt wurde. Damit wurde die Überprüfung der GzVeN-Umsetzung unter dem Argument der besseren Sachkenntnis aus den eigens für die Entnazifizierung eingerichteten Spruchkammern in die Hände der Dienstherren und Kollegen der Amtsärzte gelegt.

Wie eine solche Überprüfung aussah, zeigt das Beispiel von Dr. med. Ernst Müller. Über dessen Tätigkeit kam das Innenministerium nach Anfrage der Spruchkammer Ebersberg im September 1948 zu dem Schluss: »Dr. Müller hat bei der Behandlung der beiden Fälle nach der aus den Akten zulässigen Beurteilung streng objektiv gehandelt und sich nur an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten.« Und weiter hieß es: »Nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen war jeder Amtsarzt verpflichtet, bei Vorliegen dieser einwandfrei festge-

133 BayStMI an das Generalsekretariat des Länderrates vom 12.04.1947, in: BayHStA, MInn 105162.

134 Ebd.

135 StA Kurz an BayStMI vom 29.10.1947, in: BayHStA, MInn 105162.

136 Amtsgerichtspräsident Dr. Knör an die Öffentlichen Kläger der Spruchkammer Ochsenfurt vom 21.09.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

stellten Erbkrankheit Antrag auf Sterilisierung zu stellen.«¹³⁷ Das Aktenstudium der Erbgesundheitsgerichtsunterlagen hatte somit den beteiligten Amtsarzt entlastet, indem zugleich der Wahrheitswert jener Unterlagen bekräftigt wurde, an deren Zustandekommen er beteiligt gewesen war. Dass dies kein Zufall, sondern vom Innenministerium genauso vorgesehen war, belegt ein Vermerk vom November 1946, in dem gegen eine Vernichtung der Erbgesundheitsgerichtsakten plädiert wurde, da mit ihnen »Vorwürfe unmenschlichen Vorgehens der Gesundheitsämter [...] widerlegt oder Übergriffe einzelner Amtsärzte gegebenenfalls erhärtet werden.«¹³⁸ Dieser Umgang mit den Spruchkammern und Akten der Erbgesundheitsgerichtsverfahren wirkte sich nicht nur zugunsten der Tatbeteiligten aus, sondern auch zuungunsten der nach GzVeN Zwangssterilisierten, deren Entschädigung abgewehrt wurde. So konstatierte das Justizministerium in seiner Antwort auf die Eingabe von Königer beim Landtag 1948/49, dass sich bei der Überprüfung der Verfahren und Beschlüsse keine Hinweise auf einen politischen Missbrauch des GzVeN finden ließen.¹³⁹

Entlastungsargumente aus Medizin und Psychiatrie

Die Entlastung der medizinischen Akteur:innen und insbesondere der Amtsärzte wurde auch von Seiten der Profession eingefordert. So wandte sich der Obermedizinalrat Dr. Fritz Pürckhauer aus Regensburg im Oktober 1947 empört an das Innenministerium, von dem er schützenden Rückhalt für die Amtsärzte einforderte, die durch die Entnazifizierung benachteiligt würden. Die Spruchkammerverfahren hätten einerseits gezeigt, dass es unter den Ärzten – bis auf die wenigen bereits verurteilten Ausnahmen – keine wirklichen Verbrecher gegeben hatte, obwohl die Prozesse in Nürnberg und Dachau das Ansehen der deutschen Ärzteschaft weltweit diskreditierten. Gegenüber den beamteten Ärzten, so Pürckhauer, erwiesen sich die Spruchkammern andererseits jedoch als inkompetent. So kritisierte er, dass es die Kammern an einer Differenzierung zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Zwangssterilisationen mangeln ließen, wobei er suggerierte, dass die Amtsärzte eben nur an ersteren beteiligt gewesen waren. Die von Pürckhauer konstatierte Inkompetenz wurde dadurch verschärft, dass Amtsärzten eine Beteiligung an der »Euthanasie« nachgesagt würde, da sie an der Einweisung sogenannter Schwerverbrecher in Heil- und Pflegeanstalten be-

137 BayStMI an den Öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Ebersberg vom 25.09.1948, in: BayHStA, MInn 105167.

138 BayStMI Vermerk vom 22.11.1946, in: BayHStA, MInn 105159.

139 BayStMJ an BayLt vom 12.10.1949, in: ABayLt, AZ 3530/4646/11717.

teiligt waren.¹⁴⁰ Die Spruchkammern würden hier aber die Schutzfunktion verkennen, die der Amtsarzt gerade dadurch innegehabt habe, dass er willkürliche Einweisungen mit seinem Gutachten verhindert hätte. Diese aus Sicht des Obermedizinalrates getroffenen Fehlinterpretationen über die Rolle der Amtsärzte im Nationalsozialismus kulminierten schließlich darin, dass sich Amtsärzte in den Spruchkammerverfahren mit dem Argument entlasten konnten, sie hätten wesentlich falsche Gutachten ausgestellt. Für Pürckhauer führte dies zu der unhaltbaren Situation, dass gerade jene bestraft würden, die treu ihren Dienst geleistet und korrekte Gutachten ausgestellt hätten. In ähnlich exkulpierender Manner hatte schon Fritz Aub für die Regierung Oberbayerns darauf hingewiesen: »Die Medizinalbeamten waren leider gezwungen, das Gesetz zu vollziehen, das sie selbst nicht schätzten, dessen Wert sie ablehnten, ohne etwas dagegen machen zu können.«¹⁴¹ Die hierin sichtbare Verteidigung der hierarchischen Ordnung, die das Individuum von seiner Verantwortung und den Amtsarzt von einer medizinischen Ethik entlastete, zeigt exemplarisch die Selbststilisierung der Mediziner:innen zu reinen Technokrat:innen des Sozialen.¹⁴²

Die pauschale Exkulpation der Amtsärzte durch Pürckhauer gipfelte schließlich in der Anmerkung, ein Rücktritt des jeweiligen Kollegen hätte »Hitler nicht von der Verfolgung seiner verbrecherischen Pläne abgehalten«, es gehe aber eben auch nicht, dass ein Beamter »seinen Hut aufsetzt und geht«, wenn ihm der Dienst nicht passte.¹⁴³ Dabei, so betonte der Obermedizinalrat abschließend, wollte er natürlich nicht die Spruchkammerverfahren als solche kritisieren, sondern allein das Innenministerium dazu auffordern, die Amtsärzte als ihr Dienstherr zu schützen. Diese Exkulpationsversuche sind in der Verharmlosung medizinischer Verbrechen und der flächendeckenden Beteiligung des medizinischen Personals keineswegs originell oder einmalig. Zudem überraschen sie angesichts der Biographie Pürckhauers nicht, der Hitler bereits Anfang der 1920er Jahre unterstützt hatte und während der NS-Zeit nur wegen der zufälligen Entdeckung einer jüdischen Großmutter in seiner Karriere gehemmt worden war, sich dessen ungeachtet »linientreu verhielt« und als zweiter Amtsarzt in Regensburg an der Umsetzung des GzVeN mitgewirkt hatte.¹⁴⁴ Seine Ausführungen

140 Pürckhauer rekurrierte auf die »Sicherungsverwahrung« von »Gewohnheitsverbrecher:innen«, die in Verbindung der Paragraphen 42b und 51 des Reichsstrafgesetzbuches seit 1. Januar 1934 unbefristet in Heil- und Pflegeanstalten eingewiesen werden konnten und dadurch zur Zielscheibe der Patient:innenmorde wurden. Vgl. Lachnitt, Patient*innenakten der nach § 42 RStGB verurteilten Personen 2023.

141 Regierung Oberbayern an BayStMI vom 12.09.1947, in: BayHStA, MInn 105167.

142 Vgl. Raphael, Verwissenschaftlichung des Sozialen 1996; Raphael, Radikales Ordnungsdenken 2001: 33; Etzemüller, Social engineering 2009: 20–21.

143 Obermedizinalrat Regensburg an BayStMI vom 15.10.1947, in: BayHStA, MInn 105162.

144 Friedl, Demokratie lernen 2024: 74–76.

veranschaulichen, wie die Deutungshoheit über das Geschehene beansprucht und alternative Deutungen diskreditiert wurden, indem Kompetenz zu-/abgesprochen und bestimmte Sprechautoritäten de-/legitimiert wurden.

Diese Beobachtung wird auch durch das Engagement von Professor Anton von Braunmühl bekräftigt, der in die Aufarbeitungsdiskussion zwei weitere Argumente einspeiste. In Ergänzung zur Verharmlosung der Verbrechen, den bereits skizzierten Entnazifizierungsargumenten für das GzVeN sowie der Infragestellung der Kompetenzen der Spruchkammern rekurrierte der neu eingesetzte Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar auf ein vermeintliches Schutzargument hinsichtlich der Betroffenen sowie ein quantitatives Argument hinsichtlich der potenziellen Angeklagten. Braunmühl wandte sich im Oktober 1946 an das Ministerium für Sonderaufgaben und reagierte auf die zitierte öffentliche Anzeige der Spruchkammer Würzburg. Er warnte, dass derartige Verlautbarungen »unübersehbare Folgen« für die Zwangssterilisierten hätten, »die nun einmal Geistesranke sind« und »dadurch in Unruhe versetzt und psychisch geschädigt« würden.¹⁴⁵ Unter dem Deckmantel des Paternalismus wurde so en passant die einwandfreie Anwendung des GzVeN unterstellt, während die Zwangssterilisierten und ihre potenziellen Ansprüche zu einer Eigengefährdung umgedeutet wurden. Laut Braunmühl drohte mit der geplanten Strafverfolgung aber nicht nur eine Gefährdung der »Erbkranken«, sondern der Kollaps des fragilen Gesundheitssystems und der Versorgung der gesamten Bevölkerung. So zählte Braunmühl bedrohlich auf, wer an den Zwangssterilisationen beteiligt war:

»sämtliche psychiatrischen Ordinarii, Extraordinarii, die übrigen Dozenten aller Universitäten, sämtliche Amtsärzte und ihre Hilfskräfte, sämtliche Anstaltsdirektoren, die Anstaltsärzte, die Amtsvormünder, die gerichtlichen Pfleger, die Richter und die Beisitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte [...]

Praktisch gäbe es in ganz Deutschland keinen Psychiater mehr, der nicht dem Vorgehen des Würzburger Anklägers zum Opfer fiel [...].«¹⁴⁶

In Bayern wurde die Aufarbeitung also mit ähnlichen Argumenten wie in der sowjetischen Besatzungszone abgelehnt. Angesichts dieser Auflistung entbehrt es nicht eines gewissen Zynismus, dass gerade die große Anzahl der Verdächtigen als Gegenargument angeführt wurde. Und Braunmühl verstärkte diesen Eindruck noch, indem er auch die Anzahl der Betroffenen nutzte, um den drohenden Kollaps des Gesundheitssystems heraufzubeschwören:

145 Anton von Braunmühl an BayStMS vom 28.10.1946, in: BayHStA, MInn 105162.

146 Ebd.

»Bekanntlich durfte kein erbkranker Patient aus einer geschlossenen Anstalt entlassen werden, es sei denn nach erfolgter Sterilisation. Wäre also nicht sterilisiert worden, wären innerhalb von 3 Monaten sämtliche psychiatrische Kliniken und Heil- und Pflegeanstalten wegen Überfüllung unfähig gewesen, Patienten in Obhut zu nehmen.«¹⁴⁷

Dass die Zwangssterilisation erst nach Erlass des GzVeN zur Bedingung für eine Anstaltsentlassung gemacht wurde, verschwieg Braunmühl an dieser Stelle geflissentlich. Auch die Suggestion, ein Aufenthalt sei gleichbedeutend mit dem Vorhandensein einer »Erbkrankheit«, war irreführend. Vor allem aber ließ er unter den Tisch fallen, wie viele Patient:innen den Aufenthalt in Eglfing-Haar aufgrund der Überweisung in eine der »Euthanasie«-Tötungsanstalten und/ oder aufgrund der sukzessiven Ermordung durch Medikamente, Hungerkost und systematische Vernachlässigung gar nicht überlebt hatten, was ab 1943 auch mit der Überbelegung und Fremdnutzung der Anstalten zusammenhing.¹⁴⁸ Er äußerte sich als Person, der in der Besatzungszeit eine gewisse Sprechautorität zukam, da er als »Euthanasie«-Gegner galt, kein Mitglied in einer NS-Organisation gewesen und nicht an Erbgesundheitsgerichtsverfahren beteiligt gewesen war, weshalb er von der amerikanischen Militäradministration 1945 als Direktor in Eglfing-Haar eingesetzt wurde. Wie Sophie Friedl nachweist, blieben Patient:innen, die Braunmühl weiterhin als »minderwertig« ansah, unter seiner Anstaltsleitung auch in den folgenden Jahrzehnten gefährdet, da sie im Rahmen »negativer Auslese« durch neue, »teils tödlich endende operative Therapieverfahren« im Sinne des wissenschaftlich-therapeutischen Fortschritts geopfert wurden.¹⁴⁹

Eingestellte Ermittlungen bei rassistisch motivierter »Erbgesundheitspolitik«

Da die Beteiligung an Erbgesundheitsgerichtsverfahren nicht grundsätzlich als Belastung gewertet wurde, blieb eine strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Zwangssterilisationspolitik aus. Aber selbst da, wo die vom Innenministerium skizzierten Zweifel zum Missbrauch der Zwangssterilisationen für Verfolgungszwecke angebracht waren, kam es selten zu einer Verurteilung. Dies legt Edith Raim in ihrer Studie über die Justiz der Besatzungszeit dar, in der sie Beispiele für eingestellte Ermittlungsverfahren und Freisprüche für die Beteiligung an Zwangssterilisationen von »Zigeuner:innen« schildert.¹⁵⁰ Besonders gravierend ist an Raims Befunden, dass nicht einmal Eingriffe, de-

147 Ebd.

148 Vgl. Stockdreher, Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar 2012.

149 Friedl, Demokratie lernen 2024: 172.

150 Vgl. Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie 2013: 1045–1053.

nen Verfolgungsgründe zugrunde lagen und die als NS-typisches Unrecht im Sinne des 1949 verabschiedeten US-Entschädigungsgesetzes anzusehen waren, zu einer Verurteilung führten. Negiert wurde dafür sowohl die rassistische Verfolgung(smotivation), als auch der Zwangscharakter.¹⁵¹

Als prominentes Beispiel nennt Raim Professor Robert Ritter, der sich während des Nationalsozialismus mit der Kategorisierung von »Zigeuner:innen« befasst hatte, auf deren Basis zunächst Zwangssterilisationen und später die Deportationen nach Auschwitz erfolgt waren. Dessen ungeachtet wurde er »ohne Probleme in der französischen Zone entnazifiziert«.¹⁵² Auch die 1948 gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen – Ritter war zu diesem Zeitpunkt Obermedizinalrat im Gesundheitsamt Frankfurt – wurden mit der Begründung eingestellt, aus seinen Werken gingen keine NS-Rasseideen hervor, sondern lediglich Ausführungen zur Verbrechensbekämpfung. Neben diesem – in seiner Verbrechensrelativierung besonders eindrücklichen – Exempel berichtet Raim von weiteren Fällen, in denen Angeklagte unbehelligt davongamen. So schildert sie ein Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen einen Arzt und einen Kriminalbeamten, die 1943/44 an den Zwangssterilisationen von »Zigeunermischlingen« mitwirkten. Zwar erkannte das Gericht, dass sich die Angeklagten einer Körperverletzung schuldig gemacht hatten, dies sei jedoch weder vorsätzlich, noch fahrlässig oder in Tatherrschaft geschehen. Konsequenterweise wurden beide freigesprochen. Dabei negierte das Gericht sogar die Deutung, die Zwangssterilisationen seien Verbrechen gegen die Menschlichkeit/Menschheit, da keine Billigung der Verfolgung aus rassistischen Motiven nachweisbar gewesen sei.¹⁵³ In einem anderen Verfahren wirkte die Deutung entlastend, die Zwangssterilisationen seien im Einverständnis der Betroffenen erfolgt, wie die befragten »Zeug:innen« hätten zugeben müssen. Dass sie vor die »Wahl« zwischen einer Zwangssterilisation oder Internierung in ein Konzentrationslager gestellt worden waren, ließ die Richtenden in Württemberg-Baden nicht an der Entlastung der Angeklagten zweifeln.¹⁵⁴

Ähnlich ernüchternd fällt auch die Bilanz der Aufarbeitung anderer rassistisch motivierter Taten im Kontext der NS-»Erbgesundheitspolitik« aus: die Schwangerschaftsunterbrechungen bei sogenannten Ostarbeiterinnen, die 1943 durch eine als »geheim« klassifizierte Anordnung von Leonardo Conti legalisiert worden waren und formell den »Wunsch der Schwangeren« vorausgesetzt

151 Ihre Beobachtungen relativieren daher die jüngst von Sophie Friedl aufgestellte These, die »Angehörigen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erkannten, dass diese Rassismen im neuen normativen Rahmen keinen Platz mehr hatten«, wobei sie auf Antisemitismus, Antislawismus und Antiziganismus rekurriert. Friedl, *Demokratie lernen* 2024: 164.

152 Lotto-Kusche, *Der Völkermord an den Sinti und Roma* 2022: 47.

153 Vgl. Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie* 2013: 1049.

154 Vgl. weiterführend: Lotto-Kusche, *Der Völkermord an den Sinti und Roma* 2022: 47–59.

hatten. Wie Wolfgang Frobenius darlegt, wurde auf Druck der amerikanischen Besatzungsmacht im Oktober 1946 eine Sonderkommission eingerichtet, die die Abtreibungspraktiken an der Erlanger Universitätsfrauenklinik untersuchte.¹⁵⁵ Laut Kommissionsbericht, der schon nach acht Tagen vorlag, waren zwischen Juli 1943 und März 1945 mindestens 136 Schwangerschaftsabbrüche an osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen vorgenommen worden, wobei die meisten nach der zwölften Schwangerschaftswoche, mindestens 30 sogar nach der 20. Woche stattfanden. Mindestens drei Frauen starben infolge des Eingriffs. Der Kommissionsbericht wurde durch das Ministerium für Unterricht und Kultur vehement kritisiert, da man lediglich geprüft habe, ob die Eingriffe legal waren und anerkannten medizinischen Standards entsprochen hätten. Die entscheidende Problematik aber habe die Sonderkommission außer Acht gelassen: »Ausschlaggebend ist, dass es sich um eine Maßnahme handelte, die sich allein gegen Angehörige einer fremden Rasse richtete« und zum Ziel hatte, »fremdes Volkstum [zu] zerstören«.¹⁵⁶ Diese Deutung der Abtreibungen als Zwangsmaßnahme und Element der NS-»Rassepolitik« setzte sich nicht durch.

Die Erlanger Universität und insbesondere die Medizinische Fakultät fühlten sich nach dem Sonderkommissionsbericht durch Ansehensverlust und Ärztemangel bedroht, die die laufenden Spruchkammerverfahren und die Suspendierung beteiligter Ärzt:innen hervorrufen würden.¹⁵⁷ Schon im Dezember 1946 wandte man sich daher hilfesuchend an das Innenministerium,¹⁵⁸ das sich im Frühjahr 1947 gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, in dessen Zuständigkeit die Zwangsarbeiterinnen während der NS-Zeit lagen, um eine Klärung des Sachverhalts bemühte.¹⁵⁹ Aus der vom Innenministerium in dieser Sache überlieferten Akte geht nicht hervor, dass den rassistisch motivierten Hintergründen der Abtreibungen nachgegangen wurde.

155 Vgl. auch zum Folgenden: Frobenius, Abtreibungen bei »Ostarbeiterinnen« 2004. In dieser Kommission saß auch Werner Leibbrand, Direktor der Heil- und Pflgeanstalt Erlangen und wenige Wochen später Sachverständiger im Nürnberger Ärzteprozess. Er spielte in der Nachkriegszeit eine ambivalente Rolle, wie die Diskussion eines neuen Sterilisationsgesetzes zeigt (vgl. Kap. 4), bemühte sich aber zusammen mit Annemarie Wettley um eine gewisse Aufarbeitung der »Euthanasie«. Hinsichtlich der Zwangsabtreibungen erkundigte sich Leibbrand beim Direktor der Münchener Frauenklinik Prof. Dr. Heinrich Eymer nach den dortigen Abtreibungen bei osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen. Vgl. Werner Leibbrand an Heinrich Eymer vom 16.10.1946, in: BayHStA, MInn 106806.

156 BayStMUK an BayMPr vom 04.12.1946, in: BayHStA, MInn 106806. Hier wurde auf die Anordnung des Reichsgesundheitsführers vom 11.03.1943 zur Unterbrechung bei osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen rekuriert.

157 Vgl. Rektor der Universität Erlangen an den Obermedizinalausschuss der Gesundheitsabteilung im BayStMI vom 18.01.1947, in: BayHStA, MInn 106806, sowie: Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen an BayStMI vom 23.01.1947, in: BayHStA 106806.

158 Vgl. Rektor der Universität Erlangen an BayStMI vom 09.12.1946, in: BayHStA, MInn 106806.

159 Vgl. BayStMI an BayMPr vom 07.01.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

Stattdessen versuchte man, wie es schon die Sonderkommission getan hatte, die Legalität der Abtreibungen und insbesondere die Zustimmung der betroffenen Frauen nachzuweisen. Auf Grundlage der noch vorhandenen Akten der Begutachtungskommissionen, die zwischen 1943 und 1945 über die Schwangerschaftsunterbrechungen entschieden hatten, kam man zu dem Schluss, dass Abtreibungen »bei Polinnen mit ausdrücklicher Einwilligung« erfolgt waren,¹⁶⁰ denn es sei »kein Fall beobachtet worden, bei dem nicht die Zustimmung der betroffenen Frau eingeholt wurde.«¹⁶¹ Ignoriert wurde einerseits die Frage, inwiefern eine freiwillige Entscheidung unter den Bedingungen des Zwangsarbeitssystems möglich war.¹⁶² Andererseits wurde der rassistisch motivierte Antinatalismus des NS-Regimes, der sich in besonderen »Abtreibungsrechten« für die osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen ausdrückte, nicht nur geleugnet, sondern sogar noch beschönigt.¹⁶³ So schrieb das Innenministerium:

»Von mancher Seite wird behauptet, dass diese Schwangerschaftsunterbrechungen angeordnet worden seien, um das Leben einer Fremdnation möglichst zu schädigen. Andererseits wird aber auch angeführt, dass bei den in Lagern zusammenlebenden Polinnen und den erschwerten Unterichtsbedingungen eine sogen. soziale Indikation [...] vorgelegen habe.«¹⁶⁴

Die Überprüfung der Erlanger Zwangsabtreibungspraktik durch das Innenministerium wurde im Mai 1947 schließlich durch die Staatskanzlei beendet, da die Oberstaatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Ermittlungen aufgenommen hatte, die zuvor aufgrund der Nationalität der Opfer erst von der amerikanischen Militäradministration genehmigt werden mussten.¹⁶⁵ Der im Nationalsozialismus verantwortliche Klinikdirektor Hermann Wintz verstarb noch im selben Jahr, wohingegen die Ermittlungen gegen die nachgeordneten Ärzte im Dezember 1948 eingestellt wurden, da ihnen die Ermittlungsbehörden ein fehlendes Unrechtsbewusstsein zusprachen.¹⁶⁶ Das Innenministerium wiederum unterstützte im September 1947 Rechtsanwalt Dr. Willi Heim, der einen Angeklagten im Fall 8 der Nürnberger Prozesse unter anderem wegen des Vorwurfs der Zwangsabtreibung bei Zwangsarbeiterinnen verteidigte. Er bat das Ministerium um die Vermittlung von Amtsärzten als Zeugen, woraufhin er unter anderem an Obermedizinalrat Dr. Pürckhauer verwiesen wurde, dessen Exkulpationsargumente im Innenmi-

160 BayStMI an BayStMA vom 05.04.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

161 Vgl. BayStMI an die Bayerische Landesärztekammer vom 22.03.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

162 Vgl. zur Frage der freiwilligen Entscheidung: Frobenius, Abtreibungen bei »Ostarbeiterinnen« 2004: 295.

163 Vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986: 440–452.

164 BayStMI an BayStMA vom 05.04.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

165 BayStK an BayStMI vom 16.06.1947, in: BayHStA, MInn 106806; BayStK an BayStMI vom 07.05.1947, in: BayHStA, MInn 106806. Wie die Ermittlungen ausgingen, geht aus den gesichteten Akten nicht hervor.

166 Vgl. Frobenius, Abtreibungen bei »Ostarbeiterinnen« 2004: 300.

nisterium bekannt waren.¹⁶⁷ Damit lässt sich für die Besatzungszeit einerseits der Versuch einer Aufarbeitung von rassistisch motivierten und weibliche Körper adressierenden Verbrechen beobachten, andererseits ist aber vor allem ihre Torpedierung im Sinne eines Täterschutzes festzuhalten.

Zwischenbilanz

In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde das GzVeN analog zur deutschen Mehrheitsgesellschaft sukzessive entnazifiziert, wofür auch der alliierte Umgang mit dem Gesetz als Entlastungsargument genutzt wurde. Zu betonen ist, dass es einer alliierten Verurteilung der eugenischen Zwangssterilisationspolitik nicht bedurfte, um das Gesetz als NS-typisch zu behandeln oder zumindest seine Anwendung im Kontext nationalsozialistischer Rechtspraxis zu hinterfragen. Dessen ungeachtet wurden die Zwangssterilisationen in unterschiedliche Tathintergründe und -motive zerlegt, aufgrund derer die Betroffenen in drei Gruppen differenziert wurden: Aus Verfolgungsgründen im Sinne des Entschädigungsgesetzes Zwangssterilisierte sowie im Rahmen des GzVeN fälschlicherweise Zwangssterilisierte und ordnungsgemäß zwangssterilisierte »Erbkranke«. Dass diese strikte Trennung anders denkbar war, verdeutlichte die Position Württemberg-Badens im Länderrat.

Gleichzeitig zeugt der Umgang mit den verfolgten »Zigeuner:innen«, osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen und Rheinlandkindern wie auch die mangelhafte strafrechtliche Aufarbeitung der an ihnen begangenen Zwangssterilisationen und -abtreibungen von den Hürden der Anerkennung »rassistischer« Verfolgung. Dies gilt es im Hinterkopf zu behalten, wenn die Entschädigungsdebatten der 1950er und 1960er Jahre skizziert werden: Obwohl sich frühzeitig ein Aufarbeitungsunwille abzeichnete, sollten die rassistisch motivierten Verbrechen immer wieder als Argument dafür angeführt werden, dass im Rahmen der bestehenden Entschädigungsgesetze für diese Personengruppe ausreichend getan werde.

Schließlich veranschaulichen die Aushandlungsprozesse in der Besatzungszeit die Verwobenheit von Entschädigung und Entnazifizierung: Noch bevor der Umgang mit den Opfern im Entschädigungsgesetz festgeschrieben und eine vergangenheitspolitische Deutung der Zwangssterilisationen öffentlich zugänglich war, wurde sie dadurch vorweggenommen, dass eine Beteiligung an Erbgesundheitsgerichtsverfahren nicht als politische Belastung gewertet wurde. Schon 1947/48 wurde eine kritische Betrachtung der Zwangssterilisationen, die

167 Vgl. Willi Heim an BayStMI vom 08.09.1947, in: BayHStA, MInn 106806; BayStMI an Willi Heim vom 15.09.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

auf Basis des GzVeN erfolgt waren, aktiv unterbunden. Dafür wurde einerseits den Spruchkammern die Kompetenz abgesprochen und die Deutungshoheit von jenen und für jene reklamiert, die an den GzVeN-Verfahren (un)mittelbar beteiligt gewesen waren. Andererseits avancierten die Akten der Erbgesundheitsgerichte zu *der* Quelle für die Bewertung von Zwangssterilisationen, wobei der Zugang zu ihnen zunächst zuungunsten der Betroffenen streng reglementiert wurde, während sie gleichzeitig im Kontext der Entlastung des Gesundheitswesens affirmativ gebraucht wurden. Auch die so herbeigeführten Ergebnisse der Spruchkammerverfahren sollten die Wiedergutmachungsdebatte der nächsten 20 Jahre prägen.

3. Der (ab)wertende Blick auf die »Euthanasie«-Opfer

Während über die Zwangssterilisationen divergierende Deutungen hinsichtlich ihrer Legitimität und Legalität kursierten, stand im Fall der Patient:innenmorde außer Frage, dass es sich auch im Rahmen des NS-Herrschafts- und Rechtssystems um strafrechtlich relevante Verbrechen handelte, auch wenn ihre Verfolgung durch das Reichsjustizministerium unterbunden worden war.¹ Erste Ermittlungen über die Patient:innenmorde durch deutsche Behörden setzten daher schon im Herbst 1945 ein. Zusammen mit der Entnazifizierung des Gesundheitswesens durch die Besatzungsmächte bildete die Strafverfolgung über Jahrzehnte das primäre Instrument, mit dem die »Euthanasie« öffentlichkeitswirksam aufgearbeitet wurde. Standen die Täter:innen der Logik der Strafverfolgung entsprechend im Fokus, spielten die einzelnen Opfer keine Rolle, was nicht nur der Ermordung geschuldet war. Auch denjenigen, die die unterschiedlichen Formen der »Euthanasie« – die Ermordung durch Gas, Medikamente, Vernachlässigung und Verhungern – überlebt hatten, konnten kaum Zeug:innenschaft ablegen. Dies wiederum hing mit Annahmen über die Morde und Opfer zusammen, die in der Aushandlung der Vergangenheitsdeutung zwischen Angeklagten und Richtenden verstärkt wurden. Und insofern diese über die konkreten Strafverfahren hinauswiesen, da den NS-Prozessen gerade in der Besatzungszeit eine performative Funktion für die Vergewisserung gültiger Normen zukam, lassen sich aus der strafrechtlichen Aufarbeitung auch Appelle an die Nachkriegsgesellschaft zum Umgang mit Anstaltspatient:innen lesen, die wiederum Rückschlüsse auf gültige Menschenbilder erlauben.²

1 Im April 1941 hatte unter der Leitung von Franz Schlegelberger eine Konferenz zum Umgang mit den Patient:innenmorden stattgefunden, auf der unter anderem sämtliche Generalstaatsanwälte und Präsidenten der Oberlandesgerichte dazu angewiesen wurden, eine Strafverfolgung zu unterbinden. Vgl. Förster, *Rechtsschutz für Behinderte im Dritten Reich?* 1996.

2 Gerichtsverfahren bilden Wirklichkeit nicht einfach ab, vielmehr stoßen hier unterschiedliche Narrationen über die Vergangenheit aufeinander und werden durch das Urteil zu einem Masternarrativ verdichtet. Nicht nur, aber insbesondere im Moment von Systembrüchen fungieren sie zur (Neu)Orientierung auf das gültige Normengefüge, das auch durch das Sprechen von Recht konstituiert und durch-

Angeklagte und Täter:innenbilder in den »Euthanasie«-Prozessen der amerikanischen Besatzungszone

Bis zur Gründung der Bundesrepublik wurden in den Westzonen zehn deutsche Strafgerichtsverfahren wegen der Patient:innenmorde durchgeführt, von denen in der amerikanischen Besatzungszone fünf am Land- und Oberlandesgericht Frankfurt am Main und einer am Landgericht München verhandelt wurden. Wie Susanne Benzler nachzeichnet, war die »Euthanasie«-Strafverfolgung zunächst von einem ernsten Aufarbeitungswillen gekennzeichnet, der sich ab 1948 und in den folgenden Jahrzehnten zunehmend abschwächte.³ Abzulesen war dies an einem großzügigeren Umgang mit den Verteidigungsargumenten, an einer veränderten Interpretation der jeweiligen Beteiligungsform der Angeklagten sowie an den verhandelten Strafrechtsparagrafen: Ergingen zunächst Urteile wegen Mordes und Beihilfe zum Mord mit Todes- und hohen Freiheitsstrafen, wurde später über (Beihilfe zum) Totschlag verhandelt und mildere Urteile bis hin zu Freisprüchen gefällt, wenn die Verfahren nicht zuvor wegen vermeintlicher Verhandlungsunfähigkeit eingestellt wurden. Dieser Wandel zeigt sich auch in der Gegenüberstellung der Frankfurter und Münchener Aufarbeitung.

Die fünf Frankfurter »Euthanasie«-Prozesse wurden zwischen Dezember 1946 und Februar 1949 durchgeführt.⁴ Gegenstand waren hier die Ermordungen mit Gas in Hadamar und Grafeneck, die Funktionen der Heil- und Pflegeanstalten Eichberg und Kalmenhof als »Zwischenanstalten« während der »Aktion T4«, ihr Beitrag zur »dezentralen Euthanasie« sowie die »Kinderfachabteilung« auf dem Eichberg. Die deutschen Ermittlungen konnten sich zum Teil auf die der amerikanischen Besatzungsmacht stützen, die schon im Oktober 1945 – vor dem Nürnberger Ärzteprozess, der im Dezember 1946 begann – ein Strafverfahren wegen der Ermordung polnischer und russischer Zwangsarbeiter:innen in Hadamar durchgeführt hatte. Bei diesem amerikanischen Verfahren wurden der Verwaltungsleiter Alfons Klein sowie die Pfleger Heinrich Ruoff und Karl Willig zum Tode verurteilt und das Urteil im März 1946 vollstreckt. Der vom US-Tribunal ebenfalls schuldig gesprochene Arzt Dr. Adolf Wahlmann und die Oberschwester Irmgard Huber wurden in Frankfurt erneut, nun jedoch wegen der deutschen Opfer vor Gericht gestellt. Sie saßen neben 23 anderen Personen

gesetzt wird. Vgl. Hannken-Illjes, *Mit Geschichte argumentieren* 2006; Arnauld, *Was war, was ist und was sein soll* 2009; Wamhof, *Gerichtskultur und NS-Vergangenheit* 2009.

³ Vgl. Benzler, *Justiz und Anstaltsmord* 1988.

⁴ Vgl. auch zum Folgenden: Meusch, *Die strafrechtliche Verfolgung der Hadamarer-»Euthanasie«* 2006: 310; Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie* 2013: 1053–1094; Burkhardt, *NS-Euthanasie-Unrecht* 2015: 180–181, 204–205.

auf der Anklagebank im größten Verfahren, dem Frankfurter Hadamar-Prozess, dessen Urteil am 21. März 1947 erging.

Insgesamt waren in den Frankfurter Prozessen sieben Ärzt:innen, acht Krankenschwestern, 13 Pfleger:innen, zehn Büroangestellte (u.a. Kaufmänner und Stenotypistinnen) sowie acht sonstige Beteiligte (u.a. ein Metzger, ein Gärtner sowie drei Ehefrauen) angeklagt. Davon wurden wegen Mordes und Beihilfe zum Mord 26 Personen verurteilt, zwei weitere wurden zwar von der Mordanklage freigesprochen, aber wegen nachweislicher Misshandlung und Körperverletzung von Patient:innen belangt. Neben dem medizinischen Personal, das die Tötungen unmittelbar ausgeführt hatte, wurden weitere in den Anstalten tätige Personen verurteilt. Die für die Organisation und den Ablauf der »Euthanasie« zuständige Ministerialbürokratie blieb dagegen weitestgehend unbehelligt, da einzelne Tatbeiträge nicht nachweisbar gewesen wären. Insbesondere die Jurist:innen, die sich hinsichtlich der unterbundenen Strafverfolgung während der NS-Zeit – also durch aktives Nicht-Einschreiten – schuldig gemacht hatten, wurden nicht belangt, obwohl ihr Wissen und ihr Tatbeitrag im großen Hadamar-Prozess sichtbar und von der *Frankfurter Rundschau* auch publik gemacht wurden. Gemäß Christoph Schneider bestand hier kein Aufarbeitungsinteresse, vielmehr habe der hessische Generalstaatsanwalt Georg Quabbe in Absprache mit dem Justizministerium eine Strafverfolgung aktiv gemieden.⁵

In den Frankfurter Verfahren wurde die Tatbeteiligung von 48 Personen aus unterschiedlichen hessischen Anstalten beleuchtet. Demgegenüber fällt die Ermittlungsbilanz in Bayern deutlich geringer aus. Im einzigen Urteil, das am Landgericht München während der Besatzungszeit erging, wurden am 21. Juli 1948 drei Pflegerinnen wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Totschlag in mindestens 120 Fällen verurteilt, da sie auf der »Kinderfachabteilung« der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar an den Ermordungen mit Medikamenten beteiligt gewesen waren.⁶ Das Verfahren gegen Anstaltsdirektor Dr. Hermann Pfannmüller wurde 1949 aufgenommen und endgültig im März 1951 entschieden. Er wurde wegen der ermordeten Kinder und der Verlegung von mindestens 918 Patient:innen in die Vergasungsanstalten Hartheim und Grafeneck zu einer fünf-

⁵ Hintergrund war die Frage, ob die Staatsanwaltschaft in Revision gehen sollte, da man die Freisprüche gegen die Stenotypistinnen für zu milde erachtete. Von einer Revision wurde jedoch abgesehen, da sich gegenüber der Öffentlichkeit kaum vermitteln ließe, warum man das Büropersonal belangte, während die damals untätigen Generalstaatsanwälte nicht einmal angeklagt wurden. Vgl. Schneider, Hadamar von Innen 2020: 234–239.

⁶ Vgl. auch zum Folgenden: Katzur, Die »Kinderfachabteilung« der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar 2017.

jährigen Gefängnisstrafe wegen Beihilfe zum Totschlag sowie gemeinschaftlich begangenen Totschlags verurteilt.⁷

Auch wegen der Verlegung von Patient:innen aus und der Umsetzung des *Hungerkost-Erlasses* in der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen wurde 1947 ein Strafverfahren gegen den Leiter Dr. Wilhelm Einsle und den Arzt Dr. Stephan Murar eröffnet.⁸ Aus Erlangen waren über 900 Patient:innen im Rahmen der »Aktion T4« an eine der Vergasungsanstalten überführt worden. Nachdem in Bayern am 30. November 1942 der Hungerkost-Erlass ergangen war, starben an der staatlich verordneten Unterernährung mindestens 1.000 Patient:innen. Einsle und sein Stellvertreter Hermann Müller wurden deshalb schon am 12. Juni 1945 durch amerikanische Soldaten verhaftet, doch während sich Müller einer Strafverfolgung durch Suizid entzog, wurden Einsle und der mitangeklagte Arzt Murar 1950 vom Nürnberger Schwurgericht aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Aus demselben Grund wurden auch die 1947 eingeleiteten Ermittlungen zur Heil- und Pflegeanstalt Ansbach im Sommer 1948 eingestellt: Bei den zwischen 1942 und 1945 verstorbenen 111 Kindern habe man keine Medikamentenmorde feststellen können, ferner sei nicht nachweisbar, dass das medizinische Personal bei der Verlegung von über 900 Erwachsenen in die Vergasungsanstalten Hartheim und Sonnenstein eine Kenntnis von den Morden oder gar eine Tötungsabsicht gehabt habe.⁹ Ähnlich ernüchternd fiel auch die Bilanz im Verfahren gegen Dr. Walter Schultze aus, das 1948 eröffnet wurde.¹⁰ Schultze zeichnete im Innenministerium für den Hungerkost-Erlass mitverantwortlich und war ferner an den Verlegungen und Ermordungen der Patient:innen aus den Anstalten Erlangen und Eglfing-Haar beteiligt. Zwei Urteile ergingen in seinem Fall, die in der Revision jeweils zurück an die Landgerichte gegeben wurden, bis sein Verfahren in den 1960ern Jahren wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit eingestellt wurde.

Die deutschen Ermittlungen und Strafverfahren in der amerikanischen Besatzungszone blieben so auf das in den Anstalten tätige Personal beschränkt, obwohl schon die ersten Verfahren eine gute Kenntnis von den verschiedenen Mordphasen und Methoden in den Anstalten sowie von den zahlreichen Beteiligten bewiesen.¹¹ Dennoch wurden für die zentrale Organisation der Patient:innenmorde lediglich Viktor Brack und Karl Brandt im Nürnberger Ärz-

⁷ Vgl. Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie* 2013: 1088.

⁸ Vgl. auch zum Folgenden: Ebd.: 1078; Institut für Geschichte und Ethik der Medizin der Universität Erlangen/Stadtarchiv Erlangen (Hrsg.): *Forschungsprojekt NS-Euthanasie in Erlangen* 2020.

⁹ Vgl. Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie* 2013: 1089–1090.

¹⁰ Vgl. ebd.: 1072.

¹¹ Vgl. ebd.: 1092.

teprozess sowie Paul Nitsche im Dresdner »Euthanasie«-Verfahren verurteilt.¹² Die Anklage produzierte so ein selektives Täter:innenbild, das durch die Straftatbestände und die Auseinandersetzung mit den Verteidigungsargumenten bekräftigt wurde.

In Frankfurt wurde wegen Mordes und Beihilfe zum Mord verhandelt (§ 211 StGB), während die drei Pflegerinnen in München wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Totschlag verurteilt wurden (§ 213 StGB). Dass die Münchener Richter zu einer anderen Beurteilung kamen, obwohl sie sich auf die Frankfurter Urteile bezogen, resultierte aus ihrer abweichenden Beurteilung der Beweggründe und Tatbeiträge der Angeklagten. In den Verfahren um die Ermordungen auf dem Eichberg, in Kalmenhof, Hadamar, Grafeneck und Irsee sahen die Richter bei allen Verurteilten mindestens ein Mordmerkmal erfüllt: Sie hätten vorsätzlich, heimtückisch und/oder aus niederen Beweggründen gehandelt.¹³ Voraussetzung hierfür war die Annahme, die »Euthanasie« sei ein arbeitsteiliges System gewesen, dessen Gelingen analog zu maschinellen Fertigungsprozessen von jedem einzelnen Schritt und von jeder beteiligten Person abhing. Das Personal hätte diese »Tötungsmaschinerie« weder in Gang gesetzt, noch darüber entschieden, wann die jeweiligen Arbeitsschritte ausgeführt würden. Sie hätten sich jedoch jedes einzelne Mal trotz vorhandener Gewissenskonflikte und entgegen ihres Unrechtsbewusstseins aktiv für die Beteiligung entschieden, womit für die Richtenden das Mordmerkmal Vorsatz erfüllt war (§ 211 a.F.).¹⁴ Dass die Taten heimtückisch waren, ließ sich für die Frankfurter Richter aufgrund der Täuschung, Verheimlichung und Ausnutzung des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Patient:innen und medizinischem Personal leicht begründen.¹⁵ Den Pflegerinnen

12 Vgl. Bryant, *Confronting the »Good Death«* 2005: 90–106; Böhm/Hacke (Hrsg.), *Fundamentale Gebote der Sittlichkeit* 2008; Bryant, »Only the National Socialist« 2009: 866–870.

13 Vgl. Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 143. Damit wurden die Mordmerkmale des Strafrechtsparagrafen vor wie nach seiner Reform im September 1941 berücksichtigt, da die Reform selbst nicht als NS-spezifisch, sondern normale deutsche Rechtsentwicklung aufgefasst wurde. Vgl. zur Geschichte des Paragraphen 211 StGB: Plüss, *Der Mordparagraf in der NS-Zeit* 2018. Dabei mussten die Richtenden für die neue Fassung auch eine eigene Auslegung – etwa hinsichtlich der niederen Beweggründe – erarbeiten, da es mit dem Wegfall des Reichsgerichts bis zur Gründung der Bundesrepublik an einem obersten Gericht mangelte, das eine richtungsweisende Deutung der Mordmerkmale bieten konnte. Vgl. auch zum Folgenden: Burkhardt, *NS-Euthanasie-Unrecht* 2015: 240–251.

14 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 233–234.

15 Vgl. Urteil am OLG Frankfurt am Main vom 12.08.1947: 88–89. In den 1950er und 1960er Jahren wurde dieses Mordmerkmal regelmäßig zugunsten der Angeklagten in sein Gegenteil verkehrt: Indem unter anderem den ermordeten Patient:innen, da es sich um »Behinderte« und Kinder handelte, die Fähigkeit abgesprochen wurde, getäuscht werden zu können, wurden etwa die Ermordungen mit Medikamenten nicht mehr als heimtückisch begriffen. Vgl. Benzler, *Justiz und Anstaltsmord* 1988: 155, FN 101.

im Münchener Prozess wurde hingegen zugestanden, zwar heimlich, aber nicht tückisch gehandelt zu haben, wobei der Begriff der Tücke nicht erläutert wurde.¹⁶

Zudem stellten die Frankfurter Richter bei den Ärzt:innen niedere Beweggründe wie Karrierismus fest, den sie als »verabscheuungswürdig« werteten.¹⁷ Hermann Wesse und Mathilde Weber hätten sich den Ermordungen in der Heil- und Pflegeanstalt Kalmenhof wegen ihrer »schönen selbstständigen Stellungen« und vielleicht auch wegen der Freistellung von der Front nicht entzogen.¹⁸ »Hemmungsloser Ehrgeiz und grenzenloses Geltungsbedürfnis« seien die Motive von Dr. Friedrich Mennecke gewesen, der auf dem Eichberg und als »T4«-Gutachter tätig gewesen war.¹⁹ Dem als Gehilfen verurteilten Pflegepersonal attestierten die Richter, den Dienst wegen einer »falsch verstandenen Gehorsampflicht« getätigt zu haben. Auch »eine gewisse geistige Schwerfälligkeit«²⁰, »Mangel an Mut«, »Untertanengeist« sowie eine »Trägheit des Willens« seien anzunehmen.²¹

Gehorsam und schwacher eigener Wille wirkten für das Pflegepersonal unterdessen strafmildernd, denn es sei ihnen nicht gelungen, sich in der persönlichen »Schicksalsstunde« zu bewähren. Stattdessen hätten sie »die Stimme der Natur oder die des Gewissens« überhört »und willensschwach den Weg« beschritten, »auf dem ihnen Menschen vorangingen, denen sie zu gehorchen gewohnt waren.«²² Sie seien »innerlich zu unselbstständig« und von der »verwirrenden Propaganda einer Staatsführung« beeinträchtigt gewesen, ansonsten jedoch bis zur »Euthanasie« »einwandfrei durchs Leben gegangen« und hätten »ihre schwere Pflicht stets voll und ganz erfüllt«.²³ Auch in München wurden die »einwandfreie Vergangenheit« und die »beruflichen Qualitäten« der Pflegerinnen hervorgehoben und strafmildernd anerkannt, »dass sie das letzte Glied einer Kette von Schuldigen waren und dass ihr Tatbeitrag der geringste von allen diesen Schuldigen ist«, wiewohl betont wurde, dass auch sie ein Glied in der Verbrechenskette darstellten (kausaler Tatbeitrag).²⁴ Gegen niedere Beweggründe sprach für die Münchener Richter, dass die Pflegerinnen aus Mitleid gehandelt hätten, da sie, »aus, was ihnen geglaubt werden muss, rein menschlichen Gründen den Tod der Kinder als eine Erlösung für diese betrachteten.«²⁵ Dieses Zugeständnis reproduzierte die NS-Propaganda, die bei der Einführung des GzVeN wie auch der »Kin-

16 Vgl. Urteil am LG München vom 21.07.1948: 372.

17 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 68.

18 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 144.

19 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 68.

20 Ebd.: 69.

21 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 231.

22 Ebd.: 239–240.

23 Ebd.

24 Urteil am LG München vom 21.07.1948: 373.

25 Ebd.: 372.

dereuthanasie« von einer »Befreiung«²⁶ der Eltern gesprochen und dafür Hitler zum fürsorgenden »Vater des Volkes« emporgehoben hatte.²⁷

Angesichts des Personals, das diverse Anstaltspositionen innegehabt und Tatbeiträge geleistet hatte, ebenso wie angesichts der jeweiligen Beweggründe konstatierten die Frankfurter Richter schließlich, dass die »Euthanasie« nicht deshalb möglich geworden war, da allein »fanatische Gefolgsleute Adolf Hitlers« oder Personen mitgewirkt hatten, die »so verstiegen« waren, dass sie die Morde für gerechtfertigt hielten.²⁸ Vielmehr legten die Urteile offen, dass schon allein die Anstaltshierarchie mit ihrer Verantwortungsverteilung eine Beteiligung ermöglichte. Diese Feststellung evoziert die Frage, was zeitgenössisch die Beurteilung als fanatische Gefolgsleute rechtfertigte: Inwiefern waren die Patient:innenmorde aus nationalsozialistischer Ideologie erfolgt und was galt damit als typisch nationalsozialistisch? Auch hier gibt die Auseinandersetzung mit den Verteidigungsargumenten instruktive Einblicke.

Die Vergewisserung auf überzeitliche Normen

Die Angeklagten rechtfertigten ihre Beteiligung mit Verweis auf den sogenannten *Gnadentod-Erlass*, mit dem Hitler 1939 die Morde legitimiert hatte, weshalb sich die Gerichte mit dessen Gesetzeskraft befassen mussten. Dabei wurde die Frage der formellen Gesetzeskraft letztlich als nachrangig beurteilt, da die Richter dem Erlass in allen Verfahren die materielle Gesetzeskraft absprachen, indem sie der staatlichen Gesetzgebungsgewalt dort eine Grenze setzten, wo diese »die ewigen Normen des natürlichen Sittengesetzes« verletzte.²⁹ Dies habe der Erlass getan, indem er »das elementarste aller Naturrechtsgüter, das Recht des Individuums auf Leben, das der Staat als Kulturnation nur auf Grund eines Richterspruchs oder im Kriege fordern darf«, verletzt hat.³⁰

Im Kalmenhof-Prozess verwiesen die Richter zudem explizit auf den Grundsatz »Du sollst nicht töten« und betonten, dass ein Gesetz gerade dann nicht als Recht gelten könne, wenn es »dem Rechtsempfinden des Volkes« zuwiderlaufe.³¹ Unterstellt wurde, dass die Mehrheit der Bevölkerung die »Euthanasie« abgelehnt hatte. Ähnlich hieß es im Urteil des großen Hadamar-Prozesses, dass die »Akti-

26 NS-Propaganda: Sterilisation: Nicht Strafe – sondern Befreiung (Schaubild) 1936.

27 Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland 1948: 19. Auch der NS-Propaganda-Film

»Ich klage an« bediente das Mitleid-Fürsorge-Narrativ.

28 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 144.

29 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 63.

30 Ebd.

31 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 139.

on« schon, ohne dass das volle Ausmaß bekannt war, »von der Masse des deutschen Volkes [...] als schweres Unrecht empfunden worden« ist. Das »Unrechtsempfinden und die Empörung im Volk« seien »groß« gewesen und bei der »überwältigenden Mehrheit des Volkes« habe »das Gefühl und die Erkenntnis, dass hier Willkür und Unrecht [...] herrsche,« bestanden.³² Belegt wurde diese Feststellung, die zugleich die Mehrheit der Bevölkerung exkulperte, nur durch Rekurs auf wenige Proteststimmen wie die vom Bischof Clemens August Graf von Galen. Ob die »Euthanasie« tatsächlich mehrheitlich abgelehnt wurde und wie das Volk zu den Opfern stand, wurde nicht hinterfragt, denn diese Annahme war entscheidend für die Zurückweisung weiterer Verteidigungsargumente.

Die Pflegerinnen im Münchener Verfahren hatten sich mit einem fehlenden Unrechtsbewusstsein zu verteidigen gesucht. Dies wurde vom Gericht mit ihren eigenen Angaben, sie seien durch die Ereignisse in der Heil- und Pflegeanstalt »erschüttert« gewesen, zurückgewiesen.³³ Ähnlich war es zuvor in den Frankfurter Verfahren gelaufen: Auch hier wollten Angeklagte für sich ein fehlendes Unrechtsbewusstsein reklamieren, obwohl sie sich nach eigenen Aussagen unwohl gefühlt und Gewissenskonflikte gehabt hätten. Die Richter nahmen diese Verteidigungsstrategie sehr ernst, wie die ausführliche Beschäftigung in der Urteilsbegründung zeigt, und stellten schließlich fest: »Nicht Mitleid oder Mitgefühl war es, was die Angeklagten seelisch so sehr erschütterte, sondern die klare Erkenntnis des Unrechts und der Verwerflichkeit ihrer Handlungsweise.«³⁴ Im Übrigen könnten sich die Angeklagten auch nicht auf ein fehlendes Unrechtsbewusstsein berufen, da »der Unrechtsgehalt [...] auch für den einfachsten Menschen erkennbar war.«³⁵ Bekräftigt wurde noch einmal die Annahme überzeitlicher und intersubjektiv gültiger Normen. Um Mitleid als Verteidigungsstrategie zu dekonstruieren, klärten die Richter den Unterschied zwischen Euthanasie und Sterbehilfe in Abgrenzung zur NS-»Euthanasie« und stellten in Frankfurt und München übereinstimmend fest:

»In sämtlichen Fällen handelte es sich nicht um Euthanasie, das heißt Sterbehilfe zum Zweck der schmerzlosen Abkürzung eines schmerzhaften, sicher den Tod herbeiführenden Leidens, sondern um die Vernichtung lebensunwerten Lebens, das ohne diesen Eingriff in seiner ganzen Unvollkommenheit vielleicht noch lange bestanden hätte. Die Rechtsordnung kann [...] eine Abstufung nach Wert oder Unwert nicht zulassen.«³⁶

32 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 224–225.

33 Urteil am LG München vom 21.07.1948: 369.

34 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 227.

35 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 65.

36 Urteil am OLG München vom 22.12.1948: 376.

Sterbehilfe deuteten die Richtenden als diskutierbare Verkürzung eines leidvollen Lebens und beriefen sich auf einen Diskurs, den sie zurück bis in die griechische Antike verorteten. Wurde Sterbehilfe in München deutlich von der sogenannten »Vernichtung lebensunwerten Lebens« abgegrenzt, gestanden die Frankfurter Richter den Angeklagten zunächst zu, sie hätten in dem Glauben handeln können, auch dies sei unter den Begriff der Euthanasie subsumierbar. Jedoch bewies gerade der Ablauf, in dem es an einer ordentlichen Begutachtung der Patient:innen gemangelt habe, dass hier nicht nur »lebensunwertes« Leben verkürzt worden war, sondern Ermordungen unter dem Deckmantel der Wissenschaft(lichkeit) erfolgt waren.³⁷ Weder ärztliche, noch ethische Motive seien handlungsleitend gewesen, sondern die »Nützlichkeitserwägungen« der NS-Machthabenden, die den Menschen allein »als biologische Erscheinung« betrachtet hätten.³⁸

Es ist kaum zu übersehen, dass die Richter in dieser Gegenüberstellung en passant die Wissenschaft von NS-Verbrechen distanzierte und exkulierte, wenngleich gerade die biologistische Reduktion des Menschen kein NS-Spezifikum darstellte und weit über die Zäsuren von 1933 und 1945 hinauswies, wie die Entnazifizierung des GzVeN widerspiegelt. Zugleich ermöglichten sie damit aber auch, künftig über die Vernichtung »lebensunwerten« Lebens zu sprechen, indem sie das NS-Prozedere von der Vernichtung trennten, wie sie etwa von Binding und Hoche vorgeschlagen worden war.³⁹ Die »Euthanasie«-Prozesse appellierten so an eine Rückbesinnung auf das Tötungsverbot und reproduzierten gleichzeitig die Differenzierung von Lebenswert.

Lebenswert und betrauernswerte Opfer

Entgegen der zitierten Aussage vom Oberlandesgericht München, es stehe der Rechtsordnung nicht zu, den Lebenswert zu bemessen, geschah genau dies in der weiteren Abgrenzung der Patient:innenmorde von sogenannter Euthanasie und Sterbehilfe. So stellten die Frankfurter Richter fest,

»dass das, was unter dem sogenannten »Euthanasie«-Programm geschah, in vielen Fällen nichts mehr zu tun hatte mit der sogenannten »Sterbehilfe« oder der Vernichtung von Menschen, die

37 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 140; Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 187.

38 Ebd.: 186.

39 Vgl. Schneider, Subjekt der Euthanasie 2011: 135–137. Dafür nutzten sie auch die Zahl der Ermordeten – und damit ein quantitatives Argument, denn bei »wirklicher Euthanasie« wäre eine »solche Massentötung unter derart verwerflichen Begleitumständen niemals erforderlich und vertretbar gewesen«. Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 235.

auf oder gar unter der Stufe des Tieres standen. Sicherlich sind auch alle sogenannten »Endzustände« und körperlich und geistig völlig zerfallene Menschen vernichtet worden, aber das war nicht der eigentliche Zweck der »Aktion«.«⁴⁰

Der eigentliche Zweck der »Euthanasie« – und das machte sie also verwerflich – war in den Augen der Richter *nicht nur* die Vernichtung für »lebensunwert« befundener Menschen. Wiederholt betonte das Landgericht Frankfurt, »dass nicht etwa nur in ihrer Persönlichkeit völlig zerfallene Geistesranke, bei denen die Wiederherstellung eines einigermaßen normalen geistigen Lebens unmöglich war«, ermordet worden waren.⁴¹ Viele Betroffene seien noch zu (leichten) Arbeiten fähig gewesen, hätten sich unterhalten und selbst entkleiden können, auch seien einige noch nicht aus-therapiert gewesen und hätten sich durchaus noch bessern können.⁴² In den »Kinderfachabteilungen« seien Kinder ermordet worden, die aufstehen und spielen konnten und »nicht in einem Zustande« gewesen seien, »dass eine günstigere Prognose ganz ausgeschlossen war«. ⁴³ Noch deutlicher wurden die Richter, wenn sie ausführten, dass »viele Menschen [...], die keineswegs in ihrer Persönlichkeit vollkommen zerfallene Menschen waren, die sich in ihrer Daseinsform nicht mehr von der eines Tieres unterschieden haben«, ermordet wurden.⁴⁴ Vielmehr seien »Tötungen geistig vollkommen normaler Menschen« erfolgt.⁴⁵ Besonders betont wurde: »Es sind sogar [sic!] Menschen getötet worden, die [...] völlig gesund waren.«⁴⁶

Diese Ausführungen der Richtenden hatten die Funktion, das Verteidigungsargument der Angeklagten, sie hätten aus Mitleid oder im Glauben an einen »Gnadentod« gehandelt, zurückzuweisen. Wie Klaus Dörner mit Blick auf Karl Brandts Verteidigung im Nürnberger Ärzteprozess darlegt, nutzten Angeklagte Umschreibungen für die ermordeten Patient:innen, mit denen ihnen ein Menschsein abgesprochen wurde, um so das grundsätzliche Tötungsverbot zu umgehen.⁴⁷ Gleichzeitig und in besonderer Abgrenzung zu ihren Opfern nahmen sie für sich in Anspruch, aus Menschlichkeit gehandelt zu haben, was nicht zuletzt durch die Formulierung des »Gnadentod-Erlasses« ermöglicht wurde.⁴⁸ Die Richtenden wiederum versuchten diesen semantischen Trick also zunächst

40 Ebd.: 225–226.

41 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 50.

42 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 187, 189, 203.

43 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 146.

44 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 64.

45 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 140.

46 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 50.

47 »Eine besonders wirksame, weil scheinbar harmlose [...] biologisierende Umdeutung ist es, statt von ›Menschen‹ von ›menschlichem Leben‹ oder nur von ›Leben‹ zu sprechen.« Dörner, Ich darf nicht denken 2001: 343.

48 Vgl. Mitscherlich, Bericht über Nürnberger Ärzteprozess 1947: 52.

zu dekonstruieren. Indem sie diese Auslassungen aber aufgriffen, zogen auch sie eine Linie zwischen vermeintlich mehr oder weniger (un)gerechtfertigten Opfern. So hätten sich unter den Ermordeten eben auch eine Vielzahl von »Menschenhülsen«⁴⁹, »Wesen ohne jedes Persönlichkeitsbewusstsein«⁵⁰ und Kinder wiedergefunden, »die als Missgeburten und unheilbare Imbezillen nur Menschenzerrbilder ohne jedes Lebensbewusstsein gewesen waren«.⁵¹ Unter ihnen habe es welche gegeben, »die nicht nur völlig idiotisch gewesen seien, sondern sich auch in körperlich stark reduziertem Zustand befunden hätten«.⁵² Bei ihnen hätte es sich um »größtenteils menschenunähnliche[...] Geschöpfe« gehandelt, denen man zwar nicht zugestand, »zu einem Bewusstsein ihres Lebens« zu kommen, »wohl aber viel Schmerzgefühl infolge ihres Zustandes« zu »erleiden«.⁵³ In diesen Schilderungen spiegelt sich ein Menschenbild wider, in dem Menschsein über bestimmte kognitive Fähigkeiten, die Zuschreibung von Bewusstsein und Lebenswillen definiert und bei deren antizipierter Abwesenheit Betroffene zu Tieren in Menschengestalt abgewertet wurden. Die Richter rekurrten auf ein tradiertes Verständnis von körperlicher und geistiger (Un)Versehrtheit, das vor dem Hintergrund von Autonomie- und Rationalitätsdiskursen die Grenzen des Menschlichen definierte.⁵⁴ Gerade diese Unterscheidung hatte das Aufkommen von »Euthanasie«-Debatten ermöglicht, in deren Kern die Ermordung der Nicht-Menschen zu deren Erlösung umgedeutet wurde.⁵⁵ Die Art und Weise, wie nun die »Euthanasie« in den Urteilen erzählt und wie in den Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit Opfern und Überlebenden umgegangen wurde, veranschaulicht, wie Menschsein produziert und Körper zunächst ungleich und anschließend ungleich verwundbar gemacht wurden. Unhinterfragbar waren diese Annahmen nicht.

1948 erschien *Die Tötung Geisteskranker in Deutschland* von Alice Platen-Hallermund, die zur Beobachtungskommission im Nürnberger Ärzteprozess gehörte und auch das Frankfurter Hadamar Verfahren verfolgte. Die Ärztin und spätere Psychoanalytikerin wandte sich vehement gegen die »Euthanasie« und die Vorstellung von »Menschenhülsen«, die »eine Fiktion des biologischen Utilitarismus« seien, »für den der Kranke, der nicht mehr arbeitet, kein Mensch

49 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 189.

50 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 108.

51 Urteil am OLG München vom 22.12.1948: 376.

52 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 55.

53 Urteil am OLG München vom 22.12.1948: 376–377.

54 Vgl. Govrin, Politische Körper 2022: 26–57; Hetzel/Hetzel, Zur Sprache der Sprachlosen 2007; Gugutzer/Schneider, Der ›behinderte‹ Körper 2007.

55 Vgl. Schneider, Subjekt der Euthanasie 2011: 18–25, 71–78.

mehr ist.«⁵⁶ Dieser Vorstellung setzte sie ein Bild von Geisteskrankheit entgegen, dass die Diagnostizierten zwar erneut exotisierte, ihnen aber nun »unsere Ehrfurcht und Liebe« entgegenbrachte, da sie »in besonderer Weise hilflos den Dämonen preisgegeben und aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen [seien, UM] – wenn auch ›den Göttern näher‹ [...]«. ⁵⁷ Das gültige Menschenbild zu dekonstruieren, würde »Arbeit von Generationen sein«, womit Platten-Hallermund durchaus Recht behalten sollte. Wie die vorliegende Studie bis in die späten 1960er Jahre nachweist, erreichten ihre Ausführungen in der Nachkriegszeit kaum jemanden, sondern blieben bis Anfang der 1990er Jahre weitestgehend unbeachtet.⁵⁸ Mit derartigen Annahmen war Platen-Hallermund dennoch nicht allein, auch Werner Leibbrand präsentierte bereits 1946 »klare Stellungnahmen für das Recht anders, verschieden, nicht unbedingt effizient und tüchtig zu sein [...] und für eine ärztliche Ethik, in der der Mensch, auch, ja gerade der beschädigte und behinderte Mensch, stets als Person gesehen wird.«⁵⁹

Die Darstellung der »Euthanasie« in den NS-Prozessen evozierte indes ein anderes Bild. In den Urteilen wurden die Verbrechensabläufe als komplexes, kleinschrittiges System beschrieben: »Die ›Aktion‹ ist wie eine Maschine, deren Einzelteile zwar selbstständig sind, deren wohlgeordnetes Zusammenwirken jedoch notwendig ist, um sie in zweckbestimmte Bewegung zu setzen.«⁶⁰ Auf dieses maschinelle Bild gründete die Verurteilung sämtlicher Tatbeteiligter, indem – um im Bild zu bleiben – jedem Rädchen Verantwortung für das eigene Mitwirken und für das Gelingen der »Euthanasie« zugesprochen wurde. Darüber hinaus bedingte diese Vorstellung, dass die Morde einerseits als *wohlgeordnetes* bürokratisches Verfahren dargestellt und andererseits vom Alltag in den Heil- und Pflegeanstalten abgetrennt wurden. Dadurch blieb das Anstaltswesen mit seinen grundsätzlich problematischen Verhältnissen hinsichtlich der Unterbringung, Ernährung und Betreuung der Patient:innen unhinterfragt, obwohl die Richter sogar erkannten, dass die Missstände zur Legitimation der Morde geführt hatten.⁶¹

Das Narrativ der maschinellen Verarbeitung hatte neben der Exkulpation des Anstaltswesens einen weiteren Effekt, denn es begünstigte die Darstellung der ermordeten Patient:innen als passive Objekte, die bisweilen gar nicht erst für die Schilderung der Erzählung notwendig waren: Über sie wurden Gutachten erstellt, sie wurden aus Anstalten verlegt, vor der Vergasung entkleidet, begutachtet und fotografiert, sie wurden vergast oder mit Medikamenten ermordet, anschlie-

56 Herv. i.O., Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland 1948: 8.

57 Ebd.: 9.

58 Ebd.: 17.

59 Seidel, Die Sachverständigen 2001: 368–369.

60 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947: 226–227.

61 Vgl. Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 104.

ßend verbrannt und vergraben. So lautete die knappe Schilderung der Medikamentenmorde im Kalmenhof-Prozess:

»Die Tötungen erfolgten in diesen Kinderfachabteilungen durch Eingabe von einschläfernden Tabletten, wie Luminal oder Trional in tödlich wirkender Dosis oder durch überdosierte tödlich wirkende Morphiuminjektionen oder Injektionen mit anderen Giften.«⁶²

Die betroffenen Patient:innen verstarben in Hadamar scheinbar ruhig und friedlich: »Zu der Zeit [...] befanden sich etwa 10–15 Personen drin [im Vergasungsraum, UM], die zunächst ruhig auf den Bänken saßen, bald jedoch mehr und mehr in sich zusammensackten und schließlich unter völliger Betäubung zu Boden rutschten.«⁶³ In der Konsequenz stellten die Richtenden im Hadamar-Prozess fest, dass die Patient:innen nicht grausam, sondern verhältnismäßig milde ermordet worden waren – zumindest, wenn sich nicht zu viele im Vergasungsraum befanden.⁶⁴ Demgegenüber wurden im Verfahren um die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar von körperlichen Nebenwirkungen der Medikamentenmorde berichtet: »Ein Teil der Luminal behandelten Kinder zeigte im Verlauf der Vergiftung starke Atemnot mit Austreten von Eiter aus der Nase, während der größte Teil von ihnen ohne äußerliche Beschwerden verschied.«⁶⁵

In der überwältigenden Mehrheit, diesen Eindruck hinterlassen die Urteile, hatten sich die Patient:innen nicht gewehrt, waren ahnungslos angesichts dessen, was ihnen drohte, und ließen sich daher leicht in der *Tötungsmaschinerie verarbeiten*. Auch wenn die Morde nicht weniger schlimm gewesen wären, wenn dieses Narrativ die tatsächlichen Ereignisse wiedergegeben hätte, zeugen Briefe und Zeichnungen von Patient:innen vor ihrer Ermordung und die wenigen Berichte Überlebender vom Gegenteil und belegen damit vor allem die Entlastungsfunktion dieses Narrativs.⁶⁶ Aus ihnen geht hervor, dass sie durchaus von der systematischen Ermordung wussten, dass sich einige wehrten und beispielsweise versuchten, sich der Verlegung mit den Grauen Bussen durch Verstecken zu entziehen.⁶⁷

62 Ebd.: 110.

63 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.12.1946: 43.

64 Vgl. Meusch, Die strafrechtliche Verfolgung der Hadamarer-»Euthanasie« 2006: 316.

65 Urteil am LG München vom 21.07.1948: 366.

66 Zahlreiche Briefe und künstlerische Auseinandersetzungen mit den bedrohlichen Vorkommnissen in den Anstalten haben diese in der NS-Zeit nicht verlassen, sondern sind in den Patient:innenakten verblieben. Dies betrifft auch Hilferufe an Familien, angesichts der Mangelernährung und Medikamentenmorde nach Hause geholt zu werden. Bekannte künstlerische Auseinandersetzungen stammen von Elfriede Lohse-Wächter, Ernst Putzki und Wilhelm Werner. Vgl. Arias/Stöcker, Ernst Putzki. Biographie 2021; sowie die Beiträge in: Brand-Claussen et al. (Hrsg.), Todesursache: Euthanasie 2021; Röske/Rotzoll (Hrsg.), »Menschen die noch hätten leben können« 2023.

67 Vgl. Protokoll der Vernehmung vom 23.05.1946, abgedruckt in: Schneider, Hadamar von Innen 2020: 79–81; vgl. auch: Aly, Die Belasteten 2013: 78–91.

Auch von angewandter Gewalt wurde berichtet. So schilderte eine Überlebende gegenüber den Ermittlungsbehörden im August 1945, dass die Medikamentenvergabe »mit einem spitzen, blechernen Löffel, der derartig gewaltsam in den Mund geführt wurde, dass das Blut nur aus dem Munde hervorquoll«, erfolgte.⁶⁸ Von der alltäglichen Bedrohung durch Gewalt berichteten auch andere.⁶⁹ Und tatsächlich sind im ersten Kalmenhof-Prozess zwei Angeklagte wegen der Misshandlung von Zöglingen verurteilt worden.⁷⁰

Im Übrigen spielten diese Ereignisse genauso wenig eine Rolle für die Verfahren wie die Betroffenen und Überlebenden oder ihre Angehörigen. Als Zeug:innen sind sie vor Gericht nicht gehört worden, obwohl sich einige schon im Herbst 1945 an die zuständigen Staatsanwaltschaften gewandt hatten, zum Teil auch in den Ermittlungen vernommen wurden und explizit ihr Interesse bekundeten, im Prozess auszusagen.⁷¹ K.R. bat die Staatsanwaltschaft Frankfurt sogar darum, ihn bei der Verlegung in eine andere Anstalt zu unterstützen, »um das – was mir hier widerfahren ist, es einigermaßen »wiedergutzumachen.«⁷² Indem die Prozesse die ermordeten Patient:innen als gefühlslos und handlungsunfähig präsentierten, bestätigten sie indirekt die eugenische NS-Propaganda und die Differenzierung menschlichen Lebens.⁷³

Gerade die Berichte der Überlebenden wurden wegen des Stigmas der Anstaltsunterbringung für wenig(er) glaubwürdig erachtet. Dabei vermochten sie insbesondere die Selbstdarstellungen der Angeklagten zu korrigieren, wie Christoph Schneider ausführt: So hätten die Opferaussagen in Bezug auf die Verteidigung des Pflegepersonals, das sich nur als willenloses Rädchen im Getriebe inszenierte, einen entscheidenden Beitrag hinzugefügt, indem sie vom engagierten Handeln der Angeklagten berichteten und so vom Pflegepersonal das »Bild eines Rädchens mit Eigenantrieb« zeichneten.⁷⁴ Damit hätte die Berücksichtigung der Aussagen von Überlebenden auch die Frage, ob das Pflegepersonal wegen Täterschaft oder Beihilfe zu belangen war, anders beantworten lassen. Den Gerichten war durchaus bekannt, dass es selbst von der »Aktion T4« Überlebende gab, wurde doch immer wieder auf das sogenannte Zurückstellungen bei den vermeintlichen ärztlichen Untersuchungen vor der Vergasung verwiesen. Zudem traf die

68 Protokoll der Vernehmung vom 27.08.1945, abgedruckt in: Schneider, Hadamar von Innen 2020: 125–127.

69 Vgl. K.R. an StA Frankfurt am Main vom 02.10.1945, in: Schneider, Hadamar von Innen 2020: 103–104.

70 Urteil am LG Frankfurt am Main vom 30.01.1947: 132–134.

71 Mindestens neun Berichte von Überlebenden der Hadamarer »Euthanasie« sind in den Gerichtsakten überliefert. Vgl. auch zum Folgenden: Schneider, Hadamar von Innen 2020: 18–44.

72 K.R. an StA Frankfurt am Main vom 02.10.1945, in: Schneider, Hadamar von Innen 2020: 103–104.

73 Auch deshalb sind nach wie vor Forschungen über die Patient:innen angezeigt, die sie als Menschen mit Bedürfnissen, Ideen, Wünschen, Gefühlen und Aktivitäten sichtbar machen.

74 Herv. i.O., Schneider, Hadamar von Innen 2020: 29.

amerikanische Besatzungsmacht in den bayerischen Heil- und Pflegeanstalten auf Überlebende der »Hungerhäuser«.⁷⁵

Demgegenüber konnte der Umgang mit Anstaltspatient:innen, die nicht ermordet worden waren, sogar strafmildernd wirken wie im Fall des angeklagten Dr. Schmidt, dem die Ermordung von mindestens 70 Personen nachgewiesen wurde. Das Gericht gestand ihm zu, dass er seine Station vorbildlich und sauber geführt und versucht habe, die »Euthanasie« zu sabotieren, indem »er der Aktion möglichst viele Kranke entzog.« In der Situation ambivalenter Gleichzeitigkeit von Heilen und Töten sei Schmidt so seinem ärztlichen Berufsethos treu geblieben und hätte einen »beständig gebliebenen Widerstreit zwischen innerem Wollen und äußeren Geschehen« verspürt. Das Gericht erkannte darin eine Situation, die Schmidt trotz Verurteilung wegen Mordes in erster Instanz vor einem Todesurteil bewahrte. Dieses Aufrechnen von Patient:innen führte in späteren »Euthanasie«-Prozessen zu Freisprüchen und Verurteilungen wegen Totschlags und Beihilfe zum Totschlag, worin sich die Grenzen widerspiegeln, Massenverbrechen mit einem hierauf nicht ausgelegten Strafgesetzbuch gerecht zu werden.

Zwischenbilanz

Die deutschen Prozesse in der amerikanischen Besatzungszone zum Tatkomplex »Euthanasie« veranschaulichen, dass es keiner fanatischen Nationalsozialist:innen bedurfte, sondern einfachen Anstaltspersonals, um die Ermordung von Patient:innen umzusetzen. Möglich war dies, da die Grenzen des betrauenswürdigen Lebens nicht erst durch die NS-Ideologie gezogen worden waren, sondern als gesellschaftlich anerkannt zu betrachten sind. Bereits im Ersten Weltkrieg hatte es ein Massensterben in den Anstalten gegeben, von dem schätzungsweise jede:r dritte Patient:in betroffen war. Ursache war die mit der allgemeinen Hungersnot verknüpfte Ernährungshierarchie, mit der das Massensterben billigend in Kauf genommen worden war. An diesen doppelten Erfahrungsschatz aus Hierarchisierung und Todesraten im Kriegskontext konnte der NS-Staat anknüpfen. Und selbst im Moment des Systembruchs und der Vergewisserung auf ein überzeitliches Normengefüge in den »Euthanasie«-Strafprozessen schlug sich die Differenzierung von Lebenswert in den Richtersprüchen nieder. So wurden die Morde zwar einerseits strafrechtlich sanktioniert. Andererseits gewannen die Taten oftmals erst dadurch an Gewicht, dass man den Verurteilten nachwies, nicht nur Pa-

75 Petra Stockdreher berichtet allein für Eglfing-Haar von 95 Überlebenden der »Hungerhäuser«. Vgl. Stockdreher, Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar 2012: 356.

tient:innen, denen das Menschsein abgesprochen wurde, sondern vielmehr auch Personen ermordet zu haben, die als Menschen beschrieben wurden. Dabei verweigerte die ressentimentgeladene Aufarbeitung den Patient:innen die Anerkennung als handlungsfähige Akteur:innen, weshalb weder die Überlebenden noch Angehörige öffentlich sichtbare Zeug:innenschaft ablegen konnten. Die Abgrenzung der NS-»Euthanasie« von Sterbehilfe veranschaulicht darüber hinaus, dass es möglich war, NS-Verbrechen strafrechtlich aufzuarbeiten und gleichzeitig die Tür für künftige Diskussionen über den Umgang mit »lebensunwertem Leben« aufzuhalten. Dies ist besonders im Vergleich zur Diskussion über die eugenisch motivierten Zwangssterilisationen beachtenswert, in der ein kritischer Umgang mit der NS-Vergangenheit auch mit dem Argument abgewehrt wurde, dies gefährde die Wiedereinführung solcher Maßnahmen.

4. Die doppelte Nachgeschichte des GzVeN

Die Schreiben der Betroffenen, die Ausdifferenzierung der Zwangssterilisationsmotive und der Umgang mit den Zwangsabtreibungen an osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen verweisen darauf, dass die NS-»Erbgesundheitspolitik« in einem größeren Kontext zu verorten ist: Der Verhinderung bestimmten Nachwuchses stand von Anfang an die aktive Förderung erwünschten Nachwuchses zur Seite, pro- und antinatalistische Maßnahmen gingen Hand in Hand und dienten der vermeintlichen Aufwertung und Reinhaltung des imaginierten »erbgesunden Volkskörpers«.¹ Um diesen zu verwirklichen, wurden neben dem GzVeN restriktive Gesetze zur Eheschließung und Schwangerschaftsunterbrechung bei »erbgesunden« Frauen erlassen, die ideologisch und formalrechtlich aufeinander bezogen waren und mit denen der NS-Staat sexistische und rassistische Planungsutopien umsetzte.² Als das Deutsche Reich kapitulierte, die Besatzungsmächte einen politischen Umbruch einleiteten und Gesetze aufhoben, die sie als NS-typisch deklarierten, öffnete sich ein window of opportunity zur Reflexion dieser Maßnahmen, das sich zuerst im Umgang mit den Täter:innen und dann gegenüber den Betroffenen zügig wieder schloss. Weder in der Ministerialbürokratie noch im Gesundheitswesen wollte man sich von bevölkerungspolitischen Planungsutopien verabschieden, was selbst die »Euthanasie«-Prozesse mit ihrem Blick auf mehr und weniger betrauernswerte Opfer offenlegen. Vielmehr nahmen die Akteur:innen der öffentlichen Gesundheitsverwaltung infolge der Aufhebung des GzVeN in Bayern und seiner Außerkraftsetzung in den anderen Ländern der amerikanischen Besatzungszone einen enormen Handlungsdruck wahr, die als bewährt rezipierte biopolitische Ordnung durch gesetzliche Maßnahmen abzusichern. Dabei bemühten sich die Technokraten des Sozialen zuerst, angesichts der Vergewaltigungen im Kriegs- und Besat-

1 Vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986.

2 Solche Ideen werden unabhängig vom historischen und politischen Kontext verteidigt und verfolgt und sind nicht NS-spezifisch. Vgl.: Raphael, Radikales Ordnungsdenken 2001: 39; Etzemüller, Social engineering 2009.

zungskontext die Kontrolle über die weibliche Reproduktionsfähigkeit im Lichte einer um sich greifenden »Abtreibungsseuche« zurückzuerlangen (Kap. 4.1). Daneben wurde auch die Frage, wie unerwünschter Nachwuchs verhindert werden könnte, erstaunlich schnell wieder virulent (Kap. 4.2). Zur Nachgeschichte des GzVeN gehörte also nicht nur der Umgang mit den Überlebenden, Opfern und Täter:innen, sondern auch mit der Geschichte, Gegenwart und potentiellen Zukunft der Maßnahmen und künftiger Betroffener. Daher werden nachstehend zwei Themenfelder in den Blick genommen, die die Zwangssterilisierten nicht mehr unmittelbar betrafen, die aber den Kontext sichtbar machen, in dem ihre Handlungs- und Deutungsmacht begrenzt wurde.

4.1 Kontrolle weiblicher Sexualität und Reproduktion

Kriegsende und Besatzungszeit erzeugten in doppelter Hinsicht einen gesetzlichen Regelungsbedarf für Schwangerschaftsunterbrechungen, denn einerseits sahen sich zahlreiche Frauen in allen Besatzungszonen mit einer ungewollten Schwangerschaft konfrontiert, die insbesondere – aber nicht nur – in den letzten Kriegswochen das Resultat sexualisierter Gewalt durch alliierte Soldaten war.³ Andererseits wussten die konsultierten Mediziner:innen gerade in den Sommermonaten 1945 nicht, welchen rechtlichen, aber eben auch moralischen Regeln sie zum Schwangerschaftsabbruch folgen sollten. Konnte, sollte, durfte man sich auf die in den letzten Kriegsmonaten erlassenen NS-Vorgaben stützen, die Abtreibungen ermöglichten? Galt das restriktive Abtreibungsrecht der NS-Vorkriegszeit? Hatte es sich gar als vermeintlich unpolitische Regelung unabhängig vom diktatorischen Kontext bewährt? Oder sollte man sich an den Rechtsentscheidungen der späten Weimarer Republik orientieren, die zumindest medizinisch indizierte Unterbrechungen abdeckten? Ließ sich auf Basis dessen der Notlage der Frauen auch juristisch gerecht werden?

3 Der zeitgenössisch übliche und im Strafgesetzbuch gebrauchte Begriff »Notzucht« wird im Folgenden nicht genutzt, da er impliziert, dass die sexualisierte Gewalt als Angriff auf die Gesellschaft und ihre sittliche Ordnung wahrgenommen wurde. Die Reform des § 218 1973, mit der »Notzucht« durch »Vergewaltigung« ersetzt wurde, steht dagegen für die langsame Anerkennung, dass es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt. Vgl. Koch, Die Verletzung der Gemeinschaft 2004.

Nach Aufhebung des GzVeN (I): Eine unklare Rechtslage

Entgegen der späteren offiziellen Erinnerung in der Bundesrepublik fanden in allen Besatzungszonen und durch alle alliierten Truppen Vergewaltigungen statt, die keineswegs mit der bedingungslosen Kapitulation endeten, sondern auch zum Alltag der Besatzungsjahre gehörten und sich sogar noch bis in die 1960er Jahre nachweisen lassen.⁴ Betroffen waren, Miriam Gebhardt zufolge, mindestens 850.000 Frauen und Mädchen, aber auch Jungen und Männer sowie nicht nur Deutsche und NS-Anhänger:innen, sondern auch entlassene Zwangsarbeiter:innen und befreite KZ-Häftlinge.⁵ Zahlreiche (junge) Frauen sahen sich einige Wochen nach den (mehrfachen) Vergewaltigungen zudem mit einer ungewollten Schwangerschaft konfrontiert, was die sexualisierte Gewalt zu einem komplexen sozialen und medizinischen Problem machte.⁶

In den Sommermonaten 1945, als die überregionalen deutschen Behörden weitestgehend brach lagen, avancierten Ärzt:innen, Hebammen, Beamte:innen und Seelsorger auf lokaler Ebene zu den Deutungsinstanzen, die über die moralische und rechtliche Begründbarkeit einer Abtreibung urteilten.⁷ Zahlreiche Ärzt:innen, die zum Teil später dafür strafrechtlich belangt wurden, halfen den Frauen und füllten die aufgerissene Lücke staatlicher Autorität, indem sie selbstbewusst und selbstständig über die Legitimität der Abbrüche entschieden.⁸ In diesen Wochen und zum Teil noch bis in den Herbst 1945 herrschten »Fröhliche Zeiten der Willkür«, in denen manchen Frauen eine Abtreibung zugestanden wurde, während das gleiche Schicksal andernorts keine Hilfe fand.⁹ Dabei war unklar, welche strafrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Schwangerschaftsabbrüche gültig waren.

Grundsätzlich waren Abtreibungen seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) kriminalisiert und mit Gefängnis- und Zuchthausstrafen belegt (§ 218 RStGB).¹⁰ Das Reichsgericht hatte jedoch 1927 bei einer ernsthaften Gefahr für das Leben der Schwangeren Straffreiheit wegen übergesetzlichen Notstandes anerkannt (medizinische Indikation). Das NS-Regime bestätigte diese richterliche Auslegung, als 1935 das GzVeN reformiert und neben Zwangssterilisationen nun auch eugenisch motivierte (Zwangs)Abtreibungen legalisiert wurden, womit die

4 Vgl. Satjukow/Gries, »Bankerte!« 2015: 23–46; Gebhardt, Als die Soldaten kamen 2016: 159–166.

5 Vgl. Amesberger et al., Sexualisierte Gewalt 2010: 24; Gebhardt, Als die Soldaten kamen 2016: 17.

6 Vgl. Grossmann, Eine Frage des Schweigens 1994: 19.

7 Vgl. Satjukow/Gries, »Bankerte!« 2015: 48–49.

8 Vgl. ebd.: 51–55; Grossmann, Eine Frage des Schweigens 1994: 23.

9 Gebhardt, Als die Soldaten kamen 2016: 86. In Berlin habe es sogar noch bis Ende 1946 eine großzügige Abtreibungspraxis gegeben. Vgl. Grossmann, The Debate that Will Not End 1997: 199–203.

10 Vgl. auch zum Folgenden: ebd.; Gembries, Birth Control as a National Threat? 2018.

»Verhütung erbkranken Nachwuchses« auf Föten bis zum sechsten Schwangerschaftsmonat ausgedehnt wurde.¹¹ Parallel erfolgte im Sinne des Pronatalismus eine Verschärfung der strafrechtlichen Kontrolle der Reproduktion(sfähigkeit) von »erbgesunden« deutschen Frauen: Wurde schon im Mai 1933 die Aufklärung über Verhütung kriminalisiert (§§ 219 und 220 RStGB), folgte mit Himmlers Polizeiverordnung im Januar 1941 ein Verbot von Mitteln und Gegenständen zur Schwangerschaftsverhütung und -unterbrechung. Schließlich wurde 1943 der Paragraph 218 verschärft, so dass fortan auf Abtreibung – verstanden als Verbrechen an der »Lebenskraft des Volkes« – Todesstrafen verhängt werden konnten. Angesichts der vorrückenden Roten Armee erließ die NS-Führung im März 1945 einen rassistisch motivierten Erlass, der Abtreibungen nach einer Vergewaltigung durch Angehörige der Roten Armee für straffrei erklärte. Jene Frauen, die dennoch einen Abbruch ablehnten, sollten von den Gesundheitsämtern akribisch registriert werden, »damit eine Erfassung rassistisch unerwünschter Nachkommenschaft sichergestellt ist.«¹²

Angesichts dieser Entwicklung sowie der verbreiteten sexualisierten Gewalt und ungewollter Schwangerschaften stellte sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit die Frage, auf welchen Rechtszustand sich Schwangere und medizinisches Personal beziehen konnten und sollten, weshalb Ärzt:innen und Medizinalbeamt:innen auf eine klare rechtliche Regelung drängten. So wandte sich die Direktion der Frauenklinik Bamberg am 25. Juni 1945 an den bayerischen Ministerpräsidenten mit dem Vorschlag, vergewaltigten Frauen die Möglichkeit einer Abtreibung zu eröffnen, da sie sich in einer familiären und wirtschaftlichen Notlage befänden und einige dem Selbstmord nahe seien. »Katastrophal« sei die Situation vor allem, »wenn eindeutig die Vergewaltigung durch N[...] erfolgte.«¹³ Insbesondere die (antizipierte) Hautfarbe der Soldaten und potenziellen Kinder verstärkte den wahrgenommenen gesetzlichen Regelungsbedarf und tradierte (indirekt) die Propaganda gegen die Rheinlandkinder. Auch aus Kempten hieß es im Juli 1945, dass man Frauen nicht zumuten könne, »ihr Leben lang an ihrer Seite ein schwarzes Kind zu führen«. Bei der damaligen, nationalsozialistischen, gesetzlichen Regelung seien »derartige Fälle [...] überhaupt nicht vorgesehen« gewesen, weshalb nun ein Überarbeitungsbedarf bestünde.¹⁴ Wie

11 Formell sah das GzVeN die Zustimmung der Schwangeren zur Schwangerschaftsunterbrechung vor, inwiefern die Eingriffe aber tatsächlich freiwillig erfolgten, bleibt fragwürdig. Vgl. Bastian, Staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsräume 2023: 251.

12 Erlass des RMI vom 14.03.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

13 Direktion der Staatlichen Hebammenschule. Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg an BayM-Pr vom 25.06.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

14 Aktennotiz des Stadtbeauftragten des Stadt- und Landkreises Kempten vom 19.07.1945, in: BayHStA, MInn 106806; vgl. auch: Military Government Bayreuth an BayMPr vom 15.06.1945, in: BayHStA, MInn

Sophie Friedl für die bayerische öffentliche Gesundheitsverwaltung feststellt, schien der »Rassismus gegenüber schwarzen Menschen [...] weniger durch den Nationalsozialismus kompromittiert zu sein«, was auch mit der rassistischen Diskriminierung durch die Besatzungsmacht zusammenhing, die »das Maß für Demokratie« darstellte.¹⁵

Auf diese Anfragen reagierte die vorübergehende bayerische Regierung am 2. August 1945 mit einem Ministerialerlass, gemäß dessen alle medizinisch indizierten Abtreibungen straffrei waren und die Indikation großzügig auf Vergewaltigungsfälle ausgelegt werden sollte.¹⁶ Bedingung hierfür war, erstens, der Nachweis über den vorausgegangenen Gewaltakt sowie, zweitens, die ärztliche Feststellung, dass »eine ernste Gefahr« durch die »Notzucht und ihre Folgen« etwa als »schwere seelische oder geistige Schädigungen [...] durch die Geburt oder nachher zu befürchten sind.« Eine Vergewaltigung stellte, wie das Innenministerium noch einmal im November 1945 bekräftigte, nicht per se einen Grund für Straffreiheit dar, sondern erst in Verbindung mit dem doppelten Nachweis von Gewaltakt und Gefährdung, über den zunächst mehrmals wöchentlich tagende Ärztekommmissionen urteilten.¹⁷ Die eugenische Indikation, wie sie im noch wenige Tage geltenden GzVeN stand, wurde von der amerikanischen Besatzungsmacht indes nicht mehr akzeptiert – »selbst nicht in Fällen der Vergewaltigung durch N[...], obwohl an sich Mischlinge auch der Mil.Reg. unerwünscht sind«, wie das Rote Kreuz im Sommer konstatierte.¹⁸

Nicht überall wurde diese Auslegung für ausreichend befunden oder akzeptiert. Vor allem, nachdem das GzVeN Ende November 1945 in Bayern vollständig und auch hinsichtlich der medizinischen Indikation aufgehoben worden war, empfand das medizinische Personal die rechtliche Situation vielerorts als unsicher. Verstärkt wurde die Sorge vor Strafverfolgung durch die Spruchkammerverfahren, in denen Ärzt:innen zwischenzeitlich für ihre Beteiligung an der Umsetzung des GzVeN ins Visier der Entnazifizierung rückten. Zahlreiche Mediziner:innen hätten sich daher geweigert, durch die Ärztekommmissionen genehmigte Abtreibungen durchzuführen, wie das Innenministerium im April

106806. Gerade die Erfahrung, wie mit den Rheinlandkindern aus der Besatzung des Ersten Weltkrieges umgegangen worden war, führte laut Julia Roos in der jungen Bundesrepublik zu einem Bemühen um die Integration der neuen Besatzungskinder. Vgl. Roos, *The Race to Forget* 2019.

15 Friedl, *Demokratie lernen* 2024: 165.

16 BayStMI an die Regierungspräsidenten und die Landesärztekammer Bayern vom 02.08.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

17 Vgl. BayStMI an die Regierungspräsidenten vom 12.11.1945, in: BayHStA, MInn 106806; Landesärztekammer Bayern an Heinrich Eymers vom 09.07.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

18 Bayerisches Rotes Kreuz an Heinrich Eymers, Otto Eisenreich, Landesärztekammer Bayern, Gesundheitsamt München et al. vom 05.07.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

1948 feststellte, wobei erschwerend hinzukam, dass mit Wegfall des GzVeN auch die Rechtsgrundlage dieser Kommissionen entfallen war.¹⁹

Die bayerischen Erfahrungen sorgten dafür, dass Württemberg-Baden bei der Aufhebung des GzVeN die Bestimmungen über den medizinisch indizierten Abbruch in Kraft ließ.²⁰ Auf Länderratsstufe wurde über eine neue gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs beraten. Neben der medizinischen Indikation, über deren Notwendigkeit Konsens herrschte, diskutierte der Gesundheitsausschuss, ob eine Vergewaltigung explizit als Rechtfertigungsgrund aufgenommen werden sollte.²¹ Wie zuvor schon in Bayern, wo stets die grundsätzliche Strafbarkeit von Abtreibungen betont wurde, einigte sich die Interzonenkonferenz zum Jahreswechsel 1946/47, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, strafrechtliche Ermittlungen bei medizinischer Indikation und Vergewaltigung fallenzulassen.²² Hessen hatte schon im Juli 1946 eine entsprechende geheime Anweisung übermittelt. Zu betonen ist, dass die Maßnahmen und weiteren Gesetzesberatungen primär auf den Schutz des medizinischen Personals vor Strafverfolgung abzielten.²³ Zudem bedeutete die erörterte Wiedereinsetzung von ärztlichen Gutachterkommissionen, dass die Deutungshoheit über die Legitimität des jeweiligen Abbruchs ohne Widerspruch in den Händen der Mediziner:innen verbleiben sollte.²⁴ Eine grundsätzliche Entkriminalisierung stand hingegen zu keinem Zeitpunkt ernsthaft zur Debatte.

In den Länderratsdebatten gab Bayern zu bedenken, ob man dort und damit vorbei an den Parlamenten und der Bevölkerung ein Gesetz erlassen dürfte, weshalb das Land zwar an den Beratungen teilnahm, sich aber eines Votum enthielt.²⁵ Tatsächlich hatte der Länderrat eine öffentliche Diskussion gescheut und vermie-

19 Vgl. BayStMI an BayStMJ vom 05.04.1948, in: BayHStA, MInn 106807; BayStMJ an BayStMI vom 06.10.1948, in: BayHStA, MInn 106807.

20 Vgl. Gesetz Nr. 34 über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. Juli 1946, in: Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden, Nr. 17, 1946: 207.

21 Vgl. BayStMJ an den Generalsekretär des Länderrates vom 30.06.1947, in: BayHStA, MInn 106806. In späteren Diskussionen fehlte die Vergewaltigungsindikation, da man glaubte, sie unter die medizinische Indikation subsumieren zu können. Betroffene einer Vergewaltigung hätten dann den Nachweis über die ernste Gefahr für ihr Leben erbringen müssen. Vgl. WüBaMJ an das Generalsekretariat des Länderrates vom 30.05.1947, in: BArchiv, Z I/1252; Entwurf für ein Gesetz über Schwangerschaftsunterbrechung vom 23.04.1948, in: BArchiv, Z I/1252; HMDJ an den Generalsekretär des Länderrates (Rechtsabteilung), den Gesundheitsausschuss des Länderrates, et al. vom 10.06.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

22 Vgl. HMDJ an StA vom 08.07.1946, in: BArchiv, Z I/1252; BayStMI an die Universitäts-Frauenklinik München vom 08.02.1947, in: BayHStA, MInn 106806; BayStMI an die SPD Lt-Fraktion vom 11.03.1947, in: BayHStA, MInn 106806; vgl. Gebhardt, Als die Soldaten kamen 2016: 205.

23 Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Schwangerschaftsunterbrechungen aus gesundheitlichen Gründen (undatiert), in: BayHStA, MInn 106807.

24 Vgl. WüBaMJ an das Generalsekretariat des Länderrates vom 02.08.1947, in: BArchiv, Z I/1252.

25 Vgl. BayStMJ an den Länderrat et al. vom 22.06.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

den, da man angesichts der Erfahrungen nach dem Ersten Weltkrieg, infolge dessen es ebenfalls einen vorübergehenden Reproduktionsausnahmestand gegeben habe, eine zu große Zustimmung zu einer weiteren Liberalisierung des Abtreibungsrechts fürchtete.²⁶ In Notzeiten, so die Begründung, fänden sich zahlreiche Abtreibungsbefürworter:innen, obwohl »die Mehrheit der deutschen Öffentlichkeit nach wie vor für einen Schutz des keimenden Lebens [...] eintritt.«²⁷ Vor diesem Hintergrund und mit dem Verweis, eine zonenübergreifende Regelung anzustreben, kam in der amerikanischen Besatzungszone keine gesetzliche Lösung der virulenten Abtreibungsfrage zustande.²⁸ Dennoch zeugen die Diskussionen davon, dass es der Ministerialbürokratie wie auch den beteiligten Mediziner:innen um die Aufrechterhaltung und nicht um eine Reformierung der biopolitischen Ordnung ging, die sich in der Frage der jeweiligen Legitimität eines Schwangerschaftsabbruchs wie auch dem Umgang mit den ungewollt Schwangeren niederschlug.

Ungewollt Schwangere, der allgegenwärtige Sittenverfall und die ärztliche Deutungshoheit

Die vorläufige bayerische Regierung plädierte im August 1945 für eine großzügige Auslegung der medizinischen Indikation bei Frauen, denen nachweislich sexualisierte Gewalt widerfahren war. Dies brachte schon aufgrund der doppelten Nachweispflicht – Gewaltakt und Gefährdung – für viele Frauen unüberbrückbare Hürden mit sich, denn um die Vergewaltigungsindikation geltend machen zu können, mussten sie binnen einer Woche nach der Tat eine Anzeige erstattet haben, die ausreichend Anlass für eine öffentliche Anklage bot, wie es das Justizministerium formulierte.²⁹ In der Regel stellten Betroffene Schwangerschaften erst mit zeitlichem Abstand fest, hatten aber unmittelbar nach der Tat eine Anzeige bei der Polizei gescheut, zumal diese nicht befugt war, Ermittlungen gegen alliierte Soldaten durchzuführen, was eine Anzeige erschwerte und den Aufklärungswillen der Besatzungsmacht voraussetzte. Zudem waren die Vergewalti-

26 Vgl. HMDJ an das Generalsekretariat des Länderrats vom 05.05.1948, in: BArchiv, Z I/1252; Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Schwangerschaftsunterbrechung vom 02.06.1948, in: BArchiv, Z I/1252. Das Fachorgan *Medizinische Klinik* hielt bewusst Artikel über Schwangerschaftsunterbrechung zurück, um keine »lebhaft Diskussion einzuleiten«. Schriftenleitung »Medizinische Klinik« an BayStMI vom 18.11.1946, in: BayHStA, MInn 106806.

27 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Schwangerschaftsunterbrechung (undatiert), in: BArchiv, Z I/1252.

28 Vgl. Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses des Länderrates vom 12.5.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

29 Vgl. BayStMJ an GStA München, Nürnberg und Bamberg vom 19.12.1946, in: BayHStA, MInn 106806.

gungserfahrungen nur eingeschränkt sagbar.³⁰ Darüber hinaus entschieden die Ärztekommisionen über die Legitimität der individuellen Abtreibung, indem sie die (Glaub)Würdigkeit der jeweiligen Frauen beurteilten: Wie sie von den Ereignissen berichtete, wurde ebenso berücksichtigt wie ihre Biographie, ihr sozialer Status, ihr gesellschaftliches Ansehen und ihre Ehre, die mittels Leumündern überprüft wurde.³¹ Wie skeptisch und kritisch die Begutachtung mitunter erfolgte, zeigt das Beispiel der in München tagenden Kommission, die dem Regierungserlass äußerst skeptisch begegnete.

Im bayerischen Innenministerium ging im Oktober 1945 eine Beschwerde des Münchener Gesundheitsamtes ein, das die Regierung aufforderte, die rechtliche Situation der Schwangerschaftsunterbrechungen eindeutig zu klären.³² Grund für dieses Schreiben waren die vielfach beobachteten Probleme von Frauen, in der angemessenen Zeit behandelt zu werden, da bei einigen Entscheidungsträgern die »bevölkerungspolitischen Ideen des Dritten Reiches« noch immer gültig wären. Mit besonderem Nachdruck kritisierte das Gesundheitsamt, das selbst 120 Frauen begutachtet hatte, die Tätigkeit der Münchener Ärztekommision, die unter dem Vorsitz des Direktors der Universitätsfrauenklinik Heinrich Eymer tagte. Eymer habe demnach angekündigt, nach dem 1. Oktober keine Eingriffe mehr vorzunehmen, da die Schwangerschaften dann bereits zu weit fortgeschritten seien. Außerdem habe er grundsätzliche Zweifel an den vermeintlich zahlreichen Vergewaltigungen sowie den Diagnosen über die ernste Lebensgefährdung vorgebracht. In der Wahrnehmung des Gesundheitsamtes versuchte Eymer zu Unrecht, den Abtreibungsausnahmestand zu beenden und die Erzählungen der Frauen infrage zu stellen.

Zwei Tage später kritisierte Eymer gegenüber dem Innenministerium, dass mit dem Ministerialerlass vom August unmöglich gearbeitet werden könnte, da zum einen »die Ärzte gezwungen sein sollen, bei Notzuchtschwängerungen eine ärztliche (psychiatrische) Indikation an den Haaren herbeizuziehen.«³³ Wie ihm von dem »bedeutendsten Psychiater« Münchens, Professor Oswald Bumke, bestätigt worden sei, seien die psychiatrischen Diagnosen – vorwiegend reaktive Depression – aber in keinem der begutachteten Fälle zutreffend gewesen. Zum anderen negierte Eymer die vom Regierungserlass unterstellte ärztliche Beurteilungskompetenz, ob eine Frau überhaupt das Opfer einer Vergewaltigung geworden war, denn dies sei »eine rein juristische Angelegenheit«. Eymer inszenierte sich so im Beharren auf eine restriktive Auslegung der medizinischen Indikation

30 Vgl. Grossmann, *Eine Frage des Schweigens* 1994: 19.

31 Vgl. Satjukow/Gries, »Bankerte!« 2015: 55–68; Gebhardt, *Als die Soldaten kamen* 2016: 186–198.

32 Gesundheitsamt München an BayStMI vom 16.10.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

33 Heinrich Eymer an BayStMI vom 18.10.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

als treuer Bewahrer eines Abtreibungsrechts, das sich bewusst ignorant gegenüber der Situation der Frauen zeigte. Dafür knüpfte er an das tradierte Bild von den sittenlosen Frauen(scharen) an, die eine Vergewaltigung behaupteten, um aus ihr einen persönlichen Vorteil zu ziehen.

Mit solchen Vorurteilen war Eymer nicht allein. Vielerorts wurde (ungewollt) Schwangeren mit Skepsis begegnet, die insbesondere von Annahmen über die Freiwilligkeit der intimen Beziehungen geleitet wurde. So wurde ihnen vorgehalten, sich durch Beziehungen mit Besatzungssoldaten Vorteile erschleichen zu wollen, weshalb eine Schwangerschaft in dieser Lesart »nur die Folge eines Privatvergnügens« darstellte, die später als »behauptete Vergewaltigung« beseitigt werden sollte.³⁴ Die schwierigen sozio-ökonomischen Bedingungen der Besatzungszeit, die auch (freiwillige) intime Beziehungen motivieren konnten, flossen in diese Deutungen – wenn überhaupt – nur zum Nachteil der gesellschaftlich Verurteilten ein, die abschätzig als fraternisierende »Ami-Liebchen« und »Veronika-Dankeschön« titulierte wurden.³⁵ Damit nicht genug, avancierten Abtreibungen in diesem Kontext zu *dem* Indikator des Sittenverfalls der deutschen Nachkriegsbevölkerung, wie der Leiter des Nürnberger Gesundheitsamts anschaulich skizzierte.

Im Februar 1947 schrieb Dr. Hans Gückel an das Innenministerium und zeichnete ein Untergangsszenario par excellence: Kulturnationen wie die deutsche würden, so Gückel, nicht durch Krieg oder Hunger zugrunde gehen, sondern »vielmehr durch sexuelle Unmoral und Abtreibung.«³⁶ Den »Irrenmord« zu rechtfertigen sei dann nicht mehr schwieriger als »die Tötung menschlichen keimenden Lebens als erlaubten Eingriff plausibel zu machen.« Gückel bediente hier tradierte Argumente von Modernekritiker:innen, die eine Schwangerschaftsunterbrechung zu *dem* Gradmesser des Sittenverfalls schlechthin emporhoben.³⁷ Beachtet man, dass Gückel seit Oktober 1933 als stellvertretender Bezirksarzt und ab 1938 als Leiter des Nürnberger Gesundheitsamts fungiert hatte und wesentlich für die Umsetzung der »Erbgesundheitspolitik« zuständig gewesen war, so repräsentierten seine Ausführungen nicht nur eine Verteidigung der geschlechterdifferenzierenden, sexualkonservativen Sittlichkeitsordnung.³⁸ Vielmehr stehen seine Einlassungen für die von Sybille Steinbacher beschriebene »Umlenkungsdebatte«, die sich in der Nachkriegszeit vollzog: Schon zwei Jahre nach Kriegsende wurden NS-Verbrechen wie die »Euthanasie« relativiert

34 Vgl. Military Government Bayreuth an BayMPr vom 15.06.1945, in: BayHStA, MInn 106806.

35 Vgl. Fehrenbach, »Ami-Liebchen« und »Mischlingskinder« 2001; Heinemann, Die Stunde der Frauen 2001: 164–166; Satjukow, »Besatzungskinder« 2011; Gebhardt, Als die Soldaten kamen 2016: 174–182.

36 Hans Gückel an BayStMI vom 05.02.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

37 Vgl. Heinemann, Die Stunde der Frauen 2001: 166; Gembrics, Birth Control as a National Threat? 2018.

38 Vgl. Ley, Zwangssterilisation und Ärzteschaft 2004: 311–325.

und instrumentalisiert, um mithilfe des Sittlichkeitsdiskurses von der deutschen Schuld für die Massenverbrechen abzulenken und einen unschuldigen deutschen Neuanfang im konservativen Gewand zu vollziehen.³⁹ Die Besatzungszeit wurde dafür zur Phase der Unsicherheit umgedeutet, die wie am Beispiel der Abtreibung und der Aufhebung des GzVeN auf die vermeintliche Rechtssicherheit der NS-Herrschaft gefolgt war.

Solche Annahmen, wie sie exemplarisch von Eymmer und Gückel vertreten wurden, schlugen sich zum Nachteil von (schwangeren) Frauen in der Aushandlung legitimer Schwangerschaftsabbruchsmotive durch den Länderrat nieder. Dort herrschte zwar Konsens über die Rechtmäßigkeit der medizinischen Indikation und über eugenisch motivierte Abtreibungen wurde offen diskutiert. Aber zur sozialen Indikation, die die sozioökonomische Lage der individuellen Frau berücksichtigen würde und von Abtreibungsgegner:innen als »Gefälligkeitseingriff« diskreditiert wurde, enthielt sich der Gesundheitsausschuss im April 1947 bewusst.⁴⁰ Stattdessen machte er »auf die Gefahren aufmerksam, die mit der Unterbrechung für die körperliche und seelische Gesundheit der Frau verbunden sein können.« Da solche Folgen etwa in der Aufarbeitung der Zwangsabtreibungen an osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen übergangen wurden, wird deutlich, dass es sich hier um Strohmannargumente handelte, die letztlich auf die Absicherung der medizinischen Deutungshoheit abzielten. Hierauf verweisen auch die an den Beratungen des Länderrats beteiligten Akteur:innen sowie die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs zur Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung.

In den Länderratsdiskussionen verhandelten männliche Ministerialbeamte und wurden durch Stellungnahmen der männlich dominierten Ärztekammern und etablierter männlicher Ordinarii der Frauenheilkunde unterstützt.⁴¹ Eine wichtige Ausnahme stellte der *Ärztinnenbund von Württemberg und Baden* dar, der eine explizit weibliche Perspektive auf die Thematik einforderte: Da mit dem Länderratsgesetzentwurf erneut Ärztekommisionen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Abtreibung eingesetzt werden sollten, forderte der Ärztinnenbund, dass hierfür vorzugsweise Ärztinnen rekrutiert und in der Begutachtung auch die persönlichen Situationen der Schwangeren berücksichtigt

39 Steinbacher, *Wie der Sex nach Deutschland kam* 2011: 84; Herzog, *Die Politisierung der Lust* 2005: 92–98, 129–132.

40 Vgl. Protokoll der Sitzung des Gesundheitsausschusses des Länderrates am 01.04.1947, in: BArchiv, Z I/1252.

41 Vgl. HMDJ an den Generalsekretär des Länderrates (Rechtsabteilung), den Gesundheitsausschuss et al. vom 05.05.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

werden sollten.⁴² In die Gesetzentwürfe wurde diese Forderung nicht aufgenommen.

Gefestigt wurde diese Deutungshoheit auch durch die Länderratsgesetzentwürfe. So umfasste der Entwurf vom April 1948 15 Paragraphen, von denen die ersten drei die »ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren« (§ 1), »ihre Einwilligung« (§ 2) und ihre gesetzliche Vertretung (§ 3) beschrieben. Die folgenden sieben Paragraphen zielten auf die Rechtssicherheit des medizinischen Personals, indem sie das Zustandekommen der Ärztekommisionen und das Begutachtungsverfahren regelten. Dass es hierbei gerade nicht um die Etablierung von Rechten für schwangere Personen ging, drückte sich auch darin aus, dass weder ein Rechtsanspruch auf eine Begutachtung, noch auf eine Durchführung einer genehmigten Schwangerschaftsunterbrechung festgeschrieben wurde, obwohl letztere in Bayern als problematische Leerstelle durchaus bekannt war. Ministerialbürokratie und Ärzteschaft waren vielmehr darum bemühte, (weibliche) Sexualität und Reproduktionsfähigkeit zu reglementieren, was sich auch in den Themenfeldern »Ehegesundheit« und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten widerspiegelt.

Der durchaus gravierenden Verbreitung von Geschlechtskrankheiten versuchte die bayerische Regierung mit einem ungehemmten Zugriff auf die weiblichen Körper Herr (!) zu werden, indem (Groß)Razzien, willkürliche Inhaftierungen, Zwangsuntersuchungen und -einlieferungen (junger) Frauen in Kranken- und Erziehungsanstalten zum Mittel der Wahl erklärt und mit Rekurs auf die Gefährdung der »Volksgesundheit« und öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt wurden.⁴³ Diesen restriktiven und illiberalen Maßnahmen stand eine strenge Regulation des Sprechens über Sexualität und Geschlechtskrankheiten gegenüber, denn gemäß eines Gesetzentwurfs des Länderrats sollten Ärzt:innen zwar oberflächlich über die Krankheiten und ihre Symptome aufklären, untersagt wurde ihnen aber, über die therapeutischen Mittel und Wege zu informieren.⁴⁴ Betroffene sollten ihre eigene Erkrankung also erkennen lernen, sich dann aber für eine Behandlung in die Hände der Mediziner:innen begeben.

Ein vergleichbarer Deutungsanspruch wurde auch im Bereich der Ehegesundheit ausgehandelt, wobei hier explizit auf die bewährte NS-Politik verwiesen wurde, nachdem das »Ehegesundheitsgesetz« außer Kraft gesetzt und das alliierte Ehegesetz erlassen worden war. So verteidigte der Regierungspräsident

42 Vgl. Vorschlag vom Ärztinnenbund von Württemberg und Baden vom 01.09.1947, in: BArchiv, Z I/1252.

43 Vgl. BayLt, Ausschuss für Verfassungsfragen, 1. Wahlperiode, 19. Sitzung vom 03.07.1947. Vgl. auch zum Folgenden: Timm, *Legacy of Bevölkerungspolitik* 1998: 181–193.

44 Vgl. § 4 (2) Entwurf über ein Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 20.06.1949, in: BArchiv, Z I/1163.

von München im Januar 1947 das NS-Gesetz, dessen »Absicht« »gut« gewesen sei, nur die »Durchführung jedoch zu diktatorisch«, »besonders« in Bezug auf das GZVeN.⁴⁵ Diese Annahme wurde auch von zahlreichen Gesundheitsämtern vertreten, die sich gegen eine »Abschaffung dieser bewährten, volksgesundheitlichen Einrichtung auf dem Boden missverstandener demokratischer Prinzipien« aussprachen.⁴⁶ Und auch im Stuttgarter Länderrat, wo die Frage seit Herbst 1946 diskutiert wurde, hielt man Gesundheitszeugnisse vor Eheschließungen für notwendig, da künftige Ehepartner:innen vor dem fatalen Unwissen über den Gesundheitszustand der jeweils anderen Person zu schützen seien.⁴⁷ Zudem könnten ansteckende Krankheiten wie Tuberkulose und Syphilis so entdeckt und richtig behandelt werden. Dabei war man sich im Länderrat einig, dass Eheverbote wie in der NS-Zeit nicht demokratiekompatibel waren und die Begutachtung daher lediglich informativen, aber keinen prohibitiven Charakter haben konnte.⁴⁸ Perspektivisch erhoffte man sich aber, »erzieherisch« zu wirken und Brautpaare wie auch deren Eltern für die Bedeutung einer gesunden Eheschließung zu sensibilisieren.⁴⁹ Argumentativen Bezugspunkt bildete vordergründig die Ausbreitung ansteckender Krankheiten, aber auch eugenische Motive blieben handlungsleitend.⁵⁰ So bekräftigten bayerische Behörden, dass sie nach wie vor die Ehe als Ort der Produktion »gesunden« Nachwuchses betrachteten, weshalb die Aufhebung von Eheverböten aus der NS-Zeit sowie Beziehungen zwischen »erbkranken« und »gesunden« Deutschen nur vorübergehend als »nicht sehr schwerwiegend« erachtet wurden.⁵¹

45 Regierungspräsident München an BayStMI vom 17.01.1947, in: BayHStA, MInn 105159.

46 Gesundheitsamt Schweinfurt an den Regierungspräsidenten Würzburg vom 08.08.1946, in: BayHStA, MInn 105159, vgl. auch: Regierungspräsident München an BayStMI vom 17.01.1947, in: BayHStA, MInn 105159.

47 Vgl. Protokoll der Sitzung des Länderrates vom 03.03.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

48 Vgl. Entwurf über ein Gesetz über den Nachweis der Ehefähigkeit vor der Eheschließung vom 10.09.1946, in: BArchiv, Z I/1252; BayStMI an den Länderrat vom 12.11.1946, in: BayHStA, MInn 105159.

49 BayStMI an BayStK vom 19.05.1947, in: BayHStA, MInn 105159. Auch die Einrichtung von Eheberatungsstellen verfolgte das Ziel, unter medizinischer Deutungshoheit Einflüsse auf das Individuum und die Familienplanung zu sichern. Vgl. Timm, *The Legacy of Bevölkerungspolitik* 1998: 197–203; Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* 2000: 78–83.

50 Vgl. Länderrat an BayStMI vom 30.10.1946, in: BayHStA, MInn 105159. Stimmen gegen die obligatorischen Gesundheitsuntersuchungen konstatierten dagegen, dass der Zustand gesellschaftlicher, sexueller Verwahrlosung und das Umsichgreifen der ansteckenden Krankheiten nur ein Übergangsphänomen sei und es daher nicht sein könne, dass sich »nach Ablauf der jetzigen Notzeit« »jedes unbescholtene Mädchen [...] vom Amtsarzt untersuchen lassen muss.« BayStMI an den Länderrat vom 12.11.1946, in: BayHStA, MInn 105159.

51 Vgl. Gesundheitsamt Hammelburg an den Regierungspräsidenten Würzburg vom 08.08.1946, in: BayHStA, MInn 105159; Regierungspräsident München an BayStMI vom 03.08.1945, in: BayHStA, MInn 105161.

In der Zusammenschau der unterschiedlichen Maßnahmen, die weibliche Körper, die Sexualität von Frauen und ihre Reproduktionsfähigkeit adressierten, bestätigt sich, was Ute Frevert allgemein für die Besatzungszeit konstatiert: Im Angesicht der politischen Zäsur vom 8. Mai 1945 und der unmittelbaren Kriegsfolgen »handelten« die Akteur:innen des Gesundheitswesens »nach dem Motto ›Weitermachen und Bewahren‹« und instrumentalisierten hierfür wie der Leiter des Nürnberger Gesundheitsamtes auch die NS-Vergangenheit. Auch die Versuche, die Anzahl von Abtreibungen zu senken, bestätigten diese Beobachtung.⁵²

Die Einhegung der »Abtreibungsseuche« und die Aneignung der NS-Vergangenheit

Schon im April 1946 beschwor Gückel den »Niedergang der sittlichen Haltung in weiten Bevölkerungsschichten« herauf und bezog dies nicht etwa auf die NS-Verbrechen und ihre Aufarbeitung, sondern auf die vermeintlich sexuelle Verwahrlosung der Nachkriegsgesellschaft.⁵³ Um staatliches Einschreiten zu begründen, warnte er »vor der stark ansteigenden Abtreibungsseuche« und erhob mit dieser Semantik Schwangerschaftsabbrüche zu einer Gesundheitsgefährdung von pandemischem Ausmaß, womit Abtreibungen zu einer sich durch Ansteckung verbreitenden Krankheit avancierten. Diese Krisenwahrnehmung wurde auch von der bayerischen Regierung geteilt, weshalb das Justiz- und Innenministerium im Frühjahr 1947 ein Gesetz ausarbeiteten, mit dem die Kontrolle über die Sexualität und Reproduktion der Nachkriegsgesellschaft zurückgewonnen werden sollte: das Gesetz über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten.⁵⁴ Auf dessen Grundlage sollten Ärzt:innen, Hebammen und sonstige beteiligte Personen, was auch Familienangehörige inkludierte, verpflichtet werden, über jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche erfolgte Schwangerschaftsunterbrechung, Fehl- oder Frühgeburt Anzeige beim Gesundheitsamt zu erstatten, in der die betroffene Frau namentlich genannt werden sollte. Dank eines dadurch gewonnenen statistischen Überblicks sollten auffällige lokale Häufungen erkannt und mit strafrechtlichen Mitteln verfolgt werden, wodurch die Zahl illegaler Abtreibungen gesenkt werden könnte und »die weitere Ausbreitung der Abtreibungsseuche wenigstens teilweise zu verhindern« wäre.⁵⁵ Wie das Innenministerium betonte, wollte man nicht alle Ärzt:innen unter

52 Frevert, *Frauen-Geschichte* 1986: 244.

53 Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg an BayStMI vom 05.04.1946, in: BayHStA, MInn 106806.

54 Vgl. BayStMI an Lt-Amt München vom 17.04.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

55 BayStMI Vermerk vom 23.06.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

Generalverdacht stellen, sondern »Sicherheitsmaßnahmen« gegen die Abtreibungsseuche« etablieren, da diese »zum großen Teil schwere Dauerschäden für die Frau mit sich bringt.«⁵⁶ Auch mit diesem Ansinnen knüpfte das bayerische Innenministerium an die Bemühungen der NS-Zeit an, »die gesamte deutsche Bevölkerung medizinisch-rassenhygienisch zu kartographieren, um den Erfolg von exkludierenden wie inkludierenden bevölkerungspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten.«⁵⁷

Doch während im Innenministerium Einigkeit über den Sinn und die Intention der Meldepflicht herrschte, entbrannte im Landtag am 23. Oktober 1947 eine hitzige Diskussion, in der durch die Hintertür die Debatte um den Paragraphen 218 Einzug erhielt und mit vergangenheitspolitischen Argumenten aufgeladen wurde. Die anwesenden Abgeordneten teilten zunächst die Grundannahme, dass der Staat sich überhaupt geburtenpolitisch engagieren sollte, ob dies aber über eine Meldepflicht nötig und möglich wäre, wurde von der SPD und FDP bestritten.⁵⁸ Für sie handelte es sich um »Methoden der Vergangenheit«⁵⁹ und man sollte, so der FDP-Abgeordnete Dr. Fritz Linnert, »doch endlich einmal aus diesem verfluchten Polizeistaat herauskommen« und »von wirklichen Demokratien lernen«⁶⁰. Die SPD wies insbesondere auf die gegenwärtige soziale und wirtschaftliche Notlage hin, die zum einen eine Entkriminalisierung der Abtreibung erforderlich machte, um nicht weiter die Gesundheit zahlreicher Frauen zu gefährden. Zum anderen forderte sie eine neue Geburten- und präventive Gesundheitspolitik, die durch eine systematische Sexualaufklärung und Eheberatung einen Beitrag zur Schwangerschaftsverhütung leistete und dadurch die Abbruchszahlen senken könnte. Derartige Aufklärung und Beratung war angesichts der noch gültigen Himmler'schen Polizeiverordnung sowie der Paragraphen 219 und 220 verboten, wurde aber unter anderem von der Kasseler Sozialarbeiterin Ilse Léderer und den Berliner Ärztinnen Ilse Brandt und Anne-Marie Durand-Wever gefordert, die 1952 *Pro Familia* gründen würden.⁶¹ Ferner problematisierten SPD und FDP, dass eine Meldepflicht mit der ärztlichen Schweigepflicht kollidierte und das Vertrauensverhältnis zwischen Patientin und Ärzt:in schädigen könnte, was in der Konsequenz sogar noch mehr Frauen in die Hände sogenannter Kurpfuscher:innen treiben würde. Wollte man den Frauen tatsächlich helfen, wie es das Innenministerium vorgab, seien andere Mittel zu ergreifen. Schließlich würden mit einer Meldepflicht soziale Unterschiede manifestiert, denn wer es sich leis-

56 Notizen für den BayStMI für die Lt-Sitzung am 22.10.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

57 Bastian, Staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsräume 2023: 238.

58 Vgl. Timm, *Legacy of Bevölkerungspolitik* 1998: 177–178.

59 BayLt, 1. Wahlperiode, Stenographischer Bericht über die 30. Sitzung vom 23.10.1947: 40.

60 Ebd.: 42.

61 Vgl. Kap. 10.

ten könnte, würde auch andere Mittel und Wege für eine Abtreibung finden und so einer Strafverfolgung entgehen.

Gingen SPD und FDP von der Annahme aus, dass es auch weiterhin Abtreibungen geben würde, versteifte sich die CSU in der Debatte um das Meldepflichtgesetz auf die grundsätzliche Ablehnung von Schwangerschaftsabbrüchen.⁶² Dabei fällt auf, dass aus CSU-Reihen vor allem Frauen als pathetische Lebensschützerinnen auftraten und der Debatte eine vermeintlich homogene weibliche Perspektive gaben. So führte die Abgeordnete Dr. Maria Probst aus, dass der Schutz des keimenden Lebens gegenüber dem »sogenannte[n] demokratische[n] Selbstbestimmungsrecht der Frau auf den eigenen Körper« das höhere Rechtsgut sei.⁶³ Damit nahm sie nicht nur eine Güterabwägung vor, bei der der Embryo zum vollwertigen Rechtssubjekt erklärt wurde, sondern begründete ihre Haltung auch mit einer Sorge um die Lockerung des Abtreibungsrechts, die für sie »eine staatliche Freigabe des Mordes« bedeutete, die konsequenterweise »zu einem neuen Auschwitz führen müsste.« Daher sei in der aktuellen Notlage keine Reformation der Geburtenkontrolle notwendig, wie sie die SPD forderte, sondern »eine Rückkehr zur gottgewollten Ordnung des Familienlebens«. Auch die CSU-Abgeordnete Franziska Gröber schlug in diese Kerbe: Ohne das Abtreibungsverbot würde das »Volk [...] dem Untergang entgegen« gehen, denn das Problem sei nicht nur die individuelle Abtreibende, sondern eine »Erbfolge«, gemäß derer eine Abtreibung in der Familie unausweichlich weitere produziere, weshalb man nicht überrascht sein sollte, »wenn wir wieder Konzentrationslager bekommen«.⁶⁴

In diesem Schlagabtausch offenbart sich eine geteilte Krisenwahrnehmung, die in einer sozioökonomischen Notlage gesehen wurde, die unmittelbaren Einfluss auf die Zahl ungewollter und auch beendeter Schwangerschaften hatte. Die Antworten auf diese Situation fielen jedoch gravierend auseinander: Die SPD strebte eine Reform der Sexual- und Geburtenpolitik an, um insbesondere sozial schlechter gestellte Frauen vor Strafverfolgung zu schützen. Die CSU dagegen antwortete mit einem dringend gebotenen Rückzug auf familiäre Werte und bot die Rückkehr in eine imaginierte Ordnung, in der es Abtreibungen nicht derart gegeben hätte. Die Meldepflicht wurde zu einem Instrument für eben jene Rückkehr stilisiert, aber nicht, um über die Erfassung Einblicke in die Motivationen der betroffenen Frauen zu erlangen und daraus (sozial)politische Handlungen folgen zu lassen, sondern mit der in Paragraph 218 implementierten

62 So beschrieb der Abgeordnete und Arzt Dr. Eustach Bühner den Zweck des Gesetzes: »Wir wollen bloß kontrollieren können, [...] wo sich die Leute herumtreiben, die Morde begehen«. BayLt, 1. Wahlperiode, Stenographischer Bericht über die 30. Sitzung vom 23.10.1947: 49.

63 Ebd.: 43–44.

64 Ebd.: 47.

Strafandrohung. Unverblümt rekurrten die CSU-Abgeordneten dafür auch auf die NS-Vergangenheit, die als das ultimativ Böse herangezogen wurde, um den drohenden gesellschaftlichen Untergang heraufzubeschwören.

Die tatsächlich vorhandene NS-Kontinuität in dieser Sache wurde en passant zur Seite geschoben. So hatte sich Linnert darüber empört, dass »ausgerechnet« das GZVeN in der Gesetzesbegründung angeführt wurde, und warf der CSU vor, an ihr seien die »Nürnberger Prozesse [...] spurlos vorübergegangen«. ⁶⁵ In der Tat ging der Gesetzentwurf explizit auf die 4. Ausführungsverordnung zum GZVeN von 1935 zurück, mit der das NS-Regime eine Meldepflicht eingeführt hatte, um im Sinne des Pronatalismus die Kontrolle über die Abbrüche »erbgesunder« Frauen zu erlangen, weshalb die Aufhebung des GZVeN explizit als Grund für einen gesetzlichen Regelungsbedarf angeführt wurde. ⁶⁶ Die CSU wies Linnerts Vorwürfe mit dem Hinweis zurück, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf im Frühjahr 1947 vorgelegt worden war, als die SPD das Innenministerium geleitet hatte, und dass die Meldepflicht »mit dem Gedanken der Verhütung erbkranken Nachwuchses nichts zu tun« habe. ⁶⁷ In der Zeit, als das GZVeN außer Kraft gesetzt war, der Umgang mit den zwangssterilisierten Frauen und Männern noch diskutiert wurde und im Länderrat Beratungen über ein neues Sterilisationsgesetz liefen, wurden demnach einzelne Bestimmungen der »Erbgesundheitspolitik« als politisch unverfänglich und bewährt betrachtet und sollten erneut eingeführt werden. So stimmte der Landtag im Anschluss an den hitzigen Schlagabtausch für das Meldepflichtgesetz. ⁶⁸ Hierdurch war die Diskussion jedoch noch nicht beendet.

Bereits einen Monat nach dessen Verkündung wandte sich der Präsident der Landesärztekammer, Dr. Karl Weiler, an das Innenministerium und gab bekannt, dass sich zahlreiche Ärztevertretungen wegen der ärztlichen Schweigepflicht gegen die Meldepflicht geäußert hatten. Ein solcher Eingriff lasse sich zur Seuchenbekämpfung und Sicherung der »Volksgesundheit« rechtfertigen, was im vorliegenden Fall aber nicht zutreffe. Man lehnte es daher ab, sich zum »Büttel« der Strafverfolgung »zu erniedrigen«. ⁶⁹ Auch Weiler zog die NS-Vergangenheit als Argument heran, mit dem er die Rolle der Ärzt:innen im entstehenden demokratischen Staat zu definieren suchte: In der NS-Zeit sei man zu Befehlsempfänger:innen degradiert worden und hätte daher nach den Erfahrungen des Nürn-

⁶⁵ Ebd.: 41.

⁶⁶ Notizen für den BayStMI für die Lt-Sitzung am 22.10.1947, in: BayHStA, MInn 106806. In Württemberg-Baden hatte man bei Außerkraftsetzung des GZVeN die Bestimmungen über die Meldepflicht ausgenommen, so dass sie hier weiter gültig waren.

⁶⁷ BayLt, 1. Wahlperiode, Stenographischer Bericht über die 30. Sitzung vom 23.10.1947: 50.

⁶⁸ Vgl. Gesetz Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14.11.1947, in: BayGVBl., Nr. 17, 1947: 214.

⁶⁹ Präsident der Bay. Landesärztekammer an BayStMI vom 17.12.1947, in: BayHStA, MInn 106806.

berger Ärzteprozesses erwartet, dass man nicht noch einmal von »einer völlig unnötigen bürokratischen Bevormundung« und einer »so verderblichen nazistischen Knechtung betroffen sein würde.«

So wie Weiler und die Landtagsabgeordneten auf den Nationalsozialismus rekurrierten, wird deutlich, dass es ihnen nicht um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem NS-Gedankengut und der »Erbgesundheitspolitik« ging, sondern sie ihn als Argument instrumentalisierten. Warum und mit welchen Folgen die NS-Regierung im Zusammenhang mit dem GzVeN eine Meldepflicht eingeführt hatte, wurde von niemandem erläutert. Diese Instrumentalisierung der Verbrechen wiederholte sich 1952, als der Landtag abermals die Meldepflicht diskutierte und der Abgeordnete Otto Bezold (FDP) in seiner Rede auf ihre Herkunft einging.⁷⁰ Demnach lägen ihre Wurzel in einem Denken, »das mit demokratischem Denken [...] nichts gemein hat« und »das im Menschen nicht das Individuum, sondern den Rohstoff Mensch gesehen hat, mit dem der Nationalsozialismus seine Kriege führen und [...] seine ewige Herrschaft ausüben zu können glaubte.«⁷¹ Dabei gehe die Meldepflicht zurück auf das GzVeN, »ein Gesetz reinsten nationalsozialistischen Gedankenguts«, wie der Jurist Bezold konstatierte. Auffällig ist, dass die Verbindung von GzVeN und NS-Ideologie in dieser Debatte offensichtlich als sagbares und schlagkräftiges Argument vorgebracht wurde. Diese argumentative Verbindung steht in Kontrast zu den Entwicklungen der Besatzungszeit, in der dieser Zusammenhang sowohl im Umgang mit den Überlebenden als auch den potenziellen Täter:innen in Abrede gestellt worden war, um Tür und Tor für die Wiedereinführung eugenischer (Zwangs)Maßnahmen aufzuhalten. Diese Diskrepanz legt auch die Diskussion eines neuen Sterilisationsgesetzes offen.

4.2 Kontrolle »erbkranker« Körper durch ein neues Sterilisationsgesetz

Der ungebrochene Glaube an die Notwendigkeit und Wirksamkeit bevölkerungspolitischer Maßnahmen zeigte sich infolge der Aufhebung beziehungsweise Au-

⁷⁰ Die FDP stellte schon im Februar 1948 einen Antrag auf Gesetzesaufhebung. Nachdem 1951 aus Garmisch-Patenkirchen und Weinheim bekannt wurde, dass die Amtsärzt:innen ihre Befugnisse im vorauseilenden Gehorsam für eine Abtreibungsstraßverfolgung weit überschritten, die ärztliche Schweigepflicht verletzt und zahlreiche Frauen einer öffentlichen Anprangerung preisgegeben hatten, sah man die Chance, das Gesetz aufheben zu können. Der Antrag scheiterte jedoch knapp. Vgl. BayLt, Stenographischer Bericht über die 64. Sitzung vom 16.01.1952: 1225–1248. Vgl. zu den Ereignissen in Garmisch-Patenkirchen und Weinheim: § 218. Gestehen Sie doch, Der Spiegel, H. 9, 1951: 9–10.

⁷¹ Vgl. BayLt, 2. Wahlperiode, Stenographischer Bericht über die 64. Sitzung vom 16.01.1952: 1225.

ßerkraftsetzung des GZVeN auch an der Dringlichkeit, mit der in der amerikanischen Besatzungszone bereits ab Frühjahr 1946 über ein neues Sterilisationsgesetz diskutiert wurde. Diese Diskussionen veranschaulichen die Gratwanderung zwischen dem Festhalten an vermeintlich bewährten NS-Maßnahmen und dem Einfügen in die geforderte demokratische Neuordnung, die insbesondere die Aushandlung des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum sowie zwischen Zwang und Einwilligung erforderte.

Nach Aufhebung des GZVeN (II): Gesetzlicher Regelungs- und Handlungsbedarf

Parallel zu den Schreiben NS-Zwangssterilisierter mit der Bitte um Unrechtsanerkennung gingen bei den bayerischen Behörden vor wie nach der Aufhebung des GZVeN im November 1945 Anfragen aus der Bevölkerung ein, die die gegenwärtigen Möglichkeiten für eine Sterilisation betrafen. So bat eine Mutter im Januar 1946 das Gesundheitsamt Karlstadt um Sterilisation ihrer Tochter, denn »dieses schwachsinnige Mädchen« habe bereits ein uneheliches Kind entbunden und es bestünde die »Gefahr« weiterer Schwangerschaften, obwohl die Tochter »nicht in der Lage ist, für ein Kind zu sorgen.«⁷² Wie in diesem Fall waren die Zuschriften oftmals nicht von den zu Sterilisierenden, sondern Angehörigen verfasst, die an die eugenische Indikation des GZVeN anknüpften und dessen antizipierte Sinnhaftigkeit bekräftigten. Aber nicht nur eugenisch motivierte Eingriffe, sondern auch soziale wurden erbeten: So erkundigte sich ein Chefarzt aus Bad Tölz im April 1946, ob die freiwillige Sterilisation eines Mannes möglich sei, der seiner Ehefrau weitere Schwangerschaften ersparen wollte.⁷³ Diese wie auch weitere Anfragen beantwortete das bayerische Innenministerium ablehnend: Mit der Aufhebung des GZVeN sei die rechtliche Grundlage für »Unfruchtbarmachungen von Schwachsinnigen mit oder ohne deren Einwilligung entfallen«, wie es gegenüber der zitierten Mutter hieß.⁷⁴ Aus Perspektive des Innenministeriums änderte auch die Einwilligung der betroffenen Person nichts an der Beurteilung der Rechtssituation: Freiwillige Sterilisationen wurden im Sinne des Paragraphen 226a Strafgesetzbuch als Verstoß gegen die guten Sitten interpretiert und galten daher als

72 Gesundheitsamt Karlstadt an den Regierungspräsidenten Würzburg vom 29.01.1946, in: BayHStA, MInn 105167. Vgl. auch den Fall einer vermeintlich schizophrenen Tochter, die ebenfalls zur Schwangerschaftsverhütung sterilisiert werden sollte: Regierung Oberfranken an BayStMI vom 22.02.1949, in: BayHStA, MInn 105162.

73 Vgl. Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Bad Tölz an BayStMI vom 17.04.1946, in: BayHStA, MInn 105162.

74 BayStMI an den Regierungspräsidenten Würzburg vom 03.04.1946, in: BayHStA, MInn 105167.

unzulässige und strafbare Körperverletzungen.⁷⁵ Analog zur Schwangerschaftsunterbrechung wurden nur Eingriffe aus medizinischer Indikation zur Abwehr einer ernststen Lebensgefahr von der Strafverfolgung ausgenommen.⁷⁶

Alternativlos war dieser Umgang mit Sterilisationen in der Besatzungszeit nicht. So klärte das Gesundheitsamt Wunsiedel (Oberfranken) im Januar 1949 die Ärzt:innen in seinem Zuständigkeitsbereich darüber auf, dass es für die freiwillige Sterilisation keiner Genehmigung bedurfte.⁷⁷ Man sollte neben der Patienteneinwilligung aber auf eine gute Indikationsstellung achten, um sich vor einer späteren Strafverfolgung wegen Körperverletzung abzusichern. Dem widersprach das Innenministerium und ermahnte das Gesundheitsamt, die Länderratsdiskussionen zum neuen Sterilisationsgesetz abzuwarten, obwohl diese fünf Monate zuvor unterbrochen worden waren.⁷⁸

Der Länderrat beriet seit Frühjahr 1946 ein *Gesetz zur Sterilisierung und Refertilisierung*, denn nicht nur von der Bevölkerung, sondern auch auf Regierungsseite waren bestimmte Sterilisationen nach wie vor erwünscht. In der Annahme, es bestünde gesetzlicher Regelungsbedarf, wurde man auch von der amerikanischen Besatzungsmacht bestärkt. Während diese ihre grundsätzliche Offenheit gegenüber eugenischen (Zwangs)Sterilisationen schon bei der Aufhebung des GzVeN und im Nürnberger Juristenprozess signalisiert hatte, forderte die Militärregierung Württemberg-Badens das Stuttgarter Innenministerium explizit zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzes auf.⁷⁹ Daher wurde im Länderrat mehr als zwei Jahre über eine Ausgestaltung der Sterilisation diskutiert, bevor man sich am 25. November 1948 schließlich einstimmig dazu entschied, die Sterilisations- und Abtreibungsfrage bis zu einer trizonalen Lösung zu vertagen.⁸⁰ Eine solche kam jedoch nicht zustande, da die Thematik in den anderen westdeutschen Ländern als »ein zu heißes Eisen« betrachtet wurde und alle abwarten würden, »bis es abgekühlt ist«, wie es aus dem nordrhein-westfälischen Innenministerium hieß.⁸¹ Mit ähnlichen Argumenten hatte sich zuvor Bayern der Gesetzesabstimmung entzogen und lediglich an den Diskussionen teilgenommen. Mit Verweis auf die Spruchkammerverfahren und die daraus resultierende

75 Vgl. BayStMI an den Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Bad Tölz vom 14.06.1946, in: BayHStA, MInn 105162. Diese Deutung unterscheidet freiwillige Sterilisationen von freiwilligen Kastrationen bei »entartetem Geschlechtstrieb«.

76 Vgl. BayStMI an BayStMJ vom 14.05.1946, in: BayHStA, MInn 105162.

77 Vgl. Gesundheitsamt Wunsiedel an die Regierung Oberfranken vom 07.01.1949, in: BayHStA, MInn 105162.

78 Vgl. BayStMI an die Regierung Oberfranken vom 03.05.1949, in: BayHStA, MInn 105162.

79 Vgl. Begründung zum Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung (undatiert), in: BArchiv, Z I/1168.

80 Vgl. Länderrat an Werner Leibbrand, Werner Villinger und andere vom 30.11.1948, in: BArchiv, Z I/1168; Länderrat an BayStMI vom 02.12.1948, in: BayHStA, MInn 105162.

81 Nordrhein-westfälisches Sozialministerium an den Länderrat vom 17.05.1949, in: BArchiv, Z I/1168.

Unsicherheit für das medizinische Personal hielt man den Zeitpunkt für ein neues Sterilisationsgesetz für ungünstig.⁸²

Wiewohl der Länderratsentwurf keine Gesetzeskraft entfalten konnte, geben die Beratungen einen Eindruck, welche Gesellschaftsordnung nach 1945 für so verteidigungswürdig erachtet wurde, dass sie in den sozial und wirtschaftlich krisenhaften Besatzungsjahren angegangen wurde.⁸³ Grundsätzlich herrschte im Länderrat Einigkeit, nur eugenisch indizierte Sterilisationen zu legalisieren, weshalb der Eingriff nur vorgesehen war, wenn jemand

»an schwerer Erbkrankheit leidet oder Anlageträger [...] ist, wenn er einwilligt und nach den Lehren der ärztlichen Wissenschaft bei seiner Nachkommenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit schwere körperliche oder geistige Erbschäden vorauszusehen sind.«⁸⁴

Einzig legitimer Zweck eines selbstlosen Verzichts auf Nachkommen war die »Erhaltung der Volksgesundheit«, die mit dem volkswirtschaftlichen Hinweis auf die »Ersparnis erheblicher öffentlicher Fürsorgekosten« bestärkt wurde.⁸⁵ Diese Nützlichkeitsperspektive schlug sich in der Kostenfrage nieder: Eugenisch motivierte Sterilisationen sollten wegen ihrer Relevanz für die Allgemeinheit weiter von der Staatskasse übernommen werden, während medizinisch indizierte Sterilisationen und Abtreibungen dem Individuum dienten und daher von den Krankenkassen zu zahlen wären.⁸⁶ Obwohl zur Begründung der eugenischen Indikation auch auf das Leid verwiesen wurde, das den Betroffenen und Familien erspart würde,⁸⁷ wurden freiwillige Eingriffe aus sonstigen, »aus eigennützigen Beweggründen« konsequent abgelehnt und als Verstoß gegen die guten Sitten abgewertet, selbst wenn es wie im Falle der zitierten Anfrage des Ehemanns aus Bad Tölz um familiäre Notlagen ging.⁸⁸

Mit dieser am imaginierten Gemeinwohl orientierten Legalisierung knüpfte der Länderrat an das in der NS-Zeit gültige Verbot freiwilliger Eingriffe aus nicht-eugenischen Gründen an. In Verbindung mit den restriktiven Paragraphen zur Schwangerschaftsverhütung und -unterbrechung wurde so die bevölkerungspolitische Maxime verteidigt, gemäß derer gesunde Eheleute dem Staat Kinder

82 Vgl. BayStMI an BayStK vom 09.06.1947, in: BayHStA, MInn 105162; BayStMI an BayStK vom 31.07.1947, in: BayHStA, MInn 105162; BayStK an BayStMI vom 11.09.1947, in: BayHStA, MInn 105162.

83 Zudem diente er in den folgenden Jahren als Referenzpunkt für die Forderung nach einem neuen Sterilisationsgesetz. Vgl. Schmidt, Das Sterilisationsproblem 1951: 69.

84 § 1 (I) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 23.04.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

85 HMDJ an das Generalsekretariat des Länderrates et al. vom 22.01.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

86 Vgl. ebd.; Abt. VII des Länderrates an den Gesundheitsausschuss des Länderrates vom 28.07.1948, in: BArchiv, Z I/1252; BayStMI vom 26.10.1948, in: BayHStA, MInn 106807.

87 Vgl. Begründung zum Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung (undatiert), in: BArchiv, Z I/1168.

88 BayStMI an BayStMJ vom 06.07.1948, in: BayHStA, MInn 105162.

schenken sollten. Zugleich wurde die Trennlinie zwischen erwünschtem und unerwünschtem Nachwuchs nachgezogen, während Selbstbestimmung über Körper, Sexualität und Fortpflanzung unter dem Deckmantel der guten Sitten zurückgewiesen wurde.

Dass überhaupt eine Notwendigkeit für ein neues Sterilisationsgesetz bestand, wurde in einer dem Gesetzentwurf zur Seite gestellten Begründung ausgeführt.⁸⁹ Analog zur Entnazifizierung des GzVeN wurde darin auf die internationale Anerkennung der eugenischen Sterilisationen als Maßnahme »für die öffentliche Gesundheit« verwiesen, mit der die Verbreitung bestimmter Krankheiten verhindert werden könnte. Rekuriert wurde dafür auf die Vererbungsforschung, die die Erbgänge bestimmter »Erbkrankheiten« »einwandfrei« nachgewiesen habe. Sogar die Vererbung durch äußerlich gesunde Erbanlagenträger:innen sei nun bekannt, weshalb sie im neuen Sterilisationsgesetz im Gegensatz zum GzVeN aufgenommen werden sollten.⁹⁰ Und schließlich wurde die Sterilisation als effektivste und einzig sichere Maßnahme zur Verhinderung der Vererbung dargestellt, denn auch der einsichtigste »Erbkranke«, der enthaltsam leben wolle, würde in Momenten sexueller Begierde schwach werden und die Zeugung kranken Nachwuchses riskieren. Die Eingriffe selbst galten als »verhältnismäßig einfach durchzuführende und gefahrlose Operationen.« Pointiert zusammengefasst glaubte man:

»Das im Entwurf vorliegende Gesetz bejaht nicht nur die von der internationalen Erbwissenschaft anerkannten Gegebenheiten, es will zugleich den Möglichkeiten einer besonnenen Prophylaxe penetranten erbkranken Nachwuchses bei grundsätzlicher Erhaltung eines vernünftigen Freiwilligkeitsprinzips als Stütze dienen.«

Einer gesetzlichen Regelung dieser freiwilligen Sterilisationen aber bedurfte es, da sie andernfalls auf Grundlage von Paragraph 226a des Strafgesetzbuches als sittenwidrige Körperverletzungen zu werten waren. Zugleich würde ein Gesetz dazu dienen, »einer unwissenschaftlichen oder überspitzten Erweiterung« von Sterilisationen entgegenzuwirken. Das Gesetz schien eine plausible und sichere Antwort auf das zugrundeliegende, nicht näher skizzierte erbbiologische Bedrohungsszenario zu bieten, das in den Beratungen beschworen wurde. So witterte

⁸⁹ Vgl. auch zum Folgenden: Begründung zum Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung (undatiert, 1948), in: BArchiv, Z I/1168.

⁹⁰ Die Anlagenträger:innen waren im Preußischen Gesetzentwurf von 1932 vorgesehen, wurden im GzVeN jedoch wegen der Aufnahme des Zwangs nicht erwähnt, da man sich um die öffentliche Meinung sorgte, wenn die Zwangseingriffe auf äußerlich gesunde Personen angewandt würden. Im Nachhinein wurde dies wohlwollend als »Zurückhaltung« des NS-Regimes oder als Mangel im GzVeN ausgelegt. Vgl. Entwurf einer Begründung zu dem Gesetzentwurf über Sterilisierung und Refertilisierung von Dr. Schulz vom 06.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168.

man in Bayern, dass sich die »volksgesundheitliche« Lage angesichts der zuziehenden Flüchtlinge aus den südöstlichen Gebieten noch verschlimmert habe.⁹¹ Dass man weder für diese Annahme, noch bezüglich der bevölkerungspolitischen Gesamtsituation über statistisches Material verfügte, relativierte die Dringlichkeit einer Gesetzesverabschiedung nicht, sondern stärkte diese noch.

Der Umgang mit den Erfahrungen der NS-Zeit

Das Narrativ eines dringenden Handlungsbedarfs genoss auch dadurch Plausibilität, dass es von anerkannten Vertretern aus Medizin, Erbforschung und Psychiatrie getragen wurde, die vom Gesundheitsausschuss in die Debatte und Ausformulierung des Sterilisationsgesetzes involviert wurden.⁹² Hierzu zählten Professor Otmar Freiherr von Verschuer, Professor Hans Luxenburger und Professor Werner Villinger, die ihr rassenhygienisches Wissen, ihre Erfahrungen als Richter in Erbgesundheitsgerichtsverfahren und als »T4«-Gutachter in die Debatte einspeisten.⁹³ Als Gegenstimme wirkte lediglich Professor Werner Leibbrand, der als Gegner des GzVeN galt, aber innerhalb der Ärzteschaft wenig Ansehen genoss, da er als einziger deutscher Sachverständiger im Nürnberger Ärzteprozess konsultiert wurde.⁹⁴ Das Übergewicht und die Beteiligung der Rassenhygieniker ist »Ausdruck des nahtlosen Fortwirkens eugenischer Programmatik [...] und Zei-

91 Vgl. BayStMI an BayStMJ vom 12.03.1949, in: BayHStA, Minn 105162.

92 Vgl. Entwurf zu einer Begründung des Sterilisationsgesetzes von Werner Leibbrand vom 19.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168; Entwurf zu einer Begründung des Sterilisierungs- und Refertilisierungsgesetzes von Werner Villinger vom 16.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168.

93 Verschuer fungierte als Richter in Erbgesundheitsgerichtsverfahren, war ab 1942 Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, etablierte die Methode der »Zwillingsforschung« und versuchte, wissenschaftliche Belege für die »Rassenzugehörigkeit« von Menschen zu finden. Dafür ließ er sich von seinem ehemaligen Mitarbeiter Josef Mengele Blutproben von Häftlingen aus dem Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau schicken. Villinger war Beisitzer an den Erbgesundheitsobergerichten in Hamm und Breslau, zeichnete als Leiter der Anstalt Bethel für zahlreiche Anzeigen nach GzVeN verantwortlich und war zudem »T4«-Gutachter. Luxenburger machte sich während der NS-Zeit unter anderem mit seiner »Zwillingsforschung« zur Vererbung der Schizophrenie einen Namen. Diese Tätigkeiten hatten keine nennenswerten Auswirkungen auf die Nachkriegskarrieren: Verschuer wurde 1946 als »Mitläufer« eingestuft und konnte Anfang der 1950er Jahre in Münster das erste humangenetische Institut der Bundesrepublik aufbauen, Villinger konnte dank zahlreicher kollegialer Entlastungsschreiben – auch bzgl. der »Euthanasie« – im Sommer 1946 die Leitung der Marburger Nervenklinik übernehmen.

94 Leibbrand, der mit einer Jüdin verheiratet war und dadurch selbst Verfolgungserfahrung hatte, wurde wegen seiner NS-Ablehnung von der Anklage im Nürnberger Ärzteprozess als einziger deutscher Sachverständiger geladen. Henning Tümmers vermutet, dass sich Leibbrand trotz seiner Ablehnung des GzVeN an den Gesetzesberatungen beteiligte, um Schlimmeres zu verhindern. Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe 2011*: 65–67; Seidel, *Die Sachverständigen 2001*: 361.

chen des fehlenden kritischen Bewusstseins« gegenüber der NS-Vergangenheit, wie es Henning Tümmers mit Blick auf Villingen treffend formuliert.⁹⁵ Die Wissenschaftler wurden als unpolitisch und sachlich agierende Fachvertreter präsentiert: So entschied sich die bayerische Regierung 1947, keine Regierungsvertreter, sondern allein Wissenschaftler in die Debatte zu entsenden, um so eine rein wissenschaftliche Diskussion ohne politische oder weltanschauliche Positionen zu ermöglichen.⁹⁶ Vor dem Hintergrund der NS-Personalpolitik – insbesondere der Auswahl des Personals für die Durchführung des GzVeN und der »Euthanasie« – entbehrt diese Begründung nicht eines gewissen Zynismus. Vor allem aber bot der Länderrat eine der ersten Plattformen der Nachkriegszeit, auf der sich die in der NS-Zeit profilierten humanwissenschaftlichen Experten als unpolitische Technokraten des Sozialen wiederfanden.⁹⁷ Gleichzeitig spielten die vorliegenden Erfahrungsberichte NS-Zwangssterilisierter in der Länderratsdiskussion keine Rolle. Diese Akteurskonstellation wirkte sich wiederum auf den Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Diskussion des Gesetzentwurfes aus.

Einen Schwerpunkt der Gesetzesbegründung, mit dem diese wirkungsvoll eingeleitet wurde, bildete die Entnazifizierung der Zwangssterilisationen nach GzVeN. Dafür wurde auf die legitimierende Position der Militärregierung eingegangen, bevor andere internationale Gesetze sowie die deutschen Diskussionen vor 1933 referiert wurden. Die Idee eugenischer Zwangseingriffe, so sollte klarwerden, »entspringt also keineswegs nazistischen Gedankengängen, wie häufig von Laien angenommen wird.«⁹⁸ Leibbrand und Villingen sprachen sogar davon, dass das GzVeN durch das NS-Regime unrechtmäßigerweise »in Verruf« gebracht worden war, während der ebenfalls konsultierte Dr. Bruno Schulz (Forschungsinstitut für Psychiatrie München) betonte, Zwangssterilisationen seien »keineswegs etwas nur dem Nationalsozialismus Eigentümliches«.⁹⁹

Trotz der immer wieder betonten Distanz zwischen Nationalsozialismus und Eugenik wurde das neue Sterilisationsgesetz zurückhaltender formuliert als das GzVeN. Dies war nicht zuletzt der beobachteten, gesellschaftlich verbreiteten Unsicherheit geschuldet, die Bayern angesichts der Spruchkammerverfahren wegen GzVeN-Beteiligung beschrieben hatte. Daher wurde, erstens, der Name

⁹⁵ Tümmers, Spätes Unrechtsbewusstsein 2010: 500.

⁹⁶ Vgl. BayStMI an BayStK vom 09.06.1947, in: BayHStA, MIInn 105162.

⁹⁷ Vgl. Raphael, Verwissenschaftlichung des Sozialen 1996; Raphael, Radikales Ordnungsdenken 2001; Etzemüller, Social engineering 2009: 20–21.

⁹⁸ Begründung zum Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung (undatiert, 1948), in: BArchiv, Z I/1168.

⁹⁹ Entwurf zu einer Begründung des Sterilisationsgesetzes von Werner Leibbrand vom 19.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168; Entwurf zu einer Begründung des Sterilisierungs- und Refertilisierungsgesetzes von Werner Villingen vom 16.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168; Entwurf einer Begründung zu dem Gesetzentwurf über Sterilisierung und Refertilisierung von Dr. Schulz vom 06.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168.

Gesetz zur Sterilisierung und Refertilisierung gebraucht, der den eugenischen Zweck im Gegensatz zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verschleierte. Zweitens erforderte der Eingriff nun die Einwilligung der zu sterilisierenden Person. Zwangssterilisationen sollten, obwohl man sie weiterhin für notwendig erachtete, aktuell nicht eingeführt werden.¹⁰⁰ Drittens wurde ein Passus aufgenommen, mit dem man versuchte, dem reduktionistischen NS-Menschenbild zu begegnen: Die im Vergleich zum GzVeN deutlich gewachsene Liste der »Erbkrankheiten« rechtfertigte Sterilisationen nur, »soweit diese Leiden erblich sind und die Leistungs- und Glücksfähigkeit der Betroffenen erheblich beeinträchtigen.«¹⁰¹ Leibbrand formulierte dies im Gegensatz zu seinen Kollegen aus und betonte, es würde »Wert darauf gelegt, im Menschen nicht nur das objektivierbare Leistungssubjekt zu sehen, sondern ebenso auf seine existenzielle Glückhaftigkeit Rücksicht zu nehmen.«¹⁰²

Neben diesen Zugeständnissen markierte die Aufnahme der Refertilisierung den deutlichsten Rekurs auf die NS-Eingriffe, denn während im GzVeN nur eine Wiederaufnahme von Erbgesundheitsgerichtsverfahren vor noch nicht erfolgter Operation vorgesehen war, wollte man nun die Möglichkeit zur Rückgängigmachung der Eingriffe eröffnen. Diese Option sollte aber für Personen vorbehalten bleiben, bei denen eugenische Gründe nicht mehr vorlagen oder bei denen die Zwangssterilisation als NS-Verfolgungsmaßnahme anerkannt wurde.¹⁰³ Von Villinger wurde dies als »Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens« bezeichnet, während Leibbrand und der Entwurf zur Gesetzesbegründung des Länderrats sie als »Wiedergutmachung(sverfahren)« titulierte.¹⁰⁴ Dass sogenannte »Erbkranke«, die sich freiwillig sterilisierten, ihre Entscheidung rückgängig machten, war ebenso wenig vorgesehen wie eine Rückgängigmachung bei NS-Zwangssterilisierten, an denen der Eingriff unfreiwillig und aus eugenischen Gründen vorgenommen worden war.¹⁰⁵ Dem Primat der »Volks-

100 Vgl. Kommission zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Sterilisierung und Refertilisierung vom 28.01.1948, in: BArchiv, Z I/1163.

101 § 1 (3) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 23.04.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

102 Entwurf zu einer Begründung des Sterilisationsgesetzes von Werner Leibbrand vom 19.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168.

103 § 11 (1) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 23.04.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

104 Entwurf zu einer Begründung des Sterilisierungs- und Refertilisierungsgesetzes von Werner Villinger vom 16.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168; Entwurf zu einer Begründung des Sterilisationsgesetzes von Werner Leibbrand vom 19.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168; Entwurf zu einer Begründung des Sterilisierungs- und Refertilisierungsgesetzes von Werner Villinger vom 16.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168; Begründung zum Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung (undatiert, 1948), in: BArchiv, Z I/1168.

105 Vgl. Entwurf einer Begründung zu dem Gesetzentwurf über Sterilisierung und Refertilisierung von Dr. Schulz vom 06.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168.

gesundheit« wurde die körperliche Selbstbestimmung sowohl hinsichtlich freiwilliger Sterilisationen unterworfen, als auch hinsichtlich der Revidierung fremdbestimmter Eingriffe. Was im Lichte der Demokratisierung unter Einwilligung gefasst wurde, spiegeln die Diskussionen um die Wiedereinführung von Zwangssterilisationen wider.

Einwilligung und Zwang im neuen Sterilisationsgesetz

Der Länderrat einigte sich zwar auf die Einwilligung der Betroffenen, ob man aber tatsächlich auf Zwangseingriffe verzichten wollte und konnte, war umstritten. Wie das hessische Justizministerium im Januar 1948 zu bedenken gab, würde das Gesetz seinen eigentlichen Zweck verfehlen.¹⁰⁶ Ohne Zwang, so die Sorge, würden sich nur die wenigen einsichtigen der infrage kommenden Personen freiwillig für eine Sterilisation entscheiden, während sich die uneinsichtige Mehrzahl verweigern würde. Man solle daher im Interesse der »Volksgesundheit« über Eingriffe »auch gegen den Willen des Erbkranken« nachdenken. Fälschlicherweise suggerierte die Gegenüberstellung der Ein- und Uneinsichtigen, die Zustimmung zu eugenischen Maßnahmen sei einzig eine Frage der Rationalität, an der es bestimmten Individuen mangelte, wiewohl der Sinn eugenischer Sterilisationen schon früher auch von Fachvertreter:innen wie Leibbrand infrage gestellt worden war. Trotz dieser Bedenken entschied sich der Länderrat schließlich formell gegen eine Aufnahme von Zwangssterilisationen.

Gleichzeitig eröffnete die Frage, welche Personengruppen überhaupt als einwilligungsfähig betrachtet werden konnten, die Möglichkeit, Eingriffe ohne die Zustimmung der Betroffenen einzuführen. Sah Paragraph 1 des Gesetzentwurfes explizit die Einwilligung der zu sterilisierenden Person vor, wurde hiervon schon in Paragraph 2 eine Ausnahme gemacht: War »der Erbkranke geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt«, sollte die Einwilligung durch den gesetzlichen Vormund oder Pfleger unter Hinzuziehung des Vormundschaftsgerichtes genügen.¹⁰⁷ Damit wären Sterilisationen auch ohne Zustimmung der Betroffenen möglich geworden, die wohlgemerkt nicht als Zwangssterilisationen begriffen wurden. Analog zur von Frank Sparing untersuchten Anpassung der unfreiwilligen Anstaltsunterbringung angesichts neuer individueller Schutzrechte wurde auch hier ein Schlupfloch gefunden, den Patient:innenwillen zu umge-

106 HmDJ an das Generalsekretariat des Länderrates et al. vom 22.01.1948, in: BArchiv, Z I/1252.

107 § 2 (2) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 28.01.1948, in: BArchiv, Z I/1163.

hen.¹⁰⁸ So heißt es in einer Begründung zum Sterilisationsgesetz, es handle sich hierbei lediglich um die »Beseitigung von Hemmungen, die nur Ausdruck der Uneinsichtigkeit sind«, die »der unvernünftige Wille des geschäftsunfähigen Anlagenträgers« bedingen würde.¹⁰⁹ Das Rationalitätsargument wiederholend wurde die Auslagerung von Selbstbestimmungsrechten auf eine andere Person für körperliche Eingriffe, die keine medizinische Notwendigkeit besaßen, für legitim erklärt.¹¹⁰ Der Passus zur vermeintlichen Uneinsichtigkeit eröffnete den Zugriff auf jene Personen, die nicht bereit waren, ihre Körper den bevölkerungspolitischen Zwecken unterzuordnen.

Dieses Verständnis von Einwilligung wurde ergänzt durch eine Altersbeschränkung, die im Verlauf der Diskussion sichtbar nach unten verschoben wurde und Jugendliche und Kinder inkludierte. So sah der Gesetzentwurf vom Oktober 1947 die Sterilisation von Personen vor, die das 18. Lebensjahr beendet hatten und »nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung« die Folgen des Eingriffs verstehen konnten.¹¹¹ Dieser Ansatz schien jedoch nicht weit genug zu gehen: Im Januar 1948 wurde die Zustimmung der Betroffenen durch den Vormund ersetzt für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.¹¹² Und einen Monat später wurde auch die Altersgrenze auf das noch nicht vollendete 14. Lebensjahr abgesenkt, so dass Jugendliche für eine Sterilisation infrage kamen, wenn »sie die für die Entscheidung erforderliche Einsicht nicht besitzen.«¹¹³ Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit unterlag analog zur Beurteilung der Notwendigkeit einer eugenischen Sterilisation den Ärzt:innen. Sukzessive verabschiedete sich der Gesundheitsausschuss von einer Zurückhaltung gegenüber Personen, die ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht hatten und als einwilligungsunfähig galten. Hierin spiegelt sich deutlich wider, dass das neue Sterilisationsgesetz im Geist des GzVeN formuliert werden sollte, aber durch den neuen politischen Rahmen beschränkt wurde, der ein Austarieren über Sagbarkeiten und Grenzen hinsichtlich »erbkranker« Personen, ihrer kör-

108 Vgl. Sparing, »zu einem freiwilligen Aufenthalt bereit« 2023.

109 Entwurf zu einer Begründung des Sterilisationsgesetzes von Werner Leibbrand vom 19.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168.

110 Sterilisationen an entmündigten Personen wurden vom Gesetzgeber bis in die frühen 1990er Jahre nicht als Zwangseingriffe interpretiert. Erst die Reformierung des Betreuungsrechts 1990 brachte auch einen besseren, nicht vollständigen Schutz der Betroffenen vor Zwangssterilisationen. Vgl. Schenk, Behinderrung – Genetik – Vorsorge 2013: 438–440.

111 § 1 (4) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 23.10.1947, in: BArchiv, Z I/1163.

112 § 2 (2) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 28.01.1948, in: BArchiv, Z I/1163.

113 § 2 (2) Entwurf für ein Gesetz über Sterilisierung und Refertilisierung vom 09.02.1948, in: BArchiv, Z I/1168.

perlichen Unversehrtheit sowie über die Legitimität von Zwangsmaßnahmen erforderte.¹¹⁴

Durch die Hintertür sollten Eingriffe an Kindern und Jugendlichen legalisiert werden und dies während und obwohl sich in der Besatzungszeit die potenzielle Fehleranfälligkeit insbesondere psychiatrischer Diagnosen zeigte. Denn in den diversen Behörden sprachen NS-Zwangssterilisierte vor, an denen die Eingriffe in jungen Jahren erfolgt waren und bei denen sich später angesichts ihrer Entwicklung und Lebensläufe eine falsche Prognose oder Diagnose herausgestellt hatte. Diese Stimmen wurden indes ignoriert, wie die Gesetzentwürfe anschaulich belegen. Ein ungebrochener Glaube an korrekte Diagnosen und die Ausblendung der Betroffenenengeschichten korrespondierten mit der Unantastbarkeit medizinischer und psychiatrischer Autoritäten sowie der Reproduktion alter Sterilisationsbegründungen, vor deren Hintergrund die »Lehren« aus der NS-(Zwangs)Sterilisationspolitik in den Schatten rückten.¹¹⁵

Zwischenbilanz

Nachdem der Erlass des GzVeN in der NS-Zeit begeistert angenommen worden war,¹¹⁶ sahen Mediziner:innen und Ministerialbürokratie in der Besatzungszeit infolge der Aufhebung des GzVeN in Bayern einen dringenden gesetzlichen Regelungsbedarf hinsichtlich der Kontrolle weiblicher Sexualität und der Reproduktion »erbkranker« Personen, der sich in den Diskussionen um Vergewaltigung und Abtreibung sowie um ein neues Sterilisationsgesetz niederschlug. Vor dem Hintergrund der bedingungslosen Kapitulation, der prekären Versorgungslage und der von Verfolgung, Krieg und Flucht gezeichneten Bevölkerung boten diese bevölkerungspolitischen Felder zunächst Orientierung, suggerierten verwalterische Normalität und schafften personelle wie auch ideologische Kontinuität. Reproduziert und tradiert wurde dadurch das von Lutz Raphael beschriebene »radikale Ordnungsdenken«, insofern die Kontrolle weiblicher und von der Norm abweichender Körper unter dem Primat der geschlechterdifferenzierenden Sittlichkeitsordnung sowie der »Volksgesundheit« von humanwissenschaftlichen Planungsutopisten aufrechterhalten wurde, die soziale Phänomene biologistisch erfassten.¹¹⁷ Die Besatzungszeit erweist sich als historischer Moment, in dem einerseits Regelungen wie die Meldepflicht für Früh- und Fehlgeburten mit

114 Vgl. Friedl, *Demokratie lernen* 2024: 202–207.

115 Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 64.

116 Vgl. Bock, *Zwangssterilisation* 1986: 93.

117 Vgl. Raphael, *Radikales Ordnungsdenken* 2001: 23–27.

Verweis auf ihre Bewährung während der NS-Zeit wiedereingeführt wurden, wobei sie dafür zugleich entpolitisiert wurden. Andererseits zeugen die Diskussionen über die gegenwärtige Rolle der Ärzteschaft oder die Einwilligung in eine Sterilisation von einem austarierenden Einfügen in die zu schaffende demokratische Ordnung. Diese Ordnung hatte klare Grenzen hinsichtlich der Akteur:innen, die an ihrer Ausgestaltung beteiligt waren, denn weder das Erfahrungswissen schwangerer und/oder vergewaltigter Personen, noch der NS-Zwangssterilisierten fanden Einzug in die Debatten über ihre Körper.

Zwischenfazit I

In der Besatzungszeit führten diverse Akteur:innen aus unterschiedlichen Motivationen eine Auseinandersetzung mit den NS-Maßnahmen herbei, die auf die zukünftige »Volksgesundheit« abgezielt hatten. Zwangssterilisierte stellten primär die Legitimität des GzVeN für den Einzelfall zur Disposition, um dadurch als Geschädigte:r oder Verfolgte:r anerkannt zu werden. Demgegenüber hielten Ministerialbürokratie und medizinisch-psychiatrisches Personal an den eugenischen Maßnahmen fest, denen sie den Charakter als NS-spezifisches Unrecht vehement absprachen, um so eine Aufarbeitung abzuwehren und Maßnahmen zur Regulation von Sexualität und Reproduktion in die neue demokratische Ordnung zu überführen. Die Debatten, die in Bayern wie auch im Länderrat über den Charakter des GzVeN, den Umgang mit Abtreibungen sowie ein neues Sterilisationsgesetz geführt wurden, deuten einerseits auf eine Dringlichkeit hin, die diesen Fragen zuerkannt wurde. Andererseits machen sie dadurch die Stabilität und Kontinuität stiftende Funktion der biopolitischen Ordnung sichtbar, die sich in der Aushandlung niederschlug, welche (Schutz)Rechte welches Individuum genießen konnte oder sollte. Denn bei der Aushandlung von Opfer- und Täterschaft im Angesicht von Zwangssterilisation und »Euthanasie« fand eine klare Differenzierung zwischen Betroffenen statt, an denen die Verletzung der körperlichen Integrität als unrechtmäßig(er) oder ordnungsgemäß(er) interpretiert wurde. Begründet wurde dies mit der pathologisierenden Beschreibung derjenigen, denen »vollwertiges« Menschsein aufgrund körperlicher und/oder geistiger Abweichung abgesprochen wurde – und zwar im Hinblick auf die Verbrechen, aber auch hinsichtlich gegenwärtiger und künftiger eugenischer Maßnahmen. Dabei wurden für die Zwangssterilisationen wie auch die »Euthanasie« wichtige Weichen für die Deutung der Verletzungen und ihrer Betroffenen gestellt, die für die Entschädigungspolitik der folgenden Jahrzehnte richtungsweisend blieben.

Möglich wurde dies durch ein Bündel an sich gegenseitig bedingenden und verstärkenden Faktoren. Allen voran ist die Abwertung des Erfahrungswissens der Überlebenden zu nennen, die sich in den politischen Debatten in der Ignoranz

gegenüber ihren Argumenten und Erzählungen sowie in der aktiven Begrenzung ihrer Handlungsmacht niederschlug. Diese Beobachtung eint Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte, aber auch (ungewollt) schwangere und künftig zu sterilisierende Personen. Demgegenüber genoss das wissenschaftliche Wissen wie auch das Erfahrungswissen der Expert:innen eine ungebrochene Gültigkeit und Plausibilität, die durch personelle Kontinuitäten bedingt war und sich in der Nachgeschichte des GzVeN im Vorrang der Täterentlastung gegenüber der Opferanerkennung niederschlug.

Die chancenlose Konkurrenz des Erfahrungswissens der Betroffenen gegenüber hegemonialen Deutungsmustern ist auch deshalb beachtenswert, da zwangssterilisierte Männer und Frauen ebenso wie ihre Angehörigen das Kriegsende als politische Zäsur betrachteten: Diese eröffnete nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit, über Zwangssterilisationen und/oder Anstaltserfahrungen zu sprechen, sondern machte die bayerischen Behörden, die zuvor an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligt gewesen waren, zu den Adressat:innen ihrer Anfragen und Forderungen. Die Mehrzahl des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung konnte dies nicht annehmen, sondern versperrte sich einer Reflexion der Vergangenheit, was sowohl zur verweigerten Opferanerkennung als auch zur Entmachtung der Spruchkammern führte. Gleichwohl war der Umgang mit den NS-Verbrechen nicht alternativlos, vielmehr verweisen die von Otto Küster in den Länderrat eingebrachten Vorschläge wie auch die »Euthanasie«-Strafverfolgung darauf, dass eine Kritik der NS-Gewaltmaßnahmen möglich war, ohne grundsätzlich die Debatte über eugenische Maßnahmen zu verschließen oder die Differenzierung von Lebenswert zur Disposition zu stellen.

II.

Formierung: Erste Verbände und die Frage der
Menschenrechte (1950–1954)

»Vollwertiges Menschsein«

Im Juli 1948 wandte sich ein gewisser Kurt Königer mit einer Eingabe an den bayerischen Landtag, um in Erfahrung zu bringen, warum Zwangssterilisierte bislang nicht als »Opfer des Faschismus anerkannt und entsprechend entschädigt« wurden.¹ Für gerechtfertigt hielt er eine Anerkennung, da die Betroffenen »unschuldig« zwangssterilisiert und dadurch von »vollwertigen« zu »halbe[n] Menschen« herabgestuft worden waren, obwohl »kein Mensch das Recht hat, einen geistig und körperlich gesunden Menschen unfruchtbar zu machen,« wobei er vor allem »jene Fälle im Auge« hatte, »bei welchen Erbkrankheiten und ähnliches nicht mitsprach«. Im Gegensatz zu den zahlreichen individuellen Zuschriften der Besatzungszeit wurde Königers Eingabe von den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses aufgegriffen und zur Prüfung an die bayerische Regierung überreicht, die jedoch nach Erlass des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes im August 1949 eine Entschädigung für Zwangssterilisationen nach GzVeN ablehnte.² Infolgedessen gründete Königer zusammen mit anderen Zwangssterilisierten im August 1950 den *Verband der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden e. V.*, der sich wenig später in *Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V.* umbenannte.

Wie dieser Verband in den vier Jahren seiner Existenz agierte und auf welche Widerstände er in Politik und Wissenschaft stieß, beleuchtet der zweite Teil dieser Arbeit. Dafür werden die Aktivitäten des Verbands, sein Vertretungsanspruch und seine Bemühungen um Opferanerkennung sowie um symbolische und finanzielle Unterstützung offengelegt (Kap. 5). Der Vergleich mit weiteren regionalen Zusammenschlüssen verdeutlicht, dass die hierbei sichtbaren Grenzen der Handlungs- und Deutungsmacht kein Spezifikum des Zentralverbands, sondern der von ihm vertretenen Opfergruppe waren. Während die Verbände auf eine Entschädigung drängten, wurde das erste Bundesentschädigungsgesetz

1 Kurt Königer an den Eingabeausschuss des BayLt vom 28.07.1948, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

2 BayStMJ an BayLt vom 12.10.1949, in: ABayLt, 3530/4646/11717.

diskutiert, das im September 1953 erlassen wurde und die Differenzierung der Zwangssterilisationen in anerkennungswürdiges Unrecht und ordnungsgemäße Körperverletzung festschrieb (Kap. 6). Wie diese Differenzierung begründet wurde, veranschaulicht der Blick auf die bayerische Ministerialbürokratie, während die Wiedergutmachungsabteilung im Stuttgarter Justizministerium für eine großzügige Auslegung der bestehenden Entschädigungsgesetze zugunsten bestimmter Zwangssterilisierter steht. Schließlich veranschaulicht die medizinisch-psychiatrische Wissensproduktion über die NS-Zwangssterilisationen, dass es angesichts der Aufhebung von Erbgesundheitsgerichtsbeschlüssen in der (ehemaligen) britischen Besatzungszone einen enormen Bedarf an wissenschaftlichem Wissen gab, um Entschädigungsansprüche trotzdem plausibel abwehren zu können (Kap. 7).

5. Der Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten

Am Abend des 17. August 1950 wurde im Münchener Hotel Kreuzbräu der *Verband der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden e. V.* gegründet. Zu dieser Veranstaltung hatte Kurt Königer, der erste Vorsitzende, auch die bayerische Regierung eingeladen, da der Verband künftig allein in Bayern 750.000 Personen vertreten werde.¹ Eine Regierungsteilnahme ist nicht belegt und angesichts des bisherigen Umgangs mit den Zwangssterilisierten wenig wahrscheinlich.² Die regionale Presse nahm die Gründungsveranstaltung dennoch zur Kenntnis. So berichteten die *Süddeutsche Zeitung* und die *Abendzeitung* am folgenden Tag über die Ziele des frisch gegründeten Verbandes, vermittelten aber keinen guten Eindruck vom Vorsitzenden Königer: »Ebenso wortreich wie unbeholfen« hätte er Resolutionsentwürfe verlesen, »während seine anwesenden Rechtsanwälte beschwichtigend baten, diese völlig unsachlichen Formulierungen nicht zu veröffentlichen.«³ Königer korrigierend hätten sie unter anderem darauf aufmerksam gemacht, dass es bislang keine Gleichstellung mit den NS-Verfolgten gäbe und Betroffene daher lediglich gegen die einzelnen Ärzte vorgehen könnten. Ziel des Verbandes sei es aber, diese Fälle zu sammeln.

In vielfältiger Hinsicht nahm die Gründungsveranstaltung die Entwicklungen des Verbands vorweg: Einerseits fanden sich Zwangssterilisierte unter der Leitung Königers zusammen, die sich mit einem klaren Unrechtsbewusstsein für eine Entschädigung einsetzten (Kap. 5.1). Andererseits scheiterten nicht nur die Entschädigungsbemühungen, sondern auch die Versuche, politische Unterstützung für den Verband zu finden, dessen Ansehen fortlaufend durch die Außenwahrnehmung seines Vorstands und seiner Mitglieder diskreditiert wurde (Kap. 5.2). Dabei trat der Zentralverband nach Außen vor allem durch seine

1 Vgl. Kurt Königer an BayStMF vom 14.08.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

2 CSU-Mitbegründer und Stadtrat Franz Fackler soll anwesend gewesen sein.

3 Amtsärzte werden angeklagt. Sterilisierungsgesetze in 40 Staaten, *Abendzeitung*, 18.08.1950, in: StDA München, DE-1992-ZA-18332; vgl. auch sie waren Verfolgte, *Süddeutsche Zeitung*, 18.08.1950.

Satzung vom Sommer 1950, durch Mitgliederversammlungen (Dezember 1950, September 1951 und Juli 1953), einen Gesetzentwurf (April 1951) sowie vereinzelte Mitteilungsblätter in Erscheinung, in denen sich die Deutung der Zwangssterilisationen und die Entschädigungsargumente niederschlugen. Personell erlangte er anfangs Aufmerksamkeit durch Kurt Königer und interne Auseinandersetzungen, die im September 1951 zur Wahl des neuen Vorsitzenden Fritz Eugen Bauer⁴ führten.⁵ Der Münchener Verband war Anfang der 1950er Jahre nicht der einzige kollektive Akteur, der sich für die Interessen der Zwangssterilisierten engagierte. Neben weiteren regionalen Zusammenschlüssen setzte sich in Württemberg-Baden auch die *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes* (VVN) für ihre Belange ein (Kap. 5.3).

5.1 Vertretungsanspruch

Die Gründungsversammlung des Zentralverbands war gemäß Presseberichten nicht gut besucht. Der Vorsitzende Königer erklärte dies während der Veranstaltung bedauernd damit, dass viele an einer Teilnahme gehindert wurden durch »Minderwertigkeitsgefühle, die der unmenschliche Eingriff bei den Betroffenen hervorruft«. ⁶ Dabei hätten nicht sie sich »zu schämen, sondern die verantwortlichen Beamten«. ⁷ Wie viele Mitglieder der Verband in den vier Jahren seiner Existenz von Sommer 1950 bis Sommer 1954 tatsächlich gewinnen konnte, lässt sich nicht endgültig feststellen. An einer noch im selben Jahr, am 3. Dezember 1950, durchgeführten Großveranstaltung sollen laut Bericht der Kriminalpolizei 500, laut *Abendzeitung* 800 Personen teilgenommen haben. ⁸ Gegenüber dem Finanzministerium deutete der Zentralverband im Juli 1951 an, 2.000 Mitglieder zu ha-

4 Im Folgenden nur Fritz Bauer genannt, nicht zu verwechseln mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer.

5 Die einschlägigen Akten werden vermisst: BayHStA, MInn 105175: Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet (Sitz München), Laufzeit: 1950–1951, vermisst seit Mai 2015; BayHStA Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte 70b, Laufzeit: 1947–1951, vermisst seit September 2016.

6 Amtsärzte werden angeklagt. Sterilisierungsgesetze in 40 Staaten, *Abendzeitung*, 18.08.1950, in: StdA München, DE-1992-ZA-18332.

7 Auch sie waren Verfolgte, *Süddeutsche Zeitung*, 18.08.1950.

8 Vgl. Bericht der Kriminalpolizei München von der Versammlung des Zentralverbandes der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 04.12.1950, in: StdA München, DE-1992-POL-0727; Redner bekam Prügel. Diskussion wurde mit der Faust ausgetragen, *Abendzeitung*, 04.12.1950, in: StdA München, DE-1992-ZA-18332.

ben,⁹ während er zwei Monate später verbandsintern 3.211 Neuaufnahmen bei 74 Austritten verkündete.¹⁰ Dass eine starke Mitgliederbasis für die Proklamation der Entschädigung wichtig war, war den Vorstandsmitgliedern durchaus bewusst, nachdem Königer mit individuellen Eingaben im Landtag gescheitert war, während man zugleich die Etablierung von Organisationen anerkannter NS-Verfolgter beobachten konnte. In einem Schreiben, das Betroffene zum Beitritt motivieren sollte, hieß es daher: »Der Einzelne vermag nichts, nur in der Gesamtheit sind wir stark und können unsere Ziele erreichen.«¹¹ Die öffentliche Sichtbarkeit war von besonderer Relevanz, sodass die Mitglieder im Vorfeld der Veranstaltungen zur zahlreichen Teilnahme aufgefordert wurden, um zu »zeigen, dass wir bereits eine beachtliche Front sind.«¹² Was aber stellte er ihnen in Aussicht, was die Hürden der Scham überwindbar machen konnte?

Ziel und Zweck der Interessenvertretung

Nachdem Königer und andere mit ihren Eingaben an den bayerischen Landtag gescheitert waren und das Entschädigungsgesetz im August 1949 ohne Berücksichtigung der Zwangssterilisierten verkündet wurde, schlossen sie sich im Sommer 1950 für die »Wahrung und Vertretung der Interessen aller seit dem Jahre 1933 sterilisierten Personen« zusammen, wie es in der Vereinssatzung hieß.¹³ Als Verbandsaufgaben definierten die Gründungsmitglieder die »Rechtsberatung«, die »Vertretung« der Betroffenen gegenüber Behörden, »Zusammenarbeit« mit anderen Organisationen und die »Einreichung von Vorschlägen bei den Organen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt«. Und bereits einen Tag nach der Gründung setzte Königer, der zum ersten Vorsitzenden gewählt worden war, dieses Ansinnen um, wandte sich an das bayerische Entschädigungsamt und forderte die Gleichstellung der Zwangssterilisierten mit den NS-Verfolgten

9 Der Zentralverband gab an, monatliche Einkünfte in Höhe von 2.000 DM zu haben, die sich aus Mitgliedsbeiträgen in Höhe von je einer DM pro Monat speisten. Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 18.07.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

10 Vgl. Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 89.

11 Zentral-Verband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 05.12.1950, in: BArchiv, B106/62728.

12 Herv. i.O., Rundschreiben Nr. 4 vom Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 20.08.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

13 § 2, Satzung des Verbandes der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden e. V., in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

und anderen Schwerbeschädigten.¹⁴ Konkret drängte er auf Erholungskuren und lebenslängliche Kompensationszahlungen, die Übernahme der Kosten für eine »Zurücksterilisierung«, eine »bevorzugte Abfertigung« bei allen Behörden, »Schutz aller Betroffenen« sowie die Anerkennung als »vollwertige Menschen und nicht nach den § 51/1, 51/2, 51/3 behandelt zu werden«, womit die (verminderte) Zurechnungsfähigkeit im Strafgesetzbuch gemeint war. Ferner bat Königer darum, dass man ihm die Namen anderer Betroffener nannte, um sie für den Verband zu gewinnen.

Da der Verband zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage war, sich selbst zu finanzieren, wandte sich Königer wenige Tage später, am 1. September 1950, mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an das bayerische Finanzministerium. Auch hier stellte er den Verband als Zusammenschluss vor, der für die »Betreuung der im Hitler-Staat sterilisierten Personen zum Zwecke der Verfolgung ihrer Rechte« antrat und die Gleichstellung der Zwangssterilisierten mit den NS-Verfolgten anstrebte.¹⁵ Da dieser Versuch, Mittel einzuwerben, scheiterte, wiederholte Königer seine Anfrage im Juli 1951 und präsentierte nun eine deutlich umfangreichere Liste an Tätigkeitsfeldern. Demnach umfasste die Betreuung der Mitglieder rechtlichen Beistand und ärztliche Fürsorge wie auch eine Unterstützung in Wohnraumfragen, »gesundheits-pädagogische Betreuung zwecks Eingliederung in einen normalen Lebensprozess« sowie »Eheanbahnung und gesellschaftliche Betreuung«.¹⁶ Ferner kündigte Königer an, eine Forschungsstelle zur Prüfung der Folgen der Zwangssterilisationen einrichten, sämtliche Fälle sammeln, öffentliche Aufklärung in Form einer Zeitschrift sowie durch Fachkongresse betreiben und weitere Landesverbände gründen zu wollen.¹⁷ Diese Auflistung übertraf in der Realität bei Weitem das, was der Zentralverband leistete und zu leisten vermochte, wenngleich er tatsächlich das Verbandsblatt *Der Notschrei. Kampf- u. Aufklärungsorgan der durch Naziterror Verstümmelten, Gesundheitsgeschädigten und Euthanasiehinterbliebenen* verlegte, in dem sogar im Juli 1953 Kontaktanzeigen von Zwangssterilisierten abgedruckt waren.¹⁸ Im Übrigen handelte es sich aber bei Königers Äußerungen um eine geschönte Darstellung zum Zweck der Verbandsanerkennung und Einwerbung finanzieller Mittel. Gleichwohl verweisen die für notwendig erachteten Aufgaben zum einen auf die

14 Vgl. Verband der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden an BayLEA vom 18.08.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

15 Verband der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden e. V. an BayStMF vom 01.09.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

16 Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 18.07.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

17 Ebd.

18 Vgl. Der Notschrei, Sommer-Ausgabe, 1953, in: VVN-Archiv, Bü 353.

beobachteten Problemlagen Zwangssterilisierter. Wohn- und Ehefragen waren zwar in den Nachkriegsjahren keineswegs ein Alleinstellungsmerkmal dieser Gruppe, jedoch stellte sich insbesondere Letzteres für sie als schwieriger heraus, war doch die Kinderfrage ein wichtiges Eehindernis.¹⁹ Zum anderen wird an dem Aufgabenkatalog sichtbar, welche Schritte man als Voraussetzung für die Verfolgten-Anerkennung betrachtete: Hierzu zählte neben der Aufklärung der Öffentlichkeit auch eine eigene Wissensproduktion. Trotz dieser hehren Ziele blieb die Tätigkeit auf den Anerkennungskampf und die unmittelbare Betreuung der Überlebenden beschränkt.

Nicht nur gegenüber den bayerischen Behörden, sondern auch gegenüber seinen Mitgliedern stellte der Zentralverband eine rechtliche und medizinische Betreuung in Aussicht, die von den Betroffenen selbst gezahlt werden musste und als kostengünstige Alternative zu den außerhalb der Verbandsstrukturen bestehenden Möglichkeiten präsentiert wurde.²⁰ Dafür konnte der Verband auf juristisch und medizinisch mehr oder weniger versiertes Personal zurückgreifen, wie schon die Gründungsveranstaltung zeigte. Als Rechtsanwalt traten für den Zentralverband Dr. Heinz Wagner II und Arthur Peich in Erscheinung, der unter anderem auf der Vereinsversammlung im Dezember 1950 zu den Mitgliedern sprach und im Dezember 1951 mit Otto Küster in Württemberg-Baden korrespondierte.²¹ Peich hatte 1948 ein Heftchen zur Erläuterung des Rückerstattungsgesetzes veröffentlicht und war laut den darin enthaltenen Autorenangaben 1946 vorübergehend juristischer Mitarbeiter im Ministerium für Sonderaufgaben sowie Leiter der juristischen Abteilung des Staatskommissariats für rassisch, religiös und politisch Verfolgte und daher mit der Wiedergutmachung vertraut.²² Zudem benannte der Zentralverband in seinem Rundschreiben den Amtsarzt a.D. Dr. Hans Reindl, der die Zwangssterilisierten für ihre Entschädigungsverfahren untersuchen würde.²³ Inwiefern der Verband diesen rechtlichen Beratungs- und medizinischen Begutachtungstätigkeiten nachkam, müsste systematisch mittels der Entschädigungsakten Zwangssterilisierter überprüft werden.²⁴ Ste-

19 Davon zeugten Zwangssterilisierte in ihren Erinnerungen an die Nachkriegsjahre, denen es nicht oder nur schwer gelang, eine:n Ehepartner:in zu finden, oder deren Verlobungen wegen der Zwangssterilisation wieder gelöst wurden. Vgl. Hamm, Vorwort 2023: 10.

20 Vgl. Der Notschrei, Sommer-Ausgabe, 1953, in: VVN-Archiv, Bü 353.

21 Vgl. Arthur Peich an WüBaMJ vom 22.12.1951, in: LABW HStAs, EA 4/202 Bü 104/3.

22 Vgl. Peich, Das Rückerstattungsgesetz 1948.

23 Vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 20.08.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

24 Für das bayerische Entschädigungsamt erwies sich dies im Rahmen dieser Arbeit nicht als praktikabel, insofern die Akteneinsicht die Kenntnis der Namen Betroffener voraussetzt. Es bleibt daher eine Forschungslücke, mithilfe der Akten der Erbgesundheitsgerichte, die durch Regionalstudien schon ins Visier der Forschung rückten, auch die Biographien und Entschädigungskämpfe der Betroffenen nach-

fanie Westermann berichtet immerhin von einem Wiederaufnahmeverfahren, in dem eine zwangssterilisierte Person ein ärztliches Gutachten vom Verbandsarzt vorlegte. Der Arzt präsentierte sich als ehemaliger Leiter eines Gesundheitsamts, das Wiederaufnahmeverfahren scheiterte jedoch und die Diagnose »angeborener Schwachsinn« wurde trotz seines Gutachtens bestätigt.²⁵

Ergänzend zu diesen Tätigkeiten, die die Opferinteressen adressierten, nahm der Zentralverband auch das an den Eingriffen beteiligte medizinische Personal ins Visier. Dies geschah bereits auf der Gründungsveranstaltung, wo Zwangssterilisierte informiert wurden, dass sie angesichts der fehlenden Entschädigungsmöglichkeiten eine Anzeige wegen Körperverletzung gegen die Ärzt:innen stellen könnten, die die Eingriffe durchgeführt oder beantragt hatten. Dieser Hinweis avancierte in der *Abendzeitung* zum Titel des kurzen Beitrags über die Verbandsgründung und suggerierte, es würden nun sämtliche Amtsärzte angezeigt.²⁶ Wie Königer aber vier Monate später deutlich machte, hatte sich »ein gewisser, gottseidank nur verhältnismäßig geringer Teil der Wissenschaftler und Ärzte in nie wieder gut zu machender Form schuldig gemacht«, während die Mehrheit der Ärzteschaft »jede Mithilfe an diesem verbrecherischem Treiben verweigerte«.²⁷ Während er so dem hegemonialen Narrativ der wenigen NS-Täter:innen folgte, forderte er für die wirklich Schuldigen eine »Bestrafung nach den geltenden Strafgesetz-Bestimmungen«, da sie sich sogar »unter erheblichen finanziellen Gewinnen« beteiligt und die Auswirkungen für die Zwangssterilisierten wissend und billigend in Kauf genommen hätten. Ein weiterführendes Engagement in dieser Sache ist nicht belegt. So suchte der Zentralverband lediglich im September 1952 ehemalige Patient:innen der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar, um zu verhindern, dass ein früherer Oberarzt ärztlicher Sachverständiger am Landgericht München würde.²⁸ Dass dieser Aufruf Früchte trug, ist mit den gesichteten Akten nicht belegt und angesichts des geringen Ansehens des Zentralverbands wenig wahrscheinlich.

zuzeichnen. Das vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufgenommene Digitalisierungsprojekt mag dies künftig erleichtern.

25 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 90, FN 375.

26 Amtsärzte werden angeklagt. Sterilisierungsgesetze in 40 Staaten, *Abendzeitung*, 18.08.1950, in: StdA München, DE-1992-ZA-18332.

27 Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

28 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 98.

Selbstverständnis als politische Opfer einer Menschenrechtsverletzung

Der zunächst als Verband der Sterilisierten in Erscheinung tretende Verein wollte laut Satzung vom August 1950 alle vertreten, die seit 1933 zwangssterilisiert worden waren und zwar ausbuchstabiert:

- »1) Personen, die aus Gründen der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nach dem Erbgesundheitsgesetz sterilisiert worden sind.
- 2) Personen, die aus sonstigen Gründen, insbesondere leichtfertig, durch Amtspflichtverletzungen usw. nach dem Erbgesundheitsgesetz sterilisiert worden sind.
- 3) Alle übrigen sterilisierten Personen, soweit sie nicht unter Ziff. 1 und 2 fallen.«²⁹

Dieser erste Definitionsversuch knüpfte an die von den bayerischen Ministerien vorgelegte Ausdifferenzierung der Betroffenen an, änderte sie allerdings dahingehend ab, dass die Eingriffe nach GzVeN als NS-Verfolgung beschrieben wurden. Zudem wurde eine Auffangkategorie eingeführt, womit der Verband suggerierte, für alle Zwangssterilisationen unabhängig von der Person oder den zugrundeliegenden Motiven Entschädigung erwirken zu wollen. Dies eröffnete zunächst die Möglichkeit, dass sich auch Personen inkludiert fühlen konnten, die als »Gewohnheits-« oder »Sittlichkeitsverbrecher« zwangssterilisiert worden waren.

Auf einer »Großveranstaltung« im Dezember 1950 führte Kurt König den Adressat:innenkreis aus: Demnach sei das Unrecht des GzVeN, das er als Nürnberger Gesetz bezeichnete, von Anfang an für alle erkennbar gewesen und habe »in der ganzen Welt eine Welle der Empörung« ausgelöst, »weil es einen elementaren Eingriff in die bürgerlichen Freiheiten des Individuums bedeutete.«³⁰ Der Verband trete daher mit dem Ziel an, »überhaupt alle im Wege der sogenannten Erbgesundheits-Gesetzgebung zu Schaden gekommenen Personen« zu unterstützen und zwar unabhängig davon, dass »das Verfahren formell in Ordnung ging«. Als besonders verwerflich beschrieb König jene »tausend und abertausende Fälle, in denen man jugendliche Menschen auf Grund sogenannter Intelligenz-Fragebögen in einem geradezu kümmerlichen Gerichtsverfahren zwangssterilisiert hat«. Zudem kritisierte er, »dass dabei Jugendlichkeit, geringe Vorbildung und dergleichen« wenig berücksichtigt und der Nachweis der Erblichkeit »in einer geradezu oberflächlichen Weise« erbracht worden war. Die einzelnen Erbgesundheitsgerichtsverfahren seien erledigt worden »als gelte es lediglich eine Konzession oder einen Führerschein zu entziehen.« König verband hier also

29 Satzung des Verbandes der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden e. V., in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

30 Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

eine grundsätzliche Verfahrenskritik mit einer Sensibilisierung für die sozialen Hintergründe der meisten Zwangssterilisierten.

Diese Deutung der Zwangssterilisationspraxis wurde im Gesetzentwurf festgeschrieben, den der Zentralverband im April 1951 in Bayern und auf Bundesebene vorlegte. Demnach sollte Recht auf Wiedergutmachung haben, wer

»gegen seinen Willen sterilisiert wurde und dadurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat. Hierbei kann die erpresste formularmäßige Einwilligung dem einzelnen Sterilisierten nicht entgegengehalten werden.«³¹

Unter diese Auflistung, die das Schadensvokabular des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes aufgriff, differenzierte der Zentralverband vier Formen von illegitimen Zwangssterilisationen: Erstens jene, »die lediglich in der nationalsozialistischen Doktrin von Rassenhygiene wurzelten, insbesondere auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes vom 14.7.1933«, zweitens jene, »die in Wahrheit eine politische, rassische, religiöse oder in der Weltanschauung beruhende Verfolgung darstellten, sei es mit, sei es ohne vorgeschützte rassenhygienische Begründung«, drittens Eingriffe »aus Gründen persönlicher Rache oder Konkurrenz« und viertens »Opfer dieser Art, bei denen eine an sich auch in demokratischen Staaten vielleicht begründet erscheinende Einwirkung auf Grund einer irrigen Diagnose oder ungenügender Vorprüfung vorgenommen wurde.« Der Zentralverband kam dem Differenzierungsbedürfnis der Experten aus Verwaltung und Wissenschaft nach, die die Eingriffe in zugrundeliegende Beweggründe und dadurch in legitim und illegitim unterschieden. Zugleich hinterfragte er diese Differenzierung, indem – fast – allen Betroffenen der gleiche Anspruch auf Entschädigung zuerkannt wurde.

Der Zentralverband rekurrierte in seiner Satzung, auf seiner Versammlung und im Gesetzentwurf zur Entschädigung auf das GzVeN, machte aber deutlich, dass dessen Anwendung im Kontext des NS-Herrschaftssystems hinterfragt werden musste. So hatte Königer die Oberflächlichkeit wie auch das oftmals junge Alter der Betroffenen angesprochen. Der Gesetzentwurf wischte nun die Idee freiwilliger Eingriffe beiseite, wobei der Verband – wie seine Namensentwicklung widerspiegelt – selten auf den Begriff der Zwangssterilisation zurückgriff.³²

31 Gesetzentwurf des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 13.04.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197; Gesetzentwurf des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an die Bundesregierung vom 17.04.1951, in: BArchiv, B 106/62728.

32 So sprach er ausnahmsweise beim Versand seines Gesetzentwurfs von »durch Zwangssterilisation verübten Unrechts«. Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an die Bundesregierung vom 17.04.1951, in: BArchiv, B106/62728.

Darüber hinaus stärkte der Rekurs auf Rache und Konkurrenz das Argument des Missbrauchs des GzVeN, das schon in den Besatzungsjahren von individuellen Betroffenen aufgeworfen worden war. Die vermeintliche Überprüfung der Erbgesundheitsgerichtsakten in der Besatzungszeit hatte hierfür aus Sicht des bayerischen Innenministeriums keine Hinweise geliefert, für den Vorstand des Zentralverbands war dies jedoch entscheidend für die Deutung der Zwangssterilisationspraxis. So schrieb er im September 1950, dass unter »dem Druck der Verhältnisse und unter Zugrundelegung persönlicher Feindschaften, Denunziationen und ähnlicher schöner Mittel [...] nicht nur Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, Epileptiker und Schwachsinnige sterilisiert« worden waren.³³ Auch in den späteren Jahren blieb diese Differenzierung wichtig. Anschaulich zeigt dies ein Beitrag für die VVN-Wochenzeitung *Die Tat* im Februar 1954 von Fritz Bauer, der im September 1951 den Vorsitz übernahm:

»Man muss wissen: Die Erbgesundheitsgerichte [...] waren NS-Institute, welche [...] sich im Zuge nationalsozialistischer Rechtsbeugung – und Rechtsverdrehung zu ferngesteuerten Instrumenten der faschistischen »Bevölkerungs« – sprich: Ausrottungspolitik entwickelten. Sie stehen den Volkserichtshöfen und Sondergerichten in nichts nach. Jeder »Hoheitsträger«, jeder kleine Ortsgruppenleiter oder Bürgermeister, jeder Amtswalter und jede NSV-Schwester, kurz jeder mann konnte seinen Hass- und Verfolgungsinстинkten freiesten Spielraum lassen und durch seine denunzierende Anzeige den Anstoß zur Einleitung eines Erbgesundheitsgerichtsverfahrens geben, wenn ihm ein Volksgenosse »politisch unzuverlässig« oder missliebig erschien. Ganze Familien und Sippen fielen damals auf die »legale«, meist sehr unwissenschaftliche Begründung der Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse hin dem Messer des Chirurgen zum Opfer. Zugegeben, dass sich unter den Betroffenen tatsächlich Erbkrankte befanden, hätten die damaligen Ärzte dem weiteren Verlauf der Krankheit abwarten müssen, bevor sie zur zwangsweisen Unfruchtbarmachung schritten.«³⁴

Mit dieser Erzählung rückten die »Erbkranken« in den Hintergrund der Zwangssterilisationspraxis, wobei der Zentralverband sich den einzelnen Diagnosen des GzVeN nicht näher widmete und insofern tatsächlich offenließ, wie sie zu deuten waren. Für die Betroffenen war dies aber nachrangig, denn wie Bauer bekräftigte, war das NS-Prozedere nicht geeignet, um »Erbkrankheiten« angemessen diagnostizieren zu können – was angesichts der mitunter wenige Minuten dauernden und zum Teil ohne die Betroffenen stattfindenden Verfahren an den Erbgesundheitsgerichten durchaus nachvollziehbar ist.³⁵ Beachtenswerter ist an

33 Zentral-Verband der Sterilisierten an die Bayerische Regierung vom 23.09.1950, in: BayHStA, StK 13659.

34 Vgl. Die Gesundheitgeschädigten des III. Reiches fordern ihr Recht, *Die Tat*, 13.02.1954: 11.

35 Das Reichsjustizministerium kritisierte 1935 und 1936 mit Blick auf das (inter)nationale Ansehen des GzVeN, dass die Verfahren mitunter ohne Anhörung der Betroffenen stattfanden, was in der Folgezeit angepasst wurde. Dennoch verhandelten die Gerichte »zwischen drei und fünfzehn Minuten, zwischen 15 und 40 Fälle [...] in einer halbtägigen Sitzung«. Bock, Zwangssterilisation 1986: 258.

dieser Stelle, dass der Zentralverband seine Mitglieder vom Verdacht der »Erbkrankheit« distanzierte und sie, wie auch Stefanie Westermann darlegt, primär als Opfer persönlicher und/oder politischer Willkür darzustellen versuchte.³⁶ Mit diesem Selbstverständnis war der Verband bereits im September 1950 zum Tag der Opfer des Faschismus in München in Erscheinung getreten.³⁷ Dort sprach Kurt Königer im Beisein anderer Verfolgtenorganisationen, zu denen er – bis auf die VVN – erfolglos Anschluss suchte, indem er die Zwangssterilisationen als »ein ewiges KZ« beschrieb, das den Betroffenen »auf den Leib geschnitten« sei und »neben körperlichen und organischen Störungen eine unaussprechliche Zerstörung an seelischen und geistigen Werten schuf.«³⁸ Die Zwangssterilisationen seien in der »absoluten Missachtung jeder Menschenwürde« des NS-Regimes begründet.

Fand Königer hier drastische Worte, bemühte er sich gegenüber den bayerischen Ministerien um eine zurückhaltendere Sprache und konzentrierte sich auf das menschenrechtliche Argument. So lautete die Begründung für den Gesetzesentwurf 1951, dass den Betroffenen »ein dem natürlichen Recht jedes Menschen hohnsprechendes Unrecht [...] unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte« widerfahren war.³⁹ Auf diese Weise wurde die im Entschädigungsgesetz implementierte Option aufgegriffen, die Ansprüche unabhängig von NS-typischer Verfolgung auf Menschenrechtsverletzungen auszuweiten. Gleichzeitig lehnte er »entschieden« alle Sterilisationsgesetze ab, wie er im März 1951 auf einer Pressekonferenz mitteilte: »Kein Staat der Welt habe das Recht, die Würde und Freiheit des Menschen mit solchen Maßnahmen anzutasten.«⁴⁰

Anerkennungswürdige Opfer: Ausgrenzung und Erweiterung

Bei der Verbandsgründung schien es, als erachte der Zentralverband sämtliche Zwangssterilisationen unabhängig von der Person oder zugrundeliegenden Tätermotivation für entschädigungswürdig. Auf seiner Veranstaltung im Dezember

36 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 97–98.

37 Als fester Gedenktag war der zweite Sonntag im September 1947 von der VVN zonenübergreifend eingeführt worden. Während er in der DDR bis zum Schluss begangen wurde, wurde er in der Bundesrepublik in den 1950er Jahren durch den »Volkstrauertag« abgelöst. Weiterhin durchgeführte OdF-Tage galten als kommunistisch unterwandert und wurden von den Sicherheitsorganen gestört und/oder aufgelöst.

38 Vgl. Ansprache des 1. Vorsitzenden des Verbandes der Sterilisierten zum Tage der Opfer des Faschismus 1950, in: Interview Westermann 2020/21.

39 Gesetzesentwurf des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 13.04.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

40 Ansprüche der Sterilisierten, *Süddeutsche Zeitung*, 27.03.1951: 2.

1950 und mit dem Gesetzentwurf vom April 1951 schloss er indes explizit jene aus, »die wegen eines Verbrechens nach dem Reichsstrafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt wurden und bei denen die Sterilisation im Strafurteil ausdrücklich angeordnet war« und zwar unabhängig davon, ob es sich um willkürliche Urteile, Rechtsbeugung oder »unmenschlich« harte Strafen handelte.⁴¹ Auch wenn der Verband dies an keiner Stelle ausführte, exkludierte er Personen, die infolge des Gesetzes *gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* zwangssterilisiert oder zwangskastriert worden waren. Dies betraf männliche »Wiederholungstäter«, deren »Entmannung« nach Paragraph 42k Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) wegen »Sittlichkeitsverbrechen« (§§ 176–178), bei Erregung öffentlichen Ärgernisses oder schwerer Körperverletzungen (§§ 183, 223–226) gerichtlich angeordnet worden war.⁴² Diese Bestimmung war im Sommer 1935 auf Männer ausgeweitet worden, die nach Paragraph 175 wegen homosexueller Handlungen verurteilt wurden, wovon bis Mitte 1943 mindestens 2.300 Männer betroffen waren.⁴³ Zudem handelte es sich um Personen, die nach Paragraph 42a zum vermeintlichen Schutz der »Volksgemeinschaft« als »asozial« oder »Gewohnheitsverbrecher« markiert und in eine Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder in ein Arbeitshaus eingewiesen worden waren und dadurch zur Zielscheibe eugenischer Maßnahmen wurden. Hierzu zählten Personen, die obdachlos waren, uneheliche Kinder hatten, bettelten oder der Prostitution nachgingen.⁴⁴

Auch wenn der Zentralverband im Dezember 1950 zugestand, »dass der Staat auch gegenüber Verbrechern keine derartigen Rechte hat«, betonte er im Sommer 1951 noch einmal mit Nachdruck gegenüber dem Finanzministerium, dass er »asoziale und kriminelle Elemente von vornherein ausschließt«.⁴⁵ Inwiefern sich dieser Anspruch in die Aufnahmepraxis niederschlug, lässt sich angesichts fehlender Akten über die Mitgliederstrukturen nicht bestimmen.⁴⁶ Wichtiger ist aber ohnehin die Beobachtung, dass sich der Verband mit dieser Abgrenzung einerseits in die hegemoniale Deutung würdiger Opferschaft fügte, wie sie von den Verfolgtenverbänden und der Entschädigungspolitik vertreten wurde, um so Anschluss an jene Akteur:innen zu finden. Andererseits mag die Differenzierung

41 Gesetzentwurf des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 13.04.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

42 Vgl. Lachnitt, Patient*innenakten der nach § 42 RStGB verurteilten Personen 2023: 36–38.

43 Vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986: 95.

44 Vgl. ebd.; Reckenwald, Räume der Obdachlosen 2024: 166.

45 Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 18.07.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

46 Noch im September 1950 rief er in der Süddeutschen Zeitung »alle Personen« auf, »die während des nationalsozialistischen Regimes sterilisiert wurden und hierdurch erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten«. Kurz berichtet, Süddeutsche Zeitung, 13.09.1950: 4.

entschädigungswürdiger und -unwürdiger Zwangssterilisierter auch den Vorbehalten geschuldet gewesen sein, denen der Verband und seine Vorsitzenden fortlaufend begegneten, worauf noch einzugehen sein wird.

Der Vertretungsanspruch hatte formell eine klare Eingrenzung erfahren, an anderer Stelle erweiterte ihn der Verband wieder: Der im August 1950 gegründete Verband der Sterilisierten trat bereits wenige Wochen später als Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten in Erscheinung. Der Begriff der Gesundheitsgeschädigten – den auch das Entschädigungsrecht nutzte – wurde mitunter für die Zwangssterilisierten genutzt, öffnete den Verband zugleich aber für andere Personengruppen. Auf der Versammlung im Dezember 1950 inkludierte Königer zunächst Patient:innen, die zwangssterilisiert und nach wie vor in Anstalten untergebracht waren, weshalb er ihre Befreiung zur Verbandsaufgabe erklärte.⁴⁷ Wie sich der Verband zu den Diagnosen und Einweisungsgründen verhielt, blieb offen. Darüber hinaus kündigte er ein halbes Jahr später an, auch die »Euthanasie-Verfolgten« zu vertreten,⁴⁸ worunter er die Angehörigen fasste, wie der Name des Mitteilungsblatts suggeriert: *Der Notschrei. Kampf- u. Aufklärungsorgan der durch Naziterror Verstümmelten, Gesundheitsgeschädigten und Euthanasiehinterbliebenen*. Eine zusätzliche Perspektiverweiterung erfolgte, nachdem die Bundesregierung im Juli 1951 auf internationalen Druck Hilfeleistungen für die Überlebenden der Menschenversuche in den Konzentrationslagern angekündigt hatte. Diese sollten nicht an die NS-spezifische Verfolgung gebunden sein, sondern auch jene erreichen, denen »unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte ein dauernder Gesundheitsschaden zugeführt worden ist.«⁴⁹ Infolgedessen nannte der Verband die »Euthanasie«-Angehörigen und Überlebenden der Menschenversuche immer dann, wenn er eine breite Front der NS-Opfer heraufbeschwören wollte. So kommentierte er den Erlass des bundesweiten Entschädigungsgesetzes im Sommer 1953:

»Wir lehnen als schwerste Verfolgtengruppe des Naziregimes die übereilte Verabschiedung eines kümmerlichen Gesetzentwurfes mit aller Entschiedenheit ab! Wir fordern eine zwar schnelle, aber vollständige Erfüllung der Verpflichtungen [...] für alle Zwangssterilisierten, Euthanasie-Hinterbliebenen und für die überlebenden KZ-Häftlinge, welche durch sogenannte wissenschaftliche Experimente dauernden Gesundheitsschaden erlitten haben.«⁵⁰

47 Vgl. Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

48 Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 13.04.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

49 Kabinettsbeschluss vom 26.07.1951, zitiert nach: Baumann, Menschenversuche und Wiedergutmachung 2009: 58.

50 Vgl. Der Notschrei, Sommer-Ausgabe, 1953, in: VVN-Archiv, Bü 353.

Auch wenn diese Inklusionsversuche angesichts des medizinischen Kontextes der jeweiligen Verbrechen plausibel erscheinen, waren sie im Zentralverband nomineller Natur. Eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Verbrechen, ihren ideologischen Hintergründen oder personellen Zusammenhängen blieb aus, während sich das Entschädigungsengagement auf die Zwangssterilisierten beschränkte.

5.2 Gescheiterte Bemühungen um Anerkennung

In den vier Jahren seiner Existenz bemühte sich der Zentralverband um die Entschädigung der Zwangssterilisierten, für die er den bereits zitierten Gesetzentwurf vorlegte. Zudem versuchte er bei unterschiedlichen Akteur:innen finanzielles und symbolisches Kapital einzuwerben.⁵¹ Neben sehr kleinen Lichtpunkten, in denen er wohlwollende Beachtung fand, scheiterte er im Großen und Ganzen daran, eine anerkannte Sprecher:innenposition einzunehmen. Dies lag an der Betroffenenengruppe, die er vertrat, sowie an der Außenwahrnehmung von Vorstand und Mitgliedern, denn diese war durch interne Streitigkeiten um die Führungsposition sowie durch finanzielle Ungereimtheiten geprägt.

Erfolgslose Opferanerkennung: Ein abgelehnter Gesetzentwurf

Schon bei der Gründung des Zentralverbandes wurde deutlich, dass sich Zwangssterilisierte zusammenschlossen, um für sich die gleichen Rechte verwirklicht zu sehen wie sie im 1949 verabschiedeten Entschädigungsgesetz der US-Zone für die anerkannten NS-Verfolgten vorgesehen waren. Aus ihrer Perspektive war der Einbezug in die Entschädigung gerechtfertigt und geboten, da die Zwangssterilisationen, wie sich Königer ausdrückte, Eingriffe in das menschliche Leben darstellten, die keinem Staat zustünden – insbesondere jenes Recht auf Gesundheit.⁵² Um daher auf eine gesetzliche Regelung hinzuwirken, präsentierte der Zentralverband im April 1951 einen Gesetzentwurf, den er an die bayerische und Bundesregierung, an die Landtage von Bayern und Württemberg-Baden sowie

51 In Anlehnung an Pierre Bourdieu wird zwischen finanziellem, sozialem, kulturellem und symbolischem Kapital unterschieden, womit – sehr vereinfacht formuliert – auf die ökonomische Situation, die Netzwerke, die Bildungssituation und das Ansehen von Akteur:innen rekurriert wird. Bei Bourdieu ermöglicht dies eine differenzierte Analyse von Habitus, sozialem Status und Herrschaftsverhältnissen und wird hier für die Verbände adaptiert, um ihre Handlungs- und Deutungsmacht zu betrachten.

52 Vgl. Bericht der Kriminalpolizei München von der Versammlung des Zentralverbandes der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 04.12.1950, in: StadtAM, DE-1992-POL-0727.

vermutlich an weitere Regierungsorgane anderer Bundesländer verschickte.⁵³ Dabei reichte er ihn zum Teil in 20facher Ausführung ein, um ihn unter möglichst vielen Akteur:innen zu verbreiten und dem Anliegen Nachdruck zu verleihen.

Der Gesetzentwurf orientierte sich an den existierenden Schadenskategorien für die NS-Verfolgten, womit der Verband deutlich machte, dass auch diese Betroffenenengruppe Schäden etwa im beruflichen Fortkommen oder in der Gesundheit zu bewältigen hatte. Zusätzlich sah der Entwurf eine Einmalzahlung zwischen 1.000 und 5.000 DM für die »schwere seelische Beeinträchtigung des Geschädigten« vor. Begründet wurden diese Forderungen mit Rekurs auf die »größliche[...] Missachtung der Menschenrechte« aus dem Paragraphen 50 (US-EG), weshalb eine Wiedergutmachung für diese »Gewalttaten« die »vornehmste Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaates« darstelle.⁵⁴

Unterstützt wurde der Vorschlag von der in Nürnberg ansässigen Sekte *Friedensfront der Gottesstreiter*,⁵⁵ die sich 1952 an den bayerischen Landtag sowie 1954 an das Bundesjustizministerium wandte. Für den Gesetzentwurf argumentierte die Friedensfront ähnlich wie der Zentralverband mit Verweis auf die abwertende Stigmatisierung der Überlebenden: Demnach war ihnen die »Freude am Leben, an der Familie, ja selbst der Sinn und Zweck ihres Lebens zum Teil geraubt« worden, so dass sie nun »als Menschen zweiter Klasse [...] stets von einem gewissen Minderwertigkeitsgefühl beeindruckt« leben mussten.⁵⁶ Zu den unmittelbaren Folgen zählte die Sekte Ehezerwürfnisse und Scheidungen, Arbeitslosigkeit und -unfähigkeit ebenso wie eine Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Weiter führte sie aus, dass die Zwangssterilisationen nicht nur gegen Gottes Gesetze verstießen, sondern auch inkompatibel mit den Artikeln 1 und 3 des Grundgesetzes waren.⁵⁷ Interessanterweise reihte die Friedensfront die Betroffenen nicht in den Kreis der NS-Verfolgten ein, wie es der

53 Vgl. Gesetzentwurf des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 13.04.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197; Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BMI vom 14.04.1951, in: BArchiv, B106/62728; Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an die Bundesregierung vom 17.04.1951, in: BArchiv, B106/62728; Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an den württemberg-badischen Landtag vom 17.04.1951, in: LABW HStAS, LA 1/102 Bü 33; Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an WüBaMJ vom 13.04.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

54 Gesetzentwurf des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 13.04.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

55 Einstufung als Sekte entnommen aus: Abschrift vom Mitteilungsblatt des Beirats für Wiedergutmachung Nr. 84 vom Januar 1954, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

56 Friedensfront der Gottesstreiter an BayLt vom 11.09.1952, in: ABayLt, 1380/5550.

57 Vgl. Friedensfront an BMJ vom 14.02.1954, in: BArchiv, B 141/6895.

Zentralverband versuchte, obwohl sie darauf verwiesen, dass Menschen wegen ihrer religiösen Überzeugung für geisteskrank erklärt worden waren. Stattdessen suchte sie den Anschluss an die Kriegsversehrten, Ausgebombten, Kriegswitwen und -waisen sowie an jene, die sich durch die Besatzungspolitik geschädigt sahen. Zudem betonte sie, dass es ein »neues unverantwortliches Unrecht« darstellen würde, wenn man nur die aus »rassischen« Gründen Zwangssterilisierten entschädigen würde, denn auch die wirklich Kranken seien unrechtmäßigerweise zwangssterilisiert worden, da sie für »ihre Leiden keine Schuld tragen.«

Nach Eingang des Gesetzentwurfes erkundigte sich die bayerische Regierung in den anderen Ländern der ehemaligen US-Zone nach ihrer Handhabung der Entschädigungsfrage, was nicht nur auf ein Abstimmungsbedürfnis, sondern auch die Unabgeschlossenheit dieser Thematik hindeutet.⁵⁸ Zeitgleich beauftragte die Staatskanzlei das Finanz- und Innenministerium mit der Prüfung der Legitimität der Ansprüche und der Klärung, wie viele Betroffene es in Bayern gab und welche gesundheitlichen Schäden in den letzten Jahren bekannt geworden waren.⁵⁹ Die Ministerien reagierten hierauf mit den etablierten Argumenten gegen eine Entschädigung. So wiederholte der Staatssekretär des Finanzministeriums, Dr. Richard Ringelmann, es sei zwar möglich, dass es Zwangssterilisationen aus Verfolgungsgründen gegeben habe, und für diese könnten Leistungen wegen Erwerbsminderung oder Gesundheitsschäden im Rahmen der bestehenden Gesetze eingefordert werden.⁶⁰ Im Übrigen seien »im Regelfall« aber keine erheblichen gesundheitlichen Folgen annehmbar. Eine pauschale Entschädigung, wie sie der Zentralverband wünschte, sei nicht begründet, denn den Erlass einer Verordnung gemäß Paragraphen 50 hatte der Länderrat für diese Personengruppe nicht vorgesehen. Man habe »die aus Gründen des Gemeinwohls« Zwangssterilisierten damals in Stuttgart nicht für entschädigungswürdig erachtet, da die »Unfruchtbarmachung erbkranker oder asozialer Personen [...] keine typisch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme« darstellte.⁶¹ Ringelmann verwob damit nicht nur »Erbkrankheit« und »Asozialität«, sondern widersprach einer Aussage, die er selbst anderthalb Jahre zuvor, am 22. November 1949, vor dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Landtages getätigt hatte. Dort war die Entschädigungsfrage wegen der eingangs zitierten Eingabe Königers diskutiert worden. Ringelmann hatte vor den Abgeordneten ausgeführt, dass Bayern im Länderrat zwar gegen den Einbezug der

58 Vgl. BayStMF an BayStMI vom 20.05.1951 (abschriftlich mit Bitte um Stellungnahme u.a. an WüBaM), in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

59 Vgl. BayStK an BayStMF vom 18.04.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

60 BayStMF an BayStMI vom 20.05.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

61 Herv. i.O., ebd.

Zwangssterilisierten votiert hatte, dass man aber dem entsprechenden Anliegen Württembergs mit dem Paragraphen 50 entgegengekommen sei. Dieser sah nach Ringelmanns damaliger Ausführung vor, dass die Entschädigung auf weitere Personen ausgeweitet werden könnte, »die unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte verfolgt wurden.«⁶² Eine Begrenzung auf NS-Verfolgte im Sinne des Paragraphen 1 des Entschädigungsgesetzes erwähnte er nicht. Insofern scheint der Rekurs auf die Länderratsdebatte eine kleine, aber entscheidende Zuspitzung zugunsten der Argumentation gegen die Entschädigung genommen zu haben, indem die Menschenrechtsverletzung nun an das NS-spezifische Unrecht gebunden wurde.

Ergänzend führte der Staatssekretär des Innenministeriums, Dr. Paul Nerterer, an, dass es für fälschlicherweise Zwangssterilisierte die Möglichkeit einer Anzeige wegen Amtspflichtverletzung gebe.⁶³ Ob es aber tatsächlich Eingriffe aus Verfolgungsgründen gegeben hatte, stellte er infrage, denn die Spruchkammerverfahren hätten gezeigt, dass sich die beteiligten Ärzt:innen nur an die bestehenden Gesetze gehalten hatten. Gegen eine Ausweitung der Entschädigung sprach für ihn ferner, dass es normalerweise keine Gesundheitsschäden oder Schäden in der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit – »soweit auf Grund des Erleidens überhaupt vorhanden« – gäbe und dass auch andere demokratische Staaten Gesetze für »Unfruchtbarmachung erbkranker oder asozialer Personen« hatten. Zudem problematisierte Nerterer die Möglichkeit der Refertilisierung, die nicht nur geringe Erfolgschancen habe, sondern »vom Standpunkt der Volksgesundheit und aus Gründen des Gemeinwohls« kritisch überdacht werden müsse, da es sich »bei den sog. [sic!] Zwangssterilisierten grundsätzlich um Personen« gehandelt habe, »die wegen eines sog. [sic!] Erleidens sterilisiert worden sind.« Ob dennoch eine gesetzliche Regelung gefunden werden sollte, müsse der Bund prüfen. Im Übrigen hielt man die vom Zentralverband geschätzte Zahl von 700.000 Betroffenen in Bayern für zu hoch, verwies für genaue Angaben aber an das Justizministerium, das über die Oberlandesgerichte, bei denen die Akten der Erbgesundheitsverfahren gesammelt wurden, entsprechende Auskünfte einholen könne.

Die so zwischen Finanz- und Innenministerium abgestimmte Position wurde Anfang August 1951 zunächst von Finanzminister Friedrich Zietsch gegenüber dem bayerischen Landtag eröffnet, der insbesondere die Verletzung der Menschenrechte zurückwies, da die Eingriffe »aus Gründen des Gemeinwohls« erfolgt seien und es entsprechende Maßnahmen auch in anderen demokratischen Staaten gebe.⁶⁴ Einen Monat später wurde diese Position auch gegenüber

62 BayLt, Ausschuss für Verfassungsfragen, 1. Wahlperiode, 114. Sitzung am 22.11.1949.

63 BayStMI an BayStMF vom 13.06.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

64 BayStMF an BayLt vom 03.08.1951, in: ABayLt, 1380/5550.

dem Ausschuss für Verfassungsfragen des bayerischen Landtags vertreten, wo der Gesetzentwurf als Eingabe ebenfalls vorlag und diskutiert wurde. Der hier für das Finanzministerium sprechende Regierungsrat, Dr. Kolarczyk, bemühte sich, die anwesenden Abgeordneten auch mit einem fiskalischen Opferkonkurrenz-Argument von einer Entschädigungsregelung auf Länderebene abzubringen: Wenn man die Zwangssterilisierten in die Wiedergutmachung einbeziehe, dann »würden die Entschädigungen für andere Personenkreise, die einer Berücksichtigung mehr wert sind, gefährdet werden.«⁶⁵ Während sich die Staatsregierung und insbesondere die Ministerialbeamten hierin einig waren, erhielt Kolarczyk im Verfassungsausschuss Gegenrede. So betonte der Abgeordnete Dr. Willi Ankermüller (CSU), dass es sich bei den Zwangssterilisationen auch dann um Menschenrechtsverletzungen handelte, wenn sie woanders – auch in Demokratien – ebenfalls verübt würden. Zudem hielt er das finanzielle Argument gegen eine Entschädigung für nicht tragfähig. Der Ausschuss entschied daher, die vorliegende Eingabe des Zentralverbandes an die Staatsregierung zu überreichen und diese mit der Prüfung einer gesetzlichen Regelung zu beauftragen. Eine Umsetzung des Gesetzentwurfs vom Zentralverband blieb indes aus. In dieser Episode aber zeigt sich, was sich in den 1950er und 1960er Jahren stetig wiederholen sollte: Immer wieder fanden die Zwangssterilisierten Unterstützung bei den Abgeordneten der Landtage sowie des Bundestages, die ein ums andere Mal am jeweiligen Finanzministerium abprallte, dessen Argumente sich nicht mehr wesentlich verändern sollten.⁶⁶

Ausbleibende Verbandsanerkennung

Zur selben Zeit, als sich der Verband für die Entschädigung der Zwangssterilisierten einsetzte, bemühte er sich auch um seine Konsolidierung und Anerkennung als legitimer Akteur im Entschädigungsdiskurs. Zumindest auf Nichtregierungsebene gelang dies vorerst: Im Dezember 1950 lud er unterschiedliche gesellschaftliche Organisationen zu seiner Großveranstaltung ein. Dort sprachen Vertreter:innen der VNN, des Landesverbands der bayerischen Gehörlosen, der Caritas und des bayerischen Hilfswerks sowie der SPD-Landtagsabgeordnete Heinz Beck zu den Anwesenden.⁶⁷ Sogar der Vorsitzende des *Gießener Verbands der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation*, Oskar Friedrich, war der Einladung

⁶⁵ BayLt, Ausschuss für Verfassungsfragen, 2. Wahlperiode, 40. Sitzung am 20.09.1951.

⁶⁶ Vgl. Kap. 9.

⁶⁷ Vgl. Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21; Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 93.

nach München gefolgt und hielt einen kurzen Redebeitrag. Die unterschiedlichen Verbände waren sich in der Entschädigungsforderung und der Ablehnung künftiger (Zwangs)Sterilisationen einig, während die Frage der »Sittlichkeits- und Gewohnheitsverbrecher« ungleich beantwortet und unter anderem vom Vorsitzenden des Landesverbands der bayerischen Gehörlosen, Dr. Müller, offengehalten wurde. Dieser berichtete, dass es unter den Gehörlosen »viele tausende von Sterilisierten« gab, wobei nicht alle aus eugenischen Gründen zwangssterilisiert worden waren, da sich unter ihnen auch Spätertaubte befänden. Obwohl man überlegt hatte, ihnen zu einer Mitgliedschaft im Zentralverband zu raten, würde man sie nun selbst vertreten, da ihnen weitere Beitragszahlungen nicht zugemutet werden könnten. Ob und inwiefern zwischen den Organisationen über dieses Zusammentreffen hinaus Verbindungen bestanden, ist nicht nachvollziehbar. Die Großveranstaltung verweist aber auf »eine zumindest partiell positive Wahrnehmung der Betroffenen«. ⁶⁸ Zudem macht sie auf die Relevanz des Themas für die Gehörlosengemeinschaft aufmerksam, deren Verbände sich jedoch entgegen Müllers Ankündigung nicht näher mit der kollektiven Opferanerkennung befassten. ⁶⁹ Außerdem deutet sich in seinem Verweis auf die geringen finanziellen Ressourcen der Überlebenden ein Hindernis für die Mitgliedschaft in den Opferverbänden an.

Die ebenfalls zur Großveranstaltung im Dezember 1950 eingeladenen Regierungsvertreter:innen kamen nicht. ⁷⁰ Auch den Feierlichkeiten zum einjährigen Bestehen blieben sie trotz Einladung fern und verweigerten dem Verband damit die von Königer erhoffte, symbolische Unterstützung. Auch an anderer Stelle scheiterte er mit seinem Werben um staatliche Beachtung und Anerkennung durch wichtige politische Repräsentanten. Im Mai 1951 wandte sich Königer an den bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard mit der Bitte, die Schirmherrschaft für einen Ehrenausschuss zu übernehmen, den man mit Vertretern

68 Ebd.: 93.

69 Analog zur Frage, ob Opferverbände einzelne Betroffene unterstützten, die einen Antrag auf Verfolgtenanerkennung stellten, wäre dies weiterführend für die Gehörlosenverbände anhand der Entschädigungsakten zu prüfen. Vgl. Kap. 11.

70 Vgl. Einladung des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BMI vom 21.11.1950, in: BArchiv, B 142/2118. 3/3; Einladung des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BMJ vom 21.11.1950, in: BArchiv, B 141/680; BMJ an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 24.11.1950, in: BArchiv, B 141/680; Einladung des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 21.11.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197; Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStK vom 23.06.1951, in: BayHStA, StK 13659.

aus Politik, Kirche, Wirtschaft und Kultur bilden wollte.⁷¹ Die Auswahl Ehards begründete er mit nicht wenig umschmeichelnden Worten:

»Da unserem Verbands die menschenfreundliche, ritterliche Gesinnung und Haltung in wahrhaft christlich-sozialem Geiste, die Euer Excellenz in den vielen Jahren Ihres Wirkens bewiesen haben, nicht verborgen bleiben konnte, würden wir es uns zur höchsten Ehre anrechnen, Ew. Excellenz das Ehrenprotektorat in diesem Ausschusse übertragen zu dürfen.«

Ehard lehnte dieses Ansinnen ab. In der Ministerratsrunde, wo die Anfrage des Zentralverbandes am 22. Mai 1951 von der versammelten bayerischen Regierung besprochen wurde, begründete er dies unter anderem mit der noch ungeklärten Frage, ob Zwangssterilisationen überhaupt die beschriebenen Auswirkungen hätten.⁷² Bekräftigt wurde seine Haltung durch Staatssekretär Ringelmann, der auf die finanziellen Belastungen hinwies, wollte man auch diese Gruppe den Verfolgten gleichstellen. Trotz Einigkeit über die Ablehnung der Schirmherrschaft wurden das Finanz- und Innenministerium auch wegen des vorgelegten Gesetzesentwurfes mit der Prüfung der Entschädigungsfrage beauftragt. Dem Zentralverband teilte die Staatskanzlei anschließend mit, dass der Ministerpräsident aufgrund zahlreicher ähnlicher Anfragen keine Schirmherrschaft übernehmen könne und man sich künftig in Fragen der Entschädigung direkt mit dem zuständigen Innen- und Finanzministerium in Verbindung setzen sollte.⁷³ Obwohl Ehard nicht überzeugt werden konnte, ist doch beachtenswert, dass der Zentralverband immerhin so viel Aufmerksamkeit erhielt, dass sein Anliegen überhaupt einen eigenständigen Tagesordnungspunkt in der Ministerratsrunde wert war. Dies mag dem Gesetzesentwurf, der einen Monat zuvor vorgelegt worden war, geschuldet gewesen sein. Damit lässt sich aber eine gewisse Brisanz und vor allem eine Notwendigkeit, die Nicht-Anerkennung der Zwangssterilisierten argumentativ abzusichern, nicht von der Hand weisen.

Parallel zur Anfrage an Ehard trug der Verband dasselbe Anliegen an den amerikanischen Landeskommissar von Bayern, George Shuster, an den britischen Hohen Kommissar, Sir Ivone Kirkpatrick, sowie an den französischen Landeskommissar von Rheinland-Pfalz, André Brozen-Favereau, heran. Shuster und Kirkpatrick lehnten ab, da sie sich nicht in inländische Angelegenheiten ein-

71 Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayMPr vom 04.05.1951, in: BayHStA, StK 13659.

72 Vgl. Auszug aus dem Ministerratsprotokoll Nr. 28 vom 22.05.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

73 BayStK an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 23.05.1951, in: BayHStA, StK 13659.

mischen könnten und dem Ministerpräsidenten den Vortritt lassen müssten.⁷⁴ Brozen-Favereau dagegen wollte die Schirmherrschaft übernehmen, denn:

»Ich kenne sehr wohl das tragische Schicksal der in Ihrem Verband vereinigten Personen und ich habe das größte Verständnis für die Bemühungen, die Sie entfalten, um schließlich zur gesetzmäßigen Wiedergutmachung jener umstrittenen Opfer eines verbrecherischen Regimes zu gelangen.«⁷⁵

Im Sommer 1953 hätte der französische Landeskommissar von Rheinland-Pfalz sogar seine Teilnahme auf der Mitgliederversammlung in Aussicht gestellt, wie den Verbandsmitgliedern im *Notschrei* angekündigt wurde.⁷⁶ Warum Brozen-Favereau im Gegensatz zu den anderen eine positive Rückmeldung gab und ob er tatsächlich die Schirmherrschaft übernahm, ist nicht ersichtlich und wäre weiterführend insbesondere mithilfe der Akten der französischen Besatzungsmacht zu prüfen. Auf die Außenwahrnehmung des Verbands wirkte sich sein Schreiben jedenfalls nicht aus. Denn, obwohl es Königer ermunterte, sich abermals an Ehard zu wenden, blieb dieser bei seiner Ablehnung.⁷⁷

Anschließend wandte sich der Zentralverband im Sommer 1951 mit demselben Anliegen auch an Bundeskanzler Konrad Adenauer, woraufhin das Bundesinnenministerium im Auftrag des Kanzleramtes Informationen über den Verband beim bayerischen Innenministerium einholte.⁷⁸ Einen Monat später gab das Innenministerium seine Einschätzung ab und riet eindringlich von der Übernahme der Schirmherrschaft ab.⁷⁹ Der berichtstattende Ministerialdirektor Karl Platz begründete diese Position primär mit den Vorsitzenden Kurt Königer und Fritz Bauer, deren »Erbkrankheiten« (Schwachsinn und Schizophrenie) sowie deren Vorstrafenregister er darlegte. Demnach liefen bei der Staatsanwaltschaft München Ermittlungen gegen Königer wegen Betrugs und Veruntreuung von Mitgliedsbeiträgen, nachdem wenige Monate zuvor ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Diebstahl aus Mangel an Beweisen eingestellt worden

74 Vgl. Ivone Kirkpatrick an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 28.05.1951, Abschrift in: BayHStA, StK 13659; George Shuster an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 28.05.1951, Abschrift in: BayHStA, StK 13659.

75 André Brozen-Favereau an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 16.06.1951, Abschrift in: BayHStA, StK 13659.

76 Vgl. Der Notschrei, Sommer-Ausgabe, 1953, in: VVN-Archiv, Bü 353.

77 Neben Kirkpatrick und Shuster hatte außerdem der Münchener Oberbürgermeister, Thomas Wimmer, seine Unterstützung in Aussicht gestellt, sollte der Zentralverband durch Ehard unterstützt werden. Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayMPr vom 04.06.1951, in: BayHStA, StK 13659; BayStK an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 14.07.1951, in: BayHStA, StK 13659.

78 Vgl. Persönlicher Referent des BK an BMI vom 23.08.1951, in: BArchiv, B106/62728.

79 Vgl. BayStMI an den persönlichen Referenten des BK vom 26.09.1951, in: BArchiv, B106/62728.

war. Zudem habe das Entschädigungsamt im Oktober 1950 die Entmündigung Königers beantragt. Ein ähnliches Bild zeichnete Platz auch von Bauer, der unter anderem schon wegen Beleidigung, Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Betrugs zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt worden war. Abschließend bemerkte Platz, dass es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass der Zentralverband für politische Zwecke missbraucht werde – was angesichts des Austauschs mit der VVN wohl auf die Prüfung einer kommunistischen Unterwanderung rekurrierte. Ergänzend zu diesen Ausführungen, die den Verband aufgrund seiner Vorsitzenden diskreditierten, warnte das Bundesinnenministerium in seiner Stellungnahme für das Bundeskanzleramt, die Schirmherrschaft käme einer Identifikation mit den Interessen des Zentralverbandes gleich, obwohl sie mit der aktuellen Wiedergutmachungspolitik sowie den Sterilisationsgesetzen in anderen demokratischen Staaten im Widerspruch stünden.⁸⁰ Auch der Bundeskanzler lehnte daher das Gesuch des Zentralverbandes ab.

Erachtete man den Verband weder auf Landes- noch auf Bundesebene einer symbolischen Unterstützung für würdig, überrascht es nicht, dass ihm auch staatliche finanzielle Mittel verweigert wurden. Diese erbat Kurt Königer am 1. September 1950, also unmittelbar nach Verbandsgründung, vom bayerischen Finanzministerium mit der Begründung, dass man Menschen vertrete, bei denen es sich »durchwegs um verarmte und geschädigte Personen handelt«.⁸¹ Im Juli 1951 wiederholte Königer seine Bitte, als zeitgleich die Beratungen über den Gesetzentwurf und die Anfragen auf Schirmherrschaft liefen.⁸² Hier machte er nicht nur auf den besonders armen Personenkreis aufmerksam, sondern verwies auf die zahlreichen und für notwendig erachteten Aufgaben, die allein der Verband angehen und bewältigen würde. Dazu zählte neben der bereits laufenden sozialen Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit perspektivisch auch eine eigene Wissensproduktion. Dabei sei man in Bayern schon gut aufgestellt und plane, das Engagement in den anderen Bundesländern ebenfalls auszubauen: In München habe man Büroräume, 12 Mitarbeitende und monatliche Ausgaben in Höhe von 3.800 DM, wobei sich die Einnahmen durch Mitgliedschaftsbeiträge auf nur 2.000 DM beliefen. Bislang seien die Kosten gerade noch so tragbar gewesen, nun aber drohte der »finanzielle Zusammenbruch«, weshalb man einen monatlichen Betriebszuschuss beantragte. Wie schon im Jahr zuvor lehnte das Finanzministerium den Antrag ab. Intern hieß es, dass hierfür keine Mittel

⁸⁰ Vgl. BMI an den persönlichen Referenten des BK vom 05.10.1951, in: BArchiv, B106/62728.

⁸¹ Verband der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden e. V. an BayStMF vom 01.09.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

⁸² Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 18.07.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

aus der Wiedergutmachung genutzt werden könnten, da diese den Verfolgten vorbehalten seien. Die Zwangssterilisationen aber stellten keine Verfolgung dar, da das GzVeN »nicht eine Erfindung des NS-Regimes« war und »der Verhütung erbkranken Nachwuchses und der Verhütung des Nachwuchses asozialer Elemente« gedient habe.⁸³ Auch das bayerische Entschädigungsamt riet im Sommer 1950 von einer finanziellen Unterstützung ab, da die Verhältnisse des Verbandes noch nicht ausreichend geklärt seien.⁸⁴ Der kurz danach im Bund eingereichte Antrag auf Zuschüsse scheiterte ebenfalls, wobei das Bundesinnenministerium diesen abschätzig kommentierte:

»Es soll hier lediglich versucht werden, Kapital herauszuschlagen. Wenn der Verband keine Mittel hat, so beweist das, dass die künstlich aufgeputzten Sterilisierten sich jetzt wieder beruhigt haben und kein Interesse an dieser Art ihrer Vertretung haben.«⁸⁵

Die Beurteilung des Bundesinnenministeriums steht stellvertretend für die Rezeption des Zentralverbandes durch staatliche Vertreter:innen Bayerns und des Bundes. Dass diese Wahrnehmung nicht gänzlich aus der Luft gegriffen war, wird im Folgenden zu zeigen sein. Gleichwohl lassen sich in der kurzen Geschichte des Zentralverbandes auch kleine Lichtpunkte im Verhältnis zu staatlichen Akteur:innen benennen: Der Verband wirbelte 1951 mit Gesetzentwurf, Schirmherrschaftsanfragen und Bitten um finanzielle Unterstützung genug Staub auf, um von den Regierungsvertreter:innen wahrgenommen zu werden. Eine Anweisung aus dem Regierungsbezirk in Aachen, die Henning Tümmers zitiert, sprach ihm sogar weitergehende Relevanz zu, denn dort wurden die Mitarbeiter:innen der Wiedergutmachungsbehörden 1951 angewiesen, Betroffene, die erfolglose Anträge auf Entschädigung stellten, auf den Münchener Zentralverband hinzuweisen.⁸⁶ Daneben gab es mit der Wiedergutmachungsabteilung im Stuttgarter Justizministerium unter der Leitung von Otto Küster einen wohlwollenden Austausch: Der Zentralverband wandte sich im Sommer und Herbst 1952 an Küster, als die Beratungen über das Bundesentschädigungsgesetz liefen. Von dessen Mitarbeiter Dr. Heller, der mit der Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten befasst war,⁸⁷ wurde der Verband zunächst so ernst genommen, dass er ihn in diesen Fragen um Literatur und Angaben zur Rechtsprechung in der Annahme bat, der Zentralverband hätte diese in den letzten zwei Jahren aufmerksam

83 Vormerkung vom BayStMF zum Gesuch des Zentralverbandes der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. um staatlichen Betriebszuschuss vom 31.07.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

84 Vgl. BayLEA Vermerk vom 30.08.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

85 BMI Vermerk vom 18.09.1951, in: BArchiv, B 142/2123.

86 Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 176.

87 Vgl. Kap. 6.2.

verfolgt.⁸⁸ Eine Antwort ist nicht überliefert und es dürfte unwahrscheinlich sein, dass der Verband derart gut aufgestellt war. So währte der Moment der Anerkennung auch nur kurz und strahlte nicht über Stuttgart hinaus. Als in Bonn im Frühling 1953 die Diskussion über ein bundesweit gültiges Entschädigungsgesetz an Fahrt aufnahm und Verfolgtenverbände einbezogen wurden, blieb der Zentralverband außen vor. Resigniert konstatierte er daher im *Notschrei*: »Wahrscheinlich sind wir eben keine ›Verfolgtenorganisation‹.«⁸⁹ Formalrechtlich traf diese Aussage zu, kollidierte jedoch mit dem überhöhten Selbstbild des Verbands, das dieser gegenüber Behörden und Mitgliedern zeichnete.

Übertriebene Selbstdarstellung

Am eindrucklichsten inszenierte Königer den Zentralverband, als er im Juli 1951 beim Finanzministerium um finanzielle Unterstützung bat. Hatte er ein Jahr zuvor nur mit dem Argument vorgesprochen, es handle sich bei den Betroffenen um einen armen Personenkreis, so rückte er nun den Verband in ein besonders günstiges Licht. Demnach handelte es sich um einen »Traditionsverband«, der »bestens durchorganisiert und voll aktionsfähig« sei und nicht nur für die Betroffenen, sondern für Staat, Wissenschaft und Kultur bedeutende Aufgaben übernehme.⁹⁰ So führte Königer aus:

»Durch seine mannigfaltige Fürsorge und caritative Tätigkeit und seine regulierende Funktion auf dem Sektor der Gesundheits- und Fürsorgewesens, entlastet er offensichtlich und fühlbar die amtlichen Dienststellen. Durch die Bereicherung der biologischen und medizinischen Institute, durch wissenschaftliche Beiträge und Anregungen aller Art im Dienste der Aufklärung und Wahrheit, hat er sich zweifellos gleichfalls um den Staat verdient gemacht. Im Zuge dieser Aufgaben wurden auch [...] wertvolle internationale Beziehungen angeknüpft, die er [...] dem gesamten deutschen Volke zunutze macht. Gerade in der sich ergebenden Diskussionsfrage über Schuld und Wiedergutmachung ist sich der Verband stets seiner Sendung im Dienste der deutschen Bundesrepublik bewusst. Gerade bei der Behandlung und Lösung dieses diffizilen Fragenkomplexes trägt er in hohem Maße dazu bei, das durch den Nationalsozialismus misskreditierte Ansehen des Deutschtums wiederherzustellen.«

Durch seine künftig stattfindenden Kongresse wie auch seine internationalen Verbindungen sei der Zentralverband daran beteiligt, »Brücken der Verständi-

88 WüBaMJ an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 07.10.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

89 »Entschädigungsgesetz« auf Bundesebene, Der Notschrei, Sommer-Ausgabe, 1953, in: VVN-Archiv, Bü 353.

90 Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayStMF vom 18.07.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

gung zu den Kulturvölkern der Welt« zu »errichten«, wodurch er »anerkannte Verdienste um Menschenrecht und -würde« erworben habe. Wenngleich die Überlieferungssituation kein letztgültiges Urteil erlaubt, welche der genannten Tätigkeiten der Zentralverband vielleicht doch verfolgt hat, ist nicht davon auszugehen, dass er derart aktiv war. Denn für seine übrigen Veranstaltungen warb er großzügig bei den Ministerien in Bayern, Württemberg-Baden und im Bund, in deren Akten sich keine Hinweise auf Kongresse oder ähnliches finden. Stattdessen scheinen die Aktivitäten neben den dargelegten Anfragen und Gesetzesinitiativen auf die Mitgliederversammlungen, ein unregelmäßig erscheinendes Rundschreiben an die Mitglieder und einige Artikel in der *Tat* beschränkt gewesen zu sein.

Analog zur Außendarstellung des Verbands übertrieb Königer auch bei der Zahl der zwangssterilisierten Frauen und Männer. Dabei mag dahingestellt sein, ob er tatsächlich davon ausging, dass es allein in Bayern 100.000 und im gesamten Bundesgebiet zwei Millionen Betroffene gab.⁹¹ Denn zumindest den Andrang, den die Interessenorganisation durch die Überlebenden verzeichnete, schmückte Königer vorsätzlich gegenüber Ministerpräsident Ehard aus, dem er schrieb: »Tagtäglich mehren sich in unserem Zentralbüro die erschütternden Bittgesuche und verzweifelten Notschreie vieler Tausende von hilfsbedürftigen Opfern [...].«⁹² Wie ein Blick auf die anderen regionalen Zusammenschlüsse zeigt, wurde mit einer möglichst hohen Betroffenen- und Mitgliederzahl der Vertretungs- und Entschädigungsanspruch gerechtfertigt. So sprach auch der Gießener Verbandsvorsitzende Friedrich von zwei Millionen Zwangssterilisierten.⁹³

Aber nicht nur gegenüber den staatlichen Behörden zeichnete Königer ein überhöhtes Selbstbild, sondern auch gegenüber den eigenen Mitgliedern, die er über die realistischen Chancen einer Entschädigung täuschte. So machte er auf der Gründungsversammlung falsche Angaben über die Wiedergutmachung, die die anwesenden Rechtsanwälte korrigierten, wie die *Abendzeitung* berichtete.⁹⁴ Erneut dämpfte Rechtsanwalt Peich die von Königer geschürten Erwartungen

91 Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayMPr vom 04.05.1951, in: BayHStA, StK 13659; Zentral-Verband der Sterilisierten an die Bayerische Regierung vom 23.09.1951, in: BayHStA, StK 13659.

92 Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BayMPr vom 04.06.1951, in: BayHStA, StK 13659.

93 Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21. Während er etwa 300 Mitglieder zählen sollte, habe der Oldenburger Zusammenschluss 800 und der Münchener Zentralverband 2.000 bis 3.000 Mitglieder gezählt. Insgesamt hätten die Verbände nicht einmal ein Prozent der schätzungsweise 400.000 Zwangssterilisierten vertreten.

94 Vgl. Amtsärzte werden angeklagt. Sterilisierungsgesetze in 40 Staaten, *Abendzeitung*, 18.08.1950, in: StadtAM, DE-1992-ZA-18332.

auf der Großversammlung im Dezember 1950.⁹⁵ Dessen ungeachtet versuchte der Zentralverband in einem Rundschreiben vom August 1951, seinen Mitgliedern weiter Zuversicht zu vermitteln, während der in Bund und Ländern vorgelegte Gesetzentwurf noch diskutiert, aber bereits Schirmherrschaften abgelehnt wurden: »Wir merken mehr und mehr, dass sich uns bereitwilligst Türen und Herzen öffnen [...] und man sieht immer mehr ein, dass wir auch zu den Opfern des III. Reiches gehören.«⁹⁶ Da zahlreiche Zwangssterilisierte von ihrer Scham abgehalten worden seien, an der Gründungsveranstaltung teilzunehmen, wie Königer konstatiert hatte, versuchte er ihnen diese Scham auszureden, indem Veranstaltungseinladungen an die Mitglieder mit dem Hinweis gespickt waren:

»Vielleicht befürchten nun viele, dass sie dadurch zu sehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit kommen und eine geringe Einschätzung der Mitwelt zu fühlen bekommen. Aber, der Sterilisierte braucht heute keine Minderwertigkeitskomplexe mehr zu haben.«⁹⁷

Dass das Stigma indes nicht obsolet geworden war, zeigen die politischen und medizinischen Diskussionen dieser Jahre deutlich. Derartige Aussagen schürten selbstverständlich falsche Hoffnungen bei den Zwangssterilisierten. Noch im August 1955 – ein Jahr nach der Auflösung des Zentralverbandes – und im Januar 1957 wandten sich Mitglieder frustriert an die Bundesregierung, der sie von den falschen Versprechungen berichteten und die sie um Unterstützung baten. Allein die Mitgliedsbeiträge würde der Verband pünktlich einfordern, während sie sonst keine Leistungen erhielten.⁹⁸ Auch der *Bund der Opfer des Faschismus* (OdF), in den der Zentralverband im August 1954 aufging, ließ kein gutes Haar an ihm: Äußerst mangelhaft habe dieser seine Akten geführt und stehe mit etwa 35.000 DM Beitragsrückstand finanziell schlecht dar.⁹⁹ Sascha Topp beschreibt die desaströse finanzielle Situation des Zentralverbandes als grundsätzliches, strukturelles Problem: Die frühen Organisationen, die keine staatliche Unterstützung erhielten, hätten sich alle mit dem Versuch, sich nur über Mitgliedsbeiträge zu finanzieren, übernommen angesichts der Aufgaben, die sie zu stemmen versuchten.¹⁰⁰ Dass der Zentralverband aber, wie Topp argumentiert, durch eingeholte Gutachten und juristische Unterstützung verschuldet war, lässt sich mit den gesichteten Akten nicht belegen. Aus den Rundschreiben geht hervor, dass er nur vermittelnd tätig sein wollte und derartige Gutachten von den Betroffenen selbst

⁹⁵ Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

⁹⁶ Rundschreiben Nr. 4 vom Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 20.08.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Vgl. A.K. an BMI vom 31.08.1955, in: BArchiv, B 126/12552; M. v. V. an die Bundesregierung vom 15.01.1957, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

⁹⁹ Vgl. Rundschreiben Nr. 1 vom OdF vom September 1954, in: IfZ, ED 709/2.

¹⁰⁰ Vgl. Topp, *Geschichte als Argument* 2013: 208–209.

zu zahlen waren.¹⁰¹ Zudem ist unwahrscheinlich, dass sich die finanzielle Notlage allein aus den nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen erklären lässt, wie der OdF behauptete.¹⁰² Vielmehr sprechen die zahlreich vorliegenden Beschwerden über den Verband, gemäß derer die Beitragszahlungen streng überwacht worden seien, und die vom OdF kritisierte mangelnde persönliche und fachliche Kompetenz des Vorstands für Veruntreuung und persönliche Bereicherung der Vorstandsmitglieder.¹⁰³ Darauf deuten auch die verschiedenen Probleme des Zentralverbandes hin, die schließlich zu seiner Auflösung führten.

Bis zuletzt ein problembehafteter Verband

In seinen nur vier Jahren Verbandstätigkeit hatte der Zentralverband sowohl interne personelle Streitigkeiten, die zu Abspaltungen führten, als auch finanzielle Probleme, die über den Kreis der Mitglieder hinaus Aufmerksamkeit erregten. Schon in den ersten Monaten nach seiner Gründung kam es im Vorstand zu Auseinandersetzungen, in deren Folge Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen wurden, während der Leiter des bayerischen Entschädigungsamtes, Philipp Auerbach, alarmiert war und die Münchener Polizei erste Ermittlungen anstellte. Auerbach wandte sich am 17. Oktober 1950 an das Polizeipräsidium mit der Bitte, Ermittlungen gegen den Zentralverband aufzunehmen, da er den Verdacht hatte, dieser agierte nicht ernsthaft, sondern machte nur Geschäfte mit den Betroffenen.¹⁰⁴ Wenige Tage später meldete sich bei Auerbach ein gewisser Oskar Embacher für den *Zentral-Verband der Sterilisierten* und forderte ebenfalls eine Überprüfung des Zentralverbandes. Embacher stellte sich als besorgten Geschäftsführer vor, der beobachten müsse, wie der völlig ungeeignete Vorsitzende Königer Geld veruntreue, wobei er den Vorwurf selbst nur zurückhaltend formulierte.¹⁰⁵ Auerbach nahm dieses Schreiben zusammen mit einer Beschwerde von Verbandsmitgliedern zum Anlass, die Staatsanwaltschaft München, das Innen- sowie das Finanzministerium darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Verband vermutlich

101 Vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 20.08.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

102 Bei der genannten Summe hätten über die vier Jahre der Verbandstätigkeit monatlich knapp 730 Betroffene die Mitgliedsbeiträge in Höhe von einer Mark schuldig bleiben müssen. Vgl. § 8, Satzung des Verbandes der Sterilisierten in Bayern, Württemberg und Baden e. V., in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

103 Vgl. Rundschreiben Nr. 1 vom OdF vom September 1954, in: IfZ, ED 709/2.

104 Vgl. BayLEA an Polizeipräsidium (Kriminaluntersuchungsabteilung) vom 17.10.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

105 Vgl. Zentral-Verband der Sterilisierten (Embacher) an BayLEA vom 26.10.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

»Gelder unkontrollierbar vereinnahmt und verausgabt« hatte.¹⁰⁶ Wie er mehrfach betonte, hatte er grundsätzlich nichts gegen den Zusammenschluss der Zwangssterilisierten einzuwenden. Er hatte jedoch Bedenken,

»dass die Mitglieder über den nicht-behördlichen Charakter und die Möglichkeiten des Verbandes zur Erwirkung von Rentenzahlungen getäuscht werden. Es muss berücksichtigt werden, dass die Opfer der Sterilisation teilweise nur eine geringe Urteilkraft besitzen und in der Hoffnung, eine Rente zu erlangen, ihre letzten Groschen dem Verband als Mitgliedsbeitrag zuwenden. Gegen den Zusammenschluss der Sterilisierten hätte ich keine Bedenken, wenn sich der Verband auf die unentgeltliche Beratung seiner Mitglieder und auf niedrige Beiträge oder freiwillige Spenden beschränken würde. Dies scheint mir aber bisher nicht der Fall zu sein.«¹⁰⁷

Nicht zu Unrecht schreibt Stefanie Westermann Auerbach wegen solcher Ausführungen eine »paternalistische Einstellung« zu.¹⁰⁸ Die Betroffenen stellten für ihn eine besonders vulnerable und täuschbare Gruppe dar, der er pauschal die nötige Urteilkraft absprach und die es daher vor sich selbst zu schützen galt. Darüber hinaus hatte Auerbach aber vor allem Bedenken wegen der Verbandsleitung:

»Es kommt noch hinzu, dass mir die personelle Besetzung des neu gegründeten Verbandes nicht ganz der Anforderungen zu entsprechen scheint, die an die verantwortliche Leitung einer solchen Organisation gestellt werden müssen. Bei allem guten Willen fehlt dem derzeitigen Vorsitzenden Herrn Kurt Königer offenbar eine entsprechende berufliche Vorbildung und Geschäftserfahrung. Aus diesem Grunde würde ich es für angezeigt halten, wenn entweder der Vorstand des Verbandes in andere geeignete Hände gelegt werden könnte, oder die Tätigkeit des Verbandes in irgendeiner Form einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden könnte.«¹⁰⁹

Auerbachs Vorgehen zum Schutz der Verbandsmitglieder vor dem Vorstand lässt einen Beigeschmack zurück: Am 28. Oktober beantragte er bei der Staatsanwaltschaft München Königers Entmündigung und drängte auf unverzügliches Handeln, da Königer viel Propaganda betreibe.¹¹⁰ Zudem wandte sich Auerbach zwei Tage später an den Bayerischen Rundfunk, bat diesen, nicht über den Zentralverband zu berichten, und begründete dies unter anderem mit einer gerichtlich festgestellten verminderten Zurechnungsfähigkeit Königers.¹¹¹ Trotz

106 BayLEA an BayStMI vom 19.10.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

107 BayLEA an BayStMF vom 20.10.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

108 Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 95.

109 BayLEA an BayStMF vom 20.10.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

110 Vgl. BayLEA an StA München vom 28.10.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

111 Bereits fünf Tage zuvor erschien auf Seite 2 in der *Süddeutschen* zusammen mit einer Meldung über eine Sitzung des Sozialausschusses, in der die Eingabe einer zwangssterilisierten Person besprochen wurde, ein Hinweis, dass allein das Entschädigungsamt eine »autorisierte Stelle« und der Zentralverband eine »private Organisation« sei, die »keine amtliche Anerkennung« gefunden habe. Daher würde Auerbach Personen warnen, beim Verbandsbeitritt Zahlungen zu tätigen. Die Ansprüche der Sterilisierten, *Süddeutsche Zeitung*, 25.10.1950: 2. Vgl. BayLEA an den Bayerischen Rundfunk vom 30.10.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

Auerbachs Intervention blieb Königer noch fast ein Jahr Verbandsvorsitzender. Dass Auerbach aber staatliche Überwachung der Interessenorganisation und Entmündigung Königers vorschlug, verweist auf eine Diskrepanz zwischen den Anliegen der Betroffenen, die gerade die Verletzung und Anerkennung ihrer Menschenrechte thematisierten, und paternalistischen Vorstellungen von den Grenzen der Selbstbestimmung dieser Personengruppe. Besonders treffend ist der Begriff des Paternalismus auch deshalb, da Auerbach sich durchaus um die Belange der Zwangssterilisierten sorgte und prüfen wollte, ob man ihnen entgegenkommen könnte.¹¹² Auch in ihrem Fall zeigte er grundsätzlich »einen beinahe vorbildhaften, da menschlichen Umgang mit den Opfern des NS-Regimes in Bayern«, ¹¹³ gleichwohl markiert sein Handeln die Grenzen des Vorstellbaren angesichts einer Personengruppe, der pauschal bestimmte kognitive Fähigkeiten abgesprochen wurden, wobei er mit seinen Vorbehalten nicht allein war.

In jenen Oktoberwochen befasste sich auch die Kriminalabteilung des Münchener Polizeipräsidiums mit dem Zentralverband. Am 10. Oktober 1950 stellte das weibliche Mitglied F.D. anderthalb Stunden nach ihrer persönlichen Aufnahme in den Verband eine Anzeige: Sie mache sich Sorgen um Betrug, da sich an der Eingangstür nur ein handschriftlich geschriebener Zettel mit dem Namen des Verbandes befunden habe.¹¹⁴ Die folgende polizeiliche Überprüfung ergab, dass der Verband ordentlich beim Registergericht München eingetragen war, weshalb Weiteres nicht veranlasst wurde.¹¹⁵ Es ist wahrscheinlich, dass der Polizei hier eine Ungereimtheit entgangen ist, denn unter der Adresse, unter der sich F.D. an den Verband gewandt hatte (Karlstraße 13/2), korrespondierte der Bundesvorsitzende Königer seinerzeit nicht. Die Schriftwechsel mit den Behörden und der VVN liefen unter der Adresse Brunnenstraße 7, die man im September 1950 auch in der *Süddeutschen* veröffentlicht hatte.¹¹⁶ Eine neue Adresse wurde von Königer erst ab November 1950 genutzt (Baaderstraße 59/o).¹¹⁷ Die *Süddeutsche* publizierte wiederum am 21. Oktober, also zehn Tage nach der Anzeige von F.D., eine kleine Meldung, gemäß derer sich die Betroffenen beim Zentralverband in der Karlstraße melden sollten.¹¹⁸ Diese Indizien geben den Anlass zu der Vermutung, dass es im Herbst 1950 parallel zwei unter dem Namen des Zentralverbandes aktive

112 Vgl. Kap. 6.1.

113 Schüler-Springorum, Unerwünscht 2025: 113.

114 Vgl. Anzeige beim Polizeipräsidium München – Kriminaluntersuchungsabteilung vom 10.10.1950, in: StadtAM, DE-1992-POL-0727.

115 Vgl. Polizeipräsidium München Vermerk vom 14.10.1950, in: StadtAM, DE-1992-POL-0727.

116 Vgl. VVN Stuttgart an den Verband der Sterilisierten vom 24.10.1950, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353; Kurz berichtet, *Süddeutsche Zeitung*, 13.09.1950: 4.

117 Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an BMJ vom 21.11.1950, in: BArchiv, B 141/680.

118 Vgl. Kurz berichtet, *Süddeutsche Zeitung*, 21.10.1950: 10.

Gruppen gegeben hat – jene offizielle unter Leitung Königers, sowie eine Abspaltung unter Leitung Embachers. Weitere Akten, die diesen Verdacht erhärten wie etwa der Eintrag beim Registergericht, konnten nicht gefunden werden. Die Beobachtung ist aber deshalb von Bedeutung, da dadurch auf manche Vorwürfe wegen Betrugs und Veruntreuung wie beispielsweise die Anzeige von F.D. ein neues Licht fiel, denn der Zentralverband um Königer wäre nicht für alle vorgebrachten Betrugsanschuldigungen verantwortlich.

Für eine solche Abspaltung und ein paralleles Agieren spricht auch Embachers Mitteilung an Auerbach vom 13. November, er habe »Kurt Königer kaltgestellt« und plane nun, den Verband in Eigenregie oder gemeinsam mit dem Entschädigungsamt neuaufzustellen, wofür er um finanzielle Unterstützung in Höhe von 500 Mark bat.¹¹⁹ Zwei Tage später schrieb Dr. Wagner, der sich als Rechtsvertreter des Zentralverbandes ausgab, an das Entschädigungsamt und berichtete, bei Embacher handle es sich um einen früheren Geschäftsführer, der abgelöst wurde und seither versuchte, den Verband durch eine einstweilige Verfügung stillzulegen, was jedoch misslang.¹²⁰ Die Konkurrenzsituation zwischen Königer und Embacher eskalierte schließlich öffentlichkeitswirksam auf der Großveranstaltung des Zentralverbandes am 3. Dezember im Münchener Hofbräuhaus. Nachdem Königer dort eine Rede gehalten hatte, versuchten Embacher und seiner Anhänger:innen, die Bühne zu stürmen und die Anwesenden vor dem Vorsitzenden zu warnen. Es kam zu handgreiflichen Auseinandersetzungen, die durch die anwesende Kriminalpolizei beendet werden mussten, wie diese in ihrem Bericht festhielt und wie auch die *Süddeutsche Zeitung* am folgenden Tag auf Seite 2 berichtete.¹²¹ Dass die Veranstaltung überhaupt unter polizeilicher Präsenz stattfand, lag an einer vorher im Polizeipräsidium eingegangenen Bitte Königers, der eine Teilnahme zahlreicher Organisationen und Parteien angekündigt und daher um polizeiliche Unterstützung gebeten hatte.¹²² Darüber hinaus scheinen auch das Innenministerium sowie die Regierung von Oberbayern an der Versammlung interessiert gewesen zu sein, denn sie erhielten im Nachklang einen Bericht des Polizeipräsidiiums über die Veranstaltung.¹²³

119 Vgl. Zentral-Verband der Sterilisierten (O. Embacher) an BayLEA vom 13.11.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

120 Vgl. Dr. Heinz Wagner an BayLEA vom 15.11.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

121 Vgl. Bericht der Kriminalpolizei München von der Versammlung des Zentralverbandes der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 04.12.1950, in: StadtAM, DE-1992-POL-0727; Sterilisierte fordern Gleichberechtigung, *Süddeutsche Zeitung*, 04.12.1950: 2.

122 Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an das Polizeipräsidium München vom 23.11.1950, in: StadtAM, DE-1992-POL-0727.

123 Vgl. Entwurf Polizeipräsidium München an BayStMI und die Regierung Oberbayern vom 05.12.1950, in: StadtAM, DE-1992-POL-0727.

Die weitere Entwicklung zwischen Embacher und Königer lässt sich nicht nachvollziehen. So berichtete die *Süddeutsche* zwar Mitte Dezember, es habe sich infolge der Tumulte ein *Schutzverband der durch das Erbgesundheitsgesetz Geschädigten* gegründet.¹²⁴ Weitere Hinweise auf dessen Existenz oder gar Aktivitäten gibt es aber nicht. Den Zentralverband hingegen begleiteten die Vorwürfe der Veruntreuung sowie interne Zerissenheit weiter. 1951 liefen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Königer, der schließlich Ende September durch Fritz Bauer als Bundesvorsitzender abgelöst wurde. Auf der Mitgliederversammlung war dies begleitet von »stürmischen Auseinandersetzungen und minutenlangen Tumulten«, wie die *Süddeutsche* am Tag darauf auf Seite 2 berichtete.¹²⁵ Ein weiteres Jahr und drei Monate später sah sich der Zentralverband erneut mit einer Abspaltung konfrontiert: Anfang Januar 1953 gründete sich der *Verband der Körper- und Gesundheitsgeschädigten* mit Sitz in Alsdorf-Aachen,¹²⁶ vor dem Bauer warnte, dass er sich »unlauterer Methoden und Werbemittel« bedient habe.¹²⁷ Der Abspaltung vorausgegangen war der Eindruck, man zahle nur Mitgliedsbeiträge und könne dem Versprechen auf Entschädigung keinen Glauben mehr schenken.¹²⁸ Die bayerische Regierung bat man daher, die Verbandstätigkeiten zu prüfen und den zweiten Vorsitzenden, Franz Erb, abzusetzen. Der neue Verband trat kurzzeitig gegenüber dem Stuttgarter Justizministerium in Erscheinung; ob und inwiefern er zumindest regional aktiv war, wäre weitergehend zu prüfen.

Der Vorstand des Zentralverbands handelte indessen weiterhin zum potenziellen Schaden seiner Mitglieder. Als sich im Sommer 1953 der Erlass des bundesweiten Entschädigungsgesetzes ohne eine Regelung für die Zwangssterilisierten abzeichnete, wurde im *Notschrei* eindringlich appelliert:

»Mitglieder! Sucht sofort jeden erreichbaren Bundestagsabgeordneten in Euren Wohnbezirken auf! Überschwemmt alle Abgeordneten mit einer Flut von Protestschreiben! [...] Beruft gemeinsam mit den übrigen Verfolgten- und Geschädigtenorganisationen sofort in allen Städten Protestversammlungen ein! Kämpft mit uns um Euer Recht! Wir unterstützen Euch!!!«¹²⁹

Dass der Verband mit diesem Vokabular und der Strategie der »Überschwemmung« Vorbehalte in der Entschädigungsbürokratie verstärken würde, wie sie sich in der (Re)Pathologisierung einzelner Betroffener und ihrer Abwertung als Querulant:innen gezeigt hatten, scheint dem Vorstand nicht bewusst gewesen zu

124 Kurz berichtet, *Süddeutsche Zeitung*, 13.12.1950: 4.

125 Vgl. Sterilisierte fordern Entschädigung, *Süddeutsche Zeitung*, 01.10.1951: 2.

126 Vgl. Interessenverband der Körper- und Gesundheitsgeschädigten an Otto Küster vom 20.02.1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4; Interessenverband der Körper- und Gesundheitsgeschädigten an Otto Küster 06.06.1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

127 Zentralverband der Sterilisierten an Otto Küster vom 02.02.1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

128 Vgl. W.S. an BayStK vom 13.10.1952, in: Interview Westermann 2020/21.

129 Vgl. Der Notschrei, Sommer-Ausgabe, 1953, in: VVN-Archiv, Bü 353.

sein. Die sich hierin widerspiegelnden eingeschränkten Kompetenzen Bauers als Verbandsvorstand führten daher wenige Monate später zu seiner Absetzung: Im März 1954 wurde er zum Rücktritt aufgefordert und am 7. Mai schließlich wegen des Vorwurfs, er habe sich bereichert und den Verband »für übelste, politische Manipulationen« missbraucht, aus dem Verband ausgeschlossen.¹³⁰ Der neue Bundesvorsitzende Friedrich Haugg, der auch den *Bund der Opfer des Faschismus und des Krieges e. V.* (OdF) leitete, grenzte sich fortan auch im Namen des Zentralverbands vehement von Bauer ab. Dieser war zwischenzeitlich inhaftiert worden und habe die Mitglieder über die wahren Gründe getäuscht, wie ihm Haugg vorwarf: So habe sich Bauer als Märtyrer für ein Verbandsmitglied inszeniert, sei de facto aber wegen sogenannter sittlicher Verfehlungen verhaftet worden. Zudem habe Bauer behauptet, Haugg werfe ihm Trinkgelage und Veruntreuung nur vor, da er ein Alkoholgegner sei. Alles in allem, so resümierte Haugg, sei Bauer politisch völlig unzuverlässig und für alle extremen Richtungen offen gewesen, habe einen »verbrecherischen Charakter« und sei dafür verantwortlich, dass die »Verwaltungs- und Finanzlage« des Zentralverbandes »sehr besorgniserregend« war. Vor allem aber habe Bauer durch sein Agieren dem Ansehen des Verbandes gegenüber den eigenen Mitgliedern und der Regierung aufs Äußerste geschadet, wobei ihm eine Täuschung nur bei jenen Mitgliedern gelungen sei, denen Haugg eine »beschränkte Zurechnungsfähigkeit« attestierte.

Der Zentralverband wurde schließlich auf seiner Mitgliederversammlung im August 1954 abgewickelt, da die Anwesenden geschlossen in den OdF übertraten. Das schlechte Verhältnis zwischen Mitgliedern und Vorstand belastete auch die Tätigkeit des neuen Verbandes. Damit hatten Königer und Bauer den (organisierten) Zwangssterilisierten nachhaltig in zweifacher Hinsicht geschadet: Sie täuschten die Überlebenden über die realistischen Chancen einer Entschädigung und bestätigten das Vorurteil der Behörden, die Zwangssterilisierten seien keiner Anerkennung als NS-Verfolgte würdig.¹³¹ Verschärfend kam hinzu, dass sie eine finanziell und gesellschaftlich eher schlecht gestellte Personengruppe um ihre (geringen) Ressourcen betrogen.

130 Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten für das Bundesgebiet e. V. an die Kriminalpolizei (Abt. Politische Polizei) vom Juni 1954, in: StadtAM, DE-1992-POL-0727; vgl. auch zum Folgenden: OdF an Andreas Grieser vom 19.10.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

131 Vgl. Westermann, Verschwiegendes Leid 2010: 95.

5.3 Kollektives Engagement jenseits des Zentralverbands

Schon in der Besatzungszeit strebten verschiedene Zwangssterilisierte eine kollektive Interessenvertretung an. Es überrascht daher nicht, dass es vergleichbare Zusammenschlüsse auch an anderen Orten in der Bundesrepublik gab. Obwohl diese kaum erfolgreicher waren als der Zentralverband, machen sie doch in der Summe deutlich, dass wiederholt Druck auf die Bundes- und Landesregierungen ausgeübt wurde, sich mit der Entschädigungsfrage zu beschäftigen und Argumente gegen die Betroffenen zusammenzutragen. Denn während der Zentralverband wegen seiner Vorsitzenden das Ansehen der Zwangssterilisierten zu schaden geeignet war, vermittelten die übrigen Verbände ein anderes Bild von den Überlebenden.

Regionale Zusammenschlüsse Zwangssterilisierter

Noch ehe der Münchener Zentralverband gegründet wurde, wandte sich im November 1949 die *Interessengemeinschaft der Sterilisierten* aus Oldenburg an Bundeskanzler Adenauer, forderte eine einmalige Entschädigungszahlung, laufende monatliche Renten sowie die rechtliche Gleichstellung mit den Kriegsbeschädigten.¹³² Begründet wurden die Forderungen mit Verweis auf die unterschiedlichen körperlichen und seelischen Schäden, die die Zwangssterilisationen bewirkt hatten. Zu diesen zählten Willy Frerichs, Emil Hischemöller und Adolf Zink, die das Schreiben unterzeichneten, die Entlassung zwangssterilisierter Beamter aus dem Dienst, die Erbhofregelungen, die unfreie Ehepartner:innenwahl, Zerrüttung glücklicher Ehen sowie körperliche Beschwerden durch Verwachsungen bei zwangssterilisierten Frauen. Explizit verwiesen sie auf Artikel 2 Absatz 2 des jungen Grundgesetzes, gemäß dessen jede:r ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit besitze, und beschrieben die Zwangssterilisationen als »Eingriff in die Menschenrechte«. Das »Recht der Kinderzeugung« stellte für sie das »primitivste Recht eines jeden Menschen« dar, weshalb die Eingriffe »der Mordtötung sehr nahe« kämen. In der Wiedergutmachung sollte daher nicht zwischen Zwangssterilisationen aus »rassischen«, politischen, religiösen oder eugenischen Gründen unterschieden werden.

Bekräftigt wurden diese Forderungen im Oktober 1950 durch das Mitglied der Interessengemeinschaft K.S., der sich an Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler wandte.¹³³ Auch er ging in seinem Schreiben auf die Folgen der Eingriffe ein.

132 Interessengemeinschaft der Sterilisierten an BK vom 10.11.1949, in: BArchiv, B 142/2123.

133 Vgl. K.S. an BMJ Thomas Dehler vom 21.10.1950, in: BArchiv, B106/62728.

So habe er auf einer Versammlung des nach seiner Erzählung knapp 800 Mitglieder zählenden Verbands beobachtet, »wie die Leute gedrückt und kränklich ihr unschuldiges Leid mit sich schleppen.« Zahlreiche Beispiele könne er benennen, die davon zeugten, dass Betroffene noch heute »herablassend und gemein [...] behandelt werden, weil wir St[erilisiert, UM] sind.« Dafür schilderte er exemplarisch seinen eigenen Fall: Er sei Matrose, habe gesunde Eltern und sei 1935 wegen angeborenen Schwachsinnswangssterilisiert worden. Nach dem Eingriff habe die Begutachtung in einer »Irrenanstalt« ergeben, dass er gesund sei. Danach sei er 1940 für wehrtauglich befunden und bis 1945 im Kriegsdienst gewesen. Seit-her habe er nicht nur Beschwerden und zahlreiche Krankenhausaufenthalte erlebt, weswegen eine Erwerbstätigkeit unmöglich sei. Ferner habe er nun auch für die nach dem Krieg geschlossene Ehe die Scheidung einreichen müssen, da das Verhältnis an der Nachwuchsfrage zerbrochen sei. Anschließend an die individuellen Schreiben aus der Besatzungszeit lagen durch die Zuschriften des Interessenverbandes Beschreibungen konkreter Zwangssterilisationsfolgen vor. Gerade dadurch, dass wie bei K.S. das GzVeN fälschlicherweise angewandt worden war, wurde die Unrechtswahrnehmung verstärkt.

Wie durch die Mitglieder der Oldenburger Interessengemeinschaft gingen auch durch den hessischen *Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation* Forderungen nach Entschädigung in Verbindung mit detaillierten Beschreibungen der Folgen durch die Zwangseingriffe bei der Bundesregierung sowie der hessischen Landesregierung ein. Gegründet hatte sich der Verband 1949 zunächst in Wetzlar mit 74 und kurz darauf in Gießen mit circa 80 Personen als »Antwort gegen die Unmenschlichkeit sowie Verbrechen und Vergehen«, die sie erlitten hatten.¹³⁴ Schon im Sommer 1950 zählte er gemäß seiner Selbstdarstellung 300 Mitglieder.¹³⁵ Ende 1949 und erneut im Juli 1950 wandte sich der Verband an die hessische Regierung: Oskar Friedrich, der Vorsitzende und Autor der diversen Schreiben, schilderte explizit unterschiedliche körperliche Folgen bei Männern und Frauen, die auch Folgeoperationen bedingt hatten, berichtete von Schwangerschaftsunterbrechungen zwischen dem sechsten und achten Monat sowie gewaltvollen Medikamentengaben und Behandlungen. In diesen Taten sah er »nach Feststellung der ärztlichen Wissenschaft« den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt.¹³⁶ Zudem warnte Friedrich davor, dass ein Großteil der damals beteiligten Ärzt:innen auch im neuen Staat ihren Dienst taten und versuchten, »das gleiche Unrecht zu treiben.« Abschließend forderte er für die Betroffenen

134 Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation an HMdI vom 21.07.1950, in: BArchiv, B 142/2118.

135 Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation an die Bundesregierung vom 25.07.1950, in: BArchiv, B 141/680.

136 Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation an HMdI vom 21.07.1950, in: BArchiv, B 142/2118.

Wiedergutmachung. Vier Tage später wiederholte Friedrich die Forderungen gegenüber der Bundesregierung, da man bei Erlass des Entschädigungsgesetzes »unsere ›politisch Verfolgten‹ übersehen und vergessen« hatte.¹³⁷ Als anererkennungswürdige Zwangssterilisierte benannte er diejenigen, »die unfreiwillig auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [...] und auf Grund behördlicher Anordnungen unfruchtbar gemacht wurden«, und legte einen ausformulierten Vorschlag zur Umsetzung der Wiedergutmachung in Form einer Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vor.

Nachdem Hessen wie auch der Bund die Zuständigkeit für die Schreiben und Fragen des Gießener Verbandes abgelehnt und an die jeweils andere Seite verwiesen hatten, antwortete das Bundesfinanzministerium schließlich im August 1950 abschlägig: Die Entschädigung sei Ländersache und der Bund daher nicht verantwortlich, im Übrigen bestehe jedoch nur Anspruch, wo das GzVeN missbräuchlich aus den eigentlichen NS-Verfolgungsgründen angewendet worden war.¹³⁸ Da dies bereits so gehandhabt werde, bedürfe es keiner neuen gesetzlichen Regelung. Für die ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren läge dagegen kein Anspruch auf Entschädigung vor und es werde bei künftigen Diskussionen insbesondere zu berücksichtigen sein, dass andere demokratische Staaten ebenfalls Eingriffe gegen den Willen der Betroffenen kannten. Nach dieser Antwort wandte sich der Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation im September 1951 erneut an den hessischen Landtag, von wo dessen Eingabe wiederum an den Bund abgegeben wurde. Als er von dort keine Antwort erhielt, forderte Friedrich die Bundestagsfraktionen im Mai 1952 ungeduldig auf, dass, »wenn man den Mut zu einer Ablehnung haben sollte, so soll man ihn auch haben, diese öffentlich bekanntzugeben.«¹³⁹ Wann das zuständige Finanzministerium geantwortet hat, ist aus den gesichteten Akten nicht ersichtlich, das Schreiben dürfte aber die gleichen Argumente beinhaltet haben wie im August 1950.¹⁴⁰

Der Gießener Verband engagierte sich nicht nur für die Entschädigung, sondern forderte auch Strafverfolgung und mischte sich in die aktuelle Sterilisationsdebatte ein. Schon im Juli stellte er Strafanzeige gegen sämtliche

137 Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation an die Bundesregierung vom 25.07.1950, in: BArchiv, B 141/680.

138 BMF an den Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation vom 24.08.1950, in: BArchiv, B 141/680.

139 Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation an die Fraktionen des BT vom 30.05.1952, in: BArchiv, B106/62728.

140 Das Bundesfinanzministerium antwortete Betroffenen und Verbänden mit sich wiederholenden Argumenten und Textbausteinen und ging selten auf die individuell vorgebrachten Narrative und Probleme ein. Vgl. Kap. 6.

Ärzt:innen, die Zwangssterilisationen beantragt oder durchgeführt hatten.¹⁴¹ Im August forderte Friedrich gegenüber dem Westberliner Senat die Bestrafung aller Beteiligten und zwar »Wissenschaftler, Richter, Ärzte und deren Hilfskräfte«.¹⁴² Aufhänger dieses Schreibens war ein Antrag des Westberliner Gesundheitsamtes zur Sterilisation einer 22-Jährigen, die als »schwachsinniges Mädchen« beschrieben wurde und deren Fall in der Presse sowie medizinischen Fachzeitschriften diskutiert wurde. Friedrich argumentierte – dem Verbandsnamen getreu – vehement gegen neuerliche Sterilisationen und zeigte sich im Namen der Öffentlichkeit erstaunt und empört, »dass gerade von Berlin aus erneut die jedem Anstandsgefühl, jeder Sitte und Menschlichkeit hohnsprechenden, vom nazistischen Reiche geförderten Verbrechen erneut beantragt« würden. Dieses Schreiben, das vergangenheitspolitische und gegenwärtige gesundheitspolitische Fragen zusammenführte, übersandte der Verband auch an den Bundespräsidenten. Doch nicht nur das. Friedrich schaltete sich auch in die medizinische Fachdebatte im *Berliner Gesundheitsblatt* ein, wo unterschiedliche Stellungnahmen mit den üblichen Argumenten der Eugeniker:innen und Sterilisationsbefürwortenden abgedruckt wurden. Auch das Plädoyer des Gießener Verbands gegen jegliche Sterilisationen wurde hier veröffentlicht. Wie Daphne Hahn und an sie anschließend Stefanie Westermann und Henning Tümmers aufzeigen, eröffnete schon die Form, mit der die Herausgeber seine Zuschrift publizierten, den Raum für seine Diffamierung. So wurde seine Stellungnahme ohne die sonst übliche Korrektur von Rechtschreib-, Zeichen- und Grammatikfehlern abgedruckt, woraufhin Friedrich in anderen Zuschriften im *Berliner Gesundheitsblatt* als »geistig minderbemittelt« beschrieben wurde,¹⁴³ was eine Auseinandersetzung mit seinen Argumenten obsolet erscheinen ließ.¹⁴⁴ Entlang der Orthographie und der Verbandszugehörigkeit wurde eine Grenze zwischen legitimen Diskursteilnehmer:innen und illegitimen Sprecher:innen gezogen, die

141 Vgl. Sterilisierte verklagen Ärzte, *Die neue Zeitung*, 26.07.1950, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353; Tagesgeschichtliche Notizen, *Münchener Medizinische Wochenschrift*, H. 29/30, 1950: 1259; Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

142 Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation an den Magistrat von Westberlin vom 06.08.1950, in: BArchiv, B 142/2118.

143 Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 91.

144 Dies verlockte unter anderem zu der spöttischen Bemerkung: »Man kann hier ein ganzes Tintenfass roter Tinte verwenden, wenn man alle Fehler ankreiden wollte! Durch diese äußere Form hinterlässt der Brief den Eindruck, dass sich hier jemand wichtig tun will, aber nicht kann. Man kann sehr gut vom Stil des Schreibers auf seine geistigen Eigenschaften schließen.« Günther Graf zitiert nach: Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 92; vgl.: Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* 2000: 56–68; Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 91–92.

darüber entschied, wessen Sätze sich überhaupt »im Wahren« des eugenischen Diskurses befinden konnten.¹⁴⁵

Umso bemerkenswerter ist es deshalb, dass der Gießener Verband eine positive mediale Darstellung der Betroffenen bewirkte. Zwei Tage, nachdem das Bundesfinanzministerium Friedrich im August 1950 abgewehrt hatte, erschien in der *Münchener Illustrierten* ein einseitiger Beitrag über die »Opfer der Sterilisation«, die sich im Gießener Verband zusammengeschlossen hatten (vgl. Abbildung 1).¹⁴⁶ Laut *Illustrierter* hatte das GzVeN die »zwangsweise Unfruchtbarmachung von Erbkranken« zum Ziel und sei angeblich »ohne Nachteile für die Gesundheit des Menschen« angewendet worden, de facto handelte es sich aber um »eines der dunkelsten Kapitel der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft«. An diese gerade einmal sieben Zeilen umfassenden Ausführungen schlossen fünf ausführlich kommentierte Photographien an, die visuell bekräftigten, dass »gesunde« Deutsche zu Unrecht zwangssterilisiert worden waren. So lag der Fokus auf dem Bild einer frühstückenden Familie, deren Brot anreichende Mutter laut Bildunterschrift wegen vermeintlichen Schwachsinnns zwangssterilisiert worden war, aber später trotzdem die Pflegschaft von insgesamt sieben Kindern übernahm, was »einen drastischen Beweis für die Fragwürdigkeit der Sterilisation« lieferte. Ferner sah man neben Oskar Friedrich und Friedrich Weber vom Gießener Verband eine mit ihren drei jugendlichen Kindern spazierende Mutter, deren Eingriff »wegen angeblicher Epilepsie ohne gründliche Untersuchung« erfolgt war. Die vierte Photographie präsentierte Vater und Sohn im Gespräch, wobei der erwachsene Sohn auf dem Fahrersitz eines Kraftwagens saß und der Vater von außen mit ihm sprach. Gemäß Bildunterschrift waren sie »ohne jede Begründung« im Alter von elf und 40 Jahren zwangssterilisiert worden. Auf der fünften Photographie fanden sich schließlich zwei in einem Garten freundlich in die Kamera lächelnde Frauen wieder:

»Auch diese Frauen wurden wegen ›Schwachsinnns‹ sterilisiert, obwohl sie gute Schülerinnen und keineswegs schwachsinnig waren. Heute sind sie Kraftfahrerinnen und bewähren sich im Lebenskampf. Neben seelischer Belastung leiden fast alle Sterilisierten körperlich an den Folgen des Eingriffs und sind ständig in ärztlicher Behandlung.«

Diese kurzen Momentaufnahmen sind beachtenswert, da es dem Gießener Verband gelang, die Aufmerksamkeit der *Illustrierten* zu gewinnen, deren erklärtes Ziel es seit ihrer Ersterscheinung im Februar 1950 war, den Leser:innen »ein Stück echten Lebens« zu präsentieren.¹⁴⁷ Ferner fällt auf, dass der kleine einseitige Bei-

¹⁴⁵ Vgl. Foucault, Die Ordnung des Diskurses 2019: 24–25.

¹⁴⁶ Opfer der Sterilisation, *Münchener Illustrierte*, 26.08.1950, in: BArchiv, B106/62728.

¹⁴⁷ »Nur einfangen, was wirklich geschieht«. SZ-Gespräch mit dem Chefredakteur der Neuen Münchener Illustrierten, *Süddeutsche Zeitung*, 04./05.02.1950: 10.

Opfer der Sterilisation

Sie organisieren sich jetzt in einem Verband und fordern Sühne

Als letzte Gruppe der Leidtragenden des Dritten Reiches haben sich, wie wir erfahren, die zwangsweise Sterilisierten im „Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation“ zusammengeschlossen. Sie fordern Sühne für das ihnen geschehene Unrecht und wollen für alle Zukunft derartige Eingriffe verhindern. — Die Handhabung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 war eines der dunkelsten Kapitel der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Dieses Gesetz bestimmte die zwangsweise Unfruchtbarmachung von Erbkranken. Seine Befürworter behaupteten, die Sterilisation sei ohne Nachteile für die Gesundheit des Menschen. Die Praxis erwies das Gegenteil. Die Aufnahmen unseres Photoreporters E. Renner wurden mit Genehmigung der Dargestellten gemacht.



MILLIONEN STERILISIERTE. Oskar Friedrich (im Bilde links) und Friedrich Weber leiten den Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation, der sich in der Stadt Gießen zusammengeschlossen hat. Der Verband kämpft für die Sühnung des an den zwangsweise Sterilisierten begangenen Unrechts. Nach Friedrichs vorläufiger Schätzung beläuft sich ihre Zahl auf mehrere Millionen.



SCHWERE GESUNDHEITLICHE SCHADEN. Oben: Frau Antonie B. wurde ebenso wie ihr Mann wegen „Schwachsinn“ sterilisiert. Trotzdem übertrug ihr das Vormundschaftsgericht die Pflege von sieben fremden Kindern und gab damit einen drastischen Beweis für die Fragwürdigkeit der Sterilisation. — Unten: Auch diese Frauen wurden wegen „Schwachsinn“ sterilisiert, obwohl sie gute Schülerinnen und keineswegs schwachsinnig waren. Heute sind sie Kraftfahrerinnen und bewähren sich im Lebenskampf. Neben seelischer Belastung leiden fast alle Sterilisierten körperlich an den Folgen des Eingriffs und sind ständig in ärztlicher Behandlung.



LEICHTFERTIGE EINGRIFFE. Frau Marie F. mit ihren Kindern. Sie wurde 1938 nach einem Nervenzusammenbruch wegen angeblicher Epilepsie ohne gründliche Untersuchung sterilisiert. — Unten: Auch Vater und Sohn B., damals 40 und 11 Jahre alt, wurden ohne jede Begründung sterilisiert.



12

Abb. 1: Mediale Repräsentation des Gießener Verbands und der Zwangssterilisierten

Quelle: Opfer der Sterilisation, Münchener Illustrierte, 26.08.1950, in: BArchiv, B106/62728

trag seinem Publikum explizit Fälle präsentierte, die in der Logik des GzVeN, dessen Zweck treffend wiedergegeben wurde, unrechtmäßigerweise zwangssterilisiert worden waren. Ob und inwiefern es sich hier um Schauspieler:innen oder »echte« Zwangssterilisierte handelte, ist nachrangig, denn entscheidend ist, dass die *Illustrierte* Betroffene derart agil, alltäglich und »normal« darstellte, um die Unrechtmäßigkeit der Eingriffe visuell greifbar zu machen. Implizit reproduzierten die Photographien die Annahmen über die »Lebensbewahrung« und Differenzierung von Menschenwert. Gleichzeitig aber standen sie in deutlichem Kontrast zur NS-Propaganda und den zahlreichen Schaubildern, mit denen die »Erbgesundheitspolitik« begründet worden war. Ein für die breite Öffentlichkeit publiziertes Magazin durchkreuzte so im Sommer 1950 die Annahme, dass die Zwangseingriffe ordnungsgemäß, einwandfrei und ohne Folgen für die Betroffenen verlaufen waren. Diese Hinterfragung der hegemonialen Deutung der Zwangssterilisationen ist in den Akten des Bundesinnenministeriums überliefert.¹⁴⁸ Obwohl sie den zuständigen Ministerialbeamten also vorlag, erhielt sie keinen Einzug in die Entschädigungsdebatte.

Über weitere Aktivitäten des Gießener Verbandes lässt sich kaum etwas sagen. Aus einem Schreiben an die Mitglieder vom Frühsommer 1953 geht hervor, dass Friedrich Gespräche mit Mitgliedern des Bundestages geführt und man ihm einen Einbezug der Betroffenen in das neue Entschädigungsgesetz in Aussicht stellte.¹⁴⁹ In diesem Schreiben, mit dem die Mitglieder vor allem zur Zahlung ihrer Beiträge aufgefordert wurden, verband Friedrich die Anerkennung der Zwangssterilisierten mit tagespolitischen Entwicklungen: Solange ihre Ehre noch nicht wiederhergestellt sei, werde man der Wiederaufrüstung sowie dem EVG-Vertrag zur Wiederherstellung der deutschen Ehre nicht zustimmen können. Auch die Konkurrenz zu anderen Gruppen, denen es in der jungen Bundesrepublik gut ergehe, da sie für ihre Interessen Gehör fänden, sollte die Mitglieder zur Zahlung ihrer Beiträge motivieren. Verwiesen wurde auf den *Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner* (VdK) sowie auf verheiratete Paare, die Kindergeld beziehen konnten und dadurch bessergestellt würden als Zwangssterilisierte, denen Elternschaft verwehrt war.

Zeichnet sich hierin eine mehrfache Konkurrenzsituation gegenüber der Mehrheitsgesellschaft ab, fällt umso mehr auf, dass es nicht gelang, die unterschiedlichen regionalen Zusammenschlüsse der Zwangssterilisierten zu einen, obwohl es durchaus Kontakte zwischen dem Münchener und Gießener Verband gab, wie Friedrichs Besuch bei der Großveranstaltung im Dezember 1950 be-

148 Vgl. BArchiv, B106/62728. In der Überlieferung des Bundesfinanzministeriums findet sich außerdem NS-Propaganda für die »Erbgesundheitspolitik«. Vgl. BArchiv, B 126/109450.

149 Verband der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation [o. Datum], in: BArchiv, B 126/12552.

legt. Einer Aktennotiz des bayerischen Entschädigungsamtes folgend habe er versucht, den Zentralverband als regionale Unterorganisation zu gewinnen und selbst bundesweit aktiv zu sein.¹⁵⁰ Königer wiederum verkündigte im Dezember 1950 gegenüber der hessischen Landesregierung den Zusammenschluss der beiden Verbände, die fortan unter dem Namen des Zentralverbands für das »Bundesgebiet Süd-Südwest« und »Nord« zuständig seien.¹⁵¹ Die für die vorliegende Arbeit gesichteten Akten können diese Aufteilung nicht bestätigen, denn einerseits trat der Gießener Verband weiter unter seinem Namen in Erscheinung, andererseits finden sich keinerlei Hinweise auf eine Zusammenarbeit oder Treffen. Dagegen pflegten die Verbände unterschiedliche Mitgliederzeitschriften und wurden auch von außen als eigenständige Akteure wahrgenommen.¹⁵²

Neben diesen Organisationen, die vor allem die Zwangssterilisationen nach GzVeN im Blick hatten, engagierte sich in Südbaden und Stuttgart 1950/51 G.S. für eine Entschädigung von Personen, die als »Zigeuner« aus rassistischen Gründen im Sinne des Entschädigungsgesetzes zwangssterilisiert worden waren.¹⁵³ Er grenzte sich explizit von »Geisteskranken« ab und verweist so darauf, dass die von der Entschädigungspolitik forcierte Differenzierung der Zwangssterilisationen im Interesse unterschiedlicher Anerkennungskämpfe von Betroffenen übernommen wurde. G.S. trat dabei als Vertreter von mindestens zehn weiteren Zwangssterilisierten auf, ein verbandlicher Zusammenschluss ist hingegen nicht erkennbar. Als weiterer Akteur engagierte sich zudem ein Verband der politisch Verfolgten.

Unterstützung durch die VVN

In Württemberg-Baden setzte sich neben dem später gegründeten Zentralverband die *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes* (VVN) für die Anerkennung der Zwangssterilisierten ein. Die VVN gehörte zunächst zu den wichtigsten Interessenvertretungen der politisch Verfolgten, die sich in den Ländern der britischen Zone 1946 und in der US-Zone zwischen Januar und Mai 1947 zusammenschlossen. Seit März 1947 gab es zudem ein Interzonensekretariat der VVN, in dem al-

150 BayLEA Vermerk vom 30.08.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

151 Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten für das Bundesgebiet Süd-Südwest an den hessischen Ministerpräsidenten vom 22.12.1950, in: HHStAW, 505/2068.

152 Vgl. Stimme der Sterilisierten. Monatszeitschrift für die Interessen der Sterilisierten und Gegner der Sterilisation, 1951, in: LAV NRW OWL, D 107/73 Nr. 175 (alt). Vgl. zur Außenwahrnehmung: Friedensfront der Gottesstreiter an BayLt vom 11.09.1952, in: ABayLt, 1380/5550.

153 Vgl. die Akten in: LABW StAF, C 5/1 Nr. 1959; LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

le vier Besatzungszonen vertreten waren.¹⁵⁴ Da der Verband zunehmend durch kommunistische Verfolgte dominiert wurde, traten zahlreiche bekanntere Mitglieder wie Philipp Auerbach, Wilhelm Hoegner – bayerischer Ministerpräsident (1945/46) und Innenminister (1950–1954) – oder Konrad Adenauer aus. Die VVN geriet danach wegen des Vorwurfs kommunistischer Unterwanderung zunehmend ins gesellschaftliche Aus: 1948 erließ die SPD einen Unvereinbarkeitsbeschluss und gründete die *Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten*, die sich den Interessen der sozialdemokratischen Verfolgten widmete. Mit dem *Bund der Verfolgten des Naziregimes* folgte 1950 auch die CDU diesem Abgrenzungs- und Diversifizierungsprozess innerhalb der Gruppe der politisch Verfolgten. Vor dem Hintergrund des Kalten Krieges wurde nun eine Einhegung der VVN angestrebt, die sich unter anderem in einem Ausschluss der VVN-Mitglieder vom Öffentlichen Dienst wie auch dem Verbot der bundesweiten Dachorganisation 1951 niederschlug. Weitere Verbote und Verbotsversuche folgten in den einzelnen Bundesländern während der 1950er Jahre.

Dessen ungeachtet engagierte sich die Stuttgarter Landesstelle für eine Entschädigungsregelung zugunsten der Zwangssterilisierten. Spätestens seit Erlass des Entschädigungsgesetzes für die US-Zone korrespondierte Alfred Hausser im Namen der Stuttgarter VVN mit der Abteilung Wiedergutmachung im Justizministerium Württemberg-Badens, für die bis Ende 1954 Otto Küster verantwortlich war. Hausser begriff die Zwangssterilisationen als Unrecht und die Entschädigung als Möglichkeit für die Betroffenen, »wieder ein ganzer Mensch« zu werden.¹⁵⁵ Mehrfach leitete er daher die Anliegen und individuellen Geschichten »aus Kreisen der während des 3. Reiches sterilisierten Personen« an Küster weiter, um ihn zu einer Regelung der Entschädigungsfrage zu bewegen, die er nach Gründung des Zentralverbandes für noch dringlicher erachtete.¹⁵⁶ Sein Engagement zielte nicht auf die Anerkennung der Zwangssterilisierten als NS-Verfolgte im Sinne des Entschädigungsgesetzes, sondern auf den Erlass einer Verordnung gemäß des Paragraphen 50, um »diese Missachtung der Menschenrechte wieder gut zu machen«. Doch obwohl Küster im Länderrat auf die Ausweitung der Entschädigung bei Menschenrechtsverletzungen gedrängt hatte, verharnte das Justizministerium auf dem Standpunkt, keine Entschädigung für Eingriffe aus eugenischen Gründen zu zahlen.¹⁵⁷ Eine Verordnung werde man nur erlassen, wenn es

154 Vgl. auch zum Folgenden: Goshler, Wiedergutmachung 1992: 133; ausführlich zur frühen Geschichte der VVN: März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 17–97; Mientus, 14. Dezember 1949 2021.

155 VVN Stuttgart an WüBaMJ vom 01.11.1952, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353.

156 VVN Stuttgart an WüBaMJ vom 24.10.1950, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353.

157 Vgl. VVN Stuttgart an WüBaMJ vom 06.12.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; VVN Stuttgart an VVN Heidelberg vom 02.04.1951, in: LABW HStAS, VVN Bü 34; Kap. 6.2.

ausreichend Fälle gebe, in denen Personen aus Verfolgungsgründen zwangssterilisiert worden waren und nun Gesundheitsschäden aufwiesen. Daher bemühte sich Hausser um eine Sammlung solcher Fälle.¹⁵⁸

Daneben nahm Hausser aufmerksam die Gründung des Münchener Zentralverbandes zur Kenntnis und strebte in Absprache mit dem länderübergreifenden Rat der VVN eine Zusammenarbeit an.¹⁵⁹ So informierte er den frisch gegründeten Verband über seine Anstrengungen hinsichtlich einer Verordnung nach Paragraphen 50 Entschädigungsgesetz und machte auch das Stuttgarter Justizministerium auf den Zentralverband aufmerksam.¹⁶⁰ Die bayerische VVN nahm daraufhin an der Großveranstaltung des Münchener Verbands im Dezember 1950 teil, auf der Martin Löwenberg den Zwangssterilisierten die volle Unterstützung der VVN zusicherte.¹⁶¹ Auf eben jener Veranstaltung trat außerdem Arthur Peich als Rechtsanwalt für den Zentralverband und die VVN auf. Hausser zeigte auch in den folgenden Jahren Interesse an einer Zusammenarbeit »gegen die beabsichtigte Vergewaltigung der Interessen der Verfolgten und Geschädigten«, blieb aber unsicher, ob der Verband ernsthaft agierte und wie angesichts der Versuche, Mitglieder abzuwerben, mit der Konkurrenzsituation umzugehen sei.¹⁶²

Obwohl sich die VVN zunächst vor allem in Süddeutschland für die Zwangssterilisierten engagierte, kritisierte sie nach Erlass des Entschädigungsgesetzes im Sommer 1953 bundesweit den Ausschluss der Betroffenen.¹⁶³ Marcel Frenkel forderte im Namen des sozialpolitischen Ausschusses der VVN-Landesverbände den Einbezug jener in die Entschädigung, »bei denen offensichtlich gegen die Menschenrechte verstoßen wurde«.¹⁶⁴ Eine Überprüfung aller Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse wurde dafür als notwendig erachtet. »Dasselbe gilt für die Opfer der sogenannten Euthanasie«, wie Frenkel ausführte, deren Angehörige zu berücksichtigen seien, »wenn diesen ein Unterhaltsausfall entstanden ist.« Die Menschenrechtsperspektive bekräftigend, präsentierte Hausser 1953 einen Entwurf zur Verbesserung des Entschädigungsgesetzes, mit dem er insbesondere

158 Vgl. VVN Stuttgart an WüBaMJ vom 06.12.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; VVN Stuttgart an WüBaMJ vom 31.03.1951, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353.

159 Eine Wahrnehmung der und Kontaktaufnahme zu den anderen zwei Verbänden der Zwangssterilisierten geht aus den Akten im VVN-Archiv nicht hervor.

160 Vgl. VVN Stuttgart an den Verband der Sterilisierten München vom 24.10.1950, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353.

161 Protokoll über die Großveranstaltung am 03.12.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

162 VVN Stuttgart an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 28.07.1953, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

163 Vgl. VVN Stuttgart an den Rat der VVN vom 24.11.1950, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353; VVN Stuttgart an den Rat der VVN vom 07.03.1951, in: LABW HStAS, VVN Bü 34; VVN Stuttgart an den Rat der VVN vom 02.04.1951, in: LABW HStAS, VVN Bü 34.

164 VVN, Denkschrift zum Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes o.J., in: IfZ, ED 709/3.

den Adressat:innenkreis in Paragraph 1 erweiterte um folgenden Absatz: »In die Entschädigung werden einbezogen Personen, die unter Missachtung der Menschenrechte, u.a. durch Sterilisation, Kastration oder Euthanasie verfolgt oder geschädigt wurden« sowie jene, die »irrtümlich« hiervon betroffen waren.¹⁶⁵ Im Gegensatz zum Zentralverband inkludierte die VVN auch die Zwangskastrierten und griff zwar die Differenzierung von Ursachen auf, betrachtete sie aber für die Entschädigungswürdigkeit der Betroffenen als irrelevant. Auf die Entschädigungsdebatte im Bund hatte dieser Vorschlag keine Auswirkungen. Dennoch ist bemerkenswert, dass sich eine der bekanntesten Verfolgtenorganisationen für Überlebende der eugenisch begründeten NS-Verbrechen einsetzte.

Neben diesen expliziten Entschädigungsforderungen unterstützten lokale VVN-Gruppen Zwangssterilisierte in ihren individuellen Anerkennungskämpfen: So half beispielsweise die VVN Hamm Betroffenen bei der Antragstellung zur Wiederaufnahme der Erbgesundheitsgerichtsverfahren.¹⁶⁶ Stefanie Westermann weist darauf hin, dass das Hagener Amtsgericht vermutete, dort gingen aufgrund von VVN-Aktivitäten besonders viele Anträge auf Entschädigung von Zwangssterilisierten ein.¹⁶⁷ Diese Beobachtung verweist auf die Relevanz weiterer regionaler Untersuchungen, die das Engagement der VVN für diese Personengruppe beleuchten und neben dem üblichen Fokus auf ihre Ostverbindungen und kommunistische Ausrichtung im Kalten Krieg ein differenzierteres Bild über ihre Aktivitäten ermöglichen.

Auch die VVN-Wochenzeitung *Die Tat* griff die Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten (und »Euthanasie«-Geschädigten) auf und ließ den Zentralverband – sowie später auch den Bund der Opfer des Faschismus – selbst zu Wort kommen. Die Anzahl der Artikel nahm ab Mitte der 1950er spürbar zu und kulminierte in einer regen Skandalisierung der mangelhaften NS-Aufarbeitung angesichts der bevorstehenden Frankfurter »Euthanasie«-Prozesse sowie des Heyde-Skandals Anfang der 1960er Jahre.¹⁶⁸ Zunächst beschränkte sich die Wochenzeitung aber darauf, die begrenzten Entschädigungsmöglichkeiten zu skizzieren und zu kritisieren.¹⁶⁹ Ferner berichtete sie einmalig über die Aktivität des Gießener Verbandes und forderte die Zwangssterilisierten wiederholt auf,

165 VVN, Novelle der VVN zum Bundesergänzungsgesetz 1953, in: IfZ, ED 709/3.

166 Vgl. Simon, »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« 1998: 192–193.

167 Vgl. Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 100, FN 417.

168 Vgl. Kap. 10.

169 Vgl. Hinter verschlossenen Türen, *Die Tat*, 16.06.1951, zitiert in: Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an den Vorstand des Landesamtes für Wiedergutmachung vom 21.06.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/2; Um die Ansprüche der Sterilisierten, *Die Tat*, 09.02.1952: 13; Wiedergutmachungsleistungen an Sterilisierte, *Die Tat*, 01.08.1953: 11; vgl. Kap. 6.2.

sich im Zentralverband zusammenzuschließen, dessen Zusammenarbeit mit der VVN lobend hervorgehoben, aber nicht näher ausgeführt wurde.¹⁷⁰

Gesetzesforderungen und Einzelfallunterstützung lassen ein ehrliches Entschädigungsinteresse vermuten, während *Die Tat* auch eine instrumentalisierte Nutzung der Zwangssterilisationsfrage widerspiegelt, wie exemplarisch ein Beitrag unter dem Titel »Zur Frage der Sterilisation« vom Mai 1954 zeigt.¹⁷¹ Der Autor, der sich als Pfarrer i. R. Othmar Müller präsentierte, nahm den Brief eines wegen Epilepsie Zwangssterilisierten als Aufhänger für seine Stellungnahme, ohne dass auf diesen Brief selbst eingegangen wurde. Müller sorgte sich darum, dass die Frage der Sterilisationen wieder akut werde. Er lehnte diese ab, da für ihn die NS-Zwangssterilisationen »eine souveräne Verachtung des Respektes vor dem Leben« darstellten, deren Grundlage ein »missverständener Darwinismus im Bunde mit einer fast abnormal zu nennenden Rassenlehre« gewesen sei. Nun würden sie trotzdem wieder diskutiert, da sie ein elementarer Bestandteil des Faschismus waren, der sich in der jungen Bundesrepublik »auf dem Marsche« befinde. So stand die neue Sterilisationsdiskussion zusammen mit der Bedrohung durch Wiederaufrüstung, Atom- und Bakterienkrieg für den »ganzen apokalyptischen Charakter des Zeitgeschehens«. Mit diesem Bedrohungsszenario knüpfte Müller unmittelbar an den Duktus der DDR-Propaganda zur Diskreditierung der jungen Bundesrepublik an, deren offenkundiges Ziel die Delegitimierung des westdeutschen Staates darstellte, dem man eine Refaschisierung vorwarf. Der Eindruck eines instrumentellen Zugriffs auf das Thema Zwangssterilisation erhärtet sich in der Gesamtschau der in dieser Zeit publizierten Artikel dadurch, dass *Die Tat* über die Situation der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten in der DDR schwieg, wenngleich sich diese nicht eklatant von der in der Bundesrepublik unterschied. Daher liegt die Vermutung nahe, politisches Kalkül habe die Berichterstattung über die Zwangssterilisierten und die spätere Auseinandersetzung mit der »Euthanasie« begünstigt. Die Anliegen der Zwangssterilisierten fanden zwar über den Kreis der unmittelbar Betroffenen Gehör und Unterstützung, jedoch bei einer Verfolgtenorganisation, deren Ansehen mit der Verschärfung der Konfrontation zwischen den deutschen Staaten rapide sank.

170 Vgl. Sterilisierte fordern Entschädigung, *Die Tat*, 28.06.1952: 11; Schließt Euch zusammen!, *Die Tat*, 29.08.1953: 11.

171 Vgl. Zur Frage der Sterilisation. Eine Antwort auf einen Brief aus dem Lesekreis der »Tat«, *Die Tat*, 22.05.1954: 6.

Zwischenbilanz

Nach Erlass des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes und der Gründung der Bundesrepublik entstanden unabhängig voneinander drei regionale Verbände für die Interessenvertretung der Zwangssterilisierten, die sich mit dem Argument der Menschenrechtsverletzung für eine Entschädigung einsetzten. Sie zeugen davon, dass sich die bundesdeutschen Bürger:innen rasch das Vokabular der Demokratie aneigneten, um Ansprüche zu reklamieren. Während die Oldenburger und Münchener Zusammenschlüsse die Opferanerkennung fokussierten, engagierte sich der Gießener Verband auch für eine Strafverfolgung und gegen ein neues Sterilisationsgesetz. Der Münchener Verband wiederum unterschied sich von den anderen dadurch, dass er nominell auch Hinterbliebene von »Euthanasie«-Opfern sowie Überlebende der Menschenversuche vertrat. Möglicherweise begriffen sich die in den Gießener und Oldenburger Verbänden zusammengeschlossenen Zwangssterilisierten also als eigenständige Opfergruppe. Gestützt wird diese Vermutung durch die Selbstbeschreibung der Betroffenen als »gesunde«, »normale«, »unbescholtene« und »nützliche« deutsche Mitbürger:innen, wie sie sich besonders eindrücklich in der visuellen Darstellung in der *Münchener Illustrierten* niederschlug. Damit deckten sich die Selbstbeschreibungen mit den Narrativen der individuell agierenden Zwangssterilisierten aus der Besatzungszeit, während sie der NS-Propaganda konträr gegenüberstanden.

Mit diesen Deutungsangeboten konnten sich die unterschiedlichen Verbände nicht durchsetzen, obwohl es mitunter sogar gelang, mediale Aufmerksamkeit zu generieren. In der Summe aber wurden die Verbände nicht als legitime Sprecher:innen der Entschädigungs- und Eugenikdiskurse wahrgenommen. So scheiterte der Zentralverband mit seinem Gesetzentwurf, obwohl dieser die Sprache und Logik der Entschädigung reproduzierte, und mit seinen konkreten Lösungsvorschlägen, die sogar vom Länderrat diskutiert worden waren. Der Gießener Verband war in der zeitgenössischen Sterilisationsdebatte aufgrund der Machtposition der Fachvertreter:innen erfolglos, die in klassistisch-ableistischer Manier orthographische Fehler zum Anlass nahmen, die Verbandsposition zu diskreditieren. Demgegenüber erregte der Münchener Zentralverband in der bayerischen Ministerialbürokratie vor allem durch seine Vorsitzenden Aufmerksamkeit, deren Verhalten dazu beitrug, Vorurteile über die (kognitiven) Fähigkeiten und »kriminellen« Züge der Zwangssterilisierten zu verstetigen. Da half es auch nicht, dass sich der Verband formell und mehrfach von jenen abzugrenzen versuchte, die aufgrund der NS-Strafrechtsverschärfungen zwangssterilisiert oder zwangskastriert worden waren.

Wie sehr die Außenwahrnehmung der Verbandsvorsitzenden die Handlungs- und Deutungsmacht des Zentralverbands begrenzte, zeigte sich an Philipp Auer-

bach. Der Leiter des bayerischen Entschädigungsamtes war grundsätzlich für eine Unrechtsanerkennung offen, nahm aber Königer und Bauer nicht zuletzt wegen finanzieller Ungereimtheiten sorgenvoll und unter Zuhilfenahme polizeilicher Strukturen unter die Lupe, um die als besonders vulnerabel betrachteten Mitglieder vor ihnen zu schützen. Der hierin mitschwingende pathologisierende und abwertende Blick auf die Betroffenen wurde auch dadurch verstärkt, dass die Entschädigungsfrage ausgerechnet von der ebenfalls um Ansehen ringenden VVN unterstützt wurde. Warum sie als einzige der großen Verfolgtenorganisationen die Interessen der Zwangssterilisierten beachtete, muss weiterführend geprüft werden. Dies würde nicht nur das oftmals negativ besetzte Bild von der VVN als kommunistisch unterwandelter Organisation erweitern, sondern auch neue Aussagen über das Verhältnis der großen Verfolgtenverbände zu den eugenischen Verbrechen ermöglichen. Ein breiterer politischer oder gesellschaftlicher Rückhalt für die Anliegen der Zwangssterilisierten konnte nicht gewonnen werden.

6. Die neue alte Entschädigungspolitik

Während sich verschiedene Interessenvertretungen für die Belange der Zwangssterilisierten gründeten und auf Länder- wie auch Bundesebene um eine Entschädigung bemühten, brachen auch die schon seit Kriegsende bei den Länderregierungen eingehenden individuellen Bittschreiben nicht ab. Der Kreis der Adressat:innen, von denen man sich Unterstützung erhoffte, wurde nach Gründung der Bundesrepublik lediglich erweitert um die Organe des Bundes und den Bundespräsidenten. So behandelte allein der Petitionsausschuss des Bundestages im Februar 1951 50 Eingaben von Zwangssterilisierten.¹ In allen für die Wiedergutmachungspolitik zuständigen Behörden trafen demnach auch Anfang der 1950er Jahre neben den kollektiven Forderungen der Verbände persönliche Erzählungen ein, die sowohl das Unrecht der Zwangssterilisation als auch diverse Folgen durch die Eingriffe thematisierten. Die Akteur:innen der Wiedergutmachung waren daher fortlaufend gezwungen, sich mit den Zwangseingriffen zu befassen. Dabei hatte sich in den Besatzungsjahren die Unterscheidung von Zwangssterilisierten in drei Gruppen etabliert: zwangssterilisierte NS-Verfolgte sowie nach GzVeN fälschlicherweise oder ordnungsgemäß Zwangssterilisierte. In den Diskussionen der frühen 1950er Jahre standen die NS-Verfolgten sowie die in der Logik der »Erbgesundheitspolitik« rechtmäßigen Eingriffe im Fokus. Die »Euthanasie« spielte hier abermals keine nennenswerte Rolle. Die diversen Wiedergutmachungsakteur:innen waren sich einig, dass den Verfolgten im Rahmen der bestehenden Entschädigungsgesetze Wiedergutmachung für die Zwangssterilisationen zustand. Den aus eugenischen Gründen Zwangssterilisierten sollte sie hingegen verweigert werden. Begründet wurden die divergierenden Entschädigungsansprüche mit unterschiedlichen Auswirkungen der Eingriffe auf die Betroffenen, die sich wiederum aus den jeweiligen Annahmen über ihr Menschsein ergaben, weshalb die Entschädigungsdiskussion Einblicke in die Vorstellung davon gibt, was Menschen(rechte) und Autonomie für wen bedeuten konnten

1 Vgl. BT, Petitionsausschuss, 1. Wahlperiode, Sitzung vom 02.02.1951, in: BArchiv, B 142/2118.

und sollten (Kap. 6.1). Innerhalb des so begründeten exklusiven Einbezugs in die Entschädigung, die im September 1953 auf das Bundesgebiet ausgeweitet wurde, gab es indes auch Handlungsspielräume zugunsten bestimmter Überlebender, wie die Entwicklungen in Württemberg-Baden offenlegen (Kap. 6.2).

6.1 Differenzierte Menschen(rechte)

Nach Gründung der Bundesrepublik drängte die Alliierte Hohe Kommission wegen der herrschenden Rechtsungleichheit zwischen den Ländern der ehemaligen Besatzungszonen auf eine bundeseinheitliche Lösung der Entschädigungsfrage.² Kurz vor dem Ende der ersten Legislaturperiode, am 18. September 1953, wurde schließlich das *Bundesergänzungsgesetz* verabschiedet, das am 1. Oktober in Kraft trat. Sein Zustandekommen war aufgrund der Verzögerungstaktiken der Bundesregierung und allen voran des Bundesfinanzministeriums das Ergebnis heftiger Diskussionen zwischen Bund und Ländern. Dass es überhaupt noch in der ersten Legislaturperiode verabschiedet werden konnte, war insbesondere der Kompromissbereitschaft der SPD-Oppositionsfraktion im Bundestag zu verdanken. Sie akzeptierte das Bundesergänzungsgesetz, das aus der Feder des Finanzministeriums stammte und nur die alliierten Minimalanforderungen an die Wiedergutmachung erfüllte, unter der Bedingung, es würde unmittelbar nach der neuen Regierungsbildung überarbeitet werden. Das Bundesergänzungsgesetz wurde explizit als Übergangslösung verabschiedet.

Während dieser Aushandlungsprozess grundsätzlich mühselig und zäh verlief, waren sich Bund und Länder früh einig, an der Differenzierung der Zwangssterilisationen festzuhalten. So unterschied das Bundesinnenministerium schon im September 1950 zwischen legalen Zwangssterilisationen nach GzVeN und illegalen Eingriffen, zu denen es »Marterungen oder Willkürakte in Konzentrationslagern« sowie die Zwangssterilisationen an »Zigeunern« zählte, die als NS-spezifisches Unrecht anzusehen waren.³ Wie man die Betroffenen angemessen unterstützen konnte, wurde daher geprüft. Ob es sich bei den eugenisch motivierten Zwangssterilisationen um »ein Vorgehen nationalsozialistischer Weltanschauung« gehandelt hatte, stellte demgegenüber eine »politische« Frage dar.⁴ Um diese zu beantworten, prüften die Ministerien unter anderem, ob die

2 Vgl. auch zum Folgenden Winstel, *Verhandelte Gerechtigkeit* 2006: 88–93; Goschler, *Schuld und Schulden* 2008: 185–192; Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 106–111.

3 BMI Vermerk vom 23.09.1950, in: BArchiv, B 142/2118.

4 BMI Vermerk vom 02.01.1951, in: BArchiv, B 142/2118.

Eingriffe nach GzVeN neben der Unfruchtbarkeit überhaupt Auswirkungen auf die Betroffenen hatten.

Zwangssterilisationen bei NS-Verfolgten: »Verstümmelung vollwertiger Menschen«

Unmittelbar nach Erlass des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes 1949 zeigte sich, dass die vom Bundesinnenministerium als illegal bezeichneten Zwangssterilisationen an NS-Verfolgten durch das Gesetz kaum berücksichtigt werden konnten, obwohl sie als entschädigungsrelevant betrachtet wurden. Für den Eingriff selbst sah das Gesetz keine Zahlung vor, sondern lediglich für nachweisbare Schäden der Gesundheit oder des wirtschaftlichen und beruflichen Fortkommens. In den wenigsten Fällen aber war eine Kausalität zwischen Zwangssterilisation und Schaden nachweisbar, zudem erfüllte kaum ein:e NS-Verfolgte:r nur wegen der Zwangssterilisation die Hürde von 30 Prozent Erwerbsminderung, die das Gesetz für eine Entschädigungszahlung voraussetzte. Dies wurde sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene als Missstand empfunden, da man zunächst einhellig von schwerwiegenden Folgen der Zwangseingriffe für NS-Verfolgte ausging. »In der Regel«, wie Ministerialrat Dr. Friedrich Kuschnitzky vom Bundesfinanzministerium im Juli 1950 gegenüber Philipp Auerbach ausführte, müssten »körperliche und seelische Störungen« angenommen werden, die die »Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig mindern und seine Erwerbsfähigkeit auf die Dauer beeinträchtigen.«⁵ Kuschnitzky erkundigte sich daher bei Auerbach, der den Austausch zwischen den Wiedergutmachungsbehörden der verschiedenen Bundesländer koordinierte, über den Umgang mit den zwangssterilisierten NS-Verfolgten im Rahmen des US-Zonengesetzes. Auch das Bonner Justizministerium argumentierte im Herbst 1950 für eine Entschädigung und verwies auf das Problem der Erwerbsminderung, dem man gegebenenfalls mit einem Härtefonds beikommen sollte.⁶ Daneben plädierten unter anderem die Länder Württemberg-Baden, Baden und Rheinland-Pfalz für eine über das bestehende Gesetz hinausgehende Regelung der immateriellen Schäden dieser Betroffenenengruppe, da sie psychische Folgen durch die Zwangseingriffe annahmen.⁷ Die erzwungene Kinderlosigkeit wurde einerseits als (wirtschaftliches) Problem im Alter wahrgenommen, da die

⁵ Vgl. BMF an das Koordinierungsbüro der interministeriellen AG für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen vom 17.07.1950, in: BArchiv, B 141/680.

⁶ Vgl. BMJ Vermerk vom 18.09.1950, in: BArchiv, B 141/680.

⁷ Vgl. Badisches Innenministerium an die Badische Staatskanzlei vom 15.02.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; Rheinlandpfälzisches Justizministerium an das Badische Justizministerium vom 10.05.1950, in: BArchiv, B 141/680.

Betroffenen keine Kinder hätten, die sie versorgen könnten.⁸ Andererseits galt die Kinderlosigkeit als psychisches Problem, das es nicht zu unterschätzen galt.

Das Badische Innenministerium führte im Februar 1950 aus, dass die Folgen umso schlimmer waren, je gesünder die betroffene Person war: Denn während die »Schwachsinnigen und Geisteskranken« die Folgen der Eingriffe »nicht immer richtig« werten könnten, handelte es sich bei »den rassisch Sterilisierten [...] um vollwertige Menschen mit normalen geistigen Fähigkeiten«.⁹ Deren wichtigstes Ziel aber sei die Fortpflanzung. Daher warnte Oberregierungs- und Medizinrat Dr. Friedrich Pitsch davor, den medizinisch harmlosen Eingriff bezüglich seiner psychischen Folgen geringzuschätzen, denn diese »Verstümmelung« sei deutlich schlimmer als etwa eine Amputation von Gliedmaßen. Pitsch hob damit die aus Verfolgungsgründen Zwangssterilisierten von den übrigen Betroffenen ab, indem er ihnen ein grundverschiedenes Verständnis für die Eingriffe sowie ein anderes Reproduktionsbedürfnis zuschrieb. Die Diagnose einer »Erbkrankheit« war in diesen Ausführungen gleichbedeutend mit der Aberkennung der Einsichtsfähigkeit und Folgenabschätzung wie auch dem gerechtfertigten Bedürfnis nach Elternschaft – und dies unabhängig davon, welche körperliche und/oder geistige Abweichung die »Erbkrankheit« bedingte. Die NS-Verfolgten kehrten dagegen, nachdem die Verfolgungskategorien auch formell durch den Erlass von Entschädigungsgesetzen ihre Gültigkeit verloren hatten, in den Kreis der »vollwertigen Menschen« zurück. Bestätigt wurde diese Deutung durch ein *Gutachten zu psychosomatischen Folgen bei zwangsvollzogenen Sterilisationen*, das im Juli 1950 von Professor Paul Christian im Einverständnis mit Professor Viktor von Weizsäcker vorgelegt wurde.¹⁰ Auch für sie waren die Betroffenen »hinsichtlich der Möglichkeiten des Menschseins verstümmelt«. Weitere potenzielle Folgen der Eingriffe waren unter anderem Minderwertigkeitsgefühle und Vertrauensprobleme in zwischenmenschlichen Beziehungen, die abhängig vom familiären Status der Betroffenen ausfielen: Waren diese vor dem Zwangseingriff verheiratet und hatten Kinder, fielen die psychischen Folgen geringer aus als bei kinderlosen (unverheirateten) Personen.

Aufgrund der Annahmen über die Folgeerscheinungen und der Unzulänglichkeiten der bestehenden Entschädigungsregelungen einigten sich die Bundesländer im Mai 1950 auf der Ständigen Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden – ihrem Austauschforum, das zunächst von Philipp

⁸ Vgl. WüBaMJ Vermerk vom 30.05.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

⁹ Badisches Innenministerium an die Badische Staatskanzlei vom 15.02.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

¹⁰ Vgl. Gutachten zu psychosomatischen Folgen bei zwangsvollzogenen Sterilisationen vom 21.07.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

Auerbach koordiniert wurde – darauf, das wahrgenommene Entschädigungsproblem zu lösen. Im Blick hatten sie die Zahlung eines Schmerzensgeldes »als Ausgleich für die erlittene Einbuße an Lebensglück« sowie zur Kompensation der wirtschaftlichen Nachteile infolge des »bestehenden sozialen Vorurteils«.¹¹ Württemberg-Baden wurde mit der Überprüfung der Entschädigungsmöglichkeiten beauftragt. Noch einmal bestätigt wurde dieses Ansinnen auf dem Treffen der Obersten Wiedergutmachungsbehörden am 23. November 1950.¹² Hier wurde auch über eine Bescheinigung für die politisch Verfolgten gesprochen, die die Unrechtmäßigkeit des Eingriffs bestätigen und dadurch die soziale Stellung der Betroffenen heben sollte, womit an die früheren Länderratsdiskussionen angeknüpft wurde. Die Wiedergutmachungsakteur:innen hatten also zunächst ausreichend Empathie aufgebracht, um eine immaterielle Verletzung hinsichtlich der erzwungenen Kinderlosigkeit sowie angesichts der Stigmatisierung anzuerkennen. Dabei mag ein gewisses Identifikationspotential das Verständnis für die Verletzung und das Stigma begünstigt haben, da die Betroffenen einerseits als »vollwertige Menschen« galten.¹³ Andererseits betraf ungewollte Kinderlosigkeit in diesen Jahren nicht nur Zwangssterilisierte, sondern war ein Problem gesamtgesellschaftlichen Ausmaßes, da Kriegsversehrte mitunter durch die Verletzungen unfruchtbar geworden waren und durch den Männermangel zahlreiche Frauen unverheiratet und dadurch oftmals kinderlos blieben.¹⁴

Trotz der günstigen Vorzeichen für eine weitergehende Entschädigungsregelung wurden die Überlegungen nicht umgesetzt. Als sich die Ständige Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden am 9./10. Mai 1951 erneut zusammenfand, scheiterte Württemberg-Baden mit seinem Vorschlag, den Ländern eine pauschale Abfindung in Höhe von 3.000 DM zu empfehlen und den Bund zu entsprechenden Regelungen für ein Bundesentschädigungsgesetz anzuregen.¹⁵ Nur die Länder Baden, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern hatten Küster zugestimmt, während die übrigen eine pauschale Summe »nicht für empfehlenswert« hielten.¹⁶ Laut Konferenzprotokoll stellten die Bundesländer – entgegen den ein Jahr zuvor problematisierten Beobachtun-

11 WüBaMJ Vermerk vom 30.05.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

12 Vgl. WüBaMJ Vermerk vom 01.12.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

13 Badisches Innenministerium an die Badische Staatskanzlei vom 15.02.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

14 Die Situation ungewollt Kinderloser in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft stellt ein Forschungsdesiderat dar, dem sich Christina Benninghaus widmet.

15 Gegenüber der SPD-Fraktion führte Küster aus, dass die Pauschalabfindung als Empfehlung ausgesprochen worden war. Vgl. WüBaMJ an die SPD-Landtagsfraktion vom 16.05.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

16 Auszug aus dem Protokoll der 2. Sitzung der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden vom 09./10.05.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

gen – fest, dass den zwangssterilisierten NS-Verfolgten im Rahmen der bestehenden Entschädigungsgesetze unter großzügiger Anerkennung der Erwerbsminderung bereits Entschädigung für die Zwangssterilisationen gezahlt wurde. Zudem waren sie sich nun einig, dass Refertilisierungsoperationen als Heilmaßnahmen im Sinne des Entschädigungsgesetzes gelten konnten und daher deren Kosten übernommen werden sollten. Ferner konnten die Wiedergutmachungsbehörden auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, dass Verfolgungs- und nicht eugenische Gründe die Zwangssterilisation motiviert hatten, damit den Betroffenen »dadurch wieder eine vollgültige soziale Position geschaffen wird.«

Aufgrund dieser Möglichkeiten sah die Mehrzahl der Länder keinen weiteren Handlungsbedarf, wohingegen Küster im Dezember 1951 für Württemberg-Baden eine Erleichterung der Entschädigungsregeln zugunsten der zwangssterilisierten NS-Verfolgten durchsetzte.¹⁷ Auch das im September 1953 verabschiedete Bundesergänzungsgesetz, das die Verfolgungsdefinition und Schadenskategorien aus der US-Zone übernahm, brachte für diese Betroffenenengruppe keine Veränderungen: Der Nachweis über die Kausalität von NS-Verfolgung und konstatierten Folgen blieb ebenso wie die Hürde der Erwerbsminderung bestehen, eine pauschale Entschädigung für den Zwangseingriff war nicht vorgesehen. Doch während die NS-Verfolgten zumindest in begrenztem Maß auf eine Anerkennung ihrer unterschiedlichen Zwangssterilisationsfolgen hoffen konnten, durften die aus eugenischen Gründen Zwangssterilisierten nicht mit derartigem Verständnis oder gar Empathie rechnen, wie die bayerischen Diskussionen Anfang der 1950er Jahre deutlich machen.

Zwangssterilisationen nach GzVeN: folgenlose Eingriffe

Im Juli 1950 informierte Philipp Auerbach das Bundesfinanzministerium über die aktuell laufenden Gespräche der Bundesländer hinsichtlich der Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten. Gemäß seiner Darstellung teilten die Länder den Grundsatz, dass aus eugenischen Gründen vorgenommene Zwangseingriffe nicht per se als Unrecht betrachtet werden konnten. Dennoch hielt er es für notwendig, die Folgen und die Möglichkeiten einer Ausgleichszahlung zu prüfen, denn es sei

»nicht zu verkennen, dass auch in den Fällen, in denen politische oder rassische Gründe für die Unfruchtbarmachung nicht nachgewiesen werden können, häufig ein dauernder Schaden entstanden ist, welcher die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des Betroffenen nachhaltig

¹⁷ Vgl. Kap. 6.2.

mindern und seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen kann. Auch in diesen, zahlenmäßig weit überwiegenden Fällen ist es m. E. erforderlich, eine Überprüfung der medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen der Unfruchtbarmachung vorzunehmen und gegebenenfalls einen billigen Ausgleich für den erlittenen Schaden zu gewähren.«¹⁸

Diese Position vertrat Auerbach drei Monate später auch gegenüber den Münchener Finanz- und Innenministerien, denen er eine medizinische und juristische Einzelfallprüfung sowie eine amtliche Erfassung aller Zwangssterilisierten in Bayern vorschlug, um einen Überblick über das Ausmaß der NS-»Erbgesundheitspolitik« zu erhalten.¹⁹ Zur gleichen Zeit, als Auerbach im Herbst 1950 vor dem Zentralverband warnte, setzte er sich also für die Belange der Überlebenden ein. Dabei rückte auch er nicht von der Deutung ab, dass die Eingriffe »aus eugenischen bzw. gesundheitspolitischen Gründen, nicht aber aus politischen oder rassistischen Gründen im Sinne des Entschädigungsgesetzes« erfolgt waren. Die Bevölkerungs- und »Erbgesundheitspolitik« galt unangefochten als politisch unverfängliche Thematik.

Mit der Forderung nach einer Überprüfung der Auswirkungen war Auerbach nicht allein. Die SPD-Fraktion um Dr. Wilhelm Hoegner legte dem bayerischen Landtag am 16. August 1950 einen Antrag vor, gemäß dem die Staatsregierung »die gesundheitlichen, insbesondere auch seelischen Auswirkungen der Zwangssterilisationen« überprüfen sollte.²⁰ Im Gegensatz zu der sonst üblichen Semantik wurde in diesem Kontext – im Antrag wie auch den darauffolgenden Schriftstücken – von Zwangseingriffen gesprochen, womit ausnahmsweise ausschließlich jene auf Grundlage des GzVeN gemeint waren. Da der zuständige Rechts- und Verfassungsausschuss dem SPD-Antrag am 4. September 1950 zustimmte, wurde die Regierung beauftragt, entsprechende Gutachten einzuholen.²¹ Zu bemerken ist, dass nicht die individuellen und kollektiven Eingaben von Zwangssterilisierten, die dem Ausschuss im November 1949, im Oktober 1950 und im September 1951 und 1953 vorlagen, zu einer Regierungsaktivität führten, sondern erst der Antrag einiger Abgeordneter. Die Überlebenden bedurften demnach einer Unterstützung durch Akteur:innen, die wie hier als Mitglieder des Landtages oder wie im Fall von Philipp Auerbach als Ministerialbeamter eine zumindest qua Amt anerkannte Sprecher:innenposition besaßen.

18 Koordinierungsbüro der interministeriellen AG für Wiedergutmachungs- und Entschädigungsfragen an BMF vom 20.07.1950, in: BArchiv, B 141/680.

19 Vgl. BayLEA an BayStMI vom 05.10.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197; BayLEA an BayStMF vom 20.10.1950, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

20 BayLt, 1. Wahlperiode, Beilage 4178 vom 16.08.1950.

21 Vgl. BayLt, Ausschuss für Verfassungsfragen, 1. Wahlperiode, 164. Sitzung am 04.09.1950; vgl. auch Vormerkung für den BayStMI vom 07.09.1950, in: Interview Westermann 2020/21

Dem Landtagsbeschluss folgend holte das Innenministerium Gutachten über die Auswirkungen der Zwangssterilisationen ein, die bis Mitte November 1950 vorlagen und bis auf eine Ausnahme gerade einmal zwei Seiten umfassten. Aber erst sechs Monate später, im Mai 1951, legte Ministerialdirektor Carl Platz dem Landtag eine Zusammenfassung der fünf Gutachten vor.²² Dass derart viel Zeit verstrich, mag dem bayerischen Regierungswechsel nach Ende der ersten Legislaturperiode, der Abkanzlung Philipp Auerbachs Anfang 1951 sowie dem Abwarten auf die Entschädigungsdiskussion der Bundesländer geschuldet gewesen sein. Der Gesetzentwurf des Zentralverbandes, der im April 1951 einging, hat wiederum einen gewissen Handlungsdruck erzeugt, da dessen Forderungen mithilfe der eingeholten Gutachten zurückgewiesen werden konnten.

Gemäß der gerade einmal einseitigen Zusammenfassung der Gutachten durch Ministerialdirektor Platz kamen diese »übereinstimmend« zu dem Schluss, dass die Zwangssterilisationen – erstens – keine körperlichen Folgen hinterließen.²³ Explizit wurde darauf hingewiesen, dass dies auch auf Frauen zutraf, obwohl bei ihnen der chirurgische Eingriff deutlich komplizierter war. Was – zweitens – die seelischen Folgen anbelangte, differenzierten die Gutachter die Betroffenen in jene, die aus den Anstalten entlassen worden waren, und jene, die nach wie vor dort untergebracht waren. Unter den zuletzt Genannten konnte es durchaus »psychogene Reaktionen« geben, die aber »im Sinne einer zweckbedingten Neurose« begriffen werden sollten, denn nicht die Eingriffe selbst, sondern die »amtliche Bestätigung und Abstempelung der tatsächlich vorhandenen Geisteskrankheit« sei hierfür ausschlaggebend. Ohne die Erbgesundheitsgerichtsverfahren, so wurde argumentiert, hätten die Patient:innen ihre »Erbkrankheiten« leugnen können, so jedoch sei sie eine amtlich bestätigte Tatsache, deren Wirklichkeit für die Betroffenen nicht auszuhalten sei. Während die konsultierten Gutachter so einerseits jegliche unmittelbaren Folgen der Zwangssterilisationen negierten, erkannten sie gleichzeitig die Bedeutung der amtlichen Feststellung einer »Erbkrankheit« für die betroffene Person an. Diese Bedeutung zeigte auch eine kurze Geschichte, die in der einseitigen Zusammenfassung der Gutachten für den Landtag erstaunlich viel Platz einnahm, obwohl sie ausgerechnet Fehler im Prozedere der Erbgesundheitsverfahren beschrieb:

»Ganz ohne Zweifel sind einzelne erschütternde Folgen [...] vorgekommen. Prof. Dr. Leibbrand schildert aus eigenem Erleben, dass ein musikalisch hochbegabter junger Mann während der Vorbereitungen zu seiner Hochzeit eine Vorladung in das Gesundheitsamt bekam, wo ihm die

22 BayLt, 2. Wahlperiode, Beilage 715 vom 17.05.1951; BayStMI an den Präsidenten des BayLt vom 17.05.1951, in: BayHStA, MF Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197.

23 Ebd.

Zwangssterilisierung eröffnet wurde. [...] Er beging Selbstmord. Die heimkehrenden Eltern fanden die Leiche und im Briefkasten einen Brief des Amtes, dass die Maßnahme infolge Irrtums zurückgenommen sei.

Glücklicherweise blieben solche Vorkommnisse die seltene Ausnahme.«

Die kleine Anekdote – ihr Wahrheitswert spielt keine Rolle – stößt nicht allein wegen der Leichtigkeit auf, mit der über den Suizid »infolge Irrtums« berichtet wurde. Sie verweist zudem darauf, dass den Erbgesundheitsgerichtsverfahren eine lebensverändernde Wirkung zugesprochen wurde, die über den medizinischen Eingriff deutlich hinausging: Allein schon die Aussicht auf die Zuschreibung einer »Erbkrankheit« war mit einer Ausweglosigkeit verbunden, die den Suizid als legitimen Ausweg nachvollziehbar machte, denn einen gegenteiligen Hinweis beinhaltete die ministeriale Zusammenfassung nicht. Darüber hinaus endete die Geschichte mit der Bemerkung, es habe sich um eine »seltene Ausnahme« gehandelt, womit dem Landtag eine Stellungnahme vorlag, die suggerierte, dass es weitere Fälle gab, in denen irrtümlicherweise »Erbkrankheiten« diagnostiziert worden waren.

Die Zusammenfassung der Gutachten, die Ministerialdirektor Platz dem Landtag vorlegte, vermittelte den Eindruck, bei den Zwangssterilisierten habe es sich durchweg um Anstaltspatient:innen gehandelt, von denen ein Teil inzwischen entlassen war. Ferner gebe es keine Folgeerscheinungen, denn die beobachteten seelischen Phänomene seien gänzlich auf die jeweilige »Erbkrankheit« zurückzuführen. Blickt man in die zugrundeliegenden Gutachten, so wird das von Platz gezeichnete Bild der Betroffenen und ihrer Folgeerscheinungen diverser, während zugleich Leerstellen in den Stellungnahmen sichtbar werden.

Für die Überprüfung der Auswirkungen konsultierte das Innenministerium anerkannte Autoritäten aus der Psychiatrie und Neurologie, die zum Teil schon in den ersten Nachkriegsjahren Gutachten über die NS-Zwangssterilisationen geliefert und sich an den Diskussionen eines neuen Sterilisationsgesetzes beteiligt hatten. Dazu zählten Professor Anton von Braunmühl, Professor Hans Luxenburger und Professor Werner Leibbrand. Von Braunmühl hatte sich im Oktober 1946 eindringlich gegen eine pauschale Aufarbeitung der Erbgesundheitsgerichtsverfahren durch die Spruchkammern ausgesprochen, da er negative Folgen für die Zwangssterilisierten wie auch das Gesundheitssystem befürchtete, wobei er eine einwandfreie Anwendung des GzVeN impliziert hatte. Luxenburger hatte 1948 für die fortbestehende Notwendigkeit eugenischer Sterilisationen argumentiert, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber nur freiwillige Eingriffe für möglich gehalten.²⁴ Und Leibbrand war an der Länderratsdiskussion über ein neues Sterilisati-

24 Vgl. Hans Luxenburger an BayStMI vom 08.12.1948, in: BayHStA, MIInn 105162.

onsgesetz beteiligt, wobei seine Haltung zu eugenisch indizierten (Zwangs)Sterilisationen nach Kriegsende schwer zu fassen ist. Weitere Gutachten kamen von Professor Maximilian Mikorey (Oberarzt an der Psychiatrischen Klinik in München) und Obermedizinalrat Dr. Bischof (Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Regensburg), der das mit Abstand ausführlichste Gutachten ablieferte. Expert:innen für die jeweiligen »Erbkrankheiten« des GzVeN wurden nicht konsultiert.

Alle Gutachter wiesen darauf hin, dass sich ihre Aussagen nur auf eine geringe Fallzahl stützen konnten, die sich wiederum fast ausschließlich aus den nach wie vor in Anstalten untergebrachten Zwangssterilisierten speiste. So führte der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Regensburg aus, dass es zunächst »kein brauchbares Ausgangsmaterial« gegeben habe, weshalb man die Anstaltsbücher nach Entlassungen der Jahre 1934 bis 1944 sowie die aktuellen Patient:innenakten nach dem Vermerk über eine »Sterilisierung« durchgegangen sei, um überhaupt ein Bild über die Anzahl der erfolgten Eingriffe zu erlangen.²⁵ Von den dort »269 Sterilisierten wurden 121 (45 %) nach der Operation [...] entlassen und kamen nicht wieder zur Aufnahme. Über sie lässt sich nichts Wesentliches aussagen.« Wie Bischof deutlich machte, konnte er über die Folgeerscheinungen gerade derer, die sich seit Kriegsende bei den bayerischen Behörden zu Wort meldeten, ihre Geschichten teilen und neben seelischen Auswirkungen durch das Stigma auch berufliche und soziale Folgeerscheinungen beschreiben, also keine Aussagen treffen. Genau jene Gruppe aber hatte Auerbach und die SPD-Landtagsfraktion zu einer Prüfung der Auswirkungen angeregt. Diese Diskrepanz spielte für die ministeriale Stellungnahme kaum eine Rolle, vielmehr wurden die einmal Diagnostizierten als homogene Gruppe präsentiert, die unabhängig von den vermeintlichen körperlichen, geistigen, kognitiven oder sonstigen Abweichungen beschrieben werden konnte, wobei Unterschiede zwischen und innerhalb der Diagnosen verwischt wurden. Dem Landtag wurde so nur ein unvollständiges Bild von den Überlebenden und Auswirkungen der Zwangssterilisationen vermittelt.

Selbst die Gutachter hatten auf die Frage nach den seelischen Auswirkungen diverser geantwortet als Platz' Zusammenfassung suggerierte. So verwies Braunnühl – ein Verteidiger der NS-Zwangssterilisationen – darauf, dass es durchaus seelische Erschütterungen geben konnte, da beispielsweise die Heiratschancen der Betroffenen trotz der NS-Vermittlungsstellen gegen Null gegangen waren.²⁶ Auch Leibbrand hielt seelische Folgen für möglich und ging zudem ausführlicher darauf ein, dass Diagnosen leichtfertig und fälschlich gestellt worden waren. Als Beispiel führte er die Epilepsie an, für die nicht immer der Nachweis der Vererbung erbracht worden sei. Daraus leitete er zwar keinen Anspruch auf Ent-

²⁵ Vgl. Dr. Bischof an BayStMI vom 04.11.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

²⁶ Vgl. Anton von Braunnühl an BayStMI vom 27.09.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

schädigung ab, schlug aber vor, in Einzelfällen Schadenersatzansprüche zu prüfen.²⁷ Während sich diese Ausführungen aufgrund der alltäglichen Berufspraxis der Gutachter auf die Differenzierung der Betroffenen in Anstaltspatient:innen und Entlassene stützte, brachte Luxenburger eine weitere Unterscheidung ins Spiel. Nach seiner Beobachtung war die Frage der seelischen Folgen nicht nur abhängig von der Anstaltsunterbringung, sondern auch von der inneren Einstellung der Betroffenen zur Zwangssterilisation. Demnach seien einsichtige Betroffene, die den Sinn der eugenisch indizierten Eingriffe verstanden – im Sinne von geteilt und akzeptiert – hatten, nach dem Eingriff erleichtert gewesen, weshalb Luxenburger den Eingriffen sogar positive soziale Auswirkungen zuschreiben konnte.²⁸

Im bayerischen Landtag lag dadurch eine Stellungnahme über die Auswirkungen der Zwangssterilisationen vor, die dank einer selektiven Wissensproduktion Vorurteile über »Erbkranke« bestätigte. Die Annahmen über die Notwendigkeit und Legitimität eugenisch motivierter Zwangseingriffe konnten so ungetastet bleiben. Diese Begutachtungspraxis war kein Alleinstellungsmerkmal Bayerns, wie ein Gutachten der Universitätsfrauenklinik aus Tübingen veranschaulicht, das im September 1950 zu ähnlichen Ergebnissen kam. Auch hier waren keine körperlichen Folgen feststellbar, wohingegen seelische – etwa hinsichtlich des Selbstwertgefühls – auftreten und sich dann auch auf das körperliche Befinden auswirken konnten.²⁹ Dafür war der vor der Zwangssterilisation festgestellte psychische Zustand der Betroffenen entscheidend, denn die Auswirkungen wurden wiederum nicht kausal auf den Eingriff selbst zurückgeführt, sondern auf die ihn legitimierende Diagnose. Dass vor diesem Hintergrund eine Entschädigung für die aus eugenischen Gründen Zwangssterilisierten ausblieb, überrascht nicht.

Zweifacher Konsens: kein gesetzlicher Regelungsbedarf

Schon im Herbst 1950 einigten sich die Bundesländer auf der Ständigen Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden, sich im Rahmen der NS-Wiedergutmachungspolitik nur mit den Zwangssterilisationen der NS-Verfolgten zu befassen. Diese Position wurde auch im Zuge der Debatte des bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes vertreten, die Anfang 1953 Fahrt aufnahm. Die nach GzVeN Zwangssterilisierten wurden hier nicht nur ausgeschlossen, sondern zusammen mit »Euthanasie«-Opfern und Seite an Seite mit den sogenannten

27 Vgl. Werner Leibbrand an BayStMI vom 31.10.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

28 Vgl. Hans Luxenburger an BayStMI vom 25.09.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

29 Vgl. Gutachten der Universitätsfrauenklinik Tübingen vom 15.09.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

»Kriminellen« als Exempel genutzt, warum die 1949 etablierte Definition des NS-spezifischen Unrechts nicht ausgeweitet werden sollte, wie eine Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Bundestages belegt: Am 7. Mai 1953 diskutierten die Ausschussmitglieder zusammen mit Vertreter:innen der Bundesregierung und des Bundesrates über einen Entschädigungsgesetzentwurf.³⁰ Fraktionsübergreifend und unabhängig davon, ob es sich um Abgeordnete oder Ministerialbeamt:innen handelte, herrschte Konsens über den Ausschluss der nach GzVeN Zwangssterilisierten. Selbst die SPD-Abgeordneten, die auf ihren bereits 1952 präsentierten erweiterten Verfolgungsbegriff rekurrierten, der die Verletzung von Bürger- und Menschenrechten betonte und die räterzentrierte Definition vom NS-spezifischen Unrecht überwinden sollte, verbanden damit keine Inklusion der Zwangssterilisierten. So betonte Adolf Arndt, die Eingriffe stellten wegen ihrer internationalen Vergleichbarkeit keine Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen dar.³¹

Daher brachte das am 18. September 1953 verabschiedete Bundesergänzungsgesetz für die überwältigende Mehrheit der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten keine Veränderung. Lediglich einen äußerst kleinen Betroffenenkreis hatte man großzügigerweise »berücksichtigen wollen«, wie Ministerialrat Dr. Kuschintzky vom Bundesfinanzministerium in der Maisitzung des Verfassungsausschusses hervorhob.³² So listete das Gesetz in Paragraph 79 acht Personengruppen auf, für die »zur Milderung besonderer Härten« ein Härtefonds vorgesehen waren.³³ Dazu zählten jene, die ohne Erbgesundheitsgerichtsverfahren zwangssterilisiert worden waren, was nur auf einen äußerst begrenzten Personenkreis zutraf. Zudem wurden »Euthanasie«-Hinterbliebene einbezogen, »sofern anzunehmen ist, dass sie ohne die Tötung gegenwärtig Unterhalt erhalten würden«. Der Gesetzgeber hielt demnach an der Vorstellung fest, dass die Zwangseingriffe gerechtfertigt und die Verfahren an den Erbgesundheitsgerichten ordnungsgemäß – nach rechtsstaatlichen Prinzipien – verlaufen waren, weshalb diesen Zwangssterilisierten kein Härteausgleich zugestanden wurde. Für die Hinterbliebenen der »Euthanasie« musste die Exklusivität des Härtefonds noch makabrer wirken, insofern sie unverblümt einer ökonomischen Verwertungslogik folgte: Nicht der Verlust von Familienangehörigen in Folge

30 Vgl. BT, Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, 1. Wahlperiode, 255. Sitzung am 07.05.1953, in: PA-DBT 3109; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 107–109.

31 Vgl. BT, Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, 1. Wahlperiode, 255. Sitzung am 07.05.1953: 7–9, in: PA-DBT 3109; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 108.

32 Vgl. BT, Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht, 1. Wahlperiode, 255. Sitzung am 07.05.1953: 15, in: PA-DBT 3109.

33 § 79 Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErG), in: BGBl., Nr. 62, 1953: 1387–1408.

eines immerhin als Unrecht anerkannten Verbrechens galt als entschädigungsrelevant, sondern nur der Verlust möglicher Unterhaltszahlungen. In der Praxis wurde angesichts der Anstaltsunterbringung der Ermordeten im Regelfall nicht davon ausgegangen, dass sie unterhaltsfähig gewesen wären. Auffällig ist, dass die Inklusion der »Euthanasie«-Ermordeten in den Härtefallparagrafen, der im Übrigen vor allem auf Sonderfälle von NS-Verfolgten abzielte, gerade im Kontrast zur Frage der Zwangssterilisierten von keiner größeren Diskussion begleitet war.

Es verwundert nicht, dass das so ausgestaltete Bundesergänzungsgesetz beim Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten auf harsche Kritik stieß, nachdem dieser zwei Jahre zuvor einen Gesetzentwurf für die Gleichstellung mit den NS-Verfolgten vorgelegt hatte. Der Vorsitzende Fritz Bauer bemängelte in der VVN-Zeitung *Die Tat*, dass durch das neue Gesetz »die weitaus größere Anzahl der aus sogenannten eugenischen d.h. erbgesundheitlichen Gründen Sterilisierten« keine Berücksichtigung fanden.³⁴ Aber die »größte Ungeheuerlichkeit« lag für Bauer darin, dass die Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte weiterhin rechtskräftig waren und nur für die in der ehemaligen britischen Zone lebenden Zwangssterilisierten die Möglichkeit bestand, dieses in einem Wiederaufnahmeverfahren zu überprüfen. Er kündigte daher an, sich sowohl für die Gleichstellung mit den NS-Verfolgten als auch die Überprüfung sämtlicher Urteile der Erbgesundheitsgerichtsverfahren einzusetzen.

Die Prüfung der Zwangssterilisationsbeschlüsse war im Vorfeld des Bundesergänzungsgesetzes von den Ländern und im Bund ebenfalls diskutiert worden, nachdem einzelne Betroffene dies immer wieder gefordert hatten. So hatte beispielsweise A.V. aus Hünfeld dem Bundesjustizministerium im Sommer 1950 einen Gesetzentwurf zur Aufhebung »von Wahrscheinlichkeitsurteilen aus der Zeit von 1933 bis 1945 über ›Geistesschwäche und Geistesranke«« vorgelegt.³⁵ Unter Wahrscheinlichkeitsurteilen verstand A.V. jene, die auf einer wissenschaftlich uneindeutigen Diagnose beruhten. Für ihn bestanden keine Zweifel, dass die Zwangssterilisationen eine von der öffentlichen Gewalt gedeckte Verletzung der Grundrechte darstellten, sowie dass das GzVeN im Widerspruch zum Grundgesetz stand und wegen des Artikels 123 keine Gültigkeit mehr besaß.³⁶ Daher forderte er für das gesamte Bundesgebiet eine Überprüfungsmöglichkeit, wie sie in der britischen Zone bestand.

³⁴ Vgl. Die Gesundheitsgeschädigten des III. Reiches fordern ihr Recht, *Die Tat*, 13.02.1954: 11.

³⁵ Vgl. A.V. an BMJ vom 10.08.1950, in: BArchiv, B 142/2123.

³⁶ Gemäß Artikel 123 des Grundgesetzes gilt nur jenes Recht fort, das vor Zusammensetzung des Bundestages verabschiedet worden war, welches nicht gegen die Prinzipien des Grundgesetzes verstößt.

Mit dem gleichen Anliegen wandte sich zwei Jahre später, im Mai 1952, P.M. von der Friedensfront der Gottesstreiter an das Bundesjustizministerium in der Bonner Rosenberg.³⁷ Nachdem er zuvor beim Amtsgericht sowie im Münchener Justizministerium abgewiesen worden war, bat er nun in der Rosenberg um die Aufhebung seines Zwangssterilisationsbeschlusses. Dort wurde zwar im September ein Antwortschreiben aufgesetzt, tatsächlich reagierte das Justizministerium aber erst neun Monate später im Februar 1953, als sich die Diskussion um das Bundesentschädigungsgesetz konkretisierte.³⁸ Im ersten Entwurf führte Ministerialdirektor Walter Roemer aus,³⁹ dass man P.M.s Bitte unter anderem wegen der Unabhängigkeit der Gerichte nicht nachkommen könne. Da in Bayern zwar das GzVeN aufgehoben, aber keine gesetzliche Regelung für Wiederaufnahmeverfahren vorliege, sollte er sich bis zu einer bayerischen Regelung gedulden. In der deutlich knapper ausgefallenen Antwort Roemers, die dann im Februar 1953 tatsächlich abgeschickt wurde, schlug er P.M. nur noch vor, eine entsprechende Regelung in Bayern anzuregen. Dass P.M. keinen Erfolg haben würde, musste Roemer bewusst gewesen sein, denn in den Monaten, in denen P.M. auf Antwort wartete, tauschten sich die Bundesländer über eine bundesweite Regelung der Wiederaufnahmeverfahren aus. Bayern stellte zeitgleich zur Anfrage von P.M. fest, dass es dort keiner Wiederaufnahmeverfahren bedurfte.⁴⁰ In Hamburg, wo Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt wurden, sah man ebenfalls keinen Bedarf, die bestehenden Regeln zu ändern. Dort hielt man eine Ausweitung der britischen Verordnung auf das Bundesgebiet lediglich aus pragmatischen Gründen für sinnvoll, da dann die Gerichtszuständigkeit eindeutig geklärt sei, wenn Personen aus der britischen Zone wegzogen.⁴¹ Überraschend ist die Hamburger Position insofern, als dass es hier durchaus alternative Deutungen gab. So konstatierte das für Wiederaufnahmeverfahren zuständige Amtsgericht ihre gesellschaftliche Bedeutung:

»Dass der Antragsteller den Wiederaufnahmeantrag gestellt hat, lag nicht lediglich in seinem eigenen Interesse, sondern auch im öffentlichen. Es dient dem gerechtfertigten Interesse der

37 Vgl. P.M. an BMJ vom 07.05.1952, in: BArchiv, B 141/6895; Friedensfront der Gottesstreiter an BMJ vom 05.06.1952, in: BArchiv, B 141/6895.

38 Entwurf BMJ an P.M. vom September 1952, in: BArchiv, B 141/6895; BMJ an P.M. vom 03.01.02.1953, in: BArchiv, B 141/6895.

39 Roemer war vor 1945 Erster Staatsanwalt am Landgericht München I und unter anderem an der Verurteilung der Weißen Rose beteiligt gewesen. Nach Kriegsende war er im bayerischen Justizministerium tätig, von wo er 1949 als Ministerialdirektor in das Bundesjustizministerium wechselte. Dort leitete er die für Grund- und Menschenrechte zuständige Abteilung Öffentliches Recht. Vgl. Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg 2016: 345–356.

40 Vgl. BayStMJ an das niedersächsische Justizministerium vom 08.05.1952, in: BArchiv, B 141/6895.

41 Vgl. Landesjustizverwaltung Hamburg an das niedersächsische Justizministerium vom 28.05.1952, in: BArchiv, B 141/6895.

Allgemeinheit, dass jedes Sterilisationsverfahren aus der Zeit des nationalsozialistischen Regimes überprüft wird [...] Denn bei jedem einzelnen Verfahren besteht der Verdacht, dass die Entscheidungen nicht auf Grund rein sachlicher Erwägungen erlassen, sondern durch politische Motive beeinflusst worden sind [...].⁴²

Das Amtsgericht stellte damit die Annahme von den einwandfreien GzVeN-Verfahren zur Disposition und betonte außerdem, dass es im Interesse der Gesellschaft und nicht nur der individuellen Zwangssterilisierten sei, diese zu überprüfen. Diese durchaus beachtenswerte juristische Beurteilung erhielt keinen Einzug in die politische Diskussion, die Anfang der 1950er Jahre vor allem um die Fragen kreiste, ob der Bund oder die Länder für die Ausarbeitung und Durchführung einer gesetzlichen Regelung von Wiederaufnahmeverfahren zuständig seien und welche Auswirkungen die Aufhebung eines Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses haben sollte. So fragte das Bundesinnenministerium schon im Januar 1951, ob ein Schadenersatzanspruch geschaffen oder eine Entschädigungszahlung notwendig werden würde.⁴³ Wie die Praxis in den Ländern der britischen Zone zeigte, ließen sich solche finanziellen Ansprüche auch nach der Aufhebung des Zwangssterilisationsbescheids zurückweisen und hätten einer bundesweiten Regelung auch aus finanziellen Gründen nicht im Wege gestanden.⁴⁴ Die ungleiche Rechtssituation der Zwangssterilisierten im Bundesgebiet spielte dagegen für die politische Diskussion keine Rolle, obwohl diese sogar aus medizinisch-psychiatrischer Perspektive kritisiert wurde.⁴⁵ Das ist vor dem Hintergrund der konkreten Anfragen von Zwangssterilisierten zur Urteilsaufhebung sowie der im bayerischen Landtag dargelegten Beobachtung, dass es »infolge Irrtums« falsche Erbgesundheitsgerichtsverfahren gegeben hatte, überraschend.⁴⁶ Abschließend war die Frage der Wiederaufnahmeverfahren daher noch nicht entschieden und wurde im Verlauf der 1950er Jahre wieder aufgegriffen.⁴⁷

42 o.A., zitiert nach: Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen 1951: 20, in: Biesold-Archiv.

43 Vgl. BMI Vermerk vom 02.01.1951, in: BArchiv, B 142/2118.

44 So scheiterten Zwangssterilisierte in der britischen Zone nach erfolgreichem Wiederaufnahmeverfahren, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit geltend zu machen. Ferner unterlagen sie in Prozessen gegen die beteiligten (Amts)Ärzt:innen, denen man kein fahrlässiges Verhalten nachweisen konnte, da die Wiederaufnahmeverfahren nicht den Erbgesundheitsgerichtsbeschluss für falsch erklärten, sondern ihn mit der Begründung aufhoben, dass sich neue Erkenntnisse ergeben hatten, die eine Neubewertung des Einzelfalls ermöglichten, aber kein nachlässiges Handeln der Täter:innen bewiesen.

45 Vgl. Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen 1951: 14–15, in: Biesold-Archiv; vgl. Kap. 7.

46 Neben der bereits zitierten Stellungnahme des bayerischen Innenministeriums für den Landtag vom Mai 1951 gestand beispielsweise auch der Präsident des Oberlandesgerichts Celle ein, dass es gerade in der Anfangszeit des GzVeN viele Fehler gegeben hatte. Vgl. Simon, »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« 1998: 188.

47 Vgl. Kap. 9.1.

Menschenrechtsbezüge und Selbstbestimmung in der Entschädigungs- und Sterilisationsfrage

Dass ein länder- und fraktionsübergreifender, von Abgeordneten wie auch der Ministerialbürokratie geteilter Konsens herrschte, die aus eugenischen Gründen Zwangssterilisierten nicht als NS-Verfolgte anzuerkennen, lag an der bereits in der Besatzungszeit verbreiteten Gleichsetzung der NS-Zwangssterilisationen mit jenen in demokratischen Ländern wie Dänemark und Schweden oder einzelnen US-Bundesstaaten, was zunächst die Ausblendung der jeweiligen politischen Rahmenbedingungen beziehungsweise eine Gleichsetzung von Justiz im NS-Staat mit den Verfahren in den genannten demokratischen Systemen bedeutete.⁴⁸ Verbunden war damit die implizite, aber Autorität stiftende und unhinterfragte Annahme, dass Demokratien keine Menschenrechtsverletzungen begingen.⁴⁹ Auch nach Erlass des US-Zonen-Entschädigungsgesetzes wurde dieses Argument vorgebracht, als eine Berücksichtigung der Betroffenen gemäß Paragraph 50 diskutiert wurde, denn dieser sah Entschädigungen für Menschenrechtsverletzungen ohne expliziten NS-Verfolgungshintergrund vor. In diesem Kontext merkte das bayerische Justizministerium im Oktober 1949 an, dass in den Zwangssterilisationen gerade, weil es sie in demokratischen Staaten ebenfalls gab, »im Allgemeinen eine Verletzung allgemein anerkannter Menschenrechte nicht ohne weiteres erblickt werden« könnte.⁵⁰ In der Diskussion des Gesetzesentwurfes vom Zentralverband anderthalb Jahre später betonte das bayerische Finanzministerium, dass es Zwangssterilisationen »auch in ausgesprochen demokratischen Ländern« gab.⁵¹ Dieser Deutung schloss sich auch der Bund an.⁵² In der Retrospektive mutet das Argument naiv an, Demokratie bedeute die Abwesenheit von Menschenrechtsverletzungen. Nicht zuletzt angesichts der Systemkonkurrenz im Kalten Krieg war diese Annahme für die Zeitgenoss:innen plausibel und konnte Gültigkeit beanspruchen, die sich in der Aufarbeitung der NS-»Erbgesundheitspolitik« wirkmächtig entfaltete.

48 Diese Gleichsetzung war nicht allein vergangenheitspolitisch motiviert, sondern wurde auch schon während der NS-Zeit aus fiskalisch-opportunistischen Gründen von der Schweiz verfolgt, die vielfach die Zwangssterilisation ihrer im Deutschen Reich ansässigen Staatsbürger:innen durch das GzVeN billigte und dafür gerade den Zwangscharakter des GzVeN ignorierte. Vgl. Küsterling, »Zudem sei die Sterilisation Anormaler nicht das [D]ümmste« 2025.

49 Vergleichbares lässt sich auch für das rassistische Denken konstatieren. So schreibt Stefanie Schüler-Springorum: »Zudem lernte man von den Alliierten, dass anti-schwarzer Rassismus normal und sogar mit einer Demokratie durchaus kompatibel sein konnte.« Schüler-Springorum, Unerwünscht 2025: 186.

50 BayStMJ an BayLt vom 12.10.1949, in: ABayLt, 3530/4646/11717; vgl. auch BayStMI an Kurt Steiner vom 29.12.1952, in: BayHStA, MIInn 105167.

51 BayStMF an BayStMI vom 20.05.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

52 Vgl. BMJ Vermerk vom 18.09.1950, in: BArchiv, B 141/680.

In diese Kerbe schlugen auch die Anfang der 1950er Jahre mit Klagen von Zwangssterilisierten befassten westdeutschen Gerichte. Richtungsweisend war hier zum einen das Urteil am Oberverwaltungsgericht in Berlin vom 12. Mai 1953.⁵³ Dort lehnten die Richter die Annahme der ersten Instanz ab, dass Zwangssterilisationen ein Mittel der NS-Bevölkerungspolitik waren und die Betroffenen daher als politisch Verfolgte gelten konnten. Dagegen beharrte das Oberverwaltungsgericht darauf, dass man zwischen politischer Verfolgung und gesundheitspolitischen Maßnahmen differenzieren müsste. Die Richtenden bekräftigten die Lesart von der vermeintlich unpolitischen »Erbgesundheitspolitik« des NS-Staates. In einem weiteren Verfahren am Oberlandesgericht Hamm, in dem ein Zwangssterilisierter Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung forderte, wurde im Urteil vom 29. Januar 1954 festgestellt: Es seien bei den Erbgesundheitsgerichtsverfahren nur damals gültige Gesetze »ohne Verstoß gegen allgemeine Menschenrechte angewandt« worden.⁵⁴ Das GzVeN hatte aus Sicht der Richtenden weder gegen das Naturrecht noch gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, sondern war mit diesen kulturstaatlichen Grundsätzen vereinbar.⁵⁵ Dass die Bundesrepublik aktuell keine vergleichbare gesetzliche Regelung aufweise, solle daher nicht missinterpretiert werden. Denn, wenn der Gesetzgeber die Eingriffe für Unrecht gehalten hätte, hätte er sie bereits aufgehoben, wie dies bei NS-Urteilen in anderen Rechtsgebieten geschehen war.⁵⁶ Die letzte Feststellung kam einem argumentativen Zirkelschluss gleich, in dem Politik und Gerichtsbarkeit gegenseitig aufeinander verwiesen, um die Rechtmäßigkeit der Erbgesundheitsgerichtsverfahren zu belegen.

Bemerkenswert sind diese Ausführungen, wenn man die gleichzeitig vorherrschende Unsicherheit über die Zulässigkeit freiwilliger Sterilisationen berücksichtigt. Wie der Fall eines »Psychopathen« aus Sonthofen exemplarisch veranschaulicht, befassten sich die (bayerischen) Behörden auch in dieser Zeit mit den Möglichkeiten und Grenzen einer freiwilligen Sterilisation.⁵⁷ Der leitende Krankenhausarzt, Dr. Kurt Weigert, erkundigte sich im Oktober 1949 beim bayerischen Innenministerium, ob der betroffene H.T. sterilisiert werden dürfte, da dieser fürchtete, Kinder mit derselben Diagnose zu zeugen. Weigert sorgte sich darum, dass der Eingriff »gegen die Grundsätze ärztlichen Ethos verstoßen« und eine Strafverfolgung wegen Körperverletzung nach sich ziehen würde. Das Innenministerium teilte die von der Ärzteschaft wahrgenommene unsichere Rechtslage und griff auf die Interpretationen der Weimarer Justiz zurück, gemäß derer eine

53 Grundsatzurteil zur Zwangssterilisation, *Süddeutsche Zeitung*, vom 13.05.1953, in: BArchiv, B 142/2123.

54 Urteil des OLG Hamm vom 29.01.1954, zitiert nach: Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 112.

55 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 64.

56 Vgl. weiterführend: Simon, »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« 1998: 199–211.

57 Kurt Weigert an BayStMI vom 13.10.1949, in: BayHStA, MInn 105167.

freiwillige Sterilisation als strafrechtlich relevante Körperverletzung zu betrachten war, wenn sie gegen die guten Sitten verstieß.⁵⁸ Ob dies bei »Erbkranken« der Fall war, müsste im Einzelfall geklärt werden. Dabei zielte die gerichtliche Überprüfung darauf, sicherzustellen, dass tatsächlich eine »Erbkrankheit« vorlag, deren Weitergabe es im Sinne des Gemeinwohls zu verhindern galt. Sterilisationen verboten sich bei gesunden Personen, deren Handeln als eigennützig diskreditiert wurde, wie auch die Diskussionen der späten 1950er und 1960er Jahre belegen.⁵⁹ Infolgedessen galt die in der NS-Zeit gesetzlich geregelte Zwangssterilisation gegen den Willen der Betroffenen als menschenrechtskonform und demokratiekompatibel, während der freiwillige, von den Patient:innen abgewogene Eingriff aus der gleichen Logik einer kritischen Prüfung unterzogen werden musste.

Ersichtlich wird darin ein Verständnis von Selbstbestimmung, das sich in der Begutachtung der Zwangssterilisationsauswirkungen für den bayerischen Landtag bereits angedeutet hatte: Luxenburger verwies in seinem Gutachten darauf, dass einsichtige Zwangssterilisierte keine negativen seelischen Auswirkungen verzeichneten. Einsichtigkeit war hier noch weit entfernt von einer informierten und autonomen Entscheidung der Patient:innen, wie sie durch die medizinethischen Debatten der 1980er Jahre eingefordert und etabliert wurde.⁶⁰ Dies veranschaulichen auch die Gutachten von Leibbrand und Mikorey. Beide warnten in paternalistischer Manier vor den Folgen, die der Zusammenschluss der Zwangssterilisierten im Zentralverband für die Mitglieder haben konnte, da er falsche Erwartungen schürte und so möglicherweise Neurosen weckte.⁶¹ Als der Zentralverband ein Jahr später seinen Gesetzentwurf in der Bundesrepublik verteilte, wurden diese Warnungen von anderen Akteur:innen wie dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg und dem bayerischen Innenministerium aufgegriffen.⁶² Letzteres warnte explizit davor, dem Verband in Vertretung der Betroffenen Einsicht in Erbgesundheitsakten zu gewähren, denn Kurt Königer hatte angekündigt, Schadenersatzansprüche für die Betroffenen zu stellen. Der vermeintliche Schutz der Betroffenen vor der Interessenvertretung erinnert an die Besatzungszeit, als in Bayern Zwangssterilisierten Einsicht in ihre Erbgesundheitsakten verweigert wurde, um falschen Ansprüchen und Renten neurosen vorzubeugen. Eine Interessenvertretung war für die Zwangssterilisierten ebenso wenig vorgesehen wie die Auseinandersetzung mit ihrer Gerichts- oder Kranken-

58 BayStMI an Kurt Weigert vom 22.10.1949, in: BayHStA, MInn 105167; vgl. auch: BayStMI an die Regierung Unterfranken vom 26.05.1954, in: BayHStA, MInn 105168.

59 Vgl. Kap. 10.

60 Vgl. Gehring, Zugriff auf kleinere Diskurstrends 2021.

61 Vgl. Maximilian Mikorey an BayStMI vom 23.10.1950, in: Interview Westermann 2020/21.

62 OLG Präsident Nürnberg an BayStMJ vom 13.04.1951, in: Interview Westermann 2020/21; BayStMI an BayStMJ vom 11.05.1951, in: Interview Westermann 2020/21

akte. Patient:innen sollten sich im Vertrauen auf das medizinische und in diesem Fall auch juristische Personal in ihr Schicksal fügen, das zu verstehen nicht nötig war, da es lediglich galt, die Richtig- und Notwendigkeit der ärztlichen Fürsorge zu akzeptieren. Diese paternalistische Haltung, die die volle Verfügungsgewalt der Ärzteschaft über ihre unwissenden, passiven Patient:innen forderte, war kein Alleinstellungsmerkmal im Umgang mit den Zwangssterilisierten oder »Erbkranken«. Noch bis in die 1970er Jahre war diese Haltung alltägliche Normalität und Wesensmerkmal des ärztlichen Selbstverständnisses, wie Bettina Hitzer am Beispiel des Umgangs mit Krebspatient:innen darlegt.⁶³

Damit zeigen sich hier aber die Grenzen jener Menschenrechte, die international von den Vereinten Nationen 1948 sowie national durch das Grundgesetz kodifiziert worden waren und in der Entschädigungsdiskussion gegen die Zwangssterilisierten ins Feld geführt wurden: Dem gesunden – männlichen⁶⁴ – Individuum gewährten die Menschenrechte »Schutz vor einem repressiven Staat«,⁶⁵ wohingegen »Erbkranke« diesen Schutz nicht genossen, da sie gar nicht erst als die schützenswerten Subjekte galten, die die Menschenrechte adressierten. Den Träger:innen dieser Rechte wiederum ein uneingeschränktes, bedingungsloses Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper, die individuelle Sexualität oder Reproduktion zuzuerkennen, lag ebenfalls nicht im Bereich des Vorstellbaren.⁶⁶ Dass das individuelle Interesse in diesen Fragen hinter dem Gemeinwohl zurückstecken sollte, war keine spezifisch (west)deutsche Herangehensweise, sondern galt international, wie die Geschichte der Geburtenkontrollbewegung von Roman Birke offenlegt.⁶⁷ Das Feld der (freiwilligen) Sterilisation markiert damit eine anschauliche Schnittstelle von medizinischer Deutungshoheit und staatlichem Entscheidungsmonopol über die Reproduktion, hinter die das eigentlich betroffene Individuum zurücktrat.

Deutungshoheit und Sprecher:innenpositionen

Die Deutungshoheit der Ärzteschaft über die Kranken- und Erbgesundheitsakten prägte auch den Umgang mit einzelnen Zwangssterilisierten, wie der Blick in die bayerische Ministerialpraxis sichtbar macht, der die Erkenntnisse von Ste-

63 Vgl. Hitzer, *Angst, Panik* 2014: 151.

64 Vgl. zur Geschlechterdimension der Menschenrechte: Nolan, *Gender and Utopian Visions* 2011: 27–32.

65 Birke, *Geburtenkontrolle als Menschenrecht* 2020: 130.

66 Die junge Bundesrepublik bewahrte zunächst die Tradition autoritären Staatsdenkens und war für einen Schutz von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten vor Eingriffen des Staates noch nicht bereit.

Vgl. Simon, »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« 1998: 194.

67 Birke, *Geburtenkontrolle als Menschenrecht* 2020: 126–169.

fanie Westermann und Henning Tümmers über die Begutachtungspraxis in der britischen Zone bestätigt.⁶⁸ Das Münchener Innenministerium erhielt auch nach Erlass des US-Zonen- und später des Bundesentschädigungsgesetzes Schreiben von zwangssterilisierten Männern und Frauen, die ihre Zwangssterilisationen als Unrecht betrachteten, da sie auf falschen Diagnose beruhten. Während hier keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme wie in den Ländern der vormaligen britischen Besatzungszone bestand, nahm das Münchener Innenministerium situative Einzelfallüberprüfungen vor. Diese ergaben in allen Fällen, dass die Zwangssterilisationen innerhalb der Logik des GzVeN rechtmäßig waren, da den konsultierten Akten und Gutachter:innen mehr Glauben geschenkt wurde als den Betroffenen.⁶⁹ Dennoch deutet der Umstand, dass überhaupt Einzelfälle geprüft wurden, erneut darauf hin, dass die Durchführung des GzVeN Anfang der 1950er Jahre noch nicht abschließend beurteilt war.

So nahm das Innenministerium im Februar 1950 die Prüfung des Falls von G.S. auf, der wegen schweren Alkoholismus zwangssterilisiert worden war.⁷⁰ Die Schilderungen von G.S. machten auf den Leiter der Gesundheitsabteilung, Ministerialdirigenten Dr. Gustav Seiffert, zunächst den Eindruck, der Eingriff sei unter Missbrauch des GzVeN erfolgt. Das Aktenstudium und die Begutachtung durch die Heil- und Pflegeanstalt Bayreuth ergaben indes, dass er falsch diagnostiziert worden war, denn bei G.S. läge nicht schwerer Alkoholismus, sondern Schizophrenie vor.⁷¹ Da diese ebenfalls unter das GzVeN fiel, war die Zwangssterilisation aus Perspektive des Innenministeriums daher zurecht erfolgt, auch wenn der Beschluss auf einer falschen Begründung fußte. Dass diese Feststellung eines Rechtsstaates unwürdig war, fiel nicht auf. Bemerkenswert ist aber vor allem, dass dem Alkoholkonsum in der Begutachtung von G.S. die Funktion zugesprochen wurde, die Schizophrenie offenzulegen. Auf diese Weise stand die Diagnose nicht im Widerspruch zu den guten Zeugnissen, die ihm über seine »berufliche Tüchtigkeit und soziale Brauchbarkeit« ausgestellt worden waren. Die einmal erfolgte Feststellung der Schizophrenie erlaubte es vielmehr, Gegenbeweise so zu deuten, dass sie die Diagnose bestätigten.

Auch im Fall von J.H., der der Gesundheitsabteilung zwei Jahre später vorlag, dienten die konsultierten Akteur:innen und Akten der Bestätigung der bereits diagnostizierten Schizophrenie.⁷² J.H. war dem nun amtierenden Leiter der Ge-

68 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 134–171; Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 204–218.

69 Vgl. für Einzelfälle: BayHStA, MInn 105167.

70 Vgl. BayStMI an BayStMJ vom 10.02.1950, in: BayHStA, MInn 105167.

71 Vgl. BayStMI an BayStMJ vom 18.07.1950, in: BayHStA, MInn 105167.

72 Vgl. J.H. an BayStMI vom 24.07.1950, in: BayHStA, MInn 105167; J.H. an BayStMI vom 13.08.1950, in: BayHStA, MInn 105167; J.H. an BayStMI vom 18.08.1950, in: BayHStA, MInn 105167; BayStMI an die Regierung von Oberbayern vom 26.08.1952, in: BayHStA, MInn 105167.

sundheitsabteilung im Innenministerium, Regierungsdirektor Ludwig Hopfner, als »völlig uneinsichtig« erschienen, als dieser sie über die bestehenden Rechtsmöglichkeiten für Zwangssterilisierte aufklärte. Hopfner erkundigte sich daher über die Gründe für ihre Zwangssterilisation, ob sie entmündigt war und ob sie tatsächlich unter den beschriebenen Unterleibsschmerzen infolge des Eingriffs leiden konnte. Das zuständige Gesundheitsamt Fürstenfeldbruck berichtete daraufhin, sie werde als »streitsüchtig geschildert; sie fühle sich von einer großen Unruhe getrieben, sieht in ihren Mitmenschen ihre Gegner, äußert ausgefallene Ideen, neigt zu querulatorischen Anwandlungen« und sei für die Vorschläge ihres Pflegers »überhaupt nicht zugänglich«. ⁷³ Obwohl schon bei einer früheren Untersuchung ein »deutlicher Persönlichkeitszerfall« beobachtet worden war, war sie nicht entmündigt, besaß ein kleines Haus mit Landschaft und lebte von einer Invalidenrente und Mieteinnahmen. Die von J.H. infolge der Zwangssterilisationen beschriebenen Unterleibsschmerzen deutete der Amtsarzt als Ausdruck ihrer Schizophrenie: »Gelegentlich äußern Schizophrene auch hypochondrische Beschwerden. Ihre Klagen könnten also auch in diesem Sinne gewertet werden.«

Wie im Fall von G.S. bestand auch für J.H. kaum eine Möglichkeit, jenseits der einmal diagnostizierten Schizophrenie wahrgenommen zu werden. Auch die Ablehnung der Zwangssterilisation ließ sich vor diesem Hintergrund als Ausdruck der »Erbkrankheit« umdeuten, denn einsichtige Personen stimmten einer Zwangssterilisation zu, wie Luxenburger argumentiert hatte, wohingegen Uneinsichtigkeit als Merkmal psychiatrischer Diagnosen fungierte. Anschaulich wird so, welche Beweislast auf den Schultern der Betroffenen lag, die sie angesichts der ungleich verteilten Legitimität der Sprecher:innenpositionen und des unbeirrbaren Glaubens an die Wahrheit der juristischen und medizinischen Akten nicht stemmen konnten.

Diese Beobachtung gewinnt an Gewicht, wenn ihr der Umgang mit denjenigen gegenübergestellt wird, die an den Erbgesundheitsgerichtsverfahren beteiligt waren. Denn, obwohl unter anderem Carl Platz in der Stellungnahme des Innenministeriums für den Landtag auf einzelne Fehlentscheidungen verwiesen hatte, wurde den an den Eingriffen beteiligten Mediziner:innen und Jurist:innen mit einer pauschalen Unschuldsvermutung begegnet, die das übliche Maß eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens überschritt, insofern Ermittlungen erst gar nicht eingeleitet wurden. So konstatierte Ministerialdirektor Dr. Anton Konrad vom bayerischen Justizministerium im Oktober 1949, die Überprüfung der Spruchkammerurteile habe ergeben, dass es keine Fälle von politischem

73 Gesundheitsamt Fürstenfeldbruck an die Regierung Oberbayern vom 02.10.1952, in: BayHStA, MInn 105167.

Missbrauch oder leichtfertiger Zwangssterilisationen gegeben hatte.⁷⁴ Unerwähnt ließ Konrad, dass die Ermittlungsversuche einzelner Spruchkammern in den ersten Nachkriegsjahren ausgebremst und in die Hände der Ministerialbürokratie gelegt worden waren. Ein Jahr später, im Herbst 1950, stellte sich das bayerische Justizministerium erneut vor das an den Erbgesundheitsgerichtsverfahren beteiligte Personal, als im bayerischen Landtag eine Eingabe diskutiert wurde, in der die Kompatibilität des GzVeN mit dem damaligen Strafgesetzbuch verneint und die Eingriffe daher als Körperverletzungen betrachtet wurden.⁷⁵ Das Justizministerium wies diese Annahme zurück und ergänzte: Selbst wenn das GzVeN keine Ausnahme hätte schaffen dürfen, so könnte man den Beteiligten wegen der Sterilisationsgesetze anderer demokratischer Staaten kein Unrechtsbewusstsein nachweisen, weshalb eine Strafverfolgung auch dann aussichtslos wäre, wenn man das GzVeN als Unrecht betrachtete.

Ein antizipiertes, fehlendes Unrechtsbewusstsein der an den Erbgesundheitsgerichtsverfahren Beteiligten übertrumpfte das vorhandene Unrechtsgefühl der Zwangssterilisierten. Als wichtigster argumentativer Stützpunkt diene dafür der Verweis auf die anderen demokratischen Staaten, wodurch die Zwangseingriffe grundsätzlich als menschenrechtskompatibel interpretiert wurden. Es ist nicht zu übersehen, dass es bei solchen Ausführungen nicht allein um die Frage der Zwangssterilisation oder die Beteiligung Einzelner ging. Die retrospektiven Deutungen, mit denen eine Rechtsstaatlichkeit trotz und innerhalb des NS-Justizsystems suggeriert wurde, dienten immer auch der Entlastung der durch personelle Kontinuitäten geprägten bundesdeutschen Justiz, Medizin und Ministerialbürokratie.⁷⁶ Einmal mehr macht dies deutlich, welche unterschiedlichen Chancen die potenziellen Opfer und die potenziellen Täter:innen im Prozess der NS-Aufarbeitung hatten, die mit der gesellschaftlichen Position, dem Kontrast zwischen »Erbkranken« und Funktionseliten und daraus resultierenden divergierenden Beweispflichten und Glaubwürdigkeitsansprüchen zusammenhängen.⁷⁷

74 Vgl. BayStMJ an BayLt vom 12.10.1949, in: ABayLt, 3530/4646/11717.

75 Vgl. BayStMJ an BayLt vom 05.10.1950, in: ABayLt, 19319.

76 Vgl. Simon, »Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« 1998: 187–188; Johst, Die Entdeckung des Unrechtsstaates 2014.

77 Dieses Problem ist kein Spezifikum der NS-Aufarbeitung oder der Situation der Zwangssterilisierten in der frühen Bundesrepublik, sondern ein Problem bestimmter Annahmen, auf denen Rechtsstaat und Strafrecht basieren, und deren Auswirkungen sich auch heute in Transitional Justice Prozessen ebenso wie in der Strafrechtspraxis niederschlagen. Eine Auflösung dieser Diskrepanz könnte in einer »Opfervermutung« liegen, die analog zur Unschuldsvermutung für Angeklagte implementiert würde, wie Christina Clemm vor dem Hintergrund sexualisierter Gewalt und ihrer mangelhaften strafrechtlichen Aufarbeitung argumentiert. Vgl. Clemm, AktenEinsicht 2020: 184.

6.2 Keine Alternativlosigkeit: Der Stuttgarter Alleingang

Der beschriebene restriktive Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen ließ Handlungsspielräume, die in der britischen Besatzungszone hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren seit 1947 genutzt wurden. In Württemberg-Baden sorgte die Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium unter der Leitung von Otto Küster dafür, dass innerhalb der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten die Situation ausgewählter Zwangssterilisierter verbessert wurde. Dabei hielt auch Küster Zwangssterilisationen aus eugenischen Gründen nicht per se für ein Unrecht, bewies aber gegenüber den Betroffenen deutlich mehr Empathie, Offenheit und (Wissens)Neugierde, aufgrund derer zumindest vorübergehend eine begrenzte Zahl Überlebender in der Entschädigung berücksichtigt werden konnte. Das Beispiel bestätigt zugleich die von Sophie Friedl für die bayerische öffentliche Gesundheitsverwaltung angestellte Beobachtung, eine Kritik an eugenischen Ideen und Praktiken sei nicht aus den eingefahrenen Verwaltungsstrukturen, sondern durch »Quereinsteiger, Außenseiter, ehemals hinausgedrängte Mitarbeiter« beziehungsweise »Menschen, die nicht in der Gesundheitsverwaltung sozialisiert waren oder die in ihrer beruflichen Sozialisation Brüche erlitten hatten«, erfolgt.⁷⁸

Erweiterte Entschädigungsmöglichkeiten für zwangssterilisierte NS-Verfolgte

Als sich die Bundesländer im Mai 1950 auf der Ständigen Konferenz der Wiedergutmachungsbehörden auf eine Überprüfung der Entschädigungsmöglichkeiten für zwangssterilisierte NS-Verfolgte einigten, übernahm Württemberg-Baden die Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage. Im Gespräch war die Zahlung eines Schmerzensgeldes für Einbußen an Lebensglück sowie eine Kompensation der wirtschaftlichen Nachteile durch das mit der Zwangssterilisation verbundene Stigma.⁷⁹ Küster beauftragte daraufhin seinen Mitarbeiter Dr. Hans Wilden mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage und der Klärung, ob man Rehabilitationsverfahren einführen konnte, wie sie vom Länderrat im Zusammenhang mit dem Sterilisationsgesetz diskutiert worden waren.⁸⁰ Dort war vorgesehen, dass Zwangssterilisierte eine amtliche Bescheinigung über die damalige Unrechtmäßigkeit des Eingriffes erhalten sollten. Zudem wollte Küster wissen, ob man auch Zwangssterilisationen infolge »des damaligen Übereifers«

⁷⁸ Vgl. Friedl, *Demokratie lernen* 2024: 178.

⁷⁹ Vgl. WüBaMJ Vermerk vom 30.05.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

⁸⁰ Vgl. ebd.

einbeziehen konnte. Damit rekurierte er auf die bekannte Tatsache, dass in den ersten Jahren der Umsetzung des GzVeN überproportional viele Verfahren durchgeführt und dadurch selbst in der Logik des GzVeN Personen zu Unrecht zwangssterilisiert worden waren, wie auch die von Platz im bayerischen Landtag geteilte Anekdote eingestand.

Keine zwei Monate später, am 10. Juli 1950, lag bereits der erste Verordnungsentwurf vor, der auf den Paragraphen 50 des US-Entschädigungsgesetzes gestützt wurde. Dieser sah eine Schmerzensgeldzahlung von 1.000 DM für die erlittenen Einbußen an Lebensglück sowie eine einmalige Abgeltung der wirtschaftlichen Schäden in Anlehnung an das letzte Jahresgehalt vor der Zwangssterilisation vor.⁸¹ Die Verordnung adressierte ausschließlich zwangssterilisierte NS-Verfolgte und ergänzte das bestehende Entschädigungsgesetz um eine Schmerzensgeldregelung für verfolgungsbedingte Zwangssterilisationen. Dass man den Personenkreis nicht ausweiten wollte, begründete Wilden gegenüber der VVN, die über die laufenden Bemühungen informiert wurde, da sie bei Küster immer wieder auf eine Ausweitung der Entschädigung im Sinne des Paragraphen 50 gedrängt hatte. Wilden gestand ein:

»Wir wollen uns keinesfalls die Auffassung zu eigen machen, dass die unter dem nationalsozialistischen Regime zur Herrschaft gelangten rassenhygienischen Gründe einer wissenschaftlichen Prüfung standhalten. Unserer Auffassung nach sind vielmehr Sterilisationen auch in solchen Fällen angeordnet worden, in denen diese Maßnahmen aus ärztlichen und gesundheitlichen Gründen nicht notwendig gewesen wären.«⁸²

Es kann nicht genug betont werden, dass die Stuttgarter Verwaltung den Zwangssterilisationen ihre wissenschaftliche Haltbarkeit absprach. Dennoch rechtfertigte aus ihrer Perspektive die Kritik an den Eingriffen keine Entschädigung.

In den folgenden Wochen und Monaten wurde in Württemberg-Baden diskutiert, ob es tatsächlich der geplanten gesetzlichen Regelung für die zwangssterilisierten NS-Verfolgten bedurfte. Während sie unter anderem von Seiten der VVN stetig gefordert und ihre Notwendigkeit mit Einzelfällen zu belegen versucht wurde, gab es Gegenwind von der Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung Stuttgart, die in Küsters Abteilung angesiedelt war, sowie von der Nebenstelle des Justizministeriums in Karlsruhe.⁸³ So warnte Martin Klückmann von der Landes-

⁸¹ Vgl. Entwurf einer Verordnung über die Regelung der Wiedergutmachungsansprüche von Sterilisierten vom 10.07.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; Entwurf einer Verordnung über die Regelung der Wiedergutmachungsansprüche von Sterilisierten vom 31.07.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

⁸² WüBaMJ an VVN Stuttgart vom 23. 11. 1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

⁸³ Vgl. VVN Stuttgart an WüBaMJ vom 24.10.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung Vermerk vom 30.11.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; WüBaMJ -Nebenstelle Karlsruhe an WüBaMJ vom 18.08.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

bezirksstelle angesichts der geringen Anzahl hierdurch Begünstigter vor einem im Verhältnis viel zu hohen Verwaltungsaufwand für die Wiedergutmachtungsbehörden, der durch die Vielzahl unbelehrbarer Zwangssterilisierter entstehe, die dann ebenfalls einen Antrag stellen würden. Dieser wäre aber aussichtslos, denn es dürfte »nicht verkannt werden, dass es sich bei 99 % aller Sterilisierten tatsächlich um Kranke handelt«, wobei Klückmann diese Prozentzahl nur behauptete und nicht belegte.⁸⁴ Um diesem Verwaltungsaufwand zu entgehen, schlug er vor, auf dem Verordnungsweg übergesetzliche Mittel in Höhe von 5.000 bis 10.000 DM bereitzustellen. Unterstützt wurde er von Dr. Heller, der ebenfalls für die Landesbezirksstelle tätig war und zu bedenken gab, dass man bislang ausschließlich zwangssterilisierte »Zigeuner« oder »Zigeunermischlinge« kannte, weshalb die Höhe des Schmerzensgeldes überdacht werden sollte.⁸⁵ Solch antiziganistische Vorurteile waren in der Wiedergutmachtung keine Seltenheit.⁸⁶

Wilden, der den Verordnungsentwurf ausarbeitete, zeigte ebenfalls eine gewisse Skepsis und Verhaftung im fiskalischen Denken, die prägend für die westdeutsche Wiedergutmachtung war.⁸⁷ So gab er – die Annahmen Küsters über Stigma und immaterielle Verletzung übergehend – zu bedenken, man könnte nicht davon ausgehen, dass den Betroffenen durch Kinderlosigkeit Nachteile entstanden waren. Es sei zum einen nicht gesagt, dass sie ohne die Zwangssterilisationen Kinder bekommen hätten. Zum anderen sei aber auch zu berücksichtigen, dass sie »Kosten für den Unterhalt und die Erziehung etwaiger Abkömmlinge gespart« hätten. Die fehlende Unterstützung im Alter wurde so mit den Ausgaben für die nicht geborenen Kinder verrechnet.

Im November 1950 schien es schließlich angesichts fehlender exemplarischer Einzelfälle, als würde von einer Regelung Abstand genommen werden.⁸⁸ Württemberg-Baden hatte sich bei seinen benachbarten Bundesländern über die dortigen Erfahrungen mit zwangssterilisierten NS-Verfolgten erkundigt. Aber auch Baden, das zunächst für eine Regelung plädiert hatte und Fälle von Zwangssterilisationen aus rassistischen Gründen kannte, rückte im Sommer 1950 von der Notwendigkeit einer Verordnung ab, da diese nur die Mehrzahl der

84 Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachtung Stuttgart an WüBaMJ vom 08.08.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

85 Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachtung Stuttgart an WüBaMJ vom 09.08.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

86 Vgl. Franjic, Die Wiedergutmachtung in Baden 2005: 337–340; Reuss, Kontinuitäten der Stigmatisierung 2015: 164–174.

87 Vgl. WüBaMJ Vermerk vom 10.07.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

88 Vgl. VVN Stuttgart an WüBaMJ vom 24.10.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; WüBaMJ Vermerk vom 30.10. und 23.11.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1; WüBaMJ Vermerk vom 23.11.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1. Das Engagement von G. S. setzte erst in dieser Zeit ein.

Zwangssterilisierten unnötig aufwühlen würde.⁸⁹ Dennoch übernahm Württemberg-Baden auf der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden am 23. November 1950 noch einmal die Prüfung der gesetzlichen Möglichkeiten.⁹⁰ Wiederum ging es um die Einbußen an Lebensglück, Regelungen hinsichtlich der Erwerbsbeschränkung und eine Bescheinigung über die politischen Hintergründe der Zwangseingriffe. Den im Mai 1951 von Küster vorgelegten Entwurf lehnten die Länder ab, womit für die meisten die Angelegenheit vorerst vom Tisch war. Im Stuttgarter Justizministerium gingen die Beratungen indes weiter.

Eine Ausschöpfung der gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten: Runderlass E48

Auslöser für eine fortgesetzte Auseinandersetzung mit der Entschädigungsfrage war der Gesetzentwurf des Zentralverbandes, der am 4. Juni 1951 im Rechts- und Verfassungsausschuss des Landtages von Württemberg-Baden behandelt wurde.⁹¹ Die von Küster geleitete Abteilung VI Wiedergutmachung im Stuttgarter Justizministerium schaltete sich im Anschluss an die Ausschusssitzung aktiv in die Beratungen ein und bat darum, vor einer Beschlussfassung gehört zu werden.⁹² Zwei Monate später, Ende August 1951, übernahm Küster innerhalb des Ministeriums aktiv die Zuständigkeit für den Fragenkomplex Zwangssterilisation.⁹³ Seinen Mitarbeiter:innen machte er Vorgaben im Umgang mit drei Gruppen: Zwangssterilisierte NS-Verfolgte sollten nach dem bestehenden Entschädigungsgesetz begünstigt werden. Bei denjenigen, die zwar nach GzVeN, aber zu Unrecht und fahrlässig zwangssterilisiert worden waren, sollte man wie bei den NS-Verfolgten verfahren. Allein die rechtmäßig Zwangssterilisierten konnten keine Wiedergutmachung beanspruchen. Küster stellte aber in Aussicht, ihre Refertilisierungsoperationen zu zahlen, wenn es sich um Fälle von Epilepsie oder manisch-depressivem Irresein handelte. Völlig neu war die Gleichbehandlung der fälschlicherweise Zwangssterilisierten mit den NS-Verfolgten. Küster begründete sie mit Verweis auf einen Prozess am Landgericht Hagen, in dem die Schadenersatzansprüche eines Betroffenen verhandelt wurden, der aufgrund einer falschen Diagnose zwangssterilisiert worden war.⁹⁴ Die

⁸⁹ Vgl. Badisches Justizministerium an Badische Staatskanzlei vom 08.08.1950, in: BArchiv, B 141/680.

⁹⁰ WüBaMJ Vermerk vom 01.12.1950, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

⁹¹ Vgl. WüBaMJ Vermerk vom 04.06.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/2.

⁹² WüBaMJ an den Rechtsausschuss des württembergisch-badischen Landtags vom 13.06.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/2.

⁹³ WüBaMJ Vermerk vom 24.08.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/2.

⁹⁴ WüBaMJ an den württembergisch-badischen Landtag vom 29.08.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/2.

erste Instanz entschied am 20. Juni 1951 zugunsten des Betroffenen, dass das Land 3.000 DM Schmerzensgeld, eine Entschädigung für den Verdienstausfall sowie künftige aus dem Eingriff entstehende Schäden zahlen musste.⁹⁵ Die Revisionsinstanz, das Oberlandesgericht Hamm, kippte dieses Urteil zwar, aber für die Wiedergutmachungspraxis blieb vorerst die Entscheidung des Landgerichts richtungsweisend.

Als der Rechts- und Verfassungsausschuss in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1951 erneut über den Gesetzentwurf des Zentralverbandes sprach, entschieden die Abgeordneten, diesen zuständigkeitshalber an den Bundestag zu übersenden.⁹⁶ Küster aber berichtete in der Sitzung von seiner aktuellen Wiedergutmachungspraxis, konnte sich auf die Zustimmung von Ministerpräsident Reinhold Maier berufen und dadurch in der Ausschusssitzung auch die Zustimmung des Leiters der Gesundheitsabteilung vom Innenministerium einholen. Nach dieser Bestätigung erging am 14. Dezember 1951 der *Runderlass E48*, mit dem die bisherigen Leistungen für Zwangssterilisierte offiziell zusammengefasst, konkretisiert und veröffentlicht wurden.⁹⁷ Wie Küster wenig später gegenüber dem Rechnungshof darlegte, war der Runderlass in Reaktion auf den Gesetzentwurf des Zentralverbandes erlassen worden, da dieser viel politischen Zuspruch erhalten habe und »damit abgefangen werden« sollte.⁹⁸

Der Runderlass legte die bestehende Gesetzgebung und Rechtsprechung zugunsten der Zwangssterilisierten in drei Rechtsgebieten aus: Entschädigungsanspruch wegen NS-Unrechts, Schadenersatzanspruch nach Amtspflichtverletzung und Aufopferungsanspruch. Adressiert wurden vier Gruppen: Absatz I regelte die Ansprüche der NS-Verfolgten, die »aus rassischen oder politischen Gründen unfruchtbar gemacht worden« waren.⁹⁹ Ihnen sollten die Kosten für Refertilisierungsoperationen erstattet werden, zudem senkte der Erlass die im Entschädigungsgesetz implementierten Hürden: So war eine mildere Handhabung der Erwerbsminderungsregeln vorgesehen, da diese »oft weit über das Maß der körperlichen Folgen hinaus infolge des sozialen Vorurteils gegen Sterilisierte eintreten«. Außerdem sollten die Betroffenen für ihre Einbußen an Lebensglück entschädigt werden und für den Erwerbsschaden wegen des sozialen Vorurteils eine pauschale Zahlung erhalten, wenn eine entsprechende Rente nicht möglich sei. NS-Verfolgte konnten also de facto in Württemberg-Baden für die Zwangssterilisation ein Schmerzensgeld erhalten. Der Absatz I machte

95 Urteil am LG Hagen vom 20.06.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/2.

96 WüBaMJ Vermerk vom 20.10.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/2.

97 Runderlass E48 vom WüBaMJ vom 14.12.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

98 WüBaMJ an den Rechnungshof von Württemberg-Baden vom 07.02.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

99 Herv. i.O., Runderlass E48 vom WüBaMJ vom 14.12.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

deutlich, was als NS-Verfolgung verstanden wurde: »Eugenische Gründe sind in diesem Sinne keine rassischen Gründe.« Damit reagierte man auf die zahlreichen Schreiben der Zwangssterilisierten wie auch des Zentralverbandes, die die NS-»Erbgesundheitspolitik« als NS-Verfolgungsmaßnahme beschrieben und daher eine Gleichstellung mit den Verfolgten forderten. Doch während Küster diese Interpretation ablehnte, schuf der Runderlass für drei Gruppen im Rahmen des GzVeN Zwangssterilisierter dennoch Regelungen, die im Bundesgebiet einmalig waren.

Zunächst adressierte der Runderlass in Absatz II fälschlicherweise Zwangssterilisierte, die zwar aufgrund eines Erbgesundheitsgerichtsverfahrens, aber nach dem GzVeN zu Unrecht und fahrlässig zwangssterilisiert worden waren, da man sie beispielsweise nicht gründlich untersucht hatte. Ihnen stand eigentlich ein Schadenersatzanspruch aufgrund einer Amtspflichtverletzung zu, der Runderlass aber sah vor, sie wie die NS-Verfolgten zu behandeln und ihnen entsprechende Entschädigungsleistungen zukommen zu lassen. Vom Rechnungshof Württemberg-Badens wurde dieser Passus nach Veröffentlichung des Runderlasses heftig kritisiert, da man ihn für eine unzulässige Ausweitung des Entschädigungsgesetzes hielt.¹⁰⁰ Küster aber rechtfertigte die Gleichstellung mit »der Erfahrung, dass die Frage der Amtspflichtverletzung mit derjenigen der politischen Verfolgung regelmäßig in einer Weise verfilzt ist, die die Aufklärung unmöglich macht.«¹⁰¹ Es stehe nämlich fest, dass den Betroffenen Unrecht widerfahren war. Um ihnen einen Verwaltungs- und Gerichtsmarathon und der öffentlichen Hand Kosten zu ersparen, behandelte er sie aus pragmatisch-fiskalischen Gründen wie die NS-Verfolgten. Er schloss seine Begründung mit einem grundsätzlichen Verweis auf die Kostenersparnisse, die sich durch eine solche Vereinfachung von Verwaltungstätigkeiten ergeben könnten.

Der vierte Absatz des Runderlasses adressierte Personen, die in der Logik des GzVeN zurecht zwangssterilisiert worden waren, die Küster jedoch für ungerechtfertigt hielt, da die Diagnosen in anderen »Kulturstaaten« nicht zu einer Zwangssterilisation geführt hätten: »Dies gilt insbesondere für Fälle des manisch-depressiven Irreseins, wohl auch für gewisse Fälle von Epilepsie.«¹⁰² Diese Betroffenen sollten an das Ministerium verwiesen werden, das ihnen aus übergesetzlichen Mitteln eine Entschädigung gewähren konnte. Küster setzte also die Kritik am GzVeN um, die er bereits im Länderrat vorgebracht hatte

100 Rechnungshof von Württemberg-Baden an WüBaMJ vom 16.01.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

101 WüBaMJ an den Rechnungshof von Württemberg-Baden vom 07.02.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

102 Herv. i.O., Runderlass E48 vom WüBaMJ vom 14.12.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

und die darauf abzielte, dass das NS-Gesetz in seiner Identifikation relevanter »Erbkrankheiten« zu weit gegangen war. Der Runderlass eröffnete den Betroffenen keinen Rechtsanspruch, aber die Möglichkeit der Einzelfallprüfung durch das Justizministerium.¹⁰³ Bemerkenswerterweise hatte der Rechnungshof, der bezüglich Absatz II die Ausweitung des Entschädigungsgesetzes bemängelte, angesichts dieser Regelung keine Bedenken, da die Eingriffe auf Diagnosen beruhten, »die in entsprechenden eugenischen Gesetzen anderer Staaten nicht einbezogen sind«, weshalb man sie laut Rechnungshof als »eine Sonderart politischer Verfolgung« verstehen konnte.¹⁰⁴ Nicht nur der Runderlass, sondern auch der Rechnungshof verdeutlichen, dass trotz der grundsätzlichen Bestätigung eugenisch motivierter Zwangssterilisationen der Umgang mit den Betroffenen Interpretations- und Handlungsspielräume zuließ.

Der in den Absätzen I, II und IV beschriebene Umgang mit den Zwangssterilisierten war von Küster im Rechts- und Verfassungsausschuss dargelegt und von den Anwesenden bestätigt worden. Ergänzt hatte Küster seine Ausführungen um den Absatz III, der zu andauernden Diskussionen mit dem Innenministerium führte. Dort waren Zwangssterilisierte angesprochen, die nach der damaligen Deutung des GzVeN ordnungsgemäß zwangssterilisiert worden waren, die aber mit unerwarteten und unverhältnismäßigen Auswirkungen der Eingriffe zu kämpfen hatten. Ihnen wollte man »ähnlich wie bei schweren Impfschäden« einen Aufopferungsanspruch zugestehen, für den das Innenministerium zuständig erklärt wurde, das jedoch eine Übernahme der Verantwortung verweigerte. Eher nachrangig begründete das Innenministerium seine Ablehnung mit dem fiskalischen Argument, hierfür stünden keine Haushaltsmittel zur Verfügung.¹⁰⁵ Ausschlaggebend war, dass das Ministerium grundsätzlich die Anerkennung eines Aufopferungsanspruches bei Impfschäden verweigerte, »worin Süddeutschland trotz seiner rechtsstaatlichen Tradition hinter dem Norden zurückgeblieben ist,« wie Küster noch im Januar 1954 kommentierte.¹⁰⁶ Sowohl am Oberlandesgericht Stuttgart, als auch am Bundesgerichtshof wurde 1952/53 über den Aufopferungsanspruch verhandelt. Dabei ging es, wie Malte Thießen argumentiert, um Fragen gesamtgesellschaftlicher Relevanz und Brisanz, die mit dem Reichsimpfgesetz von 1874 virulent geworden waren:¹⁰⁷ Welche

103 Vgl. Franjic, Die Wiedergutmachung in Baden 2005: 335.

104 Rechnungshof von Württemberg-Baden an WüBaMJ vom 16.01.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

105 Vgl. WüBaMI an WüBaMJ vom 03.01.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

106 BWJM an BWIM vom 26.01.1954, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4; vgl. BWJM an BWIM vom 26.02.1954, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

107 Vgl. Thießen, Vorsorge als Ordnung des Sozialen 2013; Thießen, Immunisierte Gesellschaft 2021: 230–231.

Schutzpflichten hatte der Staat gegenüber seinen Bürger:innen und welche (Gesundheits)Vorsorgekonzepte rechtfertigten Zwangseingriffe in die körperliche Unversehrtheit, wie sie Impfungen darstellten? Durfte das im Interesse des übergeordneten Gemeinwohls zwangsweise geimpfte Individuum bei möglichen Folgeerscheinungen zumindest auf eine staatliche Entschädigung hoffen?

Das Stuttgarter Innenministerium bezog hierzu ablehnend Stellung, wohingegen Küster den Aufopferungsanspruch als »einen unerlässlichen Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung« bejahte.¹⁰⁸ Auch der Bundesgerichtshof, der 1952 den Impfwang bestätigte, erkannte in seinem Urteil zur Pockenschutzimpfung am 19. Februar 1953 eine staatliche Entschädigungspflicht bei Impfschäden an. Diese war aber auf Schäden begrenzt, die über das Maß dessen hinausgingen, was vom Gesetzgeber als ertragbare Nachteile für den Einzelnen vorgesehen war.¹⁰⁹ Laut Thießen hat diese Anerkennung des Aufopferungsanspruches »die Pflicht des Einzelnen zur ›Aufopferung‹ untermauert[...].«¹¹⁰ Dennoch sei die Bedeutung dieses Anspruchs nicht geringzuschätzen, nahm sie den Staat doch in die Pflicht, nicht nur das Gemeinwohl zu schützen, sondern auch das Individuum bei unverhältnismäßigen Auswirkungen zu entschädigen.

Indem Küster Schäden von Zwangssterilisationen analog zu Impfschäden in den Runderlass E48 aufnahm, bestätigte er zum einen die Annahme, dass es sich um notwendige, gesundheitspolitische Präventionsmaßnahmen im Interesse des Gemeinwohls handelte. Wie Dr. Elben – ebenfalls aus der Abteilung VI – in Vorbereitung des Runderlasses feststellte, mussten »auf Grund einer wirklichen Erbkrankheit [...] die individuellen Rechte hinter dem berechtigten Schutzbedürfnis der Volksgesamtheit [...] angesichts der großen Gefahr«, die etwa »schizophrene Personen für ihre Mitmenschen bedeuten«, zurückstehen.¹¹¹ Zum anderen aber stärkte der Runderlass in Vorwegnahme des 1953 gesprochenen Urteils vom Bundesgerichtshof die Rechte jener, die unter unverhältnismäßigen, körperlichen und seelischen Auswirkungen litten. Um diese Position gegenüber dem Innenministerium zu stärken, bemühte sich Heller im Namen Küsters um Literatur und Rechtsprechung zum Thema Staatshaftung und Aufopferung.¹¹² Zudem hoffte man in der Wiedergutmachungsabteilung des Justizministeriums, dass der Münchener Verband einen Musterprozess in dieser Sache führen wür-

108 BWJM an BWIM vom 15.01.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

109 Vgl. BWIM an BWJM vom 28.01.1954, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

110 Vgl. Thießen, *Vorsorge als Ordnung des Sozialen* 2013.

111 BWJM an die Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung vom 12.11.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

112 Vgl. BWJM Vermerk vom 20.10.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

de. Doch wenngleich der Zentralverband angab, zwei Verfahren vorzubereiten, finden sich keine Hinweise auf ihre Durchführung.¹¹³

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Deutung des Stuttgarter Justizministeriums dagegen nicht. In seinem Urteil vom 30. November 1953, in dem der bereits zitierte Fall vom Landgericht Hagen entschieden wurde, argumentierten die Richter, ein Sonderopfer würde nur dort erbracht, wo es an einer gesetzlichen Regelung von Folgeschäden mangelte. Da das GzVeN und seine Ausführungsbestimmungen »eine Entschädigung für das besondere Opfer zum Wohle des Gemeinwesens, das die Unfruchtbargemachten durch die Duldung ihrer Unfruchtbarmachung brachten, [...] geregelt« hätten, konnten keine Aufopferungsansprüche des fälschlicherweise Zwangssterilisierten anerkannt werden.¹¹⁴ Die Richter rekurrten damit auf die vom NS-Gesetzgeber vorgesehene staatliche Übernahme der Operations- und Behandlungskosten sowie des Verdienstauffalls. Folgeschäden, wie sie der fälschlicherweise zwangssterilisierte Kläger in Hagen und vor dem Bundesgerichtshof reklamiert hatte, waren hingegen nicht vom GzVeN gedeckt. Infolge dieser höchstrichterlichen Entscheidung wurde im Stuttgarter Justizministerium die Streichung des Absatzes III vorgeschlagen, als dort ein Jahr nach Küsters Ausscheiden im Sommer 1955 über die Aufrechterhaltung des Runderlasses E48 diskutiert wurde.¹¹⁵ An den übrigen Bestimmungen jedoch sollte festgehalten werden, da sie sich bewährt hätten.

Der Runderlass in der Praxis

Nicht nur das Innenministerium und der Rechnungshof begegneten dem Runderlass mit Skepsis, auch in den Wiedergutmachungsbehörden wurden Bedenken zu seiner Umsetzung und der damit verbundenen Arbeitsbelastung geäußert.¹¹⁶ Schon Ende Februar 1951 beschwerte sich der Öffentliche Anwalt für Wiedergutmachung am Amtsgericht Heidenheim: Zahlreiche Zwangssterilisierte sprächen bei ihm vor, unter denen sich Gehörlose, »Taubstumme« und Epileptiker befän-

113 Vgl. Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. an WüBaMJ vom 03.10.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3; BWJM an den Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e. V. vom 13.10.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

114 BGH, Urteil vom 30.11.1953 – III ZR 234/52, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

115 Vgl. BWJM Vermerk vom 29.06.1955, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

116 Das Finanzministerium kritisierte, dass es bei den Beratungen des Runderlasses nicht angehört worden war, obwohl das Entschädigungsgesetz dies vorsah. Vgl. WüBaMF an WüBaMJ vom 02.01.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3; WüBaMF an WüBaMJ vom 07.02.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

den, die nun auf Entschädigung drängten und die Arbeit störten.¹¹⁷ Küster wehrte diese Beschwerde ab und wies daraufhin, dass den Öffentlichen Anwälten die Tätigkeit durchaus zuzumuten sei. Am Beispiel der »Taubstummen« gab er zu bedenken, dass die Erbgesundheitsgerichtsverfahren nicht immer den in Kulturstaaen üblichen, sauberen Nachweis der Vererbung erbracht, sondern »stattdessen irgendeine allgemeine Erwägung über die Abartigkeit und Fortpflanzungsunwürdigkeit des Betroffenen angestellt« hätten.¹¹⁸

Aus ähnlichen Beweggründen wie der Heidenheimer Öffentliche Anwalt wandte sich ein halbes Jahr später, im September 1952, auch das Stuttgarter Landesamt für Wiedergutmachung an Küster und bat darum, sich vorerst nur mit den zwangssterilisierten NS-Verfolgten zu beschäftigen, da das zuständige Referat mit den übrigen Anträgen überfordert war.¹¹⁹ Um die Umsetzung des Runderlasses aufzuschieben, wurde auf die dringender zu erledigenden Entschädigungsanträge der über 60-jährigen NS-Verfolgten verwiesen und konstatiert, die gestellten Anträge seien besonders schwer zu bearbeiten, »da es sich bei der Mehrzahl der Antragsteller um Personen handelt, die geistige Schäden aufweisen.« Bisher hätten sich schon 139 Zwangssterilisierte ohne Angabe eines Verfolgungshintergrundes gemeldet. Viele würden persönlich vorsprechen, was »nicht nur schwierig und sehr zeitraubend, sondern oft auch ergebnislos« sei, wobei es sich dann noch als besonders kompliziert erweise, sie loszuwerden, »da es sich um unzurechnungsfähige Personen handelt, die auch ausfällig und tötlich werden können«.

Bei den Anträgen handelte es sich vermutlich um sogenannte ordnungsgemäß Zwangssterilisierte, denn Küsters Mitarbeiter Heller bot im Februar 1953 an, die ruhenden Akten zu bearbeiten und Ablehnungsbescheide ohne Rechtsmittelbelehrung zu versenden.¹²⁰ Nur in Fällen des manisch-depressiven Irreseins und der Epilepsie wollte er eine unbegründete Entschädigungsbewilligung ausstellen. Heller betonte, wie schwierig der Umgang mit den Betroffenen war, die für Argumente und für eine Anerkennung ihrer Diagnosen nicht zugänglich seien, da sie glaubten, wegen Intrigen und Denunziationen zwangssterilisiert worden zu sein. Die Vorbehalte gegenüber der Mehrzahl der Zwangssterilisierten hatte der Runderlass demnach nicht abgebaut.

117 Vgl. Öffentlicher Anwalt für die Wiedergutmachung Heidenheim an WüBaMJ vom 28.02.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

118 Vgl. WüBaMJ an den Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung Heidenheim vom 28.02.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

119 Vgl. Baden-Württembergisches Landesamt für Wiedergutmachung an BWJM vom 18.09.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

120 BWJM Vermerk vom 03.02.1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

Trotz der diversen behördlichen Widerstände gegen den Runderlass E48 wurde er im Juni 1953 auf das Gebiet der ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern ausgeweitet, die sich 1952 mit Württemberg-Baden zum Bundesland Baden-Württemberg zusammenschlossen.¹²¹ Aus Sicht der Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium hatte er sich bewährt, wie auch im Sommer 1955 festgestellt wurde. Bei der Anwendung des Runderlasses E48 war die Zahl derjenigen, die einen Antrag nach Absatz I wegen verfolgungsbedingter Zwangssterilisation stellten, in der deutlichen Minderheit. Dies hatte sich bereits im Voraus abgezeichnet, als Küsters Abteilung eine gesetzliche Regelung für die Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden prüfte. Schon vier Monate nach der Veröffentlichung des Runderlasses wurden die Wiedergutmachungsbehörden um eine Rückmeldung über die gestellten Anträge gebeten.¹²² Daraus ergab sich, dass es in Württemberg-Baden 17 Fälle zwangssterilisierter NS-Verfolgter gab, bei denen es sich laut Heller nur um »Zigeunerfälle« handelte.¹²³ Insgesamt waren in Nordbaden 158 Anträge gestellt worden, während das Stuttgarter Wiedergutmachungsamt von weiteren 139 unbearbeiteten Akten berichtete.¹²⁴ Genaue Zahlen bezüglich der bearbeiteten Fälle nach Absatz II bis IV lagen nicht vor.

Als Elben im Sommer 1955 einen Bericht zur Evaluation des Runderlasses vorlegte, betonte er, dass die Zahl der Begünstigten nach Absatz II und IV im Verhältnis zu jener der Anträge gering war.¹²⁵ Diejenigen Zwangssterilisierten, denen wegen unverhältnismäßiger Auswirkungen der Zwangssterilisation ein Aufopferungsanspruch zuerkannt werden sollte, dürften aufgrund der ablehnenden Haltung des Innenministeriums nicht behandelt worden sein. Der entsprechende Absatz III sollte daher aufgehoben werden, wie Elben darlegte. Den zwangssterilisierten NS-Verfolgten wurde aus übergesetzlichen Mitteln eine Pauschalentschädigung von 2.000 DM bewilligt, wobei sich das Justizministerium hier an der Praxis des Badener Finanzministeriums orientierte. Abgesenkt wurde die Sum-

121 Vgl. BWJM Vermerk vom 29.08.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3; Erweiterung des Runderlasses auf Tübingen und Freiburg im Juni 1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

122 Vgl. Runderlass an die Öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung in Württemberg vom WüBaMJ vom 25.03.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

123 BWJM Vermerk vom 08.05.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3. Die Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung Stuttgart gab im Mai 1952 an, bereits vor dem Erlass 20 Fälle Zwangssterilisierter nach Entschädigungsgesetz bearbeitet zu haben, wobei nur eine Person eine Rente wegen entsprechender Erwerbsminderung beziehen konnte. Vgl. Landesbezirksstelle Wiedergutmachung an BWJM vom 03.05.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

124 Vgl. WüBaMJ – Nebenstelle Karlsruhe an WüBaMJ vom 30.04.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3; Baden-Württembergisches Landesamt für Wiedergutmachung an WüBaMJ vom 18.09.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

125 Vgl. BWJM Bericht vom 29.06.1955, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

me, wenn die Betroffenen vor dem Eingriff Kinder bekommen hatten. Auch nach dem Erlass des Bundesergänzungsgesetzes im September 1953 wurde der Rund-erlass für notwendig erachtet, da die Wiedergutmachung in dieser Frage nach wie vor »als besonders ungenügend empfunden« wurde, wie Elben ausführte. Zudem plädierte er für die Beibehaltung der Absätze II und IV. Bezüglich der fälschlicherweise Zwangssterilisierten resümierte Elben, dass die zuständigen Vertrauens-ärzte in der Lage seien, eindeutig zu entscheiden, ob die damalige Zwangssterili-sation fahrlässig und zu Unrecht erfolgt war. Um einen umständlichen Zivilpro-zess zu vermeiden, wurde ihnen bei Nachweis einer unrechtmäßigen Zwangsste-tilisation die gleiche Entschädigung bewilligt wie den NS-Verfolgten.

Diese Handhabung ist deshalb beachtenswert, da sie zugleich Ähnlichkeiten und Unterschiede mit den Wiederaufnahmeverfahren in der britischen Besat-zungszone aufweist: Da man anerkannte, dass es fahrlässige und falsche Erbge-sundheitsgerichtsbeschlüsse gegeben hatte, wurde eine Überprüfungsmöglich-keit geschaffen. Die Wiederaufnahme von Erbgesundheitsgerichtsverfahren in der britischen Zone erfolgte über den Gerichtsweg und war nicht mit der Zah-lung einer Entschädigung verbunden, denn diese musste nach Aufhebung des Beschlusses gesondert eingeklagt werden. Stuttgart dagegen eröffnete den Ver-waltungsweg, der mit einer unbürokratischen Entschädigungszahlung verknüpft wurde.¹²⁶ Ob, wie und mit welchen Konsequenzen die Anerkennung von Unrecht und Ansprüchen möglich war, hing demnach vom Wohnort der Zwangssterili-sierten und im baden-württembergischen Fall von der Anerkennungsbereitschaft der Verwaltungsmitarbeitenden ab.

Dies trifft auch auf die Fälle nach Absatz IV zu, bei »denen die Sterilisierung nicht den Leistungen angemessen war, die der Betroffene im sozialen Leben erbringen konnte«, wie Elben festhielt.¹²⁷ Exemplarisch zeigt dies der Fall von F.H., mit dem sich Küster im Februar 1952 befasste: Sie war wegen manisch-depressiven Irreseins zwangssterilisiert worden, nach Küsters Darstellung aber handelte es sich um eine begabte Frau mit gesunden Kindern, die in anderen Kulturstaaten nicht zwangssterilisiert worden wäre.¹²⁸ Ihr Arzt hatte nämlich angemerkt, »dass zwischen depressiven Zuständen der hier fraglichen Art, die früher mit Melancholie bezeichnet wurden, und dem schwäbischen Volkscharakter besonders nahe Zusammenhänge bestünden.« Die ursprüngliche Diagnose wurde also nicht nur hinterfragt, sondern als verkannter landestypischer Charak-terzug quasi aufgehoben. Küster plante daher eine Abfindung für F.H. in Höhe

126 Als 1955 diskutiert wurde, ob bundesweit Wiederaufnahmeverfahren eingeführt werden sollten, lehnte Baden-Württemberg dies ab. Vgl. Kap. 9.1.

127 Vgl. BMWJ Bericht vom 29.06.1955, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

128 WüBaMJ an WüBaMI vom 26.02.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

von 1.000 DM. Im Juli 1952 ging schließlich der Bewilligungsbescheid aus dem Justizministerium ab.¹²⁹ Darin wurde ausgeführt, dass F.H.s Zwangssterilisation seinerzeit »auf Grund einer ordnungsmäßigen Entscheidung [...] und unter Beachtung aller Regeln der ärztlichen Kunst erfolgt« war. Da sie keine Gesundheitsschäden aufwies und nicht kinderlos geblieben war, betrachtete man die Summe von 800 DM für die »gröbliche Missachtung der Menschenrechte [...] als angemessen und ausreichend«. Dass F.H. tatsächlich ihre Familienplanung bis zur Zwangssterilisation abgeschlossen hatte und daher nicht auf weitere Kinder verzichten musste, unterstellte ihr der Bewilligungsbescheid, da »[v]iele Familien [...] bewusst ihre Nachkommenschaft auf 2 oder 3 Kinder« beschränkten. Warum ferner der Eingriff als Menschenrechtsverletzung gewertet wurde, begründete das Schreiben nicht. Dadurch erfolgte eine begrenzte – auch finanzielle – Anerkennung von Unrecht, während gleichzeitig der Erbgesundheitsgerichtsbeschluss und die damit in Zusammenhang stehende Abwertung gültig blieben, womit formell der Rahmen des US-Entschädigungsgesetzes erfüllt wurde. Wie dieses Framing der Zwangssterilisation und die Kompensationszahlung von F.H. oder anderen gedeutet wurde, geht aus den gesichteten Akten nicht hervor. Auch von den Opferverbänden wurden sie nicht aufgegriffen, obwohl Küster und seine Mitarbeiter im Austausch mit der VVN und dem Zentralverband standen. Dennoch zeigte keiner der hier untersuchten Verbände eine Reaktion auf den Runderlass oder leitete aus ihm ein weiteres Entschädigungseingagement ab.

Eine Sammlung von Gegenwissen

Da Küsters Runderlass innerhalb Württemberg-Badens auf Gegenwind stieß und sich in den laufenden Entschädigungsdiskussionen keine Ausweitung auf das Bundesgebiet abzeichnete, beschränkte sich der Einsatz der Stuttgarter Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium nicht nur auf die Anwendung des Runderlasses. Küsters Mitarbeiter Heller recherchierte darüber hinaus Publikationen und Gesetzesentscheidungen, die in der Konfrontation mit dem Innenministerium zugunsten der Anerkennung des Aufopferungsanspruchs dienen konnten. Zudem sammelte er Wissen über die Vererbung von Geisteskrankheiten, über die Handhabung von (Zwangs)Sterilisationsgesetzen in den anderen sogenannten Kulturstaatn wie auch über die konkrete Motivation hinter dem GzVeN. Diese Recherchen bestätigten Küsters Ansatz in der Anerkennung fahrlässiger und über das übliche Maß hinausgehender Zwangseingriffe, weshalb Heller das gesammelte Wissen für die Wiedergutmachungsbehörden aufberei-

129 Vgl. WüBaMJ an K.H. vom 11.07.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

tete. Die Sachbearbeiter sollten, wie Küster es unter anderem schon gegenüber dem Öffentlichen Anwalt von Heidenheim getan hatte, für die NS-Zwangssterilisationspraxis sensibilisiert werden. Dafür legte Heller Handreichungen vor, die innerhalb der Abteilung für rege Diskussionen sorgten. Heller selbst hatte sich zuvor gegenüber Küster gewissermaßen zum Experten für Geisteskrankheiten stilisiert: Als die Wiedergutmachungsämter über die hohe Arbeitslast klagten, schlug Heller Küster im März 1952 vor, die Bearbeitung der Fälle zu übernehmen, da er im Gegensatz zum Wiedergutmachungspersonal Kenntnis vom medizinischen Vokabular und Verständnis für die ärztlichen Gutachten aufbrachte.¹³⁰ Dieses habe er als Student bei seinem Vater, den er mit der Beschaffung von Literatur über Geisteskrankheiten unterstützte, sowie in England in den Kursen von Anna Freud erworben, weshalb er »Vorkenntnisse« vorweisen könnte, wie sie »niemand anders im Hause besitzt«.

Ein Ergebnis seiner Recherchen betraf die Frage der Vererbungswahrscheinlichkeit, die er mit der Publikation von Professor Günther Elsässer über »Die Nachkommen geisteskranker Elternpaare« hinterfragte.¹³¹ Gemäß Hellers Zusammenfassung hatte Elsässer 695 »geisteskranken« Elternpaare und ihre Nachkommen untersucht und eine überraschend geringe Vererbung von Psychosen und manisch-depressivem Irresein festgestellt. Nach der Lektüre dieses Werkes konstatierte Heller daher:

»Damit wird die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit des nationalsozialistischen Gesetzes über die Verhütung erbkranken Nachwuchses meines Erachtens überzeugend nachgewiesen. Ist die Gefahr einer geisteskranken Nachkommenschaft in der ersten Generation weniger als 10 %, in der zweiten Generation vielleicht nur noch 2 oder 3 %, so ist der Eingriff in die Fortpflanzungsfähigkeit keinesfalls mehr zu rechtfertigen.«

Auf Küsters Anweisung erstellte Heller eine Zusammenfassung von Elsässers Erkenntnissen, die den Landesämtern sowie den Öffentlichen Anwälten für Wiedergutmachung zur Anwendung des Runderlasses übergeben werden sollte.¹³² Die Wiedergutmachungsbehörden wurden darin aufgefordert, die Anträge der Zwangssterilisierten nicht vorschnell aufgrund der Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse abzulehnen, sondern diese besonders kritisch auf schein-eugenische Begründungen zu prüfen. Heute wisse man, so das Rundschreiben, dass Geisteskrankheiten rezessiv vererbt würden und dass es sich gerade bei Personen mit den Diagnosen Schwachsinn und Epilepsie »sonst um lebensbrauchbare Menschen« handeln konnte, die »Bedeutendes für Vaterland und Menschheit

130 Vgl. WüBaMJ Vermerk vom 10.03.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

131 BWMJ Vermerk vom 31.07.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

132 Vgl. Entwurf eines Rundschreibens an die Landesämter und Öffentlichen Anwälte vom 12.08.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

leisten«. Auch in dem Bemühen um eine achtsame Auseinandersetzung mit der Eugenik schlug sich die Lebenswert-Differenzierung anhand von Nützlichkeitsvorstellungen nieder.

Den Entwurf dieser Zusammenfassung übersandte Küster vorab an die Kollegen Elben, Wilden und Huber mit der Bitte um Stellungnahme.¹³³ Bei letzterem fand der Heller'sche Entwurf jedoch kein Wohlgefallen. Huber empörte sich geradezu über die von Heller skizzierten Erkenntnisse und wertete sie mit dem Hinweis ab, dass die ausführlichen wissenschaftlichen Beschreibungen, erstens, für »den kleinen Sachbearbeiter« der Wiedergutmachungsanträge völlig ungeeignet seien und, zweitens, »von einer anerkannten wissenschaftlichen Autorität« erst noch geprüft werden müssten.¹³⁴ Was Huber an dem Entwurf des Rundschreibens aber besonders aufstieß, war die Dekonstruktion der Biologisierung des Sozialen, die aus Hellers Ausführung resultierte. So weigerte sich Huber, anzuerkennen, dass die Zwangssterilisationen und die Diagnose bestimmter Geisteskrankheiten signifikant häufiger in der sogenannten Unterschicht erfolgt waren. Polemisch fragte er stattdessen, was »die Begriffe ›gesellschaftliche Unterschicht, Mittelstand und gesellschaftliche Oberschicht‹ hier bedeuten sollten, denn: »Sind Geisteskrankheiten unter der sog. gesellschaftlichen Oberschicht seltener als unter der sog. gesellschaftlichen Unterschicht?«

Hubers Seitenhieb auf die anerkannten wissenschaftlichen Autoritäten war nicht ganz unbegründet. Tatsächlich musste an dem Rundschreiben auffallen, dass die üblicherweise genannten Experten im Bereich der Vererbung, Bevölkerungswissenschaft und Psychiatrie, die in der Entschädigungs- und Sterilisationsdiskussion gehört oder zitiert wurden, fehlten. In Absprache mit Küster scheint er gerade Gegenwissen und -positionen gesammelt zu haben, denn mehr als einmal berichtete er Küster von sterilisationsfreundlichen Publikationen, die für ihre Zwecke ungeeignet seien. So fasste er einen Tagungsband der Württembergischen Ärztekammer zu eugenischen Fragen von 1932 mit dem Hinweis zusammen:

»Für unseren Standpunkt in der Sterilisierungsfrage sind die Darlegungen [...] jedenfalls nicht brauchbar. [Denn ...] so müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass es überhaupt keine größere Wohltat für einen nicht ganz hochwertigen Menschen gibt, als die Unfruchtbarmachung.«¹³⁵

133 Vgl. BWMJ Vermerk vom 29.08.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3; Erweiterung des Runderlasses auf Tübingen und Freiburg im Juni 1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

134 BWMJ Vermerk vom 11.09.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

135 BWMJ Vermerk vom 28.02.1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4; vgl. BWMJ Vermerk vom 12.08.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3; BWMJ Vermerk vom 02.10.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

Eine andere Publikation von 1935 spiegelte für Heller den Geist der NS-Politik wider.¹³⁶ So zitierte er den Autor und Rechtsanwalt Dr. Erich Ristow mit dem Satz: »Es muss in der Rassenhygiene immer der Grundsatz herrschen, lieber einmal zu viel als zu wenig sterilisieren.« Diese Maxime fand Heller in den Zwangssterilisationszahlen 1934 bestätigt: Demnach waren allein im ersten Jahr der Anwendung des GzVeN 85.000 Sterilisationsanträge gestellt und jeweils 28.000 Männer und Frauen zwangssterilisiert worden. Heller merkte an, dass dies eine erhebliche Belastung für die gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser bedeutet haben musste. Gerade aber vor dem Hintergrund der bereits zitierten Publikation Elsässers wirkte Ristows Werk unter dem Titel »Erbgesundheitsrecht« »unfundiert [...] und lediglich zur Rechtfertigung des Gesetzes« nutzbar.

Hellers Vermerk über den Tagungsband von 1932 mit dem Hinweis auf »nicht ganz hochwertige Menschen« wie auch der Runderlass E48 selbst machen deutlich, dass es auch in der Wiedergutmachungsabteilung des Stuttgarter Justizministeriums nicht darum ging, alle eugenisch motivierten Zwangssterilisationen für Unrecht zu erklären. Auch Küster erkannte eine grundsätzliche gesundheitspolitische Notwendigkeit dieser Maßnahme an. Der Runderlass, die Entschädigungspraxis und die Sammlung von Gegenwissen legen aber auch offen, dass es valide Alternativen zur gängigen Entschädigungspolitik gab. Die Frage des Umgangs mit den eugenisch motivierten Zwangssterilisationen ließ sich durchaus in Zusammenhang mit anerkanntem NS-Unrecht behandeln. Auch konnten auf Basis neuen Wissens und einer Hinterfragung des einwandfreien Funktionierens der Erbgesundheitsgerichte auf unbürokratische Art und Weise Entschädigungen für einzelne Zwangssterilisierte durchgesetzt werden. Dafür war der Wille einzelner Akteur:innen notwendig, bestehende Handlungsspielräume zu erkennen und zu nutzen. Hierfür steht auch die weitere Geschichte des Runderlasses E48 nach Küsters Ausscheiden aus der Wiedergutmachungsabteilung: Der seit August 1954 amtierende neue Abteilungsleiter, Robert Perlen, wollte die Fälle nach Absatz II und IV weiterhin berücksichtigen, musste jedoch angesichts der Kritik vom Rechnungshof die Anwendung dieser Regelungen aussetzen, so dass ab Sommer 1955 nur noch die zwangssterilisierten NS-Verfolgten nach Runderlass E48 entschädigt wurden.¹³⁷ Obwohl sich dadurch das kurze Stuttgarter Zeitfenster schloss, trugen Küsters Impulse auch an anderer Stelle Früchte: 1953 publizierte Wilden gemeinsam mit Hermann Ammermüller Erkenntnisse aus der Entschädigungspraxis. In gewohnter Manier stellten die Autoren hier zwar einen Zusammenhang zwischen den seelischen Folgen und

136 BWMJ Vermerk vom 07.01.1953, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.

137 Vgl. BWMJ Vermerk vom 25.11.1955, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/4.Vgl. zum weiteren Vorgehen in Baden-Württemberg: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/5.

den ursprünglich in den Erbgesundheitsgerichtsverfahren zugeschriebenen Diagnosen her. Dennoch beschrieben sie die Zwangssterilisationen auch als schwere Eingriffe in die Persönlichkeit, weshalb sie für eine künftig äußerst zurückhaltende Anwendung plädierten.¹³⁸

Zwischenbilanz

Anfang der 1950er Jahre teilten Bund und Länder zunächst den Willen, die Entschädigungssituation der zwangssterilisierten anerkannten NS-Verfolgten zu verbessern, die als »vollwertige« Menschen betrachtet wurden, die durch die Zwangseingriffe »verstümmelt« worden waren. Diese Einigkeit war nicht von langer Dauer und letztlich blieb die Entschädigung für Zwangssterilisationen aus Verfolgungsgründen dem strengen Korsett der Schadenskategorien und der Erwerbsminderung unterworfen, das zunächst vom Entschädigungsgesetz der US-Zone geschnürt wurde und 1953 mit dem Bundesergänzungsgesetz bundesweite Gültigkeit erlangte. Demgegenüber waren sich Bund und Länder früh einig, die Frage der Zwangssterilisationen nach GzVeN – wenn überhaupt – außerhalb der NS-Wiedergutmachung zu klären.¹³⁹ Dass die Betroffenen und ihre Ansprüche auf diese Weise unterschieden wurden, gründete auf einer unterschiedlichen Anerkennung ihres Menschseins, die sich in der Differenzierung der Gründe für die Zwangssterilisationen manifestierte. So stand der »Verstümmelung« der NS-Verfolgten die Zwangssterilisation uneinsichtiger »Erbkranker« gegenüber, denen im Angesicht ihrer Diagnosen kaum Glaubwürdigkeit geschenkt wurde, während die Zwangseingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit keiner Anerkennung als Menschenrechtsverletzungen würdig waren. Dies hatte zur Folge, dass bei den NS-Verfolgten Schäden berücksichtigt wurden, die den übrigen Zwangssterilisierten abgesprochen wurden. Die Gegenüberstellung des behördlichen Umgangs mit den Zwangssterilisierten im Kontrast zu denjenigen, die an den Erbgesundheitsgerichtsverfahren und Zwangseingriffen beteiligt waren, verweist auf eine Diskrepanz in der jeweiligen Sprecher:innenposition. Deutlich stand hier eine Unglaubwürdigkeitsvermutung zuungunsten der Opfer einer Unschuldsumutung zugunsten der Täter:innen gegenüber.

Die Situation der nach GzVeN Zwangssterilisierten veränderte sich Anfang der 1950er Jahre also nicht, obwohl mit Philipp Auerbach und der SPD-Fraktion im bayerischen Landtag durchaus Akteur:innen vorhanden waren, die die vermeintliche Folgenlosigkeit der Zwangssterilisationen aus eugenischen Gründen

138 Vgl. Ammermüller/Wilden, Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung 1953: 271–286.

139 Vgl. BMJ Vermerk vom 18.09.1950, in: BArchiv, B 141/680.

zu hinterfragen bereit waren. Gegen diese Offenheit führte die bayerische Ministerialbürokratie medizinisch-psychiatrische Gutachten an, die verallgemeinerte Aussagen über die Zwangssterilisierten trafen, wenngleich das zugrundeliegende Datenmaterial dies nicht in der Form hergab. Das Bild der Zwangssterilisierten speiste sich primär aus jenen, die nach 1945 in einer Anstalt verwahrt wurden, während die Zuschriften der Betroffenen und Verbände ignoriert wurden, die im Gegensatz dazu Zwangssterilisierte repräsentierten, die entweder noch keinen Anstaltsaufenthalt vorweisen konnten oder seit Längerem entlassen waren.

Dass diese Entwicklungen nicht zwangsläufig, sondern anders möglich waren, beweist das Engagement Otto Küsters, der mit dem Runderlass E48 die Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Entschädigungsgesetzgebung gegen Widerstände und mit verwaltungspragmatischer Empathie ausschöpfte. Mit seinem Ansatz konnte sich die Situation der zwangssterilisierten NS-Verfolgten und auserwählter Personen verbessern, die nach GzVeN zwangssterilisiert worden waren, ohne dass damit eine grundsätzliche Verurteilung des GzVeN und eugenischer Prämissen verbunden war. Voraussetzung hierfür war die Bereitschaft der Wiedergutmachungsabteilung im Justizministerium, Gegenwissen zu den hegemonialen eugenischen Positionen zu sammeln und gegen interne Widerstände durchzusetzen. Das baden-württembergische Vorgehen veranschaulicht dadurch, dass zwar eugenisches Wissen und Präventionskonzepte Gültigkeit beanspruchen konnten, weshalb das Individuum den Interessen des Gemeinwohls untergeordnet werden konnte. Gleichzeitig erwachsen aber dem (demokratischen) Staat hieraus – zumindest aus Küsters Sicht – Pflichten, die die Entschädigung eines bestimmten Personenkreises rechtfertigten. Sowohl Otto Küsters Vorgehen als auch die Entschädigungsbereitschaft Philipp Auerbachs verdeutlichen, dass es der Außenseiter innerhalb der Ministerialbürokratie bedurfte, die über den in der NS-Zeit etablierten Tellerrand hinauszublicken bereit waren.¹⁴⁰ Doch obwohl gesetzlichen Handlungsspielräume zugunsten einzelner Zwangssterilisierter ausgeschöpft wurden, erlangten die Opferverbände hiervon keine Kenntnis, so dass der Runderlass E48 keinen Einfluss auf ihr Entschädigungengagement hatte.

¹⁴⁰ Vgl. Friedl, Demokratie lernen 2024: 178.

7. Der delegitimierende Expertenblick

Als sich im bayerischen Landtag Abgeordnete für die Zwangssterilisierten interessierten und einsetzten, wurden führende Mediziner um Gutachten über die physischen und psychischen Folgen der Zwangseingriffe gebeten. Deren Lektüre offenbarte, dass und wie das angefragte Wissen durch eine selektive Wahrnehmung der Betroffenen erzeugt wurde. Weitere Auslassungen und Leerstellen im Umgang mit den Überlebenden ergaben sich durch die politische Nutzbarmachung der Gutachten in Form einer ministerialen Zusammenfassung zur Vorlage im Parlament. Anzuerkennen ist, dass es sich bei den eingeholten Gutachten um kurzfristige Stellungnahmen handelte, die sich mehr aus der beruflichen Alltagspraxis der befragten Professoren und weniger aus einer intensiven Erforschung der Materie ergaben. Dass diese kurzfristigen Beobachtungen als fundierte Quelle für die Entschädigungsdiskussion dienten, verweist allerdings einmal mehr auf die Autorität der befragten Professoren in der Entschädigungsfrage.

Parallel zu den bayerischen Entwicklungen setzte Ende der 1940er Jahre eine rege Wissensproduktion über das GzVeN, seine Anwendungspraxis und die Folgen für die Betroffenen im Rahmen amtsärztlicher und wissenschaftlicher Qualifizierungsarbeiten in den Ländern der britischen Besatzungszone ein. Ersichtlich wird darin ein Rechtfertigungsdruck bezüglich der NS-Zwangssterilisationen wie auch der beteiligten Akteur:innen des öffentlichen Gesundheitswesens, den der Erlass der britischen Verordnung über die Wiederaufnahme von Erbgesundheitsverfahren erzeugte. In der Folge wurden regionale Studien über die Anzahl und Diagnosen der Zwangssterilisationen, die Folgen und die Praxis der Wiederaufnahmeverfahren erstellt, mit deren Ergebnissen einerseits die »erbpflegerischen« Maßnahmen verteidigt, andererseits die britische Verordnung problematisiert werden konnte. Da diese Studienergebnisse in der Entschädigungsdiskussion der frühen 1960er Jahre als Argumente gegen die Anerkennung der Zwangssterilisierten genutzt wurden, verdient ihre Produktion eine Berücksichtigung.

»no evidence that any reasons other than eugenic ones...«¹

Die erste Auseinandersetzung mit dem GzVeN und seiner Anwendung fand an der Hamburger Akademie für Staatsmedizin unter der Leitung von Professor Hans Harmsen statt. Dieser war im Dezember 1945, da er mangels Mitgliedschaften in NS-Organisationen als »unbelastet« galt, von der britischen Besatzungsmacht mit der Gründung der Akademie beauftragt worden, um durch die Ausbildung neuer Amtsärzt:innen ein intaktes öffentliches Gesundheitswesen sicherzustellen.² Harmsen hatte sich in der Weimarer und NS-Zeit für die Verbreitung und Umsetzung einer eugenisch motivierten Bevölkerungspolitik eingesetzt und blieb diesen Idealen auch nach Kriegsende treu. Dabei fügte er sich reibungslos in den internationalen Bevölkerungsdiskurs ein, der sich formell vom eugenischen Vokabular und seinen Zielen distanzierte, indem bevölkerungspolitische Fragen insbesondere der Geburtenkontrolle nun nicht mehr mit dem Bezugspunkt »Volksgesundheit«, sondern als Selbstbestimmungs- und Menschenrecht verhandelt wurden.³ Die Zielsetzung, bestimmte Geburten zu fördern, andere dagegen zu verhindern, änderte sich indes nicht, wie Roman Birke anschaulich herausarbeitet. Hans Harmsen war ein wichtiger Akteur auf dem nationalen wie internationalen Parkett, wo er unter anderem 1952 in Bombay als Gründungsmitglied der *International Planned Parenthood Federation* sowie im selben Jahr als Gründungsmitglied der deutschen Unterorganisation *Pro Familia* auftrat, als deren Ehrenpräsident er bis 1984 fungierte.⁴

Das Umfeld der Akademie für Staatsmedizin, die für die Ausbildung der neuen Generation von Amtsärzt:innen zuständig war, war mit der Figur des Leiters also einschlägig bevölkerungspolitisch besetzt und geprägt. Dass ausgerechnet hier eine Auseinandersetzung mit dem GzVeN einsetzte, erklärt sich in zweierlei Hinsicht: Der in der Akademie ausgebildete Nachwuchs sollte die vom NS-Regime etablierte öffentliche Gesundheitsverwaltung fortführen, weshalb die Arbeiten zum GzVeN für eine Selbstverständigung und -verteidigung dieses Gesundheitssystems stehen, das maßgeblich an der Umsetzung »erbpflegerischer«

1 Harmsen, *The German Sterilization Act 1955*: 228.

2 Vgl. auch zum Folgenden: Schleiermacher, *Experte und Lobbyist* 2004; Daldrup, *Biographische Ordnungen* 2015. Sabine Schleiermacher führt Harmsens Einstellung auf den Mangel an qualifizierten Personal infolge der Entnazifizierung zurück. Axel Schildt und Malte Thießen relativieren dies mit Blick auf die Weiterbeschäftigung belasteten Personals. Vgl. Schildt/Thießen, *Heinrich Pette und der Nationalsozialismus* 2019: 50.

3 Vgl. Birke, *Geburtenkontrolle als Menschenrecht* 2020.

4 Vgl. Kap. 9.

Maßnahmen beteiligt gewesen war.⁵ Zugleich galt es diese Maßnahmen gerade vor dem Hintergrund der im Juli 1947 erlassenen britischen Verordnung über die Wiederaufnahme von Erbgesundheitsverfahren zu verteidigen.

Wie Harmsen in einem 1955 in *The Eugenics Review* publizierten Artikel darlegte,⁶ hatte er einige angehende Amtsärzt:innen wegen der Vorwürfe über die missbräuchliche Anwendung des GzVeN und wegen der britischen Wiederaufnahmeverordnung beauftragt, die Durchführung der Zwangssterilisationen in städtischen wie auch ländlichen Gebieten zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Überprüfung lautete: »In all these investigations there was no evidence that any reasons other than eugenic ones influenced the handling of the proceedings.«⁷ Die Arbeiten belegten, dass etwa 85 Prozent der Zwangssterilisationen wegen Schwachsinn, Schizophrenie oder Epilepsie ergangen waren, dass der Anteil männlicher und weiblicher Patient:innen gleich verteilt und etwa zwei Drittel der Beschlüsse zwischen 1934 und 1936 ergangen waren. Gerade bei letzterem handelte es sich um einen Befund, den Harmsen ohne Interpretation präsentierte. Dass zahlreiche Fälle von den Erbgesundheitsobergerichten entschieden wurden und die »soziale Bewährung« der Betroffenen Anlass für eine Ablehnung der Eingriffe bieten konnte, wurde als achtsame Entscheidungspraxis gewertet.

Neben diesen Befunden zur Anwendung des GzVeN fasste Harmsen seinem internationalen, eugenisch interessierten Publikum auch die Erkenntnisse aus den Wiederaufnahmeverfahren zusammen: Demnach hätten etwa zwei Drittel der Verfahren wegen angeboren Schwachsinn zugunsten der Betroffenen mit der Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses geendet. Bei dieser Personengruppe, so erklärte Harmsen, seien die Umweltbedingungen für die Manifestation der »Erbkrankheit« früher unterschätzt worden, während man zu Unrecht einen despektierlichen Lebenswandel der Betroffenen – in Form von Pro-

5 Vgl. Ley, Zwangssterilisation und Ärzteschaft 2004: 101–111; Christians, Amtsgewalt und Volksgesundheit 2013: 168–183.

6 Dass Harmsen die Ergebnisse hier publizierte, deutet zugleich auf einen internationalen Rechtfertigungsdruck hin. Gerade die NS-Zwangssterilisationen, aber auch neues wissenschaftliches Wissen hatten den Sinn eugenisch motivierter Zwangssterilisationen als bevölkerungspolitischer Maßnahme zur Disposition gestellt. Vgl. Kühl, Internationale der Rassisten 2014: 231–235. Ob und inwiefern die Ausführungen von der deutschen Fachwelt rezipiert wurden, wäre zu prüfen. Anzunehmen ist, dass jene Eugeniker:innen ausreichend Sprachkenntnisse und Zugang zu internationalen Fachjournals hatten, die nach Kriegsende auch schnell wieder in internationale Forschungsnetzwerke eingebunden waren. Dies galt neben Harmsen unter anderem für Vershuer, der im Zuge seiner Selbststilisierung zum NS-Gegner von seinem dänischen Kollegen Tage Kemp ein Gutachten über seinen vorbildhaften Charakter und seine Leistungen in der Zwillingsforschung erhielt. Auch Hans Nachtsheim konnte nach Kriegsende ungestört an internationale Netzwerke anknüpfen, war Gastforscher bei Kemp und der einzige deutsche Genetiker, der an der UNESCO-Erklärung zur »Rassenfrage« beteiligt war. Vgl. Kühl, Internationale der Rassisten 2014: 245, 251.

7 Harmsen, The German Sterilization Act 1955: 227–232, hier: 228.

stitution oder Promiskuität – erwartet sowie ihre überdurchschnittliche Reproduktion und eine Überlastung der Sozialkassen befürchtet habe. Auch die wiederaufgenommenen Fälle von Schizophrenie und Epilepsie zeigten, dass die Vererbungsgefahr oft überschätzt worden sei. Für Harmsen resultierten diese Beobachtungen nicht in einer grundsätzlichen Kritik des GzVeN und seiner Anwendung, denn wie er auf einen Leserinnenbrief in derselben Fachzeitschrift antwortete, bedeutete die Aufhebung eines Beschlusses nur:

»In quashing former decisions it was generally stated that, legally, the grounds on which sterilization had been ordered were correct, but the facts of the case were not now given. In other words, taking into account present-day knowledge of the case, the judgment differed from the former one, which, however, was by no means declared to have been wrong.«⁸

In dieser Argumentation hatte sich das zwangssterilisierte Individuum entgegen des eugenischen Bedrohungsszenarios entwickelt, was jedoch keine Dekonstruktion dieses Szenarios notwendig machte. So ließen sich gleichzeitig Eingeständnisse an die Probleme in der GzVeN-Anwendung machen und das aktuelle Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für eugenische (Zwangs)Sterilisationen kritisieren, wobei sich Harmsen zum Fürsprecher derjenigen erhob, die an einer »Erbkrankheit« »leiden«.⁹ Wissenschaftlichkeit, dies machte Harmsen einmal mehr deutlich, bedeutete eben auch, *trotz* präsenter und möglicherweise widersprechender Wissenslücken bevölkerungspolitische Forderungen selbstbewusst formulieren zu können.¹⁰ Für die Zwangssterilisierten hatte dies zur Folge, dass die Fehlentscheidungen nicht als strukturelles Problem der NS-»Erbgesundheitspolitik«, sondern als mit zeitlichem Abstand revidierbare Einzelfälle interpretiert wurden. Diese weitreichenden Folgen seiner Beobachtung evozieren die Frage, worauf sich Harmsens Stellungnahme stützte: Wie war das präsentierte Wissen über die Zwangssterilisationspraxis zustande gekommen? Worauf fußte etwa die Feststellung, es habe keinen Missbrauch gegeben? Ließ die Beobachtung, die meisten Bescheide waren in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des GzVeN ergangen, wirklich keine Deutung zu?

Harmsen griff in seinem Beitrag auf elf Arbeiten zurück, die zwischen 1948 und 1955 an der Akademie für Staatsmedizin im Rahmen der Amtsarztprü-

⁸ Harmsen, To the Editor 1955: 67.

⁹ Im Duktus der internationalen Geburtenkontrollbewegung warnte er außerdem, dass sich gesunde Frauen zum Zwecke der Geburtenkontrolle sterilisieren ließen, und schloss mit dem Appell: »The encouragement of the healthy and efficient family is still the best way for a qualitative policy of population.« Offensichtlich zeigte sich in diesen Sätzen die Maxime, nur bestimmte Geburten zu verhindern. Harmsen, The German Sterilization Act 1955: 231.

¹⁰ Vgl. Fangerau/Müller, Das Standardwerk der Rassenhygiene 2002: 1044; Roelcke, Etablierung der psychiatrischen Genetik 2012: 128; Etzemüller, Suche nach dem Nordischen Menschen 2015: 194–195.

fung verfasst worden waren. Sie waren unter seiner Anleitung entstanden und zweckgebunden, da sie den Autor:innen zur Aufnahme in die öffentliche Gesundheitsverwaltung dienten. Bei ihnen handelte es sich wiederum um promovierte Mediziner:innen, die mit der NS-Propaganda zur »Erbgesundheits« sozialisiert worden waren und bereits Erfahrungen in der Produktion wissenschaftlichen Wissens hatten, was sich in den Annahmen und Thesen der Arbeiten deutlich niederschlug. Die angehenden Amtsärzt:innen beschrieben die Anwendung des GzVeN an einzelnen Gerichten wie in Flensburg, Braunschweig und Bochum beziehungsweise in einzelnen Anstalten wie der Warendorffschen Heil- und Pflegeanstalt Ilten. Genutzt wurden dafür die Akten der Erbgesundheitsgerichte, die bisweilen um die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vor wie nach 1945, in manchen Fällen um eine Handvoll zeitgenössischer deutscher Fachliteratur oder um Patient:innenakten ergänzt wurden. Eine Untersuchung der Zwangssterilisierten oder ein Blick über den deutschen Fachdiskurs hinaus sah das Format der Amtsarztarbeit nicht vor.

Analog zur bayerischen Überprüfung der Erbgesundheitsgerichtsverfahren sowie den Wiederaufnahme- und Entschädigungsverfahren griffen die angehenden Amtsärzt:innen auf die Akten der Erbgesundheitsgerichte zurück, ohne deren Entstehungskontext und ihre Funktion in irgendeiner Weise zu reflektieren oder zu problematisieren. Vielmehr wurden sie in einer Art argumentativem Zirkelschluss ausgewertet: Da ihnen ein ungebrochener Wahrheitswert zugeschrieben wurde, ohne zu berücksichtigen, dass die Erbgesundheitsgerichtsverfahren gerade den Anschein der Legalität wahren sollten und daher auf einer logischen medizinisch-juristischen Argumentation fußten, bestätigte ihre Auswertung die einwandfreie Anwendung des GzVeN. Die Amtsarztarbeiten stellten nicht einmal die Frage, worin sich in den Akten der Erbgesundheitsgerichte etwa ein politischer Missbrauch oder eine unzutreffende Diagnose hätte zeigen sollen. So ermöglichte der Umgang mit dem Quellenmaterial nur insofern eine kritische Würdigung der Zwangssterilisationspraxis, als dass aufgezeigt wurde, wie unterschiedlich das GzVeN von verschiedenen Akteur:innen umgesetzt worden war. Wie Dr. Günter Mühe feststellte, habe es eine zum Teil divergierende behördliche Handhabung des GzVeN gegeben, da mitunter ärztliche und staatliche Interessen die Umsetzung beeinflussten.¹¹

Auch die Frage, welche Auswirkungen die Zwangssterilisationen für die Betroffenen hatten, wurde allein mithilfe der Akten der Erbgesundheitsgerichte und Gesundheitsämter beantwortet, weshalb es nicht weiter überrascht, dass keine

11 Vgl. Mühe, Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1948, in: Biesold Archiv.

nennenswerten Auswirkungen zu verzeichnen waren.¹² Wie Dr. Paul Evers in seiner Arbeit exemplarisch offenlegte, war eine Kritik an der Zwangssterilisationspolitik, die mit einer Quellenkritik korrespondiert hätte, nicht intendiert: Seine Arbeit über die *Erbgesundheitspflege während und nach dem Kriege* leitete er im März 1949 mit dem Vorsatz ein, er »wiederhole [...] nur die Grundsätze und Anschauungen, nach denen seinerzeit geurteilt und gehandelt wurde.«¹³ In diesem *nur* nahm Evers seine affirmative Darstellung präzise vorweg und so referierte er auf 40 Seiten die »erbpflegerischen« Gesetze und Verordnungen, wozu neben dem GzVeN das sogenannte Blutschutz-, Reichsbürger- sowie Ehegesundheitsgesetz, die Strafbestimmungen zur Abtreibung, das Ehedarlehen und Kinderbeihilfen zählten. Der NS-Staat habe, wie Evers darlegte, auf eine doppelte Gefahrensituation reagiert, die in einem »Zurückdrängen der erbbiologisch Voll- und Hochwertigen« sowie in dem »Eindringen von artfremden Blut in den deutschen Volkskörper« bestanden habe. Dieser quellenimmanenten Darstellung der NS-Politik stellte er die Nachkriegssituation gegenüber. Dass die beschriebenen Maßnahmen nach Kriegsende weitestgehend aufgehoben worden waren, hinterließ bei der Lektüre fast schon ein Gefühl der Lücke, denn nach dem »endlich« und der Euphorie, mit der Rassenhygieniker:innen und Ärzt:innen 1933 auf den Erlass des GzVeN reagiert hatten,¹⁴ erwies sich die Nachkriegszeit als bevölkerungspolitischer Rückschritt, wie er bereits in Bayern bei der Nachgeschichte des GzVeN zutage getreten war. Diesen Missetand nahmen auch andere Amtsarztanwärter:innen wahr und forderten die Wiedereinführung »erbpflegerischer« Maßnahmen.¹⁵

Auch Dr. Ernst Klein, der 1949 eine Arbeit zur Amtsarztprüfung über die Gründe für den Erlass der britischen Wiederaufnahmeverordnung vorlegte, plädierte für »erbpflegerische« Maßnahmen, kam im Übrigen aber zu einem ganz anderen Urteil als seine angehenden Kolleg:innen. Eingangs positionierte auch er sich zunächst eugenisch konform und verteidigte das GzVeN: Es sei »keineswegs rein nationalsozialistisches Gedankengut«, sondern »eugenischen Erwägungen« entsprungen und seine sachliche Begründung würde niemand infrage stellen. Gerade im Kontrast zu den anderen Arbeiten übte er auf den folgenden 13 Seiten eine äußerst scharfe Kritik an der NS-Zwangssterilisationspraxis. Dafür

12 Vgl. Beukert, Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1948, in: Biesold Archiv.

13 Evers, Umfang und Entwicklung der Erbgesundheitspflege 1949: I, in: Biesold Archiv.

14 Vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986: 93.

15 Vgl. Mühe, Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1948, in: Biesold Archiv; Straube, Die Durchführung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« 1948, in: Biesold Archiv; Buchholtz, Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1952, in: Biesold Archiv.

referierte er einerseits einen Aufsatz, der 1947 im *Deutschen Gesundheitswesen* erschienen war und den Missbrauch des GzVeN gegen politische Gegner:innen thematisierte: Die Zwangssterilisationen stellten sich hier als »eine Vergewaltigung, Entrechtung und grobe Beeinträchtigung der Persönlichkeit« dar, die seelische wie körperliche Schäden nach sich ziehen konnten.¹⁶ Verstärkt wurde diese Bewertung durch eine Verbindung mit der »Euthanasie«, denn die Alternative zur Zwangssterilisation sei die Anstaltsunterbringung und »in vielen Fällen Vernichtung« gewesen.¹⁷ Andererseits schloss Klein aus seiner Betrachtung der zwischen Juli 1947 und April 1948 in Hamburg gestellten 97 Wiederaufnahmeanträge, dass bei den Schwachsinn-Diagnosen oftmals »ein vorschneller Eingriff in völlig dunkle Verhältnisse« erfolgt war, obwohl die Betroffenen »zweifelloos als vollwertige Mitglieder des Volkskörpers angesehen werden müssen«.¹⁸ Ähnlich fiel die Kritik auch bei der Schizophrenie und Epilepsie aus, weshalb Klein konstatierte, »dass das Erbgesundheitsgesetz des Nationalsozialismus weit über sein Ziel hinausgeschossen ist.«¹⁹ Notwendig sei daher eine Reform, als deren ersten Schritt er die britische Verordnung betrachtete. Aber damit nicht genug: Klein kritisierte, dass die Zwangssterilisationspraxis »weltanschaulich« motiviert gewesen sei und man in der NS-Zeit mit der Übernahme der Vererbungsannahmen aus dem Tierreich jene Werte aufgegeben habe, »die für Kulturnationen Inhalt und Richtung sind«.²⁰ Künftig dürften Sterilisationen daher »nur nach einwandfreier Diagnose« und bei Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden. Wie diese Ausführungen belegen, war eine kritische Distanzierung zur NS-Praxis denk- und sagbar und konnte zugleich eugenische Ideen bestätigen.

Mit dieser Deutung der NS-Zwangssterilisationspraxis war Klein nicht für den hegemonialen Diskurs anschlussfähig. Seine Ausführungen dürften die Hamburger Akademie nicht einmal verlassen haben, da die Schriften zur Amtsarztprüfung bis auf eine Ausnahme nicht zur eigenständigen Publikation gelangten, sondern lediglich in der Zusammenfassung durch Harmsen veröffentlicht wurden. Dabei griff Harmsen zwar die von Klein beschriebenen zu weitgehenden Vererbungsannahmen auf, zog jedoch gegensätzliche Schlüsse: In Kleins Beschreibung war es das wissenschaftliche Wissen, das die Zwangssterilisationen zur Disposition stellte, in Harmsens Deutung waren es hingegen die neuen Erkenntnisse über den individuellen Einzelfall. Diese divergierenden Auslegungen offenbarten die Relevanz des interpretativen Aktes der sich als objektiv begreifenden, naturwissenschaftlich orientierten »Erbpflege«, die elementar von

16 Klein, Die Gründe für die Verordnung über Wiederaufnahme 1948: 4, in: Biesold Archiv.

17 Ebd.: 5.

18 Ebd.: 10.

19 Ebd.: 13.

20 Ebd.: 14.

dem Blick der jeweiligen Expert:innen abhing, die die Befunde im eugenisch wünschenswerten Rahmen deuteten.²¹ Diesen Deutungsakt veranschaulichen zwei weitere Qualifikationsarbeiten: die medizinische Doktorarbeit von Claus-Hinrich Bremer sowie die Amtsarztarbeit von Dr. med. Dr. jur. Karl Traenckner, wobei gerade letztere offenbart, wie die Ergebnisse der Wiederaufnahmeverfahren in den psychiatrischen (Vererbungs)Diskurs eingepasst wurden.

Ausgrenzung und Delegitimation

1951 reichte Karl Traenckner seine Arbeit zur Amtsarztprüfung ein, die sich von den bislang zitierten Werken in mehrerlei Hinsicht abhob.²² Zunächst sticht seine Untersuchung mit einem Umfang von 130 Seiten sowie einer deutlich diverseren Quellen- und Literaturbasis hervor, denn neben den Akten der Wiederaufnahmeverfahren nutzte er unter anderem auch die im Kontext der Refertilisierungsoperationen erstellten Patient:innenakten sowie die Bestände des Gesundheits- und Wiedergutmachungsamtes. Dass seine Erkenntnisse in den Fachzeitschriften *Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie* und *Archiv für Gynäkologie* publiziert wurden, verweist darauf, welche Relevanz den Befunden in der Sterilisationsdiskussion zuerkannt wurde und dass seine Argumentation und seine Art der Wissensproduktion für diese Fachöffentlichkeit anschlussfähig war.²³ Schließlich wurden seine Befunde zu Beginn der 1960er Jahre als Argument gegen die Entschädigung der Zwangssterilisierten angeführt und konnten so über den innerfachlichen Diskurs hinaus Wirkungskraft entfalten.²⁴

Traenckner untersuchte die Praxis der Wiederaufnahmeverfahren am Amtsgericht Hamburg, wo zwischen Juli 1947 und Dezember 1950 305 Entscheidungen ergingen, von denen mehr als zwei Drittel zugunsten der Antragsteller:innen mit einer Aufhebung des NS-Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses endeten (210 Fälle).

21 Für den Stellenwert interpretativer Akte gab es bereits in den 1950er Jahren ein Bewusstsein. So beschrieb Kurt Kollé in seinem Plädoyer für ein neues psychiatrisches Wissen, das den Erfahrungen der NS-Verfolgten gerecht würde, die psychiatrische Diagnostik als interpretativen Akt. Vgl. Kollé, *Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung* 1958: 155.

22 Traenckner hatte in der NS-Zeit Jura und Medizin studiert, die er 1938 und 1942 jeweils mit der Promotion abschloss. Anschließend war er Assistent in verschiedenen Krankenhäusern, bevor er von 1943 bis Kriegsende als Truppenarzt der 4. Gebirgsjägerdivision fungierte. Nach kurzer amerikanischer Kriegsgefangenschaft, der Weiterbildung in der Hamburger Staatsakademie sowie Assistenzzeiten in der Pathologie und Gerichtsmedizin wechselte er 1953 als hauptamtlicher Arzt ins Staatsgesundheitsamt Wiesbaden. Vgl. Rost, *Zur Erinnerung an Dr. med. Dr. jur. Karl Traenckner* 1998: 30.

23 Vgl. Traenckner, *Das Sterilisierungs- und Refertilisierungsproblem* 1953; Traenckner, *Das Refertilisierungsproblem nach Unfruchtbarmachung* 1953.

24 Vgl. Kap. 9.

Die »im Ganzen doch wohl überraschend hohe Zahl«, wie er kommentierte, war der Auslöser für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der britischen Verordnung, um nachzuweisen, dass sie »bislang keine wesentliche Bedeutung erlangt hat«.²⁵ Dieser Nachweis schien ihm notwendig, um eine Ausweitung der britischen Verordnung auf das Bundesgebiet zu verhindern, die er angesichts der Fallzahlen und der ungleichen Rechtssituation der Überlebenden befürchtete.²⁶ Die Ausführungen sind daher auch als politische Schreibintervention zu lesen, die im Kontext einer befürchteten Fehlinterpretation der NS-»Erbgesundheitspolitik« darauf abzielte, »eine weitere Diffamierung der Sterilisierung [...] in Anbetracht der anerkannten Notwendigkeit erbbiologischer Maßnahmen« zu beenden.²⁷

Sein Nachweis über die geringe Relevanz der Wiederaufnahmeverfahren fußte im Wesentlichen auf drei Argumenten: erstens auf einer Relativierung der Rechtsprechung nach 1945, zweitens auf den geringen Erfolgschancen der Refertilisierungsoperationen sowie drittens auf der Nicht-Erfüllung vermeintlicher Betroffenenenerwartungen. Zunächst zeigte Traenckner den Leser:innen mithilfe einer Reihe von Tabellen und Statistiken, dass es eine Diskrepanz in der nachträglichen Aufhebung der Diagnose »erbkrank« zwischen den eingeholten psychiatrischen Gutachten (knapp 61 Prozent) und den Entscheidungen der Amtsgerichte (75 Prozent) gab. Traenckner betonte diese Diskrepanz, blieb aber eine Erklärung schuldig, warum selbst die psychiatrischen Nachbegutachtungen für über die Hälfte der Zwangssterilisierten positiv ausgefallen waren. Suggestiert wurde dadurch aber eine von den psychiatrischen Expert:innen abweichende wohlwollende Rechtsprechung. Daneben kontrastierte er die NS-Begutachtungspraxis mit den Wiederaufnahmeverfahren und gestand zunächst den Wandel psychiatrischen Wissens ein, weshalb er auf soziale Faktoren aufmerksam machte. So sollte man Jugendliche nicht allein aufgrund ihrer schulischen Entwicklung beurteilen, sondern künftig neben Intelligenz auch praktische Fähigkeiten sowie das Milieu als Einflussfaktoren berücksichtigen.²⁸ Doch zugleich hob er hervor, dass die Gutachten und Entscheidungen der Amtsgerichte mit ihrem Fokus auf die »Lebensbewährung« und soziale Einordnung der Betroffenen keine Aussagekraft über die Richtigkeit des ursprünglichen Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses besaßen, da sie angesichts der im Krieg verloren gegangenen Erbgesundheitsakten »häufig keine objektiven Angaben und Feststellungen über die Familie und die erbliche Belastung« machen konnten.²⁹ Traenckner aber ging

25 Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen 1951: 27, 66, in: Biesold Archiv.

26 Ebd.: 78.

27 Ebd.: 109.

28 Vgl. ebd.: 70–77.

29 Ebd.: 77.

davon aus, dass »unter den [...] positiv Beurteilten sicher zahlreiche Probanden« waren, »die auch nach der heute geltenden eugenischen Auffassung bei sinnvoller Anwendung erbgesundheitsgesetzlicher Bestimmungen zu der Gruppe der erblich belasteten und erbgefährdenden Schwachsinnigen zu zählen sind [...]«. ³⁰

Wenngleich er keinen Beleg für diese Annahme der fortbestehenden Gefahr »erbkranken« Nachwuchses liefern konnte, blieben die Zwangssterilisationen in den Augen des Mediziners und Juristen also gerechtfertigt, selbst wenn ein Gericht sie gegenteilig beurteilt hatte. Um die hohe Aufhebungsquote in den Wiederaufnahmeverfahren zu relativieren, betonte Traenckner vielmehr, dass die Zahlen nicht als repräsentativ angesehen werden konnten, da von den 20.000 in Hamburg Zwangssterilisierten nur etwa zweieinhalb Prozent einen Antrag zur Wiederaufnahme gestellt und so nur etwa ein Prozent der ursprünglich Zwangssterilisierten die Aufhebung ihres Beschlusses bewirkt hatten. ³¹ Dabei sei jedoch »wegen eines stärkeren ›Antriebs‹ eine ›positive Auslese‹ der wegen ›Schwachsinn‹ Sterilisierten« anzunehmen, womit sich in seiner Lesart eben nur die günstig zu bewertenden Zwangssterilisierten gemeldet hatten und insofern den Eindruck verzerrten. ³²

War damit die Praxis der Wiederaufnahmeverfahren infrage gestellt, problematisierte Traenckner auch die Refertilisierungen, die die britische Verordnung ermöglichte. Dafür bemühte er sich unter Rückgriff auf das vorhandene Schrifttum um den Nachweis, dass diese keine »biologische Bedeutung« hatten, da nur ein Viertel der Betroffenen eine solche Operation angestrebt und von den 46 durchgeführten Eingriffen gerade einmal zwei Geburten ermöglicht hatten. ³³ Obendrein stellte die grundsätzliche Möglichkeit zur Refertilisierung für ihn trotz der von ihm konstatierten geringen »biologischen Bedeutung« ein Problem dar. ³⁴ Wie ein Einzelfall deutlich machen sollte, könnte man die wohlwollende Rechtsprechung zwar noch tolerieren, aber dass die Zwangssterilisierten Eltern würden, wäre wegen ihrer fehlenden Eignung zu vermeiden. ³⁵ Referiert wurde dafür die Geschichte einer Zwangssterilisierten, die wegen ihrer Verlobung eine Refertilisierung wünschte. ³⁶ Später sei diese Frau – nun mit dem zweiten Kind schwanger – mit der Bitte um eine Abtreibung und erneute Sterilisation vorstellig geworden, da ihr Verlobter sein Eheversprechen nicht gehalten habe und sie

30 Herv. i.O., Ebd.: 78.

31 Bei diesen Berechnungen übergang er, dass Personen infolge der Zwangssterilisation, der »Euthanasie« oder des Krieges verstorben oder nach wie vor in Anstalten untergebracht waren. Vgl. ebd.: 66.

32 Ebd.: 79.

33 Ebd.: 67.

34 Vgl. ebd.: 50.

35 Vgl. ebd.: 76.

36 Vgl. ebd.: 45–47.

nicht in der Lage sei, zwei uneheliche Kinder zu versorgen. Mit dem Abtreibungs- und Sterilisationswunsch, so legte die Erzählung nahe, wurde die psychiatrische Diagnose der Betroffenen bestätigt, wobei die Schwangerschaften allein der Frau als Versagen angelastet wurden, während die konkrete soziale Situation keine Beachtung fand. Diese angesichts der geringen Erfolgsquote der Refertilisierungen – gerade bei Frauen – wenig repräsentative, möglicherweise fingierte Geschichte diente zur Warnung vor voreiligen Refertilisierungen, da die Betroffenen wegen ihrer psychiatrischen Abweichung mit der Elternrolle überfordert seien. Traenckner recurrierte hierfür nicht zufällig auf eine »geistesranke« Frau, denn die Verbindung aus psychiatrischer Diagnose und Aberkennung von Mutterschaft prägte auch die bundesrepublikanischen Sterilisationsdebatten.³⁷

Ergänzt wurde dieses Exempel mit dem Hinweis, Ärzt:innen hätten Traenckner anvertraut, dass sie im Vorfeld der Operationen oft zweifelten, ob sie die Eingriffe an den ursprünglich als schwachsinnig Diagnostizierten mit ihrem ärztlichen Gewissen vereinbaren konnten. Diese Passage zeigt anschaulich, wie Traenckner warnende Einzelfälle in den Vordergrund rückte und so den Eindruck vermittelte, dass es nur schlechte Erfahrungen mit den Wiederaufnahmeverfahren gab. Diese Erzähl- und Argumentationsstrategie begegnete den Leser:innen im Verlauf der Arbeit mehrfach, wobei sie durch die Abwesenheit konkreter Zahlen und Quellen gekennzeichnet ist. Wie in der oben zitierten Annahme der Erblichkeit fungierte der Verweis auf die besorgten Ärzt:innen als ausreichender Beleg, der durch die Stellung der Expert:innen bereits Gültigkeit besaß.

Diese Deutungshoheit spiegelte sich auch in Traenckners drittem Argument wider: Um die Bedeutung der britischen Verordnung zu negieren, behauptete er, dass sich die Erwartungen der Zwangssterilisierten an die Wiederaufnahmeverfahren nicht erfüllten, dass sich die Betroffenen »getäuscht« fühlten und die Verordnung daher »nicht zu einer Beruhigung der öffentlichen Meinung und insbesondere der Sterilisierten geführt« habe,³⁸ »mag sie auch für den einzelnen Antragsteller von großem Wert sein«.³⁹ Um dies zu belegen, verwies er auf die Beweggründe für ein Wiederaufnahmeverfahren, wobei er selbst problematisierte, dass es keine verlässlichen Quellen über die individuelle Motivation gebe. Daher konsultierte er Behörden, die im Anschluss an ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren mit Betroffenen befasst waren. Dazu zählten unter anderem die Ämter für Gesundheit und Wiedergutmachung, der Sonderhilfsausschuss und das Oerversicherungsamt, wo die Betroffenen Anträge auf Verfolgten-Anerkennung, Renten- oder Schadenersatzansprüche stellten. Über die Motivation der

³⁷ Vgl. Kap. 10.

³⁸ Traenckner, *Bedeutung und Erfahrungen* 1951: 107, 109; vgl. auch zum Folgenden: ebd.: 81–106.

³⁹ Ebd.: 66.

Betroffenen gaben also Institutionen Auskunft, die mit finanziellen Belangen befasst waren. Und so kann es kaum überraschen, dass Traenckner zu dem Schluss kam, die Wiederaufnahmeverfahren seien primär aus finanziellen Gründen angestrebt worden.

Neben dieser Vielzahl von Institutionen und Akten, die er konsultierte, kam eine Berücksichtigung der Betroffenen selbst nicht infrage. Dass dies nicht erklärungsbedürftig war, sondern selbstverständlich ausschließlich Dritte befragt wurden, veranschaulicht einmal mehr die unterschiedlich verteilte Sprecher:innenautorität. Auf Basis seines Untersuchungsmaterials konnte Traenckner dadurch aber nur exemplarische Fälle Zwangssterilisierter referieren, die mit ihren Anträgen und Klagen gescheitert waren, so dass tatsächlich der Eindruck entstehen musste, die Verordnung sei aus ihrer Perspektive wirkungslos. Ob und inwiefern aber schon die Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses eine Motivation und folgenreich für die Betroffenen war, diskutierte er nicht. Andere Auswirkungen, wie sie in den individuellen Schreiben an die staatlichen Behörden immer wieder thematisiert wurden und die insbesondere die Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrung wegen des Stigmas »erbkrank« betrafen, konnte seine Arbeit ebenfalls nicht in den Blick nehmen.

Dass dies nicht nur dem Quellenmaterial, sondern auch dem Blick auf ein künftiges Sterilisationsgesetz geschuldet war, spiegelt sich in Traenckners Versuchen wider, die zugeschriebene finanzielle Motivation der Zwangssterilisierten zu delegitimieren. So unterstellte er, »dass die überwiegende Zahl der Antragsteller gesundheitliche Schäden als Folge der Sterilisation behauptet« und zu Unrecht Wiedergutmachungs-, Renten- und Schadenersatzansprüche artikulierte.⁴⁰ Während körperliche Auswirkungen aus dem Schrifttum nicht bekannt seien, zeigten nur »seelisch Labile« oder jene psychische Folgen, die »von Haus aus zu abnormen Erlebnisreaktionen neigen«, weshalb psychische Auswirkungen als Bestätigung der ursprünglichen Diagnose zu lesen seien.⁴¹ Auf diese Weise reihte sich Traenckner in das zeitgenössische medizinisch-psychiatrische Wissen über die menschliche Gewaltverarbeitungs- und Belastungsfähigkeit ein, das sich vor dem Hintergrund des Ersten Weltkriegs durchgesetzt hatte.

Den damaligen Kriegsheimkehrern wird heute bereitwillig zugeschrieben, durch die Frontereignisse *traumatisiert* gewesen zu sein. Die zugrundeliegende Annahme, dass bestimmte Erfahrungen ein Individuum derart erschüttern können, dass es (längerfristige) seelische und auch körperliche Auswirkungen davonträgt, war während und nach den Weltkriegen aber weder denk- noch sagbar. Vielmehr wurden die Ursachen solcher Folgen in den Betroffenen selbst

40 Herv. i.O., ebd.: 90.

41 Ebd.: 93.

gesucht: Entweder, so die hegemoniale psychiatrische Lehrmeinung, behaupteten Personen Folgeerscheinungen, um finanzielle Ansprüche geltend machen zu können, oder sie reagierten aufgrund anlagebedingter Schwächen und damit quasi selbstverschuldet »abnorm«.⁴² In diesem Schuldiskurs, der nicht nur medizinisch-psychiatrisches Wissen, sondern auch bestimmte Soldaten- und Männlichkeitsbilder verfestigte, wurden von der Norm der Gewaltverarbeitungsfähigkeit abweichende Reaktionen als »Rentenneurose« stigmatisiert. Herausgefordert wurde diese Deutung zwar in den 1950er Jahren durch die Kriegsversehrten und Spätheimkehrer in der Versorgungsdebatte, da sie nicht bereit waren, nach dem Einsatz für das Vaterland die (im)materiellen Kosten allein zu tragen.⁴³ Eine Kritik und Revision der Annahmen über die menschliche Belastungsfähigkeit blieb jedoch auf den Bereich der NS-Wiedergutmachung beschränkt: Hier führten zum Ende der 1950er und Beginn der 1960er Jahre vor dem Hintergrund der beobachtbaren Spätfolgen ehemaliger KZ-Häftlinge einerseits die internationale psychiatrische Fachdiskussion (KZ-/Überlebenden-Syndrom) sowie andererseits der (internationale) moralische Druck zu einer Anerkennung des »erlebnisbedingten Persönlichkeitswandels« (Ulrich Venzlaff).⁴⁴ Infolgedessen konnten anerkannte NS-Verfolgte, wie der Bundesgerichtshof 1960 feststellte, Entschädigungsansprüche wegen psychischer Leiden geltend machen.⁴⁵ Die Annahme über tiefgreifende persönlichkeitsverändernde Ereignisse blieb in der Medizin und Psychiatrie in den folgenden Jahrzehnten aber umkämpft, so dass die Gleichzeitigkeit ungleichen Wissens dazu führte, dass die Anerkennung bestimmter Folgeerscheinungen von der Anerkennung einer außergewöhnlichen Gewalterfahrung abhing.⁴⁶

42 Vgl. Goltermann, Gesellschaft der Überlebenden 2011: 165–216.

43 Vgl. ebd.: 217–272.

44 Vgl. ebd.: 273–318.

45 Vgl. Pross, Wiedergutmachung 1988: 149–184, hier: 157. Damit ist nicht gesagt, dass anerkannte NS-Verfolgte eine großzügige Anerkennung ihrer seelischen Folgeerscheinungen genießen konnten. Vielmehr begegnete ihnen eine ausgeprägte Skepsis und die Wahrnehmung als Betrüger:innen. Begünstigt wurde diese Dynamik dadurch, dass ehemalige Täter:innen in der Begutachtung tätig waren, die wiederum als sachkundige Zeug:innen begriffen wurden. Aufgrund der unterschiedlichen Glaubwürdigkeit und Beweislast wurde die Wiedergutmachung auch als zweite Verfolgung wahrgenommen. Vgl. Baumann, Opfer von Menschenversuchen 2006: 162. Wie Svenja Goltermann in Abgrenzung zu Christian Pross argumentiert, lässt sich zunächst das Festhalten und dann der Wandel des psychiatrischen Wissens über psychisches Leid nicht allein mit personellen Kontinuitäten verstehen, sondern muss zurückgebunden werden an die innerfachlichen (inter)nationalen Diskussionen und Selbstverständigungsprozesse, die Mitte der 1950er Jahre einsetzten. Vgl. Goltermann, Kausalitätsfragen 2010.

46 Vgl. Goltermann, Gesellschaft der Überlebenden 2011: 319–341. Erst die Einführung der Diagnose Posttraumatische Belastungsstörung in das amerikanische *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* 1980 eröffnete auch anderen Betroffenen von Gewalt, Krieg und weiteren Katastrophen eine Anerkennung ihrer seelischen Schäden. Vgl. Goltermann, Opfer 2017: 197–212.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass die hegemoniale psychiatrische Lehrmeinung zu Beginn der 1950er Jahre die Abwehr möglicher Folgeerscheinungen der Zwangssterilisationen bedingte. Wurden schon außerordentliche Erfahrungen, wie sie der Krieg oder die KZ-Inhaftierung hervorriefen, nicht oder nur widerwillig als *traumatisierend* wahrgenommen, konnten die Zwangssterilisationen erst recht nicht als einschneidende Erlebnisse anerkannt werden, da sie aus fachwissenschaftlicher Perspektive als heilende Standardoperationen analog zu einer Blinddarmentfernung interpretiert wurden. Diese Deutung, die der Entschädigungs- wie auch der zeitgenössischen Sterilisationsdiskussion diente und somit zugleich die Verhandlung von Vergangenheits- und Zukunftsfragen ermöglichte, fußte im Wesentlichen auf der Abwertung der Betroffenen, die wie in der Arbeit Traenckners zu einer Ignoranz ihrer eigenen Stimmen, in anderen Arbeiten dagegen zu einer Umdeutung ihrer Erzählungen führte.

Der korrigierende Expertenblick

Die bislang berücksichtigten Amtsarztarbeiten, die als reines Aktenstudium angelegt waren und quellenimmanent argumentierten, formulierten in der überwältigenden Mehrzahl keine Kritik an der Zwangssterilisationspraxis. Auch diejenigen, die andernorts zu dieser Frage forschten und Zwangssterilisierte als Untersuchungsobjekte in ihre Studien einbezogen, kamen zu ähnlichen Ergebnissen. Dies war möglich, da die Betroffenen nur als Untersuchungsmaterial betrachtet wurden und die Forschung nicht darauf abzielte, sie als legitime Sprecher:innen in der eigenen Sache wahrzunehmen. Vielmehr wurden diejenigen Einzelfallgeschichten, die ein positives Licht auf die zwangssterilisierten Frauen und Männer warfen und eine Kritik am GzVeN möglich machten, so umgedeutet, dass auch sie die Notwendigkeit einer »Erbpflege« bestätigten.

Exemplarisch steht hierfür die 1953 eingereichte medizinische Doktorarbeit von Claus-Hinrich Bremer, der eine Nachuntersuchung von Patient:innen vorlegte, die in der Heil- und Pflegeanstalt Aplerbeck (Dortmund) wegen Schizophrenie, Epilepsie, manisch-depressiven Irreseins sowie Schwachsinn zwangssterilisiert worden waren.⁴⁷ Seine Doktorarbeit entstand an der Universität Münster unter der Anleitung von Professor Ferdinand Kehrer, der dort von 1925 bis zu seiner Emeritierung 1953 den Lehrstuhl für Psychiatrie und Neurologie innehatte und während der NS-Zeit an der Beantragung von Zwangssterilisationen, in der Begutachtung sowie als Beisitzer am Erbgesundheitsobergericht in Hamm an der

47 Vgl. Bremer, Nachuntersuchungen von Erbkranken 1953.

Umsetzung des GzVeN beteiligt war.⁴⁸ Auch hier wurde Wissen über die Zwangssterilisationen also unter der Anleitung eines Akteurs der »Erbgesundheitspolitik« produziert, dessen Einfluss Bremer bereits im ersten Absatz seiner Einleitung offenlegte. Demnach fußte seine Forschung auf Kehrer's Feststellung, die Zwangssterilisierten würden sich besonders gut als Untersuchungsgruppe für die Entwicklung von »Erbkrankheiten« eignen, da in ihrem Fall Anlage und Erbllichkeit gerichtlich festgestellt worden waren und nun mit zeitlichem Abstand der Verlauf gut nachvollzogen werden könne, wie Kehrer 1949 auf der Tagung der *Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater* in Göttingen ausgeführt habe.⁴⁹ Diese Annahme machte Bremer zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung, mit der er die Entwicklung der Zwangssterilisierten und ihrer »Erbkrankheiten« nachzeichnen wollte. Indem er an die (vergangenheitspolitische) Prämisse seines Doktorvaters anschloss, ging er bei der Konzeption und Durchführung seiner Studie vom Wahrheitswert der ursprünglichen Diagnosen und Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse aus. Das Forschungsdesign schrieb damit ein wesentliches Merkmal der Untersuchung der Zwangssterilisationskandidat:innen aus der NS-Zeit fort, das Alexander Bastian herausgearbeitet hat: Die Begutachtung zielte von vornherein auf die Produktion der »Erbkranken« ab.⁵⁰

Und so verwundert Bremers Befund nicht, die Erbgesundheitsgerichte hätten »mit sehr großer Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein gearbeitet«, womit er nicht zuletzt auch die Beteiligung Kehrer's an den Zwangssterilisationen würdigte.⁵¹ Medizinische Studien und insbesondere Qualifikationsarbeiten, so wird an dieser Dissertationsschrift und den zuvor zitierten Arbeiten zur Amtsarztprüfung deutlich, lassen sich auch auf ihre Konstruktion von Geschichtsbildern befragen. Bremer würdigte aber nicht nur die Akteur:innen der »Erbgesundheitspolitik«. Vielmehr schrieb er sich in das aktive Schweigen über den Nationalsozialismus sowie über Schuld und Schuldige ein, indem er seine Forschungsfrage damit begründete, dass die meisten in den Jahren 1934 bis 1936, also in einer Zeit zwangssterilisiert worden waren,

»da Deutschland sich im Stadium eines wirtschaftlichen Aufschwungs befand, und es leicht möglich war, auch mit Hilfe der entsprechenden Behörden und Fürsorgeämter, sich einen, wenn auch bescheidenen Platz innerhalb der Gemeinschaft zu sichern. Inzwischen sind aber über das

48 Vgl. Mamali, *Psychiatrische und Nervenlinik Münster* 2011: 71–73, 78–88. Neben Bremers Doktorarbeit wurden 1953 noch mindestens zwei weitere Untersuchungen eingereicht, die sich mit den Auswirkungen der Zwangssterilisationen in der Provinzialheilanstalt Gütersloh und der Heil- und Pflegeanstalt Osnabrück befassten. Vgl. Doetz, *Alltag und Praxis der Zwangssterilisation* 2010: 8, FN 14, 15.

49 Vgl. Bremer, *Nachuntersuchungen von Erbkranken* 1953: 1.

50 Vgl. Bastian, *Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert des menschlichen Lebens* 2014: 55; Bastian, *Staatliche Gewaltssysteme als Macht- und Handlungsräume* 2023.

51 Bremer, *Nachuntersuchungen von Erbkranken* 1953: 93.

ganze deutsche Volk in und nach dem Kriege Hunger, Not und andere Krisen gegangen, die alle Menschen dem härtesten Existenzkampfe ausgesetzt haben.«⁵²

Es entbehrt nicht eines gewissen Zynismus, dass Bremer die Zwangssterilisationen in eine Zeit des wirtschaftlichen Wohlergehens verortete, obwohl der NS-Staat zeitgleich gerade die Versorgung von Patient:innen in Heil- und Pflegeanstalten sowie die öffentliche Fürsorge massiv zu beschneiden begann. Bremer aber interessierte sich vor allem dafür, ob und inwiefern sich die Zwangssterilisierten in diesem über die Deutschen passiv hereingefallenen »Existenzkampf« behaupteten, nachdem sie in der NS-Zeit günstige Lebenschancen gehabt hätten. Dabei wollte er die Entwicklung jener untersuchen, die nach dem Eingriff aus der Anstalt entlassen worden waren.⁵³

Mit diesem Fokus verband Bremer eine besondere (methodische) Herausforderung, insofern es über diese Untersuchungsgruppe im Gegensatz zu Anstaltspatient:innen keine aktuellen Krankenakten gab, die »ein recht objektives Bild über die Diagnose und den Zustand« ermöglicht hätten.⁵⁴ Daher führte er Nachuntersuchungen bei den Betroffenen durch, die er zu diesem Zwecke vorlud und bei Nichterscheinen selbst Zuhause aufsuchte. Ergänzend holte er Angaben bei den Fürsorgeeinrichtungen ein. Die zwangssterilisierten Frauen und Männer, so legen seine Ausführungen offen, fungierten als Untersuchungsobjekte, die selbst nach ihrer Anstaltsentlassung dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zur Verfügung stehen sollten. So betonte Bremer mehrfach, dass er den Eindruck von Zwang zu vermeiden suchte. Dass er ehemalige Patient:innen, die seiner Einladung zur Untersuchung nicht gefolgt waren, aufsuchte, und dass er Angaben, die sie ihm verweigerten, bei den Fürsorgeeinrichtungen einholte, begriff er demnach als legitime Untersuchungsmethoden.⁵⁵

Diese Unterordnung unter das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse und die damit korrespondierende Objektivierung der Zwangssterilisierten war unmittelbar verbunden mit einem aktiven Entzug der Deutungshoheit der Überlebenden über ihre Erfahrungen und Biographien. So deutete Bremer das Verhalten von Betroffenen als »passiven Widerstand« oder Versuch, ihn »absichtlich irre zu führen«, wenn sie ihre »Erbkrankheit« hinterfragten oder verschwiegen.⁵⁶ Wo sie sich darüber hinaus im Sinne bürgerlicher Normalitätserwartungen günstig

52 Ebd.: 3.

53 Von 309 Zwangssterilisierten aus Aplerbeck lebten noch 36 in der Anstalt, 48 waren dort verstorben. Von den entlassenen 215 Personen konnte Bremer 97 ausfindig machen, die er für seine Studie untersuchte.

Vgl. ebd.: 11.

54 Ebd.: 3.

55 Vgl. ebd.: 4.

56 Ebd.: 36.

entwickelt hatten,⁵⁷ kam der psychiatrische Expertenblick als Korrektiv ins Spiel wie in dieser Beurteilung eines wegen Schizophrenie Zwangssterilisierten:

»so glaubt man, zuerst eine vollständige Remission des schizophrenen Prozesses eingetreten zu sehen, denn der Patient steht im Leben und bewährt sich durchaus als Ingenieur, von dem man einige sachliche und intellektuelle Kenntnisse annehmen muss. Aber auch in diesem Falle ist es letzten Endes so, dass man ein langsam fortschreitendes Versanden der geistigen Qualitäten annehmen muss.«⁵⁸

Die vermeintliche »Lebensbewährung« des Patienten war demnach nur »von einem geschulten Beobachter zu diagnostizieren«, der dank seines Expertenwissens sicher sein konnte, dass »schließlich ein Zusammenbruch der Persönlichkeit erfolgen wird.« So zeigte Bremer anschaulich die Persistenz des »klinischen Blicks«, der es erlaubte, »Erbkranke« entgegen des oberflächlichen Eindrucks performativ hervorzubringen.⁵⁹ Das sich hierin widerspiegelnde Selbstverständnis der eigenen Fähigkeit und Rolle ist keine Eigenheit des Doktoranden oder der Aufarbeitung der Zwangssterilisationen, sondern wesentliches Merkmal der Psychiatrie in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Wie Stefanie Coché darlegt, fungierte »Kennerschaft in der jungen Bundesrepublik als spezifisches Kapital der Psychiater«, das durch das »Leitbild des geschulten Urteils« flankiert wurde und mit dem der Vorwurf »der diagnostischen Unsicherheit«, der der Psychiatrie unter anderem durch die Neurologie gemacht wurde, selbstbewusst beantwortet wurde.⁶⁰ Und so kam Bremer trotz der überwältigenden Anzahl entlassener Anstaltspatient:innen und den von ihm beschriebenen positiven Entwicklungen zu dem Schluss, dass viele über kurz oder lang wieder in einer Anstalt untergebracht werden müssten.⁶¹ Indirekt stellte er damit den Zweck der eugenisch motivierten Zwangssterilisationen zur Disposition, die auch nach 1945 als probate, kostengünstige und »humanere« Alternative zur Anstaltsunterbringung verteidigt wurden.⁶² Die Prognose künftiger Hospitalisierungen diente hier dagegen zur nachhaltigen Abwertung der Überlebenden.

57 Wie Stefanie Westermann aufzeigt, ging es in der Nachuntersuchung von Zwangssterilisierten mit Blick auf die »Lebensbewährung« vornehmlich um die soziale Anpasstheit der Betroffenen, ihre gesellschaftliche Nützlichkeit und die Erfüllung bestimmter bürgerlicher Normen. Vgl. Westermann, Verschwigenes Leid 2010: 142, 149.

58 Bremer, Nachuntersuchungen von Erbkranken 1953: 33.

59 Vgl. zur Relevanz und den Techniken des Sehens und Sichtbarmachens in der Konstruktion der kranken Anderen exemplarisch: Etzemüller, Ewigwährender Untergang 2007: 83–109; Regener, Visuelle Konstruktionen von Anormalität 2012.

60 Coché, Der Psychiater als »Kenner« 2023: 88, 101, 102.

61 Vgl. Bremer, Nachuntersuchungen von Erbkranken 1953: 94.

62 Nachtsheim, Für und Wider die Sterilisierung 1952: 46; vgl. auch: Roelcke, Zeitgeist und Erbgesundheitsgesetzgebung 2002: 1025.

Die Warnung vor dem drohenden geistigen Verfall der Zwangssterilisierten schien nicht allein aus der psychiatrischen Sozialdiagnostik Plausibilität ziehen zu können, weshalb die Schilderung der antizipierten Entwicklung der »Erbkranken« zusätzlich in einen geschlechterspezifischen kriminalpolitischen sowie sexualmoralischen Diskurs eingebettet wurde. Für jede Untersuchungsgruppe, die Bremer anhand der Diagnosen Schizophrenie, Epilepsie, manisch-depressives Irresein und Schwachsinn eingeteilt hatte, stellte er alarmierende Prognosen über die künftige Straffälligkeit der männlichen Begutachteten an, als wäre Kriminalität neben bestimmten somatischen Erscheinungen ein gleichwertiges Symptom der von ihm ins Visier genommenen Diagnosen. So mutmaßte er, dass die »schwachsinnigen« Zwangssterilisierten ihm gegenüber nicht nur falsche Angaben über ihre vermeintliche kriminelle Vergangenheit machten, denn gerade einmal zwei der 20 Nachuntersuchten gaben verbüßte Strafen an. Vielmehr unterstellte er, »dass diese Menschen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit erneut entgleisen.«⁶³ Analog zu dem männlich konnotierten kriminellen Verhalten nahm Bremer die Sexualität der zwangssterilisierten Frauen unter die Lupe, die sie ebenfalls in ein schlechtes Licht rückte wie die mit Epilepsie diagnostizierte »Patientin 2«, die »sexuell hemmungslos und äußerst streit- und zanksüchtig« gewesen sei.⁶⁴

Indem Bremer deutlich machte, dass weniger die Frage nach dem *ob* als vielmehr die nach dem *wann* des (sexuellen) Zerfalls oder der Straffälligkeit zu stellen war, zeichnete er nicht nur für die Zwangssterilisierten, sondern gerade auch für die von Kriminalität und sozialer Devianz bedrohte Gesellschaft das Bild einer unsicheren Zukunft. Diese Form der Bedrohungs- und Unsicherheitskommunikation erfüllte eine doppelte Funktion: Sie diente der Selbstverständigung der Fachdisziplin und ihrer Selbstverteidigung vor dem Hintergrund der NS-Vergangenheit. Indem die Psychiatrie ihr vermeintlich unpolitisches Expertenwissen zur Verfügung stellte, blieb sie für die Produktion und Sicherheit gesellschaftlicher Zukunft unabkömmlich. Die Studie zeigt, dass dieses wissensbasierte Sicherheitsversprechen im Wesentlichen auf einer Asymmetrie zwischen geschultem Expertenblick und zur Passivität verdamnten Zwangssterilisierten beruhte.⁶⁵ Im Kontext der Rechtfertigung eugenisch motivierter Zwangssterilisationen war dies kein Alleinstellungsmerkmal der Psychiatrie. Im Folgenden wird daher das psychiatrische gegen das (human)genetische Wissensfeld getauscht und der

63 Bremer, Nachuntersuchungen von Erbkranken 1953: 90.

64 Ebd.: 50.

65 Vgl. einführend zu Bedrohungskommunikation, dem Versprechen und der Produktion von Sicherheit: Conze, Geschichte der Sicherheit 2018: 82–101, 123–126. Eine Analyse der Eugenik, Bevölkerungspolitik und Geburtenkontrollbewegung im 20. Jahrhundert unter dem Blickwinkel der Präventions- und mit ihr verknüpften Sicherheitsforschung steht erstaunlicherweise noch aus.

Blick von Qualifikationsarbeiten auf die Schriften eines etablierten Wissenschaftlers gewendet, der in die Entschädigungsdiskussion Anfang der 1960er Jahre eingebunden war.

Eugenische Bedrohungskommunikation

Hans Nachtsheim galt in der Nachkriegszeit als unbelastet und wurde daher Professor für Genetik an der Humboldt Universität Berlin, die er wegen der mit seinem genetischen Wissen unvereinbaren sowjetischen Vererbungstheorie verließ.⁶⁶ Anschließend nahm er 1949 einen Ruf an die neu gegründete Freie Universität Berlin auf den Lehrstuhl für Allgemeine Biologie an, war dort Direktor des Instituts für Genetik und leitete zudem von 1953 bis 1960 das Max-Planck-Institut für vergleichende Erbbiologie und Erbpathologie. Das Institut stand schon mit seinem Namen in Kontinuität zum Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, wo Nachtsheim während der NS-Zeit die Abteilung für experimentelle Erbpathologie geleitete hatte und das »in die entmenslichende Verfolgungs- und Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten eingebunden« war.⁶⁷ Obwohl er seine Aussagen über menschliche »Erbkrankheiten« primär am Untersuchungsobjekt Kaninchen generierte, hat auch er die vom NS-Regime eröffneten Möglichkeiten für die Forschung ausgenutzt und Menschenversuche an Kindern aus der Brandenburger »Euthanasie«-Anstalt durchgeführt, was in der Nachkriegszeit nicht öffentlich thematisiert wurde.⁶⁸

Nach Kriegsende inszenierte sich Nachtsheim als Gegner der NS-»Rassenpolitik« und avancierte nicht zuletzt aufgrund seiner »guten internationalen Kontakte schnell zu einer Integrationsfigur der deutschen Humangenetik.«⁶⁹ Gerade sein Selbstverständnis als unpolitischer Technokrat ermöglichte es ihm, wie Alexander von Schwerin argumentiert, »über vier politische Systeme hinweg eine der prägenden Figuren der Genetik und Humangenetik in Deutschland« zu sein

66 Dort gewann der Agrarwissenschaftler Trofim Denisovič Lysenko mit seiner Theorie Stalins Gunst, erworbene Eigenschaften würden unmittelbar vererbt, was zwar für die marxistisch-leninistische Gesellschaftstheorie nützlich war, die genetische Forschung unter Moskaus Einfluss jedoch über Jahre hemmte. Vgl. Nachtsheim, *Genetik* 1951: 17; Sachse, *Vom Kaiser-Wilhelm-Institut zum Max-Planck-Institut* 2011: 35–36.

67 Bauche, *Sehnsüchte nach genetischer Eindeutigkeit* 2021.

68 Vgl. Schwerin, *Experimentalisierung des Menschen* 2004: 302–320; Sachse, *Vom Kaiser-Wilhelm-Institut zum Max-Planck-Institut* 2011: 29–31.

69 Schwerin, *Experimentalisierung des Menschen* 2004: 24; vgl. Nachtsheim, *Rassereinheit und Rassensmischung* 1947.

und sich in unterschiedlichen politischen Kontexten als Experten zur Verfügung zu stellen.⁷⁰ In der jungen Bundesrepublik blieb er ein »Vorkämpfer der Fortsetzung der Erbgesundheitspolitik«, wie exemplarisch eine knapp 60-seitige Schrift über das *Für und Wider* eugenischer (Zwangs)Sterilisationen veranschaulicht, die 1952 erschien. Sowohl die Argumente als auch die Erzählstruktur wurden 1960/61 vom Bundesfinanzministerium aufgegriffen und dankbar übernommen, um die Entschädigungsansprüche Zwangssterilisierter abzuwehren. Dabei stechen fünf Strategien hervor, mit denen Nachtsheim Plausibilität, Deutungshoheit und Evidenz produzierte: Delegitimation der Gegenpositionen; vermeintliche Diskussion der Eugenik; Nachweis der Notwendigkeit und Effektivität ihrer Instrumente; Erzählung der Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Eugenik/Humangenetik und die Adelung des Gens zum Referenzobjekt.

Mit seinem *Für und Wider* griff Nachtsheim die 1950/51 im *Berliner Gesundheitsblatt* geführte Debatte über die Sterilisation einer jungen Berlinerin auf, in der neben ihm und anderen Eugenikern auch der Gießener Verband zu Wort kam.⁷¹ Nicht nur, aber auch vor diesem Hintergrund verfolgte er eine ambivalente Strategie im Umgang mit Sterilisationsgegner:innen: Auf der einen Seite inszenierte er sich selbst als wissenden Experten und reklamierte so die Deutungshoheit.⁷² Auf der anderen Seite verortete er Gegenstimmen außerhalb des wissenschaftlichen Diskurses, um ihnen dadurch die Position als legitime Sprecher:innen abzu-erkennen.⁷³ Ohne die Sterilisationsgegner:innen näher zu kennzeichnen, die dadurch als homogene Gruppe erschienen, versprach er, gegen Unwissen, Laien-tum und religiöse Befindlichkeiten anzutreten.⁷⁴ Aufgemacht wurde hier eine Dichotomie zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis einerseits und Unwissenheit und Religiosität andererseits, während Nachtsheim unterschlug, dass es auch in der (internationalen) scientific community etablierte Wissenschaftler:innen gab, die die Sinnhaftigkeit eugenischer (Zwangs)Maßnahmen hinterfragten.⁷⁵

70 Schwerin, *Experimentalisierung des Menschen* 2004: 21–26, hier: 23.

71 Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 84–97; Nachtsheim, *Die Frage der Sterilisation* 1950.

72 Vgl. Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 23, 43.

73 Vgl. zu dieser Strategie: Thomaschke, *Sozialingenieure – Anbieter – Bioethiker* 2013: 352.

74 So arbeitete er sich stellvertretend für die katholische Position an Hermann Muckermann ab, der in dieser Zeit sein Konkurrent in der Leitungsfrage des Max-Planck-Instituts war. Vgl. Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 8–10; Sachse, *Vom Kaiser-Wilhelm-Institut zum Max-Planck-Institut* 2011: 30–34. An anderer Stelle verwies Nachtsheim auf den Zentralverband, dem er immerhin so viel Einfluss zusprach, dass er den Passus im Länderratsgesetz über die Refertilisierung als Zugeständnis an ihn beschrieb, wenngleich sich der Zentralverband erst nach der Länderratsdebatte gegründet hatte. Zudem schien er den Gießener und Münchener Verband nicht auseinanderhalten zu können. Vgl. Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 54.

75 Vgl. exemplarisch zur Herausbildung der Bevölkerungswissenschaft in Abgrenzung zur orthodoxen Eugenik: Kühl, *Internationale der Rassisten* 2014: 145–162.

Diese Selbststilisierung und Abgrenzung legitimer und illegitimer Diskursteilnehmer:innen war mit einer vermeintlichen Diskussion eugenischer Positionen verbunden. So suggerierte der Titel von Nachtsheims Publikation die Berücksichtigung und Abwägung unterschiedlicher Argumente. Doch angesichts der von ihm eingangs skizzierten eugenischen und bevölkerungspolitischen Ausgangslage zeigt sich, dass es in dieser Diskussion kein plausibles *Wider* gab. So schrieb Nachtsheim im Vorwort, er wolle »die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Erbkrankheiten durch eugenische Maßnahmen lenken.«⁷⁶ Eine *Bedrohung* durch »Erbkrankheiten«, die *Notwendigkeit* des Einschreitens wie auch die *Möglichkeit* einer erfolgreichen Bedrohungsabwehr durch die *Hilfe* der Eugenik bildeten den Ausgangspunkt seiner Diskussion, wodurch sich sein Plädoyer als »Sprechakt, der Handlungsbedarf signalisiert und zum Handeln bewegen soll«, und damit als wissenschaftlich fundierte, politische Schreibintervention entpuppt.⁷⁷ Um der skizzierten, tradierten eugenischen Degenerationsangst Plausibilität zu verschaffen, bewies Nachtsheim die Notwendigkeit und Effektivität eugenischer Maßnahmen und präsentierte ein ausreichendes Vererbungswissen, bevor er sich anschließend an den vermeintlichen Argumenten der Sterilisationsgegner:innen abarbeitete. So steckte er die (Zwangs)Sterilisation aus eugenischer Indikation als Feld präventiven Gesundheitshandelns ab und veranschaulicht, »dass Prävention nur dort geschieht und geschehen kann, wo Bedrohungen als Bedrohungen thematisiert, das heißt, wo sie zum Gegenstand von Diskursen werden.«⁷⁸

Die Notwendigkeit eugenischer Maßnahmen begründete Nachtsheim über den Vergleich zu jenen – vor allem skandinavischen – Staaten, in denen vergleichbare Sterilisationsgesetze erlassen worden waren, um die desolate eugenische Situation im Nachkriegsdeutschland offenzulegen.⁷⁹ Dabei schrieb er (Zwangs)Sterilisationen eine Effektivität zu, die er allein anhand der Anzahl durchgeführter Eingriffe bemaß, wobei er von dieser Zahl ferner auch auf die Akzeptanz der Bevölkerung für die Eugenik schloss. Inwiefern die Zwangsterilisationen tatsächlich im eugenischen Sinne »erfolgreich« waren, also zu einer Reduktion des Vererbungsrisikos in den betrachteten Ländern geführt hatte, wurde nicht thematisiert. So erfuhren die Leser:innen weder etwas über die Entwicklung der »Erbkrankheiten« in den skandinavischen Ländern, noch gab es einen Vergleich mit ihrer Ausbreitung in Staaten ohne solche Gesetze und Maßnahmen, womit Nachtsheim die Prämissen des eugenischen Denkens

76 Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 5.

77 Bröckling, *Prävention* 2017: 80.

78 Ebd., vgl. auch: 75.

79 Vgl. auch zum Folgenden: Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 7–22.

in die junge Bundesrepublik überführte, aber einen Nachweis ihrer Gültigkeit schuldig blieb. Dadurch konnte einerseits das skizzierte Bedrohungsszenario weiterhin Plausibilität beanspruchen, da Deutschland – wie schon die meisten Amtsarztarbeiten suggerierten – in eugenischer Perspektive international zurückgefallen war. Andererseits konnte sich die von Nachtsheim vertretene Eugenik innerhalb der (Human)Genetik weiterhin als Lösung für diese Bedrohung anbieten, was vor dem Hintergrund der (Neu)Einrichtung von Lehrstühlen und Forschungsinstituten und der Konkurrenz um die finanzielle Förderung der jeweiligen Forschungsbereiche notwendig war. Denn die Lehrstühle und Institute für Rassenhygiene und Erbbiologie wurden in der Nachkriegszeit nicht wieder eingerichtet, wobei Anne Cottebrune argumentiert, dass dies weniger einer moralischen Belastung als vielmehr der prekären Versorgungssituation und der Priorisierung der medizinischen Grundversorgung geschuldet war.⁸⁰ Im Verlauf der 1950er Jahre wurde die Forschung unter dem neuen Namen Humangenetik vorangetrieben.⁸¹

Angesichts dieser Selbstbehauptungsnotwendigkeit widmete sich Nachtsheim im *Für und Wider* zunächst dem »Stand der Genetik und Sterilisierung« sowie anschließend der Frage »Was können wir eugenisch mit der Sterilisierung erreichen?«. Dabei erzählte er seinem Publikum eine kurze Geschichte des Vererbungswissens: Die Eugenik habe »viele Phantasten« erlebt,

»die glaubten, [...] die Asyle, Gefängnisse und Irrenanstalten leeren, wie überhaupt die Welt vom krankhaften Erbgut radikal befreien zu können. Kemp⁸² spricht treffend von der Sturm- und Drangperiode, die die Eugenik durchmachen musste, sie liegt heute hinter uns. Wir betrachten die Dinge vom Standpunkte der Genetik aus wesentlich realer, als das dem Eugeniker in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts möglich war.«⁸³

Die Eugenik, so konnte man hier lesen, hatte also eine naive und zugleich schöpferische Adoleszenz durchlebt, die kleine Jugendsünden verständlich und

80 Vgl. Cottebrune, *Der planbare Mensch* 2008: 214–251; Cottebrune, *Eugenische Konzepte in der westdeutschen Humangenetik* 2012: 502–510. Nachtsheim selbst war zu dieser Zeit zwar schon Lehrstuhlinhaber, die Leitung des zu gründenden Max-Planck-Instituts war jedoch noch nicht geklärt. Vgl. Sachse, *Vom Kaiser-Wilhelm-Institut zum Max-Planck-Institut* 2011: 30–34.

81 Zudem stellte sich die Frage, wie sich die von Nachtsheim vertretene Vererbungsforschung, die auf den Methoden der klassischen Genetik fußte, zu der sich Anfang der 1950er Jahre aufsteigenden Molekularbiologie positionieren sollte, die sich ihrem epistemischen Gegenstand – dem Gen – mit neuen Methoden und Technologien näherte. Vgl. Schwerin, *Experimentalisierung des Menschen* 2004: 19; Rheinberger/Müller-Wille, *Vererbung* 2009: 209–240.

82 Tage Kemp war ein dänischer Eugeniker und Humangenetiker, der in Kopenhagen lehrte und mit dem Nachtsheim unter anderem durch Forschungsaufenthalte (eigene und die seiner Schüler wie Georg Gerhard Wendt) verbunden war. Da die skandinavische Humangenetik im Gegensatz zur deutschen nicht diskreditiert war, rekurrierte Nachtsheim gern auf Kemps vermeintliche Forschungserfolge.

83 Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 25; vgl. auch zum Folgenden: 23–26.

verzeihlich machte, denn nun war mit der Genetik die Zeit voller Reife angebrochen. Dass für diese Fortschrittserzählung auf den Sturm und Drang verwiesen wurde, war drei Jahre nach dem Goethe-Jahr gewiss kein Zufall, sondern reihte sich in das Bemühen der deutschen Nachkriegsgesellschaften in Ost und West ein, den Nationalsozialismus gerade durch den Rekurs auf die deutsche Kultur(tradition) zu exotisieren, die Deutschen zu exkulpieren und eine positive Selbstbeschreibung zu ermöglichen.⁸⁴ Auch die von Nachtsheim geprägte eugenische Ausrichtung der (Human)Genetik wurde so – zusammen mit dem Autor – von ihrer NS-Vergangenheit entlastet. Für die »Euthanasie« gab es in dieser Erzählung keinen Platz. Vielmehr diente sie hier wie auch in den folgenden Jahren zur Abgrenzung der vermeintlich sinnvollen eugenisch motivierten Zwangssterilisationen von der Ermordung der Patient:innen, wobei ein Zusammenhang zwischen beiden Komplexen stets negiert wurde.⁸⁵

Die junge Eugenik und die reife Genetik unterschieden sich in Nachtsheims Fortschrittserzählung durch ihre Zielperspektive: Die Phantasten hätten an die Möglichkeit geglaubt, »Erbkrankheiten« vollständig ausrotten zu können, wohingegen die nun tätigen vernünftigen Wissenschaftler:innen nur noch von ihrer Eindämmung träumen konnten. Begründet wurde dieser Wandel, der einem gebremsten Fortschrittsoptimismus gleichkam, mit dem neuen Wissen über exogene Einflüsse auf die Mutation und Vererbung, wie sie unter anderem die Strahlengenetik offenlegte.⁸⁶ Gerade die Gefahr mutagener Stoffe, deren Erforschung in den 1950er Jahre an Fahrt aufnahm und durch das 1955 gegründete Atomministerium in der Bundesrepublik finanziell gefördert wurde,⁸⁷ erzeugte wiederum einen besonders dringenden Handlungsbedarf, zumindest die mit Zwangssterilisationen vermeintlich regulierbare Vererbung von »Erbkrankheiten« anzugehen. Mit dieser Argumentation »hielt Nachtsheim an den Zielsetzungen der klassischen Eugenik unverhohlen fest.«⁸⁸ Dies war kein Alleinstellungsmerkmal Nachtsheims oder bundesrepublikanischer Diskussionen, sondern repräsentativ für die (inter)nationale Humangenetik, die das Narrativ des Atomzeitalters aufgriff, um alte eugenische Konzepte in eine Angst vor der menschengemachten Strahlung zu übersetzen.⁸⁹ Dafür betonte Nachtsheim, wie es Eugeniker Jahrzehnte zuvor stets getan hatten, dass ausreichend Wissen über die Vererbung zur Verfügung stand, wenngleich er in anderen

84 Vgl. Frevert, *Wider die deutsche Misere* 1999: 175–178.

85 Vgl. Kap. 9.

86 Vgl. auch Nachtsheim, *Genetik* 1951: II, 14.

87 Vgl. Schwerin, *Mutagene Umweltstoffe* 2012; Nemec/Zimmer, *Wie aus Umweltforschung die genetische Pränataldiagnostik entstand* 2019: 43–53.

88 Cottebrune, *Eugenische Konzepte in der westdeutschen Humangenetik* 2012: 506.

89 Vgl. Alex, *Mutation oder Vererbung* 2025.

Diskussionskontexten – wie in der »Rassenfrage«, einem Thema, das sich für die NS-Distanzierung besonders eignete – die gegenteilige Position vertrat.⁹⁰

Worin aber lag nun die Bedrohung, auf die Nachtsheim mit der Eugenik eine Antwort versprach? Wie er seinen Leser:innen anhand exemplarischer, aber nicht unmittelbar verständlicher Berechnungen, Tabellen und Liniendiagramme mit unterschiedlich rapide abfallenden Kurven anschaulich zu machen versuchte, stellte die rezessive Vererbung von »Erbkrankheiten« ein Problem dar, denn die »krankhaften Gene« würden unbemerkt über Generationen weitergegeben.⁹¹ Sie einzudämmen, war besonders schwierig, da sie nur bei den homozygoten Merkmalsträger:innen sichtbar wurden, während die Mehrzahl der heterozygoten Träger:innen unerkannt blieb und unbemerkt zu Überträger:innen wurde, wenn die »Erbkrankheit« bei ihnen nicht ausbrach. Die fehlende Sichtbarkeit der Gefahr ließ einerseits das kranke Gen als eigenständigen und widersinnigen Akteur auftreten, der sich dem Zugriff der Wissenschaft entzog.⁹² Andererseits provozierte das Bild der vielen, unerkannten Merkmalsträger:innen eine neue Unsicherheit, denn das Ausmaß des präventiven Zugriffs auf die Bevölkerung war damit noch nicht absehbar, sondern potenziell grenzenlos, da Nachtsheim angesichts des gentechnisch Möglichen keine Lösung bereitstellen konnte, wie diese vermeintlich gesunden Personen ausfindig zu machen waren.⁹³

Als bedrohlich konnte die rezessive Vererbung indes nur wahrgenommen werden, wenn man den Blick allein auf die »krankhaften Gene« richtete und von einer künftigen »gesunde[n] Gengesellschaft« träumte.⁹⁴ In dieser Fokussierung, in der »Auflösung des Individuums in selbstständig vererbte Merkmale«, lag für Nachtsheim der Erkenntnisgewinn und der Reiz der (Human)Genetik, wie er 1951 in einem Festvortrag ausführte.⁹⁵ Und so stellte sich für ihn als Genetiker die Frage nicht, warum die Vererbung ein Problem darstellte, wenn sie bei der Mehrzahl der heterozygoten (Über)Träger:innen folgenlos und unentdeckt blieb. Hier-

90 Vgl. Nachtsheim, Rassereinheit und Rassenmischung 1947: 153.

91 Vgl. auch zum Folgenden: Nachtsheim, Für und Wider die Sterilisierung 1952: 27–34, 38–46.

92 Dass für seine Beherrschung allein die Sterilisation infrage kam, resultierte aus dem Wissen-Technologie-Komplex, denn die Molekulargenetik steckte gerade in ihren Kinderschuhen und war weit entfernt von der zwanzig Jahre später auftauchenden Gentechnologie, die überhaupt erst ein Nachdenken über den Austausch kranker Gene ermöglichte. Dieses neue euphorisierende Zukunftsversprechen, das die Gentechnologie bot, hat der französische Genetiker, Nobelpreisträger und Wissenschaftshistoriker Francois Jacob aus der Retrospektive beschrieben: Jacob, Fliege Maus Mensch 1998.

93 Gerade diese Gleichzeitigkeit der Produktion von Sicherheit und Unsicherheit, die Thomas Lemke für die Gentechnologie beschreibt, verweist darauf, wie lohnenswert es sein kann, die Geschichte der Eugenik, (Human)Genetik und Sterilisation – in internationaler Perspektive – unter Rückgriff auf die Perspektiven der Präventions- und Sicherheitsgeschichte und in historischer Langzeitperspektive zu untersuchen. Vgl. Lemke, Regierung der Risiken 2012.

94 Nachtsheim, Für und Wider die Sterilisierung 1952: 43.

95 Nachtsheim, Genetik 1951: 4; vgl. Bock, Zwangssterilisation 1986: 40.

in aber lag der entscheidende Unterschied zwischen Nachtsheims eugenischer Position und den von ihm zitierten Gegenstimmen: Während sein Referenzobjekt das kranke Gen war, argumentierten unter anderem die Gießener und Münchener Verbände mit Blick auf die (vermeintlich) erkrankten Menschen.

Um diese Perspektivverschiebung einzufangen, betonte Nachtsheim: »Es muss nach wie vor alles für den Kranken geschehen [...] nicht nur aus ethischen Gründen, sondern auch soziologisch und ökonomisch betrachtet«. ⁹⁶ Dass man ihnen dank moderner Therapieerfolge wie im Beispiel der Zuckerkrankheit und Insulin-Behandlung ein Leben mit der Diagnose ermöglichen konnte, stellte jedoch kein plausibles Argument im Eugenikdiskurs dar, denn wer nur auf die Heilung der Symptome, nicht aber auf die Gene blickte,

»zeigt damit in aller Deutlichkeit, dass er den Sinn der Sterilisierung gar nicht verstanden hat. Gerade die zunehmende Heilungsmöglichkeit von Erbkrankheiten ist eines der schwerwiegenden Argumente für die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses. Was wir ›heilen‹ können, ist ja einzig und allein das Individuum, sein Soma, sein *Phänotyp*, während eine ›Heilung‹ des *Genotyps*, eine Befreiung des Erbgutes von der krankhaften Anlage, in keinem Falle möglich ist.« ⁹⁷

Zwischenbilanz

Infolge der Verordnung über die Wiederaufnahmeverfahren in der britischen Besatzungszone, der bundesweiten Entschädigungsdiskussion und der Anfragen bezüglich aktueller Sterilisationen setzte eine Wissensproduktion über die Anwendungspraxis des GzVeN, über die Wiederaufnahmeverfahren und die Aktualität des eugenischen Bedrohungsszenarios ein. Die Praktiken dieser Wissensproduktion – insbesondere das Forschungsdesign und die selektive Auswahl des Untersuchungsmaterials – veranschaulichen, »welche Kraft der Objektivierung innewohnt, wie methodisch kontrollierte Forschung Wertungen in ›Wahrheit‹ verwandelt, wie Vorstellungen über die *soziale Ordnung naturalisiert*« werden. ⁹⁸ Dabei sticht insbesondere der systematische Ausschluss der Betroffenen in der Erzählung und Bewertung ihrer Erfahrungen ins Auge, wobei die »Prozeduren der *Ausschließung*«, ⁹⁹ mit denen wissenschaftliche Wahrheit produziert und legitimiert wurde, wiederum erst die Formulierung und Verteidigung der Annahmen über die Rechtmäßig- und Folgenlosigkeit der Zwangseingriffe

⁹⁶ Nachtsheim, Für und Wider die Sterilisierung 1952: 43.

⁹⁷ Herv. i.O., ebd.: 39.

⁹⁸ Herv. i. O., Etzemüller, Suche nach dem Nordischen Menschen 2015: 8.

⁹⁹ Herv. i. O., Foucault, Die Ordnung des Diskurses 2019: 11.

sowie die Aktualität der bedrohten »Gengesellschaft« ermöglichten. Neben der Deutungshoheit der Expert:innen spiegelt sich hierin vor allem die Relevanz des interpretativen Akts wider, mit dem die Geschichten der Betroffenen und die Bedeutung der rezessiven Vererbung in die eugenische Logik eingepasst wurden. Da dieser Akt in keiner der untersuchten Arbeiten reflektiert wurde, legt er das Selbstverständnis der Expert:innen als Produzenten vermeintlich objektiver Wahrheit offen, deren geschulter Blick dem Laien Bedrohungen überhaupt erst sichtbar machte.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Vgl. Coché, *Der Psychiater als »Kenner«* 2023.

Zwischenfazit II

Mit Erlass des Entschädigungsgesetzes der US-Zone und der Gründung der Bundesrepublik blieb die Frage, wie mit denjenigen umgegangen werden sollte, die nach GzVeN vermeintlich ordnungsgemäß zwangssterilisiert worden waren, für unterschiedliche Akteur:innen virulent. So gründeten sich aus der Erfahrung, individuell wenig bewirken zu können, regionale Verbände von Zwangssterilisierten, um kollektiv auf eine Opferanerkennung hinzuwirken. Waren sich die verschiedenen Verbände in der Deutung der Zwangssterilisationen als Menschenrechtsverletzung einig, bemühten sie sich zum Teil auch um eine strafrechtliche Aufarbeitung sowie um ein Einwirken in aktuelle Sterilisationsdebatten. Der Münchener Zentralverband veranschaulicht insbesondere das Scheitern im politischen Raum, das sich an der fehlenden symbolischen und finanziellen Unterstützung sowie in der Abwehr seiner Gesetzesvorlage widerspiegelt. Demgegenüber demonstriert der Umgang mit dem Gießener Verband die Ausschlussmechanismen im wissenschaftlichen Diskurs. Gemein ist diesem Scheitern in unterschiedlichen Diskursräumen der externe Blick auf die Zwangssterilisierten, der sie einer legitimen Interessenvertretung für unwürdig erklärte. Dass die Betroffenen in dieser Zeit auch anders wahrgenommen werden konnten, beweist ihre mediale Darstellung.

Obwohl auf politischer Ebene grundsätzlich an der Differenzierung von Zwangssterilisationen nach NS-Motiven und an der Ablehnung der Opferanerkennung für Personen, die nach GzVeN zwangssterilisiert worden waren, festgehalten wurde, beschäftigten sich diversere Akteur:innen mit den Eingriffen. Die von den Täter:innen getroffene Unterscheidung führte zu unterschiedlichen Wahrnehmungen: NS-Verfolgte galten als eigentlich »vollwertige«, aber durch die Zwangssterilisationen »verstümmelte« Menschen, wohingegen die aus eugenischen Gründen Zwangssterilisierten aufgrund ihrer vermeintlichen »Erbkrankheit« abgewertet, als »kranke Andere« und »Menschen zweiter Klasse« betrachtet wurden. Daher befassten sich die Landesregierungen auch nicht wegen des Engagements einzelner Opferverbände mit Entschädigungsansprüchen

der nach GzVeN Zwangssterilisierten, sondern aufgrund parlamentarischen Drucks, wie das bayerische Beispiel verdeutlicht. Dort verbreitete die Ministerialbürokratie Gutachten ausgewählter psychiatrischer Experten zur Abwehr von Entschädigungsforderungen, wofür dem Landtag ihre begrenzte Aussagekraft verschwiegen wurde. Von den Überlebenden konnte dadurch ein verzerrtes Bild gezeichnet werden. Dabei deutet sich hier bereits an, wie »Wissenschaft und Politik als Ressourcen füreinander« fungierten.¹

Diese Herangehensweise war nicht alternativlos, wie die Entschädigungspraxis in Württemberg-Baden belegt. Diese legt erstens die Handlungsmöglichkeiten zugunsten ausgewählter Zwangssterilisierter innerhalb der Entschädigungsgesetzgebung offen, wenn der entsprechende Wille und die nötige Autorität innerhalb der Ministerialbürokratie vorhanden waren. Zweitens wird ersichtlich, dass eine begrenzte Unrechtsanerkennung möglich war, die sich einer Diskussion über die Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit eugenischer Maßnahmen weitestgehend entzog. Denn drittens rückte die Stuttgarter Wiedergutmachungsabteilung das Verhältnis von Staat und Individuum in den Fokus und stärkte das Individuum, indem der Aufopferung für die Gesellschaft ein individueller Kompensationsanspruch für etwaige Folgeerscheinungen zur Seite gestellt wurde.

In den politischen Debatten spielte wissenschaftliches Wissen eine wesentliche Rolle, um Anerkennungsansprüche zurückweisen oder in begrenztem Umfang anerkennen zu können. Die öffentliche Gesundheitsverwaltung wie auch die Wissenschaft widmeten sich darüber hinaus aus eigener Motivation der Wissensproduktion über die Anwendung des GzVeN, über die Wiederaufnahmeverfahren nach 1945 und die Aktualität der eugenischen Bedrohung. Diese Wissensproduktion diente dazu, Zwangssterilisationen als adäquate bevölkerungspolitische Maßnahme in die junge Bundesrepublik zu überführen und die genannten Akteur:innen in ihren jeweiligen Positionen in der Gesundheitsverwaltung und Wissenschaft zu stärken. Dafür wurde die Deutungshoheit über die Eingriffe und Betroffenen reklamiert, indem der Expertenblick als Voraussetzung für die angemessene Interpretation performativ hervorgebracht wurde, während andererseits gerade die Betroffenen vom Diskurs ausgeschlossen und zu Untersuchungsobjekten degradiert wurden. In dieser Kombination ließ sich eine soziale Ordnung verteidigen, die durch »Erbkrankheiten« bedroht wurde, auch wenn Laien »Erbkranke« nicht als solche Bedrohung erscheinen mochten.

¹ Ash, Wissenschaft und Politik 2002.

III.

Konsolidierung: Ein neuer Verband und
konträre Opferkonstruktionen (1954–1970)

Eugenische Schreckbilder

In den ersten knapp zehn Jahren nach Kriegsende gelang es Betroffenen weder individuell noch kollektiv, die Legitimation der NS-Zwangssterilisationen derart in Frage zu stellen, dass ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt wurde. Stattdessen wurde das zugrundeliegende eugenische Bedrohungsszenario erfolgreich aufrechterhalten, obwohl sich durchaus alternative Handlungsmöglichkeiten ergaben. In den folgenden Jahren engagierten sich dann auf Bundesebene verschiedene Akteur:innen für eine Unrechtsanerkennung, so dass die Entschädigungsfrage seit Ende der 1950er Jahre fortlaufend diskutiert wurde. Dabei kollidierten unterschiedliche Darstellungen der »Erbkranken« und Zwangssterilisierten, mit denen die Befürworter:innen und Gegner:innen einer Entschädigung ihre jeweilige Position zu untermauern suchten. Wie die Aushandlung dieser Darstellungen und die Abwehr der Entschädigung schließlich verlief, nimmt der dritte Teil dieser Arbeit in den Blick.

Dafür wird zunächst der Fokus auf den Bund der Opfer des Faschismus (OdF) gerichtet, der im Frühjahr 1954 als neuer kollektiver Akteur die Bühne der Entschädigung betrat und in der Zusammenführung von NS-Widerstand und Zwangssterilisationen unter den Verfolgtenverbänden einen einmaligen Weg beschritt, der sich in einem besonderen Unrechts- und Opferbild niederschlug (Kap. 8). Obwohl der OdF in vielerlei Hinsicht hervorsticht und sich dauerhaft konsolidieren konnte, fristete er insgesamt ein Nischendasein, da sich ihm nur eine Minderheit Zwangssterilisierter anschloss. Demgegenüber bemühten sich Betroffene nach wie vor auch individuell um eine Unrechtsanerkennung. Diese Versuche werden im Folgenden skizziert, insofern sie politischen oder juristischen Widerhall erzeugten, denn obwohl die Zwangssterilisierten kein gesellschaftliches Interesse weckten, wurde medial mitunter harsche Kritik an den Erbgesundheitsgerichten geäußert, die auf die Herausbildung einer kritischen Öffentlichkeit und ein Aushandeln rechtsstaatlicher Prinzipien gerade in Abgrenzung zum NS-Regime verweist.

Trotz unterschiedlicher individueller und kollektiver Bemühungen waren es auch in dieser Phase nicht die Opfer(verbände), die die Entschädigungsfrage immer wieder aufs Tapet brachten, sondern die Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses vom Deutschen Bundestag (Kap. 9). Mit diversen Argumenten und Lösungsansätzen zwangen sie die Bundesministerien zum Handeln, wobei diese mit verschiedenen Abwehrstrategien und erneut unter Rückgriff auf eugenische Experten reagierten. Auf dem Weg zur endgültigen Exklusion der Zwangssterilisierten waren das Bundesergänzungs-, Bundesentschädigungs- sowie Bundesentschädigungsschlussgesetz (1953, 1956, 1965), die Vorlage von OdF-Gesetzentwürfen (1954, 1957), die eigenständige OdF-Wissensproduktion (1957/58), ein Bericht des Bundesfinanzministeriums (1960) und die Anhörung von Opferverbänden (1959, 1963) sowie Sachverständigen (1961) im Wiedergutmachungsausschuss wichtige und miteinander verwobene Etappen.

Die Abwehr von Entschädigungsforderungen war auch erfolgreich, da Zwangssterilisierte von der Nachkriegsgesellschaft kaum wahrgenommen wurden. Demgegenüber hielten die westdeutschen Regierungen an der staatlichen Regulation von Sexualität und Reproduktion der Bundesbürger:innen fest, während eugenisches Denken und die Differenzierung von Lebenswert anhand von Leistungsnormen und Behinderungsvorstellungen plausibel blieben (Kap. 10). Dies schlug sich nicht allein in der NS-Aufarbeitung, sondern insbesondere im Umgang mit dem sogenannten Contergan-Skandal oder der aufstrebenden Humangenetik nieder.

Wie sich das hierin widerspiegelnde behinderungsfeindliche Klima auf die Anerkennungskämpfe der Überlebenden der eugenisch motivierten NS-Verbrechen auswirkte, wird abschließend am Beispiel der westdeutschen Gehörlosen skizziert (Kap. 11). Sie kämpften bereits in der Weimarer Republik darum, als »vollwertige« Menschen und Mitglieder der Gesellschaft anerkannt zu werden. Dieser gegenwartsbezogene Kampf hatte gegenüber der Vergangenheitsaufarbeitung nach 1945 Vorrang. Der Status der Überlebenden in der behinderungsfeindlichen Mehrheitsgesellschaft verweist daher auf eine wichtige Grenze ihrer Handlungs- und Deutungsmacht.

8. Der Bund der Opfer des Faschismus

In München bemühte sich knapp vier Jahre lang der Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten e. V. um Anerkennung als legitime Opfervertretung und um die Entschädigung der Zwangssterilisierten. Sein Engagement wurde unter anderem durch Vorbehalte gegenüber den »erbkranken« Mitgliedern sowie gegenüber dem Verbandsvorstand gebremst. Im Frühjahr 1954 übernahm schließlich Friedrich Haugg den Vorsitz, organisierte die Auflösung der ersten Münchener Opferorganisation auf ihrer Generalversammlung am 1. August 1954 und leitete die Aufnahme der Mitglieder in den *Bund der Opfer des Faschismus und des Krieges e. V. (OdF)* ein.¹ Dieser wurde im April 1954 unter Hauggs Leitung aus dem Kreis politisch Verfolgter, ehemaliger Widerstandskämpfer:innen und ihrer Angehörigen gegründet und stellte den Zwangssterilisierten Betreuung, Vertretung sowie juristische und medizinische Wiedergutmachungsexpertise in Aussicht. Zudem versprach er ihnen »Hilfe und Kameradschaft« und die Aufnahme in die »Gemeinschaft der Opfer des Faschismus«.² Der OdF ging damit eine innerhalb der NS-Verfolgtenorganisationen einzigartige Verbindung ein (Kap. 8.1). Fortan engagierte sich der Verband einerseits im öffentlichen Widerstandsgedenken, andererseits auf politischer Ebene für eine Entschädigungsregelung zugunsten der Zwangssterilisierten (Kap. 8.2). Dass dies zusammenging, wurde nicht zuletzt durch das Bild des idealen Zwangssterilisationsopfers möglich, das der OdF bei der Vorlage von Gesetzesanträgen, der Suche nach symbolischer Unterstützung, der Produktion von Wissen über die Eingriffe und der Teilnahme an der Entschädigungsdiskussion zeichnete.

Auch wenn der OdF dadurch die mit Abstand wichtigste Interessenvertretung der Zwangssterilisierten in der frühen Bundesrepublik wurde, setzten sich Betroffene nach wie vor primär individuell für ihre Anerkennung ein, wodurch nicht

¹ Vgl. OdF Rundschreiben Nr. 1 vom September 1954, in: IfZArch, ED 709/2.

² Ebd.

nur die Grenzen der Handlungs- und Deutungsmacht des Verbands, sondern der Zwangssterilisierten in toto sichtbar werden (Kap. 8.3).

8.1 Umstrittene Gründung und begrenzte Handlungsmacht

Am 3. April 1954 wurde in München der Bund der Opfer des Faschismus und des Krieges e. V. (OdF) vor dem Hintergrund der voranschreitenden Ausdifferenzierung und Zersplitterung der Organisationen für die politisch Verfolgten des NS-Regimes gegründet. Die Abgrenzung von und die Konkurrenz zu anderen Verbänden wirkte sich zwar auch positiv auf die Konsolidierung des Verbands aus, hatte langfristig jedoch negative Effekte hinsichtlich der staatlichen Anerkennung, finanziellen Absicherung und öffentlichen Unterstützung des OdF. Dabei bemühte sich der Verband fortlaufend um soziales und symbolisches Kapital in Form von Kooperationen mit anderen Verbänden und Unterstützung durch gesellschaftlich angesehene Akteur:innen.

Ein neuer Akteur innerhalb der fragmentierten Verfolgtenegemeinschaft (1954–1955)

In den ersten Nachkriegswochen und -monaten entstanden auf lokaler und Landesebene erste Zusammenschlüsse von NS-Verfolgten, die sich primär der akuten Versorgung der Überlebenden widmeten, bevor sich 1947 die ehemals politisch Verfolgten in der gesamtdeutschen *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes* (VVN) zusammenschlossen. Vor dem Hintergrund des sich zuspitzenden Kalten Krieges währte dieser überparteiliche Zusammenschluss nicht lang: Bereits ein Jahr später erließ die SPD einen Unvereinbarkeitsbeschluss, der zwar nicht konsequent umgesetzt wurde, mit der Gründung der *Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten* (AvS) jedoch die parteipolitisch motivierte Ausdifferenzierung der Verfolgtenorganisationen zur Folge hatte.³ Mit dem *Landesrat für Freiheit und Recht* (LFR) in Bayern erfolgte im Mai 1949 eine bürgerlich-konservative Abspaltung von der VVN, die in den anderen Ländern und auf Bundesebene 1950 mit der Gründung des *Bundes der Verfolgten des Naziregimes* (BVN) fortgesetzt wurde. Die verschiedenen Zusammenschlüsse führten daraufhin zum Teil aggressive Diffamierungskampagnen gegeneinander, die geradezu in einem »Kleinkrieg

³ Vgl. auch zum Folgenden: Goschler, Wiedergutmachung 1992: 195–196; Spornol, Kreuzfeuer des Kalten Krieges 2010; März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 56–73; März, VVN, ZDWW und AvS 2022.

der Opfer untereinander« mündeten,⁴ den Boris Spernol für die »Marginalisierung« der Verbände »in der Wiedergutmachungspolitik« verantwortlich macht.⁵ Insbesondere der von der Bundesregierung und dem amerikanischen Geheimdienst finanziell unterstützte BVN unter der Führung Peter Lütsches' tat sich mit einer ausgeprägt antikommunistischen Verleumdungsstrategie gegen die VVN und ihre Vertreter:innen in den Wiedergutmachungsbehörden hervor.⁶ 1953 geriet Lütsches aber selbst in die Schlagzeilen, als satzungswidrige Ungereimtheiten und Unterschlagungen in der BVN-Führung öffentlich wurden, weshalb ihn Spernol als »zumindest zwielichtige Figur« charakterisiert.⁷ Der Skandal mündete in der Auflösung der bundesweiten Dachorganisation der BVN, auf die im Februar 1954 der *Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen* (ZDWV) folgte.

In dieser Gemengelage kamen im April 1954 – nach einem ersten vorbereiteten Treffen vom Februar – 15 Personen mit dem ambitionierten Ziel zusammen, die Verfolgten zu einen, um die »Interessen- und Spaltungspolitik innerhalb der westdeutschen Verfolgtenverbände« zu beenden.⁸ Unter der Federführung von Friedrich Haugg wurde daraufhin der OdF als Abspaltung vom bayerischen LFR gegründet,⁹ der sich schnell überregional aufstellen konnte und sich reibungslos in die vorhandene Konstellation aus Abgrenzungs- und Diffamierungskampagnen einfügte. Hierzu leistete der ab 1955 als Bundesvorsitzender fungierende Haugg einen wesentlichen Beitrag.

Haugg (1900–1980), der zunächst den zweiten Bundesvorsitz sowie die Geschäftsführung des OdF übernahm, hatte Probleme, in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft Fuß zu fassen:¹⁰ Er wurde als NS-Verfolgter anerkannt, da er 1933 aufgrund seiner SPD-Mitgliedschaft aus dem Preußischen Verwaltungs- und Polizeidienst entlassen worden war. Nach Kriegsende wurde er von der amerikanischen Besatzungsmacht für drei Monate als Bürgermeister von

4 Spernol, *Kreuzfeuer des Kalten Krieges* 2010: 223.

5 Ebd.: 220.

6 Lütsches war unter anderem federführend bei der Diffamierung von Dr. Marcel Frenkel, der als Ministerialdirigent im nordrhein-westfälischen Innenministerium für die Wiedergutmachung verantwortlich war und sein Amt im September 1950 aufgrund seiner VVN-Mitgliedschaft niederlegen musste. Vgl. ebd.: 220–224; Spernol, *Die ›Kommunistenklausek‹* 2014: 258–259; März, VVN, ZDWV und AvS 2022.

7 Spernol, *Kreuzfeuer des Kalten Krieges* 2010: 221.

8 OdF an BVN Berlin vom 08.09.1954, in: IfZArch, ED 709/3; vgl. Einladung zur Gründungsmitgliederversammlung am 03.04.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049; OdF an Andreas Grieser vom 04.04.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

9 Vgl. März, *Zwischen Politik und Interessenvertretung* 2016: 179.

10 Vgl. auch zum Folgenden die dünne Akte des bayerischen Innenministeriums zu Friedrich Haugg, die aufgrund seiner Tätigkeit als Landrat von Sonthofen angelegt wurde: BayHStA MInn 96164; Tabellarischer Lebenslauf Friedrich Haugg o.D. [vermutlich 1947], in: BayHStA MInn 96164.

Sonthofen und anschließend von September 1945 bis Mai 1946 als kommissarischer Landrat in Sonthofen eingesetzt, schied aber nach den Wahlen aus dem Amt aus und war mit Denunziationen und der Eröffnung eines – erfolglosen – Spruchkammerverfahrens konfrontiert.¹¹ Danach bemühte er sich vergeblich um eine Anstellung im Grenzpolizeidienst, kam vorübergehend im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft unter und engagierte sich im *Verband vertriebener Beamter*.¹² Wie er retrospektiv schilderte, sei er in der Besatzungszeit VVN-Mitglied geworden, dann aus dem »Kommunistenladen« ausgetreten und für wenige Wochen in den BVN eingetreten, den er wegen dessen Vorsitzenden Lütches wieder verlassen habe.¹³ In Sonthofen habe er sich mit der SPD überworfen und man unterstellte ihm eine CSU-Nähe, weshalb er nicht als »Mann von [...] klarer politischer Grundlinie« galt.¹⁴ Obwohl er selbst nicht zwangssterilisiert war, setzte er sich knapp zwanzig Jahre für die Betroffenen ein.

Neben Haugg war der Vorsitzende des Münchener Zentralverbands, Fritz Bauer, an der Gründung des OdF beteiligt, der wenige Wochen später seines Amtes enthoben wurde. Hinzu kamen in München ansässige Rechtsanwälte/-beistände, (Bank)Kaufmänner, ein Photograph sowie ein Behördenangestellter, die der bayerischen und westdeutschen Gesellschaft der frühen 1950er Jahre unbekannt waren. Unter den Gründungsmitgliedern stachen Staatssekretär a.D. Andreas Grieser (CSU), Oberregierungsrat Willi Cronauer (SPD) sowie Clara Huber durch ihre Verfolgungsbiographie und soziale Position hervor.¹⁵ Huber (1908–1998) war die Witwe des 1943 wegen seiner Unterstützung der *Weißten Rose* ermordeten Professors Kurt Huber, die nach dessen Verhaftung ebenfalls von der Gestapo verhört und infolge seiner Ermordung in Sippenhaft genommen worden war.¹⁶ Seit Kriegsende engagierte sie sich für die Erinnerung an Huber und die Weiße Rose, deren Widerstand der Mitläufergesellschaft nach 1945 zur Selbstentlastung wichtige Anknüpfungspunkte bot, die in der Verbindung aus religiösen Rekursen und der Anerkennung lagen, nicht jeder Person sei eine tödliche Selbstaufopferung zumutbar (gewesen). Dass hierin symbolisches Kapital erkannt wurde, wird an der Wahl Hubers zur ersten Bundesvorsitzen-

11 Der Regierungspräsident von Augsburg berichtete von »Nörgelei, Klatsch und Intrigen« in Sonthofen, die Haugg vermutlich in ein ungünstiges Licht rücken, wenngleich unbestreitbar sei, dass man Haugg als »problematische Natur [...]« bezeichnen könne. Regierungspräsident Augsburg an BayStMI vom 01.04.1946, in: BayHStA MInn 96164.

12 Vgl. hierzu: Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

13 Vgl. OdF an Horst Straschun vom 06.07.1954, in: IfZArch, ED 709/3; OdF an BVN Flensburg vom 29.10.1956, in: IfZArch, ED 709/3.

14 Regierungspräsident Augsburg an BayStMI vom 01.04.1946, in: BayHStA MInn 96164.

15 Vgl. Vermerk, Süddeutsche Zeitung, 31.03.1954, in: StdA München, DE-1992-POL-0799.

16 Vgl. auch zum Folgenden: Ernst, *Die Weiße Rose* 2018: 149–155.

den ersichtlich. Wilhelm August Cronauer (1901–1974) war aufgrund seiner mehrfachen Inhaftierung wegen seiner antifaschistischen Haltung anerkannter NS-Verfolgter. Ab Dezember 1945 war er im Ministerium für Unterricht und Kultus angestellt, stieg 1947 zum Oberregierungsrat auf, wurde 1954 verbeamtet und 1960 schließlich in den Ruhestand versetzt. Cronauer war VVN-Mitglied, was im Ministerium für Aufsehen sorgte, und fungierte zwischen 1961 und 1969 als einer von vier VVN-Präsidenten. Während Huber und Cronauer einschlägige Verfolgungsbioographien aufwiesen, war Andreas Grieser (1868–1955) 1933 aufgrund seines Alters als Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium in den Ruhestand versetzt worden.¹⁷ Er war kein anerkannter NS-Verfolgter und arbeitete zwischen 1947 und 1950 als Staatssekretär im Bayerischen Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge, wo er an seine Tätigkeit im Reichsarbeitsministerium anknüpfte und sich insbesondere für die Versorgung der Flüchtlinge und Kriegsoffer sowie das Blindengeldgesetz stark machte. Dass Grieser auch ohne Verfolgungserfahrung den OdF offiziell mitgründete,¹⁸ war innerhalb der Verfolgtenorganisationen dieser Zeit durchaus untypisch, dienten die Verbände doch zur Interessenvertretung gegenüber der westdeutschen Mehrheitsgesellschaft, die gerade keine Verfolgung durch das NS-Regime erfahren hatte und nun mit den Überlebenden um finanzielle Unterstützung konkurrierte.¹⁹ Die Diversität der Gründungsmitglieder schlug sich in den Zielen des neuen Verbandes nieder, denn vertreten wollte man die Interessen

- »a) der politisch, rassisch, und religiös Verfolgten sowie alle[r, UM] Menschen, die infolge gröblicher Missachtung der Lebens- und Menschenrechte Schaden an Körper und Gesundheit erlitten haben,
- b) der Kriegsbeschädigten und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sowie der Opfer des Bombenkrieges,
- c) der Kriegsgeschädigten,
- d) der Sozial- und Währungsgeschädigten,
- e) der Heimatlosen und Heimatvertriebenen«.²⁰

Deutlich überschritt der OdF so die üblichen Grenzen der Selbst- und Fremdbeschreibung NS-Überlebender, denn unter seinem Dach sollten sich Kämpfer

17 Vgl. auch zum Folgenden: Hansen/Tennstedt (Hrsg.): Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 2018: XXVI, 61–62.

18 Die Schriftwechsel zwischen Haugg und Grieser 1954 deuten darauf hin, dass er sich nicht aktiv einbrachte. Vgl. StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

19 So öffnete sich die VVN erst 1971 für Personen ohne Verfolgungshintergrund, was vor allem pragmatischen Überlegungen angesichts der älter werdenden Mitglieder geschuldet war. Vgl. März, VVN, ZDWW und AvS 2022: 69.

20 Vereinssatzung des OdF vom 03.04.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

wie Opfer,²¹ Tote wie Überlebende, NS-Verfolgte wie auch die vom Krieg und der Besatzungszeit Geschädigten zusammenfinden. Indem sich der Verband zum Fürsprecher »Millionen Toter aus den Gaskammern, den Konzentrationslagern, den Blutgerichten, den schaurigen Bombennächten und den blutdurchtränkten Schlachtfeldern [...]« erklärte, verwischte er zunächst die Ursachen, konkreten (Gewalt)Erfahrungen und ihre Auswirkungen auf die Betroffenen. Nicht der Blick in die Vergangenheit sollte das Zusammengehen unterschiedlicher Gruppen erklären, sondern vielmehr deren geteilte Erfahrungen in der Gegenwart. Zu diesen zählte der OdF:

»eine persönliche und wirtschaftliche Unterdrückung, eine beängstigende vorsätzliche Ausschaltung und damit Diffamierung der Opfer des Faschismus und Widerstandskämpfer, im Besonderen aber eine Verarmung und Verelendung der durch das NS-Regime und Krieg schwerbetroffenen Menschen wie z.B. der Kriegskrüppel, Kriegerwaisen und Kriegereltern [...].«²²

Mit dieser Zusammenführung schrieb sich der OdF in die »Konstruktion des Mythos einer kollektiven deutschen Opfererfahrung« ein, »in der ›die‹ Deutschen ebenso als Opfer ›der‹ Nationalsozialisten galten wie die Opfer von Verfolgung und Vernichtung.«²³ Mit einem solchen Narrativ war der OdF keineswegs allein, denn wie Kristina Meyer am Beispiel der SPD und der parteinahen AvS zeigt, diente es zur Anschlussfähigkeit der Verfolgten an die belastete und von der Wiedergutmachung wenig überzeugte Mehrheitsgesellschaft. Zugleich öffnete sich der OdF mit diesem breiten Vertretungsanspruch für zahlreiche Personen, die sich bislang nicht oder nicht angemessen durch die Verbände für die NS-Verfolgten- und Kriegsgeschädigten repräsentiert sahen, was von den bereits existierenden Organisationen keineswegs wohlwollend aufgenommen wurde. So wandte sich der *Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner* (VdK) im September 1954 irritiert an Andreas Grieser und fragte, warum er den neuen Bund unterstützte, nachdem er an anderer Stelle die Arbeit des VdK gelobt habe.²⁴ Und auch die SPD, die ein gutes Verhältnis zum VdK pflegte, lehnte den OdF

21 In der Besatzungszeit bemühten sich ehemalige Widerstandskämpfer:innen um eine Unterscheidung zwischen den sogenannten Kämpfer:innen oder wahren NS-Verfolgten und den vermeintlich passiven NS-Opfern. Während diese Unterscheidung in den Westzonen kaum ernsthaft diskutiert wurde, wurde sie in der DDR durch die Einführung einer Ehrenmedaille für die Kämpfer:innen des Widerstands 1958 und die Gewährung von Ehrenpensionen ab Mitte der 1960er Jahre tradiert. Vgl. Goschler, Schuld und Schulden 2008: 70–89, 373–385.

22 Gründungsbeschluss vom 17.02.1954, angehängt an: Friedrich Haugg und Fritz Bauer an Andreas Grieser vom 25.03.1954, in: StDA München, DE-1992-NL-GRI-049.

23 Meyer, Die SPD und ihre NS-Verfolgten 2010: 183; vgl. Goschler, Schuld und Schulden 2008: 80–81.

24 Vgl. VdK an Andreas Grieser vom 27.09.1954, in: StDA München, DE- 1992-NL-GRI-049. Das Schreiben scheint Anlass gewesen zu sein, dass sich Grieser mit unterschiedlichen Bedenken an Haugg wandte,

deswegen ab.²⁵ Der OdF wiederum rechtfertigte sein Engagement im Bereich der allgemeinen Kriegsschäden, wie sie unter anderem im 1952 verabschiedeten Lastenausgleichsgesetz vorgesehen waren, mit der geringen Vertretung der Interessen von NS-Verfolgten und Widerstandskämpfer:innen durch den VdK und vergleichbare Verbände, in denen sich aus seiner Perspektive vornehmlich NS-Aktivist:innen sammelten.²⁶ So wisse man »aus persönlicher Erfahrung«, »dass in einzelnen Organisationen die Opfer der nat. soz. Verfolgung oder anerkannte Widerstandskämpfer nicht gerngesehene Gäste sind«, denen man »nicht mit allzu großer Liebe und Sympathie« begegne.²⁷

Dessen ungeachtet beschränkte sich der OdF in den folgenden Jahren auf die NS-Verfolgten und noch nicht anerkannten NS-Opfer, die er aber nicht nur im Bereich der Entschädigung, sondern auch der Behebung allgemeiner Kriegsschäden vertreten wollte.²⁸ Im Oktober 1960 wurde diese Thematik schließlich sowohl aus der Satzung als auch aus dem Verbandsnamen gestrichen, fortan nannte man sich nur noch *Bund der Opfer des Faschismus e. V.*²⁹ Der Konflikt um die rechtmäßige Vertretung angesichts der allgemeinen Kriegsfolgen ging daher weitestgehend glimpflich aus. Das Verhältnis zu den anderen Verfolgtenorganisationen war hingegen von gegenseitiger Abgrenzung und Diffamierung geprägt, wobei der OdF zunächst für sich durchaus Erfolge verbuchen konnte, langfristig aber unterlag.

Abgrenzung von und Konkurrenz zu den Verbänden der politisch Verfolgten (1955–1956)

Um den OdF zu etablieren, schlug Haugg einen konfrontativen Kurs ein, indem er der VVN, dem BVN und ihrem bayerischen Pendant, dem Landesrat, Verrat an den Verfolgten und Widerstandskämpfer:innen vorwarf und sie für deren missliche Entschädigungssituation verantwortlich machte. So konstatierte er abschätzig, dass nur aufgrund »derlei erbärmlichen Kreaturen [...] der Sieg der wiedergutmachungsfeindlichen, öffentlichen Hand gesichert« wurde.³⁰ Außer-

der daraufhin verzweifelt versuchte, Grieser als Ehrenvorsitzenden – »als väterlicher Freund und Berater« – zu halten. OdF an Andreas Grieser vom 19.10.1954, in: StDA München, DE-1992-NL-GRI-049.

25 Vgl. März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 181.

26 Vgl. OdF an Hans Niemann vom 23.11.1956, in: IfZArch, ED 709/3.

27 Arbeitsbericht des 1. Bundesvorsitzenden vom OdF vom 06.10.1957, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

28 Vgl. ebd. Inwiefern sich der OdF tatsächlich auf diesem Gebiet engagierte, geht aus den gesichteten Akten nicht hervor.

29 Vgl. Vereinssatzung des OdF vom 23.10.1960, in: IfZArch, ED 709/1; Protokoll der Generalversammlung des OdF vom 23.10.1960, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

30 OdF an BVN Berlin vom 08.09.1954, in: IfZArch, ED 709/3.

dem verfolgte der OdF gegenüber den bestehenden Verfolgtenorganisationen eine aktive Abwerbestrategie,³¹ infolge derer sich ihm einzelne Betroffene, aber auch ganze Landesverbände anschlossen. Den Anfang machte im August 1954 der Zentralverband der Sterilisierten, hinzu kam der geschlossene Eintritt der Regionalgruppe vom LFR aus Bamberg und Oberfranken 1955 und des baden-württembergischen BVN-Landesverbands Ende November 1956.³² Zudem liefen Verhandlungen mit weiteren Landes- und Kreisgruppen im Norden der Republik.³³ Vorübergehend scheint dies eine Konsolidierung des OdF begünstigt zu haben, der sich überregional aufstellen und neben der Zentrale in München Landesverbände in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheingau-Hessen und Rheinland-Pfalz aufweisen konnte,³⁴ die durch »unzufriedene Mitglieder des BVN« gegründet wurden.³⁵

Infolge dieser Abwerbestrategien blieb das Verhältnis zum BVN und zur VVN in den 1950er Jahren angespannt, obwohl es anfänglich sogar eine Zusammenarbeit mit der VVN gab. Sowohl die Gedenkfeier zum Kriegsende im Mai, als auch den Tag der Opfer des Faschismus im September 1954 gestalteten die Verbände zusammen, wobei Willi Cronauer als Verbindungsglied fungierte, der jeweils die Gedenkreden hielt.³⁶ Doch schon im Folgejahr scheint es zum Bruch zwischen den Verbänden gekommen zu sein. Während sich Cronauer – wie im Übrigen auch Clara Huber – aus dem OdF zurückzog,³⁷ schloss Haugg fortan eine Zusammenarbeit mit der VVN vehement aus, »denn mit den Leuten kann man ja nicht an einem Tisch sitzen, ohne von ihnen missbraucht oder belogen zu werden«.³⁸ Die darin zum Ausdruck kommende Ablehnung wurde auf Seiten der VVN ge-

31 Vgl. VVN Stuttgart an VVN Frankfurt a.M. vom 29.10.1956, in: LABW HStAS, VVN Bü 34.

32 Vgl. Sprachrohr – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B 136/1154; Sprachrohr – Notschrei, Nr. 10/11/12 (Oktober/November/Dezember), 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

33 Vgl. OdF an BVN Flensburg vom 29.10.1956, in: IfZArch, ED 709/3; BVN Flensburg an OdF vom 18.11.1956, in: IfZArch, ED 709/3; OdF an BVN Flensburg vom 21.11.1956, in: IfZArch, ED 709/3; OdF an BVN Flensburg vom 29.11.1956, in: IfZArch, ED 709/3; OdF an BVN Flensburg vom 20.12.1956, in: IfZArch, ED 709/3.

34 Vgl. Arbeitsbericht des 1. Bundesvorsitzenden vom OdF vom 06.10.1957, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

35 März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 181.

36 Vgl. Einladung zur Gedenkfeier am 09.05.1954, in: StdA München, DE-1992-POL-0799; Einladung zum Tag der Opfer des Faschismus am 12.09.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

37 Clara Huber bat Haugg spätestens im Herbst 1954, vom Vorsitz entlastet zu werden, da sie mit der Materie nicht vertraut und die Tätigkeit zu umfangreich sei. Im Februar 1955 gab sie den Posten schließlich ab, wurde aber vom OdF trotzdem zunächst weitergeführt. Vgl. OdF an Andreas Grieser vom 19.10.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049; Clara Huber an das AG München vom 23.05.1955, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

38 OdF an BVN Flensburg vom 29.10.1956, in: IfZArch, ED 709/3.

teilt. So konstatierte Alfred Hausser, der in Baden-Württemberg im Namen der VVN für die Interessen von Zwangssterilisierten eintrat, im Oktober 1956 angesichts des breiten Vertretungsanspruchs, »dass eine derartige Vielseitigkeit zu keinem Ergebnis führt.«³⁹ Im darauffolgenden Jahr verschärfte sich die Situation und Hausser warf Haugg vor, er habe »mit wenig sauberen Argumenten« gegen die Stuttgarter VVN und ihren Vorsitzenden »operiert«.⁴⁰ Doch obwohl Haugg offiziell eine Zusammenarbeit mit der VVN ablehnte, nahm er im selben Jahr an deren Bundeskongress teil.⁴¹ Anfang der 1960er Jahre entspannte sich die Konkurrenzsituation schließlich, was durch die geteilte Marginalisierungserfahrung und das drohende VVN-Verbot begünstigt wurde.⁴²

Ähnlich wie die Stuttgarter VVN beurteilte der vormalige Tübinger BVN-Vorsitzende Martin Brunnenmüller den OdF und die Arbeit Hauggs. Ende 1956 organisierte Brunnenmüller zunächst den geschlossenen Eintritt des baden-württembergischen Landesverbands in den OdF, distanzierte sich aber schon ein halbes Jahr später und suchte Anschluss an die VVN. Ihr gegenüber berichtete Brunnenmüller von haltlosen Vorwürfen, die ihm der »immer mehr komisch vorkommene ›Kam[erad, UM]‹ Haugg« entgegenbrachte.⁴³ Und resigniert stellte er gegenüber den baden-württembergischen OdF-Mitgliedern fest, er habe gehofft, »im OdF eine Zuflucht zu finden«, nun aber wisse er, dass die Verfolgten aufgrund ihrer fehlenden Einigkeit nur ein »launische[r] Spielball einer sehr willkürlichen Wiedergutmachung« seien, für die er auch Haugg und seinen Verband mit ihrer weiteren Zersplitterung der Verfolgtenegemeinschaft verantwortlich machte.⁴⁴ Ironischerweise traf Haugg damit der Vorwurf, den er zum Anlass für die Gründung des OdF genommen hatte. Doch während diese Zerwürfnisse für den Verband weitestgehend folgenlos blieben, wirkte sich das Verhältnis zum konserva-

39 VVN Stuttgart an VVN Frankfurt a.M. vom 29.10.1956, in: LABW HStAS, VVN Bü 34.

40 Aktennotiz VVN Stuttgart vom 08.05.1957, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen; vgl. auch Kommission für Rechte und Forderungen der VVN Frankfurt a.M. an VVN Stuttgart vom 01.11.1956, in: LABW HStAS, VVN Bü 34.

41 Vgl. Martin Brunnenmüller an VVN Stuttgart vom 15.09.1957, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

42 Die Bundesregierung strebte 1959 das Verbot der VVN als kommunistische Tarnorganisation an, nachdem die VVN-Mitglieder bereits zuvor aus dem öffentlichen Dienst vertrieben und an den gesellschaftlichen Rand gedrängt worden waren. In einem mehrjährigen und öffentlichkeitswirksamen Prozess, in dem unter anderem personelle NS-Kontinuitäten der Justiz zur Sprache kamen, scheiterte der Verbotsversuch schließlich. Vgl. Goschler, Schuld und Schulden 2008: 125–126; ausführlich: März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 239–249.

43 Vgl. Martin Brunnenmüller an VVN Stuttgart vom 15.09.1957, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

44 Brunnenmüller trat daraufhin in die VVN ein. Vgl. Martin Brunnenmüller an die lieben Kameraden des ehem. BVN (vorübergehend OdF) o.D., in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

tiven LFR langfristig nachteilig aus, wobei auch hier sowohl persönliche Verstimmungen als auch Konkurrenzlogiken wirkten.

Haugg selbst war zunächst im Landesrat Mitglied gewesen, aber wegen der vermeintlich diktatorischen Verbandsführung von Gerhard Hirsch ausgetreten.⁴⁵ Fortan versuchten sich beide Verbandsvorstände gegenseitig als Kommunisten zu entlarven, um ihren Anspruch auf die alleinige Vertretung der NS-Verfolgten zu legitimieren, wobei sich Haugg freudig darüber äußerte, dass ihm BVN und LFR »den ›schärfsten Kampf‹ angesagt« hätten.⁴⁶ Diese Diffamierungsbemühungen wurden auch in der bürgerlichen Dachorganisation, dem ZDWV, aufgegriffen, der den OdF als »getarnte Kommunisten« und »östliche Befehlsempfänger«⁴⁷ und verächtlich als »Organisation der Unzufriedenen« titulierte.⁴⁸ 1956 erreichten die Verleumdungen schließlich einen Höhepunkt, nachdem der bayerische Landtag beschlossen hatte, 50.000 DM für die Verfolgtenverbände zur Verfügung zu stellen.⁴⁹ Da diese Summe nicht übermäßig großzügig bemessen war, verschärfte sie die Konkurrenzsituation zwischen den Verbänden.⁵⁰ Hirsch wandte sich daraufhin aktiv an das Entschädigungsamt, um eine Berücksichtigung des OdF zu verhindern.⁵¹ Er begründete seinen Einwand zum einen mit dem Verweis, der OdF würde vor allem Zwangssterilisierte und keine NS-Verfolgten vertreten. Zum anderen warnte er davor, die vom OdF genannten Mitgliederzahlen zu ernst zu nehmen, da man aus eigener Erfahrung wisse, dass Haugg zu Übertreibungen neige. Dass Hirschs Hinweise im Entschädigungsamt auf fruchtbaren Boden fielen, zeigte sich einige Monate später, als der OdF die Anerkennung als Verfolgtenorganisation im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anstrebte.

45 Vgl. auch zum Folgenden: März, *Zwischen Politik und Interessenvertretung* 2016: 180.

46 OdF an BVN Berlin vom 08.09.1954, in: GdW, *Sammlung Bund der Verfolgten des Naziregimes*, Ordner BVN III – 1. Vgl. auch zum Folgenden: März, *Zwischen Politik und Interessenvertretung* 2016: 180.

47 Erklärung des OdF Bundesvorstandes vom 01.12.1959, in: StdA München, DE-1992-POL-0799.

48 Zitiert nach: März, *Zwischen Politik und Interessenvertretung* 2016: 182.

49 Vgl. BayLt, Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen, Beilage 1489, 3. Wahlperiode, vom 20.04.1956.

50 50.000 DM wurden vom Landtag allein für die Haltung des Dienstwagens für das Innenministerium veranschlagt, auch ein Antrag der CSU-Fraktion zur Förderung der Volksmusik sah diese Summe vor, worin sich die geringe Wertschätzung der Verfolgten(verbände) widerspiegelt. Vgl. BayLt, Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen, Beilage 1675, 3. Wahlperiode, vom 13.06.1956; BayLt, Antrag – Betreff: Erhöhung der Zuschüsse zur Förderung der Volksmusik, Beilage 1537, 3. Wahlperiode, vom 26.04.1956.

51 Vgl. Landesrat für Freiheit und Recht e. V. an den Präsidenten des BayLEA vom 30.04.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

Gescheiterte Bemühungen um staatliche Verbandsanerkennung (1955–1956)

Nachdem 1953 das Bundesergänzungsgesetz als Provisorium erlassen worden war, folgte im Juni 1956 das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Dies berücksichtigte in Paragraph 183 explizit Verbände, »deren Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen von Verfolgten besteht« und denen erlaubt werden könnte, »ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die in diesem Gesetz geregelt sind, unentgeltlich zu beraten und im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden unentgeltlich zu vertreten.«⁵² In der Folge bemühte sich Haugg um die 183er Anerkennung des OdF. Dabei war sein Anliegen keineswegs abwegig, da er ein Jahr zuvor in vergleichbarer Angelegenheit erfolgreich war.

Im Sommer 1955 beantragte Haugg beim Amtsgericht München, die OdF-Mitglieder gemäß *Rechtsberatungsgesetz* bei den Gerichten vertreten zu dürfen. Diesem Antrag gab das Gericht statt und ließ ihn bis zur Verhandlung in erster Instanz – also bis zum Beschreiten des Klagewegs – zu.⁵³ Dem war die Zustimmung des *Verbands der Rechtsbeistände* und der Rechtsanwaltskammer vorausgegangen, die Haugg die notwendige Sachkenntnis attestierten und weder Bedenken gegen seine persönliche Eignung noch gegen seine Zuverlässigkeit vorbrachten.⁵⁴ Erst als Haugg die Ausweitung seiner Ermächtigung auf die Zulassung bei der mündlichen Verhandlung anstrebte, zogen die juristischen Standesvertretungen eine Grenze, der grundsätzliche Überlegungen zu den Verfolgtenverbänden und zur Kompetenzverteilung zugrunde lagen:⁵⁵ Zum einen wollten die Jurist:innen die Tätigkeiten der Verfolgtenverbände zeitlich und auf das Gebiet der Wiedergutmachung beschränkt wissen, zum anderen wollte man einer Beschneidung eigener Kompetenzbereiche entgegenwirken. Daher verneinte die Rechtsanwaltskammer, dass der OdF-Vorsitzende die notwendige juristische Expertise besaß. Der Amtsgerichtspräsident folgte dieser Entscheidung, begründete sie aber mit einer fehlenden Notwendigkeit für die Rechtsvertretung, da es für mittellose NS-Opfer den Officialanwalt für Wiedergutmachung gebe.⁵⁶

52 § 183 (2), BEG vom 29.06.1956, in: BGBl., Nr. 31, 1956: 589.

53 Vgl. Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer an den Präsidenten des AG München vom 22.08.1955, in: StdA München, DE-1992-KOE-RAK-2650

54 Vgl. Verband der Rechtsbeistände e. V. an den Präsidenten des AG München vom 29.08.1955, in: StdA München, DE-1992-KOE-RAK-2650.

55 Vgl. Bericht vom 30.09.1955, in: StdA München, DE-1992-KOE-RAK-2650; Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer an den Präsidenten des AG München vom 13.10.1955, in: StdA München, DE-1992-KOE-RAK-2650.

56 Vgl. Bescheid des Amtsgerichtspräsidenten vom 18.10.1955, in: StdA München, DE-1992-KOE-RAK-2650.

Dem OdF war 1955 damit ein Teilerfolg gelungen. Im Folgejahr scheiterte er aber an der Anerkennung als Verfolgtenorganisation im Sinne des Paragraphen 183, wofür die Entschädigungskammer beim Landgericht München im September 1956 einen ausführlichen Bericht über den Verband erstellte.⁵⁷ Die gescheiterte 183er Anerkennung lässt sich darin auf ein Zusammenspiel von drei Faktoren zurückführen: die Konkurrenz der Opferverbände, ein beständiger Kommunismusverdacht und Vorbehalte gegenüber dem OdF-Vorstand.

Zunächst wirkte sich das schlechte Verhältnis zum Landesrat auf die Anerkennungsbemühungen aus, denn Hirsch wetterte erneut beim bayerischen Entschädigungsamt gegen den OdF. Dafür legte er Beweismaterial vor, gemäß dessen der OdF seine Mitglieder nicht unentgeltlich vertrat, wie es das Bundesentschädigungsgesetz vorsah.⁵⁸ Der Präsident des Entschädigungsamts, Maximilian Trobert, nahm diese Hinweise auf und leitete sie an die zuständige Entschädigungskammer beim Landgericht München weiter.⁵⁹ Diese wiederum legte das angespannte Verhältnis zwischen den beiden Verbänden allein zum Nachteil des OdF aus, womit deutlich wurde, wem die Entschädigungskammer eine legitime Sprecher:innenposition zuerkannte und wem nicht.⁶⁰ Gleichzeitig ignorierte die Stellungnahme die Konkurrenzsituation, in der sich unterschiedliche Verbände und Opfergruppen befanden.

Zweitens griff die Entschädigungskammer die Diffamierungskampagnen auf und erwähnte die Möglichkeit, dass es sich beim OdF um eine kommunistische Tarnorganisation handeln könnte, wiewohl sich hierfür bislang keine Anhaltspunkte ergeben hätten.⁶¹ Gestützt wurde dieser Verdacht einzig auf den Verbandsnamen, was im Klima des Kalten Krieges insofern eine gewisse Plausibilität genießen konnte, als die zunächst partei- und zonenübergreifend genutzte Formel *Opfer des Faschismus* in den westlichen Besatzungszonen durch den Verfolgten-Begriff ersetzt wurde, da sie spätestens ab 1948 als kommunistisch gefärbt galt. In Bayern zeigte sich dieser semantische und erinnerungspolitische Wandel schon zum Jahresanfang 1947, als das *Staatskommissariat für die Opfer des*

57 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

58 Vgl. Landesrat für Freiheit und Recht e. V. an den Präsidenten des BayLEA vom 08.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

59 Vgl. Präsident des BayLEA an die Entschädigungskammer LG München vom 11.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

60 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II. Auch Trobert interpretierte das Verhältnis zwischen Verfolgtenverbänden und OdF zu dessen Ungunsten. Vgl. Präsident des BayLEA an das Amt für Wiedergutmachung Hamburg vom 25.04.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

61 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

Faschismus in Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte umbenannt wurde.⁶² Bundesweit spiegelt sich die Abkehr im Entschädigungsgesetz wie auch der Verdrängung des Gedenktages für die Opfer des Faschismus durch den Volkstrauertag wider. Der OdF-Tag war im Herbst 1945 erstmals zonenübergreifend durchgeführt worden, doch während er in der DDR im Zeichen ihrer Selbstlegitimation als Erbin des NS-Widerstands noch bis 1990 jährlich am zweiten Sonntag im September begangen wurde, spielte er für das nationale NS-Gedenken in der Bundesrepublik keine Rolle mehr. Dort übernahm der Volkstrauertag die Funktion des offiziellen Gedenktags, der entsprechend des vergangenheitspolitischen Narrativs die Erinnerung an die Toten des NS-Regimes und des Krieges zusammenführte.⁶³ Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass die Gründungsmitglieder des OdF einen derart politisch belasteten Namen wählten. Möglicherweise wollte man damit an die vermeintliche Offenheit der Nachkriegsmonate anknüpfen und so die Grabenkämpfe zwischen den Verfolgten(verbänden) überwinden.

Für den Verband hatte die Namensentscheidung zur Folge, dass er in den ersten Jahren nicht nur von der Entschädigungskammer beim Münchener Landgericht, sondern auch von den bayerischen Sicherheitsbehörden kritisch beäugt wurde.⁶⁴ Die ersten Gedenkfeiern, an denen der OdF 1954 beteiligt war und zu denen unter anderem der Gedenktag für die Opfer des Faschismus zählte, wurden von der Münchener Polizei beobachtet.⁶⁵ Zudem interessierte sich der Landesverfassungsschutz für das Verhältnis zwischen VVN und OdF und prüfte den Vorwurf der kommunistischen Tarnorganisation.⁶⁶ Und auch aus anderen Bundesländern erkundigten sich Polizeibehörden bei den Münchener Kolleg:in-

62 Vgl. Goschler, Wiedergutmachung 1992: 79. Vgl. zur Vielzahl an Begriffen, mit denen Menschen mit Verfolgungserfahrung beschrieben wurden: Neumann-Thein/Schuch/Wegewitz, Kollektive Aktivitäten von Überlebenden 2022: 16.

63 Vgl. Goschler, Schuld und Schulden 2008: 130.

64 Der Name lud auch deshalb zum Kommunismusverdacht ein, da es bereits 1951 einen *Arbeitsausschuss der Opfer des Krieges und des Faschismus* gegeben haben soll. So berichtete die *Süddeutsche Zeitung*, dass sich der Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im bayerischen Innenministerium gegen die Listung des Arbeitsausschusses als kommunistische Tarnorganisation gewandt habe. Über diesen Ausschuss konnten keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden. Auch eine frühere Korrespondenz zwischen Mitgliedern des OdF und Zentralverbands lässt sich nicht nachvollziehen. Vgl. Meldung, *Süddeutsche Zeitung*, 23.11.1951: 2.

65 Vgl. Bericht des Polizeipräsidiums München vom 17.09.1954, in: StDA München, DE-1992-POL-0799.

66 Eine Anfrage der Autorin wurde zwar vom Verfassungsschutz am 11.03.2019 mit dem Hinweis beantwortet, der OdF sei dort unbekannt. Eine Akte aus der Schutzabteilung des bayerischen Innenministeriums beinhaltet dennoch Unterlagen des Verfassungsschutzes zu den genannten Fragen (1957–60): BayHStA, MInn 97760. Die Akteneinsicht muss vom Innenministerium genehmigt werden. Mehrmalige Anfragen an das Archiv, dies in die Wege zu leiten, blieben unbeantwortet (zuletzt am 14.03.2024).

nen, ob der OdF »in politischer Hinsicht einwandfrei« sei.⁶⁷ Hier wie auch in der 183er Stellungnahme der Entschädigungskammer ließen sich keine handfesten Aussagen über eine kommunistische Ausrichtung oder eine ostdeutsche Beeinflussung darlegen, daher stützte man sich auf minimale Verdachtsmomente, die an der (mutmaßlichen) politischen Haltung der Vorstandsmitglieder festgemacht wurden und die einzig vor dem Hintergrund des sich zuspitzenden Systemkonflikts brisant wirken konnten.⁶⁸ Mit den tatsächlichen Positionen des Verbands, die unter anderem im verbandseigenen Mitteilungsblatt *Sprachrohr – Notschrei* abgedruckt waren, scheinen sich die Behörden dagegen nicht befasst zu haben, obgleich diese durchaus Anlass geboten hätten, dem Kommunismusverdacht nachzugehen.⁶⁹ Auch der Umstand, dass der OdF von der westdeutschen Presse kaum beachtet wurde, das ostdeutsche *Neue Deutschland* und die *Berliner Zeitung* aber von seiner Mitgliederversammlung 1957 berichteten, entging ihnen.⁷⁰

67 Polizeistelle Mainz an das Polizeipräsidium München vom 11.07.1957, in: StdA München, DE-1992-POL-0799.

68 Als verdächtig galt die Zustimmung zur KPD bei der ersten Bundestagswahl (Arthur Peich), das Engagement gegen die Remilitarisierung, die Mitgliedschaft in der *Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft* und im *Dein Buch-Verlag in Essen* und das Verleihen des eigenen PKW an zwei Funktionäre der *Arbeitsgemeinschaft für Einheit und Frieden* (Dr. Karl Pokorny). Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11; Polizeipräsidium München an Polizeipräsidium Mainz vom 11.07.1957, in: StdA München, DE-1992-POL-0799.

69 Vgl. Kap. 8.2. Der OdF äußerte sich äußerst selten zu tagespolitischen Ereignissen, auffallend sind daher Beiträge zwischen 1955 und 1965, in denen er sich einmalig gegen die atomare Aufrüstung, positiv zu einer Amnestieregelung für politische Straftaten (1959), skeptisch gegenüber der Wiederbewaffnung und Wehrpflicht (1961), ablehnend gegenüber der Verjährung von NS-Verbrechen sowie mahnend angesichts der Notstandsgesetze (1964) positionierte. Zudem kritisierte er mit Rekurs auf das Wirtschaftswunder und die westdeutsche Entwicklungshilfe fiskalische Bedenken gegen die Wiedergutmachung (1964). Demgegenüber fällt die Zurückhaltung in politischen Fragen gerade angesichts der deutschen Teilung auf, die lediglich einmal gegenüber dem Wiedergutmachungsausschuss erwähnt wurde, als auf »Flüchtlinge aus dem russisch besetzten Deutschland« verwiesen, aber die Nennung der DDR aktiv vermieden wurde. Vgl. Die Offenbarung des William S. Schlemm. »Ein Autor ohne Ehrfurcht vor dem Leben«, *Sprachrohr – Notschrei*, Nr. 9 (September), 1959; Wir Fordern: Amnestie für politische Delikte!, *Sprachrohr – Notschrei*, Nr. 9 (September), 1959; Oberbürgermeister Goerdeler im Jahre 1942, *Sprachrohr – Notschrei*, Nr. o.A. (Oktober), 1961; Verjährung von Verbrechen aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, *Sprachrohr – Notschrei*, Nr. o.A. (Dezember), 1964; Appell an die Deutsche Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, *Sprachrohr – Notschrei*, Nr. o.A. (Dezember), 1964; OdF an den Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 01.06.1964, *Sprachrohr – Notschrei*, Nr. o.A. (Juni), 1964.

70 Laut Berichterstattung habe man sich auf der Versammlung darüber echauffiert, dass in der Bundesrepublik die alten Eliten herrschten. Vgl. Mächtige von damals herrschen in Bonn, *Neues Deutschland*, 08.10.1957: 3; Kampfruf gegen neue Nazi-Sklaverei, *Berliner Zeitung*, 08.10.1957: 2. Zudem berichtete die ostdeutsche Zeitung *Neue Zeit* 1962 lobend von Friedrich Hauggs Aktivitäten. Vgl. Der Tod des Paters Roth, *Neue Zeit*, 10.01.1962: 3.

Dass der OdF tatsächlich aus der DDR finanziert oder gelenkt wurde, lässt sich weder durch die gesichteten Akten noch eine Anfrage bei der *Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR* belegen.⁷¹ Der Verband aber reagierte auf die fortdauernden Verdächtigungen 1955 und führte einen Passus in die Satzung ein, der das Prinzip der Überparteilichkeit festschrieb, die Mitglieder an die freiheitlich-demokratische Grundordnung band und den Verband gegen »jede Bestrebung zur Errichtung eines totalitären Regierungssystems« ausrichtete.⁷² In der verbandseigenen Zeitschrift wurde zudem auf die »christliche und sozialistische Weltanschauung« von Vorstand und Mitgliedern rekurriert.⁷³ Dennoch brachen die Diffamierungen und Spekulationen auch in den folgenden Jahren nicht ab und wurden durch andere Verfolgtenverbände aufrechterhalten. Daher gab der OdF-Vorstand zum Jahresende 1959 erneut eine Erklärung ab, dass es sich bei ihm – entgegen der Behauptungen der VVN – nicht um eine kommunistische oder ostdeutsch unterwanderte Organisation handle.⁷⁴

Doch nicht allein die Konkurrenz unter den Verfolgtenorganisationen und Spekulationen über eine kommunistische Ausrichtung verhinderten eine staatliche Anerkennung im Sinne des Entschädigungsgesetzes. Drittens wirkten Annahmen über den Bundesvorstand, seine Fähigkeiten und Ziele nachteilig. Als die Entschädigungskammer des Münchener Landgerichts 1956 die 183er Frage prüfte, wurden auch Informationen über einzelne OdF-Mitglieder eingeholt, die den Verband in ein ungünstiges Licht rückten.⁷⁵ Haugg wurde hier vor allem als gescheiterter Angestellter präsentiert, der sich unrechtmäßigerweise als Landrat a.D. bezeichnete. Die Mitglieder Arthur Peich und Hans Kern wurden in kommunistischen Kreisen verortet. Peich, Friedrich Spennemann und Rechtsanwalt Dr. O. Funk wurde zudem eine bedenkliche NS-Vergangenheit attestiert: Peich, der zuvor im Zentralverband der Sterilisierten tätig gewesen war, sei Oberstaatsanwalt am Volksgerichtshof gewesen, während Spennemann und Funk 1931 in die NSDAP eingetreten seien. Diese Vorwürfe erreichten auch den OdF, weshalb die drei knapp ein Jahr später auf der Bundesversammlung

71 Eine Anfrage zu Akten über den OdF in den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit wurde von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) mit Schreiben vom 25. Februar 2021 verneint.

72 Vgl. Satzungsänderung des OdF vom 27.11.1955, in: Niederschrift von der Generalversammlung am 27.11.1955, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

73 Sprachrohr – Notschrei, Nr. 4 (April), 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

74 Vgl. Erklärung des Bundesvorstands vom 01.12.1959, in: StDA München, DE-1992-POL-0799.

75 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

ausgeschlossen wurden.⁷⁶ Als weitere verdächtige Mitglieder listete der Bericht der Entschädigungskammer Josef Thoma, Hans Kern und Maria Gräfin von Schwerin auf, deren Verfolgungsbiographien als fragwürdig angesehen wurden. So sei die Gräfin von Schwerin mehrfach in Ermittlungsverfahren wegen Kuppelei involviert gewesen. Das Mitglied Henry Ingster war den Behörden suspekt, da sein Bruder Mitbeschuldigter im Auerbach-Prozess gewesen sei.

Die Vorstandsmitglieder genossen bei der Entschädigungskammer also kein günstiges Ansehen. Ferner wurde über Veruntreuung spekuliert und vermutet, dass sich der Vorstand finanziell bereicherte, da es keine von ihm unabhängige Kassenprüfung gebe.⁷⁷ Dem OdF begegneten damit ähnliche Vorbehalte wie dem Zentralverband. Und tatsächlich bot der Kassenbericht für 1956 und 1957 Raum für Interpretationen, da hier nicht näher ausbuchstabiert wurde, was sich hinter den gelisteten Ausgabenposten verbarg.⁷⁸ Zugleich wurde Haugg in den folgenden Jahren nicht müde, zu betonen, der Bundesvorstand arbeite ehrenamtlich und ziehe keine Vorteile aus der Verbandstätigkeit.⁷⁹ Vielmehr hatte der OdF durchgehend finanzielle Probleme, die unter anderem aus nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen resultierten, weshalb die Mitglieder bei jeder sich bietenden Gelegenheit an ihre finanziellen Pflichten erinnert und bisweilen sogar um zusätzliche Spenden gebeten wurden.⁸⁰ Dennoch musste 1966 ein Beitragsrückstand in Höhe von 45.000 DM konstatiert werden.⁸¹ Auch dieses Problem erbte der OdF vom Zentralverband, dessen Mitglieder vielfach die Beiträge schuldig geblieben waren, wie Haugg im Herbst 1954 beklagte.⁸² Dabei lassen sich aus seinen Ap-

76 Vgl. OdF an den Präsidenten des BayLEA vom 11.11.1957, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

77 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

78 So wurden für 1956 folgende Ausgaben gelistet: »Dienstaufwandsentschädigungen und Vergütungen für Bürohilfskräfte« (5.533,88 DM), »Verwaltungsunkosten« (4.248,59 DM), »Postgebühren« (2.360,85 DM), »Bürobedarf« (2.151,70 DM) und »Zeitung« (2.633,67 DM). Kassenbericht zur Generalversammlung am 06.10.1957, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

79 Vgl. OdF an den Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nichtjüdischen Glaubens vom 28.02.1955, in: IfZArch, ED 709/3; Erklärung des OdF-Bundesvorstandes vom 01.12.1959, in: StdA München, DE-1992-POL-0799; OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA, MInn 105164.

80 Im Januar 1964 wurde im Mitteilungsblatt des Verbands konstatiert, dass die Mehrheit der Mitglieder ihre Beiträge schuldig sei, vgl. Sprachrohr – Notschrei, Nr. 1 (Januar), 1964. Vgl. auch: OdF-Mitglieder-Schreiben vom Dezember 1954, in: IfZArch, ED 709/2; OdF-Mitglieder-Schreiben (»Informations-Bericht«) vom Juni 1955, in: IfZArch, ED 709/2; Niederschrift von der Generalversammlung am 27.11.1955, in: StAM, AG München Registergericht 18605; Beitragszahlung und Zeitungsgeld, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1961; Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (März), 1962, in: Archiv OKR, Nr. 98/K13; Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Juni), 1963; Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (August), 1964; Einladung zur Bundesversammlung vom 28.03.1966, in: IfZArch, ED 709/2; OdF vom 15.06.1966, in: IfZArch, ED 709/2; Einladung zur Bundesversammlung vom 30.06.1969, in: IfZArch, ED 709/2.

81 Vgl. OdF an die Mitglieder vom 15.06.1966, in: IfZArch, ED 709/2.

82 Vgl. OdF Rundschreiben Nr. 1 vom September 1954, in: IfZArch, ED 709/2.

pellern zwei Gründe für die geringe Zahlungsbereitschaft ableiten: Zum einen begnügten die Mitglieder dem OdF angesichts der jahrelangen uneingelösten Entschädigungsversprechen mit Skepsis. Zum anderen befanden sie sich mitunter in derart finanziell prekären Verhältnissen, dass die Monatsbeiträge in Höhe von einer Mark eine Herausforderung darstellten.⁸³

Ergänzend zur prekären Finanzsituation wurden auch die Kompetenzen des Vorstands kritisch beäugt. Begründet wurde dies von der Entschädigungskammer mit Verweis auf die große Geschädigtengruppe, die der OdF zu repräsentieren suchte und die nicht nur entschädigungsrechtliche Kenntnisse, sondern auch das juristische Wissen über den Umgang mit den Kriegsfolgen voraussetzte.⁸⁴ Noch mehr aber bemängelte die Entschädigungskammer, dass sich der OdF primär für die Zwangsgsterilisierten einsetzte, obwohl die bestehende Gesetzesituation nur einen Bruchteil von ihnen adressierte. Die überwiegende Mehrzahl der OdF-Mitglieder konnte daher, so formulierte es die Entschädigungskammer nahezu zynisch, nur Beiträge zahlen, die Mitgliederzeitschrift lesen und auf eine künftige Regelung vertröstet werden. Für eine Anerkennung als Interessenvertretung nach Paragraph 183 sei der OdF jedoch nicht geeignet. In der Deutung der Entschädigungskammer konnten demnach nur Verbände berücksichtigt werden, die bereits anerkannte NS-Verfolgte vertraten, auch wenn der Paragraph 183 diese Einschränkung nicht vorsah. Mit dieser Auslegung war die Entschädigungskammer am Münchener Landgericht keineswegs allein. Vielmehr sei man sich hierin bundesweit einig, wie das bayerische Finanzministerium ein Jahr später bei der erneuten Prüfung konstatierte.⁸⁵ Die Handlungsspielräume für Opferverbände wurden dadurch klar begrenzt: Wenn nur diejenigen Verbände Anerkennung finden konnten, die NS-Verfolgte im Sinne des BEG vertraten, wurde es für andere Organisationen umso schwieriger, als legitime Akteur:innen in der Entschädigungsdiskussion aufzutreten. Die Ansprüche der (noch) nicht-erkannten NS-Opfer zu vertreten und so zu einer Ausweitung der Entschädigungsansprüche beizutragen, wurde so weitestgehend verunmöglicht.

83 Ab Januar 1961 lag der monatliche Mitgliedsbeitrag (inklusive Verbandsblatt) bei 1,50 DM, wobei Personen mit geringem Einkommen eine Minderung beantragen konnten. Vgl. Protokoll der Generalversammlung vom 23.10.1960, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

84 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

85 Vgl. BayStMF an BayStMJ vom 17.09.1957, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

Weitere Bemühungen um soziales und symbolisches Kapital (1955–1965)

Trotz der begrenzten Handlungsmacht des OdF kann das Bemühen um seine Anerkennung nicht nur als Scheitern erzählt werden. Vielmehr lassen sich vereinzelte Erfolge aufzeigen, wobei an seinem Beispiel zugleich sichtbar wird, welche Ressourcen Opferverbände anzapfen mussten, um überhaupt in der Entschädigungspolitik wahrgenommen zu werden.

Dem OdF gelang es, sich in den ersten zwei Jahren mit Landesverbänden in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz überregional aufzustellen.⁸⁶ Dabei profitierte er vielerorts von Organisationsstrukturen, die der BVN aufgebaut hatte und die der Verband wie im Spätherbst 1956 in Tübingen übernahm.⁸⁷ Dagegen mangelte es an eigenen personellen und strukturellen Kapazitäten, um bundesweit Landesverbände aus dem Boden zu stampfen.⁸⁸ Die Tätigkeiten des OdF beschränkten sich daher vor allem auf München, wo der Verband ein Büro mit zwei Zimmern und zwei Mitarbeiter:innen unterhielt und zweimal wöchentlich zwischen 13 und 17:30 Uhr ansprechbar war.⁸⁹ Wie viele Mitglieder er so gewann, ist schwer zu rekonstruieren.⁹⁰ Plausibel ist die Angabe der Entschädigungskammer in der 183er Stellungnahme, wonach der OdF 1956 circa 1.800 Mitglieder einte.⁹¹ Damit vertrat der Verband nicht einmal ein Prozent der Zwangssterilisierten und fristete unter den Verfolgtenver-

86 Vgl. VVN Stuttgart an VVN Frankfurt a.M. vom 29.10.1956, in: LABW HStAS, VVN Bü 34.

87 Brunnenmüller erstellte eine Liste von 270 BVN-Mitgliedern aus dem Gebiet Baden-Württembergs, die er in den OdF überführte. Vgl. Mitgliederliste vom Dezember 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

88 So wurde der 2. Bundesvorsitzende Dr. Wilhelm Heimeier 1955 auf der Mitgliederversammlung allein für West-Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und NRW zuständig erklärt. Vgl. Niederschrift von der Generalversammlung am 27.11.1955, in: StAM, AG München Registergericht 18605. In West-Berlin und Schleswig-Holstein liefen 1956 ebenfalls Verhandlungen mit BVN-Kreisverbänden, die jedoch nicht in eine Aufnahme in den OdF mündeten. Vgl. hierzu die Schriftwechsel mit dem BVN Flensburg zwischen Oktober und Dezember 1956 sowie die Schriftwechsel mit Hans Niemann in dieser Zeit, in: IfZArch, ED 709/3.

89 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11; Sprachrohr – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B136/1154,

90 Nach eigenen Angaben zählte der Verband zwischen 1957 und 1960 über 15.000 Mitglieder, an anderer Stelle sprach er 1957 von bundesweit 2.589 Mitgliedern und 1965 von 1.285. Vgl. OdF an Richard Jahn vom 21.08.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11; Protokoll einer mündlichen Unterredung am AG München – Registergericht vom 14.11.1960, in: StAM, AG München Registergericht 18605; OdF an das AG München – Registergericht vom 08.12.1965, in: StAM, AG München Registergericht 18605; März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 180.

91 Vgl. Entschädigungskammer LG München an den Präsidenten LG München I vom 13.09.1956, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

bänden ein Nischendasein, die in den 1950er Jahren etwa 84.250 (AvS), 100.000 (BVN) beziehungsweise 10.-15.000 (VVN) Mitglieder zählten.⁹²

Trotz dieses Nischendaseins und der Konkurrenzsituation zu anderen Verfolgtenorganisationen gelang es dem OdF immer wieder, Anschluss an andere Verbände der NS-Aufarbeitung zu finden, die Rückschlüsse auf Hauggs Netzwerkstrategien und -fähigkeiten erlauben.⁹³ Im OdF-Gründungsjahr war Haugg im internationalen Komitee, das das Treffen der Verfolgtenverbände aus Ost- und Westeuropa im November 1954 in Wien vorbereitete.⁹⁴ Dieses wurde von der als kommunistisch rezipierten *Fédération Internationale des Résistants* (FIR) initiiert, die sich im Hintergrund hielt, weshalb kommunistische und nicht-kommunistische Verfolgtenverbände teilnahmen.⁹⁵ Im selben Jahre führte der OdF gemeinsam mit der VVN, der *Arbeitsgemeinschaft Dachau* und der *Arbeitsgemeinschaft Buchenwald* Gedenkveranstaltungen zum Kriegsende sowie zum OdF-Tag durch. Der Kontakt zur in Frankfurt ansässigen Arbeitsgemeinschaft Buchenwald intensivierte sich 1958 im Kontext des NS-Prozesses gegen den SS-Aufseher Martin Sommer, der Flucht von KZ-Arzt Dr. Hans Eisele sowie angesichts der Einweihung der Mahn- und Gedenkstätte auf dem Ettersberg im Herbst desselben Jahres.⁹⁶ Auch mit der Arbeitsgemeinschaft Dachau blieb Haugg verbunden: 1961 tauschte er sich mit dessen Vorsitzenden Alfred Haag, der auch in der bayerischen VVN den Vorsitz innehatte, über einen geplanten Film zum Konzentrationslager Dachau aus.⁹⁷ Dort schloss sich der OdF auch wiederholt den Gedenkfeiern des *Comité International de Dachau* an.⁹⁸

Im Juni 1964 trat der Verband zudem der *Union Deutscher Widerstandskämpfer und Verfolgtenverbände* (UDWV) bei, die sich 1963 »als direkte Konkurrenzorganisation zum ZDWV« gründete, nachdem sich der regierungsnahe Zentralverband mehrfach zugunsten NS-belasteter Politiker positioniert hatte.⁹⁹ Haugg übernahm hier nach eigenen Angaben einen Posten im Vorstand.¹⁰⁰ Gemeinsam mit

92 Vgl. März, VVN, ZDWV und AvS 2022: 68–69. Bei geschätzten 400.000 Zwangssterilisierten und unter der Annahme, im OdF hätten sich nur Zwangssterilisierte zusammengefunden, hätte der OdF knapp 0,45 Prozent der Betroffenen zusammengeführt.

93 Vgl. hierzu ausführlich: IfZArch, ED 709/3.

94 Vgl. OdF Rundschreiben Nr. 1 vom September 1954, in: IfZArch, ED 709/2.

95 Vgl. Becker, »Keine Waffen für unsere Henker!« 2018: 104–107.

96 Vgl. Briefwechsel zwischen OdF und Lagergemeinschaft Buchenwald 1958, in: IfZArch, ED 709/3.

97 Vgl. Briefwechsel zwischen OdF und Alfred Haag 1961, in: IfZArch, ED 709/3.

98 Vgl. Briefwechsel zwischen OdF und Comité International de Dachau 1960/61, in: IfZArch, ED 709/3.

99 Zu den Gründungsorganisationen zählte unter anderem die Deutsche Liga für Menschenrechte. Der OdF wie auch der LFR schlossen sich am 13. Juni 1964 an. Wie Jascha März konstatiert, hatte die UDWV »keine nennenswerte Mitgliederbasis«, genoss wenig politische Anerkennung und war nicht einmal am staatlichen Gedenken für den 20. Juli beteiligt. März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 286; vgl. auch: März, VVN, ZDWV und AvS 2022: 62.

100 Vgl. Bericht von der Bundesversammlung am 07.05.1966, in: IfZArch, ED 709/2.

dem UDWV-Mitglied Dr. Erwin Roßmeißl – ein Wiesbadener Rechtsanwalt und Mitglied in der SPD-nahen AvS – kämpfte Haugg 1964 für die Entschädigung der Zwangssterilisierten.¹⁰¹ Im Februar 1965 nahm der OdF zudem am *Europäischen Parlament der Verfolgten des Nazismus* teil, das in Frankfurt tagte und diverse deutsche und europäische Opfer- und Widerstandsgruppen zusammenbrachte.¹⁰² Laut Meldung im *Sprachrohr* forderten die Delegierten auch den bedingungslosen Einbezug der Zwangssterilisierten ins BEG.¹⁰³ Für die Entschädigungsdiskussion kam diese Forderung aber nicht nur zu spät, sie scheint die zuständigen Akteur:innen der Wiedergutmachung nicht einmal erreicht zu haben. Gingen mit der UDWV-Mitgliedschaft hinsichtlich der Kooperation mit Roßmeißl und dem Opferparlament zunächst konstruktive Verbindungen hervor, zeigt sich an ihr wiederum, wie abhängig diese Verbindungen von persönlichen Vorbehalten und Zerwürfnissen waren: 1967 übernahm Haugg die Position des geschäftsführenden Vorsitzenden der UDWV, aber schon zwei Jahre später trat der OdF abrupt aus der Union aus, da Haugg dem Vorsitzenden unter anderem eine diktatorische Führung vorwarf.¹⁰⁴

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Zusammenarbeit zwischen dem OdF und der *Liga für Menschenrechte*, die 1958 eine Arbeitsgemeinschaft eingingen, die mit dem Umzug des Liga-Vorstandes von Berlin nach München auch in eine Bürogemeinschaft mündete.¹⁰⁵ Von den bisher skizzierten Kooperationen unterschied sich dieser Zusammenschluss insbesondere durch die Themensetzung: Denn während der OdF normalerweise vor allem Anschluss im gemeinsamen Widerstandsgedenken fand, setzte er sich gemeinsam mit der Liga insbesondere für die Entschädigung Zwangssterilisierter und »Euthanasie«-Geschädigter ein. Nach außen entstand dabei der Eindruck, zwei Verbände engagierten sich für die Betroffenen. De facto besetzten seit der Wahl des Liga-Präsidiums im Juli 1961 OdF-Mitglieder führende Liga-Posten: Friedrich Haugg, Josef Thoma, Hans Kellner und Fritz Kreisel wurden jeweils zu Vizepräsidenten gewählt und mit dem Amt des Generalsekretärs (Haugg), Schatzmeisters (Thoma), Justitiars (Kellner) und Vertreters der Abteilung Presse, Werbung und Volksaufklärung (Kreisel) ausgestattet.¹⁰⁶ Fortan wurden Eingaben an die Bundesregierung mit-

101 Vgl. Kap. 8.2.

102 Zu diesem Zusammenschluss verschiedener Verbände, die sich zwischen 1965 und 1970 trafen, besteht Forschungsbedarf. Vgl. März, *Zwischen Politik und Interessenvertretung* 2016: 287–288.

103 Vgl. *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (April), 1965.

104 Vgl. März, *Zwischen Politik und Interessenvertretung* 2016: 287; *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1969.

105 Vgl. Geschäfts- und Arbeitsbericht der Deutschen Liga für Menschenrechte vom 02.02.1962, *Sprachrohr* – Notschrei, o.A. (März), 1962, in: Archiv OKR, Nr. 98/K13. Die Akten der Liga für Menschenrechte liegen nach wie vor beim Verband, sind noch nicht erschlossen und waren nicht einsehbar.

106 Vgl. *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Oktober), 1961.

unter von einem der Verbände verschickt und kurz darauf durch den jeweils anderen unterstützt, wobei stets Friedrich Haugg (mit)unterzeichnete. Skurril mussten Schreiben anmuten, in denen Haugg im Namen der Liga die Arbeit des OdF würdigte, aber offensichtlich für beide Verbände unterzeichnete.¹⁰⁷

Kurzzeitig scheint die Strategie, mit zwei Verbänden die Aufmerksamkeit für die Entschädigungsfrage zu erhöhen, dennoch aufgegangen zu sein.¹⁰⁸ Im Dezember 1963 zeigte sich das Bundeskanzleramt sogar zu einem Treffen mit Liga-Vertreter:innen bereit, ehe dort die Doppelfunktion Hauggs sowie die Übereinstimmung der Adressen auffielen.¹⁰⁹ Arbeiteten die Verbände so einige Jahre zusammen und planten laut Haugg sogar eine Vereinigung, zerbrach das Bündnis im Sommer 1965 plötzlich. Ursächlich waren wohl auch hier persönliche Zerwürfnisse, die sich in finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den Vorständen und gegenseitigen Vorwürfen über die Zusammenarbeit entluden.¹¹⁰ Gleichwohl verweist die von Haugg verfolgte Strategie der doppelten Schreibinterventionen darauf, dass er sich der Relevanz symbolischen Kapitals in der Wiedergutmachung bewusst war.¹¹¹

Hierauf deuten auch seine breit gestreuten Versuche während der 1950er Jahre hin, Stellungnahmen angesehener gesellschaftlicher, politischer und internationaler Akteur:innen über die Unrechtmäßigkeit eugenisch motivierter Zwangssterilisationen sowie die Notwendigkeit einer Entschädigungsregelung einzuholen.¹¹² Zwischen 1955 und 1959 erhielt der Verband dadurch ein breites Spektrum an Reaktionen, mit denen konfessionelle, medizinische, juristische und schließlich auch internationale Aspekte der Sterilisationsdebatte abgedeckt wurden. Zu den ersten Adressierten gehörte im August 1954 niemand Geringeres als Papst Pius XII., den der OdF explizit um eine Ermahnung der Bundesregierung in der Wiedergutmachungspolitik bat.¹¹³ Hintergrund dieser Anfrage war vermutlich eine Meldung in der *Nürnberger Zeitung* vom September 1953, in der von der päpstlichen Würdigung der Forschungserkenntnisse der

107 Vgl. Schadensbericht vom 30.01.1959, enthalten in: OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA, MInn 105164; OdF und Deutsche Liga für Menschenrechte an BMG vom 30.01.1962, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (März), 1962.

108 Vgl. Kap. 8.2.

109 Vgl. BMF an BKAmT 03.12.1963, in: BArchiv, B 136/1151; BKAmT Vermerk 18.12.1963, in: BArchiv, B 136/1151.

110 Vgl. Georg Kohn an das AG München – Registergericht vom 14.11.1965, in: StAM, AG München Registergericht 18605; OdF an das AG München – Registergericht vom 08.12.1965, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

111 Mit der Liga für Menschenrechte drohte im Gegensatz zu den Verfolgtenverbänden keine Konkurrenz um finanzielle Mittel, da sie nicht als Opferverband auftrat.

112 Vgl. Kap. 8.2.

113 Vgl. OdF an Papst Pius XII. vom 24.08.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

Genetik wie auch seiner Ablehnung der Sterilisationen berichtet wurde.¹¹⁴ In der Folge wandte sich Friedrich Haugg in ungewohnt frommem Tonfall und mit »kindlichem Vertrauen« an Pius XII., dem er im Duktus einer christlichen Märtyrererzählung von der Befreiung der Gefangenen aus den Konzentrationslagern, vom hoffnungsvollen Abstreifen ihrer Häftlingskleidung und ihrer großen Enttäuschung angesichts der nach wie vor bestehenden Ausgrenzung, Not und Entbehrungen berichtete.¹¹⁵ Besonders erschütternd sei, dass die Bonner Regierung die »Millionen Opfer der Zwangssterilisation und Euthanasie [...] als staatspolitisch und rassepolitisch minderwertige Menschen« stehenlasse und die an ihnen »begangenen Verbrechen [...] als vor Gott und dem Menschen vertretbares Recht erneut bestätigt«, weshalb sie sich an diesen Verbrechen an »Millionen und Abermillionen Kindern Gottes mitschuldig« mache.¹¹⁶ Auf diese eindringlichen Schilderungen antwortete dem OdF das Erzbistum München und Freilassing, dem das Schreiben zur Bearbeitung zugegangen war und das den OdF mit der Hoffnung abspeiste, die Regierung werde sich um die Belange der Opfer kümmern.¹¹⁷ Folglich konnte der Verband zwar keine päpstliche Unterstützung vorweisen, nutzte aber die Meldung der *Nürnberger Zeitung*, um die katholische Position zu rezitieren.¹¹⁸

Darüber hinaus bemühte sich der Verband um juristische und medizinische Stellungnahmen und war hiermit in seiner Lesart erfolgreich, da im August und November 1955 Schreiben vom Präsidium des Deutschen Ärztetages und der Bundesrechtsanwaltskammer vorlagen. Ihnen war gemein, dass sie eine konkrete Positionierung gegenüber den Forderungen des OdF vermieden und stattdessen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Unrechtsanerkennung ließen. So schrieb das Präsidium des Deutschen Ärztetages, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammer für eine Entschädigung ausspreche bei allen, »die in Verfolgung der nationalsozialistischen Gesetzgebung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durch einen zu Unrecht durch den Staat und seine Organe veranlassten Eingriff in ihrer Gesundheit einen Schaden erlitten hatten.«¹¹⁹ Diese Formulierung ließ offen, ob das Präsidium alle Betroffenen inkludierte oder nur

114 Vgl. Auszug aus *Nürnberger Zeitung* vom 09.09.1953 als Anlage in: OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA MInn 105164.

115 OdF an Papst Pius XII. vom 24.08.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

116 Interessanterweise rekurrierte Haugg hier weder auf die Haltung der katholischen Kirche zur (Zwangs)Sterilisation, noch auf die Rolle katholischer Kirchenvertreter bei den Protesten gegen die »Euthanasie«.

117 Ordinariat des Erzbistums München und Freising an OdF vom 20.09.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

118 Vgl. Sprachrohr – Notschrei, Nr. 9 (September), 1959, in: BArchiv, B106/62728.

119 Präsidium des Deutschen Ärztetages an OdF vom 01.08.1955, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

diejenigen vor Augen hatte, die »zu Unrecht« zwangssterilisiert worden waren und (!) einen Schaden in der Gesundheit erlitten hatten. Wahrscheinlich ist letztere Interpretation, da sich die Ärztekammer parallel für ein neues Sterilisationsgesetz einsetzte.¹²⁰ Der OdF hingegen deutete das Schreiben zu seinen Gunsten und überreichte es daher dem Bundesinnenministerium.¹²¹

Ähnlich auslegbar und daher als Argument vom OdF an die Entschädigungsakteur:innen weitergeleitet, fiel auch die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer aus: Man teile die Ansicht, dass »sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit als auch der Menschlichkeit« eine Regelung gefunden werden müsste, um »den Opfern der Zwangssterilisation und den Erben der Opfer der Euthanasie« zu helfen.¹²² Aus Verbandsperspektive hatte man damit die Standesorgane der zwei wichtigsten Professionen für eine Entschädigungsregelung gewonnen. In den folgenden Jahren kamen Schreiben unter anderem von Dr. Cl. Diederich von der *Notgemeinschaft Deutscher Ärzte e. V.*, der *Deutschen Heilpraktikerschaft e. V.*, PD Dr. P. Matussek vom Klinischen Institut der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, vom *Deutschen Gewerkschaftsbund* und der FDP-Bundestagsfraktion hinzu, die der OdF zusammen mit einer Denkschrift 1960 präsentierte.¹²³

Zudem holte der Verband Stellungnahmen ein, die die internationale Vergleichbarkeit des GzVeN relativierten und eines der Kernargumente der Entschädigungsgegner:innen entkräfteten. Hierfür wandte sich Haugg an die westdeutsche Botschaft in Stockholm, von wo er im Januar 1956 erfuhr, dass es in Schweden zwar auch Zwangssterilisationen gebe, grundsätzlich aber Eingriffe mit Einwilligung der zu Sterilisierenden vorgenommen würden, worauf man sich fortan berief.¹²⁴ Die von ihm ebenfalls angeschriebene Kanadische Botschaft antwortete, dass die in einzelnen Staaten bestehenden Gesetze »in keiner Weise mit der Gesetzgebung, die die in Ihrem Schreiben erwähnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit verursachte, in Verbindung zu bringen oder zu vergleichen seien«.¹²⁵

120 Vgl. Zielke, *Sterilisation per Gesetz* 2006: 65–67. Die Ärztekammer habe im Sommer 1954 sogar eine Denkschrift zur Sterilisation aus eugenischer Indikation herausgegeben, in der sie die eugenischen Zwangssterilisationen während der NS-Zeit mit jenen in den USA verglich. Demnach habe die Ärzteschaft zu spät bemerkt, dass das GzVeN nicht die Vorsicht anderer Gesetze walten ließ, weshalb es »durch die Art seiner Anwendung zum Fluch [...] für die erbbiologisch Belasteten«, für »viele Ärzte und für ganze angeblich »minderwertige« Rassen« geworden sei. Zitiert nach: ebd.: 68.

121 Vgl. OdF an BMI vom 11.08.1955, in: BArchiv, B106/62728.

122 Bundesrechtsanwaltskammer an OdF vom 24.11.1955, in: IfZArch, ED 709/2.

123 OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA, MInn 105164.

124 Vgl. Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland (Stockholm) an OdF vom 24.01.1956 als Anlage in: OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA MInn 105164.

125 Canadian Embassy an OdF vom 03.02.1956 als Anlage in: OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA MInn 105164.

Mit diesen diversen Stellungnahmen untermauerte Haugg die Forderungen des OdF. Zusätzlich versuchte er, die Außenwirkung des Verbands durch Unterstützung namhafter Politiker:innen zu heben. Dies geschah wie im Falle des Münchener Oberbürgermeisters Thomas Wimmer (SPD), indem man um seine Teilnahme bei den Gedenkveranstaltungen zum Kriegsende und OdF-Tag 1954 warb. Wimmer war bei diesen Feierlichkeiten zwar nicht zugegen, ließ aber immerhin die vom Verband genutzten Räumlichkeiten feierlich schmücken.¹²⁶ Diese Geste mag den Netzwerken der frühen Verbandsmitglieder Clara Huber und Willi Cronauer zu verdanken sein, die wie Wimmer im Umfeld des Münchener NS-Widerstands zu verorten sind. Doch während Wimmer hier eine gewisse öffentlich wirksame Unterstützung zugestand, scheint Haugg ihn ohne seine Kenntnis zum Ehrenmitglied des Verbands ernannt zu haben. Auch die SPD-Politiker Dr. Otto Greve und Heinrich Ritzel sowie CDU-Mitglied Dr. Franz Böhm, die prominent in der Wiedergutmachungspolitik aktiv waren und sich für die Belange Zwangssterilisierter einsetzten, wurden auf der Mitgliederversammlung 1957 ohne ihre Kenntnis oder Zustimmung als Ehrenmitglieder geführt.¹²⁷ Der einzige Abgeordnete, zu dem tatsächlich Verbindungen bestanden und der ebenfalls als Ehrenmitglied gezählt wurde, war Alfred Frenzel (SPD). Die SPD war hierüber keineswegs erfreut, wie Jascha März darlegt, weshalb Frenzel zunächst dem Abgrenzungsbedürfnis der Partei zum OdF nachgekommen sei.¹²⁸ Dennoch referierte er im Oktober 1960 auf der OdF-Generalversammlung in seiner Funktion als Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses über die Entschädigung, über die Rückerstattung und die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung für Nationalverfolgte, Opfer der Medizin-Versuche sowie der Zwangssterilisationen.¹²⁹ Dadurch konnten die OdF-Mitglieder aus erster Hand Informationen über die Entschädigung erhalten. Doch auch dieser Erfolg war nur von kurzer Dauer: Wenige Tage später wurde Frenzel als tschechoslowakischer Spion enttarnt und die direkte Verbindung des OdF in den Wiedergutmachungsausschuss gekappt.¹³⁰

126 OB München an OdF vom 05.05.1954, in: StDA München, Direktorium, Abgabeverzeichnis 3/18, 030, 50–7/VA; OB München vom 07.09.1954, in: StDA München, Direktorium, Abgabeverzeichnis 3/18, 030, 50–7/VA.

127 Vgl. Protokoll der Generalversammlung vom 06.10.1957, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

128 Vgl. März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 180.

129 Vgl. Protokoll der Generalversammlung vom 23.10.1960, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

130 Vgl. März, Zwischen Politik und Interessenvertretung 2016: 180; Pross, Wiedergutmachung 1988: 114–115. Frenzel wurde seit 1956 vom tschechoslowakischen Geheimdienst erpresst, da dieser über seine Aktivitäten und KPD-Mitgliedschaft in den 1920er Jahren informiert war, die Frenzel durch einen Meineid nach 1945 zu vertuschen suchte. Zudem lebte seine Tochter in Prag. Frenzel wurde 1961 vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe wegen Landesverrats und Meineids zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und fünf Jahre später in die Tschechoslowakei ausgeliefert.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass es für den OdF grundsätzlich einfacher war, Anschluss an linke beziehungsweise dem Arbeitermilieu entstammende Verbände und Personen zu finden, wobei er die Konkurrenzsituation nicht abzulegen vermochte, aus der heraus er gegründet wurde. So gelang ihm zwar eine gewisse Konsolidierung, die sich in konstanten Mitgliederzahlen zwischen 1.200 und 1.800 widerspiegelt, obwohl ihm staatliche Anerkennung und finanzielle Unterstützung durchweg verwehrt blieben. Gerade im Kontrast zur regierungsnahen BVN und dem bayerischen Landesrat aber wird ersichtlich, wie externe Faktoren die Handlungsmacht von Verbänden beschränkten, die sich für (noch) nicht-anerkannte NS-Opfergruppen einsetzten. Dabei ist nicht zu übersehen, dass das Engagement im Wesentlichen vom Verbandsvorsitzenden Haugg abhing, dessen persönliche Beziehungen nicht nur Kooperationen und Zerwürfnisse mit anderen Verbänden erzeugten, sondern der auch die Verbandsaktivitäten in der Entschädigungsfrage bestimmte.

8.2 Entschädigungsengagement mit exzeptionellen Opferbildern

In seinem Streben nach Verbandsanerkennung wurde der OdF von konkurrierenden Verfolgtenorganisationen und staatlichen Behörden auf die Interessenvertretung der Zwangssterilisierten reduziert. Deutlich treffender erfasste sein Engagement in den 1950er und 1960er Jahren die *Süddeutsche Zeitung*, die über den Verband primär im Kontext der Erinnerung an den NS-Widerstand und der Kritik an der NS-Aufarbeitung berichtete.¹³¹ Denn da sich der OdF in der Tradition des NS-Widerstands verortete, nahm das Gedenken an die ermordeten und überlebenden Widerstandskämpfer:innen ebenso viel Raum ein wie die Initiativen für eine Entschädigung der Zwangssterilisierten. Gerade dieser Umstand aber – das Zusammenführen zweier Personengruppen, die in der westdeutschen NS-Aufarbeitung üblicherweise nicht zusammengedacht wurden – wirft die Frage auf, wie der OdF sie verbinden konnte: Wie ließen sich Zwangssterilisierte und auch »Euthanasie«-Geschädigte in die stets gegenwartsbezogenen Vergangenheitsbilder des Verbands integrieren? Und wie ließen sich darauf aufbauend die Forderungen nach einer Entschädigung dieser Personengruppe begründen? Antworten auf diese Fragen finden sich im verbandseigenen Mitteilungsblatt, den Gesetzesin-

¹³¹ Vgl. Vor neun Jahren befreit, *Süddeutsche Zeitung*, 10.05.1954: 4; Politisch Verfolgte sehen sich diffamiert, *Süddeutsche Zeitung*, 16.08.1954: 2; Kränze auf Massengräbern, *Süddeutsche Zeitung*, 07./08.09.1957: 10; »Vertrauen zur Justiz erschüttert«, *Süddeutsche Zeitung*, 04.04.1962: 9; Stätte des Grauens – dem Gebet geweiht, *Süddeutsche Zeitung*, 27./28.04.1963: 13; Worte vom Frieden am Soldaten-Grabmal, *Süddeutsche Zeitung*, 16.11.1964: 15.

initiativen (1954, 1957), Denkschriften und Schadensberichten (1956, 1959) sowie eigenständigen wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen über die Zwangssterilisationen (1957, 1958), mit denen gegenhegemoniales Wissen produziert wurde.

Vergangenheitsbilder im OdF: NS-Widerstand und Täter:innen

Bereits unmittelbar nach seiner Gründung rief der OdF zur Teilnahme an Mahn- und Gedenkfeiern für die Opfer des Faschismus und zur Erinnerung an die Befreiung der Konzentrationslager auf.¹³² Im Mitteilungsblatt *Sprachrohr – Notschrei*, mit dem das Verbandsorgan des Zentralverbands der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten fortgeführt wurde, das ab November 1955 regelmäßig erschien und der verbandsinternen wie auch -externen Kommunikation diente, wurde die Erinnerung an den NS-Widerstand kontinuierlich wachgehalten. Das *Sprachrohr* gedachte vor allem der Beteiligten am Attentat vom 20. Juli, des konfessionellen Widerstands, des Kreisauer Kreises und der Geschwister Scholl. Einzelne Persönlichkeiten wie Kurt Huber, Alfred Delp, Claus Schenk Graf von Stauffenberg, Ernst von Harnack und Helmut James Graf von Moltke dienten als heroische Referenzpunkte, deren Worte mahnend zitiert und deren Geschichten exemplarisch erzählt wurden.¹³³ Damit schrieb sich der Verband in das hegemoniale Widerstandsgedenken der frühen Bundesrepublik ein, wo seit dem 20. Juli 1954 – wenn überhaupt – offiziell vor allem des Stauffenberg-Attentats sowie des konservativen und konfessionellen Widerstands gedacht wurde.¹³⁴ Diese Erinnerung diente auch zur Legitimation des westdeutschen Staates, der in doppelter Abgrenzung zum NS-Regime und zur SED-Diktatur in eine liberaldemokratische Tradition eingebettet wurde.¹³⁵

132 Dass bei diesen Feiern auch an die »Euthanasie« erinnert wurde, ist nicht ersichtlich, obwohl nicht zuletzt durch die euphemistisch als »Sonderbehandlung 14 f13« bezeichnete Ermordung von KZ-Häftlingen eine Verbindung bestand: Diese begann im Frühjahr 1941, folgte dem Meldebogen- und Begutachtungssystem der »Aktion T4«, in deren Vergasungsanstalten die Opfer anschließend ermordet wurden. Neben arbeitsunfähigen Häftlingen wurden zwischen 15.000 und 20.000 jüdische, polnische und als »asozial« stigmatisierte Personen ermordet.

133 Vgl. OdF an seine Mitglieder vom 25.12.1955, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II; Sprachrohr – Notschrei, Nr. 10/11/12 (Oktober/November/Dezember), 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen; Wann ist Widerstand rechtmäßig?, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1961.

134 Vgl. auch zum Folgenden: Reich, *Geteilter Widerstand* 1994; Wetzell, *Widerstandsrezeption in der BRD* 2000; Conze, *Der 20. Juli 1944* 2004; Steinbach, »Gescheitert, aber nicht erfolglos!« 2012.

135 Obgleich die westdeutsche Bevölkerung den Attentätern vom 20. Juli skeptisch bis ablehnend gegenüberstand, fungierte die Gruppe um Stauffenberg zur Rehabilitierung der konservativen Eliten wie auch der bürokratischen Institutionen, indem das Gedenken den Hitler-Zentrismus des Attentats aufgriff und die Attentäter in eine demokratische Tradition gestellt wurden. Anschaulich wird diese dop-

Daneben war das öffentlichkeitswirksame Gedenken bis weit in die 1960er Jahre durch ein Beschweigen des Arbeiter- und kommunistischen Widerstands geprägt, was – nicht nur, aber auch – der zeitgleichen Instrumentalisierung dieser Gruppen für das antifaschistische Selbstbild der DDR geschuldet war.¹³⁶ Auch im *Sprachrohr* finden sich nur vereinzelte Hinweise auf den sozialdemokratischen oder kommunistischen Widerstand, obwohl sich Haugg selbst in ihrer Tradition verortete. Regelmäßige Verweise auf den und Zitate des Schwurs von Buchenwald, den die befreiten Häftlinge am 19. April 1945 getätigt hatten, spiegeln dennoch die Relevanz des Arbeiterwiderstands für das Selbstverständnis des OdF wider.¹³⁷ Hierauf deutet auch die stetige Erinnerungsarbeit zum Konzentrationslager Dachau hin, die nicht allein der geographischen Nähe des in München ansässigen OdF, sondern auch dem Umstand geschuldet war, dass Dachau im März 1933 als erstes Lager für die politischen NS-Gegner:innen eingerichtet worden war.¹³⁸ Insbesondere mit dem Verweis auf Buchenwald und Dachau appellierte der Verband daher wiederkehrend an die »Schicksals- und Lagergemeinschaft« und versuchte, seine Mitglieder auf Treue und Kameradschaft einzuschwören.¹³⁹ Nach innen fungierte der kommunistische und Arbeiterwiderstand als verbindendes Element, während seine Repräsentation nach außen vermutlich aufgrund des Kommunismusverdachts wie auch der Anpassung an den hegemonialen Diskurs bedeckt gehalten wurde.

Der Rekurs auf den NS-Widerstand hatte wie bei den anderen Verbänden der politisch Verfolgten auch die Funktion, die mangelhafte Versorgungslage der Überlebenden anzuprangern und die Ansprüche auf Entschädigung aus einer moralischen Verpflichtung der Bundesrepublik heraus zu begründen. So reklamierte das *Sprachrohr* etwa im November 1955: »Dieser Staat sind wir, die Widerstandskämpfer, die Opfer des Faschismus und des Krieges, die um diesen Staat gelitten und gekämpft haben und gestorben sind.«¹⁴⁰ Doch obwohl diese

pelte Funktion in den Reden von Bundespräsident Theodor Heuss und Bundeskanzler Konrad Adenauer anlässlich des Gedenkens zum 10. Jahrestag des Attentats vom 20. Juli. Um derart erinnern zu können, waren nicht nur eine selektive Darstellung der Motive und Beteiligten, sondern auch ihre Heroisierung und moralische Überhöhung notwendig. Vgl. Adenauer, Ihr Vorbild: Recht und Gerechtigkeit 1954; Heuss, Der 20. Juli 1944 1954.

136 Vgl. Danyel, Die Opfer- und Verfolgtenperspektive als Gründungskonsens 1995.

137 Die April-Ausgabe des *Sprachrohrs* von 1956 schloss auf Seite 10 mit einem halbseitigen Abdruck des Schwurs, wobei dieser gekürzt wiedergegeben und auf den 12. April datiert wurde. Vgl. *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (April), 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

138 Vgl. u.a. Der Schatten von Dachau, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B 136/1154; *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (März), 1962, in: Archiv OKR, Nr. 98/K13.

139 *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1964.

140 Schuld und Sühne. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und seine Wiedergutmachung, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955 in: BArchiv, B136/1154.

besondere Stellung durch die Präambel des Bundesergänzungsgesetzes von 1953 (symbol)politisch gewürdigt wurde, die den Widerstand als »Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates« benannte, gestaltete sich die Versorgungslage auch in der Entschädigungspraxis der 1950er Jahre problematisch, standen doch die Ansprüche der Verfolgten in permanenter Konkurrenz zu der kriegsgeschädigten Mehrheitsgesellschaft und ihren Versorgungsbedürfnissen.¹⁴¹ Diese Konkurrenz griff das *Sprachrohr* mehrfach auf und stellte die finanzielle Unterstützung konkreter NS-Verfolgter derjenigen namentlich genannter NS-Täter und Nutznießer gegenüber.¹⁴² 1955 warnte das Verbandsblatt angesichts der Euphorie um die Kriegsheimkehrer auch vor einem »falschen Heroenkult«, der mit dem desaströsen Umgang der deutschen Bevölkerung mit den KZ-Entlassenen kontrastiert wurde.¹⁴³ Und mehr als einmal bemängelte der OdF – nicht zu Unrecht –, es herrschte ein gesellschaftliches Klima zugunsten der Täter:innen und zum Nachteil der Verfolgten. So konstatierte das *Sprachrohr* im Frühjahr 1956 provokant und resigniert zugleich,

»dass in der westdeutschen Bundesrepublik die Gegner des Hitlerregimes, die Verteidiger der Demokratie und der Freiheit unerwünscht, die Manager des Hitlererrors, die die geschworenen Feinde der Demokratie waren und es geblieben sind, erwünscht sind.«¹⁴⁴

Versuchte der OdF so, die Ansprüche seiner Mitglieder zu vertreten, bemühte er sich zugleich um ein NS-Vergangenheitsbild, das für die westdeutsche Mehrheitsgesellschaft anschlussfähig blieb. Einerseits bediente das Mitteilungsblatt dafür die zeitgenössische Trennlinie zwischen Hitler und seinen wenigen männlichen »willfähigen Trabanten« auf der einen Seite sowie den vielen irregeführten und missbrauchten Deutschen auf der anderen Seite.¹⁴⁵ Dem hegemonialen Diskurs folgend wurde der kleine Täterkreis dafür im *Sprachrohr* moralisch abgewertet als »verschworenes Konsortium vaterlandsfeindlicher Verbrecher«, als »Bestien« und »Unmenschen«, deren Taten das Werk »wahrhaft sadistischer

141 Präambel, BErG vom 18.09.1953, in: BGBl., Nr. 62, 1953: 1388; vgl. Goschler, Schuld und Schulden 2008: 125–146.

142 Vgl. Traurig, aber wahr!, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B 136/1154. Die Opfer-Täter-Konkurrenz kannte auch über den Tod hinaus keine Grenzen, wie angesichts der Debatten um den Erhalt von Opfergräbern im Kontrast zu den gesetzlichen Regelungen über die Kriegsgräberfürsorge kritisiert wurde. Vgl. Die Opfer des Dritten Reiches und ihre Gräber in der Bundesrepublik, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (März), 1962, in: Archiv OKR, Nr. 98/K13.

143 Vgl. Keinen falschen Heroenkult, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B 136/1154.

144 Vgl. So kann es nicht weitergehen, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 2/3 (Februar/März), 1956, in: BArchiv, B 136/1154; *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (Dezember), 1963.

145 Schuld und Sühne. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und seine Wiedergutmachung, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B136/1154; vgl. Ursachen der Ruinen Deutschlands, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 2/3 (Februar/März), 1956, in: BArchiv, B 136/1154.

Teufelei, mit beispielloser Grausamkeit, Gemeinheit und Niedertracht« gewesen seien.¹⁴⁶ Derartige Darstellungen hatten die Funktion, die Westdeutschen zu exkulpieren. Das *Sprachrohr* positionierte sich explizit gegen jede Kollektivschuldthese.¹⁴⁷ Im Bereich der Medizinverbrechen führte dies zur Übernahme des Mythos, der nach dem Nürnberger Ärzteprozess grassierte: Demnach hätten sich 350 Ärzt:innen in der NS-Zeit durch eine »Unterminierung« aller ethischen Werte« schuldig gemacht, wohingegen fortan 90.000 Ärzt:innen als unbelastet galten.¹⁴⁸

Andererseits machte der Verband, wo es nötig war, auf die Verstrickung der deutschen Mehrheitsgesellschaft aufmerksam. Um die moralische Pflicht zur Entschädigung zu untermauern, legte der OdF eine Deutung vom Aufstieg der NSDAP vor, die eine gewisse Teleologie vom Kriegsende 1918/19 zur Machtübernahme 1933 suggerierte, einen fehlenden Demokratiewillen der Weimarer Parteien problematisierte und die freie und bewusste Entscheidung der Wähler:innen konstatierte.¹⁴⁹ Demnach hätten die Deutschen bei den Wahlen 1933 sowie bei der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz genau gewusst, was sie von der NSDAP zu erwarten hätten.

Diese Vergangenheit und die breite Zustimmung zum NS-Regime war für das *Sprachrohr* keineswegs abgeschlossen. So kritisierte das Mitteilungsblatt die mangelhafte Entnazifizierung, die dazu führte, dass den Verfolgten in der Entschädigungsbürokratie die alten Täter »als neue Demütiger« gegenüber-säßen und staatliche Institutionen wie Polizei und Bundesverfassungsschutz von NS-belastetem Personal dominiert würden.¹⁵⁰ Zudem warnte der OdF in den 1950er Jahren, »wie dünn die Scheidewände zwischen dem Faschismus von gestern und einem neuen Faschismus sind«, was angesichts antisemitischer Taten in der Bundesrepublik der 1960er Jahre an Brisanz gewann.¹⁵¹ Dass der Verband tatsächlich, wie Henning Tümmers vermutet, von einer akuten Gefähr-

146 OdF an Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 01.06.1964, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Juni), 1964; Über den Befehlsnotstand hinaus, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Oktober), 1961.

147 Vgl. OdF an den Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 01.06.1964, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Juni), 1964; Weckel/Wolfrum, NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz 2003.

148 Nicht allgemein verantwortlich, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Oktober), 1961.

149 Vgl. Ursachen der Ruinen Deutschlands, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 2/3 (Februar/März), 1956, in: BArchiv, B 136/1154; Vorschläge zur Neufassung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (April), 1956; OdF an den Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 01.06.1964, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Juni), 1964.

150 Schuld und Sühne. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und seine Wiedergutmachung, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B 136/1154; vgl. auch: Kritik an der Rechtsprechung über Naziverbrechen, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1961; »Mahnung«, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (Dezember), 1963.

151 So kann es nicht weitergehen, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 2/3 (Februar/März), 1956, in: BArchiv, B 136/1154; vgl. »Mahnung«, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (Dezember), 1963.

dung der westdeutschen Demokratie ausging, scheint angesichts der Berichte im *Sprachrohr* aber unwahrscheinlich.¹⁵² Vielmehr müssen derartige Aussagen als moralische Zeigefinger in der Wiedergutmachungsdiskussion gelesen werden, denn aus den Kommentaren zur Entschädigungsgesetzgebung spricht neben vereinzeltem Lob vor allem Resignation:

»Die noch lebenden Widerstandskämpfer und NS-Opfer haben den Glauben an diese Proklamation [gemeint ist die Präambel des BEG, UM] leider verloren, denn sie mussten sich in der Vergangenheit von einem unbestreitbaren Wiedergutmachungsunwillen in eigener Sache belehren lassen.«¹⁵³

Widerstands- und Täterbild ebenso wie Zeitdiagnosen über den Zustand der Demokratie folgten überwiegend den erinnerungspolitischen Narrativen der frühen Bundesrepublik und wurden immer dann verschärft, wenn es um die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen ging. Vergleichbares lässt sich auch für den Umgang mit der Shoa konstatieren: Analog zur westdeutschen Mehrheitsgesellschaft interessierte sich der Verband in den 1950er Jahren kaum für die Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung.¹⁵⁴ Vielmehr sah er die politisch Verfolgten in Konkurrenz zu den jüdischen Überlebenden, wie Haugg 1955 bei dem Versuch offenlegte, mit dem *Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nichtjüdischen Glaubens* Beziehungen aufzunehmen.¹⁵⁵ Ihnen gegenüber warf er den jüdischen Überlebenden mangelnde Solidarität vor, die aus seiner Sicht in der Wiedergutmachung begünstigt würden, obwohl die Verfolgung des Widerstands bereits 1933 eingesetzt habe, als national gesinnte jüdische Gruppen angeblich noch für Hitler gejubelt hätten.¹⁵⁶ Dieser zugleich erklärte und antisemitische Blick auf die NS-Verfolgungspolitik verschob sich Anfang der 1960er Jahre gesamtgesellschaftlich und daher auch im OdF: Das *Sprachrohr* berichtete nun über aktuelle antisemitische Vorfälle in Westdeutschland wie die Schändung jüdischer Friedhöfe, der OdF inkludierte Verfolgte jüdischen Glaubens in seine Stel-

152 Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 105.

153 OdF an den Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 1. Juni 1964, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (Juni), 1964.

154 Vgl. »Denket daran«: Die Erinnerung an die Befreiung, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (April), 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen; Wetzel, Widerstandsrezeption in der BRD 2000: 804.

155 Wenige Monate zuvor äußerte er sich gegenüber Grieser antisemitisch, indem er dem jüdisch-christlichen Zusammenschluss unter Leitung »des Juden Hirsch« vorwarf, man könnte seinetwegen »fast Antisemit werden«. OdF an Andreas Grieser vom 19.10.1954, in: StdA München, DE-1992-NL-GRI-049.

156 Vgl. OdF an den Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nichtjüdischen Glaubens vom 28.02.1955, in: IfZArch, ED 709/3. Der Verband wies Haugg wegen seiner Ressentiments und mit Verweis auf die eigenen guten Beziehungen zum Bayerischen Hilfswerk zurück. Vgl. Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nichtjüdischen Glaubens an den OdF vom 12.04.1955, in: IfZArch, ED 709/3.

lungnahmen und sprach sich für diplomatische Beziehungen zu Israel aus.¹⁵⁷ Dieser Wandel folgte aller Wahrscheinlichkeit nach dem gestiegenen gesellschaftlichen Interesse durch den Eichmann- und ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. Ein dezidiertter Einsatz für die Entschädigung jüdisch Verfolgter resultierte hieraus aber nicht. Vielmehr fand eine Homogenisierung der Opfererfahrung statt, die insbesondere tagespolitischen Interessen unterlag. So positionierte sich der OdF 1964 gegen die Verjährung von NS-Verbrechen und verwies dafür auf die »Ausmordung von siebeneinhalb Millionen Juden, Polen, Russen, Geisteskranken, deutschen und europäischen politischen, weltanschaulichen und religiösen ›Staatsfeinden‹«, worin er ein »so grauenhaftes, die Welt erschütterndes Massenverbrechen« sah, das keine Verjährung erfahren dürfte.¹⁵⁸

Der erweiterte Blick auf andere Verfolgtengruppen reihte sich in die sukzessive Verschärfung des Tonfalls im OdF ein, die auf eine gewisse Resignation und Ernüchterung hindeutet. Dies traf auch auf das Entschädigungsengagement für die Zwangssterilisierten zu, das 1954 mit einem Gesetzentwurf eingeleitet, knapp zehn Jahre intensiv verfolgt und schließlich zum Ende der 1960er Jahre aufgegeben wurde.

Forderungen, Gesetzentwürfe und Opferbild (1954–1957)

Den ersten Aufschlag für die Entschädigung machte der OdF im November 1954 in Reaktion auf das im September 1953 verabschiedete Bundesergänzungs-gesetz, mit dem im Wesentlichen das US-Zonen-Entschädigungsgesetz auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet wurde. Für die Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten waren mit der Ratifizierung dieses Gesetzes zwei Neuerungen verbunden: Zum einen wurde ein Härtefonds eingerichtet, der nur einen Bruchteil der Betroffenen adressierte, wie der OdF heftig kritisierte. Zum anderen wurde die Möglichkeit gestrichen, Personengruppen aufgrund einer Menschenrechtsverletzung, die nicht NS-typisch sein musste, in die Entschädigung zu integrieren. Diese Veränderungen beantwortete der OdF mit einem Vorschlag zur Ausweitung der gesetzlichen Regelungen, der an die Bundesregierung und den Bundestag verschickt wurde und zwei Anträge umfasste.¹⁵⁹ Obwohl

157 Vgl. Sie hören nicht auf, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1961; Schwerer Vorwurf gegen hohen Richter, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (März), 1962; OdF an den Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 1. Juni 1964, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Juni), 1964; Notiz (Bund fordert diplomatische Beziehungen), Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1964.

158 Verjährung von Verbrechen aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1964.

159 Vgl. auch zum Folgenden: OdF an die Bundesregierung vom 01.11.1954, in: BArchiv, B106/62728.

Hauggs Schreiben im Betreff auch Opfer der »Euthanasie«- und Menschenversuche auflistete, waren die Anträge ohne nähere Begründung auf die Situation der Zwangssterilisierten beschränkt.

Der OdF legte einen eigenständigen Gesetzentwurf für die Entschädigung der Zwangssterilisierten vor, der in fünf Paragraphen den Kreis der Berechtigten, Schmerzensgeldansprüche und die Gleichstellung mit den Regelungen des Bundesergänzungsgesetzes beinhaltete. So sollte bis zu 3.000 DM Schmerzensgeld erhalten, wer »aus welchem Grunde auch, gegen seinen Willen sterilisiert worden ist und Schaden an Leben, Körper und Gesundheit erlitten hat«. Betont wurde, dass eine damalige Einwilligung in den Eingriff ebenso wie die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte hierfür keinen Hinderungsgrund darstellten. Neben der Einmalzahlung sah der Antrag eine Erstattung von Behandlungskosten für laufende Heilverfahren und die »Durchführung der Rücksterilisation« vor. Analog zu den NS-Verfolgten sollten die Betroffenen, die ebenfalls als »Verfolgte« bezeichnet wurden, auch für Schäden im wirtschaftlichen und beruflichen Fortkommen entschädigt werden. Diesem konkreten Gesetzentwurf war ein zweiter Antrag zur Seite gestellt, mit dem der OdF eine Änderung einzelner Paragraphen des Bundesergänzungsgesetzes forderte und die Situation der bereits anerkannten NS-Verfolgten zu verbessern suchte. Auch hier wurde die Inklusion der Zwangssterilisierten mitgedacht, weshalb fortan als NS-Verfolgte:r anerkannt werden sollte,

»wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) wegen einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Politik, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung, oder wegen gröblicher Missachtung der Lebens- und Menschenrechte im Vollzug der Nürnberger Gesetze vom 14.7.1933 (EGG) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist [...]«.«

Die gültige Verfolgungsdefinition wurde also um die »Politik« sowie um explizite Menschenrechtsverletzungen ergänzt, die der Gesetzgeber soeben von der Entschädigung ausgeschlossen hatte. Unklar ist, inwiefern die Deutung des GzVeN als Nürnberger Gesetz einem Missverständnis auf Seiten des OdF geschuldet war. Da diese Verknüpfung aber immer wieder von Haugg vorgetragen wurde, ist von einem bewusst gewählten Argument auszugehen, mit dem die Zwangssterilisationen in den als NS-spezifisches Unrecht anerkannten Komplex der antisemitischen Maßnahmen zur vermeintlichen Reinhaltung des »Volkskörpers« integriert wurden.¹⁶⁰ Diese Verknüpfung ermöglichte es, das GzVeN in der Antragsbegründung als »ein in der Weltgeschichte zu verzeichnendes

¹⁶⁰ Vgl. für eine spätere Einbettung in die Nürnberger Gesetze unter anderem: OdF-Beschlussantrag an das 2. Europäische Parlament der Opfer des Nationalsozialismus vom 01.06.1966, in: IfZArch, ED 709/2.

Verbrechen« zu kennzeichnen, »das erwiesenermaßen von der NS-Justiz zu dem Zweck erlassen wurde, um die scheußlichen, nazistischen Rassenwahnideen der Massenmörder Hitler, Himmler und Rosenberg zu verwirklichen.«¹⁶¹

Die Ausweitung der Entschädigung begründete Haugg mit Verweis auf gesammeltes Beweismaterial und die Erfahrungen der zwangssterilisierten OdF-Mitglieder, unterschlug aber, dass er hierfür zum Teil wortwörtlich Argumente von der VVN übernahm. Die Stuttgarter VVN hatte sich Ende Oktober wegen eines Beitrags in der Zeitschrift *Revue* erneut bei der Abteilung Wiedergutmachung im baden-württembergischen Justizministerium für eine Entschädigung der Zwangssterilisierten eingesetzt. Ausschnitte ihres Schreibens wurden wenige Tage später auch in der VVN-Wochenzeitung *Die Tat* abgedruckt.¹⁶² In Hauggs wiederum nur zwei Tage später an die Bundesregierung gerichteten Schreiben kamen sowohl veröffentlichte, als auch nicht publizierte Formulierungen Haussers vor, was auf eine (vorübergehende) Zusammenarbeit und einen Wissenstransfer zwischen VVN und OdF hindeutet. Da Haugg Argumentationsmuster Haussers nutzte, ist weitere Forschung angezeigt, die die VVN nicht nur vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts, sondern als Akteurin der westdeutschen NS-Aufarbeitung und insbesondere in der Entschädigungspolitik berücksichtigt.

So übernahm der OdF von Hauser unter anderem das Argument, zahlreiche Eingriffe seien ohne Vorliegen einer »Erbkrankheit« und/oder bei Kindern und Jugendlichen vorgenommen worden, deren gesundheitliche Entwicklung man hätte abwarten müssen. Aufgegriffen wurde damit eine Härte bei der Umsetzung des GzVeN, die in der Entschädigungsdiskussion sonst kaum zur Sprache kam: Kinder unter zehn Jahren waren zwangssterilisiert worden.¹⁶³ Diese an der Logik des GzVeN orientierte Darstellung ergänzte Haugg und berichtete aus der Verbandstätigkeit, »ehrbare deutsche Staatsbürger« beziehungsweise Widerständler:innen, Schwerkriegsbeschädigte und Frontkämpfer seien zwangssterilisiert worden. Dies mag zwar vorgekommen sein, aber eine signifikante Betroffenheit ist durch die zeithistorische Forschung über die Anwendung

161 Vgl. auch zum Folgenden: OdF an Bundesregierung vom 01.11.1954, in: BArchiv, B106/62728.

162 Vgl. VVN an BWJM vom 25.10.1954, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104; Als »schwachsinnig« sterilisiert, *Die Tat*, 30.10.1954: 10; vgl. Kap. 10.

163 Alexander Bastian arbeitet hinsichtlich der Erfassung »erbkranker« Personen für Salzwedel folgende Altersverteilung heraus: Sechs Prozent seien Personen unter zehn Jahren, neun Prozent bis zu 14 Jahren und 14 Prozent bis zu 18 Jahre alt gewesen. Vgl. Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 224. In den Verfahren an den Erbgesundheitsgerichten waren 76 Personen unter 14 Jahren und 1.288 unter 18 Jahren. Damit fanden knapp 1 Prozent der Verfahren gegen unter 14-Jährige statt, während in Magdeburg und Naumburg etwa 19 Prozent und in Halberstadt rund 39 Prozent gegen unter 18-Jährige gerichtet waren. Vgl. ebd.: 911–915.

des GzVeN bislang nicht belegt. Vielmehr bediente Haugg hier die Argumentation, das Gesetz sei fehlerhaft umgesetzt oder politisch missbraucht worden, und produzierte so ein exklusives Opferbild, das erstmals die Zwangssterilisationen an den NS-Widerstand anschlussfähig machte.¹⁶⁴

Das im November 1954 präsentierte Opferbild wurde ein Jahr später in einem Leitartikel für die erste Ausgabe des *Sprachrohrs* ausbuchstabiert. Unter dem Titel »Schuld und Sühne. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und seine Wiedergutmachung« kritisierte Haugg die Entschädigungspolitik, nannte eine Reihe unterschiedlicher Geschädigtengruppen und beschrieb die Zwangssterilisierten wie folgt:

»Junge Menschen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, die in der heranannahenden Reife von einer zeitlich bedingten krankhaften Störung befallen wurden, sind unschuldige Opfer geltungs- und rangsüchtiger NS-Polizei und Amtsärzte geworden. Junges blühendes Leben wurde durch hunderttausendfache Zwangssterilisation zerstört und dadurch ein erträumtes Lebensglück brutal vernichtet. Schwerkriegsbeschädigte aus dem ersten Weltkrieg waren nicht mehr würdig und wert, ihre bescheidene Kriegsrente zu verleben. Ihr ohnehin schon sehr beschattetes Dasein in irgendeiner Heilanstalt oder einem Krüppelheim endete in einer Gaskammer und dem NS-Krematorium. Wer einmal in seinem Leben tagtäglich die silbergrauen, geschlossenen Omnibusse, die zugleich als Gaskammern dienten und in den Krematoriumsofen führten, an seinen Augen vorüberrollen sah, weiß um die Todesangst jener Menschen.«¹⁶⁵

Die hier sichtbaren Eigenschaften der Opfer, bei denen es sich auf Seiten der Zwangssterilisierten um unschuldige junge Personen mit einer vorübergehenden Krankheit, auf der Seite der »Euthanasie« dagegen um bemitleidenswerte Kriegsinvaliden handelte, wurden in den folgenden Jahren im Mitteilungsblatt tradiert und immer wieder in die Wiedergutmachungsdiskussion eingespeist, wobei die Patient:innenmorde eine Randnotiz blieben.¹⁶⁶ Reproduziert wurden mit solchen Darstellungen der Betroffenen letztlich Lebenswert-Logiken, insofern die Betroffenen als eigentlich gesund und erst durch den Eingriff ver-

164 Das so gezeichnete Bild mag nicht allein dem Vorbild der VVN geschuldet sein, sondern ist auch deshalb zustande gekommen, da es im OdF aktive Zwangssterilisierte wie das Vorstandsmitglied Theodor Fassbender gab, dem ein Schadenersatzanspruch verwehrt wurde, obwohl sein Erbgesundheitsgerichtsbeschluss im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden war. Vgl. Liga für Menschenrechte an BK Konrad Adenauer 21.05.1963, in: BArchiv Koblenz, B 136/1151.

165 Schuld und Sühne. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und seine Wiedergutmachung, Sprachrohr – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955 in: BArchiv, B136/1154.

166 Die »Euthanasie« kam in den Zuschriften an die Regierungsorgane und im Sprachrohr kaum vor. Eine weitere Ausnahme bildete eine Stellungnahme von 1966, in der die »Euthanasie«-Ermordeten erneut als »Schwer- und Schwerstbeschädigte« des Ersten Weltkriegs charakterisiert wurden und in der sogar das Tarnsystem der Patient:innenmorde beschrieben wurde. Vgl. OdF-Beschlussantrag an das 2. Europäische Parlament der Opfer des Nationalsozialismus vom 01.06.1966, in: IfZArch, ED 709/2.

sehr beziehungsweise als Personen, die sich fürs Vaterland eingesetzt hatten, dargestellt wurden.¹⁶⁷

Mit den bereits anerkannten NS-Verfolgten konnten die so Beschriebenen zusammengedacht werden, indem die Formel vom NS-spezifischen Unrecht, die von Beginn an die Motivation der Täter:innen zum Entscheidungskriterium für/gegen eine Entschädigung machte, durch die Perspektive der Betroffenen ersetzt wurde. So reichte der OdF im Februar 1956 im Kontext der Beratungen zur Novelle des Entschädigungsgesetzes eine Denkschrift bei der Bundesregierung ein, in der er forderte, jeden Schaden in der Wiedergutmachung zu berücksichtigen, der »nicht eingetreten wäre, wenn das nationalsozialistische Deutschland nicht seinen Unrechtsstaat errichtet hätte.«¹⁶⁸ Und noch offensichtlicher machte der Verband die Zwangssterilisationen für die politisch Verfolgten im OdF anschlussfähig, wenn er die Eingriffe als Instrument gegen politische Gegner:innen beschrieb. So konstatierte er im Winter 1956, dass »Tausende und aber Tausende aus politischen Gründen sterilisiert worden sind«, weshalb »die wirklichen Opfer der Hilter-Barbarei, die politisch Sterilisierten« seien.¹⁶⁹

Wie die OdF-Mitglieder diese Beschreibungen rezipierten, ob sie für Zwangssterilisierte ein Grund waren, dem Verband beizutreten oder gar fernzubleiben und wie sich das Verhältnis zwischen Verfolgten und Zwangssterilisierten im Verband gestaltete, kann anhand der gesichteten Akten nicht beurteilt werden. Bekanntermaßen war der OdF aber mit seinen Forderungen nicht erfolgreich, vielmehr sah auch das im Juni 1956 verabschiedete Bundesentschädigungsgesetz keine Verbesserung für die Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten vor. Bei den Verbandsmitgliedern führte dies zu einer enormen Enttäuschung, hatte doch das *Sprachrohr* nur zwei Monate zuvor die »langersehnte und erfreuliche Kunde« geteilt, dass eine gesetzliche Regelung unmittelbar bevorstehe.¹⁷⁰ Irritierte OdF-Mitglieder wandten sich daraufhin an unterschiedliche staatliche Akteur:innen, um Kenntnis über den Verlauf der Entschädigungsdiskussion und über die Aktivitäten des OdF zu erlangen. Zugleich nutzten sie die Gelegenheit, sich unter anderem gegenüber der Bundesregierung über den Verband zu be-

167 So schilderte Haug im Februar 1956 den Fall eines jungen und gesunden Menschen, der durch den Zwangseingriff seelisch und körperlich geschädigt worden sei, sich anschließend aber dennoch durch Tüchtigkeit und Willenskraft im Leben behauptet habe, weshalb seine Zwangssterilisation als Unrecht zu betrachten war. Vgl. OdF an die Bundesregierung vom 15.02.1956 (enthält Vorschläge zur Neufassung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung), *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (April), 1956.

168 Ebd.

169 Aus der Badischen Nachbarschaft, *Sprachrohr* – Notschrei. Nr. 10/11/12 (Oktober/November/Dezember), 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

170 OdF-Nachrichten, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 4 (April), 1956, in: VVN-Archiv, Ordner Entschädigung – andere Organisationen.

schweren, der sie fortlaufend nur vertröstete und Mitgliederbeiträge einforderte, ohne eine Entschädigung zu erwirken.¹⁷¹ Die Zuschriften zeugen von einer verfehlten Informationspolitik des OdF-Vorstands gegenüber seinen Mitgliedern. So berichtete das Mitglied P.K. dem bayerischen Landesentschädigungsamt 1957, er habe sich schon mehrfach an Haugg gewandt, ohne eine Antwort zu erhalten.¹⁷² Erst dank des Entschädigungsamtes seien ihm nun die wahren Hintergründe des Schweigens klar, dass nämlich für die Betroffenen vorerst nichts geschehen werde.

Angesichts der Enttäuschung über die ausbleibende Anerkennung sowie des Frusts der Verbandsmitglieder reichte der OdF im Oktober 1957 erneut einen Gesetzentwurf ein, der zusammen mit 15 Reformvorschlägen zum BEG, die die bereits anerkannten NS-Verfolgten tangierten, auf der Mitgliederversammlung Anfang des Monats verabschiedet wurde.¹⁷³ Diese Gesetzesinitiative griff im Wesentlichen den Entwurf von 1954 auf, hob das Schmerzensgeld auf 5.000 DM an und wiederholte in der beigefügten Begründung die früheren Argumente und das skizzierte Opferbild, fiel im Ton nun jedoch gemäßigter aus.¹⁷⁴ Der Verband betonte, es stünde »außer jeglichen Zweifel[s]«, dass es sich bei den Zwangssterilisierten »ausschließlich um Menschen handelt, die unter gröblicher Missachtung der Menschenrechte verfolgt bzw. geschädigt wurden«.

Darüber hinaus steht der Gesetzentwurf von 1957 für eine Erweiterung der Argumentation, denn die Wiedergutmachungspflicht wurde nicht mehr allein moralisch, sondern auch juristisch begründet: »Massenvernichtungen und Massensterilisationen« hätten gegen die Paragraphen 211 und 139 Reichsstrafgesetzbuch verstoßen, während eine Wiedergutmachung gemäß Paragraphen 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches geboten sei, wohingegen der Härteausgleich des Bundesentschädigungsgesetzes als nicht ausreichend empfunden wurde.¹⁷⁵ Zudem reagierte der OdF nun auf die internationale Vergleichbarkeit der Zwangssterilisationen, die eines der zentralen Argumente der Entschädigungsgegner:innen darstellte. Dieser mehrdimensionalen argumentativen Ausweitung war neben Hauggs breitgefächerter Unterstützungskampagne eine

171 Vgl. A.K. an BMI vom 31.08.1955, in: BArchiv, B 126/12552; A.E. an BK Konrad Adenauer vom 06.04.1955, in: BArchiv, B 126/9908; M.v.V. an die Bundesregierung vom 15.01.1957, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11; Geschwister K. an BK Konrad Adenauer vom 01.04.1958, in: BArchiv, B 126/9908; W.B. an das Registergericht München vom 02.05.1957, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

172 Vgl. P.K. an BayLEA vom 03.02.1957, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner 11.

173 Vgl. OdF an den Bundespräsidenten, die Bundesregierung et al. vom 06.10.1957, in: BArchiv, B 136/1154.

174 Dies schlug sich insbesondere in der Schuldfrage nieder, denn die »tausend- und abertausendfachen Schändungen und Entehrungen des deutschen Menschen« würden »für alle Zeiten nur das Schuldkonto eines Adolf Hitler's« belasten. Ebd.

175 Paragraph 211 betraf die Strafbarkeit von Mord, Paragraph 139 regelte die Mitwisserschaft und Paragraph 823 die Schadensersatzpflicht bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung eines anderen.

verbandsinterne Wissensproduktion vorausgegangen, die das OdF-Mitglied Heinrich Weickert im Oktober 1957 auf der Verbandsversammlung präsentierte und die für den OdF wie auch die Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten in dieser Zeit einmalig ist.

Wissensproduktion im OdF (1957)

Heinrich Weickert (Jg. 1912) gehörte ab 1960 zum OdF-Bundesvorstand, war Rechtsreferendar und im Gegensatz zu Friedrich Haugg zwangssterilisiert, wobei er dies in seinen Ausarbeitungen für den OdF nicht erwähnte.¹⁷⁶ Auf der Mitgliederversammlung 1957 setzte sich Weickert dafür ein, sozialpolitische Regelungen zugunsten der NS-Verfolgten auf Zwangssterilisierte auszuweiten und um gruppenspezifische Maßnahmen zu ergänzen.¹⁷⁷ Hierzu zählte er einen Versetzungsanspruch für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die an ihrem Standort der Stigmatisierung als »Erbkranke« ausgesetzt waren. Auch eine Befreiung von Abgaben an die Familienausgleichskasse schlug er vor, da es einen gewissen Hohn bedeute, dass zwangssterilisierten Frauen und Männern die Chance auf Familiengründung genommen war, sie nun aber für die Kinder der NS-Täter:innen aufkommen sollten. In der Summe suchte Weickert eine Anpassung der Lebenssituation der NS-Zwangssterilisierten an die Ansprüche und Leistungen anderer benachteiligter Gruppen und insbesondere an die der NS-Verfolgten. Zur Begründung legte er ein dicht beschriebenes, elfseitiges Referat über das Entschädigungsrecht der Betroffenen, die Entschädigungspflicht der Bundesrepublik sowie unterschiedliche Entschädigungsarten vor.

Zunächst nutzte Weickert seine juristische Expertise und begründete das Entschädigungsrecht der Zwangssterilisierten damit, dass es sich bei den Eingriffen um vorsätzliche Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzbuches handelte. In einer Art Prolog verwies er dafür auf die Kieler Anklageschrift gegen den KZ-Arzt Carl Clauberg, der 1955 wegen schwerer Körperverletzung für die Zwangssterilisationsexperimente an weiblichen KZ-Häftlingen anklagt wurde. Nach dieser tagesaktuellen und durch die Staatsanwaltschaft autorisierten Deutung als Körperverletzung referierte Weickert sodann sechs Nichtigkeitsgründe, die die Legi-

176 Vgl. OdF an das AG München – Registergericht vom 02.01.1960, in: StAM, AG München Registergericht 18605; Bericht von der Mitgliederversammlung vom 07.05.1966, in: IfZArch, ED 709/2. Seine Zwangssterilisation geht aus einer Verfassungsbeschwerde 1966 hervor. Vgl. OdF Verfassungsbeschwerde vom 12.09.1966, abgedruckt in: Sprachrohr – Notschrei, o.A. (September), 1966.

177 Vgl. auch zum Folgenden: Heinrich Weickert Referat vom OdF-Kongress vom 05./06.10.1957, als Anlage in: Heinrich Weickert an BK Konrad Adenauer, BT-Präsident Eugen Gerstenmeier, MdB Alfred Frenzel vom 20.10.1958, in: BArchiv, B126/9908, Bd. 2.

timisation der Eingriffe auf Basis des GzVeN dekonstruierten, wofür er medizinische, psychiatrische und juristische Argumente zusammentrug.

Aus juristischer Perspektive entbehrten die Eingriffe für ihn schon allein deshalb der Rechtfertigung, da Körperverletzungen gemäß Strafgesetzbuch nur zu individuellen Heilzwecken zulässig seien, die eugenisch motivierten Zwangssterilisationen aber im Interesse der »Volksgesundheit« erfolgt waren. Hierfür aber seien sie nicht einmal ein geeignetes Instrument gewesen, wie Weickert ausführte, denn zum einen habe es die eugenischen Eheberatungsstellen gegeben, zum anderen zeige sich in der Rückschau, dass der gewünschte Effekt der Zwangssterilisationen ausgeblieben war: Weder die Häufigkeit der Diagnosen noch der Krankenhausaufenthalte sei zurückgegangen. Blicke man in die gegenwärtige psychiatrische Fachliteratur, könne dies auch nicht überraschen, da die im GzVeN antizipierten Erbgänge keineswegs erwiesen seien. Vielmehr würden – so Weickert weiter – Somatiker:innen und Psychoanalytiker:innen über die Ursachen der sogenannten Geisteskrankheiten und angemessene Behandlungsmethoden intensiv diskutieren. Fehlte den Eingriffen damit die fachwissenschaftliche Begründung, sah Weickert sie außerdem in Konflikt mit den Persönlichkeits- und Freiheitsrechten, die auch die Weimarer Verfassung schon gekannt hatte und wegen der Länder wie Frankreich, England oder Spanien keine Sterilisationsgesetze erlassen hätten, während das schwedische Gesetz zumindest den Grundsatz der Einwilligung vorsah. Die Hinfälligkeit der Zwangssterilisationen als bevölkerungspolitische Maßnahme sah Weickert auch in der Fehleranfälligkeit der Erbgesundheitsgerichtsverfahren, die durch die Wiederaufnahmeverfahren deutlich zutage getreten sei. Dass zwei Drittel der von ihm auf insgesamt 300.000 geschätzten Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse auf Anträge in den ersten zwei Jahren nach Erlass des GzVeN zurückgingen, wertete er als Nachweis für die Ineffektivität der Zwangssterilisationen, die selbst die NS-Regierung erkannt habe. Waren diese Aspekte in der Entschädigungsdiskussion bereits mehr oder weniger ausführlich diskutiert worden, brachte Weickert abschließend ein neues Argument vor, indem er einen Widerspruch zwischen Gesetzestext und -anwendung konstatierte: Obwohl das GzVeN eine Erblichkeit mit »großer Wahrscheinlichkeit« vorausgesetzt habe, seien sie laut Weickert eher der Maxime großer Unwahrscheinlichkeit gefolgt, denn üblicherweise gehe man bei »großer Wahrscheinlichkeit« von etwa 80 Prozent aus, wie er die Fachliteratur zur gerichtlichen Psychiatrie zitierte. Dagegen hantierte die Vererbungsforschung bei psychiatrischen Diagnosen fernab solcher Prozentzahl und ging beispielsweise bei der Schizophrenie von einer Vererbungswahrscheinlichkeit in Höhe von 16,4 Prozent aus. Aus diesen Gründen war für Weickert unbestritten, dass die Zwangssterilisationen Körperverletzungen darstellten und die Betroffenen einen Anspruch auf Schadenersatz hatten.

Darauf aufbauend skizzierte er knapp die Entschädigungspflicht der Bundesrepublik, die er aus dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ableitete. So war für ihn, erstens, die Differenzierung in BEG-berechtigte und nicht-berechtigte Zwangssterilisierte hinfällig, denn: »Die einen wurden aus Rassereinheitsgründen und die anderen wurden aus Rassengesundheitsgründen zwangssterilisiert«, bei allen aber zielten die Eingriffe auf »die biologische Person der Betroffenen«. Entgegen der bislang vorherrschenden Deutung wollte Weickert damit die Unterscheidung von Zwangssterilisationskontexten aufgehoben wissen, wie der einleitende Rekurs auf Clauberg andeutete. Zweitens sah er den Gleichheitsgrundsatz für die Zwangssterilisierten auch gegenüber anderen durch den Nationalsozialismus oder Krieg geschädigten Gruppen wie Kriegsversehrten oder Heimatvertriebenen verletzt, die jeweils Ansprüche geltend machen könnten. Demnach war ihr Ausschluss nicht allein vor dem Hintergrund der NS-Wiedergutmachung schwer verständlich, sondern gerade auch angesichts der übrigen Maßnahmen zur Kriegsfolgenbewältigung. Die Bundesrepublik erschien so als Staat, der alle möglichen Sozialleistungen zur Verfügung stellte – nur eben nicht für die Zwangssterilisierten.

Um diese Lücke zu füllen, skizzierte er im letzten Abschnitt seines Referats eine Entschädigung, die sich auf das Bundesentschädigungsgesetz und den Stuttgarter Runderlass stützte und auch die Folgen der Zwangssterilisationen tangierte. Für ihn stand außer Frage, dass die Eingriffe Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen hatten, die sich unter anderem in der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie in verschlechterten Heirats- und Wettbewerbschancen niederschlugen. Insbesondere die Stigmatisierung, die er bereits für den öffentlichen Dienst thematisiert hatte, war hier wichtig: Wo vielleicht vorher eine im sozialen Umfeld unbekannte »Erbkrankheit« vorgelegen habe, bewirkte das »an Hexenprozesse erinnernde, schandhafte, diffamierende Erbgesundheitsgerichtsverfahren« eine Stigmatisierung der Betroffenen. Diese habe sogar der NS-Staat erkannt, weshalb er die Öffentlichkeit von den Verfahren ausgeschlossen hatte. Dass sich die Stigmatisierung wiederum auf die seelische Gesundheit auswirkte, belegte Weickert mithilfe des Gesundheitsbegriffs der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Gesundheit seit 1946 nicht allein als Abwesenheit von Krankheit definierte, sondern auch das seelische Wohlbefinden adressierte, das unter anderem durch den sozialen Kontext geprägt werde.¹⁷⁸

178 Unter dem Dach der World Health Organization (WHO) einigten sich 1946 61 Staaten auf folgende Gesundheitsdefinition: »Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity.« Vgl. Präambel der Constitution of the World Health Organization vom 22.07.1946, <http://apps.who.int/gb/bd/PDF/bd47/EN/constitution-en.pdf?ua=1>, zuletzt geprüft: 16.09.2025.

Die deutsche Ärzteschaft würde dieses Verständnis in Bezug auf die Zwangssterilisationsfolgen leugnen, so Weickert, da »viele Ärzte an diesen begangenen Verbrechen mit schuld sind« und daher »die Sache zu bagatellisieren suchen und die für jeden vernünftigen Menschen klaren Folgen weitgehend bestreiten möchten.« Tatsächlich ließen sich aber vielfältige Auswirkungen der Operationen, deren konkrete Prozedere er hier ungewohnt unverblümt schilderte, und psychosoziale Folgen nachvollziehen.

Weickerts Ausführungen stellten zu diesem Zeitpunkt die ausführlichste Begründung der organisierten Zwangssterilisierten für eine Entschädigungsregelung dar, die zugleich von einer intensiven Beschäftigung mit der Materie zeugen. Wurde etwa das GzVeN in der ersten Vorlage des Gesetzentwurfs 1954 als Nürnberger Gesetz präsentiert, machte Weickert nun dessen eugenischen Kontext sichtbar, um es aus rassenhygienischer Logik heraus zu delegitimieren. Insbesondere zwei Hinweise konnten die vermeintliche Plausibilität eugenisch motivierter Sterilisationsgesetze ins Wanken bringen: der Rekurs auf westeuropäische Staaten, die auf solche Gesetze explizit verzichtet hatten, und der Verweis auf die Vererbungswahrscheinlichkeit, die den Eingriffen zugrunde gelegt wurde. Gleichzeitig fällt auf, dass Weickert auf eine Nennung oder Beschreibung der Zwangssterilisierten verzichtete, so dass die Eingriffe grundsätzlich und unabhängig von den Betroffenen als Körperverletzungen erschienen.

Plädoyer für eine Gutachtertätigkeit aus Betroffenenperspektive (1958)

Ein Jahr nach seinem Referat im OdF wandte sich Weickert in Eigenregie und mit einem außergewöhnlichen Anliegen an Bundeskanzler Adenauer, Bundestagspräsident Eugen Gerstenmeier sowie den Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses Alfred Frenzel, den er auch als OdF-Ehrenmitglied adressierte.¹⁷⁹ Weickert schlug vor, man möge ihn vom 1. Dezember 1958 bis 28. Februar 1959 als Angestellten des Wiedergutmachungsausschusses beschäftigen, damit er ein wissenschaftliches Gutachten für die Entschädigungsdiskussion erstellen könnte. Wie er auf elf eng beschriebenen Schreibmaschinenseiten darlegte, sei dies notwendig, da internationale Wissenschaftler:innen der deutschen Anthropologie und Rassenhygiene vorwarfen, sich in NS-Verbrechen verstrickt und den

179 Für einen Alleingang spricht, dass er nicht wie üblich das OdF-Briefpapier nutzte und dass sich Weickert und Haugg in ihren zeitnahen Eingaben an die Bundesregierung nicht aufeinander beriefen. Haugg nutzte Weickerts Argumentation erst Mitte der 1960er Jahre. Vgl. auch zum Folgenden: Heinrich Weickert an BK Konrad Adenauer, BT-Präsident Eugen Gerstenmeier, MdB Alfred Frenzel vom 20.10.1958, in: BArchiv, B126/9908, Bd. 2.

rassenideologischen Charakter der Politik verkannt zu haben, wie Hans Nachtsheim berichtet habe. Daher müsste jedem klar sein, dass

»der betroffene Personenkreis kein besonderes Vertrauen in das vom Gesetzgeber zu beschaffende und beschaffte Gutachtermaterial setzen kann und darauf besteht, mit einer eigenen wissenschaftlich erarbeiteten Gutachterarbeit gehört zu werden.«

Hierfür sei finanzielle Förderung unerlässlich, da eine ehrenamtliche beziehungsweise nebenberufliche Gutachtertätigkeit unmöglich sei angesichts des umfangreichen Materials – er habe bereits 140 Aufsätze, Bücher und Kommentare zusammengetragen – sowie der Komplexität der Materie, die diverse Fachwissenschaften berührte. Offensiv hinterfragte Weickert die vermeintlich objektive wissenschaftliche Expertise, griff erstaunlicherweise dafür auf Nachtsheim zurück und reklamierte ein ebenbürtiges Expertentum, das von den Betroffenen akzeptiert werde. Unerwähnt ließ er seine Doppelrolle als Zwangssterilisierter und als juristisch versiertes und in die Entschädigung eingearbeitetes Verbandsmitglied. Zugleich formulierte er damit bereits 1958 einen der wesentlichen Kritikpunkte, der heute an der Entschädigungsdiskussion der 1950er und 1960er Jahre geäußert wird: die Konsultation NS-belasteter Eugeniker.¹⁸⁰

Um seine Bitte zu untermauern, skizzierte Weickert seine bisherigen Rechercheergebnisse und verband abermals medizinisch-psychiatrische mit juristischen Argumenten. In Ergänzung zu seinen Ausführungen von 1957, die er seinem Anliegen beifügte, bettete er die NS-Zwangssterilisationen für Adenauer, Gerstenmeier und Frenzel in den Kontext der NS-Bevölkerungspolitik ein, relativierte ihre Effektivität und verortete sie im gültigen wissenschaftlichen Wissen. Zudem warf er explizit die Schuldfrage auf und bezog die »Euthanasie« und Menschenversuche in seine Erläuterungen ein.

Demnach glied der NS-Staat in den ersten drei Jahren »einer einzigen großen bevölkerungspolitischen Zuchtstation«, in der die Geburtenrate bestimmter Personen gefördert und die Zwangssterilisationen vorangetrieben worden seien. Dabei sei man zu weit gegangen, wie die Wiederaufnahmeverfahren und ein Vergleich zwischen den deutschen und US-amerikanischen Sterilisationszahlen sichtbar machten: So sei im Deutschen Reich eine Zwangssterilisation auf 200 Personen durchgeführt worden, in den USA dagegen nur ein Eingriff auf etwa 125.000 Einwohner:innen. Im Interesse der maßlosen NS-Zucht seien »nicht nur die wenigen wirklich erbkranken Menschen der unheilbar Kranken, sondern auch die gesunde, weniger begabte Bevölkerungsschicht des deutschen

180 In den meisten Darstellungen über die gescheiterte Entschädigung der Zwangssterilisierten wird auf die Sachverständigenanhörung im Wiedergutmachungsausschuss von 1961 rekurriert. Damit war Weickert seiner Zeit in doppelter Hinsicht weit voraus. Vgl. Kap. 9.1.

Volkes« zwangssterilisiert worden. Weickert konstatierte indirekt einen klassenspezifischen Unterschied in der Anwendung des GzVeN, der sich sonst in den Darstellungen der Betroffenen durch den OdF nur andeutete. Zugleich wies er unter Rückgriff auf eine Studie aus Schleswig-Holstein und den Bevölkerungswissenschaftler Hans Harmsen die der Eugenik zugrundeliegenden Annahme zurück, es gebe eine klassenspezifische Geburtenrate. Außerdem habe dem NS-Staat mit seinen Eheberatungsstellen bereits ein eugenisches Instrument für eine »vernünftige Gattenwahl« zur Verfügung gestanden, das im Gegensatz zum GzVeN wie auch dem Ehegesundheitsgesetz nicht mit den Weimarer Grundrechten konfligiert habe. Auch die international laufenden Debatten über Geburtenkontrolle und Verhütungsmethoden, für die Weickert stellvertretend das *Pro Familia* Gründungsmitglied Anne-Marie Durand-Wever zitierte, stellten die Notwendigkeit der Zwangssterilisationen infrage.¹⁸¹ In der Zusammenschau sei das GzVeN »niemals von der Sachnatur der Volksgesundheit gefordert gewesen«.

Doch nicht nur die Unverhältnismäßigkeit, sondern auch der Stand des wissenschaftlichen Wissens sprach laut Weickert gegen das GzVeN, das für ihn »eine pseudowissenschaftliche Ummantelung rassenpolitischer Ziele« und »einen Missbrauch der erst in den Anfängen stehenden humanen Erbforschung« darstellte. Dass diese erst in den Kinderschuhen stecke, belegte er erstens mit namhaften Forschern wie Hermann Muckermann, Karl Bonhoeffer und Hans Luxenburger sowie unter Verweis auf den amerikanischen Humangenetiker James V. Neel, die zwar grundsätzlich eugenische Maßnahmen befürwortet, aber vor einer verfrühten und zu extremen Umsetzung gewarnt hätten.¹⁸² Zweitens verwies er auf die schon 1957 vorgestellten fachwissenschaftlichen Debatten über die Ursa-

¹⁸¹ Vgl. Kap. 10.

¹⁸² Der Katholik Muckermann war während der Weimarer Republik Befürworter eugenischer Sterilisationen, distanzierte sich aber nach ihrer päpstlichen Ächtung 1930 und war dennoch an den Beratungen eines preußischen Gesetzentwurfs maßgeblich beteiligt. Er wurde daher auch von Nachtsheim in den Debatten der 1950er und 1960er als katholische Stimme für eugenische Eingriffe zitiert. Vgl. Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 8. Karl Bonhoeffer publizierte 1947 in der Fachzeitschrift *Der Nervenarzt* einen Beitrag über die Zwangssterilisationen, in dem er ihnen den NS-spezifischen Charakter absprach, gleichzeitig aber eine politische Umsetzung des GzVeN dafür verantwortlich machte, dass das Gesetz in der Bevölkerung unbeliebt war. Zudem merkte er an, dass Umwelteinflüsse bei der Entstehung psychiatrischer Krankheiten zu wenig berücksichtigt wurden, und kritisierte die Degenerationsthese, wonach sich »erbkrank« gegenüber »erbgesunden« Personen schneller reproduzierten. Die Eugenik stellte Bonhoeffer nicht infrage, sondern vertagte angesichts anderer drängender gesundheitspolitischer Probleme der Nachkriegszeit das Problem. Vgl. Hanrath, *Zwischen »Euthanasie« und Psychiatriereform* 2002: 101–102. Der amerikanische Genetiker James V. Neel forschte zu den Folgen der Atomstrahlung auf den Menschen sowie zur Vererbung genetisch bedingter Krankheiten. Laut Weickert sprach er 1953 von einer verfrühten Umsetzung einiger eugenischer Maßnahmen angesichts des unausgereiften Wissens über die Vererbung.

chen bestimmter psychiatrischer Erkrankungen. Und drittens machte Weickert sich Nachtsheims Ausführungen über Phänokopien zunutze – ohne dessen Argumentation für die eugenisch motivierten Zwangssterilisationen zu erwähnen.¹⁸³ Selbst, wenn sich die Fragen der Erblichkeit klären sollten, so Weickert weiter, bleibe die Diskrepanz zwischen der vom GzVeN geforderten großen Vererbungswahrscheinlichkeit und der in der Forschung angenommenen geringen Vererbungswahrscheinlichkeit.

Für Weickert ergab sich hieraus eine Entschädigungspflicht, die sich angesichts des juristischen Berufsethos und der damit evozierten Schuldfrage noch verstärkte. Demnach hätten Volljuristen das GzVeN erlassen, die wie er zur gewissenhaften Prüfung von Literatur und Forschung angehalten seien und den Verbrechenscharakter der Zwangssterilisationen hätten erkennen müssen, weshalb sie der Vorwurf der Amtspflichtverletzung treffe. Ergänzend verwies er auch auf die Befangenheit der Ärzteschaft in der Beurteilung der Zwangssterilisationsfolgen, der man keinen Glauben schenken könne, »da die schuldige Ärzteschaft diesen Sachverhalt gar so gerne bagatellisieren möchte«. Diesen Vorwurf verstärkte Weickert mit Rekurs auf die »Euthanasie« und Menschenversuche, deren »Unrechtscharakter« unbestritten sei. Da man sich mit diesen NS-Verbrechen von allen Werten der deutschen Kultur abgewandt habe, sei die Wiedergutmachung für diese Opfergruppen wesentliche Voraussetzung für ein neuerliches gutes Ansehen in der Welt – eine Mahnung, die angesichts der Integration der jungen Republik in die westlichen Bündnisse kaum mehr Wirkung entfalten konnte.

Wie Weickert eingangs dargelegt hatte, präsentierte er hier nur die vorübergehenden Erkenntnisse seiner Nachforschungen. Eigentlich aber gab es, wie er abschließend resümierte, einen Forschungsbedarf, der über seine Person hinausging: »Es wäre sogar auch die Unterhaltung eines kleinen Forschungsinstituts, für das die gesamte einschlägige wissenschaftliche Literatur beschafft und laufend ergänzt und ausgewertet werden müsste, sehr am Platze.« Bis eine solche grundlegende Erforschung der Zwangssterilisationen und »Euthanasie« zumindest aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive aufgenommen wurde, sollten noch knapp 30 Jahre vergehen.¹⁸⁴ Seine Ausführungen aber hatten einen

183 In Nachtsheims Argumentation für eugenisch motivierte Zwangssterilisationen kam der Schilderung der Phänokopien die Funktion zu, nachzuweisen, dass das Ausmaß der Eingriffe wissenschaftlich-rational begrenzt wurde, insofern nur genetisch bedingte »Erbkrankheiten« adressiert wurden. Wie die Eugeniker:innen die in der Symptomatik gleichen »Kranken« unterschieden, ohne das Erbgut untersuchen zu können, blieb offen. Vgl. Nachtsheim, *Für und Wider die Sterilisierung* 1952: 34–38.

184 Auf Bundesebene wurde die Notwendigkeit zur Erforschung und Erinnerung erst im Januar 2025 im Zuge der symbolpolitischen Verfolgtenanerkennung der Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten festgestellt: Abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln sollen Quellen (insbesondere Patient:innenakten) gesichert, Fachtagungen durchgeführt und der Erhalt der Gedenkstätten an den Orten

Bogen von der Interpretation der Zwangssterilisationen und ihrer Einbettung in das gültige medizinisch-psychiatrische Wissen sowie den internationalen Geburtenkontrolldiskurs über eine auch juristisch und moralisch begründbare Entschädigungspflicht gespannt. Dafür ging er im Gegensatz zu den üblichen OdF-Berichten kaum auf die Betroffenen ein und ließ auch eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Begriff der NS-Verfolgten und der Formel vom NS-spezifischen Unrecht aus.

Seine Schreiben von 1957 und 1958 zeugen so von einer intensiven Beschäftigung mit den Argumenten der Sterilisationsbefürworter:innen, auf die Weickert mit einer fundierten Gegenargumentation reagierte, weshalb sie als Korrektiv zu den zeitgenössischen Entschädigungsgegner:innen gelesen werden können. Entgegen noch heute vorherrschender Annahmen war eine andere Deutung der NS-Zwangssterilisationen auch in den 1950er Jahren plausibel, es bedurfte also keineswegs erst der Forschung und zivilgesellschaftlichen Aufarbeitung der 1980er Jahre, um fundiertes Gegenwissen zu formulieren.

Doch obwohl diese Schreiben in den Akten der Bundesbehörden überliefert sind und als Argumente in die Entschädigungsdiskussion hätten einfließen können, ereilte sie das übliche Schicksal der Zuschriften von Zwangssterilisierten an die Bundesregierung: Aufgrund der Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums wurden Weickerts Ausführungen dorthin abgeben. Mitte November 1958 erhielt er eine knappe und abschlägige Antwort, die seine Argumentation gänzlich ignorierte und überging: Demnach würden Zwangssterilisierte im Rahmen des Entschädigungs- und Kriegsfolgengesetzes bedacht, darüber hinaus aber sei die Bundesregierung »nicht in der Lage, von sich aus eine weitere gesetzliche Regelung für die Wiedergutmachung von Sterilisationsschäden während des Dritten Reiches vorzuschlagen«.¹⁸⁵ Im Übrigen halte die Regierung das GzVeN für vergleichbar mit internationalen Sterilisationsgesetzen und daher nicht für NS-typisches Unrecht. Auch Weickerts Anliegen der finanziellen Unterstützung »bei der wissenschaftlichen Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes« wurde abgelehnt, da dies – wenn überhaupt – in den Kompetenzbereich der Regierung falle. Obwohl seine Schreibintervention innerhalb der Bundesregierung keine Früchte trug, wurde der OdF in die Fahrt aufnehmende Diskussion im Wiedergutmachungsausschuss des Bundestags einbezogen.

der »T4-Tötungsanstalten« für die Zukunft unterstützt werden. Vgl. BT, Antrag: Opfer von NS-»Euthanasie« und Zwangssterilisation – Aufarbeitung intensivieren, 20. Wahlperiode Antrag vom 25.06.2024 (BT-Drs. 20/11945); BT, Plenarprotokoll, 20. Wahlperiode, 209. Sitzung am 29.01.2025.

¹⁸⁵ Vgl. BMF an Heinrich Weickert vom 14.11.1958, in: BArchiv, B126/9908, Bd. 2.

Der OdF in der Wiedergutmachungsdiskussion (1957–1965)

Unmittelbar nach Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes im Juni 1956 wurden im Wiedergutmachungsausschuss Beratungen über mögliche Verbesserungen in der Anwendung und Durchführung des Gesetzes aufgenommen. Auch die Frage, ob und inwiefern Zwangssterilisierte jenseits des BEG berücksichtigt werden konnten, wollten die Abgeordneten prüfen.¹⁸⁶ Dafür stellte Heinrich Georg Ritzel im Namen der SPD-Bundestagsfraktion eine kleine Anfrage an die Bundesregierung und erkundigte sich, ob diese eine Entschädigung für jene plante, die aufgrund des GzVeN »gegen ihren Willen« zwangssterilisiert worden waren, womit er die bislang ausgeschlossenen Zwangssterilisierten in den Blick nahm.¹⁸⁷ Ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums beantwortete diese Anfrage am 2. Februar 1957 im Parlament abschlägig. Dies nahm Ritzel zum Anlass, auf die Stellungnahmen des Präsidiums vom Deutschen Ärztetag sowie der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammer vom Sommer 1955 hinzuweisen, gemäß derer alle, »die in Verfolgung der nationalsozialistischen Gesetzgebung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durch einen zu Unrecht durch den Staat und seine Organe veranlassten Eingriff in ihrer Gesundheit einen Schaden erlitten haben«, zu entschädigen seien. Ohne dies zu kennzeichnen, griff er auf Material zurück, das der OdF zusammengetragen hatte, womit dieser indirekt in die Entschädigungsdiskussion hineinwirkte.¹⁸⁸

Der OdF wiederum reagierte auf die erneut artikulierte Ablehnung der Bundesregierung mit der Vorlage seines zweiten Gesetzentwurfs Anfang Oktober 1957. Dieser wurde zwei Monate später vom Bundesfinanzministerium mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Bundesregierung plane keine Änderung der Wiedergutmachungsgesetze, was sie bereits im Februar im Bundestag dargelegt habe.¹⁸⁹ Daraufhin verging ein Jahr, in dem sich das Engagement des OdF auf einen empörten Brief an Fritz Schäffer (CSU) beschränkte, dem man seine fiskalisch geprägte Haltung in der Entschädigungsfrage vorwarf, die er trotz Wechsels vom Bundesfinanzministerium in die Bonner Rosenberg und trotz eigener Verfolgungserfahrung beibehielt.¹⁹⁰

Im Oktober 1958 wurde der Verband schließlich erstmals aktiv und namentlich in die Debatte des Wiedergutmachungsausschusses einbezogen, als die Kri-

186 Vgl. Kap. 9.1.

187 Vgl. BT, Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode, 191. Sitzung am 07.02.1957.

188 Möglicherweise nahm Haugg die Anfrage zum Anlass, Ritzel auf der Mitgliederversammlung im Oktober desselben Jahres zum Ehrenmitglied des Verbands zu ernennen.

189 Vgl. BMF an OdF vom 04.12.1957, in: BArchiv, B 136/1154.

190 Vgl. OdF an BMJ vom 12.03.1958, in: StDA München, Direktorium, Abgabeverzeichnis 3/18, 030, 50–7/VA.

tikpunkte unterschiedlicher Verfolgtenorganisationen zum BEG zusammengetragen wurden.¹⁹¹ Wann, wie und durch wen der Verband aufgefordert wurde, Stellung zu beziehen, oder ob dies selbst motiviert erfolgte, ist unklar. Zudem sind in der Zusammenführung der Kritikpunkte keine Stellungnahmen des OdF über die Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten vermerkt, was angesichts des sonstigen Engagements überrascht. Gleichwohl nahm der Ausschuss ohne Nennung von Autor:innen unter anderem die Forderung zur Kenntnis, in den Verfolgten-Begriff (§ 1 BEG) »Personen, die der sogenannten Euthanasie zum Opfer fielen«, aufzunehmen. Weitere anderthalb Jahre später, im März 1959, erhielt Haugg Gelegenheit, im Wiedergutmachungsausschuss vorzusprechen, wo er auf die Zwangssterilisierten und Opfer der Menschenversuche aufmerksam machte und Fälle aus seiner Verbandspraxis referierte.¹⁹² Laut Sitzungsprotokoll wurde er vom Abgeordneten Höfler (CDU) unterstützt. Obwohl der Verband keine staatliche Anerkennung nach Paragraph 183 BEG erreicht hatte, wurde er dennoch in die Diskussionen einbezogen. In dieser Hinsicht war sein fortlaufender (Schreib)Aktivismus also erfolgreich.

Hierfür spricht auch, dass Haugg zwei Monate vor seiner Einladung in den Ausschuss im Namen der Deutschen Liga für Menschenrechte erneut eine Denkschrift an die Bundesregierung gerichtet hatte. Diese forderte eine Wiedergutmachung für »Menschen, die im Vollzug des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses [...] Schaden [...] erlitten haben, sowie für Menschen, die als Opfer pseudowissenschaftlicher Versuche« ebenfalls geschädigt worden waren.¹⁹³ Diese zwei Gruppen würden 250.000 Geschädigte umfassen, von denen man »bisher etwa 16.000 Fälle kontrollieren« konnte und bei denen es sich ausschließlich um »angebliche oder tatsächliche Verfahren vor einem sogenannten Erbgesundheitsgericht« gehandelt habe. Um dies zu belegen, war dem Schreiben ein sogenannter Schadensbericht des OdF beigelegt, in dem Haugg als OdF-Vorstand das Schicksal von 19 Zwangssterilisierten teilte.

Über sie konnte man erfahren, wann sie geboren waren, wie sie sich im Leben familiär, beruflich und gesundheitlich entwickelt hatten, aus welchen vermeintlichen Gründen die Zwangssterilisation erfolgt war und welche gesundheitlichen, beruflichen und familiären Folgen die Eingriffe hatten. In der Zusammenschau ergab sich dadurch das Bild von Personen, die zum Teil als Soldaten im Ersten oder Zweiten Weltkrieg gedient hatten, die sich in (einfachen) Berufen bewährten, überwiegend aus geordneten familiären Hintergründen kamen und deren

191 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, Ausschussdrucksache 3/58, in: IfZArch, ED 709/3.

192 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 12. Sitzung am 03.03.1959, in: PA-DBT 3120.

193 Schadensbericht vom 30.01.1959, in: BArchiv Koblenz, B106/62728.

Zwangssterilisation zu Unrecht erfolgt war, da sie entweder gesund, nur vorübergehend krank oder zumindest nicht erblich bedingt krank waren. Besonders die psychiatrischen Diagnosen wurden in den Berichten in den jeweiligen individuellen biographischen Kontext eingebettet und so als vorübergehend und nicht erblich entkräftigt: So habe sich bei A.M. kein »Intelligenzdefekt« gezeigt, M.E. habe wegen seiner Arbeitsüberlastung und G.S. »als Mädchen durch Ehrverletzungen und Enttäuschungen, wie auch durch Überarbeitung und Übermüdung im Beruf« einen Nervenzusammenbruch erlitten. Vergleichbare biographische Skizzen fanden sich wenige Monate später auch im *Sprachrohr*.¹⁹⁴ Die Betroffenen erschienen so als fleißig, tüchtig, gesund und in jungen Jahren zwangssterilisiert und wurden dadurch aus dem Kreis derjenigen herausgehoben, die das GzVeN und die NS-Propaganda adressiert hatten – ohne an der Lebens(un)wert-Logik zu rütteln. Offen ließ der Verband mit solchen Einzelfallgeschichten, inwiefern Diagnosen zurecht ergangen waren, oder wie es um jene stand, die während der NS-Zeit oder noch immer in Anstalten untergebracht waren. Zudem veranschaulicht die Zusammenstellung, dass auch der OdF nur bestimmte Zwangssterilisierte vertrat: Die aus rassistischen Gründen verfolgten Rheinlandkinder, Sinti:zze, Rom:nja oder Jenische kamen hier ebenso wenig vor wie jene, die nach Verschärfung des Strafrechts zur Zielscheibe von Zwangssterilisationen und -kastrationen geworden waren. Auch die Zwangsabtreibungen wurden nicht erwähnt. Wenngleich der OdF so ein exklusives Opferbild zeichnete, sticht die Denkschrift nichtsdestotrotz durch die explizite Darlegung individueller Geschichten im Engagement des Verbands hervor.

Um darüber hinaus die Entschädigungsforderung zu untermauern, legte Haugg die Stellungnahmen der kanadischen Botschaft, der westdeutschen Vertretung in Stockholm sowie der Ärzte- und Rechtsanwaltskammer bei, die er 1955 eingeholt hatte. Auch den OdF-Gesetzentwurf von 1957 hängte er an. Zu beachten ist, dass dieses Material in Bonn zu der Zeit eintraf, als die Bundesregierung im Auftrag des Wiedergutmachungsausschusses mit einer Prüfung der Entschädigungsmöglichkeiten für die Zwangssterilisierten befasst war und im Zuge dessen einen umfassenden Bericht gegen die Entschädigung verfasste.¹⁹⁵ Das Bundesfinanzministerium rühmte sich in den folgenden Jahren wiederholt, sämtliches relevantes Material gesichtet zu haben, obwohl es die Unterlagen von OdF und Liga übergab. Dabei hatte Haugg im Februar 1960 weitere Stellungnahmen präsentiert, als er die Denkschrift auch auf Landesebene verteilte.¹⁹⁶ Demnach hatte ihm das Bundesfamilienministerium im Februar 1959 auf die Zusendung

194 Vgl. Opfer klagen an!, *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. 9 (September), 1959, in: BArchiv, B 106/62728.

195 Vgl. Kap. 9.1.

196 Vgl. OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA, MInn 105164.

der Schadensberichte geantwortet, die Darstellung der Betroffenenenschicksale habe »ein erschütterndes Bild von den Eingriffen staatlicher Willkür in unveräußerliche Menschenrechte« gegeben.¹⁹⁷ Und die FDP-Bundestagsfraktion habe ihm sogar schon 1956 in Aussicht gestellt, »alles Mögliche zu tun, um die Opfer der Zwangssterilisation und die Erben der Euthanasie wenigstens materiell zu entschädigen, nachdem es nicht möglich sein wird, das seelische Leid dieser Menschen wiedergutzumachen.«¹⁹⁸

Da die Zuschriften keinen Einfluss auf die Entschädigungsdiskussion nahmen, wagte Haugg im Mai 1963 einen neuen Vorstoß und verschickte eine weitere Denkschrift im Namen des OdF und der Liga für Menschenrechte.¹⁹⁹ Diese wurde wie üblich vom Bundesfinanzministerium bearbeitet, das jedoch dieses Mal antwortete, angesichts der Beratungen über die Gesetze zur Entschädigung und Kriegsfolgenbewältigung keine Kapazitäten für die Sichtung des vorgelegten Materials zu haben.²⁰⁰ Daraufhin nutzte Haugg den Wechsel im Bundeskanzleramt und beschwerte sich im Oktober bei Ludwig Erhard, dass das umfangreiche Material zur Entschädigungsfrage bei den Beamten im Finanzministerium liegen würde, statt vom Kanzler berücksichtigt zu werden.²⁰¹ Tatsächlich reagierte das Kanzleramt und forderte vom Finanzministerium Aufklärung.²⁰² Infolgedessen fand im Februar 1964 ein Treffen zwischen Friedrich Haugg, Dr. Erwin Roßmeißl und Ministerialrat Dr. Fritz Bracker statt, bei dem die Opfervertreter erneut Argumente für eine Entschädigung sowie Lebensgeschichten von 50 Betroffenen vorlegten.²⁰³ Von der mehrstündigen Zusammenkunft kam Haugg indes völlig ernüchtert zurück, denn Bracker habe ihm deutlich zu verstehen gegeben, dass die Bundesregierung keine gesetzliche Regelung anstoßen würde und jegliche Initiative den Parteien und Ausschussmitgliedern überließe.

Während der OdF in der Regierung auf heftigen Gegenwind stieß, konnte er im September 1963 noch einmal an einer Sitzung des Wiedergutmachungsaus-

197 Vgl. BMFa an Liga für Menschenrechte vom 23.02.1959, in: OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA, MInn 105164.

198 Vgl. FDP Bundestagsfraktion an OdF vom 10.10.1956, in: OdF an BayStMI vom 10.02.1960, in: BayHStA, MInn 105164.

199 Vgl. Liga für Menschenrechte an BK Konrad Adenauer 21.05.1963, in: BArchiv Koblenz, B 136/1151. Nachdem das Schreiben auch im *Sprachrohr* abgedruckt wurde, nahm es das OdF-Mitglied H.B. zum Anlass, sich ebenfalls an Adenauer zu wenden und seine eigene Erfahrung zu schildern. Vgl. H.B. an BK Konrad Adenauer vom 05.07.1963, in: BArchiv, B 126/109449; BMF an Liga für Menschenrechte vom 31.07.1963, in: BArchiv Koblenz, B 136/1151.

200 Vgl. BMF an Liga für Menschenrechte vom 31.07.1963, in: BArchiv Koblenz, B 136/1151.

201 Vgl. OdF an BK Ludwig Erhard 25.10.1963, in: BArchiv, B 136/1151.

202 Vgl. auch zum Folgenden: Schriftwechsel zwischen BMF und BKamt im November und Dezember 1963, in: BArchiv, B 136/1151; BKamt an OdF vom 18.12.1963, in: BArchiv, B 136/1151.

203 Vgl. auch zum Folgenden: *Sprachrohr* – Notschrei, Nr. o.A. (August), 1964.

schusses teilnehmen, als dort im Kontext der Beratungen über die BEG-Novelle Eingaben verschiedener Verfolgtenverbände behandelt wurden. Der OdF hielt hier an seinen bisherigen Gesetzentwürfen fest, die für die Zwangssterilisierten Ansprüche auf Schmerzensgeld und Leistungen analog zum BEG vorsahen.²⁰⁴ Erneut konnten Haugg und Roßmeißl die Interessen der Zwangssterilisierten im Mai 1964 vertreten, wobei sie sich laut Protokoll nicht äußerten.²⁰⁵ Stattdessen reichte der Verband im Nachgang eine Kritik an der geplanten BEG-Novelle ein, die im Wesentlichen die Punkte wiederholte, die er bereits nach der Verabschiedung des Bundesergänzungsgesetzes angeführt hatte.²⁰⁶ Nur einen Monat später schrieb Haugg wieder an den Ausschuss und setzte dieses Mal auch den Namen Heinrich Weickert unter das Schreiben, wenngleich dieser nicht mitzeichnete.²⁰⁷ Haugg übernahm hier im Wesentlichen Weickerts Ausführungen von 1957, verschärfte aber dessen Argumentation mit direkten Zitaten aus Hitlers »Mein Kampf«. Demnach hätten Hitlers Ausführungen zur Geburtenpolitik die »Jagd auf Menschen«, die durch das GzVeN eingesetzt habe, präzise vorweggenommen, und wegen der ausbleibenden Entschädigung liege die Vermutung nahe, »dass die Deutsche Bundesregierung mit den hitlerischen Rassetheorien und Gesetzen sich solidarisch erklärt«. Es entstehe sogar der Eindruck,

»dass sich die Bundesregierung nicht auf ihr christlichsoziales oder christlichdemokratisches Gewissen und ihren beschworenen Auftrag besinnt, sondern sich auf Einflüsterungen ehemaliger Medizinalbürokraten oder Erbgesundheitsgesetzesvollstrecker verlässt.«

Trotz dieser Ernüchterung bekundete Haugg die Hoffnung, die Parteien und der Wiedergutmachungsausschuss würden – auch mithilfe des vorgelegten Berichts – zu einer »befriedigenden Lösung« finden.

Insofern sich die Argumentation zwischen 1957 und 1964 nicht weiterentwickelte, spiegelt das Schreiben die Grenzen des ehrenamtlichen Engagements des OdF wider, die Weickert schon in seiner Anfrage 1958 angemerkt hatte. Gleichzeitig repräsentiert es eine gewisse Ernüchterung Hauggs nach seinem knapp zehnjährigen Aktivismus für die Zwangssterilisierten, die sich in der Verschärfung seines Tonfalls ausdrückte. Gegenüber den OdF-Mitgliedern versuchte er

204 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, Eingaben (BT-Drs. 4/63), in: BArchiv, B 126/23091.

205 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, Unterausschuss BEG, 4. Wahlperiode, 6. Sitzung am 06.05.1964, in: PA-DBT 3120.

206 Vgl. OdF an den Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 1. Juni 1964, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Juni), 1964.

207 Vgl. auch zum Folgenden: OdF an den Wiedergutmachungsausschuss des BT vom 01.07.1964, in: IfZArch, ED 709/4. Einen weiteren Monat später übersandte Haugg dasselbe Schreiben auch an einzelne Regierungsmitglieder. Vgl. OdF an BMJ vom 01.08.1964, in: BArchiv, B 141/59280; OdF an BMG vom 01.08.1964, in: BArchiv, B 142/2118.

dennoch, Hoffnung auf eine künftige Entschädigungsregelung aufrechtzuerhalten, für die er im August 1964 noch einmal eine Eingabe an den bayerischen Landtag vorlegte.²⁰⁸ Doch wie bei seiner letzten Eingabe 1959 erhielt Haugg von dort die abschlägige Antwort, die Gesetzgebungskompetenz liege in dieser Sache beim Bund, weshalb der Landtag bereits die bayerische Staatsregierung ersucht habe, sich im Bund für diese Frage zu engagieren.²⁰⁹ Als schließlich im Herbst 1965 das BEG-Schlussgesetz erlassen wurde, war der parlamentarische und gesetzgebende Weg für eine Entschädigungsregelung im Rahmen der NS-Wiedergutmachungspolitik erschöpft. Trotz wiederholt gescheiterten Entschädigungsengagements bedeutete dies aber noch nicht das Ende der Verbandsaktivitäten.

Letzte vergebliche Vorstöße für die Entschädigung (1966–1970)

Im Nachklang des BEG-Schlussgesetzes bemühte sich der OdF weiter um die Unterstützung durch deutsche und europäische Verfolgtenorganisationen. Dafür legte er dem Europäischen Parlament der Opfer des Nationalsozialismus, das im Juni 1966 in Frankfurt zusammentrat, eine Beschlussvorlage vor, die auf den Gesetzesantrag von 1954 zurückgriff und diesen um die Forderung nach Wiederaufnahmeverfahren für das gesamte Bundesgebiet ergänzte.²¹⁰ Obwohl der OdF eine erweiterte Begründung für diese Forderungen präsentierte, veranschaulicht auch dieser Entwurf, wie wenig sich die Argumentation zwischen 1954 und 1966 veränderte, was sich insbesondere an der Darstellung der Zwangssterilisierten niederschlug. Sie wurden erneut als junge Menschen, ehrbare Deutsche, Frontkämpfer und Schwergeschädigte des Ersten Weltkrieges beschrieben, die erst durch die Eingriffe »zu geistigen und körperlichen Krüppeln geworden sind.« Damit wurden die Zwangssterilisationen weiter als Maßnahmen angeprangert, die Personen innerhalb der Logik des GzVeN zu Unrecht getroffen hatten.

Im selben Jahr, in dem das Europäische Opferparlament tagte, reichte der OdF Verfassungsbeschwerde ein. Schon 1955 war er juristisch aktiv geworden und versuchte, am Landgericht Detmold die Anerkennung eines zu Unrecht Zwangssterilisierten als NS-Verfolgter einzuklagen, was angesichts der Nachkriegsdeutung des GzVeN selbstredend scheiterte.²¹¹ Ob und inwiefern der

208 Vgl. auch zum Folgenden: Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1964.

209 Vgl. BayLt, Ausschuss für Verfassungsfragen, 5. Wahlperiode, 92. Sitzung am 10.12.1964.

210 OdF-Beschlussantrag an das 2. Europäische Parlament der Opfer des Nationalsozialismus vom 01.06.1966, in: IfZArch, ED 709/2.

211 Katharina van Bebber ist in ihrer Untersuchung der Entschädigungsverfahren in Münster, Arnsberg und Detmold zufällig in Einzelfallakten über den OdF gestolpert. Vgl. Bebber, Wiedergutmacht? 2001: 302–303.

OdF weitere Klagen anstrebe, müsste durch eine systematische Auswertung von Prozessakten sämtlicher Landesgerichte geprüft werden. Mit der Verfassungsbeschwerde 1966, die Haugg im Namen von Heinrich Weickert und neun weiteren Personen aus Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und West-Berlin präsentierte, klagte er die Bundesregierung an, im Hinblick auf die Zwangssterilisierten die Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes zu verletzen.²¹² Demnach hatte es die Bundesregierung versäumt, die Überlebenden zu rehabilitieren und ihrer Wiedergutmachungspflicht nachzukommen, so dass sie die im Grundgesetz verbrieften Rechte auf Unverletzbarkeit der menschlichen Würde und ihrer Achtung durch die staatliche Gewalt, des Rechts der Persönlichkeitsentfaltung sowie des Gleichheitsgrundsatzes verletzte. Dies begründete Haugg mit bekannten OdF-Argumenten: Das GzVeN sei weder im Einklang mit den Grundrechten der Weimarer Verfassung, noch den strafrechtlichen Vorgaben zur Körperverletzung gewesen und daher von Anbeginn nichtig, die Zwangssterilisierten würden durch das Entschädigungsgesetz und die uneinheitliche Regelung der Wiederaufnahmeverfahren ungleich behandelt und zudem erführen die Betroffenen auch gegenüber anderen Verfolgten Gruppen eine Benachteiligung.

Insbesondere die Darstellung der Zwangssterilisierten untermauerte, dass es in dieser Sache um Fragen der Würde, Ehre und Vollwertigkeit und um grundlegende gesellschaftliche Normen und Menschenbilder ging. So konstatierte die Verfassungsbeschwerde, die Betroffenen seien »schwerstens diffamiert, entehrt, gedemütigt, erniedrigt, diskriminiert, diskreditiert« worden und ihre »Menschen- und Persönlichkeitswürde vernichtet bzw. schwerstens verletzt«, so dass sie den »Verlust des Selbstwertgefühls, der Wertschätzung, des Ansehens, ein Gefühl des gesellschaftlichen Ausgeschlossenenseins und der Minderwertigkeit« erlebten sowie »der Missachtung, dem Spott und Hohn und der Lächerlichkeit der Mitmenschen schutzlos ausgeliefert« seien. Dies habe zur Folge, »dass sie zu einer bloßen nihilistischen Kreatur ohne Menschenwürde, ohne Achtung, Ansehen und Wertschätzung degradiert und mit Schmach und Schande besudelt sind«. Daher strebten die Beschwerdeführer nichts weniger an, als dass sie »wieder voll in die menschliche Gesellschaft« integriert und im »Erwerbsleben als

212 Vgl. auch zum Folgenden Verfassungsbeschwerde des OdF vom 12.09.1966, Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (September), 1966. Der Verfassungsbeschwerde war zum Jahreswechsel 1965/66 eine Umfrage unter den OdF-Mitgliedern vorausgegangen, wer sich am Klageweg beteiligen wollte. Die geringe Bereitschaft zur Beteiligung warf Haugg den OdF-Mitglieder vor, nachdem immerhin 130 Personen an der Mitgliederversammlung im Mai 1966 teilnahmen. Vgl. Einladung zur Bundesversammlung des OdF vom 28.03.1966, in: IfZArch, ED 709/2; Niederschrift von der Mitgliederversammlung des OdF vom 07.05.1966, in: StAM, AG München Registergericht 18605; Sprachrohr – Notschrei, Nr. o.A. (Dezember), 1966.

gleichwertige gleichgeachtete Menschen eingegliedert« würden. Unbeeindruckt von diesen Überlegungen wies das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde mit Beschluss vom 3. November aus prozessualen Gründen zurück, da man Haugg nicht als Beistand und Vertreter der Beschwerdeführer akzeptierte.²¹³

Nachdem auch dieser Weg erfolglos beschritten worden war, nahmen die Aktivitäten des OdF gerade in jener Zeit langsam ab, als die SPD im Bund sukzessive Regierungsverantwortung übernahm. Dies spiegelte sich in einem Rückgang der Publikation des *Sprachrohrs* wider: Erschienen 1966 noch vier Ausgaben, folgten 1967 eine, 1969 zwei und wiederum nur eine Ausgabe 1970. Haugg wandte sich im Sommer 1969 noch einmal mit einer Denkschrift an die Bundesregierung, die nicht mehr nur die Zwangssterilisierten, sondern auch Zwangsarbeiter:innen und Nationalverfolgte in die Entschädigung einbeziehen sollte.²¹⁴ Einen weiteren Aufschlag machte er nach dem sozialliberalen Regierungswechsel im Oktober 1969, als mit Willy Brandt nicht nur eine Person zum Bundeskanzler gewählt wurde, die selbst über Verfolgungserfahrungen verfügte, sondern mit Gerhard Jahn auch der Vorsitzendes des Wiedergutmachungsausschusses (1960–61) das Amt des Bundesjustizministers übernahm. Doch trotz des politischen Wechsels und der damit in Aussicht gestellten gesellschaftlichen Veränderungen unter dem Schlagwort des »Mehr Demokratie wagen« folgten die Regierungsvertreter:innen in der Wiedergutmachungspolitik ausgetretenen Pfaden: Mit der Beantwortung der OdF-Zuschrift wurde wie zuvor das Bundesfinanzministerium beauftragt, das den Verband auf die bisherigen Entschädigungszahlungen, die Grenzen der Wiedergutmachung und den fehlenden Willen der Bundesregierung verwies, über das BEG-Schlussgesetz hinauszugehen.²¹⁵ Der OdF zeigte sich hierüber mehr als enttäuscht, hatte die SPD doch stets die fehlende Regierungsverantwortung als Hindernis für die Anerkennung der Zwangssterilisierten vorgebracht. Der OdF quittierte das Schreiben daher mit einer wütenden Antwort.²¹⁶

In den darauffolgenden Jahren versandeten die Verbandsaktivitäten, so dass der OdF 1984 – genau dreißig Jahre nach seiner Gründung – aus dem Vereinsregister am Münchener Amtsgericht gestrichen wurde.²¹⁷ Dieses Versanden lässt sich in entschädigungsrechtlichen Fragen für alle Verfolgtenorganisationen in den 1970er Jahren beobachten. Die etablierten Verbände der (politisch) Verfolgten verschoben in dieser Zeit ihren Tätigkeitsschwerpunkt von der Wiedergutmachung auf die Erinnerungspolitik, öffneten sich für neue Mitglieder und konnten

213 Vgl. Haugg an das Bundesverfassungsgericht vom 22.11.1966, in: IfZArch, ED 709/2.

214 Vgl. OdF an BK Kurt Georg Kiesinger vom 01.06.1969, *Sprachrohr – Notschrei*, Nr. o.A. (Juni), 1969.

215 Vgl. BMF an OdF vom 01.07.1970, in: IfZArch, ED 709/2.

216 Vgl. OdF an BMF vom 27.07.1970, in: IfZArch, ED 709/2.

217 Vgl. Eintrag im Register April 1984, in: StAM, AG München Registergericht 18605.

so ihren Erhalt sichern.²¹⁸ Der OdF hingegen war im Wesentlichen von Friedrich Haugg getragen, dessen gesundheitlicher Zustand sich in den 1970er Jahren verschlechterte und damit das Ende des OdF einläutete.

Zuvor hatte sich Haugg – ohne eigene Betroffenheit – 15 Jahre für die Entschädigung der Zwangssterilisierten engagiert und wiederholt Stellungnahmen, Betroffenenberichte sowie Gesetzentwürfe vorgelegt. Obwohl der Verband keine 183er Anerkennung erhielt, fand er in der Wiedergutmachungsdiskussion dennoch sporadische Beachtung. Dass sich im OdF Zwangssterilisierte, politisch Verfolgte und Widerstandskämpfer:innen zusammenfanden, wurde durch ein selektives Bild der Zwangssterilisierten begünstigt: Diese wurden fortlaufend als junge, gesunde, tapfere und fleißige Deutsche präsentiert, die sich gerade nicht in die Logik des GzVeN fügten. Im Gegensatz zum Widerstandsgedenken gab es vom Verband für die Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten kein erinnerungspolitisches und öffentlich sichtbares Auftreten. Zudem ist beachtenswert, dass die Verbrechenskomplexe opferfokussiert thematisiert wurden und keine Rückschlüsse auf die Täter:innen oder gar Forderungen nach deren Strafverfolgung erfolgten. Dies war nicht zuletzt den begrenzten Aufarbeitungsmöglichkeiten geschuldet, die dem OdF mit seinen überschaubaren finanziellen Ressourcen und ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern möglich waren.

Mit diesen Bemühungen und Deutungsangeboten fristete der OdF während seiner aktiven Jahre ein Nischendasein, weshalb sein Einbezug in die Entschädigungsdiskussion umso erstaunlicher ist. Denn mit etwa 1.200 bis 1.800 Mitgliedern lag er nicht nur deutlich hinter den etablierten Verbänden für die politisch Verfolgten, er repräsentierte nicht einmal ein Prozent der NS-Zwangssterilisierten. Nimmt man daher seine Geschichte in den Blick, muss auch berücksichtigt werden, auf welche andere Weise sich Überlebende für die Anerkennung des an ihnen verübten Unrechts engagierten.

8.3 Individuelle, chancenlose Anerkennungsversuche

Das individuelle Engagement Überlebender gibt über zweierlei Aufschluss: Zum einen werden die Grenzen ihrer (kollektiven) Handlungs- und Deutungsmacht in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft greifbar. Zum anderen wird ein gängiges Argument der Entschädigungsgegner:innen hinterfragbar, denn diese beriefen sich wiederholt darauf, für unrechtmäßig Zwangssterilisierte gebe es ausrei-

²¹⁸ Vgl. März, VVN, ZDWV und AvS 2022: 70.

chend Entschädigungsmöglichkeiten jenseits des Entschädigungsgesetzes. Daher gilt es diesen zwei Perspektiven im Folgenden nachzuspüren.

Individuelle Anerkennungsbemühungen von Zwangssterilisierten sind bislang primär für die Länder der (ehemaligen) britischen Besatzungszone aufgrund ihrer einmaligen Rechtssituation erforscht: Stefanie Westermann und Henning Tümmers beschäftigten sich in ihren Doktorarbeiten mit den Wiederaufnahmeverfahren beziehungsweise mit den Anträgen auf Verfolgtenanerkennung. Westermann wertete 250 Fallakten von Wiederaufnahmeverfahren aus Kiel, Hamburg und Hagen aus, wobei es sich um Zufallsstichproben von mindestens zehn Prozent der jeweiligen Archivbestände handelte.²¹⁹ Allein an diesen drei Gerichten ist also von 2.500 Verfahren auszugehen. Tümmers rückte Nordrhein-Westfalen in den Fokus seiner Untersuchung und beschränkte sich auf die 608 Fallakten aus dem Regierungsbezirk Aachen.²²⁰ Für das Bundesland wie auch das Bundesgebiet dürften weitere Anträge auf Verfolgtenanerkennung vorliegen. Im Rahmen des Runderlasses E48 wurde bereits auf 300 Entschädigungsanträge Zwangssterilisierter verwiesen.²²¹ Daneben untersuchte Katharina van Bebber die Entschädigungsgerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Hamm anhand von 1086 Verfahren und befasste sich im Zuge dessen auch mit dem Klageweg Zwangssterilisierter und »Euthanasie«-Geschädigter, die eine Anerkennung als NS-Verfolgte durchzusetzen suchten. Aufgrund der Quote erstinstanzlicher Verfahren konstatierte sie, dass die »Fälle allein zahlenmäßig eine nicht unbedeutende Rolle im Alltag der Entschädigungsgerichte spielten«.²²² Dieser kursorische Überblick deutet im Kontrast zu den OdF-Mitgliederzahlen bereits an, dass sich Überlebende eher individuell als kollektiv engagierten.

Aber nicht nur in der britischen Zone blieben die Betroffenen dauerhaft sichtbar, auch in den bayerischen Ministerien und Behörden meldeten sich fortlaufend zwangssterilisierte Frauen und Männer.²²³ Im Bund gingen zwischen 1955 und 1973 – mit deutlichem Schwerpunkt auf den späten 1950er Jahren – Zuschriften von 380 Personen an die Bundeskanzler, die Bundespräsidenten, unterschiedliche parlamentarische Ausschüsse oder Bundesministerien ein. Sie wurden stets zur Beantwortung an das für die Wiedergutmachung zuständige Bundesfinanz-

219 Vgl. Westermann, *Verschwiegenes Leid* 2010: 22–23.

220 Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 14–15.

221 Vgl. Kap. 6.2.

222 Bebber, *Wiedergutmachung?* 2001: 287. Am Landgericht Münster seien 7,2 Prozent, in Arnsberg 7,6 Prozent und in Detmold 4,4 Prozent der Verfahren von Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten angestoßen worden.

223 In Bayern wurden die Einzelfälle beim Innenministerium gesammelt:

1945–52: 63 Personen, in: BayHStA, MInn 105167 und

1954–68: 47 Personen, in: BayHStA, MInn 105168.

ministerium abgegeben, das also bestens mit Betroffenenenerzählungen ausgestattet und wiederholt mit ihren Anliegen konfrontiert war.²²⁴ Dies festzuhalten, ist für die Entwicklung der Entschädigungsdebatte ab 1960 von Bedeutung, da sich das Ministerium wiederholt rühmte, alles verfügbare und relevante Material gesichtet zu haben – ohne ein einziges Schreiben der Überlebenden einzubeziehen.²²⁵

Diese Schreiben zeugen – wie die ersten Zuschriften aus der Besatzungszeit – von einem (naiven) Vertrauen gegenüber staatlichen Behörden und einem gleichzeitigen Unverständnis bezüglich der fehlenden Entschädigung im prosperierenden westdeutschen Staat. Die Enttäuschung verstärkte sich mitunter aufgrund der finanziellen Mittel, die gegenüber der Bevölkerung beim Ausbau des Sozialstaats und gegenüber den anerkannten NS-Verfolgten im Kontext der Wiedergutmachungspolitik aufgebracht wurden. Aber auch andere Politikbereiche wie die Entwicklungszusammenarbeit wurden von den Schreibenden im Hinblick auf ihre verweigerte Anerkennung irritiert angeführt. Zudem geben die Zuschriften Aufschluss über Hoffnung und Verzweiflung, erzählen von Betroffenen mit vermeintlichen und tatsächlichen Diagnosen, mit diversen Folgeerscheinungen sowie mit unterschiedlichen romantischen, wirtschaftlichen und Erwerbsbiographien. So wandte sich etwa J.S. im Oktober 1958 ratsuchend an Konrad Adenauer mit der Frage, ob er seine Entschädigungsklage in München zurückziehen solle. Zudem bat er den Bundeskanzler, »dass doch uns Erbkranken für unseren erlittenen Schaden auch eine kleine Rente bewilligt wird«, »da wir uns doch auch fügen mussten im 3. Reich und uns nicht zur Wehr setzen konnten gegen diesen Eingriff«.²²⁶ Selbstverständlich verortete sich J.S. im Kollektiv der »Erbkranken« und repräsentiert indirekt die Grenzen des Vertretungsanspruchs des OdF, der eher gegen den Wahrheitswert dieser Zuschreibung anscrieb. Dieses Fallbeispiel mag indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrzahl der Überlebenden die Fremdetikettierung ablegen wollte. Dafür gab es neben den zitierten Zuschriften sowie den von Westermann und Tümmers untersuchten Wiederaufnahmeverfahren und Anträgen auf Verfolgtenanerkennung eine weitere Option: den individuellen Klageweg, der in der Regel nach erfolgreich abgeschlossenem Wiederaufnahmeverfahren besritten wurde, um einen Schadenersatzan-

224 Insgesamt liegen fünf Bände mit chronologisch sortierten Eingaben vor, die das BMF bearbeitete:

1955: 39 Personen (1 OdF-Mitglied), in: BArchiv, B 126/12552,

1956–58: 127 Personen (2 OdF-Mitglieder), in: BArchiv, B 126/9908,

1959–60: 111 Personen (2 OdF-Mitglieder), in: BArchiv, B 126/9909,

1961–69: 59 Personen, in: BArchiv, B 126/109449 und

1969–73: 44 Personen, in: BArchiv, B 126/109450.

225 Vgl. Kap. 9.1.

226 J.S. an BK Konrad Adenauer vom 27.10.1958, in: BArchiv, B 126/9908.

spruch geltend zu machen. Im Folgenden werden jene Personen und Fälle vorgestellt, die Einzug in die Entschädigungsdiskussion hielten, da sie in den Printmedien oder der juristischen Fachpresse besprochen wurden.

Eine aussichtslose Möglichkeit: Der individuelle Klageweg

Die von Katharina van Bebber untersuchten Verfahren behandelten Klagen von Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten zur Anerkennung als NS-Verfolgte. Wie Bebber resümierte, hatten die Richtenden in diesen Verfahren keine andere Möglichkeit, als die Klagen abzuweisen, da ihre Aufgabe lediglich darin bestand, zu prüfen, ob die Zwangssterilisationen aus NS-spezifischen Verfolgungsgründen erfolgt waren.²²⁷ Ob und inwiefern das GzVeN im Einzelfall korrekt angewendet worden war, war dagegen nicht verhandlungsrelevant. Damit widerspricht van Bebber einer von ihr in der Literatur beobachteten Annahme, die Richtenden seien besonders engherzig gewesen, obwohl sie auch herausarbeitet, dass Richtende ihre Handlungsspielräume zuungunsten der Betroffenen nutzten: Eigentlich sollten Entschädigungsverfahren für Antragstellende gebühren- und auslagenfrei sein, wurde ihnen jedoch Mutwilligkeit unterstellt – beispielsweise ein Beschreiten des Klagewegs wider besseren Wissens – konnte ein Kostenvorschuss veranschlagt werden. Diese Option wählten Richtende im Fall Zwangssterilisierter und »Euthanasie«-Geschädigter wiederholt, da es ihnen laut Bebber schwerfiel, sich in die Betroffenen zu versetzen, ihre Biographien, sozialen Verhältnisse, ihre Motivation und ihr Unrechtsgefühl angesichts der eugenischen Maßnahmen zu verstehen. Vielmehr nahmen sie die Kläger:innen als uneinsichtig und ihre Klage als »mutwillig« wahr, weshalb sie den Klageweg insbesondere für Betroffene in prekären finanziellen Verhältnissen erschwerten.

Bei van Bebber werden nur Fälle berücksichtigt, in denen Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse nach wie vor Gültigkeit besaßen. In den Ländern der ehemaligen britischen Besatzungszone beschritten zahlreiche Zwangssterilisierte den Klageweg aber, nachdem sie mit ihrem Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich gewesen waren und die Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses erwirkt hatten. Daran anschließend bemühten sich manche um die Durchsetzung eines Aufopferungs- und Schadensersatzanspruches. Dass diese Möglichkeit formell bestand, nutzten Entschädigungsgegner:innen zur Abwehr einer Inklusion der Zwangssterilisierten in das Bundesentschädigungsgesetz, obwohl – neben dem

227 Vgl. auch zum Folgenden: Bebber, Wiedergutmacht? 2001: 297–305.

Wohnort – immense Hürden bestanden, Ansprüche durchzusetzen, wie die folgenden Beispiele illustrieren.

Ein Bäckergehilfe war 1939 wegen »Schwachsinn« zwangssterilisiert worden, erreichte aber 1950 im Wiederaufnahmeverfahren die Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses.²²⁸ Daraufhin bemühte er sich um Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung, was vom zuständigen Oberlandesgericht Celle im Dezember 1953 mit der Begründung zurückgewiesen wurde, er könne keinen Aufopfungsanspruch geltend machen, da er die damaligen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft habe. Die Richtenden suggerierten so eine Mitschuld des Betroffenen für die durchgeführte Zwangssterilisation. Ferner unterstellten sie ihm, er habe die Rechtsmittel nur aufgrund des drohenden Krieges nicht ausgeschöpft, da er den Eingriff als geringeres Opfer betrachtet habe, denn obwohl er zuvor zwei Wiederaufnahmeverfahren angestrebt hatte, habe er die Ablehnung des Erbgesundheitsgerichts vom 26. Januar 1939 einfach so hingenommen. Dass diese Entscheidung acht Monate vor Kriegsausbruch gefällt wurde, übergingen die Richtenden und stützten ihre These stattdessen darauf, dass der Betroffene tatsächlich nicht eingezogen worden sei. Hatte er also nicht nur Mitschuld an der Zwangssterilisation, erschien er auch als Kriegs-Drückeberger.

Bestand für das Oberlandesgericht in Celle in diesem Fall keine Notwendigkeit, sich näher mit der Frage des Aufopfungsanspruchs zu befassen, wurde diese Lücke drei Jahre später gefüllt.²²⁹ Auch hier verhandelte das Gericht in einem Fall, in dem zuvor ein Wiederaufnahmeverfahren aus Sicht der Betroffenen erfolgreich verlaufen war. Doch obwohl das Gericht die ungerechtfertigte Zwangssterilisation als solche erkannte, entschied es gegen den Aufopfungsanspruch und begründete dies mit einer *conditio humanae*, die auch auf Richter:innen zutraf: Da Menschen Fehler machten, müssten Gesellschaften von dieser Unzulänglichkeit ausgehen. Von Bürger:innen müsse man daher erwarten, dass sie auch gegenüber falschen Urteilen Gehorsam zeigten. In diesem Gehorsam aber könne kein Sonderopfer gesehen werden, weshalb der Gesetzgeber zurecht nur für bestimmte Fälle Entschädigungsregelungen nach Sonderopfer vorgenommen habe. Diese Begründung wurde wenige Jahre später auch vom Bundesgerichtshof aufgegriffen. Zuvor erging jedoch ein anderes wirkmächtiges Urteil am Oberlandesgericht Hamm.

Auch in diesem Verfahren war der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts aufgehoben worden, weshalb die Betroffene das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf Schadenersatz verklagte. Dies wurde mit Beschluss vom 29. Januar 1954 vom Oberlandesgericht Hamm zurückgewiesen und, wie folgt, begründet:

228 Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 09.12.1953.

229 Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 20.02.1956.

Erstens sahen die Richtenden das GzVeN als damals »gültiges Recht« an.²³⁰ »Der Ansicht [der Klägerin, UM], das Gesetz verstoße gegen das Naturrecht oder gegen rechtsstaatliche Grundsätze«, folgten sie nicht. Zweitens führten sie aus, dass man das verklagte Bundesland nicht in der Pflicht sehe, für das Deutsche Reich zu haften, falls man im GzVeN ein legislatives Unrecht sehen wollte. Und, drittens, sah das Gericht keine Amtspflichtverletzung, da die Erbgesundheits(ober)gerichte »das damals geltende Recht, ohne Verstoß gegen allgemeine Menschenrechte, angewandt« hatten und »Sachverständige« an der Urteilsbildung beteiligt gewesen waren. Das Oberlandesgericht interpretierte also das GzVeN und seine Anwendungspraxis als rechtsstaatskonform. Dieses vergangenheitspolitische Urteil hatte nicht nur Auswirkungen auf die einzelne Klägerin, deren Schadenersatzansprüche abgewiesen wurden, sondern entfaltete auch in der Entschädigungsdebatte Wirkungsmacht.²³¹

Wie andere Verfahren offenlegen, die Henning Tümmers zitiert, war eine derart restriktive Rechtsauslegung nicht notwendig, vielmehr gab es auch hier Handlungs- und Interpretationsspielräume zugunsten der Zwangssterilisierten.²³² So gestand das Bundesverwaltungsgericht 1958 einem Kläger einen Härteausgleich zu, da man seiner Begründung folgte, ihm sei im Erbgesundheitsgerichtsverfahren nicht ausreichend Gehör verschafft worden. Im selben Jahr gewährte auch das Oberlandesgericht Frankfurt einen Härteausgleich, da es den Verlust an Lebensfreude als seelische Folge der Zwangssterilisation anerkannte. Ähnlich urteilte das Bundessozialgericht 1959, das den Verlust der Zeugungsfähigkeit als Ursache für schwere Auswirkungen auf die Persönlichkeit und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit akzeptierte. Im Gegensatz zum restriktiven Urteil von Hamm erhielten diese Rechtsauslegungen keinen Einzug in die Entschädigungsdebatte.

230 Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29.01.1954.

231 Vgl. Kap. 9.1. Das Urteil wurde von der VVN-Wochenzeitung *Die Tat* als »[u]ngeheuerliche Gerichts-Entscheidung« aufgegriffen und skandalisiert: Der Richterspruch wurde als Nachweis über das »Fort-schreiten der Faschisierung der westdeutschen Justiz« gewertet, da ein Gesetz als »rechtens« dargestellt wurde, »das erwiesenermaßen von der NS-Justiz zu dem Zweck erlassen wurde, um die scheußlichen nazistischen Rassewahn-Ideen der Massenmörder Hitler, Himmler und Rosenberg zu verwirklichen.« So eignete sich die Frage eines Schadenersatzanspruches nach erfolgreichem Wiederaufnahmeverfahren auch als Argument in der Systemkonfrontation. OLG Hamm: Nazi-Gesetz ist rechtens. Ungeheuerliche Gerichts-Entscheidung – Herausforderung aller Zwangssterilisierten, *Die Tat*, 16.10.1954: 10.

232 Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 113–115.

Anton Horchem und ein vielfach beachtetes Urteil des Bundesgerichtshofs

Während die bislang zitierten Verfahren und Entscheidungen keine überregionale Aufmerksamkeit erlangten, erregte der Klageweg des Landwirts Anton Horchem mehrfach mediales Interesse. Horchem war 1940 nach einem Verkehrsunfall und auf Grundlage einer Falschaussage zwangsweise in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht, zwangssterilisiert und nach seiner Anstaltsentlassung entmündigt worden.²³³ Sowohl der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts als auch die Entmündigung wurden im Wiederaufnahmeverfahren 1950 als Unrecht anerkannt. Horchem bemühte sich anschließend um Schadenersatz und Schmerzensgeld und nahm hierfür einen zehnjährigen Klageweg in Kauf. Sein Fall veranschaulicht zunächst, dass gar nicht immer klar war, gegenüber wem Betroffene ihre Ansprüche geltend machen sollten: 1952 verklagte Horchem das Bundesland Nordrhein-Westfalen in Rechtsnachfolge Preußens, war aber erfolglos, da das Landgericht Bonn den damaligen gesetzlichen Vertreter in der Pflicht sah. Daraufhin strengte er einen Prozess gegen den gesetzlichen Vertreter an, der wiederum daran scheiterte, dass im Erbgesundheitsgerichtsverfahren ein anderer Pfleger zuständig gewesen war. Erneut verklagte Horchem daher Nordrhein-Westfalen und nun auch den Landschaftsverband Rheinland, womit er am Landgericht Bonn auf einen verständnisvollen Richter stieß, der seiner Klage recht gab. Über diese verstrickten Entwicklungen berichtete *Der Spiegel* im Dezember 1955, wobei die ursprüngliche Zwangssterilisation eine nachrangige Rolle spielte. Vielmehr fokussierte der zweiseitige Beitrag die Grenzen des jungen Rechtsstaats bei einem tragischen Unrechtsfall, die auch vom Vorsitzenden der 1. Zivilkammer am Landgericht Bonn deutlich benannt wurden. Horchem musste den Leser:innen so als tragischer Einzelfall in den Mühlen der jungen Justiz erscheinen.

Das Bonner Urteil wurde im Januar 1960 durch das Oberlandesgericht Köln kassiert, dessen Entscheidung am 19. Februar 1962 vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt wurde.²³⁴ Die Richter lehnten einen Aufopferungsanspruch Horchems ab, da sie in der unrechtmäßigen Zwangssterilisation kein Sonderopfer erkannten, das eine Entschädigung rechtfertigte. Wie zuvor die Richter am Oberlandesgericht Celle 1956 verwiesen sie darauf, dass Richtende Menschen seien, die Fehler machen konnten, weshalb nun einmal auch »objektiv unrichtige Richtersprü-

²³³ Vgl. auch zum Folgenden: Schadenersatz: Wer haftet für Preußen?, *Der Spiegel*, H. 53, 1955: 15–17; BGH, Urteil vom 19.02.1962.

²³⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 19.02.1962.

che ergehen« würden.²³⁵ Demnach bestehe für alle Bürger:innen eine »allgemeine Gefahren- und damit ›Opferlage‹«, so dass Horchem durch den rechtswidrigen Zwangssterilisationsbeschluss kein Sonderopfer abverlangt worden war. Mit dieser Deutung legte der Bundesgerichtshof ein über die Zwangssterilisationen hinausweisendes Urteil vor, das sich grundsätzlich zu richterlichen Fehlentscheidungen positionierte und deshalb überregionale mediale Beachtung fand.

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* reagierte am 5. Juli mit einem ausführlichen und affirmativen Abdruck der Urteilspassagen über die richterliche Fehlermöglichkeit und das allgemeine Risiko der Bürger:innen, das eben auch auf den Fall Horchem und unrechtmäßige Zwangssterilisationen zutraf.²³⁶ Die *Stuttgarter Zeitung* hingegen kritisierte noch am selben Tag, dass die Richter diese Argumentation auf die Erbgesundheitsgerichte angewandt hatten, »obwohl diese Gerichte nicht nach einem allgemein anerkannten und heute noch wirksamen Gesetz [...], sondern nach einer rassistischen Sondergesetzgebung des Dritten Reiches« tätig waren. Zudem seien »die Opfer derartiger Fehlurteile nach heutigen Maßstäben in eine unverschuldete und irreparable Ausnahmelage geraten«.²³⁷ Nach diesem Vorbild erschien zwei Tage später auch in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* eine Kritik am BGH-Urteil, in der auf die Möglichkeit einer Entschädigung nach unrechtmäßigem Freiheitsentzug verwiesen und die Stellungnahme der *Stuttgarter Zeitung* wiedergegeben wurde, nach der der Bundesgerichtshof das GzVeN und die Folgen für die Betroffenen bagatellisiert habe.²³⁸

Eine Woche später publizierte *Die Zeit* eine klare Stellungnahme:²³⁹ Rolf Zundel bezeichnete dort die BGH-Entscheidung als »befremdliches Urteil« und hinterfragte, dass es sich bei den Erbgesundheitsgerichten um normale Gerichte handelte. So konnten seiner Meinung nach schon die Richtersprüche nicht als unabhängig betrachtet werden, da insbesondere bei den Ärzten im Erbgesundheitsgerichtsverfahren eine weltanschauliche Eignung im Sinne der »Erbgesundheitsvorstellungen« vorausgesetzt worden sei. Zudem, so Zundel, habe man noch nicht vergessen, dass Hunderttausende bis zwei Millionen Personen zwangssterilisiert worden waren, die Eingriffe auch auf Juden und Jüdinnen

235 Es wäre zu prüfen, ob personelle Kontinuitäten die Übernahme der Argumentation vom OLG Celle begünstigten, denn Bruno Heusinger war 1956 Präsident am OLG Celle und ab April 1960 BGH-Präsident.

236 Vgl. Keine Entschädigung nach objektiv unrichtigen Richtersprüchen, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 05.07.1962: 5.

237 Kein Anspruch bei unrichtigem Urteil. Schadenersatzansprüche eines im Dritten Reich Sterilisierten vom Bundesgerichtshof abgewiesen, *Stuttgarter Zeitung*, 05.07.1962, in: BArchiv, B 136/1151.

238 Vgl. Keine Entschädigung?, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 07.07.1962: 2; Merkwürdig bagatellisiert, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 09.07.1962: 2.

239 Rechts-Ingenieure? Ein befremdliches Urteil des Bundesgerichtshofs, *Die Zeit*, 13.07.1962, in: BArchiv, B 136/1151.

sowie »Zigeuner:innen« ausgeweitet und in die »Euthanasie« geführt hätten. Es sei daher äußerst fragwürdig, dass es sich beim GzVeN um ein »normales« Gesetz gehandelt habe. Doch unabhängig davon sah Zundel in einem rechtswidrigen Beschluss zur Zwangssterilisation ein Unrecht, das der Staat dem Kläger zugefügt hatte. Der Bundesgerichtshof habe die Möglichkeit versäumt, einen Schadensersatzanspruch in Analogie zum Kriegsopfergesetz zu ziehen und so die bestehende Rechtslage weiterzuentwickeln. Dass die Richter dies nicht taten, führte Zundel auf ihren nach wie vor verbreiteten Rechtspositivismus zurück. Dieser bildete den eigentlichen Anlass für seinen Artikel, denn nicht die Aufarbeitung der Zwangssterilisationen, sondern die gegenwärtige Frühpensionierung NS-belasteter Richter trieb ihn um. Ihnen warf er vor, sich während der NS-Zeit allein als »Rechts-Ingenieure« begriffen zu haben, die technisch die vorliegenden Gesetze anwandten. Und deshalb forderte er von der bundesdeutschen Justiz – hier vertreten durch den Bundesgerichtshof – eine klare Abkehr vom Rechtspositivismus. Zundels Debattenbeitrag verweist einerseits auf die Verwobenheit der Opferanerkennung und Täter:innenfrage. Andererseits spiegelt sich in ihm das geringe gesellschaftliche Interesse an den aus eugenischen Gründen Zwangssterilisierten wider, insofern ein Einzelschicksal erst im Moment der Selbstverständigungsdiskurse der sich demokratisierenden Nachkriegsgesellschaft Aufmerksamkeit erhielt. Dies legen auch die weiteren medialen Reaktionen nahe. Zu beachten ist ferner, dass Zundels Kritik wie auch der Beitrag aus der *Stuttgarter Zeitung* in den Akten zur Entschädigung des Bundeskanzleramts überliefert sind und für die Entschädigungsdebatte zur Verfügung standen. Diese Positionen gelangten also nicht aus Unkenntnis nicht in die Debatte, sondern aus Unwillen der zuständigen Mitarbeitenden.²⁴⁰

Weitere kritische Stimmen zum BGH-Urteil fanden sich in der *Allgemeinen Wochenzeitung der Juden in Deutschland* und den *Ärztlichen Mitteilungen*.²⁴¹ Auch der OdF nahm das Urteil empört zur Kenntnis, das »gegen Moral und gute Sitten und gegen die Menschenrechtskonvention« verstoße, wie ihn die *Süddeutsche* zitierte.²⁴² Demnach kritisierte der Verband vor allem die Feststellung, »dass die Anordnung der Unfruchtbarmachung durch einen Urteilsspruch ergangen sei, »wie ihn nur unabhängige und lediglich dem Gesetz unterworfen Richter fällen können«.« Mit dieser Beurteilung war der OdF nicht allein, auch aus der juristischen Fachwelt kamen vergleichbare Stimmen. Vehement lehnte Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter Lewald in der von ihm mitherausgegebenen *Neuen Juristischen Wo-*

240 Vgl. Kap. 9.

241 Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 116–117.

242 Vgl. Bund der Faschisten-Opfer über Bundesgerichtshof empört, *Süddeutsche Zeitung*, 10.07.1962: 5.

chenschrift die Argumentation des Bundesgerichtshofs ab. Dessen Entscheidung interpretierte er als

»Symptom einer beklagenswerten Insuffizienz, nämlich des von Zeit zu Zeit immer wieder sichtbar werdenden Unvermögens der bundesdeutschen Rechtsprechung, gegenüber dem von einem verbrecherischen Regime gesetzten Recht einen eindeutigen und unverrückbar festen Standort zu gewinnen.«²⁴³

Auch für Lewald hatte das Urteil über die Einzelfallentscheidung hinausgehende Konsequenzen. Dabei sah er nicht nur »Ungereimtheiten« in der Argumentationsführung der Richtenden, die zunächst durchaus Raum für einen Aufopferungsanspruch eröffnete. Vielmehr – und darin erblickte er »das wahrhaft Anstößige der Entscheidung« – würde der Bundesgerichtshof die Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten gleichsetzen mit rechtsstaatlichen Prozessen, die im Einklang mit dem Grundgesetz durchgeführt wurden. Und so forderte er,

»dass ein dicker Trennstrich gezogen werde zwischen den Gerichten des Dritten Reiches und unseren bundesdeutschen Gerichten. Nie und nimmermehr sollte man den Gerichten jener finsternen Vergangenheit die Ehre antun, sie mit unserem Gesetz und Recht [...] auf eine Stufe zu stellen.«

Ähnlich argumentierten fünf Jahre später auch Professor Eduard Wahl und Dr. Hermann Soell, die die Argumentation des Bundesgerichtshofs peu à peu auseinandernahmen und für einen Aufopferungsanspruch bei rechtswidriger Zwangssterilisation plädierten.²⁴⁴ Dreh- und Angelpunkt ihrer Ausführungen bildete der Nachweis, es habe sich bei den Erbgesundheitsgerichten nicht um ordentliche Gerichte, sondern »nur um einen ärztlichen Fachausschuss« gehandelt,

»der hinter der Fassade eines gerichtsförmigen, aber dennoch sehr autoritären Verfahrens, dem auch der ordentliche Berufsrichter als Vorsitzender nur den Anschein der Rechtsstaatlichkeit geben konnte, materielle Aufgaben der nationalsozialistischen Gesundheitsverwaltung erledigte (Durchsetzung der rassenhygienischen Ziele des Nationalsozialismus).«²⁴⁵

Um dies zu belegen, verwiesen die Autoren unter anderem auf die Rollenverteilung zwischen Berufsrichtern und ärztlichen Beisitzern sowie auf deren fehlende Unabhängigkeit und Neutralität. Darüber hinaus argumentierten sie, dass den Betroffenen in den Verfahren kein rechtliches Gehör verschafft worden war, sondern im Interesse der »Volksgesundheit« »der Erbkrankte weitgehend zum Verfahrensobjekt degradiert worden war«. Dies zeige sich unter anderem in

243 Vgl. BGH, Urteil vom 19.02.1962.

244 Es bleibt erklärungsbedürftig, warum sich ausgerechnet Wahl in dieser Sache positionierte, fiel er doch im Übrigen durch seine Beteiligung am Heidelberger Juristenkreis auf, der sich für die Entlassung von verurteilten NS-Täter:innen engagierte.

245 Wahl/Soell, Ersatzansprüche wegen Unfruchtbarmachung 1967: 14.

der Einschränkung der Akteneinsicht und anwaltlichen Vertretung sowie in der eigens für die sogenannten Erbgesundheitsgerichtsverfahren bestellten Pfleger, die nicht dem Individualinteresse, sondern eugenischen Zielen dienten.²⁴⁶ Für die Entschädigungsdiskussion der 1950er und 1960er Jahre kam diese Position zu spät. Gleichwohl macht sie sichtbar, dass das BGH-Urteil von 1962 nicht so widerspruchsfrei angenommen wurde, wie es die Entschädigungsgegner:innen anschließend suggerierten. Vor allem aber spiegeln die Stellungnahmen wider, dass in der frühen Bundesrepublik nicht nur von überlebenden Zwangssterilisierten, sondern auch von Jurist:innen und Journalist:innen Kritik an der vermeintlich rechtsstaatskonformen Anwendung des GzVeN geübt wurde.

Anton Horchem reichte 1964 erfolglos Verfassungsbeschwerde ein. Sein individuelles und medial beachtetes Bemühen macht neben den anderen Beispielen deutlich, welche unüberwindbare Hürden vor Betroffenen lagen, wenn sie nach einem aufgehobenen Erbgesundheitsgerichtsbeschluss versuchten, Schadenersatz- oder Aufopferungsansprüche durchzusetzen. Dies lag vor allem an den restriktiv wirkenden Gerichten, die sich wie das Oberlandesgericht Celle und der Bundesgerichtshof aktiv gegen eine wohlwollende Rechtsauslegung entschieden.²⁴⁷ In der Zusammenschau individueller Klagemöglichkeiten ergeben sich zweierlei Konsequenzen: Zum einen gilt es weiterführend individuelle Bemühungen systematisch noch mehr in den Blick zu nehmen und hierfür insbesondere auch die anderen Besatzungszonen und Bundesländer zu berücksichtigen, in denen keine Möglichkeit bestand, die Zuschreibung »erbkrank« auf dem Rechtsweg prüfen zu lassen. Zum anderen böte eine solche Ausweitung auch eine Antwort auf die Frage, ob und inwiefern sich der OdF regelmäßig an Gerichtsverfahren beteiligte. Dies würde sowohl die Kenntnisse über seine Tätigkeiten als auch über die Grenzen seines Vertretungsanspruchs erweitern. Schließlich kann weitere Forschung zur Rechtspraxis – nicht zuletzt in Anschluss an die Reaktionen auf das BGH-Urteil – instruktive Einblicke bieten, wie durch die westdeutsche Justiz nach 1949 das Verhältnis zur NS-Vergangenheit austariert und so der neue Rechtsstaat performativ hervorgebracht wurde. Dazu gehört insbesondere die Frage, wer in der Nachkriegszeit was unter »Rechtsstaat« verstand.

246 Ebd.: 15–18.

247 Zum gleichen Urteil kommt auch Henning Tümmers angesichts der Verfahren in den Entschädigungskammern des Landgerichts Aachen. Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 223.

Zwischenbilanz

Mit dem Bund der Opfer des Faschismus trat Mitte der 1950er Jahre ein in mehrfacher Hinsicht einzigartiger Akteur auf die Bühne der NS-Entschädigung. Ge gründet aus der Gemengelage der fragmentierten Verfolgtenegemeinschaft stand der neue Verband in Konkurrenz zu den bereits bestehenden Interessenvertretungen der politisch Verfolgten, die er nicht zuletzt durch seine aktive Abwerbestrategie befeuerte, wodurch wiederum seine Handlungsfähigkeit eingeschränkt wurde. So reagierten der konservative Landesrat und die BVN mit einer Diffamierungskampagne gegenüber der bayerischen Verwaltung, aufgrund derer der OdF gegen den Vorwurf der kommunistischen Unterwanderung ankämpfen musste. In Kombination mit dem Eindruck, der OdF vertrete vor allem die Interessen der Zwangssterilisierten, verhinderte dies seine staatliche Anerkennung gemäß Bundesentschädigungsgesetz. Dabei fügte sich der Verband innerhalb der im linken Parteienspektrum verorteten Verfolgtenverbände wie der VVN oder der AvS nahezu reibungslos ein: Auch er verortete sich primär im Arbeiterwiderstand, passete sich, wo nötig, an die NS-Aufarbeitungsnarrative der jungen Bundesrepublik an und begünstigte die politisch Verfolgten insbesondere gegenüber den jüdischen Überlebenden. Allein sein Einsatz für die Zwangssterilisierten hob den OdF von den anderen Organisationen ab.

Doch obwohl er in der Außenwahrnehmung hierauf reduziert wurde, engagierte er sich tatsächlich kontinuierlich sowohl für das Gedenken an den NS-Widerstand als auch für die Entschädigung der Zwangssterilisierten – sowie für die sporadisch mitgenannten »Euthanasie«-Geschädigten und Opfer der Menschenversuche. Dass der OdF seit seiner Gründung politisch Verfolgte und NS-Zwangssterilisierte zusammenführte, ermöglichte einerseits sein Schadensbegriff, der im Gegensatz zur Formel vom NS-spezifischen Unrecht alle Schäden in den Blick nahm, die ohne die NS-Machtübernahme nicht erfolgt wären. Andererseits machte der OdF die Zwangssterilisierten dadurch anschlussfähig, dass er sie in die Widerstandssemantik einfügte und als tapfere, gesunde (junge) deutsche Männer und Frauen präsentierte. Wo er Einzelschicksale vorstellte, machte der Verband außerdem deutlich, dass die Stigmatisierung als »erbkrank« zu Unrecht erfolgt war. Zugleich führte sein Opferbild zu Ausschlüssen, denn weder die Zwangs Eingriffe an »Gewohnheits«- und »Sittlichkeitsverbrechern« noch jene aus rassistischen Gründen wurden thematisiert. Auch die Zwangsabtreibungen nach GzVeN blieben unerwähnt.

Dadurch eröffnete der OdF einen Blick auf die Betroffenen, der an die Darstellungen der individuellen Berichte anknüpfte und konträr zu den hegemonialen Deutungen über das GzVeN und seine Anwendung stand. Ergänzend, wenn auch für die Darstellungen des OdF nachrangig, lag mit den Ausführungen von Hein-

rich Weickert der Versuch vor, innerhalb der Logik des GzVeN juristische und eugenische Argumente zusammenzuführen, die den Zwangseingriffen ihre Legitimität und Legalität entzogen. Weickert erwies sich dabei in mehrfacher Hinsicht als Vordenker und veranschaulicht eindrücklich, dass alternative Deutungsweisen mit dem vorhandenen wissenschaftlichen Wissen und juristischer Expertise möglich waren.

Doch auch wenn es dem Verband sogar gelang, in der Wiedergutmachungsdebatte gehört zu werden, blieb er mit seinem vielfältigen Engagement – Gesetzesinitiativen, Berichte über Einzelschicksale, Stellungnahmen diverser (inter)nationaler Akteur:innen, Verfassungsbeschwerde – in der Sache der Zwangssterilisierten erfolglos. Zudem kannte sein Vertretungsanspruch klare Grenzen. So erscheint der OdF in der Rückschau als Verband, der vor allem durch seinen nicht-zwangssterilisierten Vorsitzenden getragen wurde und nur für einige Betroffene als Möglichkeit fungierte, kollektiv Entschädigungsforderungen zu stellen. Die Mehrheit der Zwangssterilisierten aber fand keinen Weg in den OdF. Stattdessen bemühten sich Betroffene überwiegend individuell um die Aufhebung ihres Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses und/oder die Anerkennung als NS-Verfolgte, wobei nicht ersichtlich ist, ob sie sich vom OdF nicht repräsentiert fühlten oder ihn nicht kannten.

Die individuellen Versuche, auf dem Klageweg einen Schadenersatz- oder Aufopferungsanspruch durchzusetzen, scheiterten ebenfalls. Dabei fällt auf, dass die GzVeN-Verfahren medial und in der juristischen Fachpresse kommentiert und mitunter als Teil der NS-Sondergerichtsbarkeit heftig kritisiert wurden. Diese Deutung stand in klarem Kontrast zur überwiegenden westdeutschen Rechtsprechung, die wie im Beispiel des Bundesgerichtshofs einen affirmativen Umgang mit der NS-Vergangenheit pflegte. Gleichwohl spiegeln die medialen Reaktionen weniger ein Interesse an der Aufarbeitung der NS-Verbrechen wider als vielmehr die Herausbildung einer gegenwartsbezogenen kritischen Öffentlichkeit und Presse, deren Deutungen (noch) keinen Einzug in die Entschädigungsdebatte erhielten.

9. Die Entschädigungsfrage wird brisanter

Die Zwangssterilisierten wurden im Rahmen der NS-Wiedergutmachungspolitik differenziert in »vollwertige Menschen«, die durch eine unrechtmäßige und NS-typische Verfolgungsmaßnahme zwangssterilisiert worden waren, und »Erbkranke«, die infolge eines GzVeN-Verfahrens, vermeintlich unpolitisch und ordnungsgemäß zwangssterilisiert worden waren. Um diese Perspektive zu verteidigen, wurde medizinisch-psychiatrisches Wissen produziert und aufgeföhren, das den Betroffenen »vollwertiges« Menschsein absprach, ihre Sprecher:innenpositionen delegitimierte und ihre Erfahrungen negierte. Dieser Umgang war Anfang der 1950er Jahre nicht unumstritten oder unumgänglich, wie das Stuttgarter Beispiel nahelegt. Daher blieb die Frage, wie mit den GzVeN-Zwangssterilisierten umgegangen werden sollte, virulent und prägte auch die Debatten der folgenden zehn Jahre, in denen zwei Novellen des Entschädigungsgesetzes verabschiedet wurden. Auf Bundesebene standen sich hierbei der befürwortende Wiedergutmachungsausschuss und die abwehrende Ministerialbürokratie im Kampf um die Deutungshoheit über die Eingriffe gegenüber (Kap. 9.1). Obwohl die Abgeordneten wiederholt Druck machten und sich dem eugenischen Schreckensszenario der Expert:innen aus Medizin und Psychiatrie entzogen, verlief die andauernde Suche nach einer Lösung innerhalb wie auch außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes erfolglos (Kap. 9.2). Die »Euthanasie« blieb auch in dieser Zeit eine Randnotiz, die auf die Täter:innen fokussiert war.

9.1 Politischer Handlungsdruck und ministerialer Widerstand

Während der Beratungen des Bundesergänzungsgesetzes wurde deutlich, dass sich der Bund mit denjenigen beschäftigen musste, die nach GzVeN zwangssterilisiert worden waren. Dabei galt es auch, potenzielle Auswirkungen der Eingriffe auf die Betroffenen zu prüfen. Angestoßen durch einzelne Bundesländer klärte die Bundesregierung daher zunächst, ob nach dem Vorbild der britischen

Besatzungszone bundesweit eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, den individuellen Erbgesundheitsgerichtsbeschluss anzufechten. Parallel dazu drängte der Wiedergutmachungsausschuss des Bundestags die Bonner Regierung, Entschädigungsoptionen zu eruieren.

Verzögerung und Zurückhaltung: Die Prüfung der Wiederaufnahmeverfahren (1952–1960)

Zu Beginn der 1950er Jahre tauschten sich die Bundesländer auf Betreiben des niedersächsischen Justizministeriums über die Notwendigkeit einer bundesweiten Einführung von Wiederaufnahmeverfahren aus.¹ Auch in Bayern blieb diese Frage wegen P.M. virulent, der sich mit der Friedensfront der Gottesstreiter weiter für die Aufhebung seines Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses einsetzte. Da das bayerische Justizministerium hierfür nur die Möglichkeit der Wiederaufnahmeverfahren sah und die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz beim Bund wühlte, wurde P.M.s Anliegen an die Kolleg:innen in der Bonner Rosenburg weitergeleitet.² Diese bestätigten die Gesetzgebungskompetenz, betonten aber, dass sich dies auf die bundesweite Regelung gerichtlicher Verfahren beziehe und nicht auf die Materie der Wiederaufnahmeverfahren, da »Erbkrankheiten« keine gemeingefährlichen Krankheiten darstellten, weshalb der Bund für ihre Verhinderung nicht zuständig sei. Damit bestand aus Sicht des Justizministeriums grundsätzlich die Möglichkeit, wie in den Ländern der britischen Besatzungszone ein Verfahren zur Revision der Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse einzuführen.

Bevor eine solche Regelung angegangen werden sollte, machte das Bundesinnenministerium bei den obersten Landesbehörden für Gesundheit im Juni 1955 eine Bedarfsabfrage und konsultierte die Länder der ehemaligen britischen Besatzungszone hinsichtlich ihrer Erfahrungswerte.³ Die Ergebnisse der Umfrage lagen im April 1956 vor: Obwohl die Länder, in denen die britische Verordnung nach wie vor gültig war, ein enormes Interesse der Zwangssterilisierten an den Verfahren offenlegten, das auch aus anderen Bundesländern signalisiert wurde,

¹ Vgl. die Schriftwechsel in: BArchiv, B 141/6895.

² Vgl. auch zum Folgenden: BMJ Vermerk vom 20.04.1955, in: BArchiv, B 141/6895; BMJ an BayStMJ vom 09.05.1955, in: BArchiv, B 141/6895; BMJ Vermerk vom 24.08.1955, in: BArchiv, B 141/6895.

³ Vgl. BMI an die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden vom 24.06.1955, in: BArchiv, B 141/6895.

wiesen alle bis auf Bremen einen bundesweiten Regelungsbedarf zurück.⁴ Bayern lehnte eine Notwendigkeit sogar ab, obwohl die Frage ein Jahr zuvor aus München nach Bonn getragen worden war.⁵ Stattdessen gab das Innenministerium zu bedenken, ob die Diagnosen im Nachhinein überprüft werden könnten. Eine ähnliche Rückmeldung kam aus Baden-Württemberg, das von mindestens 150 Personen berichtete, die seit 1945 ein Wiederaufnahmeverfahren angestrebt hätten.⁶ Hier wurde ein Bedarf mit Verweis auf Runderlass E48 verneint, der die Beseitigung des gesellschaftlichen Makels auf dem Verwaltungsweg ermöglichte. Ein halbes Jahr später wurde der Runderlass jedoch aufgehoben.⁷

Die Rückmeldungen aus den Ländern scheinen im Innenministerium zunächst in einer Schublade der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung IV versunken zu sein, die hier wie auch in den folgenden Jahren verzögernd auf die Debatte über den Umgang mit den GzVeN-Zwangssterilisierten einwirkte. Lutz Kreller kennzeichnet den Leiter der Abteilung, Dr. Josef Stralau, als einen der wichtigsten Bremsen in der Entschädigungsdebatte ab 1958.⁸ Dabei verfolgte der Mediziner Stralau seine in der NS-Zeit gefestigte eugenische Grundhaltung, engagierte sich in den 1950er und 1960er Jahren für ein neues Sterilisationsgesetz und trat in der Ministerialbürokratie als Akteur mit gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnungskonzepten auf.

Diese waren innerhalb des Innenministeriums aber nicht unhinterfragt. So unterbereitete die vom anerkannten NS-Verfolgten Franz Herrmann geführte und für Wiedergutmachungsfragen zuständige Abteilung VII im März 1956 einen Vorschlag für die Zwangssterilisierten.⁹ Dieser sah vor, den Härtefallparagraphen des Bundesergänzungsgesetzes so auszulegen, dass ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren gleichbedeutend mit einer Zwangssterilisation ohne Verfahren nach GzVeN und deshalb als Härtefall behandelt würde.¹⁰ Damit, so der

4 Zwischen 1947 und 1954 wurden insgesamt 3.058 Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt, davon 147 in Schleswig-Holstein, 1003 in Hamburg, 975 in Nordrhein-Westfalen und 933 in Niedersachsen. Vgl. BMI Das wesentliche Ergebnis der Rundfrage vom 19.04.1956, in: BArchiv, B 142/2123.

5 Vgl. BayStMI an BMI vom 21.07.1955, in: BArchiv, B 141/6895.

6 Vgl. BWIM an BMI vom 03.10.1955, in: BArchiv, B 141/6895.

7 Vgl. BWJM an Wiedergutmachungsämter Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vom 15.05.1956, in: VVN-Archiv, VVN Bü 353.

8 Vgl. Kreller/Kuschel, Vom ›Volkskörper‹ zum Individuum 2022: 205–213. Der Mediziner Stralau – im Alter von 25 Jahren 1933 der SA beigetreten – wechselte aktiv in den öffentlichen Gesundheitsdienst, nachdem dieser durch die NS-Machthabenden umgebaut worden war. Sodann setzte er sich in der Oberhausener Gesundheitsverwaltung für eine akribische Umsetzung des GzVeN ein, befürwortete die eugenisch motivierten Zwangsabtreibungen und war mindestens Mitwisser der Ermordung von Patient:innen im lokalen St. Vincenzhaus, die durch Nahrungsentzug und Medikamentengabe bereits 1934 einsetzte. Vgl. Kreller/Kuschel, Vom ›Volkskörper‹ zum Individuum 2022: 183–200.

9 Vgl. Bösch/Wirsching (Hrsg.), Abschlussbericht 2015: 95–96.

10 Vgl. BMI Vermerk vom 26.03.1956, in: BArchiv, B 142/2123.

zuständige Oberregierungsrat Platz, könnte man eine Entschädigungsregelung schaffen, ohne die eine bundesweite Einführung von Wiederaufnahmeverfahren hinfällig sei, da hierin die Hauptmotivation der Betroffenen liege. Auch wenn dieser Vorschlag das Innenministerium nicht verließ, macht er deutlich, dass es innerhalb der Ministerialbürokratie Überlegungen und Lösungsansätze zugunsten bestimmter Zwangssterilisierter gab, die keine grundsätzliche Verurteilung des GzVeN oder seiner Anwendungspraxis voraussetzten. Die Umfrageergebnisse und der Härtefallvorschlag versandeten jedoch im Innenministerium.

Erst Ende 1957 wurde die Frage der Wiederaufnahmeverfahren erneut aufgegriffen. Schon im Dezember 1956 wandte sich das niedersächsische Justizministerium in dieser Sache an die Rosenberg, wo kein Referat die Federführung übernehmen wollte.¹¹ Als die Zuständigkeit ein Jahr später endlich gelöst war und sich das Justizministerium im Innenministerium nach dem Bedarf der Länder erkundigte, torpedierte dieses eine Zusammenarbeit, indem Mitarbeitende nicht zu Besprechungen erschienen, weshalb die Rosenberg – inzwischen selbst ungeduldig geworden – im Sommer 1958 auf eine schriftliche Stellungnahme drängte.¹² Diese lag schließlich im September vor, wobei die zuständige Abteilung IV des Innenministeriums den Ball an das Justizministerium zurückspielte und dieses beauftragte, zu prüfen, ob eine bundesweite Einführung von Wiederaufnahmeverfahren überhaupt möglich wäre, nachdem das GzVeN in Bayern und Hessen aufgehoben war.¹³ Dass das Bundesjustizministerium diese Frage bereits 1955 positiv beantwortet hatte, ignorierte die Gesundheitsabteilung,¹⁴ worin sich deutlich ihre Verzögerungstaktik widerspiegelt, denn schon im Dezember 1954 hatte sie sich klar gegen eine Entschädigung für alle Zwangssterilisierten positioniert.¹⁵ Dabei war diese restriktive Position auch in der Rosenberg keineswegs unumstritten.

Dort nahm die Abteilung I die zurückgespielte Frage zum Anlass für eine ausführliche Stellungnahme über die Notwendigkeit, Wiederaufnahmeverfahren bundesweit einzuführen. Der Autor Dr. Recktenwald berücksichtigte die ablehnende Haltung der Gesundheitsabteilung, die Bedarfsabfrage in den Bundesländern, die aktuelle Rechtslage der Betroffenen und die seit drei Jahren laufenden Diskussionen des Wiedergutmachungsausschusses über Hilfsmög-

11 Vgl. Niedersächsisches Justizministerium an BMJ vom 01.12.1956, in: BArchiv, B 141/6895; BMJ Vermerk vom 12.12.1956, in: BArchiv, B 141/6895; BMJ Vermerk vom 04.01.1957, in: BArchiv, B 141/6895.

12 Vgl. BMJ an BMI vom 11.12.1957, in: BArchiv, B 141/6895; BMJ Vermerk vom 07.03.1958, in: BArchiv, B 141/6895; BMJ an BMI vom 14.07.1958, in: BArchiv, B 141/6895.

13 Vgl. BMI an BMJ vom 12.09.1958, in: BArchiv, B 141/6895.

14 Vgl. BMJ an BMI vom 09.05.1955, in: BArchiv, B 141/6895.

15 Vgl. BMI Vermerk vom 17.12.1954, in: BArchiv, B 106/62728.

lichkeiten für die Zwangssterilisierten.¹⁶ Er diskutierte die Anwendung des BEG-Härtefallparagraphen auf jene, die fälschlicherweise mit einer »Erbkrankheit« diagnostiziert worden waren: Alternativ zur bundesweiten Einführung von Wiederaufnahmeverfahren schlug er vor, die Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse im Rahmen der jeweiligen Entschädigungsverfahren zu überprüfen, wofür der Härtefallparagraph entsprechend ausgelegt werden sollte. Dadurch stand auf Bundesebene eine mit dem Stuttgarter Prozedere vergleichbare Lösung zur Diskussion, wobei Recktenwald den »Wert der amtlichen Bescheinigung« über die Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses für die Betroffenen für »noch geringer« erachtete als im Wiederaufnahmeverfahren. Im Übrigen aber sei »die Beseitigung des Rufschadens nur in den wenigsten Fällen als Begründung für Aufhebungsanträge vorgebracht worden«. Von seinem Vorschlag wurden sowohl jene adressiert, deren Beschlüsse in der britischen Zone aufgehoben worden waren, als auch jene, denen dieser Weg bislang allein aufgrund des Wohnortes versperrt geblieben war. Zugleich bediente er die Differenzierung der Zwangssterilisationen in rechtmäßige und unrechtmäßige Eingriffe und eröffnete nur letzteren den Zugang zu Härtefallleistungen. Bemerkenswerterweise skizzierte Recktenwald nicht nur pragmatische Lösungswege, sondern argumentierte in der Annahme, dass Zwangssterilisationen mit dem Grundgesetz unvereinbar seien und »die Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht mehr zu den Zielen der Staats- und Gesellschaftsordnung gehört.«¹⁷ Dafür führte er Schrifttum an, dass die These von der Verfassungswidrigkeit im Lichte der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes stützte.

Weder diese Positionen noch die von Recktenwald zitierte Literatur wurden von der Rosenberg in die Entschädigungsdiskussion eingebracht, die parallel im Wiedergutmachungsausschuss an Fahrt aufnahm. Stattdessen wurde die Frage einer bundesweiten Regelung der Wiederaufnahmeverfahren im Februar 1960 zurückgestellt, da man die Verfahren ohne Entschädigungsregelung für obsolet erklärte.¹⁸ Die Gesundheitsabteilung des Innenministeriums hatte damit erfolgreich auf Zeit gespielt. Die Rosenberg richtete sich im Umgang mit den Zwangssterilisierten indes in der Rolle der abwartenden Beobachterin ein, die – wie die weitere Entwicklung nahelegt – im Interesse der anderen Bundesministerien gerade jene Argumente zurückhielt, die zum Nachdenken über Unrecht und Entschädigung anregten.

16 Vgl. BMJ Vermerk vom 16.09.1959, in: BArchiv, B 141/6895. Vom BMJ wurde hier die Stellungnahme der FDP-Bundestagsfraktion aus dem *Sprachrohr* zitiert, die der OdF eingeholt hatte. Da bei der Nutzung ein Verweis auf den OdF fehlt, erscheint das *Sprachrohr* als neutrale Quelle.

17 Unterstützt wurde diese Position auch durch das Referat IV 1. Vgl. BMJ Vermerk vom 09.10.1959, in: BArchiv, B 141/6895.

18 Vgl. BMJ Vermerk vom 22.02.1960, in: BArchiv, B 141/6895.

Der Wiedergutmachungsausschuss und die bremsende Ministerialbürokratie (1956–1960)

Unmittelbar nach Verabschiedung des als Provisorium konzipierten Bundesergänzungsgesetzes im Oktober 1953 beschäftigte sich der vom Bundestag eingesetzte Ausschuss für Wiedergutmachung mit der Novellierung des Gesetzes. Im Zuge dessen diskutierten die Abgeordneten im Februar 1956 auch die Situation der Zwangssterilisierten und ihre Inklusion in das neue Bundesentschädigungsgesetz.¹⁹ In der Kürze der Zeit gelang es ihnen jedoch nicht, eine Lösung zu erarbeiten, weshalb sie sich auf eine Vertagung und gesonderte Behandlung der Thematik einigten, so dass das im Juni 1956 verabschiedete Gesetz für die Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten keine Veränderung brachte. Im Abschlussbericht des Ausschussvorsitzenden, der dem Bundestag im Mai 1956 vorgelegt wurde, wurde festgehalten:

»Dagegen war der Ausschuss der Auffassung, dass keine Möglichkeit besteht, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes auch solche Fälle zu regeln, bei denen kein Verfolgungstatbestand vorlag und die Sterilisierung im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfolgt ist. Eine Regelung für diesen Personenkreis muss einem besonderen Gesetz überlassen bleiben.«²⁰

Im Anschluss an dieses Bekenntnis fand im Februar 1957 die bereits zitierte Fragestunde des Bundestags statt, in der sich Heinrich Ritzel erkundigte, ob die Regierung ein Gesetz für diejenigen plante, die gegen ihren Willen nach GzVeN zwangssterilisiert worden waren.²¹ Alfred Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, beantwortete dies mit Verweis auf die vorherige Diskussion im Wiedergutmachungsausschuss abschlägig. Hartmann suggerierte, die Position des Ausschusses vom Februar 1956 wiederzugeben, referierte de facto aber die Haltung des Finanzministeriums. So fasste er, der an der Sitzung selbst nicht teilgenommen hatte, Argumente zusammen, wonach sich der Ausschuss unter anderem wegen der internationalen Vergleichbarkeit des GzVeN gegen eine Deutung der Zwangssterilisationen als NS-typisches Unrecht entschieden habe, wobei dies so nicht im Protokoll vermerkt war. Außerdem sparte Hartmann die im Abschlussbericht angedeutete Option aus, eine Regelung jenseits des Entschädigungsgesetzes zu finden, die einzelne Ausschussmitglieder gerade wegen der fehlenden internationalen Vergleichbarkeit anvisierten. Sichtbar wird darin eine Abwehrstrategie der Umdeutung und Auslassung, die dadurch Wir-

19 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 2. Wahlperiode, 19. Sitzung am 07.02.1956, in: PA-DBT 3120.

20 BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 2. Wahlperiode Bericht vom 12.05.1956 (BT-Drs. 2/2382).

21 Vgl. BT, Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode, 191. Sitzung am 07.02.1957.

kungsmacht entfalten konnte, dass Hartmanns verzerrende Darstellung fortan als Beleg zitiert wurde, der Ausschuss habe 1956 keine Entschädigung gewollt.²²

Hartmanns Abwehrstrategie in der Parlamentssitzung 1957 war kein Einzelfall. Als der Ausschuss zuvor im Februar 1956 über den Härtefallparagrafen und die Inklusion der Zwangssterilisierten diskutierte, nutzte auch der Oberregierungsrat Dr. Huber aus Baden-Württemberg diese Strategie.²³ Huber hatte sich in Stuttgart an Küsters Runderlass E48 gerieben, berichtete nun im Ausschuss von den Erfahrungen mit der Verwaltungsanordnung, sparte aber ein entscheidendes Detail geflissentlich aus: Nach seiner Schilderung wurden in Baden-Württemberg nur aus Verfolgungsgründen Zwangssterilisierte bedacht, obwohl Küster mit dem Runderlass Zwangssterilisierte ohne GzVeN-Verfahren sowie bestimmte »Erbkrankheiten« wie das sogenannte manisch-depressive Irresein und die Epilepsie berücksichtigte.

Dem bei Hartmann und Huber zutage tretenden eindeutigen Entschädigungsunwillen in der Ministerialbürokratie standen im Wiedergutmachungsausschuss klare Entschädigungsbefürworter:innen gegenüber, die die Frage der Zwangssterilisierten zehn Jahre unbeirrt aufs Tapet brachten. Dazu zählte der stellvertretende Ausschussvorsitzende und Jurist Dr. Franz Böhm (CDU), der durch seine Entlassung aus dem Justizdienst 1933 eigene Verfolgungserfahrungen hatte und Anfang der 1950er Jahre auf Geheiß Adenauers die deutsche Delegation bei den Wiedergutmachungsverhandlungen mit Israel leitete.²⁴ Während der insgesamt drei Wahlperioden und 12 Jahre, in denen der Wiedergutmachungsausschuss zusammentrat, insistierte Böhm wiederholt darauf, die Zwangssterilisationen nicht im Kontext internationaler Sterilisationsgesetze und eugenischer Debatten zu bewerten, sondern vor dem Hintergrund der NS-Herrschaft. Dieser aber könne man, so Böhm, weder »einen intakten Justizapparat«, noch »ein intaktes medizinisches Gutachterwesen« bescheinigen. Dies zu ignorieren und das GzVeN wie international vergleichbare Gesetze zu behandeln, bedeutete für ihn, »der Wirklichkeit des NS-Staates nicht gerecht« zu werden.²⁵ Böhm enthielt sich damit einer Bewertung eugenisch motivierter (Zwangs)Sterilisationen oder einer Beschreibung der Betroffenen, sondern stützte die Wiedergutmachungspflicht der Bundesrepublik allein auf den Charakter des NS-Herrschaftssystems – gerade in Abgrenzung zum jungen Bonner Rechtsstaat. Er schlug daher im Februar 1956 vor, die Betroffenen mit und ohne GzVeN-Verfahren im BEG-Härtefallparagrafen gleichzustellen. Zudem empfahl er

22 Vgl. BMI an MdB Alfred Frenzel vom 30.01.1960, in: BArchiv, B 141/680.

23 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 2. Wahlperiode, 19. Sitzung am 07.02.1956, in: PA-DBT 3120.

24 Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 118–119.

25 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 24. Sitzung am 18.02.1960, in: PA-DBT 3120.

die Aufnahme einer Kann-Regelung, mit der die Entschädigungsbehörden im Einzelfall untersuchen konnten, ob sich die jeweiligen Eingriffe »unter humanitären und rechtsstaatlichen Bedingungen haben rechtfertigen lassen«.²⁶ Dieser Vorschlag wurde von den durchaus positiv eingestellten Ausschussmitgliedern aufgrund der – nicht unberechtigten – Sorge nach einer weiteren Überforderung der Entschädigungsbehörden abgelehnt, weshalb die Frage vertagt wurde.

Nachdem die Bundesregierung 1957 deutlich gemacht hatte, dass von ihr keine Gesetzesinitiative ausgehen würde, beauftragte der Wiedergutmachungsausschuss im März 1959 im Zuge der Beratungen über die Reform des Entschädigungsgesetzes seinen Vorsitzenden, Alfred Frenzel, mit dem Innenministerium nach Entschädigungsoptionen jenseits des Härtefallparagraphen 171 zu suchen.²⁷ In der zuständigen Gesundheitsabteilung des Innenministeriums stieß dies – wie schon bei der Frage der Wiederaufnahmeverfahren – auf Ablehnung: Abteilungsleiter Stralau verweigerte zunächst unter dem fadenscheinigen Argument der fehlenden Zuständigkeit die Zusammenarbeit, da es sich bei den Zwangssterilisationen nicht um eine medizinische, sondern um eine juristische Angelegenheit handelte.²⁸ Frenzel ließ indes nicht nach und so kam es im November 1959 zu einer Unterredung zwischen Vertretern des Wiedergutmachungsausschusses (Frenzel und Böhm), Vertretern der Gesundheitsabteilung (Stralau, Ministerialrat Bernhardt und Oberregierungsrat Dr. Mattern) sowie der Wiedergutmachungsabteilung im Innenministerium (Oberregierungsrat Platz).²⁹ Erneut bekräftigten die Abgeordneten ihren Entschädigungswillen und forderten das Innen- und Finanzministerium auf, zu prüfen, ob die britische Verordnung über die Wiederaufnahmeverfahren auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet, bei Zwangssterilisationen ohne GzVeN-Verfahren eine Entschädigung gezahlt und ein Rechtsanspruch auf Entschädigung geschaffen werden könnte. Zudem warfen sie die Option eines Entschädigungsfonds mit pauschaler Kompensationszahlung unter der Annahme auf, dass vergleichbare Eingriffe in einem Rechtsstaat nur in Kombination mit einer Entschädigung für die Aufopferung möglich wären.

Die Bundesregierung war damit zum Jahresende 1959 mehrfach herausgefordert: Der Wiedergutmachungsausschuss bestand auf konkrete Lösungen, verzettelte Landtage drängten auf die Ausweitung der Wiederaufnahmeverfahren und forderten mitunter ebenfalls Entschädigungsmöglichkeiten. So insistierte der bayerische Landtag im Dezember 1959 darauf, dass die Landesregierung in

26 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 2. Wahlperiode, 19. Sitzung am 07.02.1956, in: PA-DBT 3120.

27 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 12. – 15. Sitzung vom 03. – 06.03.1959, in: PA-DBT 3120. Dieses Ansinnen wurde drei Monate später auch gegenüber dem Bundestag bekräftigt.

Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, Bericht vom 23.06.1959 (BT-Drs. 3/1189).

28 Vgl. Kreller/Kuschel, Vom »Volkskörper« zum Individuum 2022: 206.

29 Vgl. auch zum Folgenden: BMI Vermerk zur Unterredung vom 13.11.1959, in: BArchiv, B 142/2118.

Bonn auf eine Entschädigungsregelung hinwirke.³⁰ Um sich in dieser Situation über das weitere Vorgehen abzustimmen, trafen sich Vertreter der Ministerien für Finanzen, Justiz und des Innern am 1. Dezember 1959 und verständigten sich auf ein Festhalten an der bisherigen Linie: die Abwehr jeglicher Anerkennungs- und Entschädigungsbemühungen.³¹ Dafür entwarf Ministerialrat Dr. Georg Blessin (BMF) ein »finanzpolitisches Horrorszenario«, ³² indem er nicht nur vor den Kosten durch die Zwangssterilisierten warnte, sondern auch davor, Tür und Tor für die Ansprüche weiterer Personengruppen wie etwa der Homosexuellen zu öffnen. Dieser Seitenhieb verweist nicht nur auf den offenkundigen Unwillen der Ministerialbürokratie, sondern bringt auch die in der Wiedergutmachungsforschung verbreitete These von den »Lernprozessen« ins Wanken, impliziert sie doch ein stetig gewachsenes Unrechtsbewusstsein über diverse Gewalterfahrungen, obwohl sich in solchen Randbemerkungen Wissen über die Vielfalt der NS-Verfolgungsmaßnahmen und die Lücken der Wiedergutmachungspolitik niederschlug.

Auch das weitere Agieren in den Ministerien würde durch die Annahme eines Lernprozesses unangemessen wohlwollend interpretiert. So verzögerte Stralau aktiv die vom Wiedergutmachungsausschuss geforderte Stellungnahme.³³ Als er diese schließlich Ende Januar 1960 vorlegte, lehnte er sich auf die im Bundestag 1957 getätigte Aussage Hartmanns über die vermeintliche Haltung des Wiedergutmachungsausschusses zurück und verwies auf bestehende Möglichkeiten zum Aufopferungsanspruch, obwohl die Kollegen aus der Rosenberg hiervon angesichts der Urteile des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Celle abrieten.³⁴ Eine Ausweitung der britischen Verordnung lehnte Stralau zudem ab, da mit ihr keine Entschädigung verbunden sei, wiewohl es hierfür im Innen- und Justizministerium ausgearbeitete Vorschläge gab. Stralaus Schreiben wurde daher von Frenzel, der mit seinem Unmut schwer hinter dem Berg halten konnte,

30 Vgl. Auszug aus dem BayLt Dienst Nr. 62/59 vom 03.12.1959, in: BayHStA, MInn 105164. Zuvor hatte der Sozialausschuss festgestellt, dass den Zwangssterilisierten ein »großes Unrecht [...] zugefügt wurde und das ihnen vielfach eine schwere seelische und soziale Schädigung überdies noch gebracht habe.« Auszug aus dem BayLt Dienst Nr. 48/59 vom 12.11.1959, in: BayHStA, MInn 105164.

31 Vgl. BMI Vermerk zur Besprechung mit Vertretern des BMF und BMJ am 01.12.1959, in: BArchiv, B 142/2118; BMJ Vermerk zur Besprechung mit Vertretern des BMI und BMF vom 01.12.1959, in: BArchiv, B 141/680.

32 Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 123. Blessin brachte 1960 eine Übersicht über die Wiedergutmachung heraus, in der er die Entschädigungsmöglichkeiten der Zwangssterilisierten geschönt darstellte, wie Steffen Dörre darlegt. Vgl. Dörre, Zwischen NS-»Euthanasie« und Reformaufbruch 2021: 499.

33 Vgl. Kreller/Kuschel, Vom »Vollkörper« zum Individuum 2022: 208–209.

34 Vgl. BMI an MdB Alfred Frenzel vom 30.01.1960, in: BArchiv, B 141/680; BMJ an BMI vom 21.01.1960, in: BArchiv, B 142/2118.

entsprechend quittiert: »So billig, wie Sie es hier in diesem Schreiben angeführt haben, nehme ich es Ihnen natürlich nicht ab.«³⁵

Wie Frenzel zeigte sich auch der Wiedergutmachungsausschuss von Stralaus Abwehrversuch unbeeindruckt und bekräftigte im Februar 1960 seinen Entschädigungswillen. Er forderte daher die Bundesregierung zur Kontrolle folgender Optionen auf: a) Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung, wenn Personen ohne GzVeN-Verfahren zwangssterilisiert worden waren, b) Ausweitung der Wiederaufnahmeverfahren auf das gesamte Bundesgebiet, c) allgemeine Entschädigung für alle Zwangssterilisierten.³⁶ Der Ausschuss ließ also die Möglichkeit offen, bestimmte Eingriffe weiter als rechtmäßig zu betrachten und Betroffene zu exkludieren. Außerdem sollte die Regierung eruieren, welche Maßnahmen ohne die Verabschiedung eines eigenen Gesetzes umsetzbar wären.

Bei der anschließenden Prüfung übernahm das Finanzministerium die Federführung, während die rechtlichen Aspekte durch das Justiz- und die medizinischen durch das Innenministerium abgedeckt wurden.³⁷ Daraufhin vergingen Monate, in denen Ministerialdirektor Ernst Féaux de la Croix (BMF) umfangreiche Recherchen durchführte, um – wie er gegenüber Frenzel im Oktober 1960 verlautbarte – »ein wirklich objektives und zutreffendes Bild [...] gewinnen« zu können.³⁸ Tatsächlich aber hatte Féaux de la Croix auf einer Ressortbesprechung der Ministerien im April 1960 angekündigt, die Frage bis zum Ende der Legislaturperiode zu vertagen, da sie sich dann vielleicht von allein kläre.³⁹ Erneut nutzte die Bonner Verwaltung die Strategie der Verzögerung und so überreichte das Finanzministerium erst Anfang Oktober einen Berichtsentwurf zur Stellungnahme an die Ministerien der Justiz und des Innern.⁴⁰ Die endgültige Fassung wurde schließlich im Februar 1961 an den Wiedergutmachungsausschuss übergeben und damit ein Jahr, nachdem dieser seinen Auftrag formuliert hatte. In diesem Bericht kulminierten die bereits tradierten Abwehrargumente und -strategien der Bundesregierung, die brisant sind, da sie trotz offensichtlicher Mängel bis in die 1980er Jahre Wirkungsmacht entfalteten.

35 Vgl. MdB Alfred Frenzel an BMI vom 10.02.1960, in: BArchiv, B 142/2218.

36 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 24. Sitzung vom 18.02.1960, in: PA-DBT 3120.

37 Vgl. BMI Vermerk zur Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses des BT vom 18.02.1960, in: BArchiv, B 106/62728; BMJ Vermerk zur Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses des BT vom 22.02.1960, in: BArchiv, B 141/6895.

38 Vgl. BMF an MdB Alfred Frenzel vom 27.09.1960, Anlage in: BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 27. Sitzung vom 06.10.1960, in: PA-DBT 3120.

39 Vgl. BMI Vermerk zur Besprechung mit Vertretern des BMF und BMJ vom 05.04.1960, in: BArchiv, B 142/2118.

40 Vgl. BMF an BMJ und BMI vom 05.10.1960, in: BArchiv, B 141/680.

Verschweigen, Umdeuten, Lügen: Der BMF-»Bericht« (1960/1961)

Die Bundesministerien sollten klären, inwiefern eine außergesetzliche Entschädigungsregelung für die Zwangssterilisierten gefunden werden konnte. Als Féaux de la Croix schließlich im Februar 1961 den *Bericht zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind* überreichte,⁴¹ konnten die Ausschussmitglieder jedoch vor allem nachlesen, warum den Überlebenden keine Entschädigung zu gewähren war, denn – wie die Kernthese des Berichts lautete – »den nach Vorschriften des Gesetzes fehlerfrei sterilisierten Personen ist kein Unrecht geschehen.«⁴² In Abstimmung mit der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums hatte Féaux de la Croix Material zusammengetragen, das sich gegen eine Entschädigung anführen ließ.⁴³ Mit knapp 74 Seiten, einem 52-seitigen Textanhang und sechs Übersichtstabellen wollte man offensichtlich umfassend und abschließend Stellung beziehen und so die Deutungshoheit über die Ereignisse während der NS-Zeit reklamieren. Daher legte der Bericht auf den ersten knapp 60 der 74 Seiten ausführlich die Entstehungsgeschichte des GzVeN, seine Inhalte und die Anwendungspraxis während der NS-Zeit sowie die aktuelle Rechtslage dar. Erst auf den letzten acht Seiten wurden die eigentlichen Fragen des Wiedergutmachungsausschusses beantwortet. Auf diese Weise verlagerte das Finanzministerium den Schwerpunkt der Prüfung und positionierte sich als vergangenheitspolitischer Akteur: Obwohl die Ausschussmitglieder ihr historisches Urteil gefällt und deshalb die Regierung mit einer Prüfung von Entschädigungs- und Rehabilitierungsmöglichkeiten beauftragt hatten, wurde hier ein Narrativ etabliert, das die Entschädigungsfrage per se für obsolet erklärte. Und so war bereits der Titel *Bericht* irreführend, suggerierte er doch eine gewisse Offenheit und Diversität von Argumenten und Perspektiven, während angesichts der Einseitigkeit der Darstellung, die selbst aus der Rosenberg bemängelt wurde,⁴⁴ semantisch korrekter von einer Stellungnahme zu sprechen gewesen wäre.

Die Einseitigkeit des BMF-Berichts zeigte sich schon bei einer oberflächlichen Lektüre in der Beleg- und Zitierpraxis, da das vergangenheitspolitische Deutungsangebot summa summarum von zwei Publikationen abhängig war: der Schrift des Marburger Juristen Ernst-Walter Hanack über die *Strafrechtliche Zulässigkeit künstlicher Unfruchtbarmachungen* (1959) und der Publikation *Für und Wider die Sterilisierung aus eugenischer Indikation* (1952) von Hans Nachtsheim.

41 BMF Bericht zur Frage einer Entschädigung von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 sterilisiert worden sind vom 01.02.1961 (im Folgenden: BMF Bericht vom 01.02.1961), in: BArchiv, B 141/29939.

42 Kurzfassung des BMF Berichts vom 01.02.1961: 6, in: PA-DBT, 3120, A3/7, 2.

43 Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 125–130.

44 Vgl. BMJ Schnellbrief an BMF, nachrichtlich an BMI vom 23.02.1961, in: BArchiv, B 141/59280.

Hanack argumentierte in seiner Arbeit unter Rückgriff auf medizinische und juristische Fachpublikationen, Zwangssterilisationen und das GzVeN seien mit dem Grundgesetz vereinbar, da die Rechtsgüter der Menschenwürde, der freien Persönlichkeitsentwicklung sowie der körperlichen Unversehrtheit im Sinne des Gemeinwohls – hier der »Volksgesundheit« – durch den Gesetzgeber eingeschränkt werden dürften.⁴⁵ Trotz dieser grundsätzlichen Bejahung plädierte er dafür, ein neues Sterilisationsgesetz (zunächst) ohne Zwangseingriffe zu erlassen, um das Vertrauen der Bevölkerung nicht zu verspielen, die noch unter dem Eindruck der NS-Politik stehe, und so Raum für deren eugenische Aufklärung zu lassen.⁴⁶ Auch er bediente klassistische und ableistische Vorurteile und reproduzierte das Bild einer eugenischen Gefahr durch eine »Verseuchung« der Gesellschaft mit »Erbkrankheiten«.⁴⁷ Hierfür griff Hanack auf das von Nachtsheim skizzierte eugenische Bedrohungsszenario zurück, womit beide Autoren die NS-Zwangssterilisationen zu rechtfertigen und den Weg für ein neues Gesetz zu ebnen suchten. Indem der BMF-Bericht vornehmlich diese beiden zitierte, konnten ihre Deutungen einerseits dauerhaft in den politischen Raum diffundieren. Andererseits wurden sie in der Art, wie das Ministerium auf sie rekurrierte, als führende Experten in der Entschädigungsfrage inszeniert: So wurde Nachtsheim nicht nur prominent zitiert, sondern als Referenz für *den* zeitgenössischen Stand »der Wissenschaft« herangezogen.⁴⁸ Dies ging so weit, dass selbst das Justizministerium in seinem Kommentar zum BMF-Bericht problematisierte, bestimmte Aussagen seien eher als Nachtsheims private Einschätzung einzustufen.⁴⁹

Nachtsheims prominente Vertretung war indes kein Zufall. Der Entschädigungsgegner Stralau involvierte ihn, da zwischen Professor und Ministerialbeamten Verbindungen bestanden, die unter anderem schon zu Nachtsheims Berufung in den Bundesgesundheitsrat 1958 geführt hatten.⁵⁰ Wie Lutz Kreller argumentiert, nahm Stralau mit dieser Personalie aktiv Einfluss auf die Entschä-

45 Vgl. Hanack, Die strafrechtliche Zulässigkeit 1959: 89–95. Da das GzVeN in den Besatzungszonen unterschiedlich gehandhabt worden war, nahm Hanack an, dass allein das Strafgesetzbuch durch die Regelungen zur Körperverletzung als Maßstab für die Rechtmäßigkeit von freiwilligen und Zwangssterilisationen herangezogen werden könnte. Wie er darlegte, seien deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein freiwillige Sterilisationen aus medizinischer und eugenischer Indikation gerechtfertigt. Vgl. Hanack, Die strafrechtliche Zulässigkeit 1959: 89–95.

46 Vgl. ebd.: 318–319.

47 Vgl. ebd.: 93, siehe auch Kap. 10.

48 Vgl. BMF Bericht vom 01.02.1961, in: BArchiv, B 141/29939.

49 So wurde Nachtsheim zitiert, um zu belegen, dass ein dem GzVeN vergleichbares Gesetz auch ohne die NS-Machtübernahme erlassen worden wäre. Vgl. BMJ an BMF vom 20.01.1961, in BArchiv, B 141/29939.

50 Vgl. zu den Netzwerken der BMI-Gesundheitsabteilung: Richter, Von Seilschaften und Netzwerken 2018.

digungsdiskussion, indem er einen bekannten Sterilisationsbefürworter zu Rate zog und nicht etwa den ebenfalls auf dem Gebiet der eugenischen Bevölkerungspolitik etablierten Hans Harmsen, der seit Kriegsende im Vergleich gemäßigte Positionen vertrat.⁵¹ Diese Zusammenarbeit von Ministerium und Wissenschaftlern, die Zuschreibung von Expertentum auf der einen Seite, die Bereitstellung von Wissen auf der anderen Seite zeigt anschaulich, wie »Wissenschaft und Politik als Ressourcen füreinander« fungierten.⁵² Während Finanz- und Innenministerium dankbar auf die eugenischen Argumente zurückgriffen, blieb Nachtsheim über seine Emeritierung 1955 hinaus eine gefragte wissenschaftliche Autorität. Dabei ist wissenschaftliche Beratung für die Gesetzgebung kein Alleinstellungsmerkmal des BMF-Berichts, der Entschädigungs- oder Sterilisationspolitik, zeichnet sich in dieser Zeit aber durch »die fehlende Transparenz nach außen« aus.⁵³ Maren Richter betont, dass »in kaum einem anderen Sektor staatliche Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft so eng miteinander verflochten« waren »wie im Gesundheitsbereich.«⁵⁴

Angesichts dieser Personalien und der bisherigen Regierungshaltung mag es nicht überraschen, dass der BMF-Bericht bekannte Argumente gegen die Entschädigung reproduzierte. Das GzVeN, seine Entstehungsgeschichte und Anwendungspraxis wurden hierfür in eine eugenisch-demokratische Tradition eingebettet, wodurch die Zwangssterilisationen entnazifiziert und en passant auch die beteiligte Justiz, Bürokratie und Medizin exkulpiert wurden. Auch hier konnte Plausibilität nur dadurch erzeugt werden, dass Ereignisse, Entwicklungen und Deutungen ausgelassen wurden, die diesem Narrativ entgegenstanden. So konnte man etwa über die Entstehung des GzVeN lesen, dass dieses »nur die Konsequenz aus einer Entwicklung gezogen« habe, die sich national wie international vollzog, weshalb das Gesetz auch ohne die NS-Machtübernahme wahrscheinlich erlassen worden wäre.⁵⁵ Für diese Teleologie wurden Staaten ohne vergleichbare Gesetze ignoriert – an anderer Stelle wurde von der »Gesetzeslage in aller Welt« gesprochen – und die Eugenik als universell gültige Antwort auf das noch immer existierende sozial-biologische Problem inszeniert.⁵⁶ Darüber hinaus verschwieg der Bericht die konkreten Bedingungen der Entstehung und der Verabschiedung des GzVeN, zu denen unter anderem die aktive Umgehung des Reichstages zählte – ein Umstand, der die US-Besatzungsmacht in Bayern immerhin zur Aufhebung des GzVeN bewogen hatte.

51 Vgl. Kreller/Kuschel, Vom ›Volkskörper‹ zum Individuum 2022: 210–211.

52 Ash, Wissenschaft und Politik 2002.

53 Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 49.

54 Richter, Von Seilschaften und Netzwerken 2018: 553.

55 BMF Bericht vom 01.02.1961: 35, 17, in: BArchiv, B 141/29939.

56 Ebd.: 34.

Dieses Verschweigen ging Seite an Seite mit konkreten Annahmen über die Beschaffenheit des NS-Regimes, die der von Böhm vertretenen Position diametral gegenüberstanden und mit denen das GzVeN entnazifiziert werden sollte. So wurde das Gesetz dem Preußischen Sterilisationsgesetzentwurf von 1932 gegenübergestellt und als zurückhaltender interpretiert: Der Preußische Entwurf habe zwar keine Zwangseingriffe vorgesehen, dafür habe das GzVeN mit seiner Auflistung von »Erbkrankheiten«, der Einrichtung eigener Gerichte und der Option eines zweitinstanzlichen Verfahrens mehr »Rechtsgarantien« für die Betroffenen geschaffen.⁵⁷ Gerade dass »ein zweitinstanzlich geordnetes gerichtliches Verfahren« möglich gewesen sei, spreche eindeutig gegen die Deutung, das Gesetz sei ein »Mittel der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik« oder »politisches Instrument« gewesen, da das Regime gegen »rassisch und politisch unerwünschte Personen [...] bekanntlich viel radikaler wirkende Mittel angewendet« habe.⁵⁸ Untermauert wurde dieses Argument mit dem Hinweis, man habe das aufwendige gerichtliche Prozedere etabliert, um den Sorgen des Auslands zu begegnen, es handle sich beim GzVeN um ein Instrument gegen politische Andersdenkende oder Juden und Jüdinnen.⁵⁹ Auch dass die Rechtsprechung politisch motiviert oder ideologisch geprägt gewesen sei, wies der BMF-Bericht zurück, denn nach seiner Lesart hielten sich die Gerichte in den ersten Jahren noch »streng an die Normen der anzuwendenden Gesetze«, wobei die meisten Zwangssterilisationen vor 1939 und daher vor der »Justizkrise [...] 1942« angeordnet worden seien.⁶⁰ Die Einrichtung eigener Erbgesundheitsgerichte, die Zusammensetzung mit eugenisch orientierten Ärzt:innen und parteikonformen Richter:innen sowie der Umstand, dass zwei Drittel der Verfahren in den ersten zwei Jahren durchgeführt worden waren, wurde stillschweigend übergangen.

Demgegenüber zog der Bericht Kritik heran, die aus NS-Reihen am GzVeN und seiner vermeintlich laschen Anwendungspraxis geäußert worden war, um die Zwangseingriffe zu entnazifizieren. Damit wurde dem NS-Staat eine gewisse Rechtsstaatlichkeit zugestanden, wodurch der BMF-Bericht das Selbstbild des NS-Regimes als legales Herrschaftssystem reproduzierte. Gleichzeitig veranschaulicht die Argumentation, wie Verbrechen relativiert werden konnten, indem das NS-Regime von seinem Ende aus betrachtet und die »schubweise Radikalisierung der rassenhygienischen Verfolgungs- und Vernichtungsmaßnahmen« ignoriert wurde.⁶¹ Dafür wurden auch die Verbindungen zwischen unterschiedlichen NS-Maßnahmen sowie die Zwangsabtreibungen ausgeblendet.

57 Ebd.: 17.

58 Ebd.: 48.

59 Ebd.: 17.

60 Ebd.: 48.

61 Schmuhl, Sterilisation, »Euthanasie«, »Endlösung« 1991: 296.

Dass dies nicht einer Unkenntnis geschuldet war, ergibt sich aus den personellen Kontinuitäten.

Ergänzend zur Entstehungsgeschichte behauptete der Bericht eine unpolitische Umsetzung des GzVeN, die Féaux de la Croix über das angeblich fehlende Unrechtsbewusstsein der Überlebenden zu beweisen suchte. Dafür verwies er auf die Anzahl der Wiederaufnahmeverfahren und die Anträge im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG), das im November 1957 erlassen wurde und unter anderem Leistungen für Personen vorsah, die durch das NS-Regime geschädigt worden waren, aber nicht unter das Bundesentschädigungsgesetzes fielen.⁶² Zwischen Januar 1958 und Dezember 1960 nutzten laut BMF-Bericht 2.241 Personen diese Option.⁶³ Anhand der jeweiligen Verfahrenszahlen konstatierte Féaux de la Croix zutreffend, dass nur ein geringer Prozentsatz der Betroffenen eine Wiederaufnahme oder AKG-Leistungen anstrebte, von denen wiederum nur die Minderheit erfolgreich war. Von diesen Zahlen schloss er aber auf die Unrechtswahrnehmung der Betroffenen und hiervon wiederum auf die Rechtmäßigkeit der Eingriffe: Denn da man in einer Zeit lebte, in der alle Menschen versuchten, vom Staat Geld zu erwirken, müsse man davon ausgehen, dass bereits alle einen Antrag gestellt hatten, die ihre Zwangssterilisation als Unrecht verstanden. Weitere Anträge seien daher nicht zu erwarten. Der Bericht unterstellte nicht nur, dass allen Zwangssterilisierten die beschriebenen Möglichkeiten bekannt waren, was angesichts der Formulierung des Kriegsfolgengesetzes zu hinterfragen wäre.⁶⁴ Zudem gibt diese Beweisführung instruktive Einblicke in das Selbstverständnis der Ministerialbürokratie, die die Staatsfinanzen gegenüber den unrechtmäßigen Forderungen der Bürger:innen zu verteidigen suchte. Dass diese Aussage aber vor allem einen logischen Schluss entbehrte, bemängelte auch das Justizministerium.⁶⁵

62 Zwangssterilisierte, die aufgrund eines Erbgesundheitsgerichtsverfahrens, aber innerhalb der Logik des GzVeN zu Unrecht zwangssterilisiert oder deren Eingriffe medizinisch fehlerhaft durchgeführt worden waren, konnten hier Ansprüche gegenüber der Bundesrepublik geltend machen, womit unter anderem die Verjährungsfrist von Amtspflichtverletzungen vorübergehend abgefangen wurde. Zur Anerkennungspraxis im Rahmen des AKG besteht nach wie vor Forschungsbedarf. Vgl. Goschler, Schuld und Schulden 2008: 213–214; Surmann, Was ist typisches NS-Unrecht? 2008: 203.

63 Vgl. BMF Bericht vom 01.02.1961: 59, in: BArchiv, B 141/29939.

64 Im Gegensatz zur britischen Verordnung, die explizit auf Zwangssterilisationen zugeschnitten war, beinhaltete das AKG keine Auflistung von konkreten Personengruppen. Es setzte nicht nur das Wissen über seinen Erlass, sondern auch das Verständnis voraus, wer hiervon profitieren konnte. Nicht einmal die Regelungen des AKG, die 1980 erstmals explizit für Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte eingeführt und im Verlauf der folgenden Jahrzehnte sporadisch erweitert wurden, wurden allen Betroffenen bekannt. Vgl. Ody, Zur Entschädigung der zwangssterilisierten Opfer 1998.

65 Vgl. BMJ an BMF vom 20.01.1961, in: BArchiv, B 141/29939.

Darüber hinaus fußte diese Argumentation auf aktiven Auslassungen, Verschweigen wider besseres Wissen und Ignoranz. Denn wie die Bonner Ministerialbürokratie wusste, stellten Betroffene eben nicht nur Anträge auf Wiederaufnahme, Verfolgtenanerkennung, BEG-Härtefall- oder AKG-Leistungen, sondern wandten sich seit Kriegsende beständig an die Regierungen und Ministerien auf Länder- und Bundesebene, berichteten von ihren Erfahrungen, erkundigten sich nach den Möglichkeiten einer Entschädigung und Rehabilitierung und forderten Unterstützung. Allein im Jahr der Berichtsverfassung musste das Finanzministerium etwa 60 Betroffenen antworten.⁶⁶ Ferner lagen dem Ministerium die Gesetzesentwürfe und Forderungen des ODF sowie die Argumente Weickerts vor. Das Finanzministerium verfügte also über vielfältiges Material aus Betroffenenperspektive, das die eigenen Aussagen zumindest infrage stellen konnte. Ihre Ignoranz veranschaulicht daher auch, wie die Ministerialbürokratie in der alltäglichen Praxis ihr Verhältnis zum neuen demokratischen System austarierte und sich gerade nicht als Instanz begriff, die artikulierten Interessen der Staatsbürger:innen im Sinne einer demokratischen Beteiligung aufzugreifen.⁶⁷

Statt die Erzählungen der Überlebenden zu berücksichtigen, delegitimierte Féaux de la Croix ihre Forderungen, indem er auch Folgeerscheinungen der Zwangssterilisationen negierte. So konstatierte er, dass die Eingriffe keine entschädigungsrelevanten Folgen hatten und man weder eine Erwerbsminderung noch seelische Schäden verzeichnen könne. Sollten letztere auftreten, so lägen sie in der Erkenntnis der »Erbkrankheit« selbst und nicht im Eingriff begründet. Weitere Schäden, die die Betroffenen thematisiert hatten, wurden vom Finanzministerium kategorisch ausgeblendet. Zudem merkte das Ministerium an, dass es sich bei »einer großen Gruppe der Sterilisierten« um Personen handle, »die im Hinblick auf ihren schweren Krankheitszustand den Eingriff nicht mehr als seelischen Schmerz empfunden haben und auch die Folgen des Eingriffs nicht als solchen empfinden.«⁶⁸ Unverblümt legte Féaux de la Croix sein Unrechtsverständnis offen: Wenn die Betroffenen die Folgen der Zwangssterilisationen nicht überblicken konnten, so handelte es sich auch nicht um entschädigungswürdige Gewalt. Und selbst wenn man zugestand, dass »für viele Sterilisierte der Gedanke, dass sie keine eigenen Nachkommen haben können, eine schwere seelische Belastung bedeutet«, so wusste man dennoch nicht, »ob die Gesellschaft diese im Wege einer Entschädigungsleistung berücksichtigen soll und kann.«⁶⁹ Denn was die »Verhinderung erbkranken Nachwuchses« anbelange, so würde sich der

66 Vgl. BArchiv, B 126/9909; BArchiv, B 126/109449; BArchiv, B 142/2123.

67 Vgl. Morina, Tausend Aufbrüche 2023: 52.

68 BMF Bericht vom 01.02.1961: 68, in: BArchiv, B 141/29939.

69 Ebd.

»gewissenhafte und sittlich hochstehende Mensch« immer für Verzicht entscheiden.⁷⁰ Wer, so bedeutete der Umkehrschluss, unzufrieden mit der erzwungenen Kinderlosigkeit war, bewies nur die Rechtmäßigkeit des Eingriffs, da die Person dann offenkundig nicht gewissenhaft war, aus Eigeninitiative auf Nachwuchs zu verzichten. In dieser Argumentationslogik hatten Zwangssterilisierte keine Chance, legitime Kritik an den Eingriffen zu äußern, da diese als Symptom der »Erbkrankheit« gelesen wurde.

Ergänzt wurde diese Strategie der Negation von Betroffenenenerfahrungen durch ein quantitativ-fiskalisches Argument, mit dem sich das Ministerium ebenfalls in die eugenische Tradition einschrieb. So rechnete der Bericht vor, wie gering der Anteil der überlebenden Zwangssterilisierten (etwa 175.000) an der westdeutschen Bevölkerung sein musste (etwa 0,32 Prozent).⁷¹ Diesem geringen Prozentsatz stellte das Bundesfinanzministerium voraussichtliche Ausgaben in Höhe von knapp einer Milliarde DM gegenüber, würde man den Betroffenen jeweils eine Pauschalsumme von 5.000 DM zahlen. Die hier heraufbeschworene Milliarde erinnert in der Argumentationslogik an die NS-Zwangssterilisationspropaganda, die plakativ die ungerechtfertigten Fürsorgekosten der »Erbkranken« als Last auf die Schultern der »Volksgemeinschaft« gelegt hatte.⁷² Dass es sich bei der Wiedergutmachung indes um staatliche Ausgaben handelte, die nicht von den Betroffenen, sondern von dem an ihnen begangenen Unrecht ausgingen, wurde unterschlagen. Roland Zielke beschreibt daher treffend: »Nach dem GzVeN waren sie zwangssterilisiert worden, um dem Staat die Pflegekosten zu sparen, nunmehr sollten sie nicht entschädigt werden, um dem Staat Wiedergutmachungskosten zu sparen.«⁷³

Vor diesem auf 60 Seiten ausführlich ausgebreiteten Hintergrund – international anerkannte eugenische Bedrohung, Rechtmäßigkeit des GzVeN, Unwürdigkeit der Betroffenen und finanzielle Belastung – erhielt die Beantwortung der eigentlichen Fragen des Wiedergutmachungsausschusses auf acht Seiten nur wenig Aufmerksamkeit. Und obwohl der Ausschuss explizit die (juristische) Prüfung von drei Optionen eingefordert hatte, blieb das Ministerium diese weitestgehend schuldig, sondern beließ es bei allgemeinen Ausführungen. So wurde – erstens – eine grundsätzliche Entschädigungspflicht abgelehnt. Für Fälle, bei denen das GzVeN fehlerhaft angewandt wurde, verwies das Ministerium auf die Möglichkeiten der Amtspflichtverletzung. Was aber mit denjenigen geschehen sollte, deren Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben

70 Ebd.: 68, 62–64.

71 Ebd.: 46.

72 Vgl. NS-Propaganda: Hier trägst du mit (Schaubild) 1936.

73 Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 136.

ben wurden, ließ das Ministerium offen. Stattdessen bezog es – zweitens – zur Frage der bundesweiten Einführung von Wiederaufnahmeverfahren Stellung, die man zwar für eine »Ideallösung« halten konnte, gegen die aber bürokratisch-fiskalische Bedenken sprachen.⁷⁴

Dabei bewies Féaux de la Croix noch einmal seinen Blick für die Interessen der zwangssterilisierten Frauen und Männer: Gegen die Wiederaufnahmeverfahren sprach aus seiner Perspektive, dass sich bislang kein »eindeutiger Fall rechtswidriger und schuldhafter Anwendung« des GzVeN nachweisen lasse, sondern die Beschlüsse aus anderen Gründen wie beispielsweise einer günstigen individuellen Entwicklung aufgehoben wurden. Dass sie gerade deshalb ein berechtigtes Interesse an der Revision der über sie gefällten Urteile haben konnten, schien undenkbar. Schließlich bemühte sich der BMF-Bericht – drittens – dennoch, Kooperationsbereitschaft zu signalisieren. So könne man sich eine Entschädigungslösung vorstellen, wenn – und nur wenn – eine Regelung gefunden würde, durch die sich wirklich nur die Anspruchsberechtigten meldeten, so dass der bürokratische und finanzielle Aufwand geringgehalten würde. Dafür schlug das Finanzministerium eine Entschädigung für jene vor, »die sich etwa bis Ende 1960 bei irgendeiner Dienststelle gemeldet haben«, ⁷⁵ da es sich der Logik des BMF-Berichts folgend um den Personenkreis handelte, der tatsächlich ein Unrechtsempfinden hatte. Für zahlreiche Betroffene hätte dies eine Benachteiligung dargestellt, da unter anderem der OdF seine Mitglieder stets vertröstete und angesichts der Gesetzeslage riet, »zur Zeit keinen Antrag bei den Wiedergutmachungsbehörden« zu »stellen«.⁷⁶

Nach diesen Ausführungen konstatierte der Bericht abschließend, man habe sich einer »sachlichen Darstellung der Probleme« angenommen und Maßnahmen geprüft, die keine eigene gesetzliche Regelung erforderten. Ob darüber hinaus ein Gesetz verabschiedet werden sollte, stellte eine »politische Entscheidung« dar, der »ein eingehendes Studium des in dem Bericht mitgeteilten Materials« vorausgehen müsste, welches »bei der Kompliziertheit der Materie eine eingehende Erörterung mit medizinischen Kapazitäten und eine Abstimmung mit den Experten der Fürsorge und Verwaltung« voraussetzen würde. Mit diesem Kommentar beschrieb sich die Ministerialbürokratie in Abgrenzung zu den Abgeordneten als sachliche Prüferin, die die Komplexität erfasste und daher zu diesem Ergebnis kam.

74 BMF Bericht vom 01.02.1961: 72, in: BArchiv, B 141/29939.

75 Ebd.: 73.

76 Sprachrohr – Notschrei, Nr. 1 (November), 1955, in: BArchiv, B 136/1154. Ähnlich kommunizierte auch der Deutsche Gehörlosen-Bund. Vgl. Kap. 11.

Unterschlagnene Kritik und Ablehnung (1961)

Unterstützt wurde das Finanzministerium mit dieser Stellungnahme vom Innenministerium, das den Bericht vor Übergabe an den Wiedergutmachungsausschuss mitzeichnete. Die Rückmeldung des Bundesjustizministeriums hingegen verzögerte sich, da unterschiedliche Referate und Abteilungen zu den rechtlichen Dimensionen Stellung bezogen und angesichts der politischen Bedeutung der Angelegenheit Rücksprache mit Minister Fritz Schäffer (CSU) hielten. Gleichwohl signalisierte das federführende Referat IV 12 Féaux de la Croix Ende Januar seine grundsätzliche Zustimmung, deutete aber auch Bedenken wegen der offenkundigen Einseitigkeit der Argumentation an.⁷⁷ Die Liste dieser Bedenken wie auch das weitere Agieren des Justizministeriums verweisen darauf, wie die Rosenberg in der Entschädigungsfrage die Rolle der kollegialen Wegduckerin übernahm und so das anfechtbare vergangenheitspolitische Deutungsangebot der anderen zwei Ministerien absicherte.

Die von Willi Bölling für das Justizministerium zusammengeführte Stellungnahme umfasste 25 Seiten, auf denen »eine selektive Quellenauswahl, eine fehlerhafte Interpretation und eine undifferenzierte Darstellung« kritisiert wurden.⁷⁸ Veranschaulicht wurde dies exemplarisch an der Rezeption des GzVeN: Im BMF-Bericht konnte man lesen, dass das Gesetz im In- und Ausland ausschließlich positiv aufgenommen worden war.⁷⁹ Das Justizministerium merkte aber kritisch an, dass angesichts der fehlenden Meinungsfreiheit im Deutschen Reich keine validen Aussagen über die dortige Resonanz getroffen werden könnten, während es durchaus Kritik aus dem Ausland gegeben habe.⁸⁰ Ferner vermisste man Gegenstimmen bei der Beurteilung, ob eugenische Sterilisationen notwendigerweise auch mit Zwang durchgeführt werden mussten. Gerade zwischen Zwang und Freiwilligkeit habe der BMF-Bericht zu wenig differenziert und sei auch deshalb zu unpräzisen Vergleichen mit anderen Sterilisationsgesetzen gekommen. Daher empfahl das Justizministerium, zahlreiche Aussagen über die Frage, ob das GzVeN NS-typisch gewesen sei, zu streichen, da sie Widersprüche provozierten. Hierzu zählten Annahmen über die Kompatibilität des GzVeN mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Vergleichbare Rückmeldungen erhielt das Finanzministerium wenige Tage später auch aus sechs weiteren Referaten des Justizministeriums, die ebenfalls eine Überarbeitung annahmten, um dem Eindruck der Einseitigkeit vorzubeugen,

⁷⁷ Vgl. BMJ an BMF vom 20.01.1961, in BArchiv, B 141/29939.

⁷⁸ Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 128.

⁷⁹ Vgl. BMF Bericht vom 01.02.1961: 18–19, in: BArchiv, B 141/29939.

⁸⁰ Vgl. BMJ an BMF vom 20.01.1961, in BArchiv, B 141/29939.

beziehungsweise bestimmte Fragen »nicht anzuschneiden«.⁸¹ In der endgültigen Stellungnahme vom 23. Februar bestätigte und ergänzte die Rosenberg die Bedenken noch einmal.⁸² Da der BMF-Bericht jedoch längst im Wiedergutmachungsausschuss vorlag, wollte man über die Kritikpunkte schweigen und sich gegenüber dem Ausschuss nur zu spezifischen Rechtsfragen äußern, wofür vom Finanzministerium im Gegenzug erwartet wurde, die Verantwortung für den Bericht zu tragen.

Entsprechend dieser Ankündigung wandte sich das Justizministerium am 9. März an den Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses und beschränkte sich auf juristische Aspekte.⁸³ So wurde unter anderem angemerkt, dass zwar die Frage der Geltung des GzVeN und der Grundgesetzkompatibilität von Zwangseingriffen nicht geklärt sei. Gleichzeitig könnten sie aber auch nicht pauschal als verfassungsfeindlich betrachtet werden, insofern sie im Vergleich zu einem alternativ notwendigen Freiheitsentzug die mildere Maßnahme darstellten. Eugenisch motivierte Zwangssterilisationen wurden damit in einen Strafrechtskontext eingebettet, der die Betroffenen nicht mehr nur als biologische Gefährdung des »Volkskörpers« betrachtete, sondern auch zu einer kriminalpolitisch relevanten Gefahrenquelle erklärte.

In der Zwischenzeit hatte Féaux de la Croix seinen Bericht im Wiedergutmachungsausschuss vorgestellt, wo das vergangenheitspolitische Deutungsangebot des Finanz- und Innenministeriums abgelehnt wurde.⁸⁴ Auch nachdem alle Ausschussmitglieder Gelegenheit zur Lektüre erhalten hatten, bekräftigten sie im März 1961 ihren Entschädigungswillen und folgten der Argumentation Franz Böhms.⁸⁵ Dieser hatte dargelegt, dass es sich beim GzVeN nicht um ein NS-typisches Gesetz im Sinne des Entschädigungsgesetzes handeln musste. Vielmehr könne man es allein wegen seines Zustandekommens unter Ausschluss des Reichstages sowie wegen seiner Nähe zur NS-Ideologie problematisieren und in ihm ein Staatsunrecht erkennen. Böhms Ausführungen legen eine grundsätzliche Problematik der Bonner Wiedergutmachungspolitik offen: Da

81 Herv. i.O., BMJ an BMF vom 01.02.1961, in: BArchiv, B 141/29939; vgl. BMJ an BMF vom 30.01.1961, in: BArchiv, B 141/29939; BMJ an BMF vom 31.01.1961, in: BArchiv, B 141/29939; BMJ an BMF vom 01.02.1961, in: BArchiv, B 141/29939; BMJ an BMF vom 03.02.1961, in: BArchiv, B 141/29939; BMJ an BMF vom Februar 1961, in: BArchiv, B 141/29939.

82 Vgl. Schnellbrief vom BMJ an BMF, Nachrichtlich an BMI vom 23.02.1961, in: BArchiv, B 141/59280; BMI Vermerk vom 09.03.1961, in: BArchiv, B 141/59280.

83 Vgl. BMJ an MdB Gerhard Jahn vom 09.03.1961, in: BArchiv, B 141/59280.

84 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 32. Sitzung vom 09.02.1961, in: PA-DBT 3120.

85 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 02.03.1961, in: PA-DBT 3120. Die Diskussion ist ausführlicher festgehalten in: BMI Vermerk vom 16.03.1961, in: BArchiv, B 142/2118.

Verfolgtenanerkennung und Entschädigung an die Formel vom NS-spezifischen Unrecht gebunden waren, musste der Nachweis erbracht werden, ein Verbrechen habe tatsächlich auf typisch nationalsozialistischem Gedankengut oder Strukturen basiert. Gerade die eugenisch motivierten Zwangssterilisationen und Patient:innenmorde aber verweisen darauf, dass sich die NS-Ideologie aus verschiedenen menschenverachtenden Strömungen bediente und gerade dadurch für viele Deutsche Anknüpfungspunkte bot, wie sie sich eindrücklich in der Produktion der »Volksgemeinschaft« und den eugenischen Verbrechen niederschlugen.

Aus dieser Problematik fand Böhm mit der Annahme eines Staatsunrechts einen Ausweg. Die Abgeordneten schlossen sich seiner Betrachtung an und begriffen die Zwangssterilisationen nach GzVeN zwar nicht als NS-Verfolgungs-, aber als Staatsunrecht. Der Ausschuss diskutierte daher drei Möglichkeiten, die Böhm gemeinsam mit der CSU-Abgeordneten Maria Probst ausgearbeitet hatte: eine Entschädigung analog zum Bundesversorgungsgesetz als Grundrente, analog zum Lastenausgleichsgesetz nach Fürsorgeaspekten oder analog zum Bundesentschädigungsgesetz, wobei Böhm und Probst letztere Option favorisierten.

Zudem schlugen sie vor, Personen von einer Entschädigungsregelung auszuschließen, die vor 1933 entmündigt oder bereits in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht waren. In der sich hieran anschließenden Diskussion über die »Erbkrankheiten« und die Möglichkeiten ihrer Nachweisbarkeit wurden weitere Ausschlüsse thematisiert. Die Abgeordnete Jeanette Wolff (SPD) berichtete etwa von ihren Erfahrungen mit »taubstummen« Personen, deren Kinder »völlig normal« seien. Gleichzeitig stellte sie zur Diskussion, ob Personen entschädigungsberechtigt sein sollten, die bereits vor der NS-Machtübernahme in einer Anstalt untergebracht waren. Wolff, die politisch und antisemitisch verfolgt und deren jüngste Tochter 1942 in der sogenannten Heil- und Pflegeanstalt Bernburg ermordet worden war,⁸⁶ zog damit eine Trennlinie zwischen fragwürdiger und unfragwürdiger Diagnostizierung und Anstaltsunterbringung, aus der in der Konsequenz eine unterschiedliche strukturelle Verwundbarkeit der Patient:innen resultierte. Zudem betonte sie den symbolischen Charakter der Unrechtsanerkennung und plädierte neben der Entschädigung für ein Schreiben an die Betroffenen, das sie als »eine Wiederanerkennung ihrer menschlichen Persönlichkeit« verstand.

Der Ausschuss einigte sich schließlich darauf, die Zwangssterilisationen als Staatsunrecht zu betrachten, sie nicht nach Zwang oder Freiwilligkeit zu unterscheiden und eine Lösung außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes zu finden, die aber in Art und Umfang analog zur NS-Entschädigung ausgestaltet sein

⁸⁶ Vgl. zur Familie Wolff: Seemann, Juliane Wolff 2017.

sollte.⁸⁷ Zudem wollte man Sachverständige anhören, eine Pauschalsumme für Gesundheitsschäden umsetzen, die Folgen der Zwangssterilisationen prüfen und eine gesetzliche Lösung finden, die den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten würde. Die Abgeordneten machten damit gegenüber den Vertretern der Ministerien für Finanzen, Inneres und Justiz deutlich, dass ihr vergangenheitspolitisches Angebot nicht geteilt wurde.

9.2 Eine schleppende und erfolglose Suche

Knapp einen Monat, nachdem der Wiedergutmachungsausschuss im Angesicht des BMF-Berichts seinen Entschädigungswillen bekräftigt hatte, fand die von der zeithistorischen Forschung zur Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten mit Abstand am häufigsten rezitierte Ausschusssitzung statt, in der Sachverständige konsultiert wurden. Wie unter einem Brennglas zeigten sich hier die unterschiedlichen Opferkonstruktionen, mit denen eine Entschädigung befürwortet oder abgelehnt wurde. Den veritablen Konflikt zwischen Parlamentarier:innen und Ministerialbürokratie konnte die Sitzung indes nicht auflösen und so blieben die Fronten verhärtet. Neben den divergierenden Perspektiven auf die Zwangssterilisierten und das NS-Rechtssystem blieben die Folgen der Eingriffe und der Adressat:innenkreis einer Entschädigung wesentliche Streitpunkte.

Auswirkungen von (Zwangs)Sterilisationen

Schon während der Besatzungsjahre berichteten Zwangssterilisierte von materiellen wie auch immateriellen Folgen der Zwangssterilisationen, die die Erbhofregelung, das berufliche und wirtschaftliche Fortkommen, die Stigmatisierung als »erbkrank«, gesundheitliche Schäden, den Bruch romantischer Beziehungen und das Nicht-Zustandekommen von Eheschließungen umfassten. Während die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte in der Entschädigungsdebatte regelmäßig übergegangen wurden, wurde medizinisch-psychiatrisches Wissen produziert, das gesundheitliche Folgen bestritt und psychische Reaktionen auf die Zwangseingriffe als fehlende Akzeptanz gegenüber der »Erbkrankheit« deutete.⁸⁸

⁸⁷ Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 33. Sitzung vom 02.03.1961, in: PA-DBT 3120; BMI Vermerk vom 16.03.1961, in: BArchiv, B 142/2118.

⁸⁸ Vgl. exemplarisch: Traenckner, Bedeutung und Erfahrungen 1951: 90–93, in: Biesold Archiv.

Für die Entschädigungsdiskussion war die Frage bedeutend, welche Auswirkungen die Zwangssterilisationen hatten: Immer wieder argumentierten Entschädigungsgegner:innen, es gebe keine materiellen Schäden, die analog zu den BEG-Schadenskategorien definiert werden konnten. Eine Berücksichtigung immaterieller Schäden aber komme der Zahlung eines Schmerzensgeldes gleich, das die Zwangssterilisierten gegenüber den NS-Verfolgten besser stellen würde, da diese Möglichkeit für sie allein hinsichtlich des Freiheitsentzugs bestand.⁸⁹ Als Abwehrargument nutzten die Gegner:innen der Entschädigung also die von ihnen so produzierte Opferkonkurrenz. Unumgänglich war die Ignoranz und Negation von Folgeerscheinungen Anfang der 1960er Jahre jedoch nicht mehr, wie medizinische Publikationen über zwangssterilisierte NS-Verfolgte und freiwillige (eugenische) Eingriffe sowie die juristische Beurteilung freiwilliger Sterilisationen aus sozialer Indikation nahelegen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesentschädigungsgesetzes erschien 1958 ein Aufsatz von Kurt Kolle im Fachjournal *Der Nervenarzt*, in dem dieser die psychische Leistungsminderung einer »Zigeunerin« infolge einer rassistisch motivierten Zwangssterilisation beschrieb und für eine entschädigungsrelevante Anerkennung der Erwerbsminderung plädierte.⁹⁰ Kolle begründete dies mit den Minderwertigkeitsgefühlen der Betroffenen, die man nicht auf eine labile Persönlichkeit zurückführen dürfe. Damit widersprach er dem verbreiteten psychiatrischen Wissen über die menschliche Gewaltverarbeitungsfähigkeit, da er dieses Wissen für die Verfolgungserfahrungen für unzureichend erachtete. So betonte er: »Wir müssen uns vor dem Zirkelschluss hüten: die Tatsache, dass sie jetzt nervös ist, beweise sozusagen schon die nervöse Konstitution.«⁹¹ Gerade diesen Zirkelschluss bedienten die Entschädigungsgegner:innen im Falle der eugenischen Zwangseingriffe durchweg. Doch während Kolle mit seinen Ausführungen die Entschädigungssituation der NS-Verfolgten zu verbessern suchte, schränkte er seine Beobachtungen zugleich ein, denn »eine Sterilisierung aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen bei einem nachweislich kranken Menschen muss anders beurteilt werden.«⁹² Erneut rückte die Begründung der Zwangssterilisation in den Fokus der Beurteilung, welche Gewalt legitim und welche Folgen die Betroffenen glaubwürdig für sich reklamieren konnten.

89 Vgl. BT, Plenarprotokoll, 2. Wahlperiode, 191. Sitzung am 07.02.1957; BMJ Vermerk vom 03.12.1959, in: BArchiv, B 141/680; BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 24. Sitzung vom 18.02.1960, in: PA-DBT 3120; BMF Bericht vom 01.02.1961: 68–70, in: BArchiv, B 141/29939; BMI Vermerk vom 16.03.1961, in: BArchiv, B 142/2118.

90 Vgl. Kolle, Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung 1958: 153–154.

91 Vgl. ebd.: 154.

92 Vgl. ebd.

Ähnlich formulierte dies nach Verabschiedung des BEG-Schlussgesetzes Helmut Kretz 1967 in einem Beitrag über die Begutachtungserfahrung bei zwangssterilisierten NS-Verfolgten in der Heidelberger Psychiatrischen und Neurologischen Klinik.⁹³ Ausführlicher noch als Kolle skizzierte er anhand von »Mischlingen« und »Zigeuner:innen« eine Bandbreite von Folgen, die zwar nicht körperlicher Natur waren, aber für die Betroffenen schwer wogen. Darunter zählte er geminderte Heiratschancen, die Herabsetzung gegenüber den Mitmenschen, soziale Isolation, eine »Verbiegung der Lebenslinie« und »Verkümmerung ursprünglich vorhandener Entfaltungsmöglichkeiten«.⁹⁴ Kretz sprach sich daher ebenfalls für eine Verbesserung der Entschädigungsgesetzgebung aus, die er angesichts der Zwangssterilisationen als mangelhaft empfand. Wie Kolle kritisierte er die Unzulänglichkeit des alten Wissens über die psychische Verarbeitungsfähigkeit und beschränkte seine Ausführungen auf die NS-Verfolgten. Dabei griff er auch auf internationale Erfahrungsberichte mit (psychischen) Folgen von (Zwangs)Sterilisationen zurück: So habe man in Schweden herausgefunden, dass die Akzeptanz für die Eingriffe bei Frauen von der Freiwilligkeit, vom Alter und bereits vorhandenen Kindern abhing.⁹⁵ Auch in der Schweiz, wo es seit 1929 im Kanton Waadt ein Gesetz für eugenische Sterilisationen gab, fanden Ende der 1940er und Anfang der 1950er Jahre Nachuntersuchungen statt, die auf Interviews mit sterilisierten Frauen basierten und vergleichbare Ergebnisse lieferten.⁹⁶ Als Faktoren, die psychische Folgen geringhielten, wurden hier Freiwilligkeit und Aufklärung über den Eingriff, die Zustimmung der Frau, das Verhältnis zum Ehemann und ein erfüllter Kinderwunsch benannt, wobei in den untersuchten Fällen die psychiatrische und soziale Indikation dominierten, wohingegen eugenisch motivierte Sterilisationen kaum zu Buche schlugen.⁹⁷ Die schweizerischen und schwedischen Befunde sind vor dem Hintergrund nach wie vor durchgeführter (Zwangs)Sterilisationen zu lesen. Gerade dadurch legen sie die Relevanz offen, die potenzielle psychische Folgen für die gesellschaftliche Akzeptanz der bevölkerungspolitischen Maßnahme hatten. Zugleich legen sie nahe, dass es keineswegs der NS-spezifischen Verfolgung bedurfte,

93 Vgl. Kretz, Folgen der Sterilisation 1967a; Kretz, Folgen der Sterilisation 1967b.

94 Vgl. Kretz, Folgen der Sterilisation 1967a: 1300.

95 Vgl. ebd.: 1302.

96 Vgl. exemplarisch: Melcher, Nachuntersuchungen 1951; Holenstein, Nachuntersuchungen 1952; Hoppe, Nachuntersuchungen 1954.

97 Regina Wecker weist daraufhin, dass eugenische Motive und ebensolcher Druck in vielen Fällen von Schweizer Sterilisationen präsent gewesen sein dürften. Die Betonung der Freiwilligkeit und die Auslegung des Begriffs im schweizerischen Kontext problematisiert auch Sophie Küsterling. Eine Untersuchung der Sterilisationspraxis der letzten 100 Jahre steht aus. Vgl. Wecker, Vom Verbot, Kinder zu haben 2003: 107; Küsterling, »Zudem sei die Sterilisation Anormaler nicht das [D]ümmste« 2025: 92.

um in Sterilisationen gegen den Willen der Betroffenen ein disruptives Ereignis mit psychischen Folgen zu erkennen. Voraussetzung war jedoch auch hier, die (Zwangs)Sterilisierten überhaupt als mündige Bürger:innen wahrzunehmen.

Auf die bundesrepublikanischen Diskussionen über die Folgen bei jenen, die nach GzVeN zwangssterilisiert worden waren, hatten diese Ergebnisse keinen Einfluss. Vielmehr zeigt sich am Beispiel von Ernst-Walter Hanack, dessen juristische Ausführungen über die Rechtmäßigkeit von (Zwangs)Sterilisationen aus unterschiedlichen Indikationen im BMF-Bericht gegen die Entschädigung angeführt wurden, die Doppelzüngigkeit, mit der (Zwangs)Maßnahmen ausgehandelt und die ins Visier genommenen Körper behandelt wurden. Hanack war ein Befürworter eugenischer (Zwangs)Sterilisationen, wohingegen er freiwillige Eingriffe aus sozialer Indikation als sogenannte Gefälligkeitssterilisationen ablehnte. Dafür beschrieb er sie als »Verstümmelung«, als vorweggenommene Schwangerschaftsunterbrechung sowie als vorausgreifenden Kindsmord.⁹⁸ Als Anfang der 1960er Jahre über ein neues Sterilisationsgesetz für die Bundesrepublik diskutiert wurde, betonte er die Risiken der Operationen, die immerhin eine Mortalitätsrate von 0,35 Prozent hätten und in mindestens 5 Prozent psychische Folgen hinterließen.⁹⁹ Für die Entschädigungsdiskussion sind derartige Warnungen deshalb von Brisanz, weil Hanack – selbstredend – in eugenischen Eingriffen keine derartige »Verstümmelung« erblickte, geschweige denn Operationsrisiken aufzeigte. In seiner Ablehnung der sozialen Indikation schlug sich so vor allem seine konservative Sexualmoral und die Sorge um den sexuellen Sittenverfall nieder.¹⁰⁰ Mit dieser Position war er keineswegs allein, sondern steht stellvertretend für die Debatten um ein neues Sterilisationsgesetz, die parallel zur Entschädigungsdiskussion lief.

In der kursorischen Zusammenschau wird deutlich, dass die Frage von Folgeerscheinungen kontextgebunden beantwortet wurde: In Ländern mit aktiver Zwangssterilisationspolitik war die Frage der Akzeptanz für die Eingriffe relevant, wohingegen in der Bundesrepublik die Aushandlung über den angemessenen Umgang mit den NS-Verfolgten psychische Auswirkungen sagbar und aner kennbar machte. Für eugenische Zwangseingriffe wurden sie hingegen negiert. Auch die Operationsrisiken wurden abhängig von der Indikation beschrieben. Und schließlich entschied der Kontext über die Glaubwürdigkeit der nachuntersuchten (Zwangs)Sterilisierten: Sprach man den NS-Zwangssterilisierten stets ihre Erfahrungen ab, zielten die Schweizer Forschungsergebnisse gerade auf die Zustimmung der Interviewten. Wer welche Folgen für sich re-

⁹⁸ Vgl. Hanack, Die strafrechtliche Zulässigkeit 1959: 190–193, 304.

⁹⁹ Vgl. Hanack, Die Sterilisation aus sozialer Indikation 1964: 398–399, 400.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.: 402; Kap. 10.

klamieren konnte, hing damit nicht von den Betroffenen ab, sondern von den sie Begutachtenden und ihrer jeweiligen Agenda. Dies offenbart auch die weitere Entschädigungsdiskussion, in der unterschiedliche Vorstellungen über die NS-Zwangssterilisierten kollidierten.

Die Sachverständigen und das eugenische Schreckbild (1961)

Am 13. April 1961 trafen sich zehn Ausschussmitglieder, elf Ministerialbeamte aus den Ministerien der Finanzen, Justiz und des Innern sowie aus dem Auswärtigem Amt, ein Vertreter des Bundesrats und sieben Sachverständige zur 34. Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses, um über Entschädigungsmöglichkeiten und die Folgen der Zwangssterilisationen zu diskutieren.¹⁰¹ Obwohl die Abgeordneten insbesondere die Folgen der Zwangssterilisationen sowie unterschiedliche Entschädigungsoptionen besprechen wollten, nahm in den insgesamt fünf Stunden – unterbrochen durch eine ausgiebige Mittagspause – erneut die Frage der Rechtmäßigkeit und internationalen Vergleichbarkeit des GzVeN Raum ein, was nicht zuletzt an den geladenen Sachverständigen lag.

Als »Experten für die Erbgesundheit« nahmen Hans Nachtsheim, Werner Villinger und Helmut Ehrhardt an der Sitzung teil, die während der NS-Zeit an Zwangssterilisationen und an der »Euthanasie« beteiligt waren.¹⁰² Zumindest hinsichtlich der Marburger Professoren Villinger und Ehrhardt war dies kein Geheimnis, rekurrten doch beide am 13. April offen auf ihren Erfahrungsschatz als Beisitzer und Gutachter in den Erbgesundheitsgerichtsverfahren. Aus der Retrospektive irritiert gerade die Beteiligung Villingers, gegen den seit 1960 strafrechtliche Ermittlungen wegen seiner »T4«-Gutachtertätigkeit liefen, von der Anfang Mai 1961 auch *Der Spiegel* berichtete.¹⁰³ Aber auch die übrigen Verstrickungen waren dank etablierter Netzwerke in der Gesundheitsabtei-

101 Vgl. auch zum Folgenden: BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 34. Sitzung vom 13.04.1961, in: PA-DBT 3120.

102 Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper 2003: 44. Ehrhardt war Assistenzarzt bei Villinger in Breslau und Gutachter in Erbgesundheitsgerichtsverfahren. Nach 1945 blieb er Mitarbeiter von Villinger, als dieser den Lehrstuhl für Psychiatrie und Neurologie in Marburg übernahm. Er war wissenschaftlicher Assistent und anschließend Oberarzt in der Psychiatrischen und Nervenklinik an der Philipps-Universität Marburg, der Villinger als Direktor vorstand.

103 Die Enttarnung Werner Heydes in Kiel veranlasste den *Spiegel* zu einem ausführlichen Bericht über die »Aktion T4«, in dem Villinger als Gutachter namentlich genannt wurde. Eine strafrechtliche Aufarbeitung von Villingers Beteiligung blieb nach dessen ungeklärtem tödlichen Bergunfall Anfang August aus. Vgl. Euthanasie: Die Kreuzelschreiber, *Der Spiegel*, H. 19, 1961: 35–44; Schmuhl, Zwischen voraussehlendem Gehorsam und halbherziger Verweigerung 2002: 1063; Rauh/Topp, Konzeptgeschichten 2019: 206–208.

lung des Bundesinnenministeriums bekannt und sorgen bis heute für Kritik an der Entschädigungsdiskussion der frühen 1960er Jahre.¹⁰⁴ So spiegelt die Ausschusssitzung wider, was Lutz Kreller und Franziska Kuschel hinsichtlich der Personalpolitik des wenige Monate später gegründeten Bundesgesundheitsministeriums beobachten:

»Die Definitionskriterien von ›Täterschaft‹ [...] in Bezug auf die biologistische Obsession des ›Dritten Reiches‹ und seine ideologisch legitimierte lebensvernichtende Medizin waren [...] 1961 noch zu unscharf; ganz zu schweigen davon, dass sie unseren heutigen Standards entsprachen, die auf Jahrzehnte währender historischer Forschung basieren. Denn die Erkenntnis, dass Ärzte sich nach 1933 als Täter schuldig gemacht hatten und die Medizin während des NS-Regimes kein unpolitisches und auf die Gesundheit wie Fürsorge des Menschen im humanistischen Sinne gerichtetes Metier gewesen war, wurde erst infolge eines sehr zögerlichen Reflexionsprozesses ab den 1970er Jahren allmählich zum Bestandteil des demokratischen gesellschaftlichen Grundkonsenses der Bundesrepublik.«¹⁰⁵

Alle drei Sachverständigen waren vor wie nach der Anhörung im Wiedergutmachungsausschuss zudem aktiv in die Debatte um ein neues Sterilisationsgesetz einbezogen: Villinger plädierte bereits 1947 im Länderrat für Eingriffe aus eugenischer Indikation und bekräftigte diese Position 1957 mit Ehrhardt im Namen der *Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde* (DGPN) im Kontext der Strafrechtsreform.¹⁰⁶ Im Rahmen dieser Debatten trat Ehrhardt einen Monat nach der Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses auch als Sachverständiger für eine neue gesetzliche Regelung der Sterilisation auf und war dadurch ein wichtiges Bindeglied zwischen vergangenheitspolitischen und aktuellen eugenischen Debatten.¹⁰⁷ Nachtsheim wiederum war von Stralau bereits in die Entschädigungsdebatte einbezogen worden und trat mit seinen Publikationen als öffentlich sichtbarster Vertreter eugenischer Zwangssterilisationen auf. Damit fungierten (emeritierte) Professoren als Sachverständige, die nicht allein die Entschädigungsfrage beantworten mussten, sondern indirekt immer auch ihre eigene NS-Vergangenheit und gegenwärtige wissenschaftliche Position verteidigten und den Raum für ein neues Sterilisationsgesetz offenhalten wollten. Zu dieser Agenda gab es in der Ausschusssitzung kein Korrektiv auf professoraler und forschungsnaher Ebene, obwohl die Ministerialbürokraten aus der laufen-

104 Vgl. Richter, *Von Seilschaften und Netzwerken* 2018: 567–569. Nachtsheim war schon mit Stralau wegen des BMF-Berichts in Kontakt gewesen. Ehrhardt und Stralau tauschten sich im Vorfeld der Ausschusssitzung aus. Vgl. Briefwechsel zwischen Helmut Ehrhardt und Josef Stralau, in: BArchiv, B 142/2118. Vgl. zur Kritik an der Gutachterauswahl: Hamm, *Zeittafel zur Entschädigungspolitik* 2017: 177.

105 Vgl. Kreller/Kuschel, *Vom ›Volkskörper‹ zum Individuum* 2022: 84.

106 Vgl. Zielke, *Sterilisation per Gesetz* 2006: 72.

107 Vgl. Kap. 10.

den Sterilisationsdebatte durchaus wussten, dass eugenische Positionen Anfang der 1960er Jahre umstritten waren.¹⁰⁸

Der wissenschaftlichen Expertise standen im Wiedergutmachungsausschuss die Erfahrungen aus den Wiederaufnahmeverfahren und der Entschädigungsbürokratie der Länder der ehemaligen britischen Besatzungszone gegenüber, die Landesmedizinaldirektor Dr. Hans Lewenstein (Bonn), Landesobermedizinalrat Dr. Hans Lauber (Langenfeld), Amtsgerichtsrat Dietmar Frommann (Hamburg) und Ministerialrat Dr. med. Herrmann Karl (Düsseldorf) vertraten. Das hierarchische Gefälle zwischen wissenschaftlichen Experten und den Vertretern der Exekutive und Judikative schlug sich in der Vorbereitung der Anhörung und den Redenanteilen in der Sitzung nieder. So präsentierte und verteilte Nachtsheim eine Handreichung, die in zehn Punkten im Wesentlichen seine Annahmen aus der *Für und Wider*-Publikation von 1952 wiederholte,¹⁰⁹ während Landesobermedizinalrat Lauber signalisierte, ihm sei die Möglichkeit eines Inputs nicht bekannt gewesen und er habe sich auf eine Frage-Antwort-Anhörung eingestellt.¹¹⁰ Dadurch dominierten die Professoren allein mit ihren Eingangsstatements die Sitzung, was sich in der anschließenden Aussprache fortsetzte.

Nachtsheim, Villinger und Ehrhardt stützten das vergangenheitspolitische Deutungsangebot der Ministerialbürokratie, das im BMF-Bericht präsentiert worden war.¹¹¹ Ihre Positionen erhielten in der Anhörung aber sowohl von anderen Sachverständigen als auch von den Parlamentarier:innen scharfen Gegenwind.¹¹² Dieser bezog sich auf die vermeintlich objektiv-wissenschaftliche Anwendung des GzVeN. So argumentierte Lewenstein wie zuvor schon Franz Böhm, man könnte die Zwangssterilisationen nicht aus dem Kontext der NS-Herrschaft lösen, da NS-Propaganda und Gesundheitspolitik die Verfahren beeinflussten und »in zunehmende[m] Maß auf eine Deklassierung der psychisch Erkrankten hinzielte[n].« In ähnlicher Stoßrichtung warf Karl dem Finanzministerium vor, »mit rechtsstaatlichen Kategorien das Wesen eines totalitären Systems« zu

108 Ursprünglich war auch Professor Wilhelm Hagen vorgeladen, der seit 1956 das Bundesgesundheitsamt leitete und als Sozialhygieniker galt. Vgl. BMI Vermerk für Josef Stralau vom 17.03.1961, in: BArchiv, B 142/2118. In dieser Zeit wurde das Vererbungsparadigma bei psychiatrischen Diagnosen und geistiger Behinderung international zunehmend hinterfragt, während Umweltfaktoren und sozialpsychiatrische Ansätze an Relevanz gewannen. Vgl. Rauh/Topp, Konzeptgeschichten 2019: 265–274; Fehleemann, Für eine »gewisse Glücksfähigkeit« 2021; vgl. Kap. 10.

109 Ein Jahr später wurde die Handreichung in den *Ärztlichen Mitteilungen* veröffentlicht und konnte über die Ausschusssitzung hinaus die Entschädigungs- und Sterilisationsdebatte prägen. Vgl. Kap. 10.

110 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 34. Sitzung vom 13.04.1961, in: PA-DBT 3120.

111 Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 130–136; Braun, Biopolitics and Historic Justice 2021: 67–68.

112 Vgl. auch zum Folgenden: BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 34. Sitzung vom 13.04.1961, in: PA-DBT 3120.

beschreiben, und teilte die Position des Ausschusses, es handele sich bei den Eingriffen um Staatsunrecht.

Darüber hinaus diskutierten Lauber und Böhm mit Nachdruck über das Verhältnis von Staat und Individuum im Angesicht der vermeintlichen eugenischen Bedrohung. Nur, »wenn eine akute Gefährdung der Volkssubstanz [...] vorläge«, so Landesobermedizinalrat Lauber, dürfte der Staat die Freiheitsrechte des Individuums einschränken. Doch sei – wie Nachtsheim selbst angemerkt hatte – »an eine Ausmerzungen krankhafter Anlagefaktoren überhaupt nicht zu denken«, weshalb Zwangssterilisationen das Ziel der künftigen »Volksgesundheit« verfehlten und daher nicht zu rechtfertigen seien. Doch nicht nur das: Lauber hinterfragte außerdem das eugenische Bedrohungsszenario, da sich eine Zunahme von »Erbkrankheiten« statistisch nicht belegen ließe. Auch Böhm griff die vermeintliche Bedrohung heraus und stellte sie der Güterabwägung zwischen Freiheitsrechten und öffentlicher Gefahrenabwehr gegenüber: So plädierte er dafür, den bisherigen Fokus der Diskussion zu verschieben und nicht nur danach zu fragen, ob und inwiefern falsche Diagnosen ergangen waren und bestimmte »Erbkrankheiten« gar nicht erblich bedingt oder unheilbar waren. Vielmehr müsste man sich mit den konkreten Diagnosen befassen und prüfen, ob »sie wirklich eine Gefahr für die Öffentlichkeit oder ein unerträgliches Leiden für die Betroffenen nach sich ziehen« und »unter dem Aspekt des Rechtsstaats und der Freiheit, der Integrität eines Menschen« zu »rechtfertigen« seien.

Diese Aushandlung zwischen individuellen Freiheitsrechten und dem gemeinschaftlichen Schutzbedürfnis fand vor dem Hintergrund von drei Ereignissen in der Bundesrepublik statt.¹¹³ Zum einen schwelte die Impfpflichtdebatte, die zwischen Zwang (Pocken) und Freiwilligkeit (Kinderlähmung) oszillierte und sowohl das Verhältnis zwischen Individuum und Allgemeinheit als auch die deutsch-deutsche Systemkonkurrenz tangierte.¹¹⁴ Zum anderen sah sich die westdeutsche Gesellschaft seit Ende der 1950er Jahre mit einer Zunahme von Geburten von Kindern mit körperlichen Missbildungen konfrontiert, für die es im Frühjahr 1961 noch keine endgültige Erklärung gab, weshalb die Sorge vor »(erb)krankem« Nachwuchs besonders dringlich erscheinen konnte.¹¹⁵ Drittens

113 Die demokratischen Verfassungen auf Länder- und Bundesebene führten auch im Bereich der Zwangspsychiatisierung zu einem dringenden Aushandlungsprozess zwischen individuellen Freiheitsrechten und vermeintlich bewährten Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft vor den kranken Anderen. Vgl. Friedl, *Demokratie lernen* 2024: 284–351.

114 Vgl. Thießen, *Vorsorge als Ordnung des Sozialen* 2013; Thießen, *Immunisierte Gesellschaft* 2021: 218–236.

115 Erst zum Jahresende 1961 wurde der sogenannte Contergan-Skandal aufgedeckt. Die zuvor bestehenden Unsicherheiten über die Ursachen der »Zunahme von Missgeburten« spiegeln sich in der so betitelten Akte im Bestand des Bundesgesundheitsministeriums wider. Vgl. BArchiv, B 142/474; Kap. 10.

begann zwei Tage vor der Anhörung der Eichmann-Prozess in Jerusalem, der die bundesrepublikanische und internationale Öffentlichkeit mit den Ausmaßen der NS-Verbrechen und der systematischen Massenvernichtung der europäischen Juden und Jüdinnen konfrontierte. Und so forderte Böhm die Entschädigungsgegner eindringlich heraus:

»Ich kann als Laie nicht beurteilen, wer eigentlich unter erblicher Fallsucht oder erblichem Veits-tanz leidet, was das für Krankheiten sind, inwiefern das eine Gefährdung ist, immer noch vergli-chen mit der Gefährdung, die von dem völlig erbgesunden Menschen ausgehen kann. Denn zum Beispiel die Endlösung der Judenfrage, die Vernichtung von Millionen Juden ist ja von erbgesu-nden Leuten durchgeführt worden. [...] Da weiß ich nicht, wieweit bei der erblichen Fallsucht, der erblichen Blindheit, der erblichen Taubheit etwas anderes erreicht wird als eine Ausschaltung von harmlosen Essern, die im Erwerbsleben nicht brauchbar sind.«¹¹⁶

Böhm, der sich über Jahre im Wiedergutmachungsausschuss für die Zwangsste-tilisierten einsetzte, stellte den Zusammenhang von Gesundheit/Krankheit und der Gemeinschaftsgefährdung zur Disposition, während er gleichzeitig auf die nicht ausbuchstabierte Schuldfrage hinsichtlich der NS-Verbrechen rekurrierte. Zudem wollte er Zwangseingriffe auf schwerwiegende Erscheinungen wie die »Pest und Pocken« beschränkt sehen, während er sie bei »Erbkrankheiten« wie dem Heuschnupfen als »eine Unverschämtheit gegenüber meinen Mitmen-schen« auffasste. Es fällt auf, dass Böhm hierbei auf körperliche Abweichungen verwies, während die Entschädigungsdiskussion üblicherweise und auch in dieser Sitzung vor allem um die sogenannten Geisteskrankheiten kreiste.

Auf diese freiheitsrechtlich begründete Güterabwägung, die die individu-elle Situation der »Erbkranken« zum Bewertungsmaßstab machte, reagierten Nachtsheim und Villingen mit dem bekannten eugenischen Bedrohungsszena-rio. Zudem versuchte Nachtsheim die Bedrohungskommunikation zu retten, indem er auf die beobachtbare Zunahme von »Erbkrankheiten« am Beispiel der sogenannten Hasenscharte, angeborener Herzfehler und der Bluterkrankheit verwies. Darüber hinaus schrieb er sich in den internationalen Diskurs um die »Bevölkerungsexplosion« ein, warnte vor sich verknappenden Ressourcen und fragte eindringlich:

»Oder wollen wir es dahin kommen lassen, dass sich das Verhältnis der Gesunden zu den in Anstalten Untergebrachten mehr und mehr zu Gunsten der in Anstalten Untergebrachten ver-schiebt? [...] Wenn wir nun nicht nur diese quantitative Zunahme, sondern dabei auch noch eine qualitative Verschlechterung haben – das geht lawinenartig von Generation zu Generation – wo kommen wir dann überhaupt hin.«¹¹⁷

116 BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 34. Sitzung vom 13.04.1961, in: PA-DBT 3120.

117 Ebd.

Auch Villinger griff das Bild der hereinbrechenden Naturkatastrophe auf, bemühte sich aber um eine Position, die mit den angesprochenen Freiheitsrechten kompatibel erschien, und nahm dafür eine erstaunliche Umdeutung der Zwangssterilisationen vor. So konstatierte er, das GzVeN sei »zum Schutz des Individuums und seiner Familie, nicht des Volksganzen und des Volkskörpers« konzipiert worden. Bei den im GzVeN gelisteten »Erbkrankheiten« habe es sich »durchweg um unheilbare, d.h. durch ärztliche Kunst nicht besserungs- oder ausheilungsfähige Leiden und Störungen bzw. Abartigkeiten« gehandelt, die die Betroffenen und ihre Familien »hinsichtlich ihrer Glücks- und ihrer Leistungsfähigkeit und ihres sozialen Zusammenlebens [...] schwer bedroht[en]«. Villingers opportunistisch angepasster Fokus auf das Individuum kollidierte mit den Erzählungen der Betroffenen und Verbände sowie mit den Erfahrungsberichten, die auf Länder- und Bundesebene zuhauf eingegangen waren. Seine Position hätte daher zumindest zur Überprüfung der Anwendungspraxis des GzVeN einladen können.¹¹⁸

Seine weiteren Ausführungen belegen indes, dass die Zwangssterilisationen keineswegs im Interesse des Individuums eingeführt worden waren und er die Ausschussmitglieder in die Irre führte. So rekurierte Villinger auf die vermeintliche eugenische Gefahr: Schon vor 1933 habe man bei Familien beobachten können, »dass von einer Großmutter oder Urahne eine Lawine von nunmehr nicht nur schwachsinnigen, sondern auch asozialen und kriminellen Nachkommen ausgehen kann.« Die achtsamen Forscher hätten aus diesen Beobachtungen »die Verpflichtung abgeleitet, in biologisch denkenden Kreisen auf die Gefahr hinzuweisen, die bei dieser Kontraselektion und bei einer hemmungslosen Fortpflanzung Erbkranker entstehen könnte«. Auch wenn er einschränkend bemerkte, »Schwachsinn« sei nicht gleichbedeutend mit »Asozialität oder Antisozialität«, würde er die Betroffenen doch »anfälliger, verführbarer, hemmungsloser« machen und so »asoziales Verhalten oder asoziales Abgleiten« befördern. Auch Nachtsheim bediente Schreckbilder von den Zwangssterilisierten, in denen Annahmen über »(Erb)Krankheiten« und Behinderung mit klassistischen Vorurteilen sowie Geschlechternormen verbunden wurden, um den Lebenswert der Betroffenen zu bemessen. So konstatierte er, dass »vorwiegend Schwachsinnige und Geisteskranke sterilisiert wurden«, deren vermeintlichen Minderwert er am Beispiel der »mongoloiden Idiotie« zu skizzieren suchte: Demnach kämen »mongoloide Mütter mit mehreren Kindern« vor und »natürlich« handelte es sich hierbei um »eugenisch unerwünschte Mutterschaften«, da sie sich »meist in

118 Auf die Problematik einer solchen Prüfung wies Ehrhardt zwei Jahre später in einer Stellungnahme für das Bundesfinanzministerium hin, in der er Fehler in den Verfahren eingestand, gleichzeitig aber darauf hinwies, dass nicht nur Ärzt:innen, sondern auch Jurist:innen belangt werden müssten. Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 130.

primitivem Milieu« wiederfänden und die Kinder darüber hinaus »[d]es Öfteren [...] Produkte des Inzestes« seien. Auch eine Anstaltsunterbringung der Mutter und die Abwesenheit beziehungsweise Unbekanntheit des Vaters konnten solch unerwünschte Familien kennzeichnen. Ähnlich verknüpfte Ehrhardt psychiatrische Diagnosen mit der vermeintlichen »Asozialität« der Diagnostizierten.¹¹⁹ Den Betroffenen warf er vor, während der NS-Verfahren über familiäre Erkrankungen geschwiegen und so »Grenzen der Möglichkeit einer Sippenforschung« produziert zu haben, die in potenziellen Wiederaufnahmeverfahren verstärkt würden, da die Betroffenen schon wüssten, wie sie an Geld kämen.

Mit dieser Verbindung von ableistischen und klassistischen Zuschreibungen knüpften die befragten Professoren unmittelbar an die NS-»Erbgesundheitspropaganda« an und reproduzierten eine Perspektive auf Gesellschaft, die als Biologisierung des Sozialen beschrieben wird, insofern soziale Problemlagen wie Armut, geringer Bildungsstand und Alleinerziehung zu einer Frage der Erbanlagen erklärt wurden.¹²⁰ Um diese Perspektive plausibel machen zu können, war es nötig, soziale Hintergründe und Klassenfragen auszublenden, während die Zwangssterilisierten als homogene Masse »geisteskranker«, »asozialer«, lügender und »gefährlicher« Menschen dargestellt wurden. Darin liegt eine Homogenisierung, die sich nicht mit den Berichten der Betroffenen und Verbände deckte, die aber offenlegt, wie die Gruppe der »Erbkranken« produziert wurde, um Zwangssterilisationen als plausible Lösung formulieren zu können. Auf die konsultierten Wissenschaftler lassen sich daher die Beobachtungen übertragen, die Angelika Ebbinghaus hinsichtlich der Täter:innen der Menschenversuche anstellt: Sie »setzten alles in Bewegung, um auch im Nachhinein« die Betroffenen »nicht als normale Menschen wahrnehmen zu müssen, indem sie den Blick auf sie mit den unterschiedlichsten Rechtfertigungsstrategien verdeckten.«¹²¹

Die anwesenden Abgeordneten ließen sich hiervon nicht beeindrucken, was auch Féaux de la Croix bemerkte, weshalb er die Diskussion mehrfach in Richtung Entschädigungsmöglichkeiten lenkte und vorschlug, dass der Gesetzgeber alle Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse ohne Entschädigungsanspruch aufhob, was erst 1998 erfolgen sollte. Daraufhin wurden in der Sitzung unterschiedliche Zwecke einer Entschädigungsregelung, ihre konkrete Ausgestaltung und der zu adressierende Personenkreis beraten. Eine Überprüfung aller Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse wurde aus unterschiedlichen Überlegungen abgelehnt:

119 Diese Position bekräftigte Ehrhardt im Dezember 1963 gegenüber dem BMF, dem er unter anderem von einem Schizophrenen berichtete, der einen schlimmen Mord begangen habe. Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 142–143; Richter, Von Seilschaften und Netzwerken 2018: 570.

120 Vgl. Goschler/Kössler, Ungleichheit zwischen Biologie und Gesellschaft 2016: 7–18.

121 Ebbinghaus, Zwei Welten 2001: 219.

Auf Seite der Entschädigungsgegner gab es Bedenken wegen der von Ehrhardt skizzierten Fehleranfälligkeit durch die vermeintlichen Falschaussagen der Betroffenen. Frormann hingegen warnte davor, die Betroffenen mit Untersuchungen zu konfrontieren, da viele mit Ängsten behaftet seien. En passant wurde hier der Vertrauensbruch in die Medizin als weitere Folge der Zwangseingriffe genannt, dem jedoch nicht weiter nachgegangen wurde. Offen bleibt daher nach wie vor, welche Auswirkungen dies auf die Gesundheitsversorgung der Überlebenden in der frühen Bundesrepublik hatte. Zudem wurden der bürokratische und finanzielle Aufwand für ärztliche Untersuchungen und die Prüfung der Beschlüsse problematisiert – ein Argument, dessen Plausibilität angesichts des Aufwands irritiert, der zuvor für die Produktion von »Erbkrankheit« und »Minderwertigkeit« in der Antragstellung, Begutachtung und Durchführung von Erbgesundheitsgerichtsverfahren gerechtfertigt erschien.¹²² Ferner wurde diskutiert, inwiefern die Entschädigung eines materiellen Schadens oder eine ideelle Wiedergutmachung und Rehabilitierung erforderlich seien. Dabei mutmaßte die Mehrheit der Anwesenden, eine Geldzahlung habe für die Betroffenen keinen rehabilitierenden Charakter. Und schließlich waren sich die Anwesenden uneins, ob alle Zwangssterilisierten bedacht oder Grenzen etwa entlang der Mündigkeit, des Alters oder bezüglich einer Anstaltsunterbringung gezogen werden mussten. Für all diese Fragen, die den Wiedergutmachungsausschuss bereits länger umtrieben, konnte in der Sachverständigenanhörung keine befriedigende Antwort gefunden werden und so schloss die Sitzung ohne einen Lösungsansatz.

Die Beratungen gehen weiter (1961–1965)

Ernüchtert von den zähen Beratungen mit den abweisenden Ministerien und Professoren wandte sich Gerhard Jahn in seiner Funktion als Ausschussvorsitzender zwei Wochen nach der Anhörung, Anfang Mai 1961, direkt an Kanzler Adenauer und versuchte, ihn zu einer Regelung zugunsten der Zwangssterilisierten zu bewegen.¹²³ Jahn begründete seinen Vorstoß damit, dass diese Frage bereits seit der zweiten Wahlperiode vertagt wurde, obwohl der Ausschuss die Eingriffe stets als Unrecht – wenn auch nicht als NS-typisches – betrachtet habe. Das Bundeskanzleramt konsultierte daraufhin das zuständige Bundesfinanzministerium, das sich für eine Verzögerung aussprach, da nicht davon auszugehen sei, dass der Ausschuss vor Ablauf der Wahlperiode im Herbst auf eine Lösung drän-

122 Vgl. zuletzt: Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021.

123 Vgl. MdB Gerhard Jahn an BK Konrad Adenauer vom 02.05.1961, in: BArchiv, B 136/1151.

gen würde.¹²⁴ Und so erhielt Jahn aus dem Bundeskanzleramt von Hans Globke, der seinerzeit an der Ausgestaltung des sogenannten Erbgesundheits- und Blutschutzgesetzes beteiligt gewesen war, die Rückmeldung, dass das Kabinett die Beratungen des Ausschusses abwarten würde.¹²⁵

Wie das Finanzministerium zurecht vermutete, befasste sich der Ausschuss erst im Oktober 1962 wieder mit den Zwangssterilisierten, nachdem der neue Bundestag zusammengetreten war und Adenauer im Amt bestätigt hatte.¹²⁶ Hintergrund der erneuten Thematisierung war unter anderem das BGH-Urteil im Fall Anton Horchem, das überregional auf Kritik stieß, da die Richtenden ein Sonderopfer auch infolge eines nachweislich falschen Richterspruchs mit der Begründung ablehnten, dass Bürger:innen im Rechtsstaat auch Urteile akzeptieren müssten, die aufgrund der Menschlichkeit der Richtenden bisweilen fehlerhaft und dennoch gültig sein konnten. Nach diesem Urteil, so der neue Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses Martin Hirsch (SPD), »sei man geradezu verpflichtet, auf diesem Gebiet etwas zu tun.«¹²⁷ Sollte daher aus dem Bundesfinanzministerium keine Vorlage kommen, würde sich der Bundestag um ein Initiativgesetz bemühen.

Féaux de la Croix versuchte zunächst, sich mit dem Argument einer Diskussion zu entziehen, er würde die Haltung des neuen Finanzministers in der Sache nicht kennen. Böhm aber ließ nicht nach, erinnerte an den seit Jahren bestehenden Entschädigungswillen des Ausschusses und skizzierte zwei Optionen: Entweder könnte man materielle Schäden durch eine gesetzliche Regelung kompensieren, was leicht umzusetzen wäre, aber nur wenige Betroffene erreichen würde. Oder – wofür er plädierte – man fände analog zur Haftentschädigung eine Lösung für immaterielle Schäden. Féaux de la Croix ließ sich daraufhin »persönlich – nicht für sein Haus« zu der Aussage hinreißen, dass man die Zwangssterilisationen im Ministerium bislang vielleicht »etwas zu spitz formuliert« und gerade die Anzahl der Eingriffe verkannt habe. Dessen ungeachtet bestehe aber das Problem, dass nicht alles Unrecht wiedergutmacht werden könne. Um seine Bedenken zu untermauern, verwies er auf angebliche »Dorftrottel«, die ihre Entschädigung direkt in Alkohol umsetzen würden. Dem hielt Böhm das BGH-Urteil entgegen, in dem die Richtenden feststellten, dass die Zwangssterilisation Horchems auf einem falschen, aber gültigen Verwaltungsakt beruhte.

124 Vgl. BMF an BK Konrad Adenauer vom 25.05.1961, in: BArchiv, B 136/1151.

125 Vgl. BKAmT an MdB Gerhard Jahn vom 31.07.1961, in: BArchiv, B 136/1151; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 137.

126 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, 11. Sitzung vom 25.10.1962, in: PA-DBT 3120.

127 Vgl. ebd.

Um nach dieser wiederholten Willensbekundung der Abgeordneten die Deutungshoheit zu behalten und eine mit den fiskalischen Vorbehalten korrespondierende Lösung umzusetzen, präsentierte Féaux de la Croix den übrigen beteiligten Ministerien im November 1962 mit der Bitte um Stellungnahme einen Entschädigungsvorschlag.¹²⁸ Dieser sah vor, jeder Person auf Antrag 500 DM auszuzahlen. Sollten Betroffene darüber hinaus eine Aufhebung des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses oder weitergehende Zahlungen anstreben, würde die Auszahlung ruhen, bis die Zwangssterilisierten auf eigene Kosten Fachgutachten mit dem Nachweis der Unrechtmäßigkeit einholten. Dies könnte entweder zu einer individuell höheren Schadenssumme oder zur Verweigerung der Einmalzahlung führen, wenn die Gutachten bestätigten, dass die Person im Rahmen des GzVeN zurecht zwangssterilisiert worden war. Damit versuchte Féaux de la Croix, die Kosten und den Verwaltungsaufwand geringzuhalten und die Mehrheit von einer Einzelfallprüfung abzuschrecken.

Im Bundesjustizministerium wurde grundsätzlich eine Lösung für die Zwangssterilisierten begrüßt.¹²⁹ Gleichwohl hatte man bei diesem Vorschlag verfassungsrechtliche Bedenken, die sich auf die potenzielle Ungleichbehandlung bezogen: So könnte der Einbehalt der 500 DM gerade »Grenzfälle« und vernünftige Zwangssterilisierte benachteiligen und von einer Prüfung abhalten, obwohl ihre Zwangssterilisation möglicherweise tatsächlich zu Unrecht erfolgt war und damit höhere Entschädigungszahlungen rechtfertigen konnte. Die Rosenberg argumentierte hier also explizit unter der Annahme, dass Personen zu Unrecht zwangssterilisiert worden waren. Zudem mahnte sie, die Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete zu klären, wenn hier ein immaterieller Schaden oder eine geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt würden.

Infolge dieser Bedenken versank der BMF-Vorschlag in der Schublade und Féaux de la Croix spielte erneut auf Zeit: Als er dem Ausschuss im März 1963 den Stand der geplanten BEG-Novelle präsentierte, zog er sich auf Nachfrage nach der Situation der Zwangssterilisierten darauf zurück, die Haltung des Ministers nicht zu kennen, was er bereits im Oktober 1962 als Argument vorgeschoben hatte.¹³⁰ Nachdem ein weiteres halbes Jahr vergangen und Ludwig Erhard das Amt des Bundeskanzlers übernommen hatte, führte das Finanzministerium eine endgültige Regierungsposition herbei. Dafür wandte sich Bundesfinanzminister Rolf Dählgrün (FDP) an das Bundeskanzleramt, positionierte sich gegen eine Entschä-

128 Vgl. BMF an BMI vom 13.11.1962, in: BArchiv, B 141/59280.

129 Vgl. BMJ Vermerk vom 15.12.1962, in: BArchiv, B 141/59280; BMJ an BMF vom 08.01.1963, in: BArchiv, B 141/59280.

130 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, 18. Sitzung vom 21.03.1963, in: PA-DBT 3120; BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, 11. Sitzung vom 25.10.1962, in: PA-DBT 3120.

digung und bat um einen Kabinettsbeschluss im Umlaufverfahren und Eiltempo.¹³¹ Zur Begründung führte er aus, dass man sich eingehend mit der Materie befasst, bereits 1961 einen Bericht vorgelegt und Sachverständige angehört hatte. Es habe sich gezeigt, dass das GzVeN rechtsstaatskonform und ein geeignetes Mittel im Kampf gegen »Erbkrankheiten« sei, dass man nicht von einer Verfolgung im Sinne des Entschädigungsgesetzes sprechen und außerdem nur sehr selten gesundheitliche Schäden beobachten könne. Darüber hinaus gebe es erhebliche grundsätzliche, finanzielle und organisatorische Bedenken, wobei insbesondere die drohende Milliarde DM an Ausgaben sowie die vermeintlichen 60 Prozent »Geisteskranken« angeführt wurden, an die die Entschädigung vornehmlich gezahlt würde. Obwohl sowohl der BMF-Bericht als auch die Sachverständigenanhörung auf massive Kritik gestoßen waren, wurden sie hier als eindeutige Belege gegen eine Entschädigung angeführt.

Das Bundeskanzleramt griff die Initiative auf und holte im Umlaufverfahren die Zustimmung aller Ministerien ein, die für eine Reaktion gerade mal fünf Tage erhielten, wobei das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gewertet wurde.¹³² Nicht alle Ressorts waren mit der Argumentation des Finanzministeriums einverstanden. So verwies die Rosenberg auf die 1961 vorgebrachte Kritik und empfahl, öffentliche Äußerungen über die vermeintliche Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Prinzipien zu vermeiden – gerade vor dem Hintergrund der Anzahl der Eingriffe, die die Interessen der NS-Machthabenden deutlich widerspiegeln würde.¹³³ Auch das Bundesarbeitsministerium (BMA) schlug in diese Kerbe und distanzierte sich von einigen Deutungen des Finanzministeriums.¹³⁴ Dessen ungeachtet entschied sich das Kabinett gegen eine Entschädigung der Zwangssterilisierten, womit diese Frage zum Jahresende 1963 auf Regierungsebene endgültig geklärt war und fortan bei den Beratungen des Wiedergutmachungsausschusses eisern vertreten wurde.

Der Ausschuss befasste sich noch einmal im März 1964 und abschließend Anfang 1965 mit den Zwangssterilisierten.¹³⁵ Nach wie vor wollten die Abgeordneten eine Regelung finden, scheiterten jedoch an einer konkreten Einigung, wofür und an welchen Personenkreis eine Entschädigung eingeführt werden sollte. Zur

131 Vgl. Bundesfinanzminister Rolf Dohlgrün an BKAmT vom 31.10.1963, in: BArchiv, B 136/1151.

132 Vgl. BKAmT an alle Bundesministerien vom 13.11.1963, in: BArchiv, B 142/2118.

133 Vgl. Schnellbrief des BMJ an BMF vom 11.11.1963, in: BArchiv, B 142/2118; BMJ an BKAmT vom 11.11.1963, in: BArchiv, B 136/1151.

134 Vgl. BMA an BKAmT vom 13.11.1963, in: BArchiv, B 136/1151.

135 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, 27. Sitzung vom 12.03.1964, in: PA-DBT 3120; BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, Unterausschuss, 4. Wahlperiode, 27. Sitzung vom 14.01.1965, in: PA-DBT 3120; BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, Unterausschuss, 4. Wahlperiode, 29. Sitzung vom 21.01.1965, in: PA-DBT 3120.

Diskussion standen unter anderem die Inklusion in den bestehenden Härtefallparagrafen (§ 171) oder die Aufnahme eines Passus in einem künftigen Sterilisationsgesetz, der das Unrecht des GzVeN benannte. Henning Tümmers erkennt in diesen sich zäh wiederholenden Debatten auch Ermüdungserscheinungen der Abgeordneten.¹³⁶ So habe Martin Hirsch Anfang 1965 diverse Vorschläge eingebracht, sich selbst aber auch mehrfach widersprochen.

Das Bundesfinanzministerium wies alle Bestrebungen zurück und kündigte im Januar 1965 an, dass die Regierung gegen jede Regelung »erbitterten Widerstand« leisten würde – obwohl selbst aus der Fraktion der CDU/CSU entsprechende Bestrebungen bekannt waren.¹³⁷ Dabei lehnte sich das Finanzministerium immer wieder auf seinen eigenen Bericht und die Sachverständigenanhörung zurück, die einseitig referiert und dadurch selektiv tradiert wurden. Als der Ausschuss im Januar 1965 einen letzten Vorstoß wagte, torpedierten die Ministerien dessen Bearbeitung, indem sie nacheinander die Federführung von sich wiesen.¹³⁸ Martin Hirsch musste daher bei Vorlage des Abschlussberichts des Wiedergutmachungsausschusses feststellen, dass die Frage der Zwangssterilisierten – wie schon bei Erlass des Bundesentschädigungsgesetzes 1956 – nicht in das Gesetz passte und eine Lösung außerhalb des BEG-Schlussgesetzes (BEG-SG) gefunden werden müsste.¹³⁹

Resigniert von den Debatten forderte Franz Böhm die Bundesregierung im Januar 1965 auf, wenigstens öffentlich zu begründen, warum den Zwangssterilisierten keine Entschädigung gewährt werde.¹⁴⁰ Darauf hatte der Gießener Verbandsvorsitzende Oskar Friedrich bereits im Mai 1952 insistiert. Doch vergleichbares blieb aus und verweist erneut darauf, dass die Betroffenen nicht als Adressat:innen eines zu rechtfertigenden Regierungshandelns rezipiert wurden. Die zunächst von Stralau im Bundesinnenministerium verfolgte und vom Finanz- und Justizministerium aufgegriffene Strategie der Verzögerung und Blockade war damit erfolgreich. Und so wurde am 14. September 1965 die BEG-Novelle ohne eine Veränderung der Situation der Zwangssterilisierten erlassen. Sie galt in ihrem Verständnis davon, was NS-spezifisches Unrecht war, bis Januar 2025.¹⁴¹ Auch die Situation der »Euthanasie«-Geschädigten blieb unver-

136 Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 142.

137 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, Unterausschuss, 4. Wahlperiode, 27. Sitzung vom 14.01.1965, in: PA-DBT 3120.

138 Vgl. BMJ Vermerk vom 29.01.1965, in: BArchiv, B 141/59280; BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, 49. Sitzung vom 12.03.1965, in: PA-DBT 3120.

139 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, Bericht vom 13.05.1965 (BT-Drs. IV/3423).

140 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 4. Wahlperiode, 29. Sitzung vom 21.01.1965, in: PA-DBT 3120.

141 Der Bundestag stellte 1988 fest, dass Zwangssterilisationen NS-spezifisches Unrecht waren, bekräftigte dies 2007 bei der Ächtung des GzVeN noch einmal und bezog auch die »Euthanasie« ein. Dennoch folgte

ändert, was angesichts ihrer Unsichtbarkeit in der Entschädigungsdebatte kaum verwundert.¹⁴²

Das endgültige Scheitern (1965–1971)

Auch nach der Verabschiedung des BEG-Schlussgesetzes brachen die Forderungen nach Entschädigung auf Bundes- und Länderebene nicht ab. Schon im März 1966 erkundigte sich der ehemalige Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses Hirsch im Bundestag nach den weiteren Ambitionen der Bundesregierung.¹⁴³ Daraufhin antwortete ihm Bundesfinanzminister Dahlgrün, man habe erfolglos verschiedene Möglichkeiten eruiert, aber keine befriedigende Rehabilitationslösung gefunden.¹⁴⁴ Von der Bundesregierung war demnach weiterhin keine Bereitschaft oder gar Initiative zu erwarten, weshalb Hirsch einen neuen Vorschlag einbrachte und die Regierung aufforderte, zu prüfen, ob ein Gesetz erlassen werden könnte, dass die damaligen Urteile für Unrecht erklärte und aufhob.¹⁴⁵ Damit rückte er von einer Entschädigungslösung ab und forderte als Minimallösung die Unrechtsanerkennung. Doch nicht einmal hierzu fand sich die Bundesregierung bereit und so reproduzierten die Ministerien für Justiz und Gesundheit die etablierten Abwehrargumente über die vermeintlich ordnungsgemäßen Verfahren und kombinierten sie mit einem neuen Argument, das erst dadurch plausibel werden konnte, dass zuvor ein Sterilisationsgesetz auf Bundesebene gescheitert war: Die Rosenberg erklärte nun, dem Bund fehlte die Kompetenz, Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse per Gesetz für Unrecht zu erklären, da es sich bei den »Erbkrankheiten« nicht um gemeingefährliche Krankheiten handelte, die eine Bundesregelung der Materie rechtfertigten.¹⁴⁶ Auch das Bundesgesundheitsministerium folgte dieser Begründung. Dass es sich hierbei um ein vorgeschobenes Argument handelte, belegen die kurz zuvor gescheiterten Bemühungen von Stralau (BMI/BMG) und Georg Schwalm (BMJ), ein neues Sterilisationsgesetz auf den Weg zu bringen, die nicht an der Ge-

hieraus keine Erweiterung des BEG auf diesen Personenkreis. Vgl. BT, Rechtsausschuss, 16. Wahlperiode Beschlussempfehlung und Bericht vom 23.05.2007 (BT-Drs. 16/5450).

142 Es ist nicht ersichtlich, wann, wo und von welchen Akteur:innen die »Euthanasie« im Zusammenhang mit der Entschädigungspolitik diskutiert wurde. Möglicherweise werden durch das Digitalisierungsprojekt des Bundesarchivs einschlägige Bestände sichtbar.

143 Vgl. BT, Plenarprotokoll, 5. Wahlperiode, 29. Sitzung am 11.03.1966 (Anlage 5).

144 Vgl. ebd.

145 Vgl. MdB Martin Hirsch an BMF vom 16.03.1966, in: BArchiv, B 141/74333.

146 Vgl. BMJ Vermerk vom 12.05.1966, in: BArchiv, B 141/74333; BMG an BMF vom 29.07.1966, in: BArchiv, B 141/74333; BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 34. Sitzung vom 13.04.1961, in: PA-DBT 3120.

setzgebungskompetenz des Bundes, sondern an einer fehlenden Notwendigkeit scheiterten.¹⁴⁷ Daher wurde Hirschs Anfrage durch das Bundesfinanzministerium abschlägig beantwortet, das darüber hinaus auf die vermeintliche Haltung des Wiedergutmachungsausschusses verwies, der sich gegen eine Entschädigung für die Zwangssterilisierten entschieden habe.¹⁴⁸ Ohne eine Entschädigung aber, so das Ministerium weiter, sei eine Aufhebung der Beschlüsse obsolet.

Trotz der Niederlage ließ Hirsch nicht locker und wandte sich am 20. Februar 1968 an die Rosenburg, der seit 1966 mit Gustav Heinemann der erste sozialdemokratische Minister vorstand.¹⁴⁹ Nachdem in allen Ministerien die Spitze gewechselt hatte, wollte Hirsch von seinem Parteikollegen erstens wissen, ob man die Entschädigung der Zwangssterilisierten nach wie vor ablehnte. Zweitens schlug er vor, in einem neuen Sterilisationsgesetz eine Präambel einzufügen, mit der sich der Gesetzgeber vom GzVeN distanzierte. Und drittens forderte er einen Schadenersatzanspruch bei erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren. Hirsch griff also Optionen auf, die SPD-Mitglieder in der Oppositionsrolle zuvor im Wiedergutmachungsausschuss diskutiert hatten. Doch trotz politischen Wechsels wurden die Vorschläge weiter abgelehnt. So zog sich das Justizministerium erneut auf die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zurück, um das GzVeN aufzuheben und Wiederaufnahmeverfahren einzuführen, obwohl es zehn Jahre zuvor die Kompetenz für letztere Option bejaht hatte.¹⁵⁰ Stattdessen wurde nun die paternalistische Sorge vorgeschoben, welche Auswirkungen es für jene Zwangssterilisierten habe, deren »Erbkrankheit« durch ein Wiederaufnahmeverfahren bestätigt werde.

Mit seinem anhaltenden Atem für die Entschädigung der Zwangssterilisierten war Hirsch im Bundestag indes nicht allein. Im November 1967, im Januar 1968, im Juni 1970 und im März 1971 gab es weitere parlamentarische Anfragen

147 Vgl. Kreller/Kuschel, Vom ›Volkskörper‹ zum Individuum 2022: 228–229; Kap. 10.

148 Vgl. BMF an MdB Martin Hirsch vom 09.08.1966, in: BArchiv, B 141/74333.

149 Vgl. MdB Martin Hirsch an BMJ vom 20.02.1968, in: BArchiv, B 141/74333.

150 Vgl. BMJ an MdB Martin Hirsch vom 08.08.1968, in: BArchiv, B 141/74333. Im August 1963 wurde bei den Beratungen eines neuen Sterilisationsgesetzes die gleichzeitige Aufhebung des GzVeN anvisiert. Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 121.

an die Bundesregierung.¹⁵¹ Stets wurden diese mit dem Argument zurückgewiesen, das Finanzministerium habe wirklich alles getan, um eine Lösung zu finden, 1961 einen entsprechenden Bericht vorgelegt und Sachverständige konsultiert. Im Zuge dessen habe man aber festgestellt, dass bis zu 60 Prozent der Betroffenen »geisteskrank« und/oder alkoholabhängig seien, was den zu erwartenden finanziellen Aufwand nicht rechtfertigen würde. Die Abwehr durch das Bundesjustizministerium 1970 musste besonders hart wirken, da es seit Oktober 1969 von Gerhard Jahn (SPD) geführt wurde, der sich in seiner Funktion als Vorsitzender des Wiedergutmachungsausschusses für die Betroffenen engagiert hatte (1960–61) und nun lediglich die bereits 1968 an Hirsch verschickte Ablehnung wiederholte.

Doch nicht nur auf Bundesebene blieb die Entschädigungsfrage virulent, auch aus den Bundesländern kamen immer wieder Impulse. Neben Bayern hatte es während der Beratungen zur BEG-Novelle auch Bestrebungen vom niedersächsischen Landtag gegeben, der eine Entschädigungsregelung für jene finden wollte, deren Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich war oder die ohne GzVeN-Verfahren zwangssterilisiert worden waren.¹⁵² Und so fand die Thematik nach Vorlage des Abschlussberichts vom Wiedergutmachungsausschuss Einzug in die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister:innen und Senator:innen im Juni 1965. Dort wurde eine Arbeitsgruppe (AG) gebildet, der je eine Vertreter:in aus Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und vom Bundesfinanzministerium angehörte und die prüfte, »ob und in welchem Ausmaße Personen [...] unter Verstoß gegen die damals geltenden Vorschriften unfruchtbar gemacht worden sind.« Im Fokus stand nicht die Unrechtmäßigkeit eugenischer Zwangssterilisationen, sondern die falsche Anwendung des GzVeN.

Zwei Jahre später präsentierte die AG zur *Ermittlung der Zahl der während des NS-Regimes zu Unrecht Sterilisierten*, die insgesamt dreimal tagte, ihren Bericht.¹⁵³ Darin unterschied die Arbeitsgruppe die Zwangssterilisationen in vier Katego-

151 Vgl. BT, Plenarprotokoll, 5. Wahlperiode, 136. Sitzung am 17.11.1967; BT, Plenarprotokoll, 5. Wahlperiode, 151. Sitzung am 26.01.1968; BT, Plenarprotokoll, 6. Wahlperiode, 56. Sitzung am 04.06.1970 (Anlage 15); BT, Plenarprotokoll, 6. Wahlperiode, 105. Sitzung am 05.03.1971 (Anlage 16). Neben den parlamentarischen Anfragen war auch der Petitionsausschuss fortlaufend mit der Frage der Zwangssterilisierten befasst. So berichtete der Abgeordnete Karl-Heinz Hansen im März 1971, dass sich in der 5. und 6. Wahlperiode schon 80 Betroffene an den Ausschuss gewandt hatten, was Hansen bewog, sich für eine Entschädigung derjenigen einzusetzen, die entweder keine »Erbkrankheit« im Sinne des GzVeN hatten oder unter vorgeschobenen Gründen zwangssterilisiert worden waren. Vgl. BT, Plenarprotokoll, 6. Wahlperiode, 109. Sitzung am 24.03.1971.

152 Vgl. BayStMJ an BayStMI vom 09.06.1965, in: BayHStA, MInn 105164; auch zum Folgenden: Auszug aus der Niederschrift über das Ergebnis der Konferenz der Gesundheitsminister der Länder vom 15. und 16.06.1965, in: BayHStA, MInn 105164.

153 Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Zahl der während des NS-Regimes zu Unrecht Sterilisierten vom 02.06.1967, in: BayHStA, MInn 105164.

rien: 1) Eingriffe aus politischen oder »rassischen« Gründen, 2) ohne GzVeN-Verfahren und ohne Verfolgungsgründe, 3) unter Anwendung des GzVeN willkürlich vorgenommene Eingriffe durch a) eine vorsätzlich rechtswidrige Auslegung oder b) durch eine NS-ideologisch gefärbte Anwendung des Gesetzes sowie 4) Eingriffe an Personen, die nach gegenwärtiger Kenntnis keine »Erbkrankheit« im Sinne des GzVeN hatten, da sich die Individuen entsprechend entwickelt oder die »Erbkrankheit« heute nicht mehr derart betrachtet wurde. Mit dieser Einteilung zielte also auch die AG der Gesundheitsministerkonferenz auf eine Unterscheidung in rechtmäßig und unrechtmäßig Zwangssterilisierte. Gleichzeitig konstatierte der Bericht ungewohnt deutlich, dass man von einer Beeinflussung der Verfahren durch die NS-Ideologie ausgehen konnte, und verwies hierfür auf Schulungen des beteiligten juristischen Personals sowie auf den Gesetzeskommentar zum GzVeN. Auch diese Feststellung lässt an Lernprozessthesen zweifeln, kam die Arbeitsgruppe doch 1967 zu einem klaren Urteil.

Der Schwerpunkt des insgesamt 15 Seiten umfassenden Berichts lag darauf, anhand unterschiedlicher Berechnungsmodelle die Anzahl der Eingriffe in den vier Kategorien zu schätzen. Dafür stützte sich die Arbeitsgruppe auf Material vom Bundesfinanzministerium und Wiedergutmachungsausschuss sowie unter anderem auf eigene Anfragen beim Bundesarchiv und im Münchener Institut für Zeitgeschichte, womit erstmals auch eine geschichtswissenschaftliche Expertise eingeholt wurde. Zudem prüfte das Bundesfinanzministerium stichprobenartig die Erbgesundheitsgerichtsakten in Waiblingen, Esslingen und Tübingen, um einen Überblick über die Anwendung des GzVeN im südlichen Bundesgebiet zu bekommen, wo es keine Wiederaufnahmeverfahren gab. Eine willkürliche Anwendung des GzVeN, so der Bericht, habe sich nicht nachweisen lassen. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, etwa 750 Personen seien aus Verfolgungsgründen, etwa 500 Personen ohne ordentliches Verfahren und ohne Verfolgungsgründe sowie 3.400 bis 83.000 Personen mit Verfahren, aber ohne Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwangssterilisiert worden. Unzufrieden über diese Auslegung verfasste das Bundesfinanzministerium eine Stellungnahme, in der die letzte Zahl in Zweifel gezogen wurde, da sich keine Anhaltspunkte für einen schuldhaften Gesetzesverstoß finden ließen.¹⁵⁴ Zudem betonte das Ministerium, man würde sich allen Bestrebungen entgegenstellen.

Die Konferenz der Gesundheitsminister befasste sich mit dem AG-Bericht und der Position des Finanzministeriums. Wie schon der Wiedergutmachungsausschuss standen die Konferenzteilnehmenden sodann vor der Frage, für welche Auswirkungen der Eingriffe eine Entschädigung gewährt werden müsste,

154 Vgl. Auszug aus der Niederschrift über das Ergebnis der Konferenz der Gesundheitsminister der Länder vom 22. und 23.06.1967, in: BayHStA, MInn 105164.

denn während man keine materiellen Schäden erkennen konnte, sei die Kompensation immaterieller unmöglich. Der Vorsitzende empfahl den Anwesenden daher, die Angelegenheit in den Ländern weiterzuverfolgen und bei Bedarf eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen. Damit versandete auch dieses kurzzeitige Bestreben in der Gesundheitsministerkonferenz, so dass Zwangssterilisierte bis 1980 warten mussten, ehe ihnen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000 DM gewährt wurde. Die Situation der »Euthanasie«-Geschädigten änderte sich hingegen erst Anfang der 2000er Jahre.¹⁵⁵

Der Ort und die Funktion der »Euthanasie« in der Entschädigungsdebatte

In der Diskussion um die westdeutsche Wiedergutmachungspolitik spielte die »Euthanasie« keine nennenswerte Rolle, was sich unter anderem darin widerspiegelt, dass sie im Gegensatz zu den Hilfen für die Zwangssterilisierten zu keinem Zeitpunkt einen eigenen Tagesordnungspunkt im Wiedergutmachungsausschuss darstellte. Vielmehr scheint es über die Härtefallregelungen im Bundesergänzungs- und Bundesentschädigungsgesetz keinen größeren Diskussionsbedarf gegeben zu haben. So bildeten die »Euthanasie«-Opfer und ihre Hinterbliebenen oftmals nur eine Randnotiz wie 1959, als der Wiedergutmachungsausschuss prüfen wollte, ob »besondere Gesetze [...] für Opfer von Menschenversuchen, von Sterilisation und Euthanasie zu erlassen« seien.¹⁵⁶

Mit den Entschädigungsgesetzen schuf die Bundespolitik ein Bild von der »Euthanasie« als einem Verbrechen, das zum einen nicht aus NS-spezifischen Gründen erfolgt war und zum anderen nicht per se einen Entschädigungsanspruch begründete. Ausgelagert in den Härtefallparagraphen sah der Gesetzgeber lediglich Leistungen für unterhaltsberechtigte Angehörige vor, »wenn anzunehmen ist, dass [...] [sie, UM] ohne die Tötung des Unterhaltspflichtigen von ihm gegenwärtig Unterhalt erhalten würden.«¹⁵⁷ Auf die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen und Hinterbliebenen traf diese Regelung nicht zu. So wurde der Entschädigungsantrag der Witwe eines »Euthanasie«-Opfers 1957 mit

155 »Die bis dahin geltende Notlagengrenze für »Euthanasie«-Geschädigte entfällt. Auf Antrag erhalten diese, sofern sie die Ermordung des Vaters oder der Mutter durch Dokumente belegen können, 2.556,46 Euro (vormals 5.000 DM). Sie dürfen zum Zeitpunkt der Ermordung ihres Elternteils das Alter von 18 Jahren nicht überschritten haben. Es wird nicht die Ermordung der Opfer entschädigt, wie der BEZ gefordert hat, sondern ein Unterhaltsschaden nach § 844 BGB.« Hamm, Zeittafel zur Entschädigungspolitik 2017: 179.

156 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, Bericht vom 23.06.1959 (BT-Drs. 3/1189).

157 § 171 (3), BEG vom 29.06.1956, in: BGBl., Nr. 31, 1956: 587.

Verweis auf fehlende Verfolgungsgründe abgelehnt.¹⁵⁸ Die Entschädigungsgesetze schrieben dadurch eine ableistische Nützlichkeits- und Abwertungslogik fort, die kein Alleinstellungsmerkmal der NS-Aufarbeitung, sondern auch Grundlage der bundesdeutschen Körperbehindertenpolitik war.¹⁵⁹

Gleichzeitig schloss die so formulierte Härtefallregelung die Möglichkeit aus, dass Personen die »Euthanasie« überlebt hatten, denn für sie wurden keinerlei Ansprüche formuliert. Insofern wurden Überlebende gegenüber Hinterbliebenen ermordeter Patient:innen benachteiligt. Die Ausblendung der Überlebenden mag der Reduktion der Patient:innenmorde auf die »Aktion T4« geschuldet gewesen sein, obwohl auch in den Strafverfahren die – wenn auch in sehr geringem Ausmaß – vorgekommene sogenannte Zurückstellung von Patient:innen angerissen wurde.¹⁶⁰ Primär resultierte dieser Blick auf die Betroffenen jedoch aus der Stellung der Überlebenden in der jungen Bundesrepublik, die kaum Chancen hatten, ihre Erlebnisse zu teilen und von der intendierten Vernachlässigung, Unterernährung und medikamentösen Ermordung zu berichten. Während viele über die politische Zäsur von 1945 hinaus in Anstalten untergebracht, fragwürdigen und gewaltvollen Therapiekonzepten ausgeliefert und von öffentlichen Diskursen ausgeschlossen blieben, wurde die Glaubwürdigkeit jener, die sich im strafrechtlichen Kontext äußerten, massiv infrage gestellt.¹⁶¹ Erst die in den 1970er Jahren eingeleitete Psychiatriereform und die veränderten Aufarbeitungsmöglichkeiten seit den 1980er Jahren ermöglichten einen Wandel, so dass heute minutiöse Berichte von »Euthanasie«-Überlebenden vorliegen, die wie das Buch von Elvira Manthey instruktive Einblicke in die Erfahrungswelt von Kindern im menschenverachtenden Anstaltssystem des 20. Jahrhunderts geben.¹⁶²

Die bundesrepublikanische Gesellschaft war für solche Erzählungen, die die personellen, Behandlungs- und Versorgungskontinuitäten im Anstaltswesen sichtbar gemacht hätten, nicht zugänglich. Indem desaströse Zustände auf die »Euthanasie« reduziert und als Teil der abgeschlossenen NS-Vergangenheit imaginiert wurden, produzierte die Entschädigungspolitik indirekt ein geschöntes Bild von den Anstalten und der Unterbringung der Patient:innen. Dies wirkte sich auf die Funktion der Patient:innenmorde im Entschädigungsdiskurs aus,

158 Vgl. Hohendorf, *Der Tod als Erlösung* 2013: 134.

159 Vgl. ebd.; Kap. 10 und 11.

160 Vgl. Urteil am LG Frankfurt am Main vom 21.03.1947. In seltenen Fällen wurden Patient:innen, die bereits in eine der Vergasungsanstalten transportiert worden waren, nicht ermordet, was in den Strafprozessen als »Zurückstellung« beschrieben wurde.

161 Vgl. Schneider, Hadamar von Innen 2020: 19.

162 Vgl. Manthey, *Die Hempel'sche* 2005; Freundeskreis Paul Wulf, *Lebensunwert?* 2007; Hamm (Hrsg.), *Lebensunwert* 2008: 15–84; Hamm (Hrsg.), *Ausgegrenzt! Warum?* 2017: 141–157; Becker, *Die große Welt und die kleine Paula* 2020.

wo die »Euthanasie« mehrfach als Argument gegen eine Inklusion der Zwangssterilisierten vorgebracht wurde. So betonten die Ministerien wiederholt, dass man das GzVeN nicht mit den Nürnberger Gesetzen oder der »Euthanasie« vermischen dürfte.¹⁶³ Auch Nachtsheim verwies auf die Differenz zwischen der legitimen »Verhinderung unwerten Lebens« und der illegitimen »Beseitigung unwerten Lebens«, um das GzVeN und die Eingriffe als bevölkerungspolitische Maßnahme zu rechtfertigen.¹⁶⁴ Dass sich bereits in seiner Wortwahl dieselbe Logik der Ausgrenzung von Personen aus der »Volksgemeinschaft« niederschlug, wiesen er, Villingen und Ehrhardt in der Sachverständigenanhörung des Wiedergutmachungsausschusses vehement zurück und negierten eine Verbindung zwischen der »Euthanasie« und den Zwangssterilisationen. In der Retrospektive mutet dies gerade angesichts der Rolle Villingers bei den Morden zynisch an, sahen doch die Zeitgenoss:innen keinen Widerspruch zwischen seiner Vorladung als Experten in den Wiedergutmachungsausschuss und den parallel gegen ihn laufenden strafrechtlichen Ermittlungen. Ehrhardt publizierte 1965 sogar eine 60-seitige Schrift über die »Euthanasie und die Vernichtung ›lebensunwerten‹ Lebens«, in der er im Sinne einer neuen »Euthanasie«-Diskussion die Aufarbeitung der NS-Patient:innenmorde forderte.¹⁶⁵ Wie Philipp Rauh und Sascha Topp argumentieren, diene diese Schrift vor allem zur Rechtfertigung eines neuen Sterilisationsgesetzes durch die Abgrenzung zur NS-»Euthanasie« und der halbherzigen Forderung nach Aufarbeitung, die Ehrhardt bei der eigenen Profession nur oberflächlich durchführte. Angesichts des gesellschaftlichen und strafrechtlichen Umgangs mit diesem Verbrechenkomplex überrascht dies nicht.

Thematisiert wurde die »Euthanasie« nach 1945 primär vor Gericht, wo der zunehmende zeitliche Abstand zu den Patient:innenmorden einen stetig milderen Umgang mit den Tatbeteiligten bewirkte, der auch medial wahrgenommen wurde.¹⁶⁶ Wurden in der Besatzungszeit Angeklagte wegen Mordes und Beihilfe zum Mord verurteilt, folgten die Richtenden in den 1950er und 1960er Jahren bereitwillig den Verteidigungsnarrativen der Angeklagten, die sich unter anderem auf einen Verbotsirrtum und eine Pflichtenkollision beriefen. So schlug sich auch in der »Euthanasie«-Strafverfolgung das vergangenheitspolitische Narrativ vom Volk der Gehilfen und den wenigen NS-Haupttätern nieder. Eine weitere Stra-

163 Vgl. BMF an das niedersächsische Sozialministerium vom 13.02.1963, in: BArchiv, B 142/2118.

164 Vgl. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 34. Sitzung vom 13.04.1961, in: PA-DBT 3120.

165 Vgl. Rauh/Topp, Konzeptgeschichten 2019: 279, 286.

166 Vgl. Euthanasie: Listen mit Kreuzen, Der Spiegel, H. 20, 1950: 8–9; Benzler, Justiz und Anstaltsmord 1988; Loewy/Winter (Hrsg.), NS-»Euthanasie« vor Gericht 1996; Bryant, Confronting the »Good Death« 2005; Ebbinghaus, Mediziner vor Gericht 2008.

tegie, den Täter:innen Verständnis entgegenzubringen, lief über die Abwertung ihrer Opfer: So konnten Richtende mitunter das Mordmerkmal Heimtücke nicht erkennen, da es sich bei den Ermordeten um vermeintlich wehrlose Geschöpfe gehandelt habe, die man aufgrund ihres vermeintlichen geistigen Zustands gar nicht habe hintergehen können.¹⁶⁷ Wie Susanne Benzler und Joachim Perels darstellen, entzog diese Täter:innenfreundliche Rechtsprechung den Opfern selbst im Moment des Verbrechens jeglichen Rechtsschutz.¹⁶⁸ Die überwiegende Mehrheit derjenigen, die sich an den Patient:innenmorden beteiligt hatte, wurde zudem nie angeklagt.

Die westdeutsche Gesellschaft interessierte sich hierfür kaum. So fristete die »Euthanasie« in den 1950er Jahren im *Spiegel* ein absolutes Nischendasein. Erst die Aufdeckung des sogenannten Heyde-Sawade-Skandals sorgte ab 1959 für eine rege und reißerische Berichterstattung, die sich den funktionierenden NS-Netzwerken nach 1945 widmete. Werner Heyde bot hierfür Anlass, da er SS-Mitglied und Obergutachter der »Euthanasie« gewesen war, 1947 aus der Untersuchungshaft entkam und sich als Dr. Fritz Sawade in Schleswig-Holstein erfolgreich eine Nachkriegsexistenz aufbaute, die durch die juristischen und medizinischen Kreise vor Ort gedeckt wurde. Seine Biographie ist daher ein »Lehrstück über zweite Karrieren, Korpsgeist und über Schweigekartelle« nach 1945.¹⁶⁹ Wäre es nach dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer gegangen, hätte sich Heyde im Limburger »Euthanasie«-Prozess, der analog zum Frankfurter Auschwitz-Prozess geplant wurde, für seine Beteiligung an den Morden verantworten müssen.¹⁷⁰ Heyde entzog sich diesem Ansinnen jedoch 1964 durch Suizid in Untersuchungshaft.

Die Enttarnung des Skandals, seine anschließend mangelhafte Aufarbeitung sowie weitere Fälle von untergetauchten beziehungsweise in die Nachkriegsgesellschaft integrierten »Euthanasie«-Beteiligten ließen sich zwar medial ausschlachten, lösten aber keine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Patient:innenmorden aus. So begleitete *Der Spiegel* den Heyde-Skandal vorübergehend kritisch und reagierte auf dessen Suizid mit einer Titelgeschichte über die Verbrechen und die Strafverfolgung, blieb dabei aber ebenfalls auf die Täter:innen fokussiert.¹⁷¹ In der VVN-Wochenzeitung *Die Tat* avancierten die

167 Vgl. Dreßen, »Euthanasie«-Prozesse 1996: 40–48.

168 Vgl. Benzler/Perels, Justiz und Staatsverbrechen 1996: 21–29; Freimüller, Mediziner: Operation Volkskörper 2003: 57.

169 Freimüller, Fritz Bauer und die Strafverfolgung 2024.

170 Die im Mai 1962 vorgelegte Anklageschrift umfasste 833 Seiten und stellte laut Tobias Freimüller »nicht weniger als die erste historische Dokumentation der NS-»Euthanasie«« dar. Ebd.

171 Vgl. Heyde-Sawade: Verstumte Zeugen, *Der Spiegel*, H. 23, 1960: 35–38. Die Titelgeschichte endete mit dem Verweis: »Der Gefangene missachtete den Traum des Generalstaatsanwalts von der Erziehung des

Netzwerke und die geringe strafrechtliche Aufarbeitung sogar zum Gradmesser für die Mängel der westdeutschen Demokratie.¹⁷² Die deutsche Öffentlichkeit konnte daher in den 1960er Jahren Kenntnis über das Ausmaß der Patient:innenmorde hinsichtlich der Methoden, Anstalten und Tatbeteiligten erlangen.¹⁷³ Analog zur Strafverfolgung produzierte die Berichterstattung aber ein Bild von der »Euthanasie« als in sich geschlossenem Verbrechenskomplex und von den Opfern als anonymen Masse ermordeter Personen. Dies begünstigte die Einrichtung erster Gedenkort für die ermordeten Patient:innen, die keineswegs mit einer gesellschaftlichen Aufarbeitungsbereitschaft korrespondierte, wie das Beispiel Hadamar veranschaulicht: 1953 wurde am Eingang des nach wie vor genutzten Anstaltsgebäudes ein Relief zur Erinnerung an die ermordeten Patient:innen angebracht, das aufgrund seiner Symbolik (eine entkleidete und vor einer Feuerschale knieende Person) sowie der knappen Inschrift (»1941 – 1945. Zum Gedächtnis«) informierte Betrachter:innen voraussetzte. 1964 folgte die Umgestaltung des Anstaltsfriedhofs zur Gedenklandschaft mit einer Stele, die die Inschrift »Mensch achte den Menschen« trug und ebenfalls ohne weitere Informationen über die historischen Hintergründe, Täter:innen oder Opfer aufgestellt wurde.¹⁷⁴ Dieses für die Hadamarer Stadtgesellschaft weitestgehend unauffällige Erinnern an die Verbrechen vor Ort und das eigene Mitwissen und Mitwirken wurde erst 1983 aufgebrochen und gestört, als Gießener Studierende und Absolvent:innen die erste Ausstellung über die Vorgänge in der Landesheilanstalt im Keller der Klinik eröffneten.

Während der Heyde-Sawade-Skandal den Weg für eine derart komfortable »Euthanasie«-Erinnerung ebnete, ermöglichte er zeitgleich auch eine Diskussion über die Aktualität der »Vernichtung lebensunwerten Lebens«. So war es kein Zufall, dass im *Spiegel* nach der Titelgeschichte über Heydes Suizid und den geplatzten Limburger »Euthanasie«-Prozess ein Interview mit Werner Catel abgedruckt wurde, in dem dieser offen für die Einführung der »Kindereuthanasie« plädierte. Knapp zwanzig Jahre nach Kriegsende und nachdem Catel wegen seiner Beteili-

Menschengeschlechts durch Prozesse. Er hängt sich auf.« Euthanasie: Handvoll Asche, *Der Spiegel*, H. 8, 1964: 28–38, hier: 38.

172 Vgl. Heyde-Skandal soll vertuscht werden, *Die Tat*, 04.06.1960: 2; Fall Heyde wird immer anrühriger, *Die Tat*, 07.01.1961: 3; Nazi-Geheimbund am Werk. Euthanasie-Prozess sollte verhindert werden – Hintergründe müssen geklärt werden, *Die Tat*, 22.02.1964: 1; Die Helfer des Dr. Heyde-Sawade. Vier Jahre nach dem Skandal in Schleswig-Holstein sind fast alle Beteiligten wieder in ihren Ämtern, *Die Tat*, 22.02.1964: 11.

173 Vgl. Euthanasie: Die Kreuzelschreiber, *Der Spiegel*, H. 19, 1961: 35–44; Hungerhäuser. Innen mit Zucker, *Der Spiegel*, H. 49, 1965: 82.

174 Zeitgleich wurde im süddeutschen Grafeneck mit der Einrichtung eines Gedenkort auf dem Friedhof begonnen. Dass parallel der Gebäudeteil abgerissen wurde, in dem die Morde stattgefunden hatten, verweist auch hier auf ein geringes Aufarbeitungsinteresse am historischen Ort.

gung an der NS-»Kindereuthanasie« 1960 frühzeitig in Rente gehen musste, bekam er hier die Möglichkeit, für Morde zu werben. Dafür differenzierte Catel zwischen »Menschen« und »Wesen, die lediglich von Menschen gezeugt wurden, die aber selber keine mit Vernunft oder Seele begabten Menschen sind oder je werden können,« weshalb es aus seiner Sicht »menschlicher« wäre, sie »von ihrem Unglück zu erlösen als sie zur Qual für ihre Angehörigen vegetieren zu lassen.«¹⁷⁵ Dadurch nahm *Der Spiegel* eine ambivalente Rolle ein: Einerseits trug er dazu bei, das Wissen über die Patient:innenmorde in der Gesellschaft zu verbreiten, andererseits reproduzierte er die Differenzierung von Menschen und Lebenswert.¹⁷⁶

Dieser kursorische Überblick veranschaulicht, dass die auf diverse Arten im Rahmen der »Euthanasie« ermordeten Patient:innen für die Entschädigungsdiskussion nahezu irrelevant waren, auch wenn sich ein erstes symbolisches Gedenken umsetzen ließ. Demgegenüber blieben die Täter:innen überwiegend unbehelligt, wo sie jedoch strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt waren, konnten sie auch deshalb mediale Aufmerksamkeit erlangen, da die (fehlende) Aufarbeitung für Aussagen über die Demokratisierung der westdeutschen Gesellschaft herangezogen wurde. Ob und inwiefern bestimmte Menschen ermordet werden durften, blieb ein medial diskutierbares Thema.

Zwischenbilanz

Über die Legislaturperioden hinweg bemühten sich einzelne Abgeordnete im Wiedergutmachungsausschuss und vereinzelt in Länderparlamenten um eine Entschädigungsregelung für Zwangssterilisierte, wobei ihr Engagement einerseits auf einem Verständnis individueller Freiheitsrechte beruhte, das begrenzte staatliche Zugriffsmöglichkeiten auf den individuellen Körper begründete. Andererseits lag ihrem Engagement ein konkretes NS-Bild zugrunde, wonach die Erbgesundheitsgerichtsverfahren aufgrund der Ausgestaltung des NS-Herrschaftssystems nicht als politisch unbeeinflusst betrachtet werden könnten. Die Eingriffe waren daher zumindest als Staatsunrecht anzuerkennen. Für welche Personen und Folgen Entschädigungen zu zahlen wären, war indes umstritten. So wiesen Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses die eugenischen Schreckensbilder über die Zwangssterilisierten zurück, formulierten aber auch

175 Aus Menschlichkeit töten?. Spiegel-Gespräch mit Professor Dr. Werner Catel über Kinder-Euthanasie, *Der Spiegel*, H. 8, 1964: 41–47.

176 Auch an anderer Stelle bot der Spiegel hierfür Raum: England. Hüllen ohne Hirn, *Der Spiegel*, H. 41, 1967: 122; »Das Recht zu sterben«. Professor Peter Röttgen zum Problem der Euthanasie, *Der Spiegel*, H. 41, 1967: 125–127.

Ausschlüsse von der Entschädigung, die die Entschädigungswürdigkeit der Betroffenen an die politische Zäsur von 1933 und die Schwelle zur Anstalt und Entmündigung koppelten.

Der am Charakter des NS-Regimes orientierten Argumentation für eine Entschädigung stand der fortlaufende und massive Widerstand aus der Ministerialbürokratie gegenüber, die sich auf die Entpolitisierung und Entnazifizierung der Eugenik und Erbgesundheitsgerichtsverfahren sowie auf die Konstruktion der entschädigungsunwürdigen »Erbkranken« fokussierte, wofür sie wiederum professorale Unterstützung hatte. Dabei nahmen die Bundesministerien unterschiedliche Rollen ein: Das Bundesinnen- und Bundesgesundheitsministerium spielten wiederholt auf Zeit. Auch das für die Wiedergutmachungspolitik zuständige Bundesfinanzministerium glaubte, die Problematik durch Verzögerung lösen zu können und so dem grundsätzlichen Regierungswillen, die NS-Wiedergutmachung finanziell gering zu halten, gerecht zu werden. Da diese Strategie ihre Grenzen hatte, reklamierte Ernst Féaux de la Croix die Deutungshoheit über die NS-Zwangssterilisationen, indem er die Geschichte des GzVeN und seiner Anwendung bewusst einseitig – durch Verschweigen, Umdeuten und Lügen – erzählte und sich gleichzeitig als sachlichen Prüfer inszenierte. Dies wurde auch in der Rosenberg bemerkte, die während der ministerialen Beratungen zwar Kritik äußerte, nach außen aber die Rolle der Wegduckerin einnahm.

Für die Geschichte der Entschädigungsdiskussion folgt hieraus, dass die Anerkennung der Zwangssterilisierten nicht allein an den Sachverständigen scheiterte, sondern den Unwillen auf Seiten der Ministerialbürokratie und Regierungen voraussetzte, der trotz des sozialliberalen Wechsels 1969 bestehen blieb.¹⁷⁷ Einzelne Ministerialbeamte mit eigener vergangenheitspolitischer Agenda wie Josef Stralau zeichneten hierfür durch verschiedene Tätigkeiten und immer wieder getroffene Entscheidungen verantwortlich, die anders möglich waren, wie interne Beratungen offenlegen.¹⁷⁸ Warum sich hingegen bestimmte Abgeordnete wie Franz Böhm (CDU) oder Martin Hirsch (SPD) trotz alledem fortlaufend und mit Nachdruck für die Zwangssterilisierten einsetzten, gilt es weiterführend zu untersuchen.¹⁷⁹ Zudem wäre zu klären, warum ausgerechnet die sozialliberale Koalition keinen Richtungswechsel in der Entschädigungspolitik herbeiführte.

177 Henning Tümmers gibt an, sowohl der OdF als auch Katja Neppert hätten die Sachverständigen verantwortlich gemacht, wohingegen er argumentiert, eine endgültige Entscheidung gegen die Entschädigung sei erst 1963 gefallen. Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 144.

178 Die Geschichte des Bundesfinanzministeriums wird seit Ende 2023 durch das Institut für Zeitgeschichte aufgearbeitet.

179 Stefanie Schüler-Springorum schreibt Akteuren wie Böhm zu, durch den Einsatz für andere Opfergruppen »einen wesentlichen Teil zur langfristigen Liberalisierung dieser Demokratie« beigetragen zu haben. Schüler-Springorum, *Unerwünscht* 2025: 193.

In der zähen und letztlich erfolglosen Aushandlung einer Unrechtsanerkennung spiegeln sich so die Macht der Ministerialbürokratie, das Aushandeln von Vergangenheitsbildern im Hinblick auf den Charakter des NS-Regimes sowie die Konstruktion der Zwangssterilisierten als entschädigungs(un)würdiges Kollektiv wider. Demgegenüber lässt sich für die Ermordeten der »Euthanasie« und ihre Hinterbliebenen keine nennenswerte Aufmerksamkeit beobachten. Dass auf diese Weise Opferanerkennung über Jahrzehnte abgewiesen wurde, funktionierte auch dank einer Gemengelage aus medialem und gesellschaftlichem Desinteresse, der Persistenz eugenischen Denkens und ableistischer Strukturen, die sich trotz eines Wahrnehmungswandels von Sexualität, Familie und Selbstbestimmung hielten.

10. Die Persistenz eugenischen Denkens

Unter dem Titel *Sünde wider die Liebe. Roman einer großen Versuchung* erschien 1956 in der Zeitschrift *Revue* die fiktive Geschichte eines NS-Zwangssterilisierten und seiner 20 Jahre jüngeren Ehefrau.¹ Die beiden heirateten in der Nachkriegszeit aufgrund ihrer jeweiligen NS- und Kriegserfahrungen im Einverständnis, sexuell abstinente zu leben, denn während er durch die Zwangssterilisation – im heutigen Sprachgebrauch – traumatisiert war, war sie es durch die Beobachtung der Vergewaltigung und Ermordung ihrer Mutter durch Angehörige der Roten Armee. Für die *Revue*-Leser:innen entfaltete sich vor diesem Hintergrund über 13 Hefte die Geschichte eines erfolgreichen Filmemachers, der gegenüber seiner als attraktiv beschriebenen Frau aufmerksam war und zur Vollendung des ehelichen Glücks eine künstliche Befruchtung anregte. Doch die Geburt des Wunschkindes geriet zum sexuellen Erweckungsmoment der Ehefrau, die durch die Mutterfreude ihre Lust entdeckte und angesichts der unveränderten Situation ihres Mannes Affären einging. Schließlich löste sich die dramatische Erzählung aber im Wohlgefallen der kleinbürgerlichen Familie auf, nachdem ausgerechnet jener Psychiater die sexuelle Blockade des Filmemachers behob, der für die NS-Zwangssterilisation verantwortlich war.

In der *Revue*, die als Boulevardmagazin nach angloamerikanischem Vorbild konzipiert war und primär ein weibliches Publikum adressierte, wurden damit 1956 verschiedene Themenfelder in einem leichtfüßigen und zum Mitfiebern anregenden Format aufbereitet. Die NS-Zwangssterilisation, die den Aufhänger der Ereignisse bildete, stand gleichberechtigt neben einer künstlichen Befruchtung, Fragen der »richtigen« Ehe und geplanter Elternschaft wie auch der gesellschaftlichen Erwartungen an Mütter und Frauen. Gleichzeitig präsentierte der Roman die Psychiatrie und Gynäkologie als moderne Problemlöser, die mehrmals das Blatt der Geschichte wendeten und dadurch von ihrer NS-Vergangenheit entlastet wurden. So tangierte der Groschenroman Themen, die das gesellschaftliche

1 Vgl. Kades, *Sünde wider die Liebe*, *Revue*, H. 7–20, 1956.

Klima während der Wiedergutmachungsdiskussion prägten. Neben der spezifischen Darstellung eines Zwangssterilisierten sind dies Fragen erwünschten und unerwünschten Nachwuchses, des Eheglücks, der Familienplanung, der sexuellen Entfaltung und nicht zuletzt von Vater-/Mutterschaft in einer diktatur- und kriegsgeschädigten Familie. Diesen Themenfeldern wird im Folgenden kursorisch nachgegangen, um den Ort der Wiedergutmachungsdiskussion, der Zwangssterilisationen und Überlebenden in der westdeutschen Gesellschaft der 1950er und 1960er Jahre auszuloten.

Mediale Repräsentationen der Zwangssterilisierten

Der Groschenroman *Sünde wider die Liebe* von Hans Kades beschrieb Mitte der 1950er Jahre das Leid des zwangssterilisierten Filmemachers, dessen NS-Erfahrung zwar keine Auswirkungen auf sein berufliches Fortkommen hatte, ihn jedoch in seiner Sexualität, Männlichkeit und Rolle als Ehemann einschränkte. Dies ermöglichte zunächst die Eheschließung mit seiner jüngeren Frau, langfristig aber drohte der Schock der Zwangssterilisation, das Eheglück zu gefährden. Mit dieser Erzählung griff Kades zwei Argumentationsstränge der Entschädigungsbefürwortenden auf: Auf der einen Seite konnten die konstatierten Folgen der Zwangssterilisation für das Publikum der *Revue* zunächst plausibel erscheinen, während auf der anderen Seite die Figur des Filmemachers mit der NS-Propaganda und den eugenischen Schreckensbildern brach, insofern er als gesunder Anlageträger beschrieben wurde. Kades gewährte ihm sogar die Selbstbeschreibung als »Opfer der Wissenschaft«, das den Eingriff als Unrecht wahrnahm.² Gleichzeitig betonte der Roman wiederholt die erbliche Belastung und Rechtmäßigkeit der Zwangssterilisation, da es in der Familie des Filmemachers mehrere Fälle von Schizophrenie gegeben habe. Kades verband so Verständnis für das individuelle Unrechtsgefühl mit einer grundsätzlichen Befürwortung eugenischer Zwangsmaßnahmen, die er über das GzVeN hinausgehend auch für sogenannte Anlageträger:innen verteidigte. Dass *Sünde wider die Liebe* keinen Beitrag zur NS-Aufarbeitung leisten, sondern eugenisches Denken in die westdeutsche Gesellschaft überführen wollte, veranschaulicht auch das Auftreten der Psychiatrie in der Geschichte.

So suchte der Ehemann für die künstliche Befruchtung jenen Psychiater auf, der für sein Gutachten im Erbgesundheitsgerichtsverfahren verantwortlich zeichnete, und drängte ihn, »wieder gut zu machen«, was er getan hatte, worauf

² Vgl. Kades, *Sünde wider die Liebe*, *Revue*, H. 8, 1956: 40.

sich der Psychiater schließlich einließ.³ Nachdem die Geburt des Wunschkindes und die Mutterrolle zum sexuellen Erweckungsmoment der jungen Ehefrau avancierten, trug der Psychiater erneut zum Unglück des Filmemachers bei: Er ging eine Affäre mit dessen Frau ein, die angesichts der vom Psychiater organisierten Samenspende in ihm den biologischen Vater ihres Kindes vermutete. Aber auch nach dieser dramatischen Episode führte der Arzt die positive Wendung herbei, dekonstruierte die Vater-Projektion und heilte allein durch eindringliche Worte die schockbedingte Impotenz des Filmemachers, was die Ehe rettete. Dafür mahnte der Psychiater seinen zwangssterilisierten Patienten:

»Sie haben eine falsche Einstellung. [...] Tausende von Männern haben durch Autounfälle ihre Zeugungskraft verloren [...]. Sie alle genießen die Liebe. Sie [...] hadern mit einem Schicksal, das Ihnen sicher schwer mitgespielt hat, das es aber in mancher Hinsicht auch gut mit Ihnen gemeint hat. Sie sind nicht an Schizophrenie erkrankt, was durchaus im Bereich der Möglichkeit lag. Sie haben den Krieg überlebt. Sie sind erfolgreich und führen ein von vielen beneidetes Leben. Sie haben eine sehr schöne Frau. Genügt Ihnen das denn nicht? Verbittert Ihnen immer noch der Umstand das Leben, dass Ihre Zeugungskraft einem . . . unheilvollen Gesetz zum Opfer fiel? Machen Sie die Sache nicht schlimmer, als sie ist. Sie sind ohne weiteres fähig zur Liebe, wie tausend, zehntausend andere Männer auch, wenn Sie Ihren törichten Groll gegen das Schicksal aufgeben. Ihre Impotentia coeundi, Ihre Mannesschwäche, beruht ganz einfach auf einer seelischen Hemmung, nicht auf einem Unvermögen.«⁴

Diese Worte präsentierten die Zwangssterilisationen als tragischen Verlust der Zeugungsfähigkeit neben anderen gesellschaftlichen Katastrophen. Dass es sich bei eugenischen Maßnahmen um eine politische Angelegenheit handelte, die so oder anders geregelt werden konnte, fiel ebenso unter den Tisch wie die Stigmatisierung der »Erbkranken«, die in *Sünde wider die Liebe* durch den beruflichen Erfolg und die soziale Positionierung des Protagonisten negiert wurde. Daneben verweist die heilende Kraft der eindringlichen Worte des Psychiaters auf die Bekräftigung des hegemonialen psychiatrischen Wissens über die Folgen der Zwangssterilisationen, die analog zur »Rentenneurose« lediglich auf die individuelle Einstellung zurückgingen und so leicht überwindbar waren.⁵ Zudem wurde die Deutungshoheit der Medizin im Bereich der »Erbkrankheiten« gefestigt, insofern der Filmemacher dem Psychiater trotz der Zwangssterilisation vertraute und passiv Ratschläge empfing.⁶ Die damit verbundene Entpolitisierung und Individualisierung der NS-Zwangssterilisationen wurde durch die Bebilderung der Geschichte

3 Vgl. Kades, *Sünde wider die Liebe*, Revue, H. 9, 1956: 37.

4 Kades, *Sünde wider die Liebe*, Revue, H. 19, 1956: 28.

5 Vgl. Goltermann, *Gesellschaft der Überlebenden* 2011: 165–318; Goltermann, *Gewalt und Trauma* 2013: 281–291.

6 Vgl. zum Vertrauen der Nachkriegsgesellschaft in die Psychiatrie: Goltermann, *Gesellschaft der Überlebenden* 2011: 47–162; Coché, *Psychiatrie und Gesellschaft* 2017: 238–255.

von Paul Aigner unterstützt, die das junge Eheglück, die Nachdenklichkeit des Ehemannes gegenüber der Attraktivität der Frau, die Liebe zu ihrem Kinde wie auch das erotische Potential der Affären in den Vordergrund rückte. Demgegenüber sollte sich der Filmmacher glücklich schätzen, dass die familiäre Belastung mit Schizophrenie bei ihm noch nicht ausgebrochen war. Der Roman kann so als Anleitung gelesen werden, sich mit familiären eugenischen Risiken auseinanderzusetzen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen und dennoch ein glückliches bürgerliches Leben zu führen.

Die literarische Verarbeitung der NS-Zwangssterilisationen ist in dieser Form in mehrfacher Hinsicht besonders. Zum einen kollidierte die Darstellung des Filmmachers fundamental mit der von NS-Propaganda, Eugeniker:innen und Entschädigungsgegner:innen heraufbeschworenen gesundheitlichen, kriminalbiologischen und finanziellen Gefahr, die »Erbkranke« für die »Volksgemeinschaft« darstellten, indem er als beruflich und privat erfolgreich sowie als zugewandter und fürsorgender Ehemann vorgestellt wurde. Zugleich durchkreuzte seine Geschichte die Logik, mit der Zwangssterilisierte und Opferverbände das Unrecht der Zwangssterilisationen und die Entschädigungsforderungen zu begründen suchten, denn trotz seiner Karriere, gesellschaftlichen Position und Ehefrau wurde seine Zwangssterilisation als notwendig und gerechtfertigt präsentiert. In der Erzählung von Hans Kades schlossen sich damit die Erfüllung gesellschaftlicher Normen und die Rechtmäßigkeit eugenischer Zwangsmaßnahmen nicht aus.

Die fiktive Geschichte des Filmmachers ist auch insofern exzeptionell, als dass NS-Zwangssterilisierte in den Medien der jungen Bundesrepublik bis auf wenige Ausnahmen unsichtbar waren – ganz zu schweigen davon, dass ihre Entschädigungsansprüche (unterstützend) aufgegriffen wurden. Der Gießener Verband brachte es zwar 1950 in die *Münchener Illustrierte*, im Übrigen wurden die Betroffenenverbände aber maximal sporadisch in der lokalen Berichterstattung erwähnt. Demgegenüber wurden Einzelschicksale herausgegriffen, anhand derer primär Rechtszustände der jungen Demokratie problematisiert wurden. So berichtete *Der Spiegel* 1955 von Anton Horchem und 1960 von Wilhelm Decker, deren Fälle offenlegten, welche Hindernisse einer Entschädigung trotz offenkundigen Unrechts im Wege standen.⁷ Deckers Fall legte das Prozedere der Erbgesundheitsgerichtsverfahren bei einer Person offen, die unter Vormundschaft gestanden, daher in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht gewesen war und der

⁷ Schadenersatz: Wer haftet für Preußen?, *Der Spiegel*, H. 53, 1955: 15–17; Sterilisation: Deckers Leiden, *Der Spiegel*, H. 13, 1960: 40–42. Demgegenüber erschienen im *Spiegel* immer wieder Berichte, die das GzVeN en passant entnazifizierten. Vgl. Zeit, zu debattieren, *Der Spiegel*, H. 33, 1950: 7; Euthanasie: Handvoll Asche, *Der Spiegel*, H. 8, 1964: 28–38.

Zwangssterilisation nur zugestimmt hatte, um aus der Anstalt entlassen zu werden. Ferner beschrieb *Der Spiegel* die Folgen der Eingriffe wie gescheiterte Verlobungen, zahlreiche medizinische Behandlungen und hohe finanzielle Ausgaben. Dennoch leitete sich hieraus keine Auseinandersetzung mit dem GzVeN oder seiner Anwendungspraxis ab. Vielmehr ist den *Spiegel*-Berichten gemein, dass sie die Grenzen der NS-Wiedergutmachungspolitik zwar tangierten, aber Fragen nach der Legitimität von Zwangseingriffen oder nach einer Entschädigungspflicht der Bundesrepublik außen vor ließen. Horchem und Decker erschienen den Leser:innen dadurch als individuelle Einzelfälle, die im Rahmen des GzVeN unrechtmäßig zwangssterilisiert worden waren und die hierfür in der Bundesrepublik keine Ansprüche geltend machen konnten.

Ähnlich verhielt es sich auch mit einem Beitrag in der *Revue* von 1954, in dem das Einzelschicksal des Freiburger Ludwig Hänssel dargestellt wurde, der fälschlicherweise wegen »Schwachsinn« zwangssterilisiert worden sei, anschließend im Krieg beide Beine verloren habe, der bereits zwei gescheiterte Ehen wegen seiner Zwangssterilisation aufweise und nun vergeblich um Entschädigung kämpfe.⁸ So schrieb das Magazin: »Eine gesunde Familie rechtfertigt Ludwig Hänssels Anspruch auf Rehabilitation«, er sei »[e]in halber Mann [...], der schwer unter dem Makel leidet, den ihm der Staat durch die Sterilisation zufügte«, obwohl er als »»schwachsinniger« Unteroffizier [...] mit Orden und Ehrenzeichen bedacht wurde.« Auch optisch wurde das Unrecht greifbar, indem die *Revue* Hänssel analog zur Visualisierungspraktik in der *Münchener Illustrierten* präsentierte. Dabei ging es in der *Revue* aber nicht um eine grundsätzliche Unrechtsanerkennung, sondern um »medizinische und juristische Irrtümer der Vergangenheit, wie sie im Falle Hänssel unzweideutig vorliegen«. Der Staat erschien in diesem Bericht als ungerechter, passiver Akteur, denn die Titelunterschrift lautete: »Ein zu Unrecht sterilisierter Mann kämpft vergeblich um Wiedergutmachung – aber der Staat steckt den Kopf in den Sand ...«.

Die drei medial aufgegriffenen männlichen Einzelfälle bedingten weder eine Infragestellung der Legitimität und Legalität des GzVeN, noch eine Auseinandersetzung mit der NS-Wiedergutmachungspolitik. Eugenisch motivierte Zwangssterilisationen wurden so – wie in Kades' Roman – als plausible Maßnahme bestätigt. Damit verweisen die Berichte auf die Persistenz eugenischen Denkens in der westdeutschen Öffentlichkeit. In diesem Klima nahm in den 1960er Jahren die Diskussion über ein neues Sterilisationsgesetz parallel zur Entschädigungsdebatte Fahrt auf.

⁸ Vgl. Was macht der Vogel Strauß?, *Revue*, H. 41, 1954: o.A.

Ein neues Sterilisationsgesetz? (1954–1965)

Seit Kriegsende gab es Anfragen von Einzelpersonen, die für sich oder ihre Kinder eine Sterilisation – in der Regel aus eugenischen Gründen – anstrebten und deshalb um Auskunft baten, ob das GzVeN noch angewendet wurde beziehungsweise ob eine Genehmigung für den Eingriff erteilt werden konnte. Solche Anfragen wurden in den 1950er und 1960er Jahren auch an die Bundesregierung gestellt, denn nach wie vor bestand in juristischen und medizinischen Fachkreisen Unsicherheit darüber, ob (freiwillige) Sterilisationen (aus eugenischen Gründen) strafrechtlich relevante Körperverletzungen (§ 224, 225 StGB) darstellten oder mit den »guten Sitten« (§ 226a StGB) vereinbar und daher von einer Strafverfolgung ausgenommen waren.⁹ Auch die Rechtsgeschichte des Paragraphen 226a spielte eine Rolle, da er im Mai 1933 von der NS-Regierung eingeführt worden war, um eugenisch motivierte Sterilisationen sowie freiwillige Kastrationen zu ermöglichen.¹⁰ Ob die westdeutsche Justiz an diesem Zweck festhielt oder wie sie die »guten Sitten« auslegte, war unklar. Zudem bestand da Unsicherheit, wo das GzVeN nicht außer Kraft gesetzt worden war, ob Sterilisationen aus anderen als eugenischen oder medizinischen Gründen explizit untersagt waren, wie sie Paragraph 14 des GzVeN vorsah.¹¹ Aus diesem Grund erbaten neben Einzelpersonen auch die juristischen und medizinischen Fachgesellschaften eine eindeutige gesetzliche Regelung.¹²

⁹ Ausführlich diskutierte diese Fragen Ernst-Walter Hanack: Während er von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit eugenisch motivierter Zwangssterilisationen mit dem Grundgesetz ausging, sah er diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht gedeckt. Freiwillige Sterilisationen aus eugenischer Motivation seien hingegen mit den »guten Sitten« vereinbar. Um diese Frage eindeutig zu klären, plädierte er für den Erlass eines neuen Sterilisationsgesetzes. Vgl. Hanack, Die strafrechtliche Zulässigkeit 1959: 299–340. Vgl. die Eingaben in: BArchiv, B 141/18983. Vgl. zu den konkreten rechtlichen Fragen: BMJ an BMF und BMI vom 29.06.1960, in: BArchiv, B 142/2119.

¹⁰ Das NS-Regime legalisierte freiwillige Eingriffe zunächst, nahm aber 1943 eine Strafrechtsverschärfung vor, infolge derer freiwillige Sterilisationen kriminalisiert wurden, die die »Volkskraft« gefährdeten (§ 226b RStGB). Diese Strafnorm wurde durch die alliierte Bereinigung des Strafrechts von NS-spezifischen Bestimmungen nach dem Krieg aufgehoben. Vgl. Engisch, Kritische Bemerkungen 1965: 5–6.

¹¹ In Bayern drohte Gefängnis oder Zuchthaus, wenn Verfahren nach GzVeN fortgeführt oder Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse umgesetzt wurden. Vgl. § 3 Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 20. November 1945, in: BayGVBl., Nr. 1, 1946: 1.

¹² Auch die Frage der vermeintlich freiwilligen Kastration blieb virulent: Der Paragraph 42k RStGB, auf dessen Basis Zwangskastrationen von »Gewohnheitsverbechern« legalisiert worden waren, wurde nach Kriegsende gestrichen. Die Regelung nach Paragraph 14 Absatz 2 des GzVeN, wonach Personen mit »entartetem Geschlechtstrieb« vermeintlich freiwillig kastriert werden konnten, wurde 1961 – außer in Hessen und Bayern – wieder in Kraft gesetzt. Bei der im Folgenden skizzierten Diskussion eines neuen Sterilisationsgesetzes stand zwischenzeitlich auch eine Verbindung von Sterilisation und Kastration zur Debatte, wurde aber vor allem infolge der Stellungnahmen der konsultierten Expert:innen ad acta gelegt, um die eugenische Maßnahme – so die Sorge – nicht durch strafrechtliche Bestimmungen zu

Wie Roland Zielke nachzeichnet, reagierte der Bund Anfang der 1950er Jahre zunächst abweisend und verwies auf die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer.¹³ Wie schon in der Frage der Wiederaufnahmeverfahren vertrat das Bundesjustizministerium die Ansicht, dass es sich bei »Erbkrankheiten« nicht um gemeingefährliche Krankheiten handelte, die ein Bundesgesetz rechtfertigten. Auch die Länder scheuten davor zurück, dieses heiße Eisen anzupacken, und wälzten die Verantwortung auf die Rechtsprechung ab, von der man eine Auslegung der »guten Sitten« erwartete. Für Ärzt:innen und Sterilisationswillige bedeutete diese Verantwortungsdiffusion, dass sie das Risiko einer Strafverfolgung trugen, weshalb sich kaum medizinisches Personal fand, um die Eingriffe durchzuführen.¹⁴ Daher erklärte sich das Justizministerium 1954 schließlich bereit, eine gesetzliche Regelung im Kontext der Strafrechtsreform anzugehen. Deren Ziel war es, Sterilisationen grundsätzlich als Körperverletzung zu betrachten und lediglich Ausnahmen von der Strafverfolgung zu schaffen, wie dies analog für die »Schwangerschaftsunterbrechung« in Paragraph 218 geregelt war.¹⁵

Die Strafrechtsreform entpuppte sich schließlich als Langzeitprojekt. Außerdem drohten die ausgearbeiteten Vorschläge der Rosenberg, die Rechtsunsicherheit nicht aufzulösen, weshalb der Bundesrat im Juli 1962 auf den Erlass eines eigenen Sterilisationsgesetzes drängte.¹⁶ Daraufhin setzten Beratungen über ein Gesetz für die *freiwillige Unfruchtbarmachung* zwischen dem Bundesjustizministerium, vertreten durch Ministerialrat Dr. Georg Schwalm, und der von Josef Strauß geleiteten Abteilung I im wenige Monate zuvor gegründeten Bundesgesundheitsministerium ein. Zwischen Oktober 1962 und November 1964 legte der Strafrechtler Schwalm insgesamt sieben Entwürfe vor, die sich in der Anzahl der Indikationen und insbesondere in der konkreten Ausgestaltung der eugenischen Indikation unterschieden. Doch ehe ein Gesetz ins Parlament eingebracht wurde, löste der Bundesgerichtshof im Oktober 1964 die unsichere Rechtslage auf und nahm den Beratungen so den Wind aus den Segeln. Schwalm präsentierte im Anschluss zwar einen weiteren Entwurf, gleichwohl versandete dieser, als er zum Jahresende aus dem Dienst ausschied. Das anschließende Scheitern einer gesetz-

belasten. Erneut wurde der Anschein gewahrt, die Themenkomplexe seien voneinander losgelöst. Vgl. BMJ Referentenentwurf Gesetz über die freiwillige Unfruchtbarmachung vom 13.08.1963, in: BArchiv, B 142/2119; Franz Günther von Stockert an BMG vom 30.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Rudolf Link an BMG vom 13.07.1964, in: BArchiv Koblenz, B 142/2120.

13 Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 54–64; BMJ Vermerk vom 20.04.1955, in: BArchiv, B 141/6895.

14 Eine Ausnahme bildeten medizinisch indizierte Eingriffe, die analog zum Schwangerschaftsabbruch als vereinbar mit dem Strafgesetzbuch betrachtet wurden, wenn durch den Eingriff eine Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu sterilisierenden Person abgewehrt wurde.

15 Vgl. auch zum Folgenden: Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 91–97, 111–115.

16 Vgl. BMJ Vermerk vom 12.10.1962, in: BArchiv, B 142/2119.

lichen Regelung der (eugenischen) Sterilisation ist bemerkenswert, insofern es das von Ministerialbürokratie und den Fachgesellschaften geteilte Bedürfnis, die Eingriffe als bevölkerungspolitische Maßnahme zu regulieren und nur begrenzt freizugeben, unterlief und stattdessen auch die soziale Indikation ermöglichte.¹⁷

Torpediert wurde die Regulation der freiwilligen Sterilisation durch den sogenannten Fall Dohrn, der die westdeutsche Öffentlichkeit drei Jahre beschäftigte.¹⁸ Dr. Axel Dohrn – Chirurg und Chefarzt eines niedersächsischen Krankenhauses – wurde im November 1963 vom Landgericht Hannover wegen Verstoßes gegen die Paragraphen 224 und 225 des Strafgesetzbuches verurteilt, da er nach eigenen Angaben zwischen 1946 und 1961 etwa 1.300 Frauen auf ihren Wunsch, unter anderem aus sozialen und sozialmedizinischen Gründen sterilisiert hatte.¹⁹ Die Richter in Hannover warfen Dohrn vor, Eingriffe zum Teil nur mit Blick auf »die soziale Besserstellung« der Frauen durchgeführt und dadurch »im Falle der Gefälligkeitssterilisationen [...] sogar einer ungehemmten Genussucht Vorschub« geleistet zu haben.²⁰ Da Dohrn angab, verheiratete Frauen mit erfülltem Kinderwunsch und unter Zustimmung der Ehemänner behandelt zu haben, sanktionierte das hannoversche Landgericht damit die Sexualität innerhalb der Ehe, die demnach nicht dem verpönten Genuss, sondern allein der Geburt von Kindern dienen sollte.²¹

Diese Deutung wurde durch den Bundesgerichtshof im Oktober 1964 kassiert, der nach der jahrelangen rechtlichen Unsicherheit überraschend konstatierte, dass es in der Bundesrepublik keine Strafnorm gab, die freiwillige Sterilisationen untersagte. Mit einem Schlag wurde so die seit Kriegsende mokierte Rechtsunsicherheit aufgelöst und die Anwendbarkeit des GzVeN sowie des Paragraphen 226a abgelehnt.²² Für die Beratung eines neuen Sterilisationsgesetzes hatte die mehrjährige juristische und mediale Auseinandersetzung mehrere Effekte. Zum

17 Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 135. Der 1965 ausgearbeitete Entwurf sah eine Zusammenführung der Schwangerschaftsunterbrechung, künstlichen Samenübertragung, Sterilisation und Kastration vor und spiegelt die biopolitischen Ambitionen des Strafrechtlers Schwalm wider. Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 142–147.

18 Vgl. auch zum Folgenden: Hahn, Modernisierung und Biopolitik 2000: 96–106; Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 132–135; Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 148–162.

19 Das LG Hannover verhandelte wegen 149 Fällen und verurteilte Dohrn schließlich in 40 Fällen wegen Verstoßes gegen die »guten Sitten«.

20 Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23.11.1962; vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 154.

21 Vgl. auch zum Folgenden: Hahn, Modernisierung und Biopolitik 2000: 96–106.

22 Die Nichtanwendbarkeit des Paragraphen 226a StGB sorgte in der juristischen Fachwelt für Kritik an der Urteilsbegründung des BGH. Dieser argumentierte, dass Paragraph 226a StGB mit der Einführung von Paragraph 226b StGB seine Anwendung für den Bereich der Sterilisationen eingebüßt hatte. Da die Alliierten den Paragraphen 226b als NS-spezifisch aufgehoben hatten, gab es laut BGH nun keine gültigen Vorschriften zur Sterilisation. Kritisiert wurde diese Auslegung, da man zuvor den Paragraphen 226b als Ergänzung zu den Bestimmungen in den Paragraphen 224, 225, 226a interpretiert hatte. Vgl. Engisch, Kritische Bemerkungen 1965.

einen avancierte Dohn zu einem wichtigen Referenzpunkt in der Diskussion darüber, welche Sterilisationsgründe gerechtfertigt sein sollten. Zum anderen eröffnete der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil erstmals den Zugriff auf die Sterilisation als Mittel der individuellen Geburtenplanung und nicht – wie bislang – allein als bevölkerungspolitische Maßnahme. Wollte der Gesetzgeber dies beschränken, so machten die Richtenden deutlich, musste er gesetzgeberisch aktiv werden, stattdessen schlieften die Gesetzesberatungen infolge des BGH-Urteils zum Jahresende 1965 ein.

Die zehnjährige Diskussion eines neuen Sterilisationsgesetzes kreiste um eine Vielzahl von Konfliktpunkten und ungelösten Fragen, die auch Kontinuitäten zur NS-Zwangssterilisationspolitik sowie Abgrenzungen im Sinne der rechtsstaatlichen und demokratischen Entwicklung betrafen.²³ Zur Disposition stand unter anderem: Wie sollten illegale Eingriffe sanktioniert werden (insbesondere sogenannte Gefälligkeitssterilisationen)? Inwiefern konnten Bestimmungen aus dem GzVeN – wie die Liste der »Erbkrankheiten« – übertragen werden? Welche Altersbegrenzung war plausibel? Was sollte als Einwilligung der Betroffenen gelten (insbesondere bei einwilligungsunfähigen Personen)? Inwiefern ließ sich bei der eugenischen Indikation Zwang einführen, obwohl weitestgehend Einigkeit über deren Inkompatibilität mit dem Grundgesetz herrschte? Und welche Indikationen sollten einen Eingriff überhaupt legitimieren – die medizinische und eugenische, aber auch eine soziale?

Gerade die letzte Frage legt die Gleichzeitigkeit und Ambivalenz von Deutungsmustern offen. So argumentierte der Jurist Professor Eberhard Schmidt 1951 für die Aufnahme der sozialen Indikation, da er der Bonner Republik absprach, zu einer angemessen sozialen Fürsorge fähig zu sein, weshalb man Familien nicht mit Nachwuchs belasten könne.²⁴ Schmidts Argument zeugt also eher von einer Skepsis gegenüber dem neuen System als von einer Anerkennung der Indikation. Demgegenüber verteidigte der im BMF-Bericht zitierte Ernst-Walter Hanack eugenische und medizinische Sterilisationen als harmlos, während er sozial indizierte Eingriffe als »Verstümmelung«, als vorgezogene Abtreibung und Kindsmord verteufelte, worin sich vor allem seine konservative Sexualmoral und sein Klassismus widerspiegeln.²⁵

Um die skizzierten vielfältigen Probleme zu lösen, wurden medizinische Fachgesellschaften konsultiert (1954, 1964 und 1965), eine Sachverständigenanhörung in der Rosenberg durchgeführt (1961) und Interessenvertretungen

23 Vgl. BMJ an BMF und BMI vom 29.06.1960, in: BArchiv, B 142/2119; BMJ Vermerk vom 12.10.1962, in: BArchiv, B 142/2119; Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 51.

24 Vgl. Schmidt, Das Sterilisationsproblem 1951: 69.

25 Vgl. Hanack, Die strafrechtliche Zulässigkeit 1959: 190–193, 304.

involviert (1964).²⁶ Zudem besuchten Vertreter:innen der Bundesministerien für Justiz und Gesundheit Vorträge und Tagungen, in denen diese Fragen verhandelt wurden, und traten selbst mit Beiträgen in Erscheinung.²⁷ Schon das Zeitfenster der Beratungen – Mitte der 1950er bis Mitte der 1960er Jahre – verweist auf die Verwobenheit einer neuen gesetzlichen Regelung der Sterilisation mit der Entschädigungsdebatte, in der wiederholt vor den Folgen einer Opferanerkennung der Zwangssterilisierten für ein neues Sterilisationsgesetz gewarnt wurde. Und so überraschen sowohl personelle Kontinuitäten in der Ministerialbürokratie (Stralau), als auch bei den Experten nicht (Villinger, Ehrhardt, Nachtsheim).

Kontinuitäten und Brüche zur Entschädigungsdebatte

Als das Bundesjustizministerium 1954 – parallel zur Frage der Wiederaufnahmeverfahren – über das Innenministerium von den medizinischen Fachgesellschaften erstmals Stellungnahmen zur Frage der gesetzlichen Regelung der Sterilisation erbat, antworteten Werner Villinger und Helmut Ehrhardt im Namen der *Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde* (DGNP).²⁸ Im Juli 1961 und damit drei Monate nach der Anhörung im Wiedergutmachungsausschuss nahm Ehrhardt zudem an der Sachverständigenanhörung in der Rosenberg teil, auf der über die Strafrechtsreform und den Einbezug der Sterilisation diskutiert wurde.²⁹ Drei Jahre später war er erneut an der Stellungnahme der DGNP beteiligt.³⁰ Parallel dazu wurde er zusammen mit Hans Nachtsheim als einer von zwei exklusiv angeschriebenen Experten um seine Meinung zum Gesetzentwurf gebeten, so dass Ehrhardt 1964 gleich zwei Gutachten vorlegen konnte.³¹ Nachtsheim wiederum wurde wie beim BMF-Bericht von Stralau direkt

26 Vgl. die entsprechenden Akten des BMJ: BArchiv, B 141/18983; sowie die parallele Überlieferung des BMI und BMG: BArchiv, B 142/2119; BArchiv, B 142/2120.

27 Vgl. BMG Vermerk zum Vortrag von Hans Nachtsheim vom 13.07.1964, in: BArchiv, B 142/2119; BMJ Vermerk vom 19.09.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege e. V., Ausschuss für Bevölkerungs- und Familienfragen, Niederschrift der Sitzung vom 22.09.1964, in: BArchiv, B 142/2120; BMG Vermerk vom 04.12.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Schwalm, Strafrechtsreform und Sozialhygiene 1962.

28 Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 72. 1957 ging zudem ein Gesetzentwurf über freiwillige Sterilisationen aus Marburg im BMJ ein, der vermutlich von Villinger und/oder Ehrhardt stammte. Vgl. Abgeänderter Entwurf für ein »Gesetz über das Recht auf freiwillige Unfruchtbarmachung« vom 06.07.1957, in: BArchiv Koblenz, B 142/2119.

29 Vgl. BMJ Tagung Sachverständigenkommission vom 13. bis 14.07.1961, in: BArchiv Koblenz, B 142/2119.

30 Vgl. Hans Merguet und Helmut Ehrhardt (Entwurf einer Stellungnahme) an BMG vom 02.10.1964, in: BArchiv, B 142/2120.

31 Vgl. Helmut Ehrhardt an BMG vom 26.10.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Hans Nachtsheim an BMG vom 09.07.1965, in: BArchiv, B 142/2119.

in die Ausformulierung des Sterilisationsgesetzentwurfs (eugenische Indikation) sowie in dessen Begründung (historische Einordnung) einbezogen, so dass der von Schwalb im August 1963 präsentierte Referentenentwurf und die beigelegte 27-seitige Begründung auch Nachtsheims Handschrift trugen.³² Diese Personalpolitik war kein Zufall, denn dem Justizministerium lagen zwar kritische Stimmen wie von Karl Saller vor, diese wurden aber nicht einbezogen.³³ Daher ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Ministerialbürokratie ihre »Standard-Sachverständigen« besaß und so immer wieder die gleichen Stellungnahmen zur Rechtfertigung eugenisch motivierter Sterilisationen und zur Ablehnung der sozialen Indikation provozierte.³⁴

Im Gegensatz zur Entschädigungsdebatte wurden neben diesen Standardgutachtern auch medizinische und psychiatrische Fachgesellschaften (1954, 1961, 1964 und 1965) und Mitte der 1960er Jahre Interessenorganisationen wie *Pro Familia e. V.* und die *Lebenshilfe für das geistig Behinderte Kind e. V.* konsultiert.³⁵ Damit trug die Ministerialbürokratie der sich diversifizierenden bundesrepublikanischen Öffentlichkeit Rechnung, denn infolge des sogenannten Contergan-Skandals waren neue und selbstbewusstere Organisationen für die Interessen von Menschen mit Behinderung von Eltern und wissenschaftlichen Expert:innen gegründet worden.³⁶ Zwar fand auch in und mit diesen Verbänden nach wie vor ein Sprechen *über* und nicht *mit* denjenigen statt, für die ein Sterilisationsgesetz konzipiert wurde. Gleichwohl erhielten die potenziell Betroffenen durch die Elternperspektive indirekt Einzug in die Diskussion, worin sich die Debatte eines neuen Sterilisationsgesetzes deutlich von der ministerialbürokratischen Handhabung der Entschädigungsfrage unterscheidet, in der etwa das von Heinrich Weickert ausgearbeitete Material ignoriert wurde.

Diese doppelte Erweiterung der Akteur:innen begünstigte ein diverseres Sprechen über Sterilisationen als es durch die Ministerialbürokratie im Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen ermöglicht wurde, wie – erstens – der Rekurs auf die NS-Zwangssterilisationen und das GzVeN zeigt. Als im August 1963 Schwalms Referentenentwurf vorlag, konnte man eine knappe historische

32 Vgl. BMJ Referentenentwurf Gesetz über die freiwillige Unfruchtbarmachung vom 13.08.1963, in: BArchiv, B 142/2119; Kreller/Kuschel, Vom »Volkskörper« zum Individuum 2022: 215, 218–219.

33 So findet sich in der einschlägigen Akte ein Aufsatz von Saller, der auf die Grenzen des eugenischen Wissens und insbesondere der Nachweisbarkeit einer »Erbkrankheit« eingeht. Vgl. Saller, Probleme der Eugenik für die ärztliche Praxis 1964, in: BArchiv, B 142/2119.

34 Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 130.

35 Vgl. Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V. vom 16.12.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Forderungen der Bundestagung von Pro Familia vom 06. – 08.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120.

36 Vgl. Rössel, Belastete Familien 2022: 147–196.

Einbettung des Gesetzes in die Sterilisationsdebatten seit Beginn des 20. Jahrhunderts nachlesen. Zweieinhalb Jahre, nachdem im BMF-Bericht das GzVeN in eine Tradition mit dem preußischen Sterilisationsgesetz gestellt worden war, um es zu entnazifizieren, wurde nun auch das neue Gesetz in diese Traditionslinie gestellt, jedoch explizit vom GzVeN abgegrenzt: Denn dadurch, dass nur freiwillige, keine Zwangssterilisationen vorgesehen waren, habe man den »Anschluss an die vernationalsozialistische Rechtsentwicklung« hergestellt.³⁷ Diesem Distanzierungsbedarf zur vage angedeuteten NS-Vergangenheit folgten auch die medizinischen Fachgesellschaften, die vor Formulierungen warnten, die an die NS-Zwangssterilisationen oder die Pflege der »Volksgesundheit« erinnerten.³⁸ Solche Stellungnahmen zielten nicht auf eine NS-Aufarbeitung oder gar Anerkennung der Unrechtmäßigkeit von Zwangssterilisationen, sondern dienten dem Schutz der beteiligten Fachdisziplinen, wie Professor Hans Merguet und Ehrhardt im Namen der DGPN betonten.³⁹

Die vorausseilende Abgrenzung und Entlastung von (antizipierten) NS-Vorwürfen ist angesichts einer medialen Öffentlichkeit, die den Heyde-Sawade-Skandal und die NS-Prozesse in Jerusalem und Frankfurt begleitete, sowie nicht zuletzt im Lichte der Dohrn-Debatte zu lesen. So reagierte die mediale Öffentlichkeit zum Teil äußerst empört, als das Oberlandesgericht Celle (Oktober 1961) und das Landgericht Hannover (November 1963) im Fall Dohrn das GzVeN anwandten, da die Richtenden es nicht für ein NS-typisches Gesetz hielten, womit sie der bereits skizzierten Auslegung des Oberlandesgerichts Celle aus den 1950er Jahren folgten.⁴⁰ Diese Auslegung wurde medial heftig kritisiert: *Der Spiegel* und *Die Zeit* waren sich einig, dass es sich beim GzVeN um ein NS-typisches Gesetz handelte, das auf »Regime-Feinde« sowie »Juden und Zigeuner« angewandt wurde.⁴¹ »Jeder rechtskundige und jeder das Recht achtende Bürger

37 Vgl. BMJ Referentenentwurf Gesetz über die freiwillige Unfruchtbarmachung vom 13.08.1963, in: BArchiv, B 142/2119.

38 Vgl. BMJ Vermerk vom 19.09.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Hans Jörg Weitbrecht an BMG u.a. vom 21.09.1964, in: BArchiv, B 142/2120.

39 So trage die Psychiatrie die Hauptlast beim Sterilisationsgesetz, kämpfe aber noch immer gegen Vorwürfe über die (Mit)Verantwortung an NS-Verbrechen. Vgl. Hans Merguet und Helmut Ehrhardt (Entwurf einer Stellungnahme) an BMG vom 02.10.1964, in: BArchiv, B 142/2120.

40 Während das LG Hannover die strafrechtliche Dimension von Dohrns Sterilisationen zu beurteilen hatte, verhandelte das OLG Celle die Klage einer ehemaligen Patientin, die einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht darin erkannte, dass die Patientinnenakten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt wurden. Das OLG Celle wies ihre Klage jedoch – das Urteil des LG Hannover vorwegnehmend – ab, da sie zu sehr in die Straftat Dohrns involviert sei. Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23.11.1962; vgl. auch zum Folgenden: Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 159–160.

41 Methode Dohrn, *Der Spiegel*, H. 8, 1961: 33; Eine gewisse Presse, eine gewisse Justiz, *Der Spiegel*, H. 47, 1963: 67–75.

[...] darf sich wundern, wenn ein Generalstaatsanwalt [...] auf einem Paragraphen fußt, der zur Ausmerzung unwerten Lebens und zur Aufzucht werten Lebens bestimmt war«, so *Der Spiegel* 1963. In der *Zeit* wurde die Empörung mit Dohrns eigener Verfolgungsbioographie verstärkt, um zu belegen, »dass dieser Arzt beim besten Willen nach 1945 und bis heute nicht mehr an die Gültigkeit des Erbgesundheitsgesetzes glauben konnte.«⁴² Auch in zahlreichen Leser:innenbriefen wurden Dohrns Sterilisationen von der NS-Praxis distanziert.⁴³ Diese Rekurse zielten wiederum nicht auf eine NS-Aufarbeitung, denn auch hier waren sie mit keinerlei Positionierungen zugunsten der NS-Zwangssterilisierten verbunden. Vielmehr fungierte die Negativfolie Nationalsozialismus der Selbstvergewisserung einer sich demokratisierenden Gesellschaft. So nutzte *Der Spiegel* 1963 den Fall Dohrn für eine saftige Justizkritik, die sich auf den Umgang der Ermittlungsbehörden mit den ehemaligen Patientinnen, das langwierige, mehrfach eingestellte und dann mithilfe des GzVeN wieder aufgenommene Verfahren sowie die Vorverurteilung durch das Oberlandesgericht Celle bezog.⁴⁴

Neben dem so veränderten Rekurs auf das GzVeN unterschied sich die Sterilisations- von der Entschädigungsdebatte – zweitens – durch den Umgang mit dem vorhandenen Vererbungswissen.⁴⁵ Der BMF-Bericht wie auch die Sachverständigenanhörung suggerierten einen eugenischen wissenschaftlichen Konsens in der Bewertung des GzVeN und der gegenwärtigen Sterilisationsfrage. In den Beratungen eines neuen Gesetzes erschien das Wissen über die »Erbkrankheiten« parallel fragiler und unausgereifter. So wurde diskutiert, inwiefern im neuen Gesetz ein Katalog analog zum GzVeN aufgenommen werden sollte. Hierfür sprach sich unter anderem Josef Stralau aus und legte daher den Fachgesellschaften 1964 eine Liste mit Bitte um Stellungnahme vor, in der die Diagnosen des GzVeN aufgegriffen und unter anderem um Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes ergänzt waren.⁴⁶ Stralau, der in der Entschädigungsdiskussion durchaus tonangebend war, erhielt daraufhin Antworten, die ihm »medizinisch-fachlichen Dilettantismus« bescheinigten, wie Lutz Kreller und Franziska Kuschel konstatieren.⁴⁷ Während seine Liste als unsystematisch, unvollständig und unpräzise kritisiert wurde, lehnten Vertreter der Psychiatrie, Kinderheilkunde und Anthropologie einen Katalog von »Erbkrankheiten« mit Verweis auf das unzureichende Vererbungs-

42 Das eigene Gewissen genügt nicht, *Die Zeit*, H. 48, 1963.

43 Vgl. Tümmers, Anerkennungskämpfe 2011: 160.

44 Wegen dieser Farce und vermutlich auch im Lichte der »Spiegel-Affäre« forderte das Magazin ein Selbstbewusstsein der Presse und Staatsbürger:innen ein. Vgl. Eine gewisse Presse, eine gewisse Justiz, *Der Spiegel*, H. 47, 1963: 67–75.

45 Vgl. Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 91–97, 130.

46 Vgl. Kreller/Kuschel, Vom »Volkkörper« zum Individuum 2022: 218.

47 Vgl. ebd.: 221.

wissen ab.⁴⁸ Auch Ehrhardt und Nachtsheim vertraten diese Position, um aber – wie Nachtsheim das fehlende Wissen positiv auslegte – eine »Offenheit« für die Ausweitung der eugenischen Indikation sicherzustellen.⁴⁹ Angesichts dieser Gleichzeitigkeit von Forderungen und wissenschaftlichen Grenzen bemerkt Roland Zielke: Der Ministerialbürokratie wurde

»deutlich, dass die Positionen, die ihre ›Standard‹-Sachverständigen früher bezogen hatten, im Gegensatz zu deren Behauptungen alles andere waren, als die Wiedergabe der aktuellen und gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf der Grundlage eines allgemeinen fachmedizinischen Konsenses.«⁵⁰

Eine Übersetzung in die Entschädigungsdiskussion fand indes nicht statt. Stattdessen wurde die vermeintliche NS-Distanzierung und die Austarierung des wissenschaftlichen Wissens – drittens – ergänzt durch eine Neugestaltung der eugenischen Indikation, mit der sich die Sterilisationsdebatte von der Entschädigungsfrage und dem GzVeN abgrenzte. Dabei plädierte eine klare Mehrheit der konsultierten Fachgesellschaften und Interessenvertretungen für die Aufnahme einer eugenischen Indikation in das neue Gesetz, schlug aber vor, sie in genetische Indikation umzubenennen und als individuelle Hilfe für Familien zu framen.⁵¹ Für eine solche Umbenennung sprach sich unter anderem Professor Helmut Baitsch aus, der zur Nachkriegsgeneration der in der Bundesrepublik gerade aufstrebenden Humangenetik zählte und – im Gegensatz zu Nachtsheim – den Wandel des Sprechens über die »Erbkrankheiten« repräsentierte. Ging es Baitsch primär um eine Anpassung des Vokabulars an die zeitgenössische Auseinandersetzung mit Behinderung und Familienplanung, die nachstehend aufgegriffen wird, verwies Professor Gerhard Weber (*Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde*) darüber hinaus auf die Ineffektivität eugenisch motivierter Sterilisationen: Ob sie einen Effekt hätten, sei »überhaupt nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang« nachweisbar, wie Fritz Lenz anhand der NS-Zwangssterilisationen argumentiert habe.⁵²

48 Vgl. Hans Jörg Weitbrecht (Psychiatrie und Neurologie) an BMG u.a. vom 21.09.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Gerhard Weber (Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde) an BMG vom 30.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Helmut Baitsch (Deutsche Gesellschaft für Anthropologie) an BMG vom 13.07.1965, in: BArchiv, B 142/2119.

49 Vgl. Kreller/Kuschel, Vom ›Volkskörper‹ zum Individuum 2022: 219; Entwurf einer Stellungnahme der DGPN an BMG vom 02.10.1964, in: BArchiv, B 142/2120. Daraufhin legte Schwalm im November 1964 einen Gesetzentwurf vor, in dem die eugenische Indikation ohne Nennung von »Erbkrankheiten« definiert wurde. Vgl. BMJ Referentenentwurf Gesetz über die freiwillige Unfruchtbarmachung vom 06.11.1964, in: BArchiv, B 142/2119.

50 Zielke, Sterilisation per Gesetz 2006: 130.

51 Vgl. Hans Jörg Weitbrecht an BMG und andere vom 21.09.1964, in: BArchiv, B 142/2120; BMJ Vermerk vom 19.09.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Helmut Baitsch an BMG vom 13.07.1965, in: BArchiv, B 142/2119.

52 Gerhard Weber an BMG vom 30.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120.

Während der Begriff der eugenischen Indikation zur Disposition stand, beinhalteten die Referentenentwürfe gleichzeitig eine Ausweitung der Interpretation dessen, was unter ihr subsumiert werden sollte. Im August 1963 umfasste sie »außer den Erbkrankheiten alle anderen Krankheiten, Schädigungen und Missbildungen [...], die als Ursachen für körperlich oder seelisch schwer geschädigte oder nicht lebensfähige Nachkommen in Betracht« kommen.⁵³ Das neue Gesetz rechtfertigte Sterilisationen »mit eugenischer Tendenz, d. h. zum Zwecke der Verhinderung einer geschädigten Nachkommenschaft«. Der Ende 1964 vorgelegte Gesetzentwurf, der auf einen Katalog von Krankheitsbildern verzichtete, definierte eugenische (!) Sterilisationen nun als zulässig, wenn »nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen zu erwarten ist, dass Nachkommen des Betroffenen körperlich oder seelisch erheblich geschädigt oder nicht lebensfähig wären«.⁵⁴ Obwohl nach wie vor als eugenisch gelabelt, wurde das Kriterium der Erbllichkeit mit dieser Definition ausgehebelt. Damit versuchten die Bundesministerien, den Ungewissheiten über die Entstehung und Weitergabe von Behinderung Rechnung zu tragen, die mit dem Atom- und Strahlenzeitalter, der Mutationsforschung sowie dem sogenannten Contergan-Skandal virulent geworden waren. Bevor die weiteren Auswirkungen hiervon in den Blick genommen werden, gilt es, den vierten Unterschied zwischen Entschädigungs- und Sterilisationsdebatte zu berücksichtigen.

Der männliche Fokus auf den weiblichen Körper

In der Entschädigungsdebatte und medialen Auseinandersetzung mit den Überlebenden wurden vornehmlich männliche Zwangssterilisierte repräsentiert, obwohl das GzVeN in seiner Ausgestaltung und zumindest in seiner quantitativen Umsetzung geschlechtsneutral gewirkt hatte.⁵⁵ Demgegenüber wurde der weibliche Körper zur doppelten Zielscheibe des geplanten Gesetzes über die freiwillige Sterilisation, denn in der Aushandlung zwischen den überwiegend

53 BMJ Referentenentwurf Gesetz über die freiwillige Unfruchtbarmachung vom 13.08.1963, in: BArchiv, B 142/2119.

54 BMJ Referentenentwurf Gesetz über die freiwillige Unfruchtbarmachung vom 06.11.1964, in: BArchiv, B 142/2119.

55 Hinsichtlich der Folgen wirkte das GzVeN hingegen geschlechtsspezifisch, wie allein die Todeszahlen belegen. Auch die in den Erbgesundheitsgerichtsverfahren notwendige Konstruktion von »Minderwertigkeit« basierte auf geschlechterspezifischen Annahmen und Rollenerwartungen. Und schließlich war die Umsetzung des GzVeN durch überwiegend männliches Fachpersonal und die Zuarbeit weiblicher Berufsstände wie Fürsorgerinnen vergeschlechtlicht. Vgl. Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 796–797, 804–810.

männlichen Ministerialbeamten und Experten waren die Sterilisationen – meist implizit – auf Frauen ausgelegt.⁵⁶ Sichtbar wird dies an der Ausformulierung und Begründung der als legitim erachteten Indikationen, wie die Stellungnahmen von Professor Franz Günther von Stockert (*Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie, Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung*) und der Lebenshilfe veranschaulichen. Laut Stockert adressierte die medizinische Indikation vor allem die Gefährdung der Frau durch (weitere) Schwangerschaften, während die soziale Indikation eine »nach großer Geburtenzahl körperlich verbrauchte (!) Frau« betreffe, der man keine weiteren Geburten zumuten könnte – insbesondere nicht, wenn sie auch andere soziale Probleme habe.⁵⁷ Auch ältere Schwangere, bei denen die Gefahr von Kindern mit einer Trisomie 21 zunehme, subsumierte er unter die soziale Indikation, womit die Grenzen zur eugenischen Indikation fluide waren, wenn die Frau als zu Sterilisierende in den Blick geriet. Daneben nahm Stockert sie aber auch in ihrer Rolle als Mutter in die Pflicht und berichtete von den hinlänglich bekannten Fällen, in denen Mütter (!) erfolglos eine Abtreibung oder Sterilisation bei ihrer vermeintlich schwachsinnigen Tochter (!) erbaten, da dieser wiederum die Mutterrolle nicht zuzutrauen sei.

In die gleiche Kerbe schlug auch die Lebenshilfe, die 1958 in Marburg als Interessenorganisation an der Schnittstelle von medizinischer Expertise (u.a. Villinger) und Elternvertretung gegründet und 1964 vom Kinder- und Jugendpsychiater Hermann Stutte sowie dem Landgerichtsdirektor Kurt Lücken vertreten wurde, die am Marburger Sozialpädagogischen Seminar wirkten.⁵⁸ Mit Blick auf die Gesetzesbegründung empfahlen sie, weder finanzielle Argumente noch die Sorge um kranken Nachwuchs und damit eugenische Überlegungen zu artikulieren, sondern die Interessen des ungeborenen Kindes und dessen potenzielle Kindswohlfährdung in den Fokus zu rücken. Dabei wurden Kinder als gefährdet betrachtet, deren Müttern wegen einer geistigen Behinderung die Fähigkeit zur Mutterrolle abgesprochen wurde, was wiederum unter Rückgriff auf die psychoanalytische Annahme, ungesunde Mutter-Kind-Beziehungen

⁵⁶ Die ebenfalls im Gesetzentwurf behandelte Kastration zielte hingegen nur auf die Sanktionierung männlicher Devianz. Vgl. für eine zeitgenössische Beobachtung der unausgesprochenen Geschlechterspezifika: Tür auf, Tür zu, *Der Spiegel*, H. 50, 1964: 32–33.

⁵⁷ Vgl. Franz Günther von Stockert an BMG vom 30.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120.

⁵⁸ Vgl. Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e. V. vom 16.12.1964, in: BArchiv, B 142/2120. Stutte verfasste während der NS-Zeit Gutachten für Erbgesundheitsgerichtsverfahren und habilitierte sich mit einer Arbeit über die »Verwahrlosung« und »Erbpathologie« von Jugendlichen. 1946 ging er gemeinsam mit Villinger von Tübingen nach Marburg, wo sie die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufbauten, die zu diesem Zeitpunkt ein Alleinstellungsmerkmal der Marburger Klinik darstellte. Stutte blieb auch in den 1950er und 1960er Jahren eugenischen Annahmen treu und verfolgte die Spur »minderwertiger« Familien, passte sich aber zunehmend an die Sagbarkeiten der Umwelt-Anlage-Debatte an. Vgl. Rauh/Topp, *Konzeptgeschichten* 2019: 209–239.

begünstigten Pathologien und Jugendkriminalität,⁵⁹ als individuelle und gesellschaftliche Gefährdung gelten konnte.⁶⁰ Mit diesem Rekurs auf das Wohl des noch nicht gezeugten Fötus repräsentierte die Lebenshilfe ein neues eugenisches Sprechen, das deshalb individualisiert wurde, da man auf Sanktionsmöglichkeiten für Eltern verzichten müsse, die keine Sterilisation ihrer Kinder beantragten, was »in unserer pluralistischen Gesellschaft bedauerlich, aber nicht vermeidbar« sei. Zugleich zeugen die zitierten Stellungnahmen exemplarisch von der »Vergeschlechtlichung der Verantwortung« in Verhütungsfragen,⁶¹ die sowohl hinsichtlich der Adressat:innen des neuen Sterilisationsgesetzes als auch hinsichtlich der Bewertung der elterlichen Fähigkeiten der Töchter in die Hände der Frauen und Mütter gelegt wurde.

Bekräftigt wurde diese Geschlechterordnung auch durch die Abwehr der sogenannten vikariierenden Sterilisation. Gemeint ist hiermit, dass eine Sterilisation nicht bei den jeweils infrage kommenden Personen, sondern bei ihren (Ehe)Partner:innen durchgeführt wird, da bei ihnen beispielsweise der Eingriff risikoärmer ist. In der Sterilisationsdebatte wurde diese Option vor allem dort für plausibel erachtet, wo »der Ehemann Anlass oder Ausgangspunkt für die begründete Befürchtung einer Schädigung der Nachkommenschaft ist.«⁶² Dass sich hingegen die Ehemänner an Stelle ihrer Frauen sterilisieren ließen, wurde mehrheitlich abgelehnt, obwohl bekannt war, dass ihre Sterilisationen schneller, unkomplizierter und risikoärmer waren.⁶³ Erst in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre wurde die Sterilisation des Mannes als Familienplanungsmethode plausibler.⁶⁴ Hierin spiegelt sich wider, dass die Sterilisation als Empfängnisverhütende Maßnahme vor allem im Kontext ehelicher Sexualität gedacht und diskutiert wurde. Außerdem zeigt sich hier wie auch in den Stellungnahmen von Stockert und der Lebenshilfe, dass die doppelte Übertragung der Verhütungs-

59 Diese These stieß in der Nachkriegszeit auf Zustimmung, da sie die beobachtete Verwahrlosung der Jugendlichen in Verbindung mit althergebrachten Annahmen über die anlagebedingte Kriminalität zu erklären versprach. Tatsächlich bilden sich in solchen Erklärungsmustern misogyne Vorstellungen ab.

60 Vgl. Roesch, Wunschkind 2022: 105.

61 Hahn, Modernisierung und Biopolitik 2000: 130.

62 Vgl. Rudolf Link an BMG vom 13.07.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Deutscher Ärztinnenbund e. V. an BMG vom 04.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Stellungnahme der von den Ordinarien für Gerichtliche und Soziale Medizin eingesetzten Kommission vom 17.08.1965, in: BArchiv, B 142/2120.

63 In seiner vom BMF-Bericht zitierten Schrift legte Hanack offen, dass die Sterilisation der Männer etwa fünf bis 15 Minuten dauern würde, wohingegen der Eingriff an Frauen unter Narkose etwa 30 bis 40 Minuten in Anspruch nahm und mit einem acht- bis zehntägigen Krankenhausaufenthalt verbunden war. Dennoch lehnte Hanack die vikariierende Sterilisation ab. Gleichzeitig repräsentiert er einen Wahrnehmungswandel, insofern er Ehepaare Mitte der 1960er Jahre als Einheit betrachtete und nun für die vikariierende Sterilisation argumentierte. Vgl. Hanack, Die strafrechtliche Zulässigkeit 1959: 7–9, 265; Hanack, Die Sterilisation aus sozialer Indikation 1964: 399.

64 Vgl. Gebert, Die männliche Sterilisation 2021: 44–57.

verantwortung auf Frauen und Mütter unter dem Topos der Freiwilligkeit die medizinische Deutungshoheit in Sexualitäts- und Reproduktionsfragen festigen sollte. So herrschte in der Sterilisationsdebatte Konsens darüber, dass die beteiligten Ärzt:innen oder medizinische Gutachterkommissionen (analog zum Schwangerschaftsabbruch) über die Sterilisation entscheiden sollten,⁶⁵ womit sich die zeitgenössische Sterilisationsdebatte ebenfalls vom GzVeN unterschied, das eine Beteiligung von Jurist:innen vorgesehen hatte.

Wie dies in der Praxis aussehen konnte, veranschaulicht zum einen die (Zwangs)Sterilisation von Mädchen und Frauen, die in den 1960er Jahren in Anstalten untergebracht waren und als geistig behindert wahrgenommen wurden.⁶⁶ Ihre Sterilisationen wurden mit der Aufhebung der strikten Geschlechtertrennung in den Anstalten, der Möglichkeit sexueller Kontakte und insbesondere der mit geistiger Behinderung assoziierten sexuellen Hemmungslosigkeit begründet. Außerdem wurden sie als vermeintliche Maßnahme zur Gewaltprävention gerechtfertigt, da Patientinnen durch andere Patienten und Anstaltspersonal sexuell missbraucht und hieraus Schwangerschaften resultieren konnten. Die Kontinuitäten dieser Zuschreibungs- und Begründungspraxis weist Britta-Marie Schenk bis in die 1990er Jahre nach.⁶⁷

Zum anderen führte Axel Dohrn der westdeutschen Gesellschaft vor, wie eine am Prinzip der Freiwilligkeit orientierte Sterilisationspraxis aussehen konnte, die allein weiblich gelesene Körper adressierte. Hierzu zählte, erstens, die von Dohrn gelebte medizinische Deutungshoheit über die Legitimität der Eingriffe. So sind Fälle bekannt, in denen er das Einverständnis zur Sterilisation in fragwürdigen Entscheidungssituationen einholte: Schwangere Personen hätten nach ihrem gescheiterten eigenen Abtreibungsversuch auf eine Narkose für die Schwangerschaftsunterbrechung gewartet und seien dabei von ihm zur Sterilisation beraten worden.⁶⁸ Zweitens machte Dohrn grundsätzlich, wie Daphne Hahn darlegt, die weibliche Reproduktionsverfügbarkeit zu seiner handlungsleitenden Maxime.⁶⁹ So habe er dort, wo keine medizinische Indikation vorlag, nur Eingriffe bei verheirateten Frauen durchgeführt, die mindestens drei Kinder hatten und deren Ehemänner ihre Zustimmung erteilten. Ferner habe er sich selbst als Abtreibungsgegner beschrieben, der Sterilisationen nur vornahm, um die Zahl von Fehlgeburten und (illegalen) Abtreibungen zu senken. In diesem

65 Vgl. Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* 2000: 103–105; Zielke, *Sterilisation per Gesetz* 2006: 64–72; exemplarisch die Jahrestagung der Bayerischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie von 1962, in: Ley, *Debatte um ein neues Sterilisationsgesetz* 2012: 197–198.

66 Vgl. Wecker, *Vom Verbot, Kinder zu haben* 2003: 111.

67 Vgl. Schenk, *Behinderung verhindern* 2016.

68 Vgl. Roesch, *Wunschkinder* 2022: 120.

69 Vgl. Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* 2000: 101.

Sinne habe er zahlreichen (ungewollt) Schwangeren von einer Abtreibung abgeraten, nachdem die medizinische Gutachterstelle diese genehmigt hatte. So habe er zur Geburt weiterer Kinder beigetragen. Entgegen der zeitgenössischen Wahrnehmung handelte es sich bei Dohrn also nicht um einen Widersacher und Antagonisten »der expansiven Bevölkerungspolitik der Bonner Familien-Hüter [...] und [...] der Rechtsordnung der christlich demokratischen Republik«, der »zum Zweck der Geburtenbeschränkung« sterilisierte, wie *Der Spiegel* meinte.⁷⁰ Vielmehr legt sein Fall das zeitgenössische Verständnis von Freiwilligkeit offen, das noch keine Selbstbestimmung inkludierte, was weder ein Alleinstellungsmerkmal Dohrns noch der (westdeutschen) Sterilisationsdebatte war, sondern die Aushandlung von Sexualität und Reproduktion in den 1950er und 1960er Jahren (inter)national prägte. Der Topos der Freiwilligkeit in Verbindung mit einem neuen familienplanerischen Vokabular half hierbei, eugenisches Denken in die Nachkriegszeit zu übersetzen.

Reframing eugenischer Ansätze im Kontext der Bonner Reproduktionspolitik

Die Verwobenheit der Themenkomplexe und die Übersetzung eugenischen Denkens veranschaulichte der bereits zitierte Roman von Hans Kades, in dem nicht nur auf einmalige Weise das vermeintliche Schicksal eines Zwangssterilisierten dargestellt wurde. Vielmehr transportierte die Erzählung Geschlechterannahmen (der besonnene Ehemann und die sexuell enthemmte Frau), bekräftigte die eugenische NS-Maßnahme, verhandelte biologische und soziale Elternschaft und signalisierte, dass eine künstliche Befruchtung Segen und Fluch zugleich sein konnte. Zudem vermittelte der Roman konkrete Ehe- und Familiennormen. So sprach der Teaser, mit dem die Veröffentlichung von *Sünde wider die Liebe* eingeleitet wurde, von einer »Ehe, die eigentlich keine ist«, da der Filmemacher und seine Frau weder sexuell aktiv waren, noch eine Familie gründen konnten.⁷¹ Bestätigt wurde dieses Ehebild im weiteren Verlauf dadurch, dass der Filmemacher seine Frau als unglücklich wahrnahm, daher die künstliche Befruchtung in die Wege leitete und so Freude und Glück Einzug in die Partnerschaft erhielten. Doch während der zwangssterilisierte Ehemann fortan ein vorbildhaftes

⁷⁰ Auch bei dieser Frontstellung fungierte der Nationalsozialismus als Negativfolie: »Das penible Wort weckt überdies Assoziationen zu jenen Mitteln, derer sich das Dritte Reich bediente, um angebliche Regime-Feinde an der Fortpflanzung zu hindern. Die operativen Eingriffe des Großburgwedeler Arztes haben freilich mit den NS-Sterilisierungen weit weniger gemein als die CDU-offizielle Bonner Kindersegen-Politik mit der Mutterkreuz-Ethik der NSDAP.« Methode Dohrn, *Der Spiegel*, H. 8, 1961: 33. Auch Henning Tümmers deutet Dohrns Intention so. Vgl. Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 150.

⁷¹ Vgl. Kades, *Sünde wider die Liebe*, *Revue*, H. 8, 1956: 40.

Verhältnis zu seinem nicht-biologischen Kind entwickelte, drohte die geweckte weibliche sexuelle Begierde das Ende der Ehe einzuläuten. Indem die Scheidung abgewendet und das Eheglück wiederhergestellt wurde, bestätigte der *Roman einer großen Versuchung* – wie der Untertitel lautete – die kleinbürgerliche Familie als erstrebenswertes Ideal.

Auf diese Weise bediente Kades die herausragende Rolle, die dem Konstrukt Familie für die Nachkriegszeit zugeschrieben wurde und die pointiert durch die soziologische Forschung von Helmut Schelsky erfasst wurde. Schelsky beschrieb 1953 die kleinbürgerliche, heterosexuelle und bi-generationelle Familie als Stabilitätsfaktor der erodierten NS-, Kriegs- und Nachkriegsgesellschaft.⁷² Und in der Tat fungierte Familie als eine »Arena, in der die nationalsozialistische Vergangenheit und das Grauen des Krieges [...] bewältigt wurden«.⁷³ Obwohl aber Schelsky lediglich eine punktuelle Zustandsdiagnose präsentierte, wurden seine Beobachtungen zur Grundlage der konservativen Bonner Familienpolitik gemacht, womit die Gegenwartsanalyse zur Norm avancierte. Dadurch ließ sich die Politik der Geburtenförderung, die Adenauer 1953 in der ersten Regierungserklärung seiner zweiten Amtszeit ankündigte und durch das neue Bundesfamilienministerium institutionell verankerte, nicht nur angesichts der Folgen des Kriegs im Hinblick auf die Bevölkerungszahlen, sondern auch moralisch begründen.

Ergänzend zur aktiven Geburtenförderung fußte die Norm Familie auf einer strikten Geschlechterrollenverteilung, die wie in Kades' Erzählung einen männlichen Versorger und eine weibliche Fürsorgerin vorsah. An der Lebensrealität vieler Frauen ging diese Vorstellung zwar vorbei, da sie auf die Heimkehr der Kriegsgefangenen warteten, verwitwet waren oder angesichts des kriegsbedingten massiven Frauenüberschusses unverheiratet bleiben mussten.⁷⁴ Auch die Frauenerwerbsquote, die in den 1950er und 1960er Jahren konstant bei mindestens 30 Prozent lag, symbolisiert die Diskrepanz zwischen Norm und Lebensrealität der Bundesdeutschen.⁷⁵ Dennoch blieb die sogenannte Versorgungsehe, wie Christiane Kuller argumentiert, Referenzpunkt der Familienpolitik.⁷⁶ Und auch gesamtgesellschaftlich fungierte das Konstrukt Familie dank der konservativen Diskurshegemonie in den 1950er und 1960er Jahren als Norm.⁷⁷ Auf NS-Zwangssterilisierte

72 Vgl. auch zum Folgenden: Heinemann, »Enttäuschung unvermeidlich?« 2021: 60–62; Heinemann, Patriarchale Familie 2021: 702–703.

73 Goltermann, Gesellschaft der Überlebenden 2011: 130.

74 Vgl. Kuller, Familienpolitik im föderativen Sozialstaat 2004: 36–39.

75 Vgl. ebd.: 60.

76 Vgl. am Beispiel der Kriegswitwen- und -waisenversorgung: Kuller, Familienpolitik im föderativen Sozialstaat 2004: 44.

77 Wie Till van Rahden aufzeigt, wurden Familie und Geschlecht in den ersten Nachkriegswochen und Monaten noch männlichkeitskritisch diskutiert. Doch wengleich patriarchales Denken unter Kritik stand, bildete die patriarchal organisierte Familie das Ideal, an dem sich Politik ausrichtete. Isabel Hei-

wirkte sich dies in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen beschreibt Dorothee Wierling auf Grundlage von Interviews mit Zwangssterilisierten eine Bruch Erfahrung der Betroffenen hinsichtlich ihres Familienbildes, insofern sie durch die Eingriffe Ausgrenzung erfuhren, während ihnen gleichzeitig die Schutzfunktion der Familie verwehrt blieb.⁷⁸ Zum anderen kam für jene Zwangssterilisierten, die ungewollt kinderlos und/oder unverheiratet blieben, zum Stigma »erbkrank« und der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit die Erfahrung einer dauerhaften Abweichung von der gesellschaftlichen Familiennorm hinzu. Diese Erfahrung griff auch Kades auf, gab dem zwangssterilisierten Filmemacher jedoch mit der künstlichen Befruchtung einen Ausweg an die Hand, der in der Nachkriegsgesellschaft nicht nur umstritten war, sondern für die meisten Zwangssterilisierten nicht einmal eine realistische Option darstellte.⁷⁹

Darüber hinaus korrespondierte die omnipräsente Familiennorm mit einer Sexualmoral, die Dagmar Herzog als Reaktion und Absetzbewegung zur deutschen Geschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts kennzeichnet.⁸⁰ Demnach galt die freie Sexualität in Weimar und der NS-Zeit – so das Nachkriegsnarrativ – als Wegbereiterin des Sittenverfalls und der NS-Verbrechen, weshalb der Konservatismus nach 1945 ein Angebot zur moralischen Erneuerung bot. In dieser Lesart galt es, Sexualität und Reproduktion streng zu reglementieren und allein im Schoße der Ehe zu verorten. Ausdruck hiervon sind das Festhalten an den Kuppeleiparagraphen des Strafgesetzbuches bis 1970 oder die 1953 eingeführte Verschreibungspflicht für Verhütungsmittel, die den Zugang der medizinischen Deutungshoheit unterwarf.⁸¹ Dieses Regulationsbedürfnis wirkte auch Anfang der 1960er Jahre, als die Pille auf den Markt kam und in Westdeutschland zunächst als Mittel gegen Menstruationsbeschwerden nur für verheiratete Frauen verschrieben wurde. Und auch die Sterilisationsdebatte fügte sich hierin nahtlos

nemann beschreibt sie daher auch als Dispositiv im Sinne Foucaults. Vgl. Rahden, Im Herbst der Patriarchen 2021; Heinemann, »Enttäuschung unvermeidlich?« 2021; Kuller, Familienpolitik im föderativen Sozialstaat 2004: 36–44; Roesch, Wunschkind 2022: 93.

⁷⁸ Vgl. Wierling, Scham und Lebenswille 2017: 83.

⁷⁹ Gerade die heterologe Insemination, die in *Sünde wider die Liebe* präsentiert wurde, war wenig anerkannt. So warnte Schwalm vor den »möglichen ungünstigen psychologischen Auswirkungen auf alle Beteiligten einschließlich des sog. ›Kunstkindes‹«, wenn die Samenspende von einem anderen als dem Ehemann stammte, sowie vor »der Gefahr eines biologischen Missbrauchs«. Pro Familia hingegen plädierte in der Stellungnahme zum Sterilisationsgesetz für diese Option. Schwalm, Strafrechtsreform und Sozialhygiene 1962: 124; Forderungen der Bundestagung von Pro Familia vom 06.–08.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120; Heinemann, Das Paar als Reproduktionsinstanz 2022: 356–357.

⁸⁰ Vgl. Herzog, Die Politisierung der Lust 2005; Herzog, Das späte Menschenrecht 2010; Hahn, Modernisierung und Biopolitik 2000: 84–88; Steinbacher, Wie der Sex nach Deutschland kam 2011.

⁸¹ Die Verschreibungspflicht unterwanderte wiederum die Himmler'sche Polizeiverordnung, die in manchen Bundesländern noch bis 1961 galt. Vgl. Roesch, Wunschkind 2022: 96.

ein: Wenngleich man sich über die konkrete Ausformulierung eines neuen Gesetzes uneinig war, herrschte zwischen den beteiligten Expert:innen und der Ministerialbürokratie weitestgehend Konsens darüber, dass der Staat freiwillige Eingriffe begrenzen und nur für bestimmte Zwecke freigeben sollte. Diese restriktive Verhütungspolitik war kein genuin westdeutsches Phänomen, sondern galt auch in anderen westlichen Staaten und deutet auf international geteilte Vorstellungen von Sexualität, Reproduktion und Freiwilligkeit hin.⁸²

Wie aber *Sünde wider die Liebe* unverblümt offenlegte, kollidierte auch die konservative Sexualmoral mit der gesellschaftlichen Realität. So ließen zeitgenössische Statistiken über vorehelichen Sex vermuten, dass sich die westdeutsche Bevölkerung konservativen Vorstellungen entzog, weshalb – wie Hans Harmsen 1966 bemerkte – bis in die 1960er Jahre 70 Prozent der Erstgeborenen vor der Ehe gezeugt wurden und daher sogenannte Mussehen eingegangen wurden.⁸³ Daneben nahmen westdeutsche Ehefrauen wie im Fall Dohrn trotz ungewisser Rechtssituation Verhütungsfragen selbst in die Hand. Dabei konnten sie sich auf die Idee von Familienplanung stützen, die international wie auch in Westdeutschland in den 1950er Jahren an Relevanz gewann und bei der Familie zu einem epistemischen Gegenstand avancierte, den Eheleute aktiv gestalten konnten und sollten. Wann und wie viele Kinder ein Paar auch in Abhängigkeit von der eigenen sozioökonomischen Situation bekommen wollte, sollte zwischen den Eheleuten ausgehandelt werden. Die Umsetzung wiederum setzte voraus, dass Paare – adressiert wurden zumeist (Ehe)Frauen – planungsrelevantes Wissen über Reproduktion und Verhütung erwarben und mit geeigneten Verhütungsmitteln ausgestattet wurden. Diesem neuen Zugriff auf das Paar und die Familie lag die Idee zugrunde, nicht mehr per se Geburten zu fördern, sondern die Geburten von Wunschkindern, um so »gesunde« Familien und Ehen zu produzieren, die nach den Unsicherheiten der (Nach)Kriegszeit auf kernfamiliärer Basis Stabilität bieten würden.

Für dieses Konzept von Familienplanung rührte in der jungen Bonner Republik *Pro Familia. Deutsche Gesellschaft für Ehe und Familie* e. V. die Werbetrommel, wie Claudia Roesch darlegt. Die Organisation, die 1952 aufgrund des Engagements der Kasseler Sozialarbeiterin Ilse Léderer und der Berliner Ärztinnen Anne-Marie Durand-Wever und Ilse Brandt und unter Vorsitz von Hans Harmsen gegründet wurde, trat mit dem Ziel an, die »gesunde« Familie zu fördern und die Zahl der Abtreibungen zu senken.⁸⁴ Dafür widmete sich *Pro Familia* in den 1950er und

82 Vgl. Heinemann, Vom »Kindersegen« zur »Familienplanung« 2020: 25.

83 Vgl. Roesch, Wunschkind 2022: 94.

84 Dass Harmsen den Vorsitz erhielt, lag vor allem an seiner männlichen Sprecherposition und den akademischen Titeln, für die Gründung waren hingegen die Ärztinnen und insbesondere die Verbindung von

1960er Jahren zwei Kernaufgaben: der allgemeinen Eheberatung und der Aufklärung über bewusste Elternschaft, unter der der Verband den Austausch des Ehepaars über die gemeinsame Anzahl der Wunschkinder verstand.⁸⁵ Nicht der Verzicht auf Nachkommen, sondern eine individuelle Entscheidung über die Familiengröße wurde beworben und eine konservative Sexual- und Familienmoral verfolgt, die Sexualität ebenfalls nur in der Ehe verortete. Zudem lehnte der Verband Abtreibungen strikt ab und engagierte sich im Sinne einer bewussten Elternschaft gegen die gesetzliche Restriktion von Verhütungsmitteln, wie sie in manchen Bundesländern durch die nach wie vor gültige Himmler'sche Polizeiverordnung festgeschrieben war. Der Verband wollte die Vergabe von Verhütungsmitteln der medizinischen Deutungshoheit unterordnen, worin sich das Selbstverständnis seiner (Vorstands)Mitglieder als Expert:innen widerspiegelt, die den sexuell aktiven Westdeutschen nur eingeschränkte Kompetenzen hinsichtlich ihrer Reproduktionsentscheidungen zusprachen.⁸⁶

Während sich der Verband so für eine Neuausrichtung der Sexual- und Reproduktionspolitik engagierte, tradierte er eugenisches Denken und steht für dessen Übersetzung in die sich demokratisierende Gesellschaft. Dabei wurden direkte Verweise auf die »Volksgesundheit« zumeist vermieden und das Paar beziehungsweise Individuum in den Fokus gerückt. So skizzierte Ilse Brandt 1961 im *Stern*, dass die Beratung darauf abzielte, das Zerbrechen von Ehen und Familien zu verhindern, das durch ungewollten Nachwuchs, wegen ausbleibender Schwangerschaft oder »Erbkrankheiten« drohte.⁸⁷ Claudia Roesch führt jedoch anhand von Harmsens Stellungnahmen in der Debatte um ein neues Sterilisationsgesetz aus, wie die eugenische Indikation »in Konzepten wie dem Wunschkind, der Einwilligung und des Individualismus für eine demokratische Gesell-

Ilse Léderer zu Margret Sanger entscheidend. Sanger wiederum unterstützte Léderer und Pro Familia finanziell, um die Bevölkerung des ehemaligen Kriegsfeinds einzuhegen und einen erneuten Weltkrieg zu verhüten. Auf deutscher Seite kamen bei der Verbandsgründung unterschiedliche Interessenlagen zusammen: Für Harmsen stellte Pro Familia einen ersten Schritt zu einem Expert:innenrat für Bevölkerungspolitik dar, Durand-Wever wollte aus ihrer ärztlichen Praxis heraus vor allem die Zahl der Abtreibungen senken, während die Aktivistin Léderer die Situation von Frauen verbessern wollte und Gleichberechtigung in der Ehe, sexuelle Befriedigung sowie eine Stabilisierung der kriegsgeschwächten Familien anstrebte. Vgl. Roesch, Wunschkinder 2022: 84–91.

⁸⁵ Léderer hatte schon in den 1940er Jahren von *bewusster Mutterschaft* statt von *Geburtenkontrolle* gesprochen und leitete einen Wandel des Sprechens ein, der sich auch im Namen *Pro Familia* niederschlug. Dieser Namenszusatz wurde aktiv gewählt, um negative Assoziationen bezüglich externer (staatlicher) Eingriffe in die Familie vorwegzunehmen und eine Abgrenzung zur NS-Bevölkerungspolitik vorzunehmen. Vgl. Roesch, Wunschkinder 2022: 89.

⁸⁶ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme in der Debatte über ein neues Sterilisationsgesetz: Forderungen der Bundestagung von Pro Familia vom 06.-08.11.1964, in: BArchiv, B 142/2120.

⁸⁷ Vgl. Roesch, Wunschkinder 2022: 99–105.

schaft positiv verpackt« wurde.⁸⁸ Als 1966 in der verbandseigenen Schriftenreihe *Die zeitgerechte Aufklärung* ein Band von Hans Nachtsheim mit dem Titel *Kampf den Erbkrankheiten* erschien, mit dem seine üblichen Thesen einem breiten Publikum zugänglich gemacht wurden, war die eugenische Stoßrichtung besonders greifbar.⁸⁹

Mit dieser Ausrichtung folgte Pro Familia einer internationalen Bewegung, die das Thema Familienplanung ausgehend vom Überbevölkerungsdiskurs seit den 1940er Jahren neu besetzte.⁹⁰ Roman Birke zeichnet nach, wie die Sorge um das Bevölkerungswachstum bestimmter Regionen und deren (antizipierte) negative Einflüsse auf den Fortschritt der industrialisierten Gesellschaften die Gründung von Organisationen wie dem *Population Council* und der *International Planned Parenthood Federation* (IPPF) begründeten. Diese verbanden in einem Netzwerk transnational agierender Bevölkerungsaktivist:innen eugenische und rassistische Annahmen mit einem familienplanerischen Vokabular von Verantwortung und Rationalität. Indem fortan Familienplanung in den Menschenrechtsdiskurs eingebettet wurde, ließen sich die Aufklärung über Verhütung und der Zugang zu Verhütungsmitteln als Notwendigkeit framen, um die von den Vereinten Nationen kodifizierten Menschenrechte umzusetzen, da den Lebenden nur durch Geburtenkontrolle der Zugang zu den endlich gedachten Ressourcen gesichert würde. Auch wenn die junge Bundesrepublik vor dem Hintergrund der NS- und Kriegsfolgen grundsätzlich eine Politik der Geburtenförderung verfolgte, konnten sich Akteur:innen wie Pro Familia in dieses neue Menschenrechtssprechen einreihen: Und so präsentierten Hans Harmsen und Ilse Brandt dem westdeutschen Publikum 1962 in einer *Panorama*-Sendung Familienplanung als Recht jedes Ehepaars, die eigene Kinderzahl und den Zeitpunkt für die Familiengründung selbst festzulegen.⁹¹

Pro Familia bediente damit durchaus gesellschaftliche Interessen, wie nicht allein der Fall Dohrn veranschaulicht. Schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit bestand ein Bedarf an Beratungsstellen, den Ilse Léderer in Kassel sowie Anne-Marie Durand-Wever und Ilse Brandt in Berlin zu decken suchten.⁹² Auch dezidiert konfessionelle Ehe- und Familienberatung wurde in den 1950er und 1960er Jahren von der westdeutschen Bevölkerung abgefragt.⁹³ Sowohl die Beratenden als auch die Ratsuchenden konnten auf Erfahrungen der Weimarer und NS-Jahre

⁸⁸ Ebd.: 126.

⁸⁹ Vgl. Nachtsheim, *Kampf den Erbkrankheiten* 1966.

⁹⁰ Vgl. Etzemüller, *Ewigwährender Untergang* 2007: 129–139; Birke, *Geburtenkontrolle als Menschenrecht* 2020: 52–87.

⁹¹ Vgl. Roesch, *Wunschkinder* 2022: 98–99.

⁹² Vgl. ebd.: 85–88.

⁹³ Vgl. Giehler, *Das Paar im Fokus* 2023.

zurückgreifen, in denen Beratungsstellen entstanden waren, die unter anderem Fragen der »Ehegesundheit« klärten und Paare zu einer bewussten Eheschließung zu motivieren suchten.⁹⁴ Den verschiedenen westdeutschen Angeboten war gemein, dass sie einerseits eine Anlaufstelle bereitstellten und auf Freiwilligkeit setzten, andererseits aber der Entscheidungsmacht der Ratsuchenden klare Grenzen setzten: Nie ging es um die Verwirklichung einer selbstbestimmten Sexualität, die auch einen Verzicht auf Reproduktion oder ein außereheliches Sexualleben sagbar machten. Vielmehr stützten die Beratungen die medizinische Deutungshoheit in diesen Fragen, verhandelten Geschlechterrollenbilder und bewarben das bürgerliche Familienmodell.⁹⁵

Zudem wurden hier Vorstellungen von Gesundheit und Vererbung gefestigt, die die Bevölkerung auch von der Humangenetik einforderte, denn neben den genannten Ehe- und Familienberatungsstellen konsultierten Heiratswillige und Paare seit Kriegsende und dann auch in den folgenden zwei Jahrzehnten einzelne Eugeniker – die sich nun zunehmend als Humangenetiker beschrieben – wie Otmar Freiherr von Verschuer (Münster), Fritz Lenz (Göttingen) oder Hans Nachtsheim (West-Berlin), um von ihnen Gutachten in Vererbungsfragen zu erhalten.⁹⁶ Dieses Beratungsformat wurde international in den 1940er Jahren von Eugeniker:innen ausgebaut, wenngleich die Forschung über genetisch bedingte Krankheiten nach wie vor nur »vage Prognosen über mögliche Erbschädigungen eines Kindes« ermöglichte.⁹⁷ Wie Isabel Heinemann an 31 Fallakten aus Münster darlegt, zeugten die Zuschriften der Ratsuchenden von einer Persistenz eugenischen Denkens in der Gesellschaft, das die Zäsur von 1945 klar überdauerte:⁹⁸ Biologische Vorstellungen von Ehe, Familie und Geschlecht sowie die Idee der »erbgesunden« Familie begründeten Anfragen über Verwandtenehen und die Sorge um ein behindertes Kind. Diese nicht-institutionalisierte Beratungstätigkeit wurde auch von der neuen Generation der aufstrebenden Humangenetik bedient, die ab 1961 von Helmut Baitsch (Freiburg) sowie ab 1962/63 von den Nachtsheim-Schülern Friedrich Vogel (Heidelberg) und Georg Gerhard Wendt (Marburg) vertre-

94 Vgl. hierzu das Werbeplakat einer Eheberatungsstelle mit der Aufschrift »Geh nicht blind in die Ehe!«, auf dem ein junges Paar mit Augenbinden abgelichtet war, auf das von vorn – aus Perspektive des Publikums – eine eingreifende Hand zukam und so die beratende Intervention verdeutlichte. »Geh nicht blind in die Ehe!«, Plakat einer Eheberatungsstelle o.J., in: Hamm (Hrsg.), *Ausgegrenzt! Warum?* 2017: 162.

95 Vgl. Hahn, *Modernisierung und Biopolitik* 2000: 78–82.

96 Vgl. auch zum Folgenden: Cottebrune, *Von der eugenischen Familienberatung zur genetischen Poliklinik* 2012: 172–175; Cottebrune, »Doch nun zu Ihrem Altersrisiko« 2019: 9–13; Heinemann, *Das Paar als Reproduktionsinstanz* 2022: 342–343; Heinemann, *Die »erbgesunde« Familie als transatlantisches Projekt* 2023: 260–266.

97 Vgl. Kühl, *Internationale der Rassisten* 2014: 267.

98 Vgl. Heinemann, *Das Paar als Reproduktionsinstanz* 2022: 359–363.

ten wurde. War die humangenetische Beratung in den späten 1940er und 1950er Jahren ein Familienplanungsinstrument gut situierter Paare, ebnete die bundesweite Einrichtung humangenetischer Lehrstühle in den 1960er Jahren den Weg für die feste Verankerung eugenischen Denkens in der Bevölkerung.⁹⁹ Ermöglicht wurde dies durch die massive finanzielle Forschungsförderung, die seit Mitte der 1950er Jahre durch den Bund – repräsentiert von der Deutschen Atomkommission – und die *Deutsche Forschungsgemeinschaft* (DFG) betrieben wurde. Dabei ging es zunächst um die Folgen des Atom- und Strahlenzeitalters für die menschliche Vererbung, Anfang der 1960er Jahre kam man aber auch der wachsenden gesellschaftlichen Sorge um das ungeborene (behinderte) Kind nach.¹⁰⁰

Die Sorge vor dem behinderten Kind

International sorgte die Angst vor den menschengemachten Auswirkungen des Atom- und Strahlenzeitalters bereits ab Ende der 1940er Jahre für einen Aufschwung der Forschung über die Folgen sogenannter mutagener Stoffe. In der Bundesrepublik wurde diese Sorge angetrieben, als infolge der Markteinführung von Contergan 1957 bundesweit eine Zunahme von Geburten von Kindern mit Miss- und Fehlbildungen beobachtet wurde.¹⁰¹ Hierfür suchten Politik und Wissenschaft unter anderem in der Atomkommission mehrere Jahre händelnd nach einer Erklärung, ehe Thalidomid schließlich als verursachender Arzneistoff ausgemacht und 1961 der sogenannte Contergan-Skandal aufgedeckt wurde.¹⁰² Der Arzneimittelskandal und seine Aufarbeitung hatten längerfristige Nebeneffekte für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die wiederum

⁹⁹ Vgl. zu den Kontinuitäten eugenischen Denkens sowie zum Folgenden: Cottebrune, *Der planbare Mensch* 2008: 214–235; Cottebrune, *Die westdeutsche Humangenetik* 2012; Cottebrune, *Eugenische Konzepte in der westdeutschen Humangenetik* 2012; Schwerin, *Humangenetik im Atomzeitalter* 2012.

¹⁰⁰ Der AK Strahlenbiologie der Atomkommission befasste sich Ende der 1950er Jahre mit möglichen Schäden der menschlichen Erbanlagen durch sogenannte mutagene Stoffe. In diesem Rahmen unterstützte der Bund die erbbiologische Erfassung seiner Bevölkerung finanziell. Förderung erhielt auf der einen Seite das lokal orientierte Genetik-Register in Münster (Verschuer) sowie auf der anderen Seite die bundesweite Erfassung der Chorea Huntington durch den Marburger Wendt (ab 1955 von der DFG und ab 1958 vom Bund finanziert). Vgl. hierzu die Akten der Atomkommission: BArchiv, B 138/3431; BArchiv, B 138/3432; Schwerin, *Die Deutsche Atomkommission* 2010; Nemeč/Zimmer, *Wie aus Umweltforschung die genetische Pränataldiagnostik entstand* 2019: 45–50; Alex, *Scheitern problematisieren* 2022.

¹⁰¹ Der Bundesverband Contergangeschädigter e. V. spricht heute auf seiner Homepage von 5.000 Kindern, die missgebildet geboren wurden und von denen etwa 40 Prozent nach der Geburt oder im Säuglingsalter verstarben. Vgl. Bundesverband Contergangeschädigter, *Zahlen, Fakten, Daten* o.J.

¹⁰² In der westdeutschen Humangenetik zeigte sich die Verschiebung in der Anpassung von Forschungsanträgen, wie Lukas Alex am Beispiel des Münsteraner Genetik-Registers herausarbeitet. Vgl. Alex, *Mutation oder Vererbung* 2025.

Einblicke in das gesellschaftliche Klima gegenüber zugeschriebener körperlicher und geistiger Andersartigkeit geben.

Contergan hat sich als Chiffre etabliert, mit der in der zeithistorischen Forschung wie auch der gegenwärtigen gesellschaftlichen Wahrnehmung ein Arzneimittelskandal umschrieben wird, der das Verhältnis von Staat und Individuum tangierte, den Medien eine neue Rolle als kritische Vermittlerin von Expert:innenwissen eröffnete und sich unmittelbar auf die soziale und rechtliche Stellung von Menschen mit Behinderung auswirkte.¹⁰³ Infolge der medialen Berichterstattung fanden sich bundesweit Eltern in Verbänden zusammen, die – wie in der Lebenshilfe unterstützt durch medizinische Autoritäten – im behinderungsfeindlichen Klima der Nachkriegsgesellschaft für die Interessen ihrer Kinder eintraten. Notwendig war dies, da die Bonner Körperbehindertenpolitik bis dato vor allem auf den erwerbsfähigen männlichen Kriegsversehrten ausgerichtet war, der im Einsatz für Volk und Vaterland unverschuldet behindert wurde.¹⁰⁴ Indem die Politik die Kriegsversehrten gegenüber anderen Personen mit Behinderung bevorzugte, produzierte sie eine Hierarchie, die Menschen mit Behinderung entlang eines Ursachenprinzips differenzierte und hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche ordnete. Die Elternverbände schrieben sich in diese Hierarchie ein, da der Staat aus ihrer Sicht seine Schutzpflicht gegenüber den Jüngsten vernachlässigt hatte, indem er Medikamente auf den Markt ließ, die den ungeborenen Nachwuchs gefährdeten, der im Begriff des *Contergankindes* zum »Kollektivsymbol« unverschuldeter Behinderung avancierte.¹⁰⁵ Unter dieser Prämisse bewirkte der Arzneimittelskandal, wie Raphael Rössel herausarbeitet, im Vergleich vor/nach *Contergan* ein selbstbewussteres Auftreten der Eltern und ebnete den Weg für eine Verbesserung der Versorgungssituation von Kindern mit Behinderungen, die sich unter anderem in ihren Bildungschancen niederschlug.¹⁰⁶ Diese elterlichen Anerkennungskämpfe waren auch deshalb erfolgreich, da sie – wie im Fall der Marburger Lebenshilfe – von führenden Wissenschaftler:innen unterstützt wurden, worin sie sich von den Opferverbänden unterschieden.¹⁰⁷

103 Vgl. auch zum Folgenden: Günther, *Der Contergan-Fall als Zäsur* 2016; Crumbach, *Contergan im Diskurs* 2017; Crumbach, *Sprechen über Contergan* 2018.

104 Vgl. Bösl, *Politiken der Normalisierung* 2009: 148, siehe hierzu ausführlich: Kap. 11.

105 Crumbach, *Sprechen über Contergan* 2018. So lenkte *Contergan* auch den Blick auf die Schwangerschaft als Risikomoment und ließ die Sorge um das ungeborene Kind, dessen Fragilität der Skandal vorgeführt hatte, wachsen. Hieraus wiederum entwickelte sich neuer Forschungsbedarf, den die DFG mit einem Schwerpunktprogramm ab 1964 bediente. Vgl. Nemec/Moser, *Counselling, Risk and Prevention* 2017: 376–378.

106 Vgl. Rössel, *Belastete Familien* 2022: 147–272; vgl. hierzu ausführlich Kap. 11.

107 Kinder mit »geistiger Behinderung« waren seit 1938 von der Schulpflicht ausgenommen, was de facto ihren Ausschluss vom Bildungssystem bedeutete. Begründet wurde diese strukturelle Diskriminierung mit der vermeintlich fehlenden Bildungsfähigkeit der Kinder. Indem sich nun der Experten:innendis-

Behinderung stellte in der Bundesrepublik einen Faktor sozialen Abstieges dar, der in den 1960er Jahren an Dringlichkeit gewann, da die Abstiegsorgen, die Eltern bislang in Bezug auf die künftigen Erwerbsbiographien ihrer behinderten Kinder hatten, in die familiäre Gegenwart vorverlagert wurden.¹⁰⁸ Insofern treten hier wie unter einem Brennglas verschiedene Unsicherheiten zutage, die die Familienplanung und das Leben mit Behinderung betrafen: Obwohl der Arzneimittelskandal einen Zuwachs an Aufmerksamkeit und eine Ausdifferenzierung des Betreuungssystems bewirkte, blieb die grundsätzliche Abwertung von Menschen wegen körperlicher und/oder geistiger Normabweichungen bestehen. Medial wurde diese Abwertungshaltung in der Auseinandersetzung mit der »Euthanasie« und dem Heyde-Sawade-Skandal greifbar, infolge dessen Anfang der 1960er Jahre eine rege Debatte über die Wertigkeit behinderten Lebens grassierte, die 1964 im *Spiegel*-Interview mit Werner Catel einen Höhepunkt fand.¹⁰⁹ Auch wenn Catel mit der expliziten Forderung, Kinder zu ermorden, die Grenzen des Sagbaren überschritt, waren die Vorurteile über behinderte Menschen in der Gesellschaft weit verbreitet. Dies belegen, erstens, zeitgenössische Studien über die Einstellung der Bundesdeutschen gegenüber Menschen mit Behinderungen, die Gerd Jansen und Helmut von Bracken durchführten.¹¹⁰ Zweitens spiegeln sich Abwertung und Stigmatisierung in europaweiten Debatten der folgenden Jahre über die Legitimität von Schwangerschaftsunterbrechungen bei »erbkrankem« Nachwuchs wider.¹¹¹ Drittens tradierten Verbände wie die Lebenshilfe eugenisches Denken, indem ihre politische Forderung, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung zu verbessern, daran geknüpft war, behindertes Leben grundsätzlich zu verhindern, um Gesellschaft und Wohlfahrtsstaat

kurs wandelte und auch Personen mit »geistiger Behinderung« eine grundsätzliche Bildungsfähigkeit bescheinigte, konnten die Forderungen der Eltern Plausibilität beanspruchen. Vgl. Herzog, *Eugenische Phantasmen* 2024: 142–144; Kap. II.

108 Diesen Effekt beschreibt Rössel mit Blick auf die Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1961, in dessen Folge Familien mit behinderten Kindern zu Sozialhilfeempfänger:innen degradiert wurden. Vgl. Rössel, *Belastete Familien* 2022: 147–272.

109 Catel war an der »Kindereuthanasie« beteiligt, wurde 1949 als »entlastet« eingestuft, übernahm 1954 den Lehrstuhl für Kinderheilheilkunde in Kiel, ging jedoch 1960 infolge öffentlichen Protests frühzeitig in Rente. Vgl. *Aus Menschlichkeit töten?*, *Der Spiegel*, H. 8, 1964: 41–47.

110 Henning Tümmers fasst die Ergebnisse Jansens, die 1972 publiziert wurden, wie folgt zusammen: »In den Köpfen der Deutschen existierte gewissermaßen eine nach Abstoßungsgraden gestaffelte Hierarchie von Behinderung.« Tümmers, *Anerkennungskämpfe* 2011: 245; vgl. auch: Herzog, *Eugenische Phantasmen* 2024: 140–141.

111 In diesen Debatten wurden auch religiöse Argumente für die Abtreibung angeführt. Vgl. Herzog, *Un-learning Eugenics* 2018: 28–32.

perspektivisch (finanziell) nicht zu überlasten.¹¹² In Interessenorganisationen wie der Lebenshilfe kamen besorgte Eltern mit Eugeniker:innen und Humangenetiker:innen zusammen, denen es auch mittels Öffentlichkeitsarbeit gelang, eugenisches Wissen und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen – nun unter dem Namen Humangenetik – in der westdeutschen Gesellschaft zu festigen. So spiegelt, viertens, auch die Konsolidierung der Humangenetik die gesamtgesellschaftliche Relevanz der Sorge vor dem behinderten Kind wider.

Die Geschichte der Humangenetik verweist abschließend auf die Persistenz eugenischen Denkens, das gerade angesichts gesellschaftlicher Liberalisierungsprozesse perpetuiert wurde. Nach der Einrichtung humangenetischer Lehrstühle und Institute in den 1960er Jahren folgte ab 1973 die sukzessive Institutionalisierung humangenetischer Beratungsstellen mit den Modellprojekten in Marburg und Frankfurt, die unter anderem mit dem vermeidbaren Leid der (gesunden) Familienangehörigen begründet wurden, das durch Behinderung erzeugt werde.¹¹³ Die humangenetische Beratung versprach, dieses Leid durch Aufklärung über Vererbungsfragen zu lindern und übersetzte eugenisches Denken in die sozialliberale Regierungszeit. Dies ist insofern bemerkenswert, als Willy Brandt in seiner ersten Regierungserklärung explizit eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Aussicht stellte und das Versprechen, mehr Demokratie zu wagen, auch ein Aufbrechen als ungerecht empfundener sozialer Verhältnisse beinhalten sollte. Eine Anpassung gesellschaftlicher Strukturen an die Bedürfnisse und Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderung folgte hieraus zunächst jedoch nicht, sondern wurde in den folgenden Jahrzehnten von der »Krüppelbewegung« erkämpft, die gerade aufgrund der bestehenden Missverhältnisse diese provokante Eigenbezeichnung wählte.¹¹⁴

Vor allem aber lässt sich im Bereich der sexuellen Liberalisierung die Umsetzung eugenischen Denkens und illiberaler Praktiken beobachten, die bis heute zur Nachgeschichte der NS-Zwangssterilisationen zählen. Wie Britta-Marie Schenk herausarbeitet, ermöglichte die Anerkennung sexueller Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung in der humangenetischen Beratung seit den 1970er Jahren neue Sagbarkeiten.¹¹⁵ So nutzten Humangenetiker:innen gerade die sexuelle Liberalisierung, um Sterilisationen bei Mädchen und Frauen zu empfehlen, denen eine geistige Behinderung attestiert worden war. In eugenischer Tradition sprachen sie ihnen Mutterschaft ab, begründeten dies aber

112 Die Rolle von NGOs, die wissenschaftliche Expertise und Elternvertretung zusammenführten und eugenisches Denken tradierten, ist noch zu untersuchen. Vgl. Nemeč/Moser, *Counselling, Risk and Prevention* 2017: 372, 376.

113 Vgl. auch zum Folgenden: Schenk, *Behinderung verhindern* 2016; Mientus, Georg Gerhard Wendt 2022.

114 Vgl. Köbsell, *50 behindertenbewegte Jahre* 2019.

115 Vgl. Schenk, *Behinderung verhindern* 2016; Schenk, *Selbstbestimmte Fortpflanzung?* 2019.

nun mit der vermeintlichen Kindswohlgefährdung. Obwohl die Betroffenen in die Entscheidungsfindung nicht einbezogen wurden, galten diese Eingriffe nicht als Zwangsmaßnahmen, sondern wurden erst infolge der Skandalisierung durch die Behindertenbewegung als Zwangssterilisationen bezeichnet.¹¹⁶ Eugenisches Denken, die Verzahnung von Geschlecht und Behinderung wie auch illiberale Praktiken weisen damit deutlich über die NS-Zeit hinaus.

Zwischenbilanz

Die NS-Zwangssterilisierten waren in der westdeutschen Öffentlichkeit nahezu unsichtbar. Wo Einzelschicksale aufgegriffen und (literarisch) verarbeitet wurden, dienten sie zur Bestätigung der NS-Zwangssterilisationspolitik oder als Gradmesser für die rechtsstaatliche Entwicklung der Bonner Republik. Eine Aufarbeitung hinsichtlich der Legitimation des GzVeN, der Anwendungspraxis, der Betroffenen oder der Folgen der Eingriffe lässt sich indes nicht nachvollziehen. Vielmehr bemühten sich Ministerialbürokratie, Expert:innen, Fachgesellschaften und Interessenorganisationen um eine eugenisch ausgerichtete und geschlechterspezifische Bevölkerungspolitik, wie die Debatte über ein neues Sterilisationsgesetz offenlegt. Diese fand zehn Jahre zeitgleich zur Entschädigungsdebatte statt, wies personelle Überschneidungen auf, unterschied sich von ihr aber im Umgang mit der historischen Einbettung des GzVeN und der Fluidität des Vererbungswissens. Ersichtlich wird darin ein opportunistischer Zugriff auf die NS-Vergangenheit, die als Negativfolie fungierte, von der es sich lediglich formell abzugrenzen galt.

Dem Ansatz, Sexualität und Reproduktion aus bevölkerungspolitischem Interesse weiterhin staatlich zu reglementieren, standen in der westdeutschen Gesellschaft Verbände wie Pro Familia zur Seite, die eugenisches Wissen in der sich demokratisierenden Gesellschaft verbreiteten. Dafür reihten sie sich in die konservative Sexualmoral ein, boten aber mit dem Topos der Freiwilligkeit und einem neuen, international verbreiteten, familienplanerischen Vokabular einen individuelleren Zugriff auf Heiratswillige und Paare, die es bei der Gründung »erbgesunder« Familien zu unterstützen galt. Begünstigt wurde diese Entwicklung, als Ende der 1950er Jahre durch den sogenannten Contergan-Skandal die Sorge um das ungeborene behinderte Kind angefeuert wurde, die die Produktion und Verbreitung eugenischen/humangenetischen Wissens notwendiger erscheinen ließ. Die Entschädigungsdebatte war also in ein behinderungsfeindliches Klima eingebettet, auch wenn infolge des Arzneimittelskandals und des Engage-

¹¹⁶ Vgl. Köbsell, Eingriffe 1987.

ments von Elternorganisationen längerfristig eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung eingeleitet wurde. Ist damit der hegemoniale Blick der »Gesunden« auf die »kranken Anderen« kursorisch erfasst, bleibt abschließend die Frage zu beantworten, wie sich vor diesem Hintergrund die Lebensrealität bestimmter vom GzVeN gelisteter Personengruppen gestaltete.

11. »Vollwertige Menschen«?! Gehörlose in der westdeutschen Gesellschaft

Das GzVeN listete neben Diagnosen aus dem Bereich der Psychiatrie und Nervenheilkunde die »erbliche Blindheit« und »erbliche Taubheit« auf. Dadurch wurden zwei Personengruppen zur Zielscheibe der NS-Zwangssterilisationspolitik, die vor wie nach 1933/45 kollektiv organisiert waren und sich als »Schicksalsgemeinschaft« verstanden, die aus der Benachteiligung durch die Seh- und Hörbeeinträchtigung in einer hierauf nicht ausgelegten Mehrheitsgesellschaft resultierte. So bildete sich Mitte des 19. Jahrhunderts – parallel zur hörenden Gesellschaft – ein Verbandsleben Gehörloser auf lokaler Ebene heraus, das unpolitische »Taubstummenvereine«¹, konfessionelle Zusammenschlüsse und Turnvereine umfasste, die der Zusammenkunft, gemeinsamen Freizeitgestaltung und Interessenvertretung dienten.² Doch trotz kollektiver Identität und tradierter Organisationsstruktur lässt sich in der Entschädigungsdebatte kein Engagement von Blinden- oder Gehörlosenverbänden nachvollziehen. Vielmehr sind beide Gruppen hier wie auch in der zeithistorischen Forschung über die NS-Zeit und ihre Aufarbeitung bislang unterrepräsentiert. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die überwiegende Mehrzahl der Zwangssterilisationen aufgrund psychiatrischer Diagnosen erfolgte. So seien 1934 bis zu zwei Prozent der Eingriffe im Deutschen Reich wegen »erblicher Taubheit« erfolgt.³ Zum anderen scheinen sich die psychiatrischen Diagnosen eher für eine Infragestellung der Legitimität des GzVeN zu eignen, da ihnen in der Regel soziale Normen zugrundelagen. Impliziert wird damit, die auf körperliche Differenz abzielenden Diagnosen hätten einen gewissen Wahrheitswert, wenngleich schon der 1934 ver-

1 Der Begriff »taubstumm« trägt die Geschichte der strukturellen Abwertung und Ausgrenzung gehörloser Personen mit sich, denen infolge einer konstatierten Abweichung von der hörenden Norm Intelligenz, Sprechfähigkeit und Autonomie abgesprochen wurden.

2 Vgl. Vogel, Zur Geschichte der Diskriminierung gehörloser Menschen 2016.

3 Alexander Bastian weist in seiner Studie über die Zwangssterilisationen in der Provinz Sachsen nach, dass bis zu zwei Prozent der Anzeigen, Gerichtsverfahren und Zwangssterilisationen wegen der Diagnose »erbliche Taubheit« durchgeführt wurden. Vgl. Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 889–919.

öffentliche Kommentar zum GzVeN auf ihren Konstruktionscharakter verweist. Im Folgenden wird daher der Blick auf die westdeutsche Gehörlosengemeinschaft gerichtet und aufgezeigt, inwiefern sie durch die NS-»Erbgesundheitspolitik« adressiert wurde und welche Erfahrungen Gehörlose in der NS-Diktatur machten. Anschließend wird ihr öffentlicher Umgang mit der NS-Vergangenheit nach 1945 dargelegt und in das zeitgenössische Streben nach Anerkennung der »Vollwertigkeit« gehörloser Personen in der frühen Bundesrepublik eingeordnet. Ergänzend zur Analyse der Handlungs- und Deutungsmacht der Opferverbände wird dadurch sichtbar, warum sich Überlebende trotz vorhandener kollektiver Strukturen nicht für eine Entschädigung und Opferanerkennung engagierten.

Das GzVeN und die »erbliche Taubheit«

Nachdem das GzVeN erlassen worden war, erschien 1934 ein Gesetzeskommentar, der die Erbgesundheitsgerichte bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes anleiten sollte. In dem gerade einmal zwei Seiten umfassenden Abschnitt über die »erbliche Taubheit« wurde festgehalten, dass schätzungsweise 55.000 »Taubstumme« im Deutschen Reich lebten, von denen mindestens 43 Prozent (23.650 Personen) angeboren gehörlos seien.⁴ Die angeborene Gehörlosigkeit sei wiederum nahezu ausschließlich erblich bedingt, womit die Schöpfer und Kommentatoren des GzVeN knapp die Hälfte der Gehörlosen für eine Zwangssterilisation vorsahen, wenngleich sie weder Belege für die Zahlen noch für die Vererbung vorlegten.⁵ Stattdessen griffen sie auf die Denkfigur der rezessiven Vererbung zurück, die einen großzügigen Interpretationsspielraum eröffnete: Das Auftreten unterschiedlicher Hörschädigungen in Familien wurde unabhängig vom Ausprägungsgrad und der jeweiligen (antizipierten) Ursache in Stammbäumen zusammengeführt und so Erblichkeit visuell konstruiert. Für die Erbgesundheitsgerichtsverfahren wurde die Erblichkeitskonstruktion durch eine einseitige Beweislast verschärft. So führte der GzVeN-Kommentar aus:

4 Bei 51 Prozent der »Taubstummen« vermuteten die Autoren, dass die Höreinschränkung nicht erblich bedingt, sondern erworben war, wohingegen für sechs Prozent keine zuverlässige Aussage getroffen werden konnte. Vgl. Gütt/Rüdin/Rutke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1934: 114–116.

5 Vgl. Biesold, Klagende Hände 1988: 58–63; Kurrer, Gehörlose im Wandel der Zeit 2013: 67; Werner, Otologie, Taubheit und das Erbe des Nationalsozialismus 2021: 164–165.

»Das tatsächliche Vorhandensein einer zur Erklärung der vorliegenden Taubstummheit einwandfrei zureichenden äußeren Ursache (Infektion, Verletzung usw.) ist stets nachzuweisen, wenn von Unfruchtbarmachung eines Taubstummen von vornherein abgesehen werden soll.«⁶

Vergleichbare Anforderungen an einen Nachweis der Erbllichkeit gab es nicht. Infolgedessen setzte eine rege Wissensproduktion über die Vererbung der Gehörlosigkeit ein.⁷ Zugleich fungierte »erbliche Taubheit« in der Zwangssterilisationspraxis als Sammelbegriff für diverse Hörbeeinträchtigungen, worin sich der doppelte Konstruktionscharakter der Diagnose widerspiegelt.

Wie es der GzVeN-Kommentar in Aussicht stellte, waren deutsche Gehörlose massiv von den Zwangssterilisationen betroffen. Allein im ersten Jahr wurden 337 Personen – also nahezu täglich eine Person – durch ein Erbgesundheitsgericht wegen einer Hörbeeinträchtigung als »erbkrank« beurteilt.⁸ Insgesamt wurden schätzungsweise 15.000 Personen wegen »erblicher Taubheit« zwangssterilisiert, was etwa einem Drittel der Gehörlosengemeinschaft entsprach.⁹ Vermutet wird, dass weitere Gehörlose aufgrund der stigmatisierenden Annahmen über den Zusammenhang zwischen ihrer als mangelhaft wahrgenommenen Sprechfähigkeit und einer deshalb antizipierten verminderten Intelligenz mit »angeborenem Schwachsinn« diagnostiziert und zwangssterilisiert wurden.¹⁰ Zudem wurden etwa 1.600 Personen im Kontext der »Euthanasie« ermordet. Diese Zahlen veranschaulichen, wie sehr die deutsche Gehörlosengemeinschaft von den eugenisch motivierten Medizinverbrechen beeinflusst war, auch wenn sie innerhalb dieser Verbrechen eine Minderheit darstellte.¹¹ Damit ist die Geschichte Gehörloser in der NS-Zeit jedoch nicht erschöpfend beschrieben.

6 Gütt/Rüdin/Rutke, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 1934: 115; vgl. auch: Brodehl, Zur Rolle der Taubstummenpädagogik 2014: 361; Brockmann/Kozelka, Forced Sterilization of deaf people 2021: 199.

7 Vgl. Weichbold/Zorowka, Zwangssterilisation bei erblicher Taubheit 2008; Werner, Otologie, Taubheit und das Erbe des Nationalsozialismus 2021: 164–165.

8 Friedlander, Holocaust Studies and the Deaf Community 2002: 22.

9 Otmar Freiherr von Verschuer schätzte 1931, unter den 300.000 »Erbkranken« im Deutschen Reich gebe es 15.000 »Taubstumme«. Heute wird davon ausgegangen, dass 1933 etwa 40.-50.000 Gehörlose im Deutschen Reich lebten. Alexander Bastian nennt für die Provinz Sachsen 124 Zwangssterilisationen wegen der Diagnose »erbliche Taubheit«. Vgl. Biesold, Klagende Hände 1988: 59; Kurrer, Gehörlose im Wandel der Zeit 2013: 67; Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 910.

10 Vgl. hierzu ausführlich weiter unten.

11 Wie viele gehörlose Jüd:innen Opfer des *Deaf Holocaust* geworden sind, lässt sich bis heute schwer beziffern. Ihre von doppelter Abwertung geprägten Erfahrungen, ihre Verfolgung und Überlebensstrategien im Konzentrationslager untersucht Mark Zurov. Vgl. Zurov, Erinnerung an die jüdische Gehörlosengemeinschaft 2019.

Zwischen Verfolgung, Anpassung und (Mit)Täterschaft (1933–1945)

Analog zur hörenden Mehrheitsgesellschaft können auch »Gehörlose [...] keinesfalls als einheitliche Opfergruppe gesehen werden«, sondern durchlebten die NS-Zeit zwischen Verfolgung, Mitläufertum und Täterschaft, wie Horst Biesold konstatiert.¹² Ihr tradierter Organisationsgrad vereinfachte – vergleichbar zu Patient:innen in Heil- und Pflegeanstalten – Verfolgungsmaßnahmen, insofern in Verbänden organisierte oder in »Taubstummenanstalten« untergebrachte Personen leicht identifizierbar waren. So fanden im Rahmen der Umsetzung des GzVeN regelmäßig amtsärztliche Reihenuntersuchungen an »Taubstummenschulen« statt, um »erbkrank« Schüler:innen für die Zwangssterilisationen ausfindig zu machen.¹³

Verbände, Schulen und andere Fürsorge- und Betreuungsorganisationen spielten mitunter eine aktive Rolle bei der Umsetzung der NS-»Erbgesundheitspolitik«: Die evangelische »Taubstummenseelsorge« verbreitete Pamphlete, in denen Gehörlose zur freiwilligen Sterilisation aufgerufen wurden, während Teile der »Taubstummenpädagogik« die »Lebenswert«-Logik in die Erziehung und Bildung der Schüler:innen implementierten, »erbkrank« Schüler:innen den Gesundheitsämtern und Amtsärzten meldeten und so der Zwangssterilisation auslieferten.¹⁴ Einige Schulen konnten auf eine seit der Jahrhundertwende eingeübte Praxis der Erfassung »erbkranker« Kinder und Jugendlicher zurückgreifen, da sie im Kontext der (eugenisch motivierten) Vererbungsdiskurse begonnen hatten, die familiären Hintergründe der Schüler:innen im Hinblick auf Hörbeeinträchtigungen zu untersuchen. Die Maßnahmen der NS-Regierung fielen hier auf fruchtbaren Boden.¹⁵

Die »Taubstummenpädagogik« stand dabei aber keineswegs geschlossen hinter den Zwangssterilisationen, denn Lehrer:innen hatten sich in den 1920er Jahren in den Debatten über die »Lex Zwickau« auch gegen den Einbezug ihrer Klientel ausgesprochen. Wie Ylva Söderfeld und Enno Schwanke nachzeichnen, versuchten Pädagog:innen gegenüber der Medizin die Deutungshoheit über Gehörlose zu reklamieren, weshalb sie unter anderem deren Bildungsfähigkeit hervorhoben und das geringe medizinische Vererbungswissen gegen die (Zwangs)Ste-

¹² Schmidt/Werner, Einleitung 2019: 35.

¹³ Vgl. Brodehl, Zur Rolle der Taubstummenpädagogik 2014: 358–359.

¹⁴ Vgl. Biesold, Teacher-Collaborators 2002: 159; Muhs, Deaf People as Eyewitnesses of National Socialism 2002: 89–90; Büttner, Nicht minderwertig, sondern mindersinnig 2005: 57–70; Groschek, Unterwegs in eine Welt des Verstehens 2008: 161–162; Greier, Zwangssterilisation und das Verhalten der Gehörlosenseelsorge 2017; Bastian, Nationalsozialistische Zwangssterilisation 2021: 306–316.

¹⁵ Vgl. auch zum Folgenden: Söderfeldt/Schwanke, Die »Lex Zwickau« 2019: 186–187.

rilisationen vorbrachten.¹⁶ An diesem Beispiel wird ersichtlich, dass Medizin und Pädagogik – und ergänzend die Seelsorge – um die Vormachtstellung in der »Behandlung« der Gehörlosen konkurrierten. Alle drei Professionen wurden von hörenden Personen dominiert, die in paternalistischer Manier über die Bedarfe und angemessene Betreuung ihrer Klientel entschieden.

Das Abgrenzungs- und Selbstrechtfertigungsbedürfnis der Pädagogik bestand im NS-Staat fort, der das Sonderschulsystem und eigene Bildungseinrichtungen für gehörlose und schwerhörige Kinder offensiv infrage stellte.¹⁷ In dieser Situation versuchten »Taubstummenlehrer«, erstens, die besondere Funktion der Schulen bei der Umsetzung der »Erbgesundheitspolitik« hinsichtlich der Propaganda und der Zwangssterilisationen herauszustellen. Zweitens rückten sie ihre Schüler:innen in ein positives Licht, indem sie sie als grundsätzlich bildungsfähige, nützliche und in Abgrenzung zu anderen im GzVeN gelisteten Personengruppen als nur »mindersinnige«, nicht »minderwertige« Mitglieder der »Volksgemeinschaft« darstellten. Und, drittens, argumentierten sie gegen fiskalische Bedenken, dass die Beschulung zwar kurzfristig höhere Ausgaben bedingte, um Kindern die Lautsprache zu vermitteln. Perspektivisch würde sich diese Investition jedoch auszahlen, da die Schüler:innen dank der »Erziehung zur Arbeitsfähigkeit« ökonomisch verwertbar würden.¹⁸ Dieser Einsatz der »Taubstummenlehrer« für ihre Schüler:innen, für die Fortexistenz der Schulen und ihre eigene berufliche Daseinsberechtigung mag dazu geführt haben, dass die Umsetzung der »Erbgesundheitspolitik« nicht in die Hände der »Taubstummenpädagogik« gelegt, sondern durch die öffentliche Gesundheitsverwaltung sichergestellt wurde.¹⁹ Gleichwohl waren die Schulen ein entscheidender Ort und

16 1925 wurde ein Gesetzentwurf »über die Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen« vorgelegt (»Lex Zwickau«), der auch Gehörlose einbezog. Indem sie durch das Gesetz als »unwertes Leben« markiert wurden, wurde indirekt ihre Bildungsfähigkeit und das 1911 vom Reichstag verabschiedete Gesetz über die Beschulung der Gehörlosen infrage gestellt. Vgl. Söderfeldt/Schwanke, Die »Lex Zwickau« 2019: 176–179. Die Frage der Bildungsfähigkeit ist wiederum vor dem Hintergrund der Diskurse um die Unheilbarkeit bestimmter (geistiger) Behinderungen relevant geworden: Diese entspannen sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts, brachten eine Behinderungshierarchie hervor und ließen Bildungsfähigkeit als Antwort plausibel werden. Dies setzte eine Spirale aus Nutzbarmachung und Verwertungslogik gegenüber der sukzessiven Abwertung jener in Gang, die als nicht bildungsfähig galten. Vgl. Herzog, Eugenische Phantasmen 2024: 27–59. Die Nachkriegsdiskurse über Bildungsfähigkeit und geistige Behinderung untersucht Julia Kaufmann in ihrem Dissertationsprojekt an der Goethe-Universität Frankfurt.

17 Vgl. Mittelstädt/Hosemann, *impairment vs. disability* 2021: 186–193.

18 Büttner, Nicht minderwertig, sondern mindersinnig 2005: 61; vgl. Landerer, Das sprachheilpädagogische Arbeitsfeld 2012: 332–337.

19 Frank Brodehl zeigt am Beispiel dreier Gehörlosenschulen, dass primär Amtsärzte und Gesundheitsämter für die Einleitung von Erbgesundheitsgerichtsverfahren verantwortlich waren, womit er die Zeitzeug:innen-Erinnerungen bei Horst Biesold widerlegt. Dabei vernachlässigt Brodehl den Beitrag der

die »Taubstummepädagogik« ein wesentlicher Akteur bei der Vermittlung und Umsetzung der »Erbgesundheitspolitik«.

Daneben erwies sich auch die Dachorganisation der deutschen Gehörlosenverbände als »williger Mittäter bei der Umsetzung des GzVeN sowie bei der Verfolgung und Hetze gegen Juden«.²⁰ Der *Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands* (REGEDE) wurde 1927 als Selbsthilfeorganisation gegründet und bildete die erste reichsweit aktive Dachorganisation für die Vertretung der Gehörloseninteressen.²¹ Nachdem die diversen lokalen Verbände im Zuge der NS-Gleichschaltungspolitik im REGEDE zusammengeschlossen worden waren,²² verbreitete er mit der *Deutschen Gehörlosenzeitschrift – Die Stimme* die antisemitische und rassenhygienische NS-Propaganda unter den Gehörlosen und rief mit Nachdruck zu freiwilligen Sterilisationen auf. So präsentierte die Zeitung die Verabschiedung des GzVeN 1933 als Maßnahme im Interesse der Gehörlosengemeinschaft, da »sich nach Verringerung der schwachsinnigen Taubstummten zeigen wird, dass der geistig normale Gehörlose [...] auch ein vollwertiger Mensch ist«.²³ Im Zeichen des Kriegausbruchs appellierte der REGEDE-Vorsitzende Fritz Albrechts (1892–1945) 1939 für freiwillige Sterilisationen als ehrenhafte und »selbstverständliche Erfüllung der völkischen Pflichten« und als im Vergleich zum Soldatenopfer geringeres Opfer.²⁴ Albrechts, der als Kind ertaubt war, hatte den REGEDE bei seiner Gründung 1927 geleitet, war nach einem Jahr abgesetzt und 1933 wieder zum Vorsitzenden ernannt worden, da er schon vor der NS-Machtübernahme NSDAP-Mitglied war und eine SA-Truppe für Gehörlose in Berlin anführte, die 1933 immerhin 296 Mitglieder zählte.²⁵ Während der NS-Zeit

»Taubstummlehrerschaft« an der Verbreitung der NS-Propaganda sowie das Selbstverständnis der Sonderschullehrer im Nationalsozialistischen Lehrerbund. Vgl. Brodehl, Zur Rolle der Taubstummepädagogik 2014; Landerer, Das sprachheilpädagogische Arbeitsfeld 2012: 238–240.

20 Söderfeldt/Schwanke, Die ›Lex Zwickau‹ 2019: 186–187; vgl. auch zum Folgenden: Muhs, Deaf People as Eyewitnesses of National Socialism 2002: 80–84, 90–91; Groschek, Unterwegs in eine Welt des Verstehens 2008: 315–319.

21 Vgl. Schlingheider, »Wo bleibst du Reichsverband der Gehörlosen« 2024.

22 Die Zahl der Mitglieder des REGEDE stieg daraufhin von ca. 4.700 auf 12.600 an, während er selbst der *Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt* (NSV) untergeordnet und seine Mitglieder automatisch in die NSDAP aufgenommen wurden. Die jüdischen Mitglieder und die ebenfalls eine lange Verbandstradition aufweisenden Zusammenschlüsse gehörloser Jüd:innen waren hiervon ausgeschlossen. Vgl. Zaurow, Erinnerung an die jüdische Gehörlosengemeinschaft 2019: 271–272.

23 Das Gesetz und die Erbkrankheiten, Deutsche Gehörlosen Zeitschrift. Die Stimme Nr. 20, 1933, zitiert nach: Söderfeldt/Schwanke, Die ›Lex Zwickau‹ 2019: 185.

24 Fritz Albrechts zitiert nach: Groschek, Unterwegs in eine Welt des Verstehens 2008: 163; vgl. auch: Biesold, Klagende Hände 1988: 98; Büttner, Nicht minderwertig, sondern mindersinnig 2005: 123. Ähnlich hatte Ernst Rüdin die Zwangseingriffe gerechtfertigt: »Welch verhängnisvollen Folgen für das Leben jedes Militärtauglichen liegen im Militärdienst und im Verteidigungskrieg! Sie stehen wahrlich in keinem Vergleich zu dem geringen Gefahrenmoment bei einer Sterilisation.« Rüdin, Über das GzVeN 1934: 63.

25 Die SA-Gruppe wurde 1933 aufgelöst. Vgl. Groschek, Unterwegs in eine Welt des Verstehens 2008: 164.

inszenierte er sich als treuer Nationalsozialist, propagierte die Zweckmäßigkeit des GzVeN und denunzierte andere Gehörlose.²⁶ Auch der REGEDE war an der Verbreitung und Umsetzung der NS-»Erbgesundheitspolitik« beteiligt.²⁷

Die Unterstützung eugenischer NS-Maßnahmen durch den Dachverband und die Professionen der Gehörlosenbetreuung erfolgte sowohl aus Überzeugung als auch aus opportunistischen Gründen, da der Ausschluss bestimmter Gehörloser die Integration der übrigen in die NS-»Volksgemeinschaft« ermöglichte.²⁸ Wie der GzVeN-Kommentar konstatierte, war etwa die Hälfte der Gehörlosen unschuldig durch Unfälle, Krieg oder Krankheit hörbeeinträchtigt oder taub.²⁹ Diese ursachenorientierte Differenzierung war keineswegs NS-spezifisch, sondern resultierte aus einem über Jahrhunderte tradierten und persistenten Gehörlosenbild, dessen ideologisch-intellektuellen Rahmen die Vorstellung vom mündigen Subjekt bildet, die sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts durchsetzte und Mündigkeit mit der Fähigkeit koppelte, sich auf eine bestimmte Weise lautsprachlich zu äußern.³⁰ Im Zuge dessen wurde die Lautsprache gegenüber alternativen Kommunikationsformen wie Gebärden als kulturell überlegen dargestellt.³¹

Für deutsche Gehörlose hatte dies nach dem sogenannten Mailänder Kongress 1880 zur Folge, dass die von Hörenden vertretene »Taubstummepädagogik« den Weg der lautsprachlichen Erziehung einschlug: Seither wurde Schüler:innen mühsam und im heutigen Verständnis unter Einsatz physischer Gewalt das Lippenlesen und eine verständliche Aussprache beigebracht, um aus den »taubstumm« Kindern »gehörlose« zu machen. Damit war die Verbanung von Gebärden aus den Lehrplänen und Unterricht verbunden.³² Resultat dieser oralistischen Erziehung waren neben der Sprachbehinderung auch Lese- und Rechtschreibschwächen sowie eine deutlich geringere Allgemeinbildung der Absolvent:innen von »Taubstummschulen« im Vergleich zu hörenden Schüler:innen derselben Jahrgangsstufen. Die so provozierten Sprach- und

26 Vgl. Muhs, *Deaf People as Eyewitnesses of National Socialism* 2002: 84; Söderfeldt/Schwanke, *Die ›Lex Zwickau‹* 2019: 180–186. Die Deutsche Gehörlosen-Zeitung beschrieb ihn daher auf ihrer Titelseite als einen »der schlimmsten gehörlosen Nazis« und »Hitlers taubes Abbild«. DGZ, 20.01.2015: 1.

27 Vgl. Büttner, *Nicht minderwertig, sondern mindersinnig* 2005: 54.

28 Vgl. Schlingheider, »Wo bleibst du Reichsverband der Gehörlosen« 2024: 344–348.

29 Die formelle Unterscheidung mag nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Nachweis der Erblichkeit dem GzVeN-Kommentar entsprechend großzügig ausgelegt wurde.

30 Vgl. Mientus, *Normalität und verweigerter Opferschaft* 2019: 12; Bernet, *Mündigkeit und Mündlichkeit* 2008; Hetzel/Hetzel, *Zur Sprache der Sprachlosen* 2007.

31 Diese Annahme und die damit verbundene abwertende Diskriminierung wird als *Audismus* bezeichnet.

32 Vgl. Hoffstadt, *Gehörlosigkeit als ›Behinderung‹* 2018: 92–128; Werner, *Demokratisierung des Gehörlosenunterrichts* 2019. Erst 2002 erhielt die Deutsche Gebärdensprache auf Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes ihre rechtliche Anerkennung als eigenständige Sprache.

Bildungsschwierigkeiten luden zu Diskussionen über die Bildungsfähigkeit Gehörloser und über die Grundsatzfrage ein, ob sie ohne Sprache überhaupt ein Denkvermögen besäßen.³³ Daher waren taub geborene Personen gegenüber jenen benachteiligt, deren Gehörlosigkeit im Verlauf des Lebens und vor allem nach Erwerb der Lautsprache und dem Besuch der Bildungseinrichtungen für hörende Personen erfolgte. Mit der Konstruktion der »erblichen Taubheit« wiederum konnten die in der Mehrheitsgesellschaft vorhandenen Vorurteile über die »Minderwertigkeit« Gehörloser gebündelt und knapp die Hälfte der Betroffenen von diesem Vorurteil entlastet werden, wie der Beitrag in der *Stimme* veranschaulichte.

Dabei markierte der Einbezug der »erblichen Taubheit« in das GzVeN einen Rückschlag für die Gehörlosengemeinschaft, da der REGEDE Ende der 1920er Jahre auch gegründet worden war, um aktiv gegen das abwertende Fremdbild anzugehen.³⁴ Im Zuge dessen veröffentlichte er 1932 den Film *Verkannte Menschen*, der Gehörlose als normale, sportliche und leistungsfähige Bürger:innen darstellte, um ihr gesellschaftliches Ansehen angesichts der laufenden Sterilisationsdebatten zu heben. Hierfür wurde ein elitäres Bild der Gehörlosen produziert, das die Probleme der Lautsprachvermittlung und der mit ihr assoziierten Intelligenzzuschreibungen übergang, worin sich die ambivalente Situation widerspiegelt, im Sinne der Anerkennung der »Vollwertigkeit« Vorurteile zu reproduzieren.³⁵

Angesichts der NS-»Erbgesundheitspolitik« und der dezidierten Behindertenfeindlichkeit des NS-Regimes begünstigte die Differenzierung der Gehörlosen in »erbkrank« und »erbggesund« eine gewisse Integration in die NS-»Volksgemeinschaft«, die wie im Fall Albrechts Mitläufertum und Mittäterschaft begünstigten. Wie Sebastian Schlingheider an seinem Beispiel argumentiert, war der Nationalsozialismus für jene attraktiv, die vom Weimarer Parteiensystem sowie von der schlechten Stellung der Gehörlosen in der von Wirtschaftskrisen und Massenarbeitslosigkeit geprägten Gesellschaft frustriert waren.³⁶ Zudem hätten die einfache Sprache und Visualisierungspraktiken der NSDAP einen relativ barrierearmen Zugang zur NS-Ideologie und Bewegung geboten. Ein in Ansätzen erforschtes Beispiel für die Integrationsmöglichkeiten in die »Volksgemeinschaft« ist der *Bann G – Gehörgeschädigte* in der *Hitler-Jugend* (HJ), dessen Gründung auf das Engagement der »Taubstummenlehrer« zurückging, die abweichend vom HJ-Organisationsprinzip als oberste Führer fungierten, wodurch sie Einfluss auf die Kinder und Jugendlichen nehmen konnten.³⁷ Der Bann G

33 Vgl. Hoffstadt, Gehörlosigkeit als »Behinderung« 2018: 43.

34 Vgl. Schlingheider, »Wo bleibst du Reichsverband der Gehörlosen« 2024: 322–328.

35 Vgl. Söderfeldt/Schwanke, Die ›Lex Zwickau‹ 2019: 181.

36 Vgl. Schlingheider, »Wo bleibst du Reichsverband der Gehörlosen« 2024: 344–348.

37 Vgl. Büttner, Nicht minderwertig, sondern mindersinnig 2005: 78–83.

richtete sich offiziell an junge »erbgesunde« Gehörlose, was laut Zeitzeug:innen nicht immer streng umgesetzt wurde. Jüdische Kinder und körperlich auffällige Personen wurden konsequent ausgeschlossen, da sie den arischen Vorgaben sowie den Idealen von Sportlichkeit und Leistungsfähigkeit nicht gerecht wurden.³⁸ Analog zur hörenden Hitler-Jugend standen Körperertüchtigung, militärische Disziplin, die Gemeinschaftserfahrung, der Einsatz für die »Volksgemeinschaft« und die emotionale – und an die besonderen Bedürfnisse der Gehörlosen angepasste – Vermittlung der NS-Propaganda im Mittelpunkt.³⁹ Um auch hier das negative Fremdbild zu dekonstruieren, wurde die Leistungsfähigkeit der Mitglieder unter anderem in Wettkämpfen mit hörenden HJ-Gruppen zur Schau gestellt.⁴⁰ Laut Malin Büttner bot der Bann G dadurch »eine teilweise Einbindung der gehörlosen Jugend in die ›Volksgemeinschaft‹ und »ein Stück Normalität« für diese Personengruppe.⁴¹

Diverse Akteur:innen der Gehörlosen(betreuung) nahmen in der NS-Zeit also ambivalente Funktionen wahr, die im Sinne einer Integration bestimmter Gehörloser in die »Volksgemeinschaft« die Abwertung und Auslieferung der »erbkranken« Mitglieder bedingte. Diese Ausschlussmechanismen wirkten umso stärker, da Gehörlose hinsichtlich ihres Soziallebens sowie ihrer Bildungs- und Erwerbsbiographien oftmals von den Einrichtungen und Verbandsstrukturen abhängig waren. Die (Freizeit)Angebote der hörenden Mehrheitsgesellschaft waren ihnen aufgrund sprachlicher Barrieren – auch losgelöst vom NS-Kontext – vielfach verschlossen. Wie mit den unterschiedlichen Verstrickungen und Verbrechenserfahrungen umgegangen wurde, ist daher gerade angesichts des Fürsorge- und Abhängigkeitsverhältnisses brisant, das die politische Zäsur von 1945 überdauerte.

Begrenztes Engagement für die Zwangssterilisierten (1945–1952)

Unmittelbar nach Kriegsende wandte sich der Vorsitzende des *Vereins für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg und Hohenzollern e. V.*, Karl Wacker, an die Gehörlosen. Wacker war seit seiner Geburt taub, hatte sich schon während der Weimarer Republik für eine Interessenvertretung stark gemacht und blieb auch in der NS-Zeit Vorsitzender der Gehörlosen-Wohlfahrt. Laut Selbstdarstellung war

38 Vgl. ebd.: 87–90.

39 Vgl. ebd.: 93–104.

40 Vgl. ebd.: 97–98.

41 Ebd.: 118, 125. Analog zur Freizeitorganisation und ihrer Differenzierung der gehörlosen Kinder verschärften auch die »Taubstummenschulen« ihre Orientierung auf Arbeits- und Leistungsfähigkeit, weshalb ab 1933 zunehmend »nur noch ›brauchbares‹ Schülermaterial aufgenommen« wurde, während als bildungsunfähig eingestufte Kinder und Jugendliche ausgesondert wurden. Vgl. ebd.: 58–60.

er auf Druck NSDAP-Mitglied geworden, aber wegen der drohenden Zwangssterilisation seiner Frau 1938 mit dem Regime in Konflikt geraten.⁴² Wenige Tage nach der bedingungslosen Kapitulation schrieb er im Mai 1945 an die Gehörlosen Württembergs, denen er nach den beschwerlichen Kriegsmontaten Mut und Zuversicht zu spenden versuchte: Nun sei die »willkürliche Nazi-Herrschaft« vorbei, aufgrund derer Gehörlose in den letzten zwölf Jahren »stiefmütterlich behandelt« und »aus dem gesunden Volk herausgehalten« worden seien, obwohl sie die gleichen Aufgaben und Pflichten erfüllt hätten wie ihre hörenden Mitbürger:innen, so Wacker.⁴³ Adressierte er damit zunächst alle Gehörlosen, ging er anschließend ausführlich auf die NS-Zwangssterilisationen ein: Das NS-Regime habe geglaubt, der Menschheit mit dem GzVeN einen Gefallen zu tun, stattdessen habe sich gezeigt, dass man »einen körperlichen Fehler wie Taubheit, Schwerhörigkeit, Tuberkulose usw.« nicht »ausrotten« könnte. Vielmehr seien die Betroffenen durch die Eingriffe körperlich und gesundheitlich geschädigt und »entehrt« worden, könnten kein »geordnetes« Familienleben führen und müssten gerade im Alter auf die wichtige Unterstützung durch Angehörige verzichten. Am schwersten wiege jedoch, dass sie »als minderwertige Menschen von der Umwelt« betrachtet würden, »auch wenn ihnen gesagt wird, dass sie ein Opfer gebracht haben.«

Dieses erste Rundschreiben nach Kriegsende nahm den Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in dreierlei Hinsicht vorweg. Zunächst spiegelt sich die Relevanz der »Erbgesundheitspolitik« für die Gehörlosengemeinschaft deutlich wider und Wacker fand eine klare Sprache für das Unrecht und seine Auswirkungen auf die Betroffenen, wie sie aus individuellen Zuschriften und den Opferverbänden bekannt sind. Gleichzeitig verschwieg das Schreiben den Beitrag bei der Umsetzung des GzVeN, den die eigene Gemeinschaft und Professionen wie die »Taubstummenpädagogik« geleistet hatten. Vielmehr stellte Wackers Verweis auf den vermeintlichen Irrglauben im Sinne einer Einigung der Gehörlosen ein Versöhnungsangebot dar. Und schließlich war Wacker derjenige, der sich in den folgenden Jahren im Alleingang in Süddeutschland um eine Entschädigung für die Zwangssterilisierten bemühte.

Noch während der Besatzungszeit fragte er im Stuttgarter Justiz- und im bayerischen Innenministerium an, ob das GzVeN nach wie vor gültig sowie ein neues Sterilisationsgesetz geplant sei und ob »die erblich belasteten Gehörlosen

42 Im Sommer 1938 protestierte Wacker gegenüber dem Erbgesundheitsobergericht in Stuttgart gegen das GzVeN, da Betroffene »unverdient zu Menschen zweiter Klasse herunternesetzt« würden, obwohl sie »keine minderwertigen« seien. Das Erbgesundheitsobergericht wehrte diese Intervention ab, warnte Wacker und informierte zudem die Gestapo. Karl Wacker an das Erbgesundheitsobergericht Stuttgart vom 02.08.1938, zitiert nach: Biesold, *Klagende Hände* 1988: 75; vgl. Erbgesundheitsobergericht Stuttgart an Karl Wacker vom 07.08.1938, zitiert nach: ebd.: 75–76.

43 Vgl. Rundbrief an die Gehörlosen des Landes Württemberg vom 22.05.1945, in: DGB-Archiv.

nach wie vor hierfür erfasst« würden.⁴⁴ Falls dem so wäre, so Wacker, würde man sich gegen jedes Gesetz engagieren, da es »fraglos einen nationalsozialistischen Inhalt hat«. Wie schon bei den individuellen Schreiben spiegeln seine Nachfragen die Offenheit der Situation in den Besatzungsjahren wie auch die desolante Informationslage für potenziell von (Zwangs)Sterilisationen Betroffene wider.⁴⁵ Als Anfang der 1950er Jahre das Entschädigungsgesetz und der Stuttgarter Rund-erlass E48 vorlagen und klar war, dass Zwangssterilisationen nicht grundsätzlich entschädigungswürdig waren, erkundigte sich Wacker im Dezember 1951 nach den Folgen für die gehörlosen Zwangssterilisierten.⁴⁶ Dabei ging er auch auf den Konstruktionscharakter der »erblichen Taubheit« ein: Zumindest in Fällen, wo Betroffene die ersten und einzigen in der Familie mit einer Hörbeeinträchtigung waren, oder bei Personen, wo die Taubheit/Hörbehinderung auf exogene Ursachen zurückzuführen war, sei doch die Erbllichkeit in Zweifel zu ziehen. Otto Küster reagierte hierauf mit einer gewissen Offenheit für die Interessen der Betroffenen: So merkte er zwar an, dass die Erbgesundheitsgerichte den Nachweis der Erbllichkeit in diesen Fällen möglicherweise anders erbracht hätten.⁴⁷ Zugleich konnte er aber »einräumen«, »dass in diesen Fällen ein gewisser Verdacht, sei es auf politische Motive, sei es auf einen leichtfertigen, von der »Rassenpolitik« beeinflussten eugenischen Eingriffseifer besteht«, weshalb er eine Einzelfallprüfung anbot. Küsters Schreiben erreichte Wacker indes nicht mehr, da dieser wenige Tage zuvor, am 27. Januar 1952, unerwartet an einem Herzinfarkt verstorben war. Wackers Nachfolger in der Gehörlosen-Wohlfahrt griff die Thematik scheinbar nicht auf. Küster aber gab einen Monat später – vermutlich unter dem Eindruck des vorherigen Schriftwechsels – gegenüber dem Öffentlichen Anwalt für Wiedergutmachung in Heidenheim zu bedenken, »ob in einem Kulturstaat ein Mensch wegen Taubheit sterilisiert worden wäre. Vor allem ist oft zweifelhaft, ob mit Recht eine Erbkrankheit angenommen wurde.«⁴⁸

44 Vgl. Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg und Hohenzollern e. V. an BayStMI vom 16.09.1948, in: BayHStA, MIInn 105162; Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg und Hohenzollern an den Öffentlichen Anwalt für Wiedergutmachung Stuttgart vom 21.02.1949, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/1.

45 Der Bayerische Landesverband für die Wohlfahrt Gehör- und Sprachgeschädigter e. V. meldete sich mit einer ähnlichen Anfrage im Münchener Ministerium. Vgl. Bayerischer Landesverband für die Wohlfahrt der Gehör- und Sprachgeschädigten e. V. an BayStMI vom 26.03.1948, in: BayHStA, MIInn 105159; Kap. 1.1.

46 Vgl. Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg und Hohenzollern e. V. an WüBaMJ vom 27.12.1951, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3; Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg und Hohenzollern e. V. an WüBaMJ vom 15.01.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

47 Vgl. WüBaMJ an den Verein für Gehörlosen-Wohlfahrt in Württemberg und Hohenzollern e. V. vom 05.02.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

48 Otto Küster an den Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung beim AG Heidenheim vom 05.03.1952, in: LABW HStAS, EA 4/202 Bü 104/3.

Von anderen Gehörlosenverbänden finden sich im Untersuchungszeitraum in den bayerischen und Bundesakten zur Wiedergutmachungspolitik keine Spuren, die Aufschluss über ein kollektives, beharrliches Engagement in dieser Frage geben. Ob sie sich an anderer Stelle für die Aufarbeitung einsetzten, wäre zu prüfen, ist aber angesichts des nachstehend skizzierten Umgangs mit der NS-Vergangenheit unwahrscheinlich. Zudem fanden zwangssterilisierte Gehörlose vereinzelte Fürsprecher:innen für eine Entschädigung, deren Einsatz aber wie bei zwei Pfarrern in Frankfurt und Mannheim in den 1960er Jahren regional begrenzt blieb.⁴⁹ So fehlte in der Entschädigungsdiskussion eine Lobbygruppe, die die Interessen zwangssterilisierter Gehörloser vertrat, weshalb ihre Erfahrungen dort weitestgehend bedeutungslos waren.⁵⁰

Erst zum Jahresende 1969 reichten verschiedene Verbände Anträge gemäß Härtefallparagraph 171 ein, als die Antragsfrist für Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz nahte.⁵¹ Sie begründeten die Entschädigungsforderungen damit, dass die Hör- und Sprachbeeinträchtigten den Sitzungen an den Erbgesundheitsgerichten mangels Dolmetscher:innen nicht immer folgen und sich deshalb nicht angemessen vertreten konnten. Die Verbände versuchten so, die Durchführung der Verfahren hinsichtlich dieser konkreten Personengruppe und innerhalb der Logik des GzVeN als fehleranfällig infrage zu stellen, um Härtefallleistungen geltend zu machen. In den 1980er Jahren gaben einige tatsächlich bei der Zeitzeug:innenbefragung des hörenden Gehörlosenpädagogen Horst Biesold an, den Erbgesundheitsgerichtsverfahren nicht beigeohnt zu haben, ahnungslos über den Zweck der Operationen gewesen und zum Teil auch nach dem Krankenhausaufenthalt nicht aufgeklärt worden zu sein.⁵² Die über die Anträge beratenden Bundesländer hielten indes auch 1969/70 kategorisch an der ordnungsgemäßen Anwendung des GzVeN fest, denn für sie sprach »viel dafür, dass auf die körperlichen Gebrechen dieser Antragsteller ausreichend Rücksicht genommen wurde.«⁵³ Daher ergäben sich »erhebliche Bedenken, kurzerhand zu unterstellen, dass den Betroffenen kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt worden wäre und dass deshalb alle diese Verfahren gesetzwidrig gewesen seien.«

49 Vgl. Greier, Zwangssterilisation und das Verhalten der Gehörlosenseelsorge 2017: 14.

50 Im Kontext der Diskussionen 1961 berichtete Jeanette Wolf von »taubstummen« Personen, deren Kinder »völlig normal« seien, und hinterfragte den Einbezug bestimmter Diagnosen ins GzVeN. BT, Ausschuss für Wiedergutmachung, 3. Wahlperiode, 33. Sitzung am 02.03.1961, in: PA-DBT 3120.

51 Vgl. Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V. an BayStMI vom 30.12.1969, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II; Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Hör-Sprach-Geschädigten e. V. an BayStMI vom 27.12.1969, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

52 Horst Biesold hat mit seiner 1988 vorgelegten Dissertation über die Zwangssterilisation der Gehörlosen die Erinnerung von 1.200 befragten, zwangssterilisierten, gehörlosen Männern und Frauen festgehalten. Vgl. Biesold, Klagende Hände 1988: 34–57.

53 Bericht vom 16.09.1970, in: BayHStA, LEA, Abgabe 31/2015, Ordner II.

Dem NS-Regime wurde einmal mehr Rechtsstaatlichkeit und sogar eine achtsame Fürsorge zugeschrieben, um mögliche Ansprüche von Zwangssterilisierten pauschal abwehren zu können.

Der Umgang mit der NS-Vergangenheit

Das geringe öffentlich sichtbare Entschädigungsentgagement korrespondierte mit einer Abwehr der NS-Vergangenheit, wodurch diese als abstraktes Referenzobjekt in weite Ferne rückte, obwohl sie wie der rosa Elefant im Raum stand.⁵⁴ Exemplarisch zeigt sich dies an den Aktivitäten des *Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V.* (DGB), der 1950 als Dachorganisation und Interessenvertretung der Landesverbände der Gehörlosen gegründet wurde und ab 1. Juli 1950 zunächst monatlich, ab 1951 zweimal im Monat die *Deutsche Gehörlosen-Zeitung* (DGZ) herausgab.⁵⁵ Wie auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe angekündigt wurde, sollte die Zeitung »die Verbindung unter den deutschen Gehörlosen festigen, ihnen Belehrung und Unterhaltung vermitteln und damit zur Festigung des Bundes beitragen.«⁵⁶ Insofern eignet sich das Blatt, um den Aktivitäten und Themenfeldern nachzuspüren, die für die Leser:innen als relevant betrachtet wurden.

Auffällig ist, dass in den 1950er und 1960er Jahren weder direkt über die NS-Vergangenheit noch über ihre Aufarbeitung durch die westdeutsche Gesellschaft berichtet wurde. Vielmehr wurde in Artikeln, die dem notwendigen und in den späteren Jahren erfolgreichen Wiederaufbau der Gehörlosenstrukturen gewidmet waren, nur vage und in Nebensätzen auf den Krieg oder den Nationalsozialismus eingegangen.⁵⁷ Lediglich vier Beiträge, die zwischen 1950 und 1954 erschienen, befassten sich mit der Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten, was im Vergleich zu anderen Verbrechenskomplexen, die gar nicht vorkamen, hervorsteicht und die besondere Bedeutung dieses Themas andeutet. Dabei übernahm die *Gehörlosen-Zeitung* die Funktion, Zwangssterilisierte über die fehlenden Entschädigungsmöglichkeiten aufzuklären. So berichtete Wacker im September 1950 in seiner Funktion als DGB-Präsident auf der Titelseite, dass

54 In der Besatzungszeit und Bundesrepublik entstanden regionale Gruppen und Landesverbände, die zum Teil auf Strukturen aus der Weimarer und NS-Zeit aufbauten. Dabei gab es unter anderem konfessionelle und sportliche Zusammenschlüsse, wobei die Ausdifferenzierung in der DGZ kritisch kommentiert wurde. Die Geschichte der Gehörlosenverbände nach 1945 ist bislang kaum erforscht.

55 Vgl. Vogel, Einblicke in die Verbandsgeschichte 2004.

56 Unseren Schicksalsgenossen zum Gruß!, DGZ, Juli 1950: 1.

57 Vgl. Die Gehörlosenschulen und wir, DGZ, 01.03.1952: 55–56; Fanget beim Kinde an... , DGZ, 05.11.1959: 317–318; Und neues Leben blühte aus Ruinen, DGZ, 26.12.1959: 350–356; Die Entwicklung der Taubstummenbildung nach dem Kriege, DGZ, 05.06.1963: 161–162.

sich immer wieder Betroffene an ihn wandten und »glaub[t]en, Anspruch auf Wiedergutmachung erheben zu können.«⁵⁸ Bislang, so stellte er klar, war die Wiedergutmachung nur für Schäden der NS-Verfolgten vorgesehen, wie ihm das Stuttgarter Justizministerium mitgeteilt habe. Auch wenn dort die Ansicht geteilt wurde, »dass die Maßnahmen, die das nationalsozialistische Gewaltregime gegen Gehörlose ergriffen hat, in keiner Weise den Geboten der Menschlichkeit und den Grundsätzen der Nächstenliebe entsprachen,« seien die Länder derzeit »nicht imstande, die vielen Unrechte wiedergutzumachen.« Ähnlich knapp berichtete die Zeitung 1952 über den Stuttgarter Runderlass und die dortige Prüfung, »ob die zu Unrecht sterilisierten Gehörlosen, d.h. solche, die nachweisbar nicht erbkrank sind«, Ansprüche stellen könnten.⁵⁹ Acht Monate später druckte die *Gehörlosen-Zeitung* schließlich eine Stellungnahme des bayerischen Landesentschädigungsamtes ab, in dem die Entschädigungslogik und die Differenzierung der Zwangssterilisationen erläutert wurden.⁶⁰ Diese Stellungnahme kommentierte der Sozialreferent des *Bundes der Gehörlosen Schwaben e. V.* für die *Gehörlosen-Zeitung*: Bislang seien »alle Bemühungen mehr oder minder umsonst« gewesen, weshalb die zwangssterilisierten Gehörlosen »um Geduld gebeten« wurden.

In dieser Reihe von Kurzinformationen bildete ein Artikel im November 1954 den ernüchternden Schlusspunkt: Aufhänger war das bereits zitierte Urteil vom Oberlandesgericht Hamm, in dem das GzVeN als gültiges Recht interpretiert wurde.⁶¹ Dies war für jene, die einen Wiedergutmachungsantrag gestellt hatten, »eine überraschende Entscheidung« und »keine gute Nachricht«, wie die Zeitung kommentierte, denn nach Ansicht des Gerichts sei »damals alles ordentlich nach Recht und Gesetz gegangen«. Auch wenn »das letzte Wort« noch nicht »gesprochen« wäre, denn mit dem Urteil sei nicht gesagt, dass auch alle Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte ordentlich ergangen waren, bestünde die »Schwierigkeit [...] nun darin«, »einen vermeintlichen Verstoß gegen das Gesetz heute noch hieb- und stichfest nachzuweisen.« Im Gegensatz zu den Opferverbänden markierte die *Gehörlosen-Zeitung* hier relativ deutlich, dass sich keine Entschädigung abzeichnete. Eine weitere Beschäftigung mit dem Thema – etwa im Kontext der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes 1956 und seiner Novelle 1965 – gab es nicht mehr, obwohl der letzte Beitrag andeutete, dass zwangssterilisierte Gehörlose Wiedergutmachungsanträge stellten und die Entschädigungsfrage für sie relevant war.

58 Mitteilungen des Deutschen Gehörlosen-Bundes, DGZ, September 1950: 33.

59 Bekanntmachung des *Deutscher Gehörlosen-Bund*, DGZ, 15.02.1952: 44.

60 Zur Frage der Entschädigung für Sterilisation, DGZ, 15.10.1952: 253.

61 Zwangssterilisierung kein Unrecht?, DGZ, 15.11.1954: 288.

Ähnlich verhielt es sich auch mit den Aktivitäten des Gehörlosen-Bundes: Auf seinen Versammlungen in den 1950er und 1960er Jahren standen gegenwärtige und zukünftige Probleme der Gehörlosen und ihrer Verbände auf der Tagesordnung, während die NS-Vergangenheit wie auch deren Aufarbeitung eine Leerstelle bildeten.⁶² Dieser Befund überrascht insofern, als sich Gehörlose auf individueller Ebene über die Zwangssterilisationen, die NS-Zeit sowie die Erfahrungen mit Entschädigungsanträgen verständigten, wodurch sich innerhalb der Gehörlosengemeinschaft die Kunde von der Aussichtslosigkeit der Anträge verbreitete.⁶³ Zugleich erscheint der beschriebene Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Nachkriegszeit durchaus plausibel: Dass ehemalige NS-Anhänger:innen der »Taubstummepädagogik« und »Taubstummenseelsorge« sowie aus den Verbänden nach 1945 hierüber einen Mantel des Schweigens legten und mitunter von eugenischen Maßnahmen überzeugt blieben, deckt sich mit dem Verhalten der Mehrheitsgesellschaft gegenüber der NS-Vergangenheit und Eugenik.⁶⁴ Personelle Kontinuitäten aber können diesen Umgang nicht erschöpfend erklären, vielmehr muss das Bemühen des Gehörlosen-Bundes berücksichtigt werden, die Gehörlosen zu einen, was mit Blick auf die unterschiedlichen NS-Erfahrungen heikel, hinsichtlich tagespolitischer Forderungen aber notwendig erschien.

Das Streben nach Anerkennung der »Vollwertigkeit«

Wie in der ersten Ausgabe angekündigt, wollte die *Deutsche Gehörlosen-Zeitung* Leser:innen über aktuelle Verbandsaktivitäten informieren, sie unterhalten und so die Gehörlosengemeinschaft stärken. Die Beiträge wurden von Vertreter:innen der regionalen Verbände und des Dachverbands sowie von Akteur:innen aus der Gehörlosen-Betreuung verfasst, so dass hier gehörlose und hörende Autor:innen zusammenkamen. Dadurch lassen sich anhand der Berichterstattung dominante Themen, Probleme, Argumentationsmuster und Narrative der 1950er und 1960er Jahre aufzeigen.⁶⁵ Besonders relevant waren Fragen der Arbeitsmarktintegration

62 Tagesordnungen und Protokolle finden sich in: DGB-Archiv, Ordner 1950 – heute.

63 Vgl. Brockmann/Kozelka, Forced Sterilization of deaf people 2021: 204–205; Westermann, Verschwiegenes Leid 2010: 100.

64 Vgl. Greier, Zwangssterilisation und das Verhalten der Gehörlosenseelsorge 2017: 13–16; Werner, Demokratisierung des Gehörlosenunterrichts 2019; Werner, Otologie, Taubheit und das Erbe des Nationalsozialismus 2021. So fand die NS-Vergangenheit des Herausgebers der *Deutschen Gehörlosen-Zeitung*, Heinrich Siepmann, der 1933 im Zuge der Gleichschaltung der Sportvereine den Vorsitz des *Verbands deutscher Taubstumm Turn- und Sportvereine* übernommen hatte, keine Erwähnung mehr, als er in den Nachkriegsjahren die Gründung des *Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e. V.* sowie 1950 die Gründung des DGB mit vorantrieb. Vgl. Muhs, Deaf People as Eyewitnesses of National Socialism 2002: 87–88.

65 Vgl. zum Folgenden ausführlich: Mientus, Normalisierungsdruck und Anerkennungskämpfe 2024.

und des (Aus)Bildungssystems, die Ausweitung der Lautsprachförderung in die frühe Kindheit sowie das bundesrepublikanische Fürsorgesystem und die Körperbehindertenpolitik, die Gehörlose in Konkurrenz zu anderen Gruppen körperlicher und geistiger Normabweichung zwang. Die Beiträge changierten zwischen dem Abbau von Vorurteilen und politischen Forderungen, die indirekt und direkt Vorurteile bestätigten, wie das Themenfeld Arbeit exemplarisch zeigt.

Arbeit und Arbeitsmarktintegration wurden als wichtiger Hebel begriffen, um Gehörlosen »den Weg zur Selbständigkeit, zum vollwertigen Mitmenschen« zu ebnen, wovon die Betroffenen und der finanziell entlastete Sozialstaat profitieren würden.⁶⁶ Daher forderten Gehörlosenverbände unter anderem eine bessere Berufslenkung: Wurden (männliche) Gehörlose bislang vor allem in das Schuhmacher- und Schneiderhandwerk geführt, sollten sie nun auf die Industrie als Arbeitsplatz der Zukunft vorbereitet werden. Hierfür galt es, die (Aus)Bildung durch eine Diversifizierung und Modernisierung der Schulen zu verbessern, womit bildungspolitische Forderungen verknüpft waren,⁶⁷ sowie Vorurteile über Gehörlose in der Gesellschaft abzubauen. Dafür präsentierte die Zeitung sie als besonders geeignete Arbeitskräfte für sogenannte Lärmbetriebe, da sie im Gegensatz zu hörenden Arbeitnehmer:innen durch die Maschinen weder akustisch überreizt noch abgelenkt würden.⁶⁸ Ferner dienten (in)direkte Appelle an die Leser:innen dazu, ihr Ansehen in der Gesellschaft zu erhöhen. So wurden sie fortlaufend ermahnt, »fleißig, arbeitsam und ehrlich« zu sein und sich nicht auf dem Sozialstaat auszuruhen,⁶⁹ sondern »stets den Ehrgeiz« zu »haben, sich selbst zu helfen, sich selbst zu bilden und fortzubilden«, um »auch allein im Lebenskampf bestehen« zu können.⁷⁰

Diese Doppelstrategie – Vorurteilsabbau gegenüber der hörenden Mehrheitsgesellschaft durch eine Disziplinierung der Gehörlosen – trug Früchte, wie die *Gehörlosen-Zeitung* in ihrer Weihnachtsausgabe 1960 darlegte. In einem siebenseitigen Bericht konnte man hier unterschiedliche Tätigkeitsfelder gehörloser Arbeitnehmer:innen in namhaften westdeutschen Betrieben wie Daimler-Benz, Opel und Bayer kennenlernen, wobei die Arbeitgeber mit ihrer Zufriedenheit

66 Fürsorge oder Selbsthilfe, DGZ, Juli 1950: 1–3; vgl. Fürsorge oder Selbsthilfe, DGZ, August 1950: 34; Steine auf dem Weg zur Rehabilitation, DGZ, 20.03.1961: 77–78.

67 Vgl. Mientus, Normalisierungsdruck und Anerkennungskämpfe 2024: 400–402.

68 Vgl. Taubheit mindert die Unfallgefahr, DGZ, 15.03.1953: 69; Den Gehörlosen die gleiche Chance! Ein Bericht aus England, DGZ, 05.10.1961: 287; Gehörlose in der automatisierten Datenverarbeitung, DGZ, 05.03.1963: 65.

69 Die Psyche der Taubstummen, DGZ, 15.03.1956: 77.

70 Neues Jahr – alte Aufgaben, DGZ, 05.01.1961: 1. Dieser Appell diente auch einem gewissen Selbstschutz, denn der Hinweis auf die Wirtschaftssituation Ende der 1920er Jahre und ihre Folgen für die Arbeitsmarktintegration der Gehörlosen fungierte als mahnendes Beispiel für die Fragilität ihrer sozialen Absicherung. Vgl. Der Gehörlose in der beruflichen Rehabilitation, DGZ, 01./15.08.1955: 202–203.

über die Fähigkeiten und die Zusammenarbeit mit den hörenden Kolleg:innen zitiert wurden.⁷¹ Die ergänzende großzügige Bebilderung, die ausnahmsweise auch erwerbstätige gehörlose Frauen einschloss, veranschaulichte die »Normalität« gehörloser Arbeitskräfte, die ebenfalls zugleich als Beleg wie auch als Appell gelesen werden kann (vgl. Abbildung 2). Unverkennbar wurden damit Argumentationsmuster des Anerkennungskampfes aus den Weimarer und den NS-Jahren tradiert, in denen die »Vollwertigkeit« Gehörloser über ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit belegt wurde.

Gehörlose Personen und ihre Vertreter:innen fanden sich dank der westdeutschen Körperbehindertenpolitik in einer ambivalenten Situation wieder, die gleichzeitig den beschriebenen Nachweis der »vollwertigen« Arbeits- und Leistungsfähigkeit sowie ihr Gegenteil zur Folge hatte. Ursächlich hierfür war die Ausrichtung der Körperbehindertenpolitik auf den männlichen Kriegsversehrten, der dauerhaft in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt war und für dessen Arbeitsmarktintegration 1953 das Schwerbeschäftigtengesetz erlassen wurde.⁷² Dies sah für Unternehmen eine Mindestbeschäftigungsquote und für Schwerbeschädigte einen besonderen Kündigungsschutz vor. Neben Kriegsversehrten wurden in die Definition der Anspruchsberechtigten Unfallopfer, NS-Verfolgte und Zivilblinde aufgenommen, wohingegen Gehörlose nach einer durchwachsenen Diskussion im zuständigen Ausschuss für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen bewusst ausgeschlossen wurden.⁷³ Vorgeschieben wurde dafür das Argument ihrer vermeintlich guten und etablierten Fürsorgestrukturen, womit vor allem die Ausbildungsvermittlung durch die Schulen gemeint war. Dies versetzte Gehörlose dauerhaft in Konkurrenz zu Blinden und Kriegsgeschädigten, weshalb in der *Gehörlosen-Zeitung* immer wieder die Gleichstellung beziehungsweise der Einbezug in die Schwerbeschädigtendefinition gefordert und Gehörlosigkeit in Abgrenzung zur Blindheit als schlimmeres Defizit dargestellt wurde. Begründet wurde dies mit der sprachlich bedingten sozialen Isolation sowie dem Ausschluss von technischen Errungenschaften (Rundfunk) oder den Möglichkeiten des lebenslangen Lernens (Volkshochschulen), da Gehörlosen mit dem Ohr das wichtigste Kommunikationsmittel fehle.⁷⁴

71 Vgl. Der deutsche Gehörlose in Industrie und Wirtschaft, DGZ, 20.12.1960: 351–357.

72 Vgl. Bösl, Politiken der Normalisierung 2009: 130–179.

73 Vgl. BT, Ausschuss für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen, 1. Wahlperiode, 79. Sitzung am 27.06.1952, in: PA-DBT 3113; BT, Ausschuss für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen, 1. Wahlperiode, 86. Sitzung am 12.09.1952, in: PA-DBT 3113.

74 Vgl. Taubheit ein Leid – oder mehr?, DGZ, 01.05.1951: 109–110; ... % körperbehindert, DGZ, 15.04.1956: 105; Wissen ist immer noch Macht, DGZ, 15.09.1956: 265–266; Zum Problem taubstummer und blinder Kinder, DGZ, 20.12.1958: 364–365; Um den Schwererwerbsbeschränkten-Ausweis, DGZ, 20.10.1960: 301–302; Probleme des gehörlosen Menschen (Fortsetzung), DGZ, 05.10.1962: 285–286; Arbeitstagung

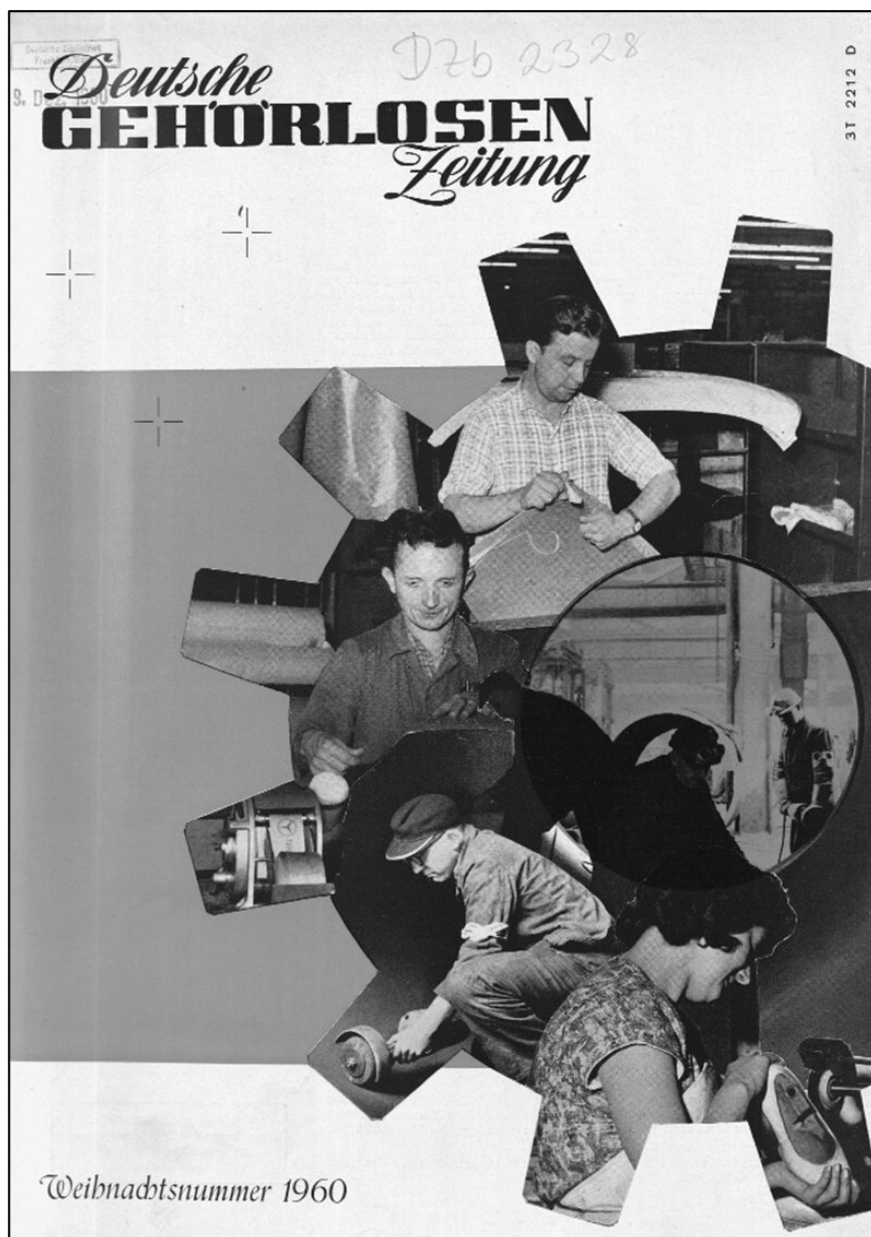


Abb. 2: Gehörlose in der westdeutschen Arbeitswelt

Quelle: Titelseite, in: DGZ, 20.12.1960: 349

Der Nachweis und Appell zur Arbeits- und Leistungsfähigkeit gingen Hand in Hand mit Forderungen nach Unterstützung im Sinne des Schwerbeschädigten-gesetzes.

Während man eine Gleichstellung mit Blinden und die Anerkennung als »ganz normale Menschen dieser Erde« einforderte,⁷⁵ waren Autor:innen in der *Gehörlosen-Zeitung* ferner bemüht, Gehörlose von »Geisteskranken, Schwachsinnigen und kriminellen Elementen« wie auch von »asozialen Menschen« abzugrenzen.⁷⁶ Sichtbar wird hierin die tradierte Gleichsetzung der Hörbehinderung mit einer psychiatrischen Normabweichung sowie die in der Gesellschaft verbreitete Behinderungshierarchie, in der körperliche Abweichungen geistigen übergeordnet waren.⁷⁷ Deswegen wandte sich die Zeitung zunehmend gegen die als abwertend empfundene Bezeichnung »taubstumm« und argumentierte, dass Kinder durch den Besuch der Schulen und das Erlernen der Lautsprache »entstummt« und »gehörlos« würden, wodurch sie sodann zum »vollwertigen« Menschen heranwachsen könnten.⁷⁸ Indirekt wurde so eine Differenzierung innerhalb der Gehörlosengemeinschaft vollzogen, indem ihre Mitglieder anhand der Fähigkeit geordnet wurden, sich lautsprachlich äußern zu können. Vordergründig aber fand eine Homogenisierung statt, die wie schon die Darstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit auf den Abbau gesellschaftlicher Vorurteile abzielte. In der *Gehörlosen-Zeitung* schlug sich dies auch in der Sprachkomplexität der Artikel nieder, die sich ausschließlich an Personen richteten, denen die deutsche Schriftsprache problemlos zugänglich war. Dieses zuversichtliche Bild über die Erfolge der Spracherziehung und Bildung in den »Taubstummenanstalten« wurde unter anderem von den Lehrkräften gezeichnet, die so implizit die oralistische Methode und die Sondereinrichtungen legitimierten.

Ergänzend hierzu forderte die *Gehörlosen-Zeitung* eine »richtige« Darstellung Gehörloser in den Medien der Mehrheitsgesellschaft, wo sie mal als besonders bemitleidenswerte Geschöpfe, mal als Übermenschen beschrieben wurden.⁷⁹ Statt Gehörlose als »stumm, bemitleidenswert und geistig zurückgeblieben« zu zeigen, müsste man sie als »Tapfer und fröhlich trotz« ihres »Schicksals«

zur Früherziehung hörgeschädigter Kleinkinder, DGZ, 05.05.1963: 129–130; Erfahrungen in der Betreuung hör- und sprachgeschädigter Kinder, DGZ, 20.11.1964: 337.

⁷⁵ Was weiß man über uns?, DGZ, 01.10.1952: 239.

⁷⁶ Alles in einem Topf . . . , DGZ, 15.03.1957: 89; vgl. Immer wieder Idioten und Taubstumme, DGZ, 05.08.1960: 222.

⁷⁷ Vgl. Herzog, Eugenische Phantasmen 2024: 140.

⁷⁸ Hört endlich auf, uns schlecht zu machen!, DGZ, 05.06.1960: 157–158; vgl. Fragen um das taube Kind, DGZ, 01.11.1954: 275; Fort mit dem alten Zopf, DGZ, 20.09.1961: 272.

⁷⁹ Vgl. Ein Streifzug durch die Zeitungen und was die Gehörlosen dazu sagen, DGZ, 15.08.1953: 193–194; »Johnny Belinda«. Ein Fernsehspiel des Westdeutschen Rundfunks um eine Taubstumme, DGZ, 05.03.1961: 61; Freud und Leid um die Presse, DGZ, 05.10.1964: 290–291.

repräsentieren.⁸⁰ Neben diesen sporadischen Forderungen mahnten Beiträge in der *Gehörlosen-Zeitung* die Leser:innen dazu an, sich im Interesse der »Schicksalsgemeinschaft« so zu verhalten, dass die Anerkennungsbemühungen aller Gehörlosen nicht durch das Verhalten einzelner unterlaufen würden. Dafür mahnten sie beispielsweise ein regelkonformes Verhalten im Straßenverkehr und ein zurückhaltendes Auftreten bei Behördengängen an.⁸¹

Die »Schicksalsgemeinschaft« übernahm so eine doppelte Funktion: Nach Innen diene sie der Integration und Festigung der Gehörlosenstrukturen und versprach den Mitgliedern einen Ort, an dem sie verstanden würden, weshalb sie kein gemeinschaftsschädigendes Verhalten zeigen sollten.⁸² Nach Außen hingegen ermöglichte die Konstruktion einer homogenen Gemeinschaft ein kraftvolles Auftreten zur politischen Interessenvertretung. Daher appellierte die Zeitung über die Jahre hinweg immer wieder für einen unauffälligen öffentlichen Einsatz von Gebärden. So führte der taube Autor Friedrich Waldow angesichts eines Berichts im Frauenmagazin *Constanze* 1954 aus:

»Wenn sie aber zum ersten Mal plaudernde Gehörlose sehen, dann erschrecken die Hörenden und bekommen Angst vor diesen Menschen. Weil der ungewohnte Anblick der Gebärdensprache auf sie abstoßend wirkt. Weil die plaudernden Gehörlosen ihnen wie neckige oder gar böse Geister vorkommen. Wenn vollsinnige Menschen einen Blinden sehen, dann empfinden sie Mitleid [...] Beim Anblick von gehörlosen Menschen aber kommt kein Mitleid auf. Das Mitleid wird »erschossen«, es wird torpediert – und was übrigbleibt, ist Furcht. Man geht den Gehörlosen lieber aus dem Wege, aus Angst, sie könnten ihnen etwas zuleide tun, weil sie so furchterregend mit den Händen fuchteln.«⁸³

Waldow ordnete die Kommunikation Gehörloser damit den Sorgen und Vorurteilen der hörenden Mehrheitsgesellschaft unter, wenngleich er die Kommunikationsform selbst nicht infrage stellte. Solche Appelle deuten auf ein gesellschaftliches Klima hin, in dem Gehörlose dazu angehalten waren, ihre defizit-orientierte und negativ konnotierte Identität zu verbergen.⁸⁴ Gleichzeitig wurde die Überwindung der Vorurteile wie auch des Defizits individualisiert: Gehörlose konnten demnach durch unauffälliges Verhalten, durch Fleiß, Arbeit, den Erwerb der Lautsprache und ihre Bildung den Status als »vollwertige Menschen« errei-

80 Zeigt den gehörlosen Menschen richtig!, DGZ, 20.01.1964: 17–18.

81 Vgl. Kurzschluss bei Besuch der Sozialbehörde, DGZ, 20.04.1961: 109; Zum Weltgesundheitstag 1961 am 05. Mai, DGZ, 05.05.1961: 125; Halt, halt – so geht es nicht ..., DGZ, 05.02.1964: 33–34.

82 Vgl. Wir sind doch Brüder!, DGZ, 15.06.1952; Gehörlose haltet zusammen!, DGZ, 15.01.1953; Die Schicksalsgemeinschaft der Gehörlosen, DGZ, 20.09.1963: 273.

83 »Taubstumme erschrecken ihre Mitmenschen«, DGZ, 15.02.1954: 45; vgl. Sie sollen nicht erschrecken!, DGZ, 05.03.1954: 57–58.

84 Vgl. Die Gehörlosenschulen und wir, DGZ, 01.03.1952: 55–56.

chen, wohingegen der Mehrheitsgesellschaft nicht abverlangt werden konnte, ihnen *mit*, nicht *trotz* der Hörbehinderung respektvoll zu begegnen.⁸⁵

Der sporadische Überblick über die Anerkennungsbemühungen macht deutlich, dass im Sinne der »Vollwertigkeit« eine homogene Schicksalsgemeinschaft konstruiert wurde. Dass die Themen Arbeit, Bildung, frühkindliche Sprachförderung und Fürsorge im Kontext der Politik für Menschen mit Behinderung die Zeitung in der Form dominierten, legt den Verdacht nahe, dass die Verbände mit tagesaktuellem politischem Engagement ausreichend beschäftigt waren und sowohl hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen als auch der »Schicksalsgemeinschaft« ein Engagement im Kontext der NS-Aufarbeitung unmöglich war. Der gegenwartsbezogene Kampf um die Anerkennung als »vollwertige« Mitglieder der Nachkriegsgesellschaft hatte demnach Vorrang vor der Entschädigungsfrage und begrenzte insofern auch die Handlungs- und Deutungsmacht der Überlebenden der eugenischen Verbrechen.

Zwischenbilanz

Nach Kriegsende bemühte sich zwar der Stuttgarter Verbandsvorsitzende Karl Wacker um eine Entschädigung für gehörlose Zwangssterilisierte, darüber hinaus lässt sich aber kaum ein Engagement von Gehörlosenverbänden im Bereich der NS-Entschädigungspolitik nachvollziehen. Weiterführend wäre zu prüfen, ob Entschädigungsfragen und Zwangssterilisationsfolgen in der westdeutschen Körperbehindertenpolitik durch die Verbände thematisiert wurden. Für die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit gilt vorerst der Befund, dass die unterschiedlichen Erfahrungen überdeckt wurden, die Gehörlose analog zur hörenden Mehrheitsgesellschaft in der NS-Zeit gemacht hatten und die von Mittäterschaft und Mitläufertum über die Androhung von Gewalt bis hin zur konkreten Verfolgung im Zeichen eugenischer Bevölkerungskonzepte reichten.

Demgegenüber richteten Verbände und *Gehörlosen-Zeitung* in der frühen Bundesrepublik ihren Blick auf tagespolitische Fragen, die auf die Anerkennung Gehörloser als »vollwertige« Menschen abzielten und sie dafür als leistungsfähige Subjekte mit der Fähigkeit zum reibungslosen Lautspracherwerb präsentierten. Um diese Anerkennung voranzubringen, wurde das Bild einer homogenen

⁸⁵ Hierauf deutet auch die Ausweitung der Lautspracherziehung auf die frühkindliche Erziehung hin, die in der *Gehörlosen-Zeitung* beworben wurde, insbesondere hörende Mütter tauber Kinder in die Pflicht nahm und im Duktus der Ratgeber-Literatur suggerierte, die drohende »Sprachbehinderung« sei durch präventives Verhalten individuell überwindbar. Vgl. Mientus, Normalisierungsdruck und Anerkennungskämpfe 2024: 402–405.

»Schicksalsgemeinschaft« gezeichnet, das nach Innen disziplinierend wirkte, insofern Gehörlose zur individuellen Überwindung ihres sozialen Status sowie zum Verdecken der gehörlosen Identität angemahnt wurden. Nach Außen diente die Konstruktion des Kollektivs hingegen zur Normalisierung Gehörloser, mit der der Abbau von Vorurteilen bei gleichzeitiger Forderung körperbehindertenpolitischer Integration verfolgt wurde. Hierfür wurden Argumente und Vorurteile über die Wertigkeit von Menschen tradiert, die aufgrund körperlicher oder geistiger Merkmale als Normabweichung wahrgenommen wurden.

In der Zusammenschau wird so deutlich, dass das behinderungsfeindliche Klima in der westdeutschen Gesellschaft eine Internalisierung ableistischer Vorurteile auf Seiten der Gehörlosen begünstigte, die sowohl eine negative Identitätsbildung als auch Hierarchien unter Gehörlosen zur Folge hatte. Im Sinne Bourdieus war das Verhältnis zwischen Gehörlosen und Hörenden in der westdeutschen Gesellschaft damit durchzogen von symbolischer Gewalt, insofern selbst jene, die strukturell benachteiligt und diskriminiert wurden, die »Natürlichkeit« dieser Unterdrückung akzeptierten, die in diesem Fall mit der Gehörlosigkeit als vermeintlich objektivem Defizit assoziiert war.⁸⁶

⁸⁶ Vgl. Waldschmidt, *Symbolische Gewalt, Normalisierungsdispositiv und/oder Stigma* 2011: 99; Mientus, *Normalisierungsdruck und Anerkennungskämpfe* 2024: 405, 414.

Zwischenfazit III

Nachdem sich Anfang der 1950er Jahre bereits unterschiedliche regionale Zusammenschlüsse für die Entschädigung Zwangssterilisierter eingesetzt hatten, erschien 1954 mit dem Bund der Opfer des Faschismus ein besonderer Akteur auf der Bühne der NS-Wiedergutmachung, der in einmaliger Weise politisch Verfolgte und das Widerstandsgedenken mit dem Einsatz für die Zwangssterilisierten verband. Möglich wurde dies durch ein exklusives Opferbild, mit dem die Legitimität der Zwangseingriffe durch die (individuelle) Dekonstruktion der zugeschriebenen »Erbkrankheit« infrage gestellt wurde, indem Betroffene als arbeits- und leistungsfähige, gesunde, junge und tapfere Deutsche dargestellt und so in die Nähe der Widerstandskämpfer:innen gerückt wurden. Daneben stellten die Zuschriften von Heinrich Weickert eine einmalige Argumentationsgrundlage dar, die Zwangssterilisationen innerhalb der juristisch-medizinischen Logik des GzVeN zu hinterfragen, ohne sich überhaupt mit den Betroffenen befassen zu müssen. Dies bot analog zur »Euthanasie«-Strafverfolgung eine Option, Zwangssterilisationen aus der NS-Zeit zu kritisieren, ohne die Tür für (Zwangs)Sterilisationen in der Bundesrepublik zu verschließen.

Um für die Betroffenen eine Entschädigung zu erwirken, legte der Verband Gesetzesinitiativen und Bittschriften vor, verfolgte eine breit angelegte Unterstützungskampagne und produzierte eigenes Wissen über die Hintergründe der NS-Zwangssterilisationspolitik. Während sich der OdF im Widerstandsgedenken öffentlich sichtbar engagierte, agierte er im Hinblick auf die Entschädigungsfrage der Zwangssterilisierten primär als Papiertiger. Zugleich wurde das Engagement vornehmlich vom Vorsitzenden Haugg getragen, dem es gelang, politisch wahrgenommen und in die Diskussion des Wiedergutmachungsausschusses einbezogen zu werden. Sein Auftreten und die – selbst produzierte – Konkurrenz zu anderen Verbänden politisch Verfolgter verhinderten jedoch die politische Anerkennung des Verbands, der ein Schattendasein in einer durchweg finanziell prekären Situation führte. Insgesamt fällt die Bilanz des OdF ambivalent aus: Auch wenn er die größte Interessenvertretung der Überlebenden

der eugenisch begründeten NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik war, vertrat er nur einen Bruchteil der Zwangssterilisierten, während unklar bleibt, ob es überhaupt »Euthanasie«-geschädigte Mitglieder gab. Zwangssterilisierte hingegen bemühten sich nach wie vor primär individuell – und erfolglos – um die Durchsetzung von Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen.

Schließlich war es weniger der OdF, der auf Bundesebene Druck in der Entschädigungssache ausübte. Vielmehr bemühten sich einzelne Abgeordnete des Wiedergutmachungsausschusses und der Länderparlamente unablässig um eine gesetzliche Regelung für Zwangssterilisierte innerhalb oder außerhalb des Bundesentschädigungsgesetzes und stützten sich im Wesentlichen auf zwei Argumente. Zum einen hinterfragten sie die Sinnhaftigkeit eugenischer Maßnahmen in Abwägung mit den Grenzen staatlicher Zugriffsrechte auf den individuellen Körper. Zum anderen lehnten sie die Annahme ab, während der NS-Zeit seien rechtsstaatliche Verfahren möglich gewesen. Vor diesem Hintergrund plädierten sie für eine Entschädigung, wobei offenblieb, ob diese alle Betroffenen erreichen oder an der Schwelle zur Anstalt oder bei bestimmten Diagnosen enden sollte. In der Ministerialbürokratie stießen die Abgeordneten damit auf massiven Widerstand, der primär fiskalisch begründet wurde, aber zugleich auf gegenwärtige und vergangenheitspolitische Agenden verweist, wie die parallele Debatte eines neuen Sterilisationsgesetzes zeigt, in der sich das ungebrochene Bedürfnis niederschlug, Sexualität und Reproduktion staatlich zu reglementieren.

Vor diesem Hintergrund wurden die NS-Zwangssterilisationen entpolitisiert und mithilfe der immer gleichen Gutachter das Bild der »Erbkranken« aufrecht erhalten, das nach wie vor in einem fundamentalen Gegensatz zu dem der Betroffenen und Verbände stand. Dabei war das Bundesfinanzministerium erfolgreich darin, langfristig die Deutungshoheit über die Zwangssterilisationen zu reklamieren, denn obwohl das Deutungsangebot innerhalb der Ministerien als zu einseitig kritisiert wurde, diente es über Jahrzehnte als Argument für die vermeintlich intensive und erfolglose Suche nach einer gerechten Entschädigungslösung. In der Zusammenschau von Opferverbänden, Entschädigungsbefürwortenden und -gegner:innen zeigt sich so, dass die Entschädigungsdebatte weniger als Lernprozess verlief, in dem Argumente für und gegen eine Unrechtsanerkennung ebenbürtig betrachtet und abgewogen wurden. Stattdessen wurde die Entschädigungsfrage darüber entschieden, wer im parlamentarischen Gesetzgebungsprozess mehr Durchsetzungsmacht besaß – und hier zogen die Betroffenen wie auch die gewählten Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses gegenüber der ablehnenden Haltung der Regierungen und der Ministerialbürokratie eindeutig den Kürzeren.

Die zähen Bemühungen um Entschädigung verliefen weitestgehend ohne Kenntnis oder Interesse der westdeutschen Gesellschaft, in der Zwangssterili-

sierte nahezu bedeutungslos waren, wie die mediale Berichterstattung nahelegt. Dort wurden individuelle Geschichten und Gerichtsverfahren zwar sporadisch aufgegriffen, jedoch als Einzelschicksale präsentiert, anhand derer sich vor allem die Grenzen des Bonner Rechtsstaats aufzeigen ließen, die aber nicht zu einer Auseinandersetzung mit dem GzVeN oder eugenischen Annahmen einluden. Vielmehr traten mit Verbänden wie Pro Familia neue Akteur:innen im Bereich der Sexual- und Reproduktionspolitik auf die Bühne, die es verstanden, mithilfe eines neuen, international geprägten individualistischen Vokabulars die »erbgesunde« Familie zu propagieren und eugenisches Denken zu tradieren, ohne an die mit Zwang verbundene NS-Bevölkerungspolitik zu erinnern. In der Gesellschaft wurden solche Angebote durchaus angenommen. Dies spiegelt die Internalisierung eugenischen Denkens wider, das insbesondere im Lichte des Contergan-Skandals greifbar wurde. So liefen im Kollektivsymbol des Contergankindes die Sorgen vor der Geburt behinderter Kinder zusammen, die auch die Frage virulenter machten, wie Behinderung verhindert werden konnte.

Das darin zutage tretende behinderungsfeindliche Klima wirkte sich auch auf die Situation Gehörloser in den 1950er und 1960er Jahren aus, die nach Anerkennung als »vollwertige Menschen« strebten. Dafür wurde von den Gehörlosenverbänden die Identität einer homogenen »Schicksalsgemeinschaft« heraufbeschworen, mit der unterschiedliche Ursachen und Auswirkungen der Gehörlosigkeit wie auch die verschiedenen Erfahrungen während der NS-Zeit überdeckt wurden, während im Sinne der »Vollwertigkeit« Arbeits- und Leistungsideale wie auch die hörende Norm reproduziert wurden. Gehörlosigkeit erschien dadurch als individueller, aber überwindbarer Makel, den es in der Öffentlichkeit vor allem zu verstecken galt. Insofern die Verbände mit dem homogenisierenden Anerkennungskampf vollumfänglich befasst waren, erweisen sich das behinderungsfeindliche Klima der westdeutschen Gesellschaft wie auch die Körperbehindertenpolitik als wichtige Begrenzungen für die Handlungs- und Deutungsmacht von Personengruppen nach 1945, die bereits vor der NS-Zeit organisiert und durch eine kollektive Identität ausgezeichnet und dadurch leicht zur Zielscheibe eugenischer Maßnahmen geworden waren.

Schluss

Das uneingelöste Versprechen gleicher Menschenrechte

Den Ausgangspunkt dieser Arbeit bildete die Frage nach der kollektiven Handlungs- und Deutungsmacht Zwangssterilisierter und »Euthanasie«-Geschädigter in der Aushandlung der westdeutschen Entschädigungspolitik während der ersten knapp zwanzig Jahre nach Kriegsende. Untersucht wurden dafür Verbände, die sich eigens für die Aufarbeitung dieser NS-Verbrechen gründeten, sowie mit der westdeutschen Gehörlosengemeinschaft eine Personengruppe, die von den Verbrechen zwar massiv betroffen war, aber unabhängig von ihnen über eine kollektive Identität und Organisationsstrukturen verfügte. Ihr Handeln und Sprechen sowie die Bedingungen, unter denen dieses (un)möglich war, wurden dem Ansatz einer kulturwissenschaftlich orientierten Wissensgeschichte folgend analysiert. Dadurch konnte herausgearbeitet werden, welche Deutungen und welches Wissen über die Verbrechen Betroffene in die Entschädigungsdiskussion eingebrachten, auf welches (Gegen)Wissen dies stieß und unter welchen Bedingungen dieses wiederum transportiert und hegemonial wurde, sodass es Wirkungsmacht entfalten und eine Entschädigung verhindern konnte. Welche Erkenntnisse die Arbeit hervorgebracht hat, wird hinsichtlich der Handlungs- und Deutungsmacht der unterschiedlichen Betroffenen und ihrer Verbände aufgezeigt. Darauf aufbauend werden die Kategorien »erbkrank« und »minderwertig« als zentrale Aushandlungsgegenstände in der Konkurrenz unterschiedlicher Wissensangebote beleuchtet. Was dies für die Historisierung von Gewalt und Opferschaft über die Aufarbeitung der NS-Zwangssterilisationen und »Euthanasie« hinaus bis in die Gegenwart bedeutet, wird abschließend skizziert. Dadurch kann am Beispiel der Nachgeschichte der eugenischen NS-Verbrechen offengelegt werden, wie Personen zunächst ungleich und dann ungleich verwundbar gemacht wurden, wie ihnen so unverletzbar Menschenrechte verwehrt blieben und die junge westdeutsche Demokratie gegenüber den Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten die Versprechen der Menschenwürde und Gleichheit unterlief.

Die Handlungs- und Deutungsmacht der Opfer(verbände)

Während der NS-Zeit versuchten einzelne Personen, die Anwendung des GzVeN auf sich selbst oder ihre Angehörigen und damit die individuelle Zwangssterilisation zu verhindern, was in der Regel nicht gelang. Das Kriegsende, die bedingungslose Kapitulation und die alliierte Besatzung eröffneten neue Möglichkeiten, über die Zwangssterilisationen zu sprechen, da ein gesamtgesellschaftlicher Aushandlungsprozess darüber einsetzte, was als NS-typisch und daher als Unrecht gelten konnte und was hingegen auch in Demokratien oder Kriegen vertretbare Verletzungen von Individuen darstellten. Im Gegensatz zu den Zwangssterilisationen demokratischer Staaten bot der politische Systemwechsel damit frühzeitig eine Chance zur Aufarbeitung, die Betroffene wahrnahmen und vielfach ergriffen. Und so gingen unmittelbar nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs in den deutschen Ministerien und Behörden Schreiben Zwangssterilisierter ein, die von den Eingriffen und vielfältigen Folgen berichteten und in denen sich die Betroffenen auch nach einer Entschädigung oder Wiedergutmachung erkundigten. Da diese individuellen Bemühungen ins Leere liefen, schlossen sich Einzelne in ersten regionalen Verbänden wie dem Münchener Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten zusammen. Vier Jahre später ging dieser im Bund der Opfer des Faschismus auf, der sich knapp zwei Jahrzehnte für eine Entschädigung Zwangssterilisierter einsetzte. Daneben gab es Anfang der 1950er Jahre weitere regionale Zusammenschlüsse in Gießen, Oldenburg und Alsdorf, die aber auf Bundesebene keine vergleichbare Resonanz hervorriefen.

Gemein ist dem Zentralverband und OdF, dass sie in München ansässig waren und eine beträchtliche Anzahl an Mitgliedern gewinnen konnten, wenngleich sie insgesamt nur einen geringen Prozentsatz der Zwangssterilisierten vertraten. Beide Verbände hatten durchweg finanzielle Schwierigkeiten. Der Zentralverband warf außerdem ein ungünstiges Licht auf die Betroffenen, da seine Vorsitzenden der Veruntreuung verdächtigt wurden. Zudem wirkten beide Organisationen in der Entschädigungsdebatte primär als Papiertiger, wobei der OdF mit Blick auf die Dauer und Vielfalt seiner Aktivitäten deutlich produktiver und erfolgreicher war. So brachte er ein eigenes Mitteilungsblatt heraus, vernetzte sich immer wieder (vorübergehend) mit anderen Verfolgtenorganisationen und gewann die Aufmerksamkeit des Wiedergutmachungsausschusses, in dessen Debatte er involviert wurde. Günstig wirkte sich Friedrich Hauggs Doppelfunktion als Vorstand von OdF und der Liga für Menschenrechte aus. Daneben vertrat der OdF seine Mitglieder juristisch und beschritt nach dem offiziellen Abschluss der Entschädigungsdebatte mit einer Verfassungsklage neue Wege, die auf die Anpassungsfähigkeit des Verbands an die gesetzlichen und politischen Möglichkeitsbedingungen verweisen.

Die auf Länder- und Bundesebene vorgelegten Gesetzentwürfe, Schadensberichte sowie der Versuch einer eigenen wissenschaftlich fundierten Wissensproduktion belegen, dass sich die Verbände die neue und sich entwickelnde Sprache der NS-Aufarbeitung und Entschädigungspolitik kompetent aneigneten und reibungslos in die Diskurse über die (Un)Schuld der deutschen Mehrheitsgesellschaft einschrieben. Dabei konnten sie zum Teil soziales und symbolisches Kapital in Form von Ehrenmitgliedschaften oder Stellungnahmen von (inter)nationalen Akteur:innen akquirieren, denen sie im Entschädigungs- oder Eugenikdiskurs eine Sprecher:innenautorität zuschrieben. Mit ihren Veranstaltungen und Entschädigungsforderungen konnten beide Verbände regional eine gewisse mediale Aufmerksamkeit generieren. Es ist daher zunächst zu konstatieren, dass es Betroffenen nach Kriegsende möglich war, sich in Verbänden zusammenzuschließen und für die eigenen Interessen einzutreten.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass den Überlebenden und Verbänden hinsichtlich ihrer Handlungs- und Deutungsmacht klare Grenzen gesetzt waren, so dass es ihnen nicht gelang, eine Deutung über die NS-Verbrechen in die Entschädigungsdiskussion einzubringen, die Wirkungsmacht entfaltete. Ausschlaggebend hierfür war die Verweigerung, Betroffene und ihre Verbände als legitime und ebenbürtige Sprecher:innen in der Entschädigungsdebatte anzuerkennen. Dies manifestierte sich, erstens, in Bayern bei der Beantwortung der individuellen Zuschriften sowie im Bemühen, den Zugang zu den Akten der Erbgesundheitsgerichte zum Nachteil der Zwangssterilisierten zu reglementieren. Der Impetus paternalistischer Fürsorge legitimierte eine Abwertung von Überlebenden als Vertreter:innen ihrer eigenen Interessen. Dies schlug sich, zweitens, in der Delegitimierung, Negierung und Umdeutung des Erfahrungswissens der Opfer nieder, wodurch ihren Berichten ein für die NS-Aufarbeitung relevanter Wahrheitswert abgesprochen wurde. Hinsichtlich der Zwangssterilisationen erfolgte dies vor allem durch die Medizin, Psychiatrie und Ministerialbürokratie, während hinsichtlich der »Euthanasie« die Strafverfolgungsorgane federführend waren. Gleichzeitig wurde den Akten der Erbgesundheitsgerichte wie auch den medizinisch-psychiatrischen Gutachten – vor wie nach 1945 – ein kaum anfechtbarer Wahrheitswert zuerkannt. Die Entscheidung, so mit Erfahrungswissen, den GzVeN-Verfahren sowie dem fachwissenschaftlichen Wissen umzugehen, wurde immer wieder getroffen und aktualisiert, wodurch die Deutungshoheit der Expert:innen aus Ministerialbürokratie und Humanwissenschaften gefestigt wurde. Diese Beobachtung wird, drittens, gestützt durch die fehlende öffentliche Kommunikation darüber, warum Zwangssterilisationen und »Euthanasie« nicht als NS-spezifisches Unrecht galten: Obwohl Überlebende die intransparente Vermittlung der Entschädigungsgrundsätze (indirekt) problematisierten, blieb eine öffentliche Auseinandersetzung mit ihren Anliegen aus. Sie

hatten demnach nicht nur keinen Anspruch darauf, mit ihren Deutungen der Ereignisse ernst genommen zu werden. Sie galten nicht einmal als relevante Adressat:innen eines möglicherweise rechtfertigungsbedürftigen politischen und Verwaltungshandelns.¹ Die fehlende Kommunikation über die Beweggründe, warum Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte überwiegend von der Entschädigung ausgenommen waren, stellt so aber einen weiteren Faktor dar, der ihre Handlungs- und Deutungsmacht begrenzte.

Spiegeln sich in den ersten drei Aspekten Begrenzungen wider, die auf individueller und kollektiver Ebene griffen, kommt, viertens, auf kollektiver Ebene die fehlende Unterstützung durch etablierte Akteur:innen wie die Verbände der anerkannten NS-Verfolgten hinzu. Allein die ebenfalls um Ansehen ringende VVN interessierte sich sichtbar für Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Ermordete. Dies machte, fünftens, die Gründung eigener Verbände notwendig, die jedoch aufgrund der formalrechtlichen Begründung, es handelte sich bei ihren Mitgliedern nicht um NS-Verfolgte, keine Anerkennung als legitime Interessenvertretung im Sinne des Entschädigungsgesetzes erlangten. Diese keineswegs zwingende Rechtsauslegung verschärfte die Konkurrenz unter den verschiedenen Opferverbänden, insofern jene, die um die Ausweitung des Verfolgungsbegriffs kämpften, (finanziell) gegenüber jenen benachteiligt wurden, die bereits anerkannte NS-Verfolgte vertraten.²

Eine Konkurrenz um Anerkennung und finanzielle Unterstützung war indes kein Alleinstellungsmerkmal der NS-Aufarbeitung, sondern prägte die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft und den sich etablierenden Wohlfahrtsstaat, wie die Bemühungen der Gehörlosenverbände um die rechtliche und finanzielle Gleichstellung mit anderen Gruppen Körperbehinderter veranschaulichen. Der Blick auf diese Aktivitäten wie auch andere Interessenvertretungen im Bereich der (Körper)Behindertenpolitik der 1960er Jahre offenbart, sechstens, eine weitere Grenze der Handlungs- und Deutungsmacht der Opferverbände: Gehörlosen- und Elternverbände wurden als Interessenvertretungen auch deshalb ernst genommen, da sich hier auch führende Fachwissenschaftler:innen engagierten. Auch wenn dies noch nicht gleichbedeutend mit einer Interessendurchsetzung war, wie die Aushandlung der Schwerbeschädigtendefinition offenbart, genossen die Verbände so ein gewisses Ansehen. Demgegenüber fanden sich im

1 Inwiefern sich dies im Verlauf der Entschädigungsdebatten der 1980er Jahre veränderte, wäre zu untersuchen. Reinhard Ody sowie Corinna Horban et al. verweisen jedoch auf die vielfach verbreitete Unwissenheit Zwangssterilisierter über ihre Entschädigungsmöglichkeiten nach AKG. Vgl. Ody, Zur Entschädigung der zwangssterilisierten Opfer 1998; Horban et al., Zwangssterilisationen und Zwangsabruptionen 2001.

2 Vgl. weiterführend zur Konkurrenz unter den NS-Opfern und Verfolgten, die als »Prozess der sekundären Viktimisierung« beschrieben werden können: Chaumont, Konkurrenz der Opfer 2001: 16.

Zentralverband keine und im OdF nur anfänglich prominente Mitglieder, eine Unterstützung von Eugeniker:innen oder Lehrstuhlinhaber:innen blieb ihnen – wenig verwunderlich – verwehrt. Stattdessen wurden die Verbandsmitglieder auf unterschiedliche Arten diskreditiert. Hierin unterscheiden sich die frühen Opferverbände vom *Bund der »Euthanasie«-Geschädigten und Zwangssterilisierten* (BEZ), der 1987 von Betroffenen gegründet und von Vertreter:innen aus Medizin, Psychiatrie und Geisteswissenschaften unterstützt wurde, die zum Teil seit 1983 im *Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen »Euthanasie« und Zwangssterilisation* aktiv waren. Ob und inwiefern sich dies positiv auf die Wahrnehmung des BEZ auswirkte, wäre weiterführend zu untersuchen. Dabei drängt sich die Frage auf, ob es dem Einfluss der Wissenschaftler:innen geschuldet war, dass der Bundestag nach und nach das Unrecht der Zwangssterilisationen benannte, oder ob sich tatsächlich auch die Sprecher:innenposition der Betroffenen im Vergleich zwischen den 1950er und 1960er Jahren und der Entschädigungsdiskussion seit den 1980er Jahren verändert hat.

Die Grenzen der Handlungs- und Deutungsmacht der frühen Opferverbände spiegeln sich schließlich auch darin wider, dass es nicht ihren Bemühungen zu verdanken war, dass die Entschädigungsfrage auf Bundesebene um 1960 an Brisanz gewann. Vielmehr war dies allein dem parlamentarischen Druck durch einzelne Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses geschuldet, die sich trotz aller Widerstände über Jahre hinweg für eine Unrechtsanerkennung aussprachen und dadurch eine ernsthafte Diskussion über das GzVeN und seine Auswirkungen in Gang setzten. Im Gegensatz zu den Opfern und ihren Verbänden mussten sie von den Entschädigungsgegner:innen ernstgenommen werden: Gerade, weil man ihnen als gewählten Parlamentarier:innen auf Augenhöhe begegnen musste, betrieb die Verwaltung einen immensen Aufwand, um die Entschädigungsansprüche abzuwehren. Hierfür bedienten die Bundesministerien der Finanzen, der Justiz, des Innern und später auch der Gesundheit diverse Strategien, zu denen aktives Verschweigen und Lügen, kollegiales Wegducken, ein Spielen auf Zeit und die selektive Konsultation von Wissen und Wissenschaftler:innen zählen. Auch wenn der Einfluss letzterer nicht zu unterschätzen ist, so muss festgehalten werden, dass die Entschädigung der Zwangssterilisierten federführend durch die Verwaltung mit ihrer eigenen vergangenheits- und gegenwartspolitischen Agenda verhindert wurde: Bei ihr lief das Wissen unterschiedlicher Akteur:innen zusammen und sie entschied, wen sie konsultierte und wessen Deutungen sie wie (nicht) in die Entschädigungsdebatte einbrachte, wie der BMF-Bericht deutlich vor Augen führt. Dass das Vorgehen zu keinem Zeitpunkt alternativlos war, sondern von dem Willen individueller Verwaltungsangehöriger abhing, demonstrierte das Stuttgarter Beispiel, das für die Möglichkeiten einer Gesetzesauslegung zugunsten ausgewählter Zwangssterilisierter steht. Aber

auch im Bund gab es immer wieder aus den Reihen der Ministerialbürokratie Lösungsvorschläge oder Kritik am Vorgehen, die übergangen wurden. Demnach hatte die Ministerialbürokratie eine enorme Gestaltungsmacht und avancierte zum Gatekeeper des Entschädigungsdiskurses.

Maßgeblich unterstützt wurde sie hierbei von bekennenden Eugeniker:innen aus der Medizin und Psychiatrie, wobei personelle Kontinuitäten zwischen NS-Regime und westdeutscher Demokratie sowie etablierte Netzwerke zwischen Verwaltung und Fachdisziplinen die Deutungshoheit in Fragen der »Volksge-sundheit« festigten. Verwaltung und Wissenschaft fungierten im Sinne von Mitchell G. Ash als Ressourcen füreinander, insofern das Verwaltungshandeln aus dem zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Wissen Legitimation zog, während die Sachverständigen ihre Tätigkeiten im Rahmen der »Erbgesundheitspolitik« und ihre wissenschaftliche Autorität für die Gegenwart verteidigen konnten. Wie die doppelte Nachgeschichte des GzVeN illustriert, verstanden sich Verwaltung und Wissenschaft ungebrochen als Expert:innen des Sozialen, die ihre ordnungspolitischen Vorstellungen zu Sexualität, Reproduktion und »Minderwertigkeit« in die sich demokratisierende Gesellschaft überführten. Dafür griffen sie gesellschaftlich relevante Themen wie die Situation ungewollt schwangerer Frauen in der Besatzungszeit oder den Anstieg der Geburten von Kindern mit Fehlbildungen um 1960 auf, produzierten die Gefahr einer »Abtreibungsseuche« oder eugenischen Bedrohung und boten hierauf Antworten in Form (strafrechtlicher) Regulation, die ihre Positionen als bewährte Problemlöser:innen festigten. Die wiederholt konsultierten wissenschaftlichen Vertreter:innen der Eugenik fungierten – analog zur Ministerialbürokratie in der Entschädigung – als Gatekeeper zum Eugenikdiskurs. So half die Selbststilisierung als wenig kundige Expert:innen auf dem Feld der Vererbungsforschung, die Überlebensperspektiven zu ignorieren oder zu diskreditieren sowie fachinterne Kritik als unwissend oder religiös verblendet zurückzuweisen. So wurde die Bedrohungskommunikation und die Konstruktion der »Erbkranken« aufrechterhalten.

»Erbkrank« und »minderwertig« als zentrale Aushandlungskategorien

In der Zusammenschau individueller und kollektiver Berichte über die Zwangssterilisationen erschienen diese als Maßnahmen, die zu Unrecht auf bestimmte Personen angewandt worden waren, womit die Opfer(verbände) die Umsetzung des GzVeN hinsichtlich der Zuschreibung von »Erbkrankheiten« infrage stellten. Dafür schilderten zwangssterilisierte Frauen und Männer die Ursachen ihrer Erkrankungen, ihre familiären Hintergründe, ihre soziale Stellung, berufliche Lauf-

bahn und/oder ihren Militärdienst. Zudem seien Zwangssterilisationen aus Willkür oder persönlicher Rache erfolgt, wie der Zentralverband darlegte. Dass es sich hierbei nicht um einzelne Fehlentscheidungen handelte, sondern das GzVeN in toto Personen zu Unrecht adressiert hatte, belegte der OdF mit einem besonderen Opferbild: Demnach waren tüchtige, arbeitende, mitunter bildungsbenachteiligte, vorübergehend erkrankte, junge Personen, Kriegsinvaliden und/oder Eltern »gesunder« Kinder zwangssterilisiert worden, die erst durch die Eingriffe nachhaltig geschädigt wurden. Diese Beschreibung war insofern exceptionell, als der OdF Zwangssterilisierte (und »Euthanasie«-Ermordete) an den NS-Widerstand anschlussfähig zu machen versuchte, in dessen Tradition er sich verortete. Gleichzeitig war diese Opferkonstruktion selektiv und wirkte sich in zweierlei Hinsicht exklusiv aus: Zum einen schloss sie jene aus, die für sich die Zuschreibung als »erbkrank« akzeptiert hatten, was durchaus vereinzelt in Zuschriften an die Bundesregierung angedeutet wurde, sowie jene, die sich nicht in das Nützlichkeitsnarrativ fügen konnten. So ist es mit Sicherheit kein Zufall, dass die Verbände keine Berichte von Personen vorlegten, die nach wie vor unter elendigen Bedingungen in einer Anstalt verwahrt wurden. Zum anderen grenzten sich beide Opferverbände explizit von »Kriminellen« ab, um ihr eigenes Ansehen zu verbessern. Die Zwangssterilisationen und -kastrationen im Vollzug der Konstruktion und Verfolgung sogenannter »Gewohnheits-« und »Sittlichkeitsverbrecher« wurden damit einer Kritik entzogen.³

Indem die Betroffenen statt als gesellschaftliche Last oder Bedrohung als unschuldige und nützliche Mitbürger:innen präsentiert wurden, brachen die Opferkonstruktionen fundamental mit dem Schreckbild, das die NS-Propaganda zur Legitimation der »Erbgesundheitspolitik« gezeichnet hatte. Dieser Bruch verweist jedoch zugleich auf die Internalisierung eugenischen Denkens: So war mit der Zuschreibung einer »Erbkrankheit« eine negativ konnotierte Identität assoziiert, die Betroffene abzulegen versuchten. Eine grundsätzliche Kritik an den Zuschreibungsprozeduren war hiermit aber nicht verbunden, so dass die Plausibilität des eugenischen Bedrohungsszenarios nicht zur Disposition gestellt wurde. Vielmehr spiegeln die Argumentationslogiken und Opferkonstruktionen ein Einschreiben in die symbolische Ordnung wider, innerhalb derer »(Erb)Gesundheit«, Arbeits- und Leistungsfähigkeit als Maßstab für den individuellen Menschenwert fungierten. Dies mag auch erklären, warum die »Euthanasie« zwar von den Opferverbänden mitgenannt wurde, ohne konkrete Ausführungen aber eine leere Formel blieb: Denn, weil die symbolische Ordnung mit der Men-

3 Wie sich ihre Lebenssituation in der Bundesrepublik entwickelte, untersucht Lea Lachnitt in ihrem Promotionsprojekt »Gefährliche Geistesranke? Forensische Patient:innen und Sicherungsverwahrung in Hadamar, 1941 bis 1975«.

schenwert-Zuschreibung anhand von Nützlichkeits- und Verwertungslogiken weiterhin Gültigkeit beanspruchen konnte, erwies sich die Auseinandersetzung mit den ermordeten Anstaltspatient:innen deutlich schwieriger, wurden sie doch nach wie vor überwiegend als Wesen ohne Bewusstsein oder Handlungsmacht betrachtet. Daher wurden die Ermordeten von den Verbänden vornehmlich als Invaliden des Ersten Weltkriegs dargestellt, die ihren Wert im Feld bewiesen hatten.

Vergleichbares lässt sich auch im Engagement Gehörloser nachweisen: Sie bemühten sich über die politischen Zäsuren von 1933 und 1945 hinweg um die Abwehr der zugeschriebenen »Minderwertigkeit« und die Anerkennung als »vollwertige« Mitglieder der Gesellschaft. Dafür wurde das Bild einer homogenen Schicksalsgemeinschaft gezeichnet, das unterschiedliche Erfahrungen während der NS-Zeit sowie diverse Ursachen und Auswirkungen der Gehörlosigkeit überdeckte. Dies war notwendig, da die Identität als gehörlose Person negativ konnotiert und mit struktureller Diskriminierung verbunden war: So führte die Defizit-Orientierung unter anderem zu einer Aussonderung Gehörloser in eigene Bildungseinrichtungen, wo sie der hörenden Norm untergeordnet und angepasst werden sollten, um »entstummt« zu werden und die mit »Taubstummheit« assoziierte Unmündigkeit zu überwinden. Die gesellschaftliche Absonderung wiederum begünstigte ihre massive Betroffenheit von den Maßnahmen der »Erbgesundheitspolitik«. Indem Gehörlosenverbände den Nachweis der »Vollwertigkeit« über die Darstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit erbrachten, schrieben auch sie sich in die symbolische Ordnung ein, die auf der Differenzierung von Menschen anhand ihrer vermeintlichen Nützlichkeit fußte. Hierin offenbart sich nicht nur der Normalisierungsdruck, der auf Gehörlose wirkte, sondern auch die Stabilität der symbolischen Ordnung, innerhalb derer Opfer- und Gehörlosenverbände ihren jeweiligen Status zu heben versuchten.

Damit zeigt sich bei beiden Akteursgruppen, dass die Kategorien »erbkrank« und »minderwertig« als abstrakte Fremdbeschreibungen funktionierten und erst in der eigenen Betroffenheit auf Widerstand stießen. Sie wurden also nicht als strukturelle Diskriminierungsmechanismen adressiert, sondern als individuelles Problem. Dies lag weniger an den Akteursgruppen als vielmehr an einer Gesellschaft, die die Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderung nicht als reflexions- und änderungsbedürftig erachtete, denn eine (kritische) Auseinandersetzung mit der eugenischen Bedrohungskommunikation blieb aus. Gestützt werden diese Beobachtungen durch die Presseberichterstattung über einzelne Zwangssterilisierte sowie die Visualisierungspraktiken, mit denen die »Normalität« Zwangssterilisierter und Gehörloser dargestellt und das eugenische Schreckbild im Einzelfall dekonstruiert wurde, das dadurch gleichzeitig nicht an Gültigkeit verlor.

Hierfür sorgten auch die Vertreter aus Ministerialbürokratie und Humanwissenschaften, die sich nach wie vor als unpolitische Technokrat:innen des Sozialen inszenierten. Sie wehrten sich vehement gegen eine Unrechtsanerkennung und bemühten sich, eugenisch motivierte Maßnahmen in die junge Demokratie zu überführen, wofür sie das eugenische Schreckbild der »Erbkranken« als Bedrohung für die »Volksgesundheit« aufrechterhielten. Dass das Bundesjustizministerium mehrfach die »Erbkrankheiten« einer Deutung als gemeingefährlich entzog und dadurch einen Handlungsdruck auf Bundesebene negierte, hatte interessanterweise keine Auswirkungen auf diese Bedrohungskommunikation. Vielmehr legt die hier vorgelegte Analyse der Prozeduren der Wissensproduktion offen, wie das Kollektiv der »Erbkranken« nach 1945 durch Forschungsdesigns, eine selektive Fallauswahl und die Selbsterhebung der Expert:innen fortlaufend hervorgebracht wurde und wie dadurch Körper erst ungleich und dann ungleich verwundbar gemacht wurden.

Möglich wurde dies erstens durch die Negierung und Umdeutung der Erfahrungsberichte von Zwangssterilisierten, zweitens durch die Verbindung von »Erbkrankheit« und Anstaltsunterbringung sowie drittens die Homogenisierung der Zwangssterilisierten als Gruppe »Geisteskranker«, Alkoholiker:innen und (künftiger) Anstaltspatient:innen, die als intelligent- und/oder bewusstseins eingeschränkt, (sexuell) deviant und/oder kriminell beschrieben wurden. Insofern erneut vor allem die soziale Unterschicht ins Visier genommen wurde, wurden en passant klassistische mit ableistischen Vorurteilen verwoben und »erbkrank« als natürliche Differenzkategorie tradiert. Außerdem wurden konkrete Geschlechterbilder und Rollenerwartungen gegenüber Müttern und Frauen reproduziert, wie die Diskussion über die Wiedereinführung eines Sterilisationsgesetzes zeigt. Auch in der »Euthanasie«-Strafverfolgung schlug sich diese Differenzierung nieder, indem die Ermordeten in unterschiedlich betrauernswerte Leben differenziert wurden und manchen jegliches Bewusstsein, jede Handlungsfähigkeit und -macht bis hin zu jeglichem Menschsein aberkannt wurde. Dabei kann nicht vernachlässigt werden, dass sich die Eugeniker:innen eines behinderungsfeindlichen Klimas in der westdeutschen Gesellschaft sicher sein konnten, dass durch die Sorge vor den Auswirkungen des Atom- und Strahlenzeitalters sowie durch den sogenannten Contergan-Skandal geschürt wurde.

Diese Opferkonstruktion stand den Erzählungen der Betroffenen und Opferverbände konträr gegenüber und fußte gleichzeitig ebenfalls auf einer selektiven Darstellung der »Erbkranken« und der Anwendung des GzVeN, die für die Entnazifizierung, Entpolitisierung und Normalisierung des GzVeN notwendig war. So wurden die Todeszahlen und Zwangsabtreibungen unterschlagen, obwohl sie den Expert:innen dank personeller Kontinuitäten im öffentlichen Gesundheitswesen wohlbekannt waren. Auch der Umstand, dass zahlreiche Kinder im Grundschul-

alter zwangssterilisiert worden waren, wurde übergangen, während die Altersgrenze für das neue Sterilisationsgesetz sukzessive nach unten diskutiert wurde. Zudem wurden die Folgen der Zwangssterilisationen auf physische und psychische reduziert, obwohl Betroffene Auswirkungen im Bereich des Erbrechts, der Ausbildungs- und Karrierechancen sowie des Familienstandes thematisierten. Und schließlich wurden selbst diejenigen, die erfolgreich ein Wiederaufnahmeverfahren durchgestanden hatten, nach wie vor als »Erbkranke« betrachtet, da den Verfahren abgesprochen wurde, die Diagnosen nachträglich angemessen beurteilen zu können, während die Expert:innen dies selbstredend konnten.

Die Ausschlüsse und die fortgesetzte Abwertung der »Erbkranken« wurden in das Gewand paternalistischer Fürsorge gekleidet. So wurden Zwangssterilisierte als fragile Gruppe imaginiert, die durch Akteneinsicht, Wiederaufnahmeverfahren und Opferverbände aufgewühlt würde und daher hiervor geschützt werden müsse. Unmittelbar verbunden waren damit Annahmen über die (kognitiven) (Un)Fähigkeiten und über die Handlungs- und Deutungsmacht der Betroffenen, die hierdurch reproduziert wurden. Dies korrespondiert auch mit den Rechtfertigungsnarrativen der »Euthanasie«-Täter:innen sowie den Opferkonstruktionen, die sich in den Urteilen der »Euthanasie«-Prozesse niederschlugen, denn auch hier wurde auf die vermeintlichen Interessen der Ermordeten wie auch ihre fehlende Handlungsfähigkeit rekurriert. Auch diese fürsorgliche Haltung ist Ausdruck der zugrundeliegenden symbolischen Ordnung, die Anne Waldschmidt in Anschluss an Pierre Bourdieu als Gewaltverhältnis beschreibt, das subtil wirkt und gerade dadurch stabil ist.⁴ Anschließend an Jule Govrins Konzept der strukturellen Verwundbarmachung erweist sich Paternalismus somit als wichtiges Instrument zur Produktion »Erbkranker«, mit der die unterschiedliche Verwundung legitimiert wurde.

Gewaltlegitimation in einer sich demokratisierenden Gesellschaft

Für den Zeitraum von 1945 bis etwa 1970 wird hier eine Gesellschaftsordnung sichtbar, die darauf beruhte, Menschen nach ihrer vermeintlichen Wertigkeit anhand von Nützlichkeits- und Verwertungslogiken zu differenzieren. Daraus leiteten sich unterschiedliche Zugriffsrechte auf die individuellen Körper ab, die bestimmte Verletzungen einer Deutung als illegitime Gewalt entzogen. Die untersuchten Akteur:innen einte einerseits die Internalisierung eugenischer

⁴ Vgl. Waldschmidt, *Symbolische Gewalt, Normalisierungsdispositiv und/oder Stigma* 2011: 99.

Wertlogiken. Andererseits herrschte ein stillschweigender Konsens, dass die im Grundgesetz verankerten Grundrechte den staatlichen Zugriff auf die körperliche Unversehrtheit der Träger:innen dieser Rechte klar begrenzte und (!) dass dies nicht alle Bundesbürger:innen für sich in Anspruch nehmen konnten. Rechtlich kodifizierter Ausdruck dessen war die Differenzierung der Zwangssterilisationen in entschädigungswürdige und -unwürdige Eingriffe. Bei den Opferverbänden zeigte sich die Differenzierung im Streben nach Anerkennung der Menschenrechtsverletzung, von der explizit »Asoziale« und »Kriminelle« ausgenommen wurden. Analog grenzten sich Gehörlose in ihrem Bemühen, als »vollwertige Menschen« Geltung zu finden, von »Geisteskranken« ab. Auch der Wiedergutmachungsausschuss rekurrierte auf die Verletzung von Grund- und Menschenrechten, nahm hiervon aber Anstaltspatient:innen und bestimmte Diagnosen aus. Die Gegner:innen der Entschädigung wiederum hielten gerade deshalb am Kollektiv der »Erbkranken« fest, da sie »Erbkrankheiten« mit besonderen, staatlich legitimierbaren Zugriffsrechten auf den individuellen Körper assoziierten.

Diese Beobachtung wirft die Frage auf, inwiefern sich Lernprozess-Thesen aufrechterhalten lassen, die für die bundesrepublikanische Entschädigungspolitik bis heute vertreten werden. Im Kern solcher Thesen stehen Zugeständnisse an Vor- und Rückschritte in der Zahlungswilligkeit sowie an ein stetig gewachsenes Bewusstsein für unterschiedliche Formen von NS-Unrecht, das eine sukzessive Erweiterung der Opferanerkennung ermöglichte. Im Anschluss an Sophie Friedl wurde zur Analyse des Lernens zwischen der formellen Anpassung an den neuen politischen Rahmen und der Verinnerlichung demokratischer Werte unterschieden. Die vorliegende Studie legt offen, dass sich alle Akteur:innen schnell und kompetent an den neuen politischen Rahmen anpassten und insofern als lernfähig erwiesen. So nutzten Betroffene unmittelbar nach Wiederaufnahme des Verwaltungsbetriebs im Sommer 1945 und die Verbände ab 1950 die unterschiedlichen Wege und Kanäle, die die neue parlamentarische Demokratie ihnen zur Verfügung stellte, um ihre Forderungen zu artikulieren. Analog agierten auch die Mitglieder des Wiedergutmachungsausschusses und die öffentliche Verwaltung im Rahmen der neu geschaffenen demokratischen Strukturen. Die Entschädigungsgegner:innen erprobten und etablierten diverse Instrumente demokratischen Verwaltungshandelns, um ihre vergangenheits- und gegenwartspolitische Agenda durchzusetzen, wie der BMF-Bericht und der Kabinettsbeschluss im Umlaufverfahren verdeutlichen.

Demgegenüber standen sich die unterschiedlichen Akteur:innen hinsichtlich der Verinnerlichung demokratischer Werte diametral gegenüber und repräsentierten divergierende Anpassungs- und Lernfähigkeiten: Opfer(verbände) und Gehörlose reklamierten Ansprüche auf Anerkennung und »vollwertiges«

Menschsein grund- und menschenrechtsorientiert. Die parlamentarischen Entschädigungsbefürworter:innen versuchten außerdem, auszuloten, welche Eingriffsrechte der Staat in die Körper seiner Bürger:innen haben sollte und ob ihnen hieraus – zumindest bei rechtswidrigen Eingriffen – ein Aufopferungsanspruch entspringen konnte. Angesichts der jeweiligen Ausschlüsse von Entschädigungs- und Anerkennungsforderungen kann jedoch noch nicht von einer Verinnerlichung des Gleichwertigkeitsgedankens gesprochen werden.

Deutlich vehementer sperrten sich aber die dominanten Entschädigungsgegner:innen gegen das Gleichheitsversprechen des Grundgesetzes und versuchten, illiberale Ideen und Praktiken demokratiekompatibel zu machen, ohne sie wesentlich zu verändern. Exemplarisch stehen hierfür die von der Ministerialbürokratie vorgegebenen divergierenden Partizipations- und Teilhabechancen von Überlebenden(verbänden) und eugenischen Experten in der Entschädigungsdebatte. Auch die seit der Besatzungszeit geführte Diskussion über ein neues Sterilisationsgesetz, in der an vermeintlich bewährten Konzepten von Freiwilligkeit und Einwilligung(un)fähigkeit festgehalten wurde, veranschaulicht die Übersetzung eugenischen Denkens in die sich demokratisierende Gesellschaft. Dabei verbreitete die offizielle Abkehr von Zwangsmaßnahmen – in Umkehr zur Freude, mit der das GzVeN 1933 begrüßt worden war – die Sorge vor einem eugenischen Rückschritt, bei dem erneut liberal-demokratische Strukturen einer »Erbgesundheitspolitik« im Interesse der »Volksgemeinschaft« im Weg standen. Da weder die eugenische Propaganda noch ihre Effekte nach 1945 flächendeckend adressiert wurden, wäre weitergehend zu prüfen, inwiefern eugenisches Denken auch an anderer Stelle – beispielsweise in Schulbüchern – präsent blieb.

Schließlich legt der hier verfolgte wissenschaftliche Ansatz offen, dass es weniger darum ging, zu »lernen«, was NS-Unrecht war. Zahlreiche Deutungsangebote und Wissensbestände standen zur Verfügung, die zwischen diversen Akteur:innen zirkulierten und eine Anerkennung der Zwangssterilisationen als illegitime Gewaltmaßnahmen ermöglichten. Welches Wissen sich hierbei durchzusetzen vermochte, hing aber allein von der unterschiedlich verteilten Gestaltungsmacht ab. Insbesondere die Entschädigung der Zwangssterilisierten wurde von konkreten Akteuren – und die männliche Form ist hier kein Zufall – aktiv abgewehrt. Insofern war eine Veränderung von Machtbedingungen notwendig, um die Zwangssterilisationen und »Euthanasie« als entschädigungswürdiges Unrecht und Menschen als »vollwertig« anzuerkennen. Dafür mussten gestandene Autoritäten ihrer Deutungshoheit beraubt, bewährte Netzwerke aufgebrochen und insbesondere Betroffene mit ihrem Erfahrungswissen ernst genommen werden. Insofern erweisen sich Lernprozess-thesen als wohlwollend gegenüber den Entschädigungsgegner:innen, während sie auf die Betroffenen zynisch wirken müssen.

Vor allem aber zeigt sich im Hinblick auf die Opfer- und Gehörlosenverbände, dass der Kampf um die Anerkennung verletzter Menschenrechte den Status als »vollwertiger« Mensch voraussetzte. Dieser Beobachtung gilt es weiterführend mit Blick auf die Entschädigungsdebatten seit den 1970er Jahren nachzugehen, denn es liegt die Vermutung nahe, dass ein Wahrnehmungswandel von psychiatrisierten Personen und Menschen mit Behinderung, den die »Psychiatrie-Reform« und die »Krüppelbewegung« in Gang setzten,⁵ den Weg dafür bereitete, die Zwangssterilisationen und »Euthanasie« als Unrecht anzuerkennen. Zu untersuchen wäre daher zum einen, warum und wie es gelang, dass Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Ermordete als Träger:innen unverletzbarer Menschenrechte anerkannt wurden. Dabei wäre zu beachten, wann und durch welche Akteur:innen eine Differenzierung der Betroffenen, wie sie die Entschädigungsdebatte der Nachkriegszeit prägte, thematisiert, aufgebrochen und überwunden wurde. Zum anderen wäre der Frage nachzugehen, warum und wie der Bundestag 2007 schließlich zu der Beurteilung kam, die eugenisch motivierten NS-Verbrechen seien Teil der NS-»Rassenpolitik« gewesen – eine Kennzeichnung, die in den hier betrachteten Debatten stets abgewehrt wurde.⁶ Analog zu dem von Svenja Goltermann skizzierten internationalen Aufschwung der Figur des Opfers sind als Einflussfaktoren insbesondere der Wandel historischen Wissens über die NS-Zeit sowie die internationale Menschenrechtsentwicklung zu berücksichtigen, die 2006 zur Unterzeichnung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die UN-Generalversammlung führte. Inwiefern sich die menschenrechtliche Entwicklung wiederum auf das medizinisch-psychiatrische Wissen über die Folgen der Zwangssterilisation und »Euthanasie« niederschlug, wäre zu prüfen.⁷

Für die Besatzungszeit und frühe Bundesrepublik muss indes konstatiert werden, dass die von Constantin Goschler aufgestellte These, die NS-Wiedergutmachungspolitik habe darauf abgezielt, den sozialen Status der Verfolgten vor ihrer Verfolgung wiederherzustellen, eben nur auf die anerkannten NS-Verfolgten zutraf.⁸ Jene, die ihre Lebensgeschichten mit den Behörden und

5 Vgl. Köbsell, 50 behindertenbewegte Jahre 2019.

6 Auch in der unmittelbaren Nachkriegszeit gab es Akteur:innen, die die Eugenik als Teil der »Rassepolitik« betrachteten. Diese Deutung war mit Blick auf den Begriff des NS-spezifischen Unrechts plausibel, insofern er eine Anerkennung der Betroffenen als NS-Verfolgte ermöglichte. Gleichwohl setzte sich diese Deutung erst infolge der (wissenschaftlichen) Aufarbeitung der Verbrechen seit den 1980er Jahren durch. Der Bundestag stellte 2007 fest, dass das GzVeN das erste NS-»Rassegesetz« gewesen sei, und ächtete es deshalb. Vgl. Herrmann/Braun: Das Gesetz, das nicht aufhebbar ist 2010: 338–339, 347–351.

7 Vereinzelt geben Arbeiten bereits Hinweise darauf, dass sich das veränderte psychiatrische Trauma-Verständnis und die Annahme transgenerationeller Traumata auf die Erforschung der Nachgeschichte von »Euthanasie« und Zwangssterilisation auswirkten. Vgl. Hechler, Diagnosen von Gewicht 2018.

8 Goschler, Schuld und Schulden 2008: 89.

Opferverbänden teilten und die Zwangssterilisation (implizit) als Brucherfahrung beschrieben, fanden keine Wiederherstellung ihres sozialen Status vor der Kategorisierung als »erbkrank«. Dies funktionierte aus Perspektive der Entschädigungsgegner:innen, da sie die Betroffenen unabhängig vom politischen Kontext als »erbkrank« und Menschen zweiter Klasse wahrnahmen. Aus Betroffenenperspektive scheiterte die NS-Entschädigungspolitik damit aber, wenn – erstens – Vergangenheitsaufarbeitung auch beinhaltet, eine fremdgeschriebene (kollektive) Identität ablegen zu können,⁹ und wenn – zweitens – für die Überlebenden gilt, was Michel Chaumont und Carolin Emcke auf Basis der Literatur von Shoa-Überlebenden festhalten: Demnach hätten Überlebende das Bedürfnis, ihr Weltvertrauen wiederherzustellen, das durch die Verfolgung massiv erschüttert worden sei, wofür Aufarbeitung ein wesentliches Instrument darstelle.¹⁰ Blickt man auf die Zwangssterilisierten und »Euthanasie«-Geschädigten, so wäre zu vermuten, dass die Entschädigungspolitik genau dies nicht geleistet hat. Insofern wäre zu untersuchen, wie Personen trotz alledem weiterlebten und einen Platz in der westdeutschen Gesellschaft fanden. Hierfür können Interviews des BEZ und Gehörlosenbundes mit Überlebenden ausgewertet werden.

Die Rechtfertigung von Gewalt und die strukturelle Verwundbarmachung bestimmter Körper wurde durch Eugeniker:innen und insbesondere im Lichte der NS-Zwangssterilisationen und »Euthanasie« mit der Markierung von Personen als »erbkrank« und »minderwertig« plausibel gemacht. Wie die vorliegende Arbeit nachweist, blieben diese Kategorien im Bereich der Entschädigung, der Gehörlosenrechte, der Sexualität und Reproduktion auch in der frühen Bundesrepublik virulent und ermöglichten unterschiedliche Zugriffe auf die Körper der westdeutschen Bevölkerung. Das Gleichheitsversprechen des Grundgesetzes war damit weit entfernt von seiner Einlösung. Wie sich der Umgang mit diesen Kategorien wandelte, gilt es weiterführend zu untersuchen. So kann auf der einen Seite zwar konstatiert werden, dass das Sprechen über »Vollwertigkeit« oder »Minderwertigkeit« heute weniger plausibel und sagbar ist und sich insofern durchaus ein Wandel vollzogen hat, der im Hinblick auf die Anpassung eugenischen Vokabulars in Ansätzen untersucht ist.¹¹ Wann, wie und warum eine Selbstbeschreibung als »Eugeniker:in« unsagbar wurde, ist jedoch noch offen.

Auf der anderen Seite kann dieser Wandel nicht darüber hinwegtäuschen, dass über den hier analysierten Untersuchungszeitraum hinaus bestimmte Verletzungen körperlicher Unversehrtheit weiterhin einer Anerkennung als ille-

⁹ Vgl. Emcke, Kollektive Identitäten 2018: 259–274.

¹⁰ Vgl. Chaumont, Konkurrenz der Opfer 2001: 304; Emcke, Weil es sagbar ist 2016: 30–45.

¹¹ Vgl. Lemke, Regierung der Risiken 2012; Herzog, Eugenische Phantasmen 2024.

gitime Gewalt entzogen sind, da den Betroffenen eine körperliche oder geistige Andersartigkeit zugeschrieben wird. Dies weist Britta-Marie Schenk für die Zwangssterilisation von entmündigten Frauen und Mädchen in den 1970er bis 1990er Jahren nach.¹² Diese Eingriffe spiegeln im Vergleich zur NS-Zwangssterilisationspraxis und anschließend an die Debatten der Nachkriegszeit eine Verschiebung des Fokus auf den behinderten weiblichen Körper wider, der auch in anderen demokratischen Staaten mit (Zwangs)Sterilisationspraktiken präsent ist. Nachdem die Eingriffe in den 1980er Jahren durch die Behindertenrechtsbewegung kritisiert und dadurch überhaupt erst als Zwangssterilisationen sagbar wurden,¹³ erfolgte Anfang der 1990er Jahre eine Reform des Vormundschaftsrechts, die solche Eingriffe erschwerte. Wie auch in anderen europäischen Staaten sind (Zwangs)Sterilisationen von entmündigten Frauen nach wie vor möglich, weshalb das Europäische Parlament 2023 ein europaweites Verbot anstrebte. Auch hier bot sich mit der Istanbul-Konvention, die den Schutz von Frauen vor Gewalt adressiert, eine internationale menschenrechtsgestützte Vereinbarung als Argumentationsgrundlage an, die die Verwobenheit von Menschenrechtsgenese und Gewaltächtung widerspiegelt. Aus diesen Beobachtungen folgt die Notwendigkeit, die Verzahnung möglicherweise nach wie vor persistenter eugenischer Argumente mit Gewaltdiskursen insbesondere im Hinblick auf (die Rechte von) Frauen mit Behinderung zu betrachten.¹⁴

Verweist diese Entwicklung schon auf die Unabgeschlossenheit einer Geschichte der differenzierten Gewaltlegitimation, entstanden die letzten Zeilen dieser Arbeit im Sommer 2024 vor dem Eindruck eines weiteren Ereignisses: Im Mai 2024 wurden mehrfach Einrichtungen der Lebenshilfe in Mönchengladbach mit Steinen angegriffen, die die Aufschrift »Euthanasie ist die Lösung« trugen. Drei Jahre zuvor hatte eine Pflegerin in einer Potsdamer Einrichtung für Menschen mit Behinderung vier Bewohner:innen ermordet. Auch wenn deshalb keine Debatte über die Plausibilität der Ermordung von Menschen mit Behinderung im Stil der 1960er Jahre zu erwarten ist,¹⁵ bleiben Fragen der Zuschreibung von Lebenswert und der mit ihr einhergehenden Legitimation von Gewalt akut. Sie bedürfen daher gerade vor dem Hintergrund gegenwärtiger

¹² Vgl. Schenk, *Behinderung verhindern* 2016.

¹³ Vgl. Köbsell, *Eingriffe* 1987.

¹⁴ Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus der Beobachtung, dass jede dritte bis vierte Frau mit Behinderung in ihrer Kindheit oder Jugend Gewalt erfährt, was laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) »zwei- bis dreimal häufiger als bei Frauen im Bundesdurchschnitt« ist und auf eine strukturelle Verwundbarmachung dieser Personengruppe hindeutet. BMFSFJ, *Gewalt gegen Frauen mit Behinderung* 2021.

¹⁵ Zumindest geben die gesellschaftlichen und politischen Abwehrreaktionen auf Peter Singer 2015 Anlass zu dieser hoffnungsvollen Vermutung.

Demokratiebedrohungen, rechtsextremer Angriffe auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der transnationalen Popularisierung eines erneuerten eugenischen Pronatalismus einer fortlaufenden, historisch informierten gesellschaftlichen Reflexion, die die Prozesse der strukturellen Verwundbarmachung bestimmter Körper und die Zuschreibung differenzierter Menschenrechte adressiert, um sie zu überwinden.

Anhang

Abkürzungen

AG	Amtsgericht
AKG	Allgemeines Kriegsfolgengesetz
AvS	Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayLEA	Bayerisches Landesentschädigungsamt
BayLt	Bayerischer Landtag
BayMPr	Bayerischer Ministerpräsident
BayReg	Bayerische Regierung
BayStK	Bayerische Staatskanzlei
BayStMA	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Fürsorge
BayStMF	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMJ	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
BayStMS	Bayerisches Staatsministerium für Sonderaufgaben
BayStMUK	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
BERG	Bundesergänzungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BEG-SG	Bundesentschädigungsschlussgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Bundeskanzler
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesarbeitsministerium
BMF	Bundesfinanzministerium
BMFa	Bundesministerium für Familienfragen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend
BMI	Bundesinnenministerium
BMJ	Bundesjustizministerium
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Deutscher Bundestag
BVN	Bund der Verfolgten des Naziregimes
BWIM	Baden-Württembergisches Innenministerium
BWJM	Baden-Württembergisches Justizministerium

DNB	Deutsche Nationalbibliothek
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGB	Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
DGPN	Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde
DGZ	Deutsche Gehörlosen-Zeitung
Drs.	Drucksache
GStA	Generalstaatsanwalt(schaft)
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
HJ	Hitler-Jugend
HMdI	Hessisches Ministerium des Innern
HMdJ	Hessisches Ministerium der Justiz
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
LG	Landgericht
LFR	Landesrat für Freiheit und Recht
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestags
MdL	Mitglied des Landtags
OdF	Bund der Opfer des Faschismus (und des Krieges) e. V.
OLG	Oberlandesgericht
RMI	Reichsministerium des Innern
(R)StGB	(Reichs)Strafgesetzbuch
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
StA	Staatsanwalt(schaft)
UDVV	Union Deutscher Widerstandskämpfer und Verfolgtenverbände
UN	Vereinte Nationen
US-EG	Entschädigungsgesetz der US-Zone
WüBaMF	Württemberg-Badisches Finanzministerium
WüBaMI	Württemberg-Badisches Ministerium des Innern
WüBaMJ	Württemberg-Badisches Ministerium der Justiz
VdK	Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
ZDWW	Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen

Abbildungen

Abb. 1 Mediale Repräsentation des Gießener Verbands und der Zwangssterilisierten 203

Abb. 2 Gehörlose in der westdeutschen Arbeitswelt 450

Quellen und Literatur

Archivgut

Archiv des Bayerischen Landtags (ABayLt)

-Ausschuss für Verfassungsfragen

-Eingaben: 3530/4646/11717; 1380/5550

Archiv des Deutschen Gehörlosen-Bundes (DGB-Archiv)

-Ordner 1950 – heute

Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA)

-Landeskriminalamt (LKA): 374

-Landesentschädigungsamt (LEA): Abgabe 31/2015, Ordner 11

-Ministerium für Finanzen (MF): Abgabe 41/2006, Sparte IV-N, lfd. Nr. 32/197

-Ministerium für Inneres (MIInn): 39; 96164; 97760; 105011; 105157; 105159; 105160; 105161; 105162; 105164; 105166; 105167; 105168; 105169; 106806; 106807; 106808

-Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte: vorl. 39w; vorl. 66a; vorl. 66b; vorl. 68a

-Staatskanzlei (StK): 13659; 14241

Bundesarchiv Koblenz (BArchiv)

-Bundesministerium des Innern (B 106): 10816; 62728

-Bundesministerium der Finanzen (B 126): 9908; 9909; 12552; 17623; 23091; 109450; 109449

-Bundeskanzleramt (B 136): 1155; 1154; 1151

-Bundesministerium der Justiz (B 141): 680; 681; 6895; 29939; 59280; 74333; 74334

-Bundesministerium für Gesundheit (B 142): 474; 475; 2118; 2119; 2120; 2123; 4115; 4116

-Länderrat der amerikanischen Zone (Z 1): 1252; 1163; 1168

Gedenkstätte Deutscher Widerstand (GdW)

-Sammlung Bund der Verfolgten des Naziregimes, Ordner BVN III – 1

Hauptstaatsarchiv Stuttgart (LABW HStAS)

-E 151/53 Bü 167; EA 1/014 Bü 487; EA 4/202 Bü 104/1-5; EA 4/206 Bü 29; EA 4/206 Bü 55; EA 4/206 Bü 220; EA 8/001 Bü 2205–2206; LA 1/102 Bü 33; VVN Bü 34; VVN Bü 205

Hessisches Hauptstaatsarchiv (HHStAW)

-505/2068

Horst-Biesold-Archiv im Institut für Gebärdensprache der Universität Hamburg (Biesold Archiv)

-NL Biesold

Institut für Zeitgeschichte München (IfZArch)

-ED 703/3; ED 707/2; ED 709/1; ED 709/2; ED 709/3; ED 709/4

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen – Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL)

-Bestand D 107/73

Landeskirchliches Archiv Stuttgart (Archiv OKR)

-Nr. 98/K13

Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestags (PA-DBT)

-3103 Ausschuss für Petitionen

-3109 Ausschuss für Rechtswesen

-3113 Ausschuss für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen/Kriegs- und Heimkehrerfragen/
Kriegs- und Verfolgungsschäden

-3120 Ausschuss für Wiedergutmachung

Stadtarchiv München (StdA München)

-DE-1992-KOE-RAK-2650; DE-1992-NL-GRI-049; DE-1992-POL-0727; DE-1992-POL-0799;
DE-1992-SCHULA-06985; DE-1992-ZA-18332; Direktorium, Abgabeverzeichnis 3/18, 030,
50–7/VA-

Staatsarchiv Freiburg (LABW StAF)

-C 5/1 Nr. 1959

Staatsarchiv München (StAM)

-AG München Registergericht 18605

VVN-Archiv Stuttgart (VVN-Archiv)

-Bü 352; Bü 353; Ordner Entschädigung – andere Organisationen

Gedruckte Quellen

- Adenauer, Konrad: Ihr Vorbild: Recht und Gerechtigkeit. Gedenkrede von Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer am 21.07.1954, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 134, 1954: 1205, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/476178/c7ad83f7a7a330ab03488abfaa628a59/10-jahrestag-widerstand-data.pdf?download=1>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Ammermüller, Hermann/Wilden, Hans: Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung. Ärztliche und rechtliche Beurteilung, Stuttgart, 1953.
- Becker, Heinz: Die große Welt und die kleine Paula. Eine Geschichte der Behinderung, Weinheim, Basel, 2020.
- Beukert, Hellmut: Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 und seine Auswirkung im Bereich des Gesundheitsamtes Bochum, Amtsarztprüfung, 1948, in: Biesold Archiv.
- BGH: Urteil vom 19.02.1962 – III ZR 23/60 (Köln), mit Kommentar von Walter Lewald, in: Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 15, H. 33/34, 1962: 1500–1505.
- Bremer, Claus-Hinrich: Über Nachuntersuchungen von Erbkranken, welche im Dritten Reiche im Zuge des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht worden waren. Eine katamnestiche Studie aus der Provinzial-Heil-Anstalt Aplerbeck. Dissertation, Münster, 1953.
- Buchholtz, Ulrich: Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im Stadt- und Landkreis Flensburg bis 1945 und die heutige Bedeutung der seither geführten Geisteskrankenkartei, Amtsarztprüfung, 1952, in: Biesold Archiv.
- Bundesverband Contergangeschädigter e. V.: Zahlen, Fakten, Daten o.J., https://contergan.de/wp-content/uploads/2022/11/20140317113301CON_Zahlen-Daten-Fakten_140311_mit_links.pdf, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Engisch, Karl: Kritische Bemerkungen zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs in Strafsachen über die Straflosigkeit freiwilliger Sterilisierungen vom 27. Oktober 1964, München, 1965.
- Evers, Paul: Umfang und Entwicklung der Erbgesundheitspflege während und nach dem Kriege, Amtsarztprüfung, 1949, in: Biesold Archiv.
- Gütt, Arthur/Rüdin, Ernst/Ruttke, Falk: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1934. Mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933, München, 1934.
- Hanack, Ernst-Walter: Die strafrechtliche Zulässigkeit künstlicher Unfruchtbarmachungen, Marburg, 1959.
- Hanack, Ernst-Walter: Die Sterilisation aus sozialer Indikation, in: Juristenzeitung, Jg. 19, H. 13, 1964: 393–402.
- Harmsen, Hans: The German Sterilization Act of 1933: »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, in: Eugenics Review, Jg. 46, H. 4, 1955: 227–232.
- Heuss, Theodor: Der 20. Juli 1944. Ansprache des Bundespräsidenten am 19.07.1954, <https://stiftung-20-juli-1944.de/reden/der-20-juli-1944>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Holenstein, Alois: Nachuntersuchungen bei 95 auf Grund psychiatrischer Indikation sterilisierten Frauen, Dissertation, Zürich, 1952.
- Hoppeler, Peter Alfred: Nachuntersuchungen von 100 auf Grund psychiatrischer Indikation ohne vorherige Interruptio graviditatis sterilisierten Frauen, Dissertation, Zürich, 1954.

- Illiger, Horst: »Sprich nicht darüber!«. Der Lebensweg von Fritz Niemand, Neumünster, 2004.
- Jülich, Eduard: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses III, in: *Ärztliche Mitteilungen*, Jg. 59, H. 48, 1962: 2517–2518.
- Kades, Hans: Sünde wider die Liebe. Roman einer großen Versuchung. Für Revue bearbeitet, in: *Revue*, H. 7–20, 1956.
- Kepp, R.: Der Ruf nach dem Sterilisationsgesetz, in: *Ärztliche Mitteilungen*, Jg. 60, H. 24, 1963: 1374–1375.
- Klein, Ernst: Die Gründe für die Verordnung über Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen vom 28. Juli 1947 und ihre Auswirkungen, *Amtsarztprüfung*, 1948, in: *Biesold Archiv*.
- Kolle, Kurt: Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in psychiatrischer Sicht, in: *Der Nervenarzt*, Jg. 29, H. 4, 1958: 148–158.
- Kretz, Helmut: Folgen der Sterilisation. Zur Frage der Entschädigung Zwangssterilisierter nach dem Bundesentschädigungsgesetz, in: *Medizinische Klinik*, Jg. 62, H. 34, 1967a: 1298–1302.
- Kretz, Helmut: Folgen der Sterilisation. Zur Frage der Entschädigung Zwangssterilisierter nach dem Bundesentschädigungsgesetz, in: *Medizinische Klinik*, Jg. 62, H. 35, 1967b: 1341–1345.
- Leibbrand, Werner: Eugenik und Sterilisation, in: *Fortschritte der Medizin*, Jg. 81, H. 18, 1963: 718.
- LG Frankfurt am Main: Urteil vom 21.12.1946, in: De Mildt, Dick (Hrsg.): *Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945*, Band 1, Amsterdam, 2009: 39–74.
- LG Frankfurt am Main: Urteil vom 30.01.1947, in: De Mildt, Dick (Hrsg.): *Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945*, Band 1, Amsterdam, 2009: 103–148.
- LG Frankfurt am Main: Urteil vom 21.03.1947, in: De Mildt, Dick (Hrsg.): *Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945*, Band 1, Amsterdam, 2009: 177–242.
- LG München: Urteil vom 21.07.1948, in: De Mildt, Dick (Hrsg.): *Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945*, Band 1, Amsterdam, 2009: 365–374.
- Maaß, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses I, in: *Ärztliche Mitteilungen*, Jg. 59, H. 48, 1962: 2515.
- Manthey, Elvira: Die Hempel'sche. Das Schicksal eines deutschen Kindes, das 1940 vor den Gaskammern umkehren durfte, Lübeck, 2005.
- Matussek, P.: Gedanken eines Psychiaters zur Frage einer gesetzlichen Sterilisation, in: *Fortschritte der Medizin*, Jg. 81, H. 18, 1963: 716–718.
- Melcher, Rudolf: Nachuntersuchungen über subjektive Späterscheinungen bei sterilisierten Frauen, Dissertation, Zürich, 1951.
- Mitscherlich, Alexander: Bericht über Nürnberger Ärzteprozess, in: *Südwestdeutsches Ärzteblatt*, Jg. 2, H. 7/9, 1947: 52–54.
- Mitscherlich, Alexander: Eugenik – Notwendigkeit und Gefahr, in: *Fortschritte der Medizin*, Jg. 81, H. 18, 1963: 714–715.
- Mühe, Günter: Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und seine Auswirkungen im Bereich der Warendorff'schen Heil- und Pflegeanstalt, *Amtsarztprüfung*, 1948, in: *Biesold Archiv*.
- Nachtsheim, Hans: Rassereinheit und Rassenmischung. Zur Kritik der nationalsozialistischen Rassentheorie, in: *Das Deutsche Gesundheitswesen*, Jg. 2, H. 5, 1947: 148–154.
- Nachtsheim, Hans: Die Frage der Sterilisation vom Standpunkt des Erbbiologen, in: *Berliner Gesundheitsblatt*, Jg. 1, H. 24, 1950: 603–604.

- Nachtsheim, Hans: Ein halbes Jahrhundert Genetik. Akademische Festrede zur Immatrikulationsfeier am 2. Juni 1951, FU Berlin, Berlin, 1951.
- Nachtsheim, Hans: Für und Wider die Sterilisierung aus eugenischer Indikation, Stuttgart, 1952.
- Nachtsheim, Hans: Sterilisation aus eugenischer Indikation, in: *Rheinisches Ärzteblatt*, Jg. 10, H. 10, 1956: 215–219.
- Nachtsheim, Hans: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aus dem Jahre 1933 in heutiger Sicht, in: *Ärztliche Mitteilungen*, J. 59, H. 33, 1962: 1640–1644.
- Nachtsheim, Hans: Schlusswort, in: *Ärztliche Mitteilungen*, Jg. 60, H. 24, 1963: 1375–1378.
- Nachtsheim, Hans: Warum Eugenik?, in: *Fortschritte der Medizin*, Jg. 81, H. 18, 1963: 711–713.
- Nachtsheim, Hans: Kampf den Erbkrankheiten. Schriftenreihe »Die zeitgerechte Aufklärung« (Hrsg. Pro Familia), Stuttgart, 1966.
- NS-Propaganda: Das furchtbare Erbe einer Trinkerin (Schaubild), 1936, <https://ausstellungen.deutsche-digitale-bibliothek.de/heimlich-laut-und-leise/items/show/12>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- NS-Propaganda: Hier trägst du mit (Schaubild), 1936, in: Baader, Gerhard/Cramer, Johannes/Winter, Bettina: »Verlegt nach Hadamar«. Die Geschichte einer NS-»Euthanasie«-Anstalt. Eine Ausstellung des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, Kassel, 2009: 41.
- NS-Propaganda: Sterilisation: Nicht Strafe – sondern Befreiung (Schaubild), 1936, <https://www.t4-denkmal.de/Rassenhygiene-im-Nationalsozialismus>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- NS-Propaganda: Wir stehen nicht allein (Schaubild), 1936, <https://wienerholocaustlibrary.org/event/launch-event-we-are-not-alone-legacies-of-eugenics/>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- OLG Celle: Beschluss vom 19.12.1953 – 3 W 195/53, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 7, H. 14/15, 1954: 559.
- OLG Celle: Beschluss vom 20.02.1956 – 3 UH 10/5, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 9, H. 30, 1956: 1114–1115.
- OLG Frankfurt am Main: Urteil vom 12.08.1947, in: De Mildt, Dick (Hrsg.): *Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945*, Band 1, Amsterdam, 2009: 75–98.
- OLG Hamm: Beschluss vom 29.01.1954 – 9 W 231/53, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, Jg. 7, H. 14/15, 1954: 559–560.
- OLG München: Urteil vom 22.12.1948, in: De Mildt, Dick (Hrsg.): *Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945*, Band 1, Amsterdam, 2009: 375–378.
- Peich, Arthur: Das Rückerstattungsgesetz vom 10. November 1947. Gesetz Nr. 59. Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet: Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte nebst Ausführungsverordnungen und Allgemeinen Genehmigungen. Kommentiert für die Praxis von Arthur Peich, Frankfurt a.M., 1948.
- Platen-Hallermund, Alice: *Die Tötung Geisteskranker in Deutschland*. Reprint der Originalausgabe von 1948, 5. Aufl., Frankfurt a.M., 2005.
- Rost, R.: Zur Erinnerung an Dr. med. Dr. jur. Karl Traenckner, in: *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin*, Jg. 49, H. 1, 1998: 30–31.
- Rothfels, Hans: Das politische Vermächtnis des deutschen Widerstands, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 2, H. 4, 1954: 329–343.

- Rüdin, Ernst: Über das deutsche Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (1934), in: Wiesing, Urban (Hrsg.): Ethik in der Medizin. Ein Studienbuch, 4., erweiterte und vollständig durchgesehene Auflage, Ditzingen, 2012: 61–63.
- Schmidt, Eberhard: Das Sterilisationsproblem nach dem in der Bundesrepublik geltenden Strafrecht, in: Juristenzeitung, Jg. 6, H. 3, 1951: 65–70.
- Schmitt, Ludwig: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses II, in: Ärztliche Mitteilungen, Jg. 59, H. 48, 1962: 2515–2517.
- Schriftenleitung: Eugenik, in: Fortschritte der Medizin, Jg. 81, H. 18, 1963: 711.
- Schwalm, Georg: Strafrechtsreform und Sozialhygiene, in: Internationales Journal für prophylaktische Medizin und Sozialhygiene, Jg. 6, H. 6, 1962: 121–125.
- Schwesig, Manuela: Die deutsche Demokratie ist eine Erfolgsgeschichte. Rede der Bundesratspräsidentin am 07.09.2024, <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/reden/DE/schwesig-2023-24/20240907-festakt-75-jahre-br.html>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Straube, A.: Die Durchführung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« und seine Auswirkungen im Lande Braunschweig und dem Bereich der Landes-Heil- und Pflgeanstalt Königslutter, Amtsarztprüfung, 1948, in: Biesold Archiv.
- Traenckner, Karl: Bedeutung und Erfahrungen mit der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen vom 28. Juli 1947, Amtsarztprüfung, 1951, in: Biesold Archiv.
- Traenckner, Karl: Das Sterilisierungs- und Refertilisierungsproblem nach geltendem Recht, in: Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, Jg. 21, H. 5, 1953: 239–250.
- Traenckner, Karl: Das Refertilisierungsproblem nach Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen und die Ergebnisse der Refertilisierungsoperationen in Hamburg, in: Archiv für Gynäkologie, Bd. 182, 1953: 387–403.
- Wahl, Eduard/Soell, Hermann: Ersatzansprüche wegen Unfruchtbarmachung auf Grund unrichtiger Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts?, in: Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 167, H. 1, 1967: 1–28.
- Woesner, Horst: Der Ruf nach dem Sterilisationsgesetz, in: Ärztliche Mitteilungen, Jg. 60, H. 14, 1963: 788–791.

Periodika

Ärztliche Mitteilungen
 Archiv für Gynäkologie
 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Berliner Gesundheitsblatt
 Berliner Zeitung
 Bundesgesetzblatt
 Der Nervenarzt
 Der Spiegel
 Deutsches Gesundheitswesen

Die Deutsche Gehörlosen-Zeitung
 Die Tat
 Die Zeit
 Eugenics Review
 Fortschritte der Medizin
 Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie
 Frankfurter Allgemeine Zeitung
 Juristenzeitung
 Medizinische Klinik
 Münchener Illustrierte
 Münchener Medizinische Wochenschrift
 Neue Juristische Wochenschrift
 Neues Deutschland
 Revue
 Sprachrohr-Notschrei
 Stuttgarter Zeitung
 Süddeutsche Zeitung

Interview

Stefanie Westermann vom 18.05.2020 und 27.01.2021.

Literatur

- Alex, Lukas: Scheitern problematisieren: Otmar von Verschuer und das Münsteraner »Genetik-Register«, in: Jungert, Michael/Schuol, Sebastian (Hrsg.): Scheitern in den Wissenschaften. Perspektiven der Wissenschaftsforschung, Paderborn, 2022: 79–105.
- Alex, Lukas: Mutation oder Vererbung? Das Münsteraner »Genetik-Register«, das Atomministerium und die Frage nach Kontinuitäten in der humangenetischen Forschung, in: Hettstedt, Daniela/Raithel, Thomas/Weise, Niels (Hrsg.): Im Spielfeld der Interessen. Das bundesdeutsche Atom- und Forschungsministerium zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, 1955–1972, Göttingen, 2025: 197–278.
- Aly, Götz: Die Belasteten. »Euthanasie« 1939–1945. Eine Gesellschaftsgeschichte, Bonn, 2013.
- Amesberger, Helga/Auer, Katrin/Halbmayer, Brigitte: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern. Mit einem Vorwort von Elfriede Jelinek, Wien, 2010.
- Arias, Pablo/Stöcker, Rainer: Ernst Putzki. Biographie, 2021, <https://gedenkort-t4.eu/biografien/ernst-putzki>, zuletzt geprüft: 16.09.2025.

- Arnauld, Andreas von: Was war, was ist – und was sein soll. Erzählen im juristischen Diskurs, in: Klein, Christian/Matias, Martínez (Hrsg.): Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, Stuttgart, Weimar, 2009: 14–50.
- Ash, Mitchell G.: Wissenschaft und Politik als Ressourcen füreinander, in: Bruch, Rüdiger von/Kaderas, Brigitte (Hrsg.): Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart, 2002: 32–51.
- Baader, Gerhard/Cramer, Johannes/Winter, Bettina: »Verlegt nach Hadamar«. Die Geschichte einer NS-»Euthanasie«-Anstalt. Eine Ausstellung des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, Kassel, 2009.
- Bastian, Alexander: Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert des menschlichen Lebens. Nationalsozialistische Zwangssterilisation aus der Gender Perspektive, in: Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.): Geschlecht. Psychiatrie. Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf ein Forschungsfeld. Eine Tagung des LVR-Dezernats Kultur und Umwelt vom 21.06.2012, Köln, 2014: 52–58.
- Bastian, Alexander: Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert des menschlichen Lebens. Nationalsozialistische Zwangssterilisation auf dem Gebiet der preußischen Provinz Sachsen (1933–1945), Habilitationsschrift, Magdeburg, 2021.
- Bastian, Alexander: Staatliche Gewaltssysteme als Macht- und Handlungsräume und ihre Geschlechtsspezifika am Beispiel der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik, in: Labouvie, Eva (Hrsg.): Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft, Bielefeld, 2023: 235–254.
- Bauche, Manuela: Sehnsüchte nach genetischer Eindeutigkeit. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik (1927–1945) und sein Erbe, 2021, <https://zeitgeschichte-online.de/themen/sehnsuechte-nach-genetischer-eindeutigkeit>, zuletzt geprüft: 16.09.2025.
- Baumann, Imanuel: Winkel-Züge. »Kriminelle« KZ-Häftlinge in der westdeutschen Nachkriegszeit, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn, 2010: 290–322.
- Baumann, Stefanie: Opfer von Menschenversuchen als Sonderfall der Wiedergutmachung, in: Hockerts, Hans Günther/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen, 2006: 147–194.
- Baumann, Stefanie: Menschenversuche und Wiedergutmachung. Der lange Streit um Entschädigung und Anerkennung der Opfer nationalsozialistischer Humanexperimente, München, 2009.
- Becker, Maximilian: »Keine Waffen für unsere Henker!«. Ehemalige Verfolgte des NS-Regimes und die westdeutsche Wiederbewaffnung, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 66, H. 1, 2018: 7–116.
- Benzler, Susanne: Justiz und Anstaltsmord nach 1945, in: Kritische Justiz, Jg. 21, H. 2, 1988: 137–158.
- Benzler, Susanne/Perels, Joachim: Justiz und Staatsverbrechen. Über den juristischen Umgang mit der NS-»Euthanasie«, in: Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hrsg.): NS-»Euthanasie« vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt a.M., New York, 1996: 15–34.

- Bernet, Brigitta: Mündigkeit und Mündlichkeit. Sprachliche Vergesellschaftung um 1900, in: *Figurationen: Gender, Literatur, Kultur*, Jg. 9, H. 1, 2008: 47–60.
- Bernet, Brigitta: *Schizophrenie. Entstehung und Entwicklung eines psychiatrischen Krankheitsbildes um 1900*, Zürich, 2013.
- Biesold, Horst: Klagende Hände. Betroffenheit und Spätfolgen in Bezug auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dargestellt am Beispiel der »Taubstummen«, Solms-Oberbriel, 1988.
- Biesold, Horst: Teacher-Collaborators, in: Ryan, Donna F./Schuchman, John S. (Hrsg.): *Deaf People in Hitler's Europe*, Washington D.C., 2002: 121–163.
- Birke, Roman: *Geburtenkontrolle als Menschenrecht. Die Diskussion um globale Überbevölkerung seit den 1940er Jahren*, Göttingen, 2020.
- Birke, Roman: Kleine Geschichte der modernen Reproduktionspolitik, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 74, H. 43–44, 2024: 11–16.
- Blaschke, Anette: *Zwischen »Dorfgemeinschaft« und »Volksgemeinschaft«. Landbevölkerung und ländliche Lebenswelten im Nationalsozialismus*, Paderborn, 2018.
- Bock, Gisela: *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*, Opladen, 1986.
- Bock, Gisela: Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 19, H. 3, 1993: 277–310.
- Böhm, Boris/Hacke, Gerald (Hrsg.): *Fundamentale Gebote der Sittlichkeit. Der »Euthanasie«-Prozess vor dem Landgericht Dresden 1947*, Dresden, 2008.
- Bonacker, Thorsten: Globale Opferschaft. Zum Charisma des Opfers in Transitional Justice-Prozessen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, Jg. 19, H. 1, 2012: 5–36.
- Bonacker, Thorsen/Safferling, Christoph (Hrsg.): *Victims of international Crimes. An interdisciplinary discourse*, Den Haag, 2013.
- Borck, Cornelius/Lingelbach, Gabriele: Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Nachkriegszeit: Beobachtungen zum Verhältnis von Medizingeschichte, Disability History und Zeitgeschichte, in: Borck, Cornelius/Lingelbach, Gabriele (Hrsg.): *Zwischen Beharrung, Kritik und Reform. Psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt a.M., New York, 2023: 9–20.
- Bösch, Frank/Wirsching, Andreas (Hrsg.): Abschlussbericht zur Vorstudie zum Thema »Die Nachkriegsgeschichte des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Ministeriums des Innern der DDR (MdI) hinsichtlich möglicher personeller und sachlicher Kontinuitäten zur Zeit des Nationalsozialismus«, 2015, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2015/abschlussbericht-vorstudie-aufarbeitung-bmi-nachkriegsgeschichte.html>, zuletzt geprüft: 16.09.2025.
- Bösl, Elisabeth: *Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland*, Bielefeld, 2009.
- Bösl, Elisabeth: Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 60, H. 23, 2010: 6–12.
- Bösl, Elisabeth: Wie sich Disability History und Wissenschafts- und Medizingeschichte begegnen könnten: Das Beispiel Querschnittslähmung, in: Groß, Dominik/Söderfeldt, Ylva (Hrsg.): *»Disability Studies« meets »History of Science«. Körperliche Differenz und soziokulturelle Konstruktion von Behinderung aus der Perspektive der Medizin-, Technik- und Wissenschaftsgeschichte*, Kassel, 2017: 11–47.

- Bösl, Elsbeth/Klein, Anne/Waldschmidt, Anne (Hrsg.): *Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung*, Bielefeld, 2010.
- Brand-Claussen, Bettina/Röske, Thomas/Rotzoll, Maike (Hrsg.): *Todesursache: Euthanasie. Verdeckte Morde in der NS-Zeit*, Sammlung Prinzhorn, 2. erweiterte Auflage, Heidelberg, 2021.
- Braun, Kathrin: *Biopolitics and Historic Justice. Coming to Terms with the Injuries of Normality*, Bielefeld, 2021.
- Braun, Kathrin/Herrmann, Svea Luise: *Unrecht zweiter Ordnung: Die Weitergeltung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Bundesrepublik*, in: Fröhlich, Claudia/Begalle, Sonja/Glienke, Stephan Alexander (Hrsg.): *Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionselementen*, Baden-Baden, 2015: 223–241.
- Braun, Kathrin/Herrmann, Svea Luise/Brekke, Ole: *Zwischen Gesetz und Gerechtigkeit. Staatliche Sterilisationspolitiken und der Kampf der Opfer um Wiedergutmachung*, in: *Kritische Justiz*, Jg. 45, H. 3, 2012: 298–315.
- Brink, Cornelia: *Grenzen der Anstalt. Psychiatrie und Gesellschaft in Deutschland 1860–1980*, Göttingen, 2010.
- Brockmann, Elisabeth/Kozelka, Elena: *Forced sterilization of deaf people during the German Nazi Regime – a trauma and its compensations after 1945*, in: Pfau, Roland/Gössel, Asli/Hosemann, Jana (Hrsg.): *Our Lives – Our Stories: Life Experiences of Elderly Deaf People*, Boston, Berlin, 2021: 197–216.
- Brodehl, Frank: *Zur Rolle der Taubstummenpädagogik bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933*, in: *Das Zeichen*, Jg. 28, H. 98, 2014: 352–365.
- Bröckling, Ulrich: *Prävention. Die Macht der Vorbeugung*, in: Bröckling, Ulrich (Hrsg.): *Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste*, Berlin, 2017: 73–112.
- Brückner, Burkhard: *Beschwerden, Proteste, Revolten – Spuren kollektiver Interessenartikulation von Psychiatriebetroffenen in Westdeutschland, 1950 – 1970*, in: Borck, Cornelius/Lingelbach, Gabriele (Hrsg.): *Zwischen Beharrung, Kritik und Reform. Psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte*, Frankfurt a.M., New York, 2023: 253–286.
- Bryant, Michael: *Confronting the 'Good Death'. Nazi Euthanasia on Trial, 1945–1953*, Colorado, 2005.
- Bryant, Michael: *»Only the National Socialist«. Postwar US and West German Approaches to Nazi »Euthanasia« Crimes, 1946–1953*, in: *Nationalities Papers*, Jg. 37, H. 6, 2009: 861–888.
- Buckley-Zistel, Susanne: *Vergangenes Unrecht aufarbeiten. Eine globale Perspektive*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 63, H. 25–26, 2013: 31–37.
- Buggeln, Marc: *Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute*, Berlin, 2022.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): *Gewalt gegen Frauen mit Behinderung*, 2021, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/frauen-mit-behinderungen-schuetzen/gewalt-gegen-frauen-mit-behinderungen-80650>, zuletzt geprüft: 16.09.2025.
- Burkhardt, Anika: *Das NS-Euthanasie-Unrecht vor den Schranken der Justiz. Eine strafrechtliche Analyse*, Tübingen, 2015.

- Butler, Judith: Raster des Krieges. Warum wir nicht jedes Leid beklagen, Frankfurt a.M., 2010.
- Butler, Judith: Haß spricht. Zur Politik des Performativen, Frankfurt a.M., 2013.
- Butler, Judith: Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen, Frankfurt a.M., 2015.
- Butler, Judith: Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung, Frankfurt a.M., 2017.
- Büttner, Malin: Nicht minderwertig, sondern mindersinnig... Der Bann G für Gehörgeschädigte in der Hitler-Jugend, Frankfurt a.M., 2005.
- Chaumont, Jean-Michel: Die Konkurrenz der Opfer. Genozid, Identität und Anerkennung, Lüneburg, 2001.
- Christ, Michaela: Gewaltforschung – Ein Überblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 67, H. 4, 2017: 9–15.
- Christians, Annemone: Amtsgewalt und Volksgesundheit. Das öffentliche Gesundheitswesen im nationalsozialistischen München, Göttingen, 2013.
- Coché, Stefanie: Psychiatrie und Gesellschaft. Psychiatrische Einweisungspraxis im »Dritten Reich«, in der DDR und der Bundesrepublik 1941–1963, Göttingen, 2017.
- Coché, Stefanie: Der Psychiater als »Kenner«: Charakterfestigkeit, Autorität und Intuition als Kernelemente des psychiatrischen Selbstverständnisses vor und nach 1945, in: Borck, Cornelius/Lingelbach, Gabriele (Hrsg.): Zwischen Beharrung, Kritik und Reform. Psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte, Frankfurt a.M., New York, 2023: 85–110.
- Conze, Eckart: Der 20. Juli 1944, in: Conze, Eckart/Nicklas, Thomas (Hrsg.): Tage deutscher Geschichte. Von der Reformation bis zur Wiedervereinigung, München, 2004: 217–238.
- Conze, Eckart: Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven, Göttingen, 2018.
- Conze, Eckart: Schatten des Kaiserreichs. Die Reichsgründung von 1871 und ihr schwieriges Erbe, München, 2020.
- Cottebrune, Anne: Der planbare Mensch. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die menschliche Vererbungswissenschaft (1920–1970), Stuttgart, 2008.
- Cottebrune, Anne: Eugenische Konzepte in der westdeutschen Humangenetik, 1945–1980, in: Journal of Modern European History, Jg. 10, H. 4, 2012: 500–518.
- Cottebrune, Anne: Die westdeutsche Humangenetik auf dem Weg zu ihrer universitären Institutionalisierung nach 1945 – Zwischen Neuausrichtung und Kontinuität, in: Cottebrune, Anne/Eckart, Wolfgang U. (Hrsg.): Das Heidelberger Institut für Humangenetik. Vorgeschichte und Ausbau (1962–2012). Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum, Heidelberg, 2012: 26–55.
- Cottebrune, Anne: Von der eugenischen Familienberatung zur genetischen Poliklinik. Vorgeschichte und Ausbau der Heidelberger humangenetischen Beratungsstelle, in: Cottebrune, Anne/Eckart, Wolfgang U. (Hrsg.): Das Heidelberger Institut für Humangenetik. Vorgeschichte und Ausbau (1962–2012). Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum, Heidelberg, 2012: 170–206.
- Cottebrune, Anne: »Doch nun zu Ihrem Altersrisiko«. Zwischen Neutralität und Direktivität in der humangenetischen Beratung am Beispiel der Heidelberger Praxis, 1960–1989, in: Medizinhistorisches Journal, Jg. 54, H. 1, 2019: 2–30.
- Crumbach, Anne Helen: Contergan im Diskurs. Ärzte und ihre öffentliche Verantwortung zu Beginn der 1960er Jahre, in: Groß, Dominik/Söderfeldt, Ylva (Hrsg.): »Disability Studies«

- meets »History of Science«. Körperliche Differenz und soziokulturelle Konstruktion von Behinderung aus der Perspektive der Medizin-, Technik- und Wissenschaftsgeschichte, Kassel, 2017: 67–92.
- Crumbach, Anne Helen: Sprechen über Contergan. Zum diskursiven Umgang von Medizin, Presse und Politik mit Contergan in den 1960er Jahren, Bielefeld, 2018.
- Daldrup, Maria: Biographische Ordnungen vor und nach »1945«. Vergleichende Perspektiven auf Eugen Fischer, Hans F.K. Günther, Gunther Ipsen und Hans Harmsen, in: Etzemüller, Thomas (Hrsg.): Vom »Volk« zur »Population«. Interventionistische Bevölkerungspolitik in der Nachkriegszeit, Münster, 2015: 26–52.
- Daniel, Jürgen: Die Opfer- und Verfolgtenperspektive als Gründungskonsens? Zum Umgang mit der Widerstandstradition und der Schuldfrage in der DDR, in: Daniel, Jürgen (Hrsg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin, 1995: 31–46.
- Dederich, Markus: Körper, Kultur und Behinderung. Eine Einführung in die Disability Studies, Bielefeld, 2012.
- Deines, Stefan: Soziale Sichtbarkeit. Anerkennung, Normativität und Kritik bei Judith Butler und Axel Honneth, in: Bertram, Georg W./Laudou, Christophe/Lauer, David (Hrsg.): Sozialität und Anerkennung. Grammatiken des Menschseins, Paris, 2007: 143–161.
- Dhawan, Nikita: Transitions to Justice, in: Buckley-Zistel, Susanne/Stanley, Ruth (Hrsg.): Gender in Transitional Justice, Basingstoke, 2011: 264–283.
- Diewald-Kerkmann, Gisela: Die Bedeutung von Denunziation im Kontext der Sterilisationsverbrechen im NS-Regime, in: Hamm, Magret (Hrsg.): Ausschluss und »Euthanasie« Gestern – Sterbehilfe und Teilhabe Heute. Leben mit dem Stigma, Berlin, 2023: 265–295.
- Doetz, Susanne: Alltag und Praxis der Zwangssterilisation. Die Berliner Frauenklinik unter Walter Stoeckel 1942–1944, Dissertation, Berlin, 2010.
- Dörner, Klaus: »Ich darf nicht denken.«. Das medizinische Selbstverständnis der Angeklagten, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.): Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen, Berlin, 2001: 331–353.
- Dörner, Klaus: NS-Medizin und die »Stunde Null«. Der Blick auf die Opfer, Täter und Einrichtungen nach 1945, in: Fleßner, Alfred/George, Uta/Harms, Ingo/Keller, Rolf (Hrsg.): Forschungen zur Medizin im Nationalsozialismus. Vorgeschichte – Verbrechen – Nachwirkungen, Göttingen, 2014: 135–140.
- Dörre, Steffen: Zwischen NS-»Euthanasie« und Reformaufbruch. Die psychiatrischen Fachgesellschaften im geteilten Deutschland, Berlin, Heidelberg, 2021.
- Dreßen, Willi: NS-»Euthanasie«-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland im Wandel der Zeit, in: Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hrsg.): NS-»Euthanasie« vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt a.M., New York, 1996: 35–58.
- Ebbinghaus, Angelika: Zwei Welten. Die Opfer und die Täter der kriegschirurgischen Experimente, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.): Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen, Berlin, 2001: 219–240.
- Ebbinghaus, Angelika: Mediziner vor Gericht, in: Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.): Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln, Weimar, Wien, 2008: 203–224.

- Eichmüller, Andreas: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 56, H. 4, 2008: 621–640.
- Emcke, Carolin: Weil es sagbar ist. Über Zeugenschaft und Gerechtigkeit, Frankfurt a.M., 2016.
- Emcke, Carolin: Kollektive Identitäten. Sozialphilosophische Grundlagen, Frankfurt a.M., 2018.
- Emcke, Carolin: Was wahr ist. Über Gewalt und Klima, Göttingen, 2024.
- Endres, Sonja: Ungebildet, »asozial« – zwangssterilisiert. Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Köln, in: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte, Jg. 58, H. 1, 2011: 242–255.
- Ernst, Christian: Die Weiße Rose – eine deutsche Geschichte? Die öffentliche Erinnerung an den Widerstand in beziehungsgeschichtlicher Perspektive, Göttingen, 2018.
- Etzemüller, Thomas: Ein ewigwährender Untergang. Der apokalyptische Bevölkerungsdiskurs im 20. Jahrhundert, Bielefeld, 2007.
- Etzemüller, Thomas: Social engineering als Verhaltenslehre des kühlen Kopfes. Eine einleitende Skizze, in: Etzemüller, Thomas (Hrsg.): Die Ordnung der Moderne. Social Engineering im 20. Jahrhundert, Bielefeld, 2009: 11–39.
- Etzemüller, Thomas: Auf der Suche nach dem Nordischen Menschen. Die deutsche Rassenanthropologie in der modernen Welt, Bielefeld, 2015.
- Etzemüller, Thomas: Einleitung: Vom »Volk« zur »Population«, vom Subjekt der Kontrolle zum Subjekt der Beratung?, in: Etzemüller, Thomas (Hrsg.): Vom »Volk« zur »Population«. Interventionistische Bevölkerungspolitik in der Nachkriegszeit, Münster, 2015: 7–24.
- Fangerau, Heiner/Müller, Irmgard: Das Standardwerk der Rassenhygiene von Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz im Urteil der Psychiatrie und Neurologie 1921–1940, in: Der Nervenarzt, Jg. 73, H. 11, 2002: 1039–1046.
- Fehlemann, Silke: Für eine »gewisse Glücksfähigkeit«. Die Kinder von Goddelau und die Gründung der »Lebenshilfe« in Marburg, in: Göllnitz, Martin/Mecking, Sabine (Hrsg.): Skandal!? Stadtgeschichten aus Marburg im 20. Jahrhundert, Bielefeld, 2021: 235–253.
- Fehrenbach, Heide: »Ami-Liebchen« und »Mischlingskinder«. Rasse, Geschlecht und Kultur in der deutsch-amerikanischen Begegnung, in: Naumann, Klaus (Hrsg.): Nachkrieg in Deutschland, Hamburg, 2001: 178–205.
- Fischer, Thomas: Zum Umgang mit gewaltsamer Vergangenheit in Transitional Justice und Geschichte, in: Gerster, Daniel/Hansen, Jan/Schregel, Susanne (Hrsg.): Historische Friedens- und Konfliktforschung. Die Quadratur des Kreises?, Frankfurt a.M., New York, 2023: 253–285.
- Förster, Michael: Rechtsschutz für Behinderte im Dritten Reich? Wie die führenden Köpfe der Justiz den Massenmord an den Behinderten deckten, in: Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hrsg.): NS-»Euthanasie« vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt a.M., New York, 1996: 59–79.
- Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a.M., 2019.
- Franjic, Silvija: Die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus in Baden (1945–1967). Von der moralischen Verpflichtung zur rechtlichen Pflichtübung, Dissertation, Karlsruhe, 2005.
- frauen museum wiesbaden (Hrsg.): Margot und die Anderen. Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Wiesbaden, 2024.

- Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München, 1996.
- Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn, 2010: 9–47.
- Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn, 2010.
- Freimüller, Tobias: Mediziner: Operation Volkskörper, in: Frei, Norbert (Hrsg.): Hitlers Eliten nach 1945, München, 2003: 13–65.
- Freimüller, Tobias: Fritz Bauer und die Strafverfolgung der NS-Krankenmorde, Vortrag im Rahmen der Hadamar-Gespräche zu Medizingeschichte, Nationalsozialismus und den Folgen, 2024, <https://www.gedenkstaette-hadamar.de/blog/2024/03/18/hadamar-gespraechе-mit-pd-dr-tobias-freimueller-jetzt-auf-unserem-youtube-kanal/>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Freundeskreis Paul Wulf (Hrsg.), 2007: Lebensunwert? Paul Wulf und Paul Brune. NS-Psychiatrie, Zwangssterilisierung und Widerstand, Nettersheim, 2007.
- Frevort, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit, Frankfurt a.M., 1986.
- Frevort, Ute: Wider die deutsche Misere: Geschichtspolitik und Geschichtspropaganda in der DDR, in: Assmann, Aleida/Frevort, Ute (Hrsg.): Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945, Stuttgart, 1999: 173–188.
- Friedl, Sophie: Demokratie lernen. Der Öffentliche Gesundheitsdienst in Bayern nach dem Nationalsozialismus, Berlin, Boston, 2024.
- Friedlander, Henry: Holocaust Studies and the Deaf Community, in: Ryan, Donna F./Schuchman, John S. (Hrsg.): Deaf People in Hitler's Europe, Washington D.C., 2002: 15–31.
- Frobenius, Wolfgang: Abtreibungen bei »Ostarbeiterinnen« in Erlangen. Hochschulmediziner als Helfershelfer des NS-Regimes, in: Frewer, Andreas/Siedbürger, Günther (Hrsg.): Medizin und Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Einsatz und Behandlung von »Ausländern« im Gesundheitswesen, Frankfurt a.M., 2004: 283–307.
- Gagel, Walter: Geschichte der politischen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. 1945 – 1989/90, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden, 2005.
- Gammerl, Benno: Anders fühlen. Schwules und lesbisches Leben in der Bundesrepublik. Eine Emotionsgeschichte, München, 2021.
- Gatzka, Claudia/Levsen, Sonja (Hrsg.): Neue Wege zu einer Geschichte der Bundesrepublik, Berlin, 2025.
- Gebert, Jamila: Die männliche Sterilisation in der Bundesrepublik. Die Vasektomie als Indikator für Verantwortungsübernahme in der Familienplanung (1962 bis 2003), Dissertation, Tübingen, 2021.
- Gebhardt, Miriam: Als die Soldaten kamen. Die Vergewaltigung deutscher Frauen am Ende des Zweiten Weltkriegs, München, 2016.
- Gehring, Petra: Zugriff auf kleinere Diskurstrends: das Beispiel »interkulturelle Bioethik« (unveröffentlichter Vortrag), auf dem Arbeitstreffen des Forschungsnetzwerks Geschichte der Bio- und Medizinethik vom 18.02.2021.

- Gembries, Ann-Katrin: Birth Control as a National Threat? Pronatalist Discourses on Abortion in France and Germany (1920s–1970s), in: Gembries, Ann-Katrin/Theuke, Theresia/Heinemann, Isabel (Hrsg.): Children by choice? Changing values, reproduction, and family planning in the 20th century, Berlin, 2018: 21–56.
- German, Pascal: Jenseits von Darwin und Galton? Wissenshistorische Forschungen zu Menschenzucht und Eugenik, ca. 1600–2000, in: NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin, Jg. 32, H. 2, 2024: 167–180.
- Giehler, Vera-Maria: Das Paar im Fokus. Eheberatung in Westdeutschland 1945–1965, Berlin, Boston, 2023.
- Goltermann, Svenja: Kausalitätsfragen. Psychisches Leid und psychiatrisches Wissen in der Entschädigung, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn, 2010: 427–451.
- Goltermann, Svenja: Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg, München, 2011.
- Goltermann, Svenja: Gewalt und Trauma. Zur Verwandlung psychiatrischen Wissens in Ost- und Westdeutschland seit dem Zweiten Weltkrieg, in: Wolters, Christine/Beyer, Christof/Lohff, Brigitte (Hrsg.): Abweichung und Normalität. Psychiatrie in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit, Bielefeld, 2013: 279–308.
- Goltermann, Svenja: Der Markt der Leiden, das Menschenrecht auf Entschädigung und die Kategorie des Opfers. Ein Problemaufriss, in: Historische Anthropologie, Jg. 23, H. 1, 2015: 70–92.
- Goltermann, Svenja: Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne, Frankfurt a.M., 2017.
- Goltermann, Svenja: Gewaltwahrnehmung. Für eine andere Geschichte der Gewalt im 20. Jahrhundert, in: Mittelweg 36, Jg. 29, H. 2, 2020: 23–46.
- Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München, 2016.
- Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–54), München, 1992.
- Goschler, Constantin: Zwei Wege der Wiedergutmachung? Der Umgang mit NS-Verfolgten in West- und Ostdeutschland im Vergleich, in: Hockerts, Hans Günther/Kuller, Christiane (Hrsg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen, 2003: 115–137.
- Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, 2. durchgesehene Auflage, Göttingen, 2008.
- Goschler, Constantin/Kössler, Till: Ungleichheit zwischen Biologie und Gesellschaft seit 1945. Eine Einleitung, in: Goschler, Constantin/Kössler, Till (Hrsg.): Vererbung oder Umwelt? Ungleichheit zwischen Biologie und Gesellschaft seit 1945, Göttingen, 2016: 7–22.
- Govrin, Jule: Politische Körper. Von Sorge und Solidarität, Berlin, 2022.
- Govrin, Jule: Universalismus von unten. Eine Theorie radikaler Gleichheit, Berlin, 2025.
- Greier, Monika: »Zwangsterilisation und das Verhalten der Gehörlosenseelsorge – Schritte zur Aufarbeitung«, in: Das Zeichen, Jg. 31, H. 105, 2017: 6–19.
- Groschek, Iris: Unterwegs in eine Welt des Verstehens: Gehörlosenbildung in Hamburg vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Hamburg, 2008.

- Grossmann, Atina: Eine Frage des Schweigens: Die Vergewaltigung deutscher Frauen durch Besatzungssoldaten. Zum historischen Hintergrund von Helke Sanders Film *BeFreier und Befreite*, in: *Frauen und Film*, Jg. 20, H. 54/55, 1994: 15–28.
- Grossmann, Atina: The Debate that Will Not End. The Politics of Abortion in Germany from Weimar to National Socialism and the Postwar Period, in: Berg, Manfred/Cocks, Geoffrey (Hrsg.): *Medicine and Modernity. Public Health and Medical Care in Nineteenth- and Twentieth-Century Germany*, Washington D.C., 1997: 193–211.
- Gruchmann, Lothar: Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 20, H. 3, 1972: 235–279.
- Gugutzer, Robert/Schneider, Werner: Der ›behinderte‹ Körper in den Disability Studies. Eine körpersoziologische Grundlegung, in: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.): *Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld*, Bielefeld, 2007: 31–53.
- Günther, Anne Helen: Der Contergan-Fall als Zäsur in den 1960er Jahren? Eine mediengeschichtliche Analyse, in: Lingelbach, Gabriele/Waldschmidt, Anne (Hrsg.): *Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche? Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Zeitgeschichte*, Frankfurt a.M., New York, 2016: 142–165.
- Hahn, Daphne: Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945, Frankfurt a.M., New York, 2000.
- Hahn, Daphne: Vom Zwang zur Freiwilligkeit. Eugenisch orientierte Regulierungen im Nachkriegsdeutschland, in: Wecker, Regina/Braunschweig, Sabine/Imboden, Gabriela/Küchenhoff, Bernhard/Ritter, Hans Jakob (Hrsg.): *Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert*, Köln, Weimar, 2009: 259–270.
- Haller, Michael/Niggeschmidt, Martin: *Der Mythos vom Niedergang der Intelligenz. Von Galton zu Sarrazin: Die Denkmuster und Denkfehler der Eugenik*, Wiesbaden, 2012.
- Hamm, Margret (Hrsg.): *Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und »Euthanasie«*, Frankfurt a.M., 2008.
- Hamm, Margret (Hrsg.): *Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-»Euthanasie« in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin, 2017.
- Hamm, Margret: Zeittafel zur Entschädigungspolitik für Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte, in: Hamm, Margret (Hrsg.): *Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-»Euthanasie« in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin, 2017: 177–180.
- Hamm, Margret: Vorwort, in: Hamm, Margret (Hrsg.): *Ausschluss und »Euthanasie« Gestern – Sterbehilfe und Teilhabe Heute. Leben mit dem Stigma*, Berlin, 2023: 9–11.
- Hammerstein, Katrin: Blick zurück nach vorn. Nationalsozialistische Vergangenheit und Neubeginn 1949, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 74, H. 18–19, 2024: 19–25.
- Hannken-Illjes, Kati: Mit Geschichte argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 27, H. 2, 2006: 211–223.
- Hanrath, Sabine: *Zwischen »Euthanasie« und Psychiatriereform. Anstaltspsychiatrie in Westfalen und Brandenburg. Ein deutsch-deutscher Vergleich (1945–1964)*, Paderborn, 2002.
- Hansen, Eckhard/Tennstedt, Florian (Hrsg.): *Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945, Band 2: Sozialpolitiker in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus 1919 bis 1945*, Kassel, 2018.

- Hartmann, Eddie/Hoebel, Thomas: Neue Sensibilitäten für ein altes Versprechen, in: *Mittelweg* 36, Jg. 31, H. 6, 2022: 3–10.
- Haus-Rybicki, Sebastian: Eine Seuche regieren. AIDS-Prävention in der Bundesrepublik 1981–1995, Bielefeld, 2021.
- Hechler, Andreas: Diagnosen von Gewicht. Innerfamiliäre Folgen der Ermordung meiner als »lebensunwert« diagnostizierten Urgroßmutter, in: Rotzoll, Maike/Lilienthal, Georg/Beyer, Christof/Dietz, Andreas/Brünger, Michael (Hrsg.): *Der regional vernetzte Krankenmord. Die Heil- und Pflegeanstalt Klingenmünster/Pfalz in Verbindung mit Baden, Bayern, Elsass und Lothringen*, Köln, 2018: 204–213.
- Heinemann, Elizabeth: Die Stunde der Frauen. Erinnerungen an Deutschlands »Krisenjahre« und westdeutsche nationale Identität, in: Naumann, Klaus (Hrsg.): *Nachkrieg in Deutschland*, Hamburg, 2001: 149–177.
- Heinemann, Isabel: Vom »Kindersegen« zur »Familienplanung«? Eine Wissensgeschichte reproduktiven Entscheidens in der Moderne 1890–1990, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 310, 2020: 23–51.
- Heinemann, Isabel: »Enttäuschung unvermeidlich?«. Die Debatten über Ehescheidung, Abtreibung und das Dispositiv der Kernfamilie in der BRD, in: Gotto, Bernhard/Ullrich, Anna (Hrsg.): *Hoffen – Scheitern – Weiterleben*, Berlin, Boston, 2021: 55–85.
- Heinemann, Isabel: Die patriarchale Familie als »Keimzelle« der Demokratie – oder deren größte Bedrohung? Konflikte um den Wert der Familie in der Bundesrepublik, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 69, H. 4, 2021: 701–711.
- Heinemann, Isabel: Das Paar als Reproduktionsinstanz? Paare im Fokus von humangenetischer Beratung in Ost- und Westdeutschland während der 1950er bis 1980er Jahre, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 48, H. 3, 2022: 334–366.
- Heinemann, Isabel: Die »erbgesunde« Familie als transatlantisches Projekt. Paul B. Popenoe, Otmar Freiherr von Verschuer und die Kontinuitäten der Eugenik 1920 bis 1970, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 71, H. 2, 2023: 237–271.
- Heinemann, Isabel/Steber, Marina: Geschlecht und Demokratie, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 69, H. 4, 2021: 669–678.
- Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München, 1998.
- Herrmann, Svea Luise/Braun, Kathrin: Das Gesetz, das nicht aufhebbar ist. Vom Umgang mit den Opfern der NS-Zwangssterilisation in der Bundesrepublik, in: *Kritische Justiz*, Jg. 43, H. 3, 2010: 338–352.
- Herrmann, Svea Luise/Braun, Kathrin: Systematisches Unrecht oder individuelles Schicksal? Die Kämpfe der Opfer staatlicher Sterilisationspolitiken in Deutschland und Tschechien um Anerkennung, Wiedergutmachung und moralische Rehabilitation, in: Franzen, Erik K./Schulze Wessel, Martin (Hrsg.): *Opfernarrative. Konkurrenzen und Deutungskämpfe in Deutschland und im östlichen Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, München, 2012: 101–125.
- Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts*, München, 2005.
- Herzog, Dagmar: »Das späte Menschenrecht«. Auf der Suche nach einer nachfaschistischen Sexualmoral, in: Fulda, Daniel/Herzog, Dagmar/Hoffmann, Stefan L./Rahden, Till van

- (Hrsg.): *Demokratie im Schatten der Gewalt. Geschichten des Privaten im deutschen Nachkrieg*, Göttingen, 2010: 201–229.
- Herzog, Dagmar: *Unlearning Eugenics. Sexuality, Reproduction, and Disability in Post-Nazi Europe*, Madison, 2018.
- Herzog, Dagmar: *Eugenische Phantasmen. Eine deutsche Geschichte*, Berlin, 2024.
- Hetzel, Mechthild/Hetzel, Andreas: *Zur Sprache der Sprachlosen. Ebenen der Gewalt in der diskursiven Produktion von Behinderung*, in: Herrman, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (Hrsg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld, 2007: 337–352.
- Hinz-Wessels, Annette: *NS-Erbgesundheitsgerichte und Zwangssterilisation in der Provinz Brandenburg*, Berlin, 2004.
- Hinz-Wessels, Annette: *Antisemitismus und Krankenmord. Zum Umgang mit jüdischen Anstaltspatienten im Nationalsozialismus*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 61, H. 1, 2013: 65–92.
- Hirschinger, Frank: *»Zur Ausmerzung freigegeben«. Halle und die Landesheilanstalt Altscherbitz. 1933–1945*, Köln, Weimar, 2001.
- Hitzer, Bettina: *Angst, Panik?! Eine vergleichende Gefühlsgeschichte von Grippe und Krebs in der Bundesrepublik*, in: Thießen, Malte (Hrsg.): *Infiziertes Europa. Seuchen im langen 20. Jahrhundert*, München. *Historische Zeitschrift*, 64, 2014: 137–156.
- Hitzer, Bettina: *Krebs fühlen. Eine Emotionsgeschichte des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart, 2020.
- Hockerts, Hans Günther: *Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945 – 2000*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 49, H. 2, 2001: 167–214.
- Hockerts, Hans Günther/Kuller, Christiane (Hrsg.): *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?*, Göttingen, 2003.
- Hockerts, Hans Günther/Moisel, Claudia/Winstel, Tobias (Hrsg.): *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen, 2006.
- Hoffstadt, Anke: *Gehörlosigkeit als »Behinderung«. Menschen in den Gehörlosenschulen des Landschaftsverbandes Rheinland nach 1945*, Berlin, 2018.
- Hohendorf, Gerrit: *Der Tod als Erlösung vom Leiden. Geschichte und Ethik der Sterbehilfe seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland*, Göttingen, 2013.
- Holschbach, Susanne: *K(!)eine Differenzen? Weibliche und männliche Körper in der fotografischen Ikonografie der Hysterie*, in: *Werkstatt Geschichte*, Jg. 17, H. 47, 2008: 23–39.
- Hölscher, Christoph: *NS-Verfolgte im »antifaschistischen« Staat. Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945–1989)*, Berlin, 2002.
- Horban, Corinna/Stauber, Manfred/Kästner, R./Dathe, O./Kindermann, G.: *Zwangssterilisationen und Zwangsabruptionen an der I. Universitätsfrauenklinik München zwischen 1933 und 1945 – Versuch einer späten Lebenshilfe*, in: *Geburtshilfe und Frauenheilkunde*, Jg. 61, H. 8, 2001: 599–606.
- Institut für Geschichte und Ethik der Medizin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen/Stadtarchiv Erlangen (Hrsg.): *Forschungsprojekt NS-Euthanasie in Erlangen*, 2020, <https://www.ns-euthanasie-erlangen.de/de/home>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Jacob, François: *Die Maus, Die Fliege und Der Mensch. Über die moderne Genforschung*, Berlin, 1998.

- Johst, David: Die Entdeckung des Unrechtsstaates, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.): *Moralisierung des Rechts. Kontinuitäten und Diskontinuitäten nationalsozialistischer Normativität*, Frankfurt a.M., New York, 2014: 127–145.
- Katzur, Julia: Die »Kinderfachabteilung« der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar und die nationalsozialistische »Kindereuthanasie« zwischen 1940–1945, Dissertation, München, 2017.
- Klee, Ernst: »Euthanasie« im NS-Staat. Die »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, Frankfurt a.M., 1983.
- Köbsell, Swantje: Eingriffe. Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen, München, 1987.
- Köbsell, Swantje: 50 behindertenbewegte Jahre in Deutschland, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 69, H. 6–7, 2019: 24–30.
- Koch, Angela: Die Verletzung der Gemeinschaft. Zur Relation der Wort- und Ideengeschichte von »Vergewaltigung«, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Jg. 15, Nr. 1, 2004: 37–56.
- Koloma Beck, Teresa: Sozialwissenschaftliche Gewalttheorie heute: Sechs Thesen, in: *Soziopolis. Gesellschaft beobachten*, 2015, <https://www.sozioopolis.de/sozialwissenschaftliche-gewalttheorie-heute.pdf>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Koloma Beck, Teresa: (Staats-)Gewalt und moderne Gesellschaft. Der Mythos vom Verschwinden der Gewalt, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 67, H. 4, 2017: 16–21.
- Kreller, Lutz/Kuschel, Franziska: Vom »Volkskörper« zum Individuum. Das Bundesministerium für Gesundheitswesen nach dem Nationalsozialismus, Göttingen, 2022.
- Kühl, Stefan: Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen eugenischen Bewegung im 20. Jahrhundert, 2. aktualisierte Auflage, Frankfurt a.M., New York, 2014.
- Kühling, Gerd: Erinnerung an nationalsozialistische Verbrechen in Berlin. Verfolgte des Dritten Reiches und geschichtspolitisches Engagement im Kalten Krieg 1945–1979, Berlin, 2016.
- Kuller, Christiane: Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, in: Hockerts, Hans Günther/Kuller, Christiane (Hrsg.): *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?*, Göttingen, 2003: 35–59.
- Kuller, Christiane: Familienpolitik im föderativen Sozialstaat. Die Formierung eines Politikfeldes in der Bundesrepublik 1949–1975, München, 2004.
- Kurrer, Rauthgundis: *Gehörlose im Wandel der Zeit*, Dissertation, München, 2013.
- Küsterling, Sophie: »Zudem sei die Sterilisation Anormaler nicht das [D]ümmste, was im [D]ritten Reich gemacht werde.« Reaktionen der Schweizer Behörden und Diplomatie auf die Zwangssterilisation von Schweizer:innen in NS-Deutschland, in: Baschin, Marion (Hrsg.): *Medizin, Gesellschaft und Geschichte*, Bd. 43, Stuttgart, 2025: 79–111.
- Labouvie, Eva (Hrsg.): *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft*, Bielefeld, 2023.
- Lachnitt, Lea: Die Patient*innenakten der nach § 42 RStGB verurteilten Personen in der Tötungsanstalt Hadamar, 1942–45. Eine Bestandsübersicht, Masterarbeit, Marburg, 2023.
- Ladd, Paddy: Die politische Situation von Gebärdensprachgemeinschaften, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 69, H. 6–7, 2019: 37–41.
- Landerer, Constanze: *Das sprachheilpädagogische Arbeitsfeld im Wechsel der politischen Systeme 1929–1949*, Dissertation, Dortmund, 2012.
- Lemke, Thomas: Die Regierung der Risiken. Von der Eugenik zur genetischen Gouvernamentalität, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): *Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M., 2012: 227–264.

- Ley, Astrid: Zwangssterilisation und Ärzteschaft. Hintergründe und Ziele ärztlichen Handelns 1934–1945, Frankfurt a.M., 2004.
- Ley, Astrid: Debatte um ein neues Sterilisationsgesetz in der Bundesrepublik. Zur Geschichte einer erfolglosen ärztlichen Forderung, in: Anthuber, Christoph/Beckmann, Matthias W./Dietl, Johannes/Dross, Fritz/Frobenius, Wolfgang (Hrsg.): Herausforderungen. 100 Jahre Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde, Stuttgart, 2012: 197–205.
- Lingelbach, Gabriele/Waldschmidt, Anne: Einleitung: Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche in der deutschen Disability History nach 1945, in: Lingelbach, Gabriele/Waldschmidt, Anne (Hrsg.): Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche? Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Zeitgeschichte, Frankfurt a.M., New York, 2016: 7–27.
- Lingelbach, Gabriele/Waldschmidt, Anne (Hrsg.): Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche? Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Zeitgeschichte, Frankfurt a.M., New York, 2006.
- Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hrsg.): NS-»Euthanasie« vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung, Frankfurt a.M., New York, 1996.
- Lotto-Kusche, Der Völkermord an den Sinti und Roma und die Bundesrepublik. Der lange Weg zur Anerkennung 1949–1990, Berlin, Boston, 2022.
- Mählmann, Sonja/Borck, Cornelius: Der Querulantenwahn – oder wie die Psychiatrie zu ihrem Recht kam, in: Schmiedebach, Heinz-Peter (Hrsg.): Entgrenzungen des Wahnsinns: Psychopathie und Psychopathologisierungen um 1900, Berlin, Boston, 2016: 241–258.
- Mamali, Ioanna: Psychiatrische und Nervenklinik Münster. Anfänge der Universitätspsychiatrie in Westfalen zur Zeit des Nationalsozialismus, Dissertation, Münster, 2011, <https://miami.uni-muenster.de/Record/352fe7dc-15f7-4368-a0ed-987e0c85e3ec>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Martschukat, Jürgen: Gewalt: Kritische Überlegungen zur Historizität ihrer Formen, Funktionen und Legitimierungen, in: Body Politics, Jg. 1, H. 2, 2013: 185–198.
- März, Jascha: Zwischen Politik und Interessenvertretung. Die Verbände der politischen Opfer des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation, Köln, 2016.
- März, Jascha: VVN, ZDWV und AvS. Die Verbände der politischen Opfer des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neumann-Thein, Philipp/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus (Hrsg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen, 2022: 39–77.
- Maskos, Rebecca: Was heißt Ableism? Überlegungen zu Behinderung und bürgerlicher Gesellschaft, in: arranca! Zeitschrift für eine interventionistische Linke, 2010, <http://arranca.org/43/was-heisst-ableism>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- McNay, Lois: The trouble with recognition: Subjectivity, suffering, and agency, in: Sociological Theory, Jg. 26, H.3, 2008: 271–296.
- Meißner, Hanna: Jenseits des autonomen Subjekts. Zur gesellschaftlichen Konstruktion von Handlungsfähigkeit im Anschluss an Butler, Foucault, Marx, Bielefeld, 2010.
- Meusch, Matthias: Die strafrechtliche Verfolgung der Hadamarer »Euthanasie«-Morde, in: George, Uta/Lilienthal, Georg/Roelcke, Volker/Sandner, Peter/Vanja, Christina (Hrsg.): Hadamar. Heilstätte – Tötungsanstalt – Therapiezentrum, Marburg, 2006: 305–326.
- Meyer, Kristina: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. Die SPD und ihre NS-Verfolgten, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergut-

- machung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn, 2010: 159–202.
- Mientus, Ulrika: Normalität und verweigerte Opferschaft in Transitional Justice Prozessen: Die späte und begrenzte Anerkennung von »Euthanasie« und Zwangssterilisation als NS-Unrecht, in: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung, Jg. 8, H. 1, 2019: 5–29.
- Mientus, Ulrika: 14. Dezember 1949: »... wir fordern unser Recht!«, in: Langebach, Martin (Hrsg.): Protest. Deutschland 1949–2020, Bonn, 2021: 102–103.
- Mientus, Ulrika: Georg Gerhard Wendt und die Bedrohung der Erbgesundheit (unveröffentlichter Vortrag), auf dem Symposium »Vor 50 Jahren: Erste Genetische Beratungsstelle Deutschlands in Marburg« vom 28.09.2022.
- Mientus, Ulrika: Normalisierungsdruck und Anerkennungskämpfe. Die Deutsche Gehörlosenzeitung in den 1950er und 1960er Jahren, in: Werner, Anja/Schmidt, Marion (Hrsg.): Unsichtbare Geschichte(n) sichtbar machen. Gehörlose und schwerhörige Menschen im deutschsprachigen Raum vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Frankfurt a.M., 2024: 393–416.
- Mittelstädt, Annika/Hosemann, Jana: Impairment vs. disability. The paradoxical situation of deaf people during the German Nazi Regime, in: Pfau, Roland/Göksel, Asli/Hosemann, Jana (Hrsg.): Our Lives – Our Stories: Life Experiences of Elderly Deaf People, Boston, Berlin, 2021: 171–196.
- Morina, Christina: Tausend Aufbrüche. Die Deutschen und ihre Demokratie seit den 1980er Jahren, München, 2023.
- Mühlhäuser, Regina: Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion 1941–1945, Hamburg, 2010.
- Muhs, Jochen: Deaf People as Eyewitnesses of National Socialism, in: Ryan, Donna F./Schuchman, John S. (Hrsg.): Deaf People in Hitler's Europe, Washington D.C., 2002: 78–97.
- Munier, Julia Noah: Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert, Stuttgart, 2021.
- Münkel, Daniela: Bäuerliche Interessen versus NS-Ideologie. Das Reichserbhofgesetz in der Praxis, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 44, H. 4, 1996: 549–580.
- Nachama, Andreas/Neumärker, Uwe (Hrsg.): Gedenken und Datenschutz. Die öffentliche Nennung der Namen von NS-Opfern in Ausstellungen, Gedenkbüchern und Datenbanken, Berlin, 2017.
- Nemec, Birgit/Moser, Gabriele: Counselling, Risk and Prevention in Human Genetic Early Diagnosis in the Federal Republic of Germany, in: Petermann, Heike I./Harper, Peter S./Doetz, Susanne (Hrsg.): History of Human Genetics. Aspects of Its Development and Global Perspectives, Cham, 2017: 367–392.
- Nemec, Birgit/Zimmer, Fabian: Wie aus Umweltforschung die genetische Pränataldiagnostik entstand. Über eine Methodenverschiebung in der Vorsorge um 1970, in: NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin, Jg. 27, H. 1, 2019: 39–78.
- Neppert, Katja: Warum sind die Zwangssterilisierten nicht entschädigt worden? Argumentationen der 1950er und 1960er Jahre, in: Hamann, Matthias/Asbek, Hans (Hrsg.): Halbierte Vernunft und totale Medizin. Zu Grundlagen, Realgeschichte und Fortwirkungen der Psychiatrie im Nationalsozialismus, Berlin, Göttingen, 1997: 199–226.

- Neumann-Thein, Philipp/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus (Hrsg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen, 2022.
- Neumann-Thein, Philipp/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus: Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen als Feld der historischen Forschung. Eine Einleitung, in: Neumann-Thein, Philipp/Schuch, Daniel/Wegewitz, Markus (Hrsg.): Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen, 2022: 9–35.
- Nolan, Mary: Gender and Utopian Visions in a Post-Utopian Era: Americanism, Human Rights, Market Fundamentalism, in: *Central European History*, Jg. 44, H. 1, 2011: 13–36.
- Ody, Reinhard: Zur Entschädigung der zwangssterilisierten Opfer des Nationalsozialismus. Ein noch immer nicht abgeschlossenes Kapitel, in: *Der Nervenarzt*, Jg. 69, H. 9, 1998: 815–817.
- Osterloh, Jörg/Schulte, Jan Erik/Steinbacher, Sybille (Hrsg.): »Euthanasie«-Verbrechen im besetzten Europa. Zur Dimension des nationalsozialistischen Massenmords, Göttingen, 2022.
- Perels, Joachim: Die Umdeutung der NS-Diktatur in einen Rechtsstaat, in: *Leviathan*, Jg. 35, H. 2, 2007: 230–247.
- Peiffer, Jürgen: Phases in the Postwar German Reception of the »Euthanasia Program« (1939–1945) Involving the Killing of the Mentally disabled and its Exploitation by Neuroscientists, in: *Journal of the History of the Neurosciences*, Jg. 15, H. 3, 2006: 210–244.
- Polten, Lars: Zwangssterilisation und Euthanasie im Erinnern und Erzählen. Biografische Interviews mit Betroffenen und Angehörigen, Münster, New York, 2020.
- Pross, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M., 1988.
- Rahden, Till van: Demokratie. Eine gefährdete Lebensform, Frankfurt am Main, New York, 2019.
- Rahden, Till van: Im Herbst der Patriarchen. Demokratie und Männlichkeit in der frühen Bundesrepublik, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 69, H. 4, 2021: 689–693.
- Raim, Edith: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949, München, 2013.
- Raphael, Lutz: Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 22, H. 2, 1996: 165–193.
- Raphael, Lutz: Experten im Sozialstaat, in: Hockerts, Hans Günter (Hrsg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, München, 1998: 231–258.
- Raphael, Lutz: Radikales Ordnungsdenken und die Organisation totalitärer Herrschaft. Weltanschauungseliten und Humanwissenschaftler im NS-Regime, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 27, H. 1, 2001: 5–40.
- Rauh, Philipp/Topp, Sascha: Konzeptgeschichten. Zur Marburger Psychiatrie im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen, 2019.
- Recktenwald, Nadine: Räume der Obdachlosen. Urbane Erfahrungen zwischen Fürsorge und Repression, 1924–1974, Berlin, Boston, 2024.
- Regener, Susanne: Die pathologische Norm. Visualisierungen von Krankheit in der Psychiatrie, in: Theile, Gert (Hrsg.): Anthropometrie. Zur Vorgeschichte des Menschen nach Maß, München, 2005: 179–194.

- Regener, Susanne: Visuelle Konstrukte von Anormalität. Psychiater sehen Frauen an, in: Unterthurner, Gerhard/Kadi, Ulrike (Hrsg.): Wahn. Philosophische, psychoanalytische und kulturwissenschaftliche Perspektiven, Wien, Berlin, 2012: 163–189.
- Regener, Susanne: Fotografien-wider-Willen. Psychiatrische Bilder und Vor-Bilder vom Anderen im 20. Jahrhundert, in: Ochsner, Beate/Grebe, Anna (Hrsg.): Andere Bilder. Zur Produktion von Behinderung in der visuellen Kultur, Bielefeld, 2013: 211–226.
- Reich, Ines: Geteilter Widerstand. Die Tradierung des deutschen Widerstandes in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 42, H. 7, 1994: 635–643.
- Renner, Judith: Producing the subjects of reconciliation: The making of Sierra Leoneans as victims and perpetrators of past human rights violations, in: Third World Quarterly, Jg. 36, H. 6, 2015: 1110–1128.
- Reuss, Anja: Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin, 2015.
- Rheinberger, Hans-Jörg/Müller-Wille, Staffan: Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts, Frankfurt a.M., 2009.
- Richter, Maren: Von Seilschaften und Netzwerken: Die Abteilung Gesundheitswesen und die Gesundheitspolitik, in: Bösch, Frank/Wirsching, Andreas (Hrsg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, Bonn, 2018: 536–579.
- Riechert, Hansjörg: Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma, Münster, New York, 1995.
- Robel, Yvonne: Verhandlungssache Genozid. Zur Dynamik geschichtspolitischer Deutungskämpfe, München, 2013.
- Roelcke, Volker: Zeitgeist und Erbgesundheitsgesetzgebung im Europa der 1930er Jahre. Eugenik, Genetik und Politik im historischen Kontext, in: Der Nervenarzt, Jg. 73, H. 11, 2002: 1019–1030.
- Roelcke, Volker: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Historische Kenntnisse, Implikationen für aktuelle ethische Debatten, in: Der Nervenarzt, Jg. 81, H. 11, 2010: 1317–1325.
- Roelcke, Volker: Die Etablierung der psychiatrischen Genetik ca. 1900–1960. Wechselbeziehung zwischen Psychiatrie, Eugenik und Humangenetik, in: Wolters, Christine/Beyer, Christof/Lohff, Brigitte (Hrsg.): Abweichung und Normalität. Psychiatrie in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit, Bielefeld, 2013: 111–135.
- Roer, C. Dorothee: Zeugenschaft als subjektive und soziale Herausforderung, in: Westermann, Stefanie/Kühl, Richard/Ohnhäuser, Tim (Hrsg.): NS-»Euthanasie« und Erinnerung. Vergangenheitsaufarbeitung – Gedenkformen – Betroffenenperspektiven, Berlin, 2011: 29–42.
- Roesch, Claudia: Wunschkind. Eine transnationale Geschichte der Familienplanung in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen, 2022.
- Röger, Maren: Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945, Frankfurt a.M., 2015.
- Roos, Julia: The Race to Forget? Bi-lateral Descendants of the First Rhineland Occupation in 1950s West German Debates about the Children of African American GIs, in: German History, Jg. 37, H. 4, 2019: 517–539.
- Roos, Julia: Die »farbigen Besatzungskinder« der zwei Weltkriege, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 72, H. 12, 2022: 11–18.

- Rosa-Luxemburg Stiftung: »Der zweite Sonntag im September« – Zur Geschichte des Tages der Opfer des Faschismus. Ausstellung, 2005, https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Projekte/2005/Tafeln_Odf-Tag-screen.pdf, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Röske, Thomas/Rotzoll, Maike (Hrsg.), »Menschen die noch hätten leben können«. Opfer nationalsozialistischer Verbrechen in der Sammlung Prinzhorn, Heidelberg, 2023.
- Rössel, Raphael: Belastete Familien? Eine Alltagsgeschichte westdeutscher Haushalte mit behinderten Kindern (1945–1990), Frankfurt a.M., New York, 2022.
- Ryan, Donna F./Schuchman, John S. (Hrsg.): Deaf People in Hitler's Europe, Washington D.C., 2002.
- Sachse, Carola: Ein »als Neugründung zu deutender Beschluss...«. Vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik zum Max-Planck-Institut für molekulare Genetik, in: *Medizinhistorisches Journal*, Jg. 46, H. 1, 2011: 24–50.
- Sarasin, Philipp: Was ist Wissensgeschichte?, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur*, Jg. 36, H. 1, 2011: 159–172.
- Satjukow, Silke: »Besatzungskinder«. Nachkommen deutscher Frauen und alliierter Soldaten seit 1945, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Jg. 37, H. 4, 2011: 559–591.
- Satjukow, Silke/Gries, Rainer: »Bankerte!«. Besatzungskinder in Deutschland nach 1945, Frankfurt a.M., New York, 2015.
- Schaaf, Claudia: »Psychiatisierung« von »Querulanten« im Nationalsozialismus. Ein Fallbeispiel, in: *KZ-Gedenkstätte Neuengamme* (Hrsg.): »Euthanasie«-Verbrechen. Forschungen zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bremen, 2016: 108–118.
- Schenk, Britta-Marie: Behinderung – Genetik – Vorsorge. Sterilisationspraxis und humangenetische Beratung in der Bundesrepublik, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, Jg. 10, H. 3, 2013: 433–454.
- Schenk, Britta-Marie: Behinderung verhindern. Humangenetische Beratungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland (1960er bis 1990er Jahre), Frankfurt a.M., New York, 2016.
- Schenk, Britta-Marie: Selbstbestimmte Fortpflanzung? Behinderung und Geschlecht in der Bundesrepublik, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Jg. 70, H. 1/2, 2019: 71–87.
- Scheulen, Andreas: Von der Verfolgung zur Entschädigung. NS-»Euthanasie« und Zwangssterilisation in der Bundesrepublik Deutschland, in: Hamm, Margret (Hrsg.): *Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-»Euthanasie« in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin, 2017: 161–176.
- Schildt, Axel/Thießen, Malte: Heinrich Pette und der Nationalsozialismus. Ergänzte Fassung des Gutachtens für das Heinrich-Pette-Institut/Leibnitz-Institut für Experimentelle Virologie (HPI), Hamburg, 2019.
- Schleiermacher, Sabine: Experte und Lobbyist für Bevölkerungspolitik. Hans Harmsen in Weimarer Republik, Nationalsozialismus und Bundesrepublik, in: Fisch, Stefan/Rudloff, Wilfried (Hrsg.): *Experten und Politik: Wissenschaftliche Politikberatung in geschichtlicher Perspektive*, Berlin, 2004: 211–238.
- Schleusener, Jan: Eigentums politik im NS-Staat. Der staatliche Umgang mit Handlungs- und Verfügungsrechten über privates Eigentum 1933–1939, Frankfurt a.M., 2009.
- Schlingheider, Sebastian: »Wo bleibst du Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands«? Die Gehörlosenbewegung in der Weimarer Republik, in: Werner, Anja/Schmidt, Marion (Hrsg.): *Unsichtbare Geschichte(n) sichtbar machen. Gehörlose und schwerhörige Menschen im*

- deutschsprachigen Raum vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Frankfurt a.M., 2024: 315–354.
- Schmidt, Marion/Werner, Anja: Einleitung, in: Schmidt, Marion/Werner, Anja (Hrsg.): Zwischen Fremdbestimmung und Autonomie. Neue Impulse zur Gehörlosengeschichte in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bielefeld, 2019: 9–47.
- Schmidt, Marion/Werner, Anja (Hrsg.): Zwischen Fremdbestimmung und Autonomie. Neue Impulse zur Gehörlosengeschichte in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bielefeld, 2019.
- Schmidt, Mathias/Wilhelmy, Saskia: Nationalsozialistisches (Un-)Recht. Zwangssterilisationen im »Dritten Reich«, 2023, <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/nationalsozialistisches-un-recht>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens« 1890–1945, Göttingen, 1987.
- Schmuhl, Hans-Walter: Sterilisation, »Euthanasie«, »Endlösung«. Erbgesundheitspolitik unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, in: Frei, Norbert (Hrsg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München, 1991: 295–308.
- Schmuhl, Hans-Walter: Zwischen vorseilendem Gehorsam und halbherziger Verweigerung. Werner Villinger und die nationalsozialistischen Medizinverbrechen, in: Der Nervenarzt, Jg. 73, H. 11, 2002: 1058–1063.
- Schneider, Christoph: Das Subjekt der Euthanasie. Transformationen einer tödlichen Praxis, Münster, 2011.
- Schneider, Christoph (Hrsg.): Hadamar von Innen. Überlebendenzeugnisse und Angehörigenberichte, Berlin, 2020.
- Schüler-Springorum, Stefanie: Unerwünscht. Die westdeutsche Demokratie und die Verfolgten des NS-Regimes, Frankfurt am Main, 2025.
- Schwerin, Alexander von: Experimentalisierung des Menschen. Der Genetiker Hans Nachtsheim und die vergleichende Erbpathologie 1920–1945, Göttingen, 2004.
- Schwerin, Alexander von: Die Deutsche Atomkommission. Eine biopolitische Institution der frühen Bundesrepublik und die Naturalisierung der Risikopolitik, in: Hüntelmann, Axel C./Schneider, Michael C. (Hrsg.): Jenseits von Humboldt. Wissenschaft im Staat 1850–1990, Frankfurt a.M. u.a., 2010: 103–116.
- Schwerin, Alexander von: Humangenetik im Atomzeitalter. Von der Mutationsforschung zum genetischen Bevölkerungsregister, in: Cottebrune, Anne/Eckart, Wolfgang U. (Hrsg.): Das Heidelberger Institut für Humangenetik. Vorgeschichte und Ausbau (1962–2012). Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum, Heidelberg, 2012: 82–105.
- Schwerin, Alexander von: Mutagene Umweltstoffe: Gunter Röhrborn und eine vermeintlich neue genetische Bedrohung, in: Cottebrune, Anne/Eckart, Wolfgang U. (Hrsg.): Das Heidelberger Institut für Humangenetik. Vorgeschichte und Ausbau (1962–2012). Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum, Heidelberg, 2012: 106–129.
- Seemann, Birgit: Das Hospital der Georgine Sara von Rothschild'schen Stiftung (1870–1941) Teil 5: Juliane Wolff (»Schwester Anne«), leitende Stationsschwester, 2017, <https://www.juedische-pflegegeschichte.de/das-hospital-der-georgine-sara-von-rothschildschen-stiftung-1870-1941-teil-5/>, zuletzt geprüft: 15.11.2025.

- Seidel, Ralf: Die Sachverständigen Werner Leibbrand und Andrew C. Ivy, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.): Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen, Berlin, 2001: 359–373.
- Simon, Jürgen: Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« und seine Rezeption in den 50er Jahren im Bereich der Britischen Besatzungszone – Eine Dokumentation, in: Düwell, Franz Josef/Vormbaum, Thomas (Hrsg.): Themen juristischer Zeitgeschichte. Schwerpunkt: Recht und Nationalsozialismus, Baden-Baden, 1998: 174–211.
- Söderfeldt, Ylva/Schwanke, Enno: Die »Lex Zwickau«. Zwangssterilisierungsdebatten in der Gehörlosenbewegung, in: Schmidt, Marion/Werner, Anja (Hrsg.): Zwischen Fremdbestimmung und Autonomie. Neue Impulse zur Gehörlosengeschichte in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bielefeld, 2019: 155–192.
- Sparing, Frank: NS-Verfolgung von »Zigeunern« und »Wiedergutmachung« nach 1945, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 61, H. 22–23, 2011: 8–15.
- Sparing, Frank: »... nur ein geringer Teil zu einem freiwilligen Aufenthalt bereit.« Die Nachprüfung von psychiatrischen Anstaltsunterbringungen im Regierungsbezirk Düsseldorf nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, in: Borck, Cornelius/Lingelbach, Gabriele (Hrsg.): Zwischen Beharrung, Kritik und Reform. Psychiatrische Anstalten und Heime für Menschen mit Behinderung in der deutschen Nachkriegsgeschichte, Frankfurt am Main, New York, 2023: 141–171.
- Spagnol, Boris: Im Kreuzfeuer des Kalten Krieges. Der Fall Marcel Frenkel und die Verdrängung der Kommunisten, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn, 2010: 203–236.
- Spagnol, Boris: Die »Kommunistenklausel«. Wiedergutmachungspraxis als Instrument des Antikommunismus, in: Creuzberger, Stefan/Hoffmann, Dierk (Hrsg.): »Geistige Gefahr« und »Immunisierung der Gesellschaft«. Antikommunismus und politische Kultur in der frühen Bundesrepublik, München, 2014: 251–273.
- Spring, Claudia Andrea: Zwischen Krieg und Euthanasie: Zwangssterilisationen in Wien 1940–1945, Wien, Köln, Weimar, 2009.
- Steinbach, Peter: »Gescheitert, aber nicht erfolglos!«. Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus im Spannungsverhältnis von Erinnern, Gedenken und historischer Forschung in der Nachkriegszeit, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 60, H. 9, 2012: 735–756.
- Steinbacher, Sybille: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik, München, 2011.
- Stengel, Katharina: Die Überlebenden vor Gericht. Auschwitz-Häftlinge als Zeugen in NS-Prozessen, Göttingen, 2022.
- Stengel, Katharina/Konitzer, Werner (Hrsg.): Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit, Frankfurt a.M., 2008.
- Stockdreher, Petra: Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar, in: Cranach, Michael von/Siemen, Hans-Ludwig (Hrsg.): Psychiatrie im Nationalsozialismus. Die Bayerischen Heil- und Pflegeanstalten zwischen 1933 und 1945, München, 2012: 327–362.
- Stoll, Jan: »Behinderung« als Kategorie sozialer Ungleichheit. Entstehung und Entwicklung der »Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind« in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren, in: Archiv für Sozialgeschichte, Jg. 54, 2014: 169–191.

- Surmann, Rolf: Was ist typisches NS-Unrecht? Die verweigernte Entschädigung für Zwangssterilisierte und »Euthanasie«-Geschädigte, in: Hamm, Margret (Hrsg.): Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und »Euthanasie«, Frankfurt a.M., 2008: 198–211.
- Süß, Winfried: Versuche der »Wiedergutmachung«, in: Jütte, Robert (Hrsg.): Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen, 2011: 283–294.
- Tascher, Gisela: Handeln auf Befehl des Führers. Die illegale und streng geheime Zwangssterilisation der »Rheinlandbastarde« von 1937 und die Strafverfolgung der ärztlichen Täter nach 1945, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 113, H. 10, 2016: 420–422.
- Thieß, Malte: Vorsorge als Ordnung des Sozialen. Impfen in der Bundesrepublik und der DDR, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Jg. 10, H. 3, 2013: 409–432.
- Thieß, Malte: Immunisierte Gesellschaft. Impfen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Bonn, 2021.
- Thomaschke, Dirk: Sozialingenieure – Anbieter – Bioethiker. Humangenetische Experten in Westdeutschland und Dänemark zwischen 1950 und 1990, in: Medizinhistorisches Journal, Jg. 48, H. 3/4, 2013: 338–368.
- Thonfeld, Christoph: Vergangenheitspolitische Rechtsprechung als Indikator politischen und gesellschaftlichen Wandels in der SBZ/DDR 1946 bis 1951, in: Weber, Hermann/Mählert, Ulrich/Bayerlein, Bernhard H./Dähn, Horst/Faulenbach, Bernd/Foitzik, Jan et al. (Hrsg.): Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung. Im Auftrag der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin, 2004: 156–166.
- Timm, Annette F.: The Legacy of Bevölkerungspolitik. Venereal Disease Control and Marriage Counselling in Post-WWII Berlin, in: Canadian Journal of History/Annales canadiennes d'histoire, Jg. 33, H. 2, 1998: 173–214.
- Topp, Sascha: »Vor dem Scherbenhaufen menschlicher Ungerechtigkeit«. Das Ringen der Zwangssterilisierten und NS-»Euthanasie«-Geschädigten um »Wiedergutmachung«, in: Dr. med. Mabuse, Zeitschrift für alle Gesundheitsberufe, Jg. 38, H. 195, 2012: 50–53.
- Topp, Sascha: Geschichte als Argument in der Nachkriegsmedizin. Formen der Vergegenwärtigung der nationalsozialistischen Euthanasie zwischen Politisierung und Historiographie, Göttingen, 2013.
- Tümmers, Henning: Spätes Unrechtsbewußtsein. Über den Umgang mit den Opfern der NS-Erbgesundheitspolitik, in: Frei, Norbert/Brunner, José/Goschler, Constantin (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn, 2010: 494–530.
- Tümmers, Henning: Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisation in der Bundesrepublik, Göttingen, 2011.
- Vogel, Helmut: Zur Geschichte der Diskriminierung gehörloser Menschen und die Folgen für ihr Verhältnis zu Institutionen und Kirche, Vortrag bei der Arbeitstagung der deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge, 2016, https://www.dafeg.de/Vortrag_Helmut_Vogel.pdf, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Vogel, Helmut: Einblicke in die Verbandsgeschichte des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. (DGB) im Zeitraum 1950 – heute, 2004, http://archiv.kugg.de/download/DGB-1950-heute_HVogel_Okt-2004.pdf, zuletzt geprüft: 15.11.2025.
- Vossen, Johannes: Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. Die Rolle der Gesundheitsämter und ihrer Amtsärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen im Nationalsozia-

- lismus, in: Hamm, Margret (Hrsg.): Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und »Euthanasie«, Frankfurt a.M., 2008: 86–97.
- Waldschmidt, Anne: Das Subjekt in der Humangenetik. Expertendiskurse zu Programmatik und Konzeption der genetischen Beratung 1945–1990, Münster, 1996.
- Waldschmidt, Anne: Selbstbestimmung als behindertenpolitisches Paradigma – Perspektiven der Disability Studies, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 53, H. 8, 2003: 13–20.
- Waldschmidt, Anne: Macht – Wissen – Körper. Anschlüsse an Michel Foucault in den Disability Studies, in: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.): Disability Studies, Kultursociologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld, Bielefeld, 2007: 55–77.
- Waldschmidt, Anne: Symbolische Gewalt, Normalisierungsdispositiv und/oder Stigma? Soziologie der Behinderung im Anschluss an Goffman, Foucault und Bourdieu, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie, Jg. 36, H. 4, 2011: 89–106.
- Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.): Disability Studies, Kultursociologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld, Bielefeld, 2007.
- Wamhof, Georg: Gerichtskultur und NS-Vergangenheit. Performativität – Narrativität – Medialität, in: Wamhof, Georg (Hrsg.): Das Gericht als Tribunal. oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen, 2009: 9–37.
- Weckel, Ulrike/Wolfrum, Edgar: NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Weckel, Ulrike/Wolfrum, Edgar (Hrsg.): »Bestien« und »Befehlsempfängerinnen«. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen, 2003: 9–21.
- Wecker, Regina: Vom Verbot, Kinder zu haben, und dem Recht, keine Kinder zu haben. Zu Geschichte und Gegenwart der Sterilisation in Schweden, Deutschland und der Schweiz, in: figurationen, Jg. 4, H. 2, 2003: 101–119.
- Weichbold, Viktor/Zorowka, Patrick: Zwangssterilisation bei erblicher Taubheit im Dritten Reich. Auswirkung auf die wissenschaftliche Diskussion innerhalb der HNO-Ärzteschaft, in: HNO, 2008: 1–8.
- Weindling, Paul: Entschädigung der Sterilisations- und 'Euthanasie'-Opfer nach 1945?, in: Henke, Klaus-Dietmar (Hrsg.): Tödliche Medizin im Nationalsozialismus. Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln, Weimar, Wien, 2008: 245–258.
- Weindling, Paul: The Dangers of White Supremacy: Nazi Sterilization and its mixed-race adolescent victims, in: American Journal of Public Health, Jg. 112, H. 2, 2022: 248–254.
- Weinke, Annette: Nachkriegsbiographien brandenburgischer »Euthanasie«-Ärzte und Sterilisationsexperten. Kontinuitäten und Brüche, in: Rose, Wolfgang/Weinke, Annette (Hrsg.): Anstaltspsychiatrie in der DDR. Die brandenburgischen Kliniken zwischen 1945 und 1990, Berlin, 2005: 179–244.
- Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse, München, 2006.
- Werner, Anja: Demokratisierung des Gehörlosenunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland? Teil I: Von der »Taubstummenpädagogik« zur Hörgeschädigtenpädagogik, 1945–1971, in: Das Zeichen, Jg. 33, H. 113, 2019: 360–373.
- Werner, Anja: Otologie, Taubheit und das Erbe des Nationalsozialismus im geteilten Deutschland, in: Medizinhistorisches Journal, Jg. 56, H. 3, 2021: 160–191.

- Werner, Anja/Schmidt, Marion (Hrsg.): Unsichtbare Geschichte(n) sichtbar machen. Gehörlose und schwerhörige Menschen im deutschsprachigen Raum vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Frankfurt a.M., 2024.
- Westermann, Stefanie: Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Weimar, Wien, 2010.
- Westermann, Stefanie/Kühl, Richard/Ohnhäuser, Tim (Hrsg.): NS-»Euthanasie« und Erinnerung. Vergangenheitsaufarbeitung – Gedenkformen – Betroffenenperspektiven, Berlin, 2011.
- Wetzel, Juliane: Zur Widerstandsrezeption in der BRD bis 1989, in: UTOPIE kreativ, Jg. 11, H. 118, 2000: 797–804.
- Wierling, Dorothee: Scham und Lebenswille. Zwangssterilisation und »Euthanasie« in autobiografischen Erzählungen, in: Hamm, Margret (Hrsg.): Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-»Euthanasie« in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, 2017: 55–138.
- Wildt, Michael: Die Ambivalenz des Volkes. Der Nationalsozialismus als Gesellschaftsgeschichte, Berlin, 2019.
- Wilke, Christiane: Recognizing Victimhood: Politics and Narratives of Rehabilitation in Germany, in: Journal of Human Rights, Jg. 4, H. 6, 2007: 479–496.
- Winstel, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland, München, 2006.
- Zaurov, Mark: Die Erinnerung an die jüdische Gehörlosengemeinschaft und den Deaf Holocaust wiederfinden. Eine Frage der Menschenrechte entsprechend der UN-BRK, unter Abgrenzung von den Zwangssterilisationen und der »Aktion T4«, in: Schmidt, Marion/Werner, Anja (Hrsg.): Zwischen Fremdbestimmung und Autonomie. Neue Impulse zur Gehörlosengeschichte in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bielefeld, 2019: 261–292.
- Zielke, Roland: Sterilisation per Gesetz. Die Gesetzesinitiativen zur Unfruchtbarmachung in den Akten der Bundesministerialverwaltung (1949–1976), Berlin, 2006.
- Zinn, Alexander (Hrsg.): Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen, 2020.

Dank

Sich mit Unrecht und Gewalt zu befassen und dabei Utopie und Hoffnung nicht zu verlieren, ist allein nicht machbar. Ich möchte daher allen danken, ohne deren Impulse, Unterstützung oder Ablenkung dieses Buch nicht (so) vorliegen würde. Es handelt sich dabei um die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Dezember 2024 vom Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg angenommen wurde.

Allen voran danke ich Eckart Conze, der meinen akademischen Werdegang seit dem Studium begleitet und fördert. Ich habe stets von der wohlwollend-konstruktiven Arbeitsatmosphäre am zeithistorischen Lehrstuhl und von Herrn Conzes Haltung profitiert, wissenschaftlicher Neugierde offen und raumgebend zu begegnen. Das ist keine Selbstverständlichkeit und ich bin hierfür sehr dankbar. Gleiches gilt für Sabine Mecking, die ohne Zögern das Zweitgutachten übernommen und den Abschluss der Arbeit mit interessiertem Zuspruch verfolgt hat. Gemeinsam mit Inken Schmidt-Voges, Christoph Kampmann und Benjamin Brendel haben Herr Conze und Frau Mecking im Dezember 2024 meine Disputation zu einem erinnerungswürdigen Moment gemacht. Auch hierfür sei allen Beteiligten herzlich gedankt!

Dafür, dass die Studie in dieser schönen Form vorliegen kann, danke ich dem Team vom Campus-Verlag, den Herausgeber:innen der Reihe *Zeitgeschichte* und der kostbaren *Sammlung Prinzhorn*, die das Bild von Elfriede Lohse-Wächtler unkompliziert zur Verfügung stellte.

Für das Projekt habe ich Nadeln in diversen Heuhaufen gesucht, wofür ich auf die bereitwillige Unterstützung vieler Menschen angewiesen war: Für die Beantwortung meiner Fragen und Einsicht in die Bestände des *Bundes der »Euthanasie«-Geschädigten und Zwangssterilisierten*, des *Deutschen Gehörlosen-Bundes* und der *Ver-einigung der Verfolgten des Naziregimes* gilt mein besonderer Dank Margret Hamm, Helmut Vogel und Volger Kucher. Außerdem danke ich den engagierten Archivmitarbeiter:innen, die wertvolle Hinweise auf weitere Bestände oder Archive gaben. Auch Stefanie Westermann danke ich herzlich, die den archivbedingten Ver-

lust wichtiger Akten geduldig kompensierte – das ist von unschätzbarem Wert! Allen Personen, die bei Vorträgen, in peer-review-Verfahren oder zwischen Tür und Angel Interesse und anregende Hinweise parat hatten, danke ich ebenfalls. Stellvertretend hervorheben möchte ich Lukas Alex, dem ich für unsere regelmäßigen, lockeren Promotionsupdates danke.

Am Marburger Lehrstuhl haben Wencke Meteling, Susanne Raidt und Christina Ullrich meinen Weg ins Oberseminar geebnet. Ihr Blick auf Geschichte war im besten Sinne ansteckend! Christina bin ich außerdem für die Einwerbung des DFG-Projektes und die gemeinsamen Stunden des Forschens, Schreibens und Ver zweifelns im »Opfer-Büro« dankbar. Hört des intensiven wissenschaftlichen Austausches war über all die Jahre das Oberseminar vom Lehrstuhl Conze. Für Mittwochsdiskussionen, Projektvorstellungen, die Bereitschaft zur Lektüre erster Aufsatz- und Kapitelentwürfe sowie für Bergwanderungen und Boule-Abende im Kleinwalsertal danke ich allen Teilnehmer:innen. In besonderer Erinnerung bleiben mir die Gespräche mit Sebastian Haus-Rybicki, Enea Dragomir und Daniel Monninger sowie der Austausch mit Sarah Kramer, Sascha Brüinig und Sarah Wilder-Fehl. Zum Schluss haben mich Lena Jur und Sarah Kirst sehr unterstützt. Für sämtliche organisatorischen Anliegen waren Anna Britschock, die 2020 zu früh verstarb, und Susanne Eckert-Bogdan stets ansprechbar. Auch dafür ein großes Danke!

Den steinig-steilen Weg des Promovierens ist Marc mit Witz, Geist, Nerven nahrung, Klönschnack und Kaffee mitgegangen. Ich wünsche allen Menschen einen Marc, vielen Dank! Dass mich schlaflose Nächte nicht um den Verstand bringen konnten, verdanke ich dem *Deutschlandfunk* und der hohen Kunst, vielfältige Themen fundiert und interessant aufzubereiten. Was für ein hohes Gut! Für das Korrekturlesen einzelner Teile der Arbeit und äußerst anspornende Kommentare danke ich Daniel Boy, Alexander Stark und Philipp Schultheiß. Daniel Monninger bin ich für das rundum phantastische Lektorat der ersten Druckfahne zu Dank verpflichtet. Die Abgabe meiner Doktorarbeit im Sommer 2024 ist schließlich ohne Lea Lachnitt undenkbar: Sie hat Seite für Seite aufmerksam und mit analytischem Scharfsinn gelesen, geistreich kommentiert und so spürbar zur Verbesserung des Manuskripts beigetragen. Außerdem haben unsere regelmäßigen Treffen die Endspurt nervosität sehr gemindert. Für all das kann ich ihr gar nicht genug danken!

Von ganzem Herzen möchte ich mich auf diesem Weg auch bei meinen Eltern Christa Mientus-Schirmer und Winfried Mientus bedanken, für die die Bildung ihrer sechs Kinder stets Priorität genoss. Mit einem ungebrochenen Urvertrauen in eure Unterstützung gehe ich durchs Leben. Das ist ein großes Privileg! Wo ich stolpere oder eine Pause brauche, stehen mir auch meine Geschwister, ihre Partner:innen und Kinder zur Seite. Allen voran danke ich dafür Resa und Corin-

na. Der vielfältige familiäre Rückhalt und unsere rege Diskussionskultur prägen mein politisches Denken und meine Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Ungerechtigkeiten sehr.

In Marburg und Berlin gibt es Menschen, für deren Freund:innenschaften und Unterstützung ich ebenfalls unendlich dankbar bin: Agatha Ruszkowska macht die Welt auf leichte Weise bunter, fröhlicher, alberner und genussreicher. Mit Philipp Schultheiß und Nana Prinzen verbinden mich intensive Stunden in der alten Geschichtsbib sowie anregende Gespräche über Erinnerungspolitik, Gesellschaft und Literatur. Ich vermisse das Neuköllner Schreibexil! Die langen Jahre im 8. Stock des A-Turms der Marburger Philfak – und zum Glück darüber hinaus – hat Alexander Stark Tag für Tag mit seinem wundervollen Humor und grünen Daumen sehr bereichert. Jole Schulz und Pauline Junginger haben in unterschiedlichen Promotionsphasen das erschöpfte Feierabend-Ich nicht nur geduldet, sondern mit Herzlichkeit und feministisch-gesellschaftskritischem Medienkonsum aufgefangen. Für illustre Ablenkung sorgten regelmäßig auch Richard Baumbach sowie Gabi und Vivi Kohlbrecher. In der Schlussphase haben Ronja Schütz, Christoph Panzer und Philipp Wilhelm Kranemann den Spagat aus politischer Bildungsarbeit und Promotion mit ihren je eigenem Witz sehr erleichtert.

Abschließend danke ich herzlich jenen tollen Menschen, mit denen ich zusammengewohnt habe, zusammenwohne oder mit denen es sich anfühlt, als hätten wir (länger) zusammengewohnt. Danke fürs Aushalten der alltäglichen Promotionslaunen! Vor allem aber Danke, Danke, Danke für gemeinsame Freuden und Feste, für geteilte Trauer, für Renti-Frühstück, die ständige Erweiterung meines Horizonts und alles andere in WG B und darüber hinaus: Thomas Wolter, Christina Kohlbrecher, Mirjam Ansorge, Merle Martensen, Daniel Boy, Elli Wolf, Jakob und Fauve Stocker, Joanna Pitz, Sören Kaack, Minh und Tomte. Thomi stieß mich vor über zehn Jahren zufällig auf die NS-Medizinverbrechen, Ellis Schwester brachte auf Kreta Carolin Emcke in mein Leben – was für unschätzbare Zufälle! Einer fehlt in unserer Runde schmerzlich: Gerrit Horstmann (1990–2023). Unser Zusammenwohnen in Marburg, die Feierabende nach langen Münchener Archivtagen, vor allem aber unsere Gespräche und seine Zugewandtheit fehlen mir sehr.

Marburg im Dezember 2025